

1  
07634347  
3



# Amtliche Kriegs-Depeschen

Nach Berichten des  
Wolff'schen Telegr.-Bureaus

8. K.











NACH ORIGINALAUFGNAHME VON E. BIEBER, BERLIN

Crown Prince Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin



Nach Berichten des  
Wolff'schen Telegr.-Bureaus

8. Band

1. Juni 1918  
bis  
12. November 1918

Nationaler Verlag Berlin SW 68, Kochstraße 60/61

NOV 20 1970  
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

# Inhalts-Verzeichnis.

Seite	Seite
Neues Vordringen zwischen Oise und Marne 2753	Gegenangriffe bei Villers-Cotterets abgewiesen. — 10000 Mann russischer Barden bei Taganroga vernichtet..... 2766
Der 18000 Tonnen-Dampfer „President Lincoln“ versenkt..... 2753	Gefeiertes Geschützfeuer an der Südwestfront 2767
Die Fernbeschießung von Paris..... 2753	Die Torpedierung des „President Lincoln“ 2767
Raumgewinn zwischen Noyon und Château-Thierry..... 2754	Der Kaiser über den Krieg mit England 2768
Höhenstellungen südlich Noyon und am Ourcq genommen..... 2754	Dank des Kaisers an den Kronprinzen..... 2768
Artilleriesturm an der italienischen Front..... 2754	Feindliche Angriffe südlich der Aisne scheitern 2768
Bomben auf Paris..... 2754	Erfolgreicher Doppelvortrieb an der italienischen Front. — Über 10000 Gefangene..... 2769
Die Anerkennung des Getmans Storopadts durch die Mittelmächte..... 2755	Französische Angriffe gegen Dommiers abgeschlagen..... 2769
Neue Fortschritte an der Angriffsfront..... 2755	Neue Erfolge an Piave und Brenta..... 2769
Die Wälder von Villers-Cotterets erreicht..... 2755	Küste angriff auf Paris..... 2770
Weitere Fortschritte nordwestlich Soissons..... 2755	Niedrige Radslawowits..... 2770
Der französische Widerstand westlich Soissons gebrochen..... 2756	Erfolgreicher Vorstoß gegen die Amerikaner 2770
Erfolgreiche Kämpfe südlich der Aisne..... 2756	Fortschritte westlich der Piave. — Bis her 21000 Gefangene..... 2771
Weiterer Erfolg der Erfolge südwestlich Soissons 2756	Feindlicher Nachangriff bei Albert abgewiesen 2771
Seit dem 27. Mai über 55 000 Gefangene 2757	Die Schlacht in Venetien. — Bis her 30000 Gefangene..... 2772
Erfolge deutscher U-Boote an der amerikanischen Küste..... 2757	Malinow bulgarischer Ministerpräsident..... 2772
Kämpfe bei Château-Thierry und an der Ardre genommen..... 2758	Ein englischer Hilfsstreuer versenkt..... 2772
Feindliche Linien beiderseitig der Ardre gescheitert..... 2758	Neue Kämpfe im Walde von Villers-Cotterets 2772
Lebhafte Infanterietätigkeit an der italienischen Front..... 2759	Italienische Linien von Montello durchbrochen 2773
Neue Fortpflanzungen an der amerikanischen Küste..... 2759	Einbruch in amerikanische Stellungen bei Schleipres..... 2773
Die amerikanische Hilfe für die Entente..... 2759	Fronten der Schlacht in Venetien..... 2773
Feindliche Gegenangriffe an der Ardre gescheitert..... 2759	Drei Monate deutscher Offensive..... 2774
Rege Artillerietätigkeit an der italienischen Front..... 2759	Omel von den Tschechoslowaken angenommen 2774
Seit 21. März 185 000 Gefangene, 2250 Gejährt..... 2760	Ein feindlicher Truppentransportdampfer versenkt..... 2774
Schüsse erbeutet..... 2760	Feindliche Zeisanfälle gescheitert..... 2775
Ein amerikanischer Angriff bei Château-Thierry abgeschlagen..... 2760	Berluterreicher Angriff der Engländer, Franzosen und Amerikaner..... 2775
Italienische Anstürme am Monte Pertica gescheitert..... 2760	Vereidigte Anstürme der Italiener am Monte Felice..... 2775
Feindliche Stellungen westlich der Oise erscheint..... 2760	Feindliche Angriffe zwischen Arras und Albert gescheitert..... 2775
Erfolgreicher Vorstoß südwestlich Noyon..... 2761	Bis her 40000 Gefangene an der italienischen Front..... 2776
Weitere Fortschritte südwestlich Noyon..... 2761	U-Boot im Mai: 614 000 Tonnen..... 2776
Siegreiche Vordringen nördlich Compiegne..... 2761	Amerikanischer Angriff bei Château-Thierry 2776
Der Übergang über die Aisne erlängt..... 2761	Ein englischer Nachangriff zusammengebrochen..... 2777
Französische Gegenangriffe bei Noyon gescheitert..... 2762	Hochwasser an der Front in Venetien..... 2777
Die Franzosen westlich der Oise auf der ganzen Angriffsfront zurückgewichen..... 2762	Feindliche Kriegsangriffe gegen Brügge, Ostende und Zeebrügge..... 2777
Kämpfe mit den Franzosen in Albanien..... 2764	Geisterter Geschäftstätigkeiten an der Antre und Aire..... 2777
Torpedierung des f. u. f. Linienschiffs „Szent Istvan“..... 2764	Räumung des Montello durch die f. u. f. Truppen 2778
Die Kriegserklärung Costa Rica..... 2764	Staatssekretär v. Rühlmann über das deutsche Kriegssziel und die Friedensmöglichkeiten 2778
Deutsche Kämpfe südwestlich von Noyon..... 2764	Feindlicher Vorstoß nördlich der Aisne abgewiesen..... 2779
Erfolgreicher Angriff südlich der Aisne..... 2764	150 000 Mann italienische Gesamtverluste seit 15. Juni..... 2779
Die Kämpfe bei Ypres und Noyon..... 2765	Reichskanzler Graf Hertling und Staatssekretär v. Rühlmann über Friedensbereitschaft und Siegeszuversicht..... 2780
Vordringen in den Wald von Villers-Cotterets 2765	Bergischer englischer Angriff südlich der Garonne..... 2780
Französischer Angriff in Albanien abgewiesen 2766	Italienische Vorstöße an der Esch abgeschlagen 2781
Ein englischer Truppentransporter im Mittelmeer versenkt..... 2766	
General Guillaumat Oberbefehlshaber von Paris..... 2766	

Seite	Seite
Gesichte über Ermordung des Czaren	
Nikolaus II. ....	2781
Neuer Fliegerangriff auf Paris ....	2781
Vergeblicher italienischer Ansturm gegen den Col del Rossio ....	2782
Rege Feuerfertigkeit an Somme, Lys und Aisne ....	2782
Neuer italienischer Übergangversuch an der Piave vereitelt ....	2783
Luftkampf und Segefecht an der flandrischen Küste. — Segefecht vor Ostende ....	2783
Abwehrkampf in Flandern und an der Aisne ....	2783
Englische Anstürme an der Lys abgebrochen ....	2783
Italienische Vorförderungen an der Piave ....	2784
Erhöhte Artilleriefähigkeit an Lys und Aisne ....	2784
Neue italienische Gebirgsangriffe gescheitert ....	2784
Seit 21. März 1914 Gefangene, 2476 Gejagte, 15024 Maschinengewehre erbeutet ....	2785
Räumung des Col del Rossio und des Monte di Val Bella ....	2785
Feindliche Teilstürme südlich des Durac geschert ....	2786
Gefeierte Artilleriefähigkeit an der Piave-Front ....	2786
Segefecht in der Nordabrik ....	2786
Teilstürme westlich Château-Thierry abgewiesen ....	2786
Italienische Sturmangriffe an der Piave	
Mündung abgeschlagen ....	2787
Teilstürme nördlich der Aisne ....	2787
Infanteriekämpfe beiderseits der Somme ....	2787
Englische Vorförde bei Aisne gescheitert ....	2787
Sultan Mohammed V. gestorben ....	2788
Die Thronbekleidung Mehmeds VI. ....	2788
Vier neue Bedingungen Wilsons ....	2788
Starke englische Teilstürme an der Somme gescheitert ....	2788
Englische Infanterieangriffe beiderseits der Somme ....	2788
Gebitterte Kämpfe um den Monte Solarolo 2789	
Staatssekretär v. Capelle über die Wirkung des U-Boot-Krieges ....	2789
Feindliche Angriffe bei Langemarck gescheitert ....	2790
Fortdauer der schweren Kämpfe an der Piave	
Mündung ....	2790
Ermordung des deutschen Gefundenen Grafen Mürbach in Moskau ....	2790
Feindliche Angriffe bei Château-Thierry gescheitert ....	2791
Aufgabe des Piave-Deltas durch die t. und f. Truppen ....	2791
Die russische Botschaft zur Erniedrigung des Grafen Mürbach ....	2791
Moskauer Gefangenmord ....	2791
Luftkampf auf Konstantinopel ....	2792
Englische Teilstürme gescheitert ....	2792
Lebhafter Feuerkampf bei Château-Thierry ....	2792
Italienische Offensive in Albanien ....	2792
Zwei englische U-Boote vor der Themse	
Mündung schwer beschädigt ....	2792
Hessiger Artilleriekampf an der Somme ....	2793
Fortdauer der feindlichen Angriffe in Albanien ....	2793
Rücktritt des Staatssekretärs v. Kühmann ....	2793
Kämpfe bei Royon und Château-Duvert ....	2793
Die französischen Vorstöße südlich der Aisne ....	2793
Der Rückzug der t. und f. Truppen in Albanien ....	2794
Erneute französische Teilstürme aus dem Villers-Cotterels-Walze ....	2794
Neue Widerstandslinie in Albanien ....	2794
Reichsfanzer Graf Hertling über v. Kühmanns Rücktritt ....	2795
Rege Kampftätigkeit zwischen Aisne und Marne ....	2796
Die Erklärungen Hertlings über Belgien als Faustschlag ....	2796
Kämpfe bei Bailleul und westlich der Aisne	
Französische Vorstöße zwischen Givet und Mailly ....	2797
Die neuen Kriegsredite von 15 Milliarden im Reichslage angenommen ....	2797
Der mißlückte amerikanische Fliegerangriff auf Rezonvres ....	2797
Feindlicher Angriff bei Château-Thierry abgewiesen ....	2798
Vergebliche italienische Angriffe südlich Altago ....	2798
Englischer Fliegerangriff auf Brügge ....	2798
Kriegserklärung Haitis ....	2798
Heilige Kämpfe südwestlich Yverne ....	2799
Siegreiches Vorbringen südwestlich und östlich Reims ....	2799
Die Marne östlich Dormans überschritten ....	2799
Vier italienische Sturmangriffe abgeschlagen ....	2801
Erneute Erkundung von Paris ....	2801
Rücktritt des Feldmarschalls Freiherrn Conrad v. Höhendorff ....	2801
Ein amerikanischer Truppentransportkämpfer versenkt ....	2801
Fortsetzung der Fernbeobachtung von Paris ....	2802
Feindliche Gegenangriffe an der Marne-Front ....	2802
Erweiterung der Erfolge nördlich der Marne ....	2802
Gegenangriffe südlich der Marne abgewiesen ....	2803
Die Abwehrkämpfe südlich der Marne gewonnen. — Erfolge am Nordufer der Marne ....	2803
Feindliche Bombenangriffe auf Pola ....	2803
Neue schwere Kämpfe zwischen Aisne und Marne ....	2804
Die französische Gegenoffensive im Gange ....	2804
Feindlicher Lufsangriff auf Zondern ....	2804
Der Gouvernementsdampfer „Carpathia“ versenkt ....	2805
Neuer französischer Durchbruchsvorstoß gescheitert ....	2805
Zurücknahme der deutschen Truppen aufs Nordufer der Marne ....	2805
Die Erosion des ehemaligen Zaren Nikolaus II. ....	2806
Neue Kämpfe zwischen Aisne und Marne ....	2806
Neue französische Massenangriffe zwischen Aisne und Marne ....	2806
Neue Kämpfe zwischen Aisne und Durc ....	2808
Fortdauer der vergeblichen feindlichen Angriffe ....	2808
Erneute Kämpfe in Albanien ....	2808
Ruhe an vielen Stellen der Schlachtfestfront ....	2809
Die Kampfpause an der Aisne ....	2809
U-Boot-Zeile im Juni 1918: insgesamt 521 000 Tonnen ....	2809
Feindlicher Angriff zwischen Soissons und Reims gescheitert ....	2810
Die verachteten Massenangriffe zwischen Aisne und Marne. — Die französischen Vorstöße an der Aisne ....	2810
Die feindlichen Durchbruchsversuche in Albanien vereitelt ....	2811
Der 100. Luftsieg einer Marine-Jagdgruppe ....	2811

Seite	Seite
Der Weiße Star-Dampfer „Justitia“ versenkt . . . . .	2811
Kühe zwischen Soissons und Reims . . . . .	2811
Hessiae feindliche Zeisangriffe gescheitert . . . . .	2812
Der Übergang über den Semen in Albanien erlängt . . . . .	2812
Hessiae Zeitsämpfe zwischen Soissons und Reims . . . . .	2812
Der Feind am Durcq zurückgedrängt . . . . .	2812
Das Vordringen zum Semen . . . . .	2813
Die englischen Fluganlagen bei Otranto durch Luftangriff zerstört . . . . .	2813
Kühe an der Front . . . . .	2813
Ablauen der Schlacht zwischen Soissons und Reims . . . . .	2813
Die Fortschritte in Albanien . . . . .	2814
Ein englischer Hilfskreuzer torpediert . . . . .	2814
Vereinbarter Luftangriff auf Konstantinopel . . . . .	2814
Englische Bomberangriffe auf Zeebrügge, Brügge und Ostende . . . . .	2814
Vorfeldgescheite vor neuen Stellungen . . . . .	2814
Kämpfe am Durcq . . . . .	2815
Räumung des vorderen Kampfgeländes zwischen Durcq und Abre . . . . .	2815
Schwere englische Angriffe bei Fère-en-Tardenois gescheitert . . . . .	2816
Vergleichiger feindlicher Ansturm gegen die neuen Linien nördlich des Durcq . . . . .	2816
Die deutsche Kriegsbeute im 4. Kriegsjahr . . . . .	2816
Feldmarschall v. Eichhorn in Kiew durch einen Bombenattentat getötet . . . . .	2817
Erprobare feindliche Anstürme bei Fère-en-Tardenois . . . . .	2817
Feindlicher Rückzug in Albanien . . . . .	2818
Die feindlichen Verluste seit Kriegsbeginn: 25 Millionen Menschen . . . . .	2818
Kaiserliche Kundgebungen zu Beginn des 5. Kriegsjahres . . . . .	2818
Kühe an den Kampffronten . . . . .	2820
Ein englisches Fluggeschwader bei Saarbrücken vernichtet . . . . .	2821
Italienischer Rückzug in Albanien . . . . .	2821
Die Deute der Mittelmächte nach vier Kriegsjahren: 3800000 Gefallene . . . . .	2822
Hessiae Kämpfe bei Fère-en-Tardenois . . . . .	2822
Die Schlacht bei Fère-en-Tardenois . . . . .	2822
Feindliche Rückzüge in Albanien erschöpft . . . . .	2823
Rücktritt des Chefs des Admirals abes v. Holtenhoff . . . . .	2823
Der Geländeruhrst der Entente seit Kriegsbeginn . . . . .	2824
Lodens Gefeütführung . . . . .	2824
Volles Gelingen der neuen Frontbewegung im Westen . . . . .	2824
Gefechtsfahrt an der neuen Alsen- und Vesle-Front . . . . .	2825
Räumung des Beutes der Abre . . . . .	2825
Feindliche Angriffe am Vesle-Abschnitt gescheitert . . . . .	2826
Feindliche Angriffe an der Vesle abgewiesen . . . . .	2826
Erfolgreicher Luftangriff gegen die englische Ostküste. — Das Hüterkunstschiff des Regattenkapitäns Straßer verloren . . . . .	2826
Die englischen Rundfunkdampfer „Justitia“ und „Franconia“ versenkt . . . . .	2827
Zoch Marschall von Frankreich . . . . .	2827
Hessiae Gegenangriffe nördlich der Somme abgewiesen . . . . .	2827
Enalische Offensive zwischen Abre und Abre . . . . .	2827
Frontlinie Mortcourt-Harbonnières-Gontoire . . . . .	2828
Ein französischer Truppentransportdampfer versenkt . . . . .	2828
Frontduer der Schlacht zwischen Abre und Abre . . . . .	2828
Italienische Angriffe bei Asago abgeschlagen . . . . .	2829
Ausdehnung der Schlacht bis zur Oise . . . . .	2829
Little Laboissiere — Hainvillers — Riquebourg — Moret . . . . .	2829
Feindliche Angriffe zwischen Abre und Oise gescheitert . . . . .	2830
Vergebliche Durchbruchversuche der Franzosen bei Tilloy . . . . .	2830
Englischer Flottenvorstoß in der Nordsee gestoppt . . . . .	2831
Italienische Angriffe in Tripolis gescheitert . . . . .	2832
Teilnahme an Somme und Abre . . . . .	2833
Angriffe der Italiener im Tonale-Gebiet . . . . .	2833
Ein erfolgreicher Tag . . . . .	2834
Feindlicher Fliegerangriff auf Frankfurt a. M. . . . .	2834
Teisangriffe der Engländer und Franzosen abgewiesen . . . . .	2834
Italienischer Misserfolg am Tonale-Pass . . . . .	2834
Zweifeliger Zusammentreffen im Großen Hauptquartier . . . . .	2835
Geschmäliger Ansturm bei Laffonsy gescheitert . . . . .	2835
Feindliche Angriffe beiderseits der Abre gescheitert . . . . .	2835
Vergleichige feindliche Durchbruchversühe bei Roye . . . . .	2836
Türkischer Erfolg bei Medina . . . . .	2837
Der französische Panzerkreuzer „Duperly-Thouars“ versenkt . . . . .	2837
Erneuter Ansturm an der Abre zurückgeschlagen . . . . .	2837
Erneuter Misserfolg der feindlichen Angriffe an der Abre . . . . .	2837
Neue erfolgreiche Feindesangriffe an der Abre . . . . .	2838
Wiederholte feindliche Anstürme südlich der Abre zusammenbrechen . . . . .	2838
Vergleichige französische Angriffe zwischen Abre und Oise . . . . .	2839
Der feindliche Misserfolg zwischen Beudreignes und Oise . . . . .	2839
Die Verlentung des Panzerkreuzers „Duperly-Thouars“ . . . . .	2840
Fliegerangriff auf Konstantinopel . . . . .	2840
Neuer transzistrischer Durchbruchversuch gescheitert . . . . .	2840
Die vergleichigen Anstürme der Franzosen zwischen Oise und Abre . . . . .	2841
Vergleichige englische Angriffe in Richtung Bapaume . . . . .	2841
Die englische Offensive südlich von Arras . . . . .	2842
Ab-Denk-Deut im Juli: 550000 Tonnen . . . . .	2842
Fliegerangriff auf Köln . . . . .	2843
Abermaliger Fliegerangriff auf Konstantinopel . . . . .	2843
Gewaltiges Ringen an Abre und Somme . . . . .	2843
Schwere englische Niederlage zwischen Albert und Somme . . . . .	2843
Oesterreich-ungarische Erfolge in Albanien . . . . .	2844
Kampf leichter Seestreitkräfte vor Dünkirchen . . . . .	2845
Erneute enalische Angriffe bei Bapaume . . . . .	2845
Albert und südlich der Somme . . . . .	2845
Englische Angriffe von Arles bis Chaulnes . . . . .	2845

Seite	Seite
Die italienischen Linien in Albanien durchbrochen . . . . .	2846
Veraelische englische Angriffe gegen Bapaume . . . . .	2846
Die englischen Großangriffe zwischen Arras und Somme . . . . .	2846
Neuer österreichischer Sieg in Albanien . . . . .	2848
Schwere englische Angriffe beiderseits Bapaume . . . . .	2848
Beral und Fieri genommen . . . . .	2848
Das schwere Rennen beiderseits Bapaume . . . . .	2848
Die Einnahme von Fieri und Beral . . . . .	2849
Abgeschlagene Lustangriffe auf das Heimatgebiet . . . . .	2850
Weitere Auseinandersetzung der Schlacht im Westen . . . . .	2850
Schwerer Kampf zwischen Arras und Somme . . . . .	2850
Der Vorwärtszug in Albanien . . . . .	2851
Drei Gründungsversäße zum Dresdner Frieden unterzeichnet . . . . .	2851
Ein deutscher Hilfskreuzer in den amerikanischen Gewässern . . . . .	2852
Erneute Durchbruchversuche südlich der Scarpe aufzufangen . . . . .	2852
Der schwere Auseinandersetzung südlich der Scarpe . . . . .	2852
Erneute verdeckte Durchbruchversuche . . . . .	2853
Noyon geräumt . . . . .	2853
Die neuen Linien östlich Bapaume — östlich Noyon . . . . .	2855
Bapaume geräumt. — Rückverlegung der Kampffront . . . . .	2855
Gefeierte Gefechtsstätigkeit an der italienischen Gebirgsfront . . . . .	2856
Der gescheiterte Durchbruchversuch bei Arras . . . . .	2857
Erobererischer Siegeszug am Monte Majo . . . . .	2858
Frontverlagerung zwischen Ypres und La Bassée . . . . .	2858
Neue Infanterieattacke zwischen Dile und Aisne. — Die Räumung des Kemmelbergs . . . . .	2859
Englische Angriffe zwischen Scarpe und Somme . . . . .	2860
Peronne vom Feinde besetzt . . . . .	2860
Englische Angriffe bei Arras und Peronne . . . . .	2861
Neue Großkämpfe von der Scarpe bis zur Aisne . . . . .	2862
Neue Kämpfe zwischen Aisne und Aisne . . . . .	2863
Neue Frontlinie zwischen Scarpe und Somme . . . . .	2863
Österreichisch-ungarische Erfolge an der Hochaburgenfront . . . . .	2863
Eine Kundgebung Hindenburgs an das deutsche Volk . . . . .	2864
Neue Angriffe zwischen Aisne und Aisne abgewiesen . . . . .	2864
Stale Feindesangriffe nördlich der Aisne gescheitert . . . . .	2864
Vorfeldkämpfe vor unteren neuen Stellungen . . . . .	2865
Feindliche Nachdränzen zwischen Somme und Dile und über die Vesle . . . . .	2865
Der Inhalt der deutsch-russischen Zusicherungen . . . . .	2865
Ratifizierung der deutsch-russischen Zwickverträge . . . . .	2866
Kampf in der Linie Aubigny — Billequier — Aumont . . . . .	2866
Der fröhliche Dampfer „Kronprinzessin Cecilie“ torpediert . . . . .	2867
Österliche Kämpfe zwischen Aisne und Aisne . . . . .	2867
Überfall in den neuen Stellungen . . . . .	2867
Feindlicher Angriff zwischen Aisne und Aisne abgewiesen . . . . .	2868
Veraelische englische Angriffe an der Straße Péronne — Cambrai . . . . .	2868
Räumung der Stellungen am Croat-Kanal . . . . .	2868
Erneute englische und französische Angriffe abgeschlagen . . . . .	2869
Rede des Kaisers vor den Kruppschen Arbeitern . . . . .	2869
Infanterieauseinanderlassung im Vorgelände . . . . .	2870
Prinz Friedrich Karl von Hessen finnischer Thronstolzband . . . . .	2870
Angriff gegen den Hafen von St. Mihiel . . . . .	2871
Räumung des Bogens von St. Mihiel . . . . .	2871
Kämpfe bei Thiaucourt . . . . .	2872
Sonderfriedensaktion Österreich-Ungarns . . . . .	2873
Starke feindliche Angriffe zwischen Aisne und Aisne abwehrt . . . . .	2873
Der Widerstand der Brandenburger und Gardetruppen bei Vauquois . . . . .	2874
Luftbombardement von Paris . . . . .	2875
Neue Kämpfe zwischen Aisne und Aisne . . . . .	2875
Erobererische Unternehmungen an der Cotes Lorraine . . . . .	2875
Italienische Angriffe östlich der Brenta gehörten . . . . .	2876
Ablehnung des österreichisch-ungarischen Vorstoßes durch Amerika . . . . .	2876
Gefeierte Angriffe zwischen Aisne und Aisne . . . . .	2877
Neue Kämpfe an der mazedonischen Front . . . . .	2877
Fortdauer der italienischen Angriffe . . . . .	2877
Aliens ablehnende Antwort auf Österreich-Ungarns Vorschlag . . . . .	2878
Schlacht zwischen Habrincourt und Somme . . . . .	2878
Feindlicher Durchbruchversuch auf St. Quentin gescheitert . . . . .	2878
Erfolgreiche Kämpfe in Mazedonien . . . . .	2880
Ein Granat-Hindenburgs an das Feldherrenhaus . . . . .	2880
Mehr aus einem weittragenden Geschütz geschossen . . . . .	2881
Der Verlauf der amerikanischen Absehung der Wiener Friedenssätze . . . . .	2881
Hoffnungslose englische Teilstoßversuche abgewiesen . . . . .	2881
Feindliche Angriffe zwischen Omignon-Bach und Somme . . . . .	2881
Einstellung der Fernbeschaffung von Meh . . . . .	2882
Deutschlands Antwort auf die Wiener Note . . . . .	2882
Esgimiele-Grand geräumt . . . . .	2883
Neue schwere Kämpfe in Mazedonien . . . . .	2883
Englische Offensive in Palästina . . . . .	2883
Ein französisches U-Boot versenkt . . . . .	2884
Englische Großangriffe vor der Siegfried-Front gescheitert . . . . .	2884
Der abseitig liegende englische Durchbruchversuch bei Gibratral . . . . .	2884
Erfolgreiche Kämpfe zwischen Cerne und Wardar . . . . .	2885
Fortdauer der schweren Kämpfe in Palästina . . . . .	2885
Österlicher Angriff bei Géry abgewiesen . . . . .	2886
Bulgarscher Rückzug zwischen Cerne und Wardar . . . . .	2886
Ein französischer Truppentransportdampfer versenkt . . . . .	2886
Artilleriekampf westlich St. Quentin gescheitert . . . . .	2887
Reichsanziger Graf Herling zur Friedensfrage. — Die misslungene Offensive. — Belgien. — Der Böllerbund . . . . .	2887
Neue feindliche Angriffe bei St. Quentin gescheitert . . . . .	2888
Erobererische Gesamtlösung vor St. Quentin . . . . .	2888
Bulgarscher Rückzug auf die Varduna-Berge . . . . .	2889

Seite	
Die U-Boot-Bedeutung im Monat August:	
420 000 Tonnen. — Rund 19220 000 Tonnen	
seit Kriegsbeginn .....	2889
Neue vergebliche Angriffe westlich St. Quentin	2890
Der bulgarische Rückmarsch nach Norden .....	2890
Der enalische Rückmarsch in Palästina .....	2890
Ein Waffenstillstandsangebot des bulgarischen	
Ministerpräsidenten Malinow .....	2891
Einberufung der bulgarischen National-	
versammlung .....	2891
Neuer französisch-amerikanischer Angriff auf	
breiter Front .....	2891
Der französisch-amerikanische Durchbruchsvor-	
gang zwischen Reims und Verdun .....	2892
Staatssekretär v. Hinke über die Vorgänge	
in Bulgarien .....	2892
Wilson über das Ziel des Weltkrieges. —	
Der Völkerbund .....	2893
Englisch-amerikanische Massenangriffe in	
Richtung Cambrai .....	2893
Äußere neuen Linien bei Cambrai, in der	
Champagne und östlich der Arnonnen .....	2894
Englisch-belgische Angriffe in Flandern .....	2895
Neue Ausdehnung der großen Schlacht im	
Westen .....	2895
Der bulgarische Rückmarsch westlich des Bardar	2896
Enalischer Rückmarsch auf Damaskus .....	2897
Waffenstillstand zwischen Bulgarien und der	
Entente .....	2897
Die bulgarischen Parlamentäre in Saloniki .....	2897
Französischer Orientbericht .....	2897
Gewalttätige Rninger zwischen Cambrai und	
St. Quentin .....	2897
Die schweren Kämpfe um Cambrai .....	2897
Rückzug der l. und l. Truppen in Mazedonien	2899
Einführung der militärischen Operationen in	
Bulgarien .....	2899
R. und l. Truppen in Sofia .....	2899
Graf Hertlings Rücktrittsversuch angenommen.	
— Der Kaiser für die Befestigung des	
Volkes an der Regierung .....	2899
Die Bedingungen des Waffenstillstandes von	
Saloniki .....	2900
Massenangriffe gegen Cambrai gescheitert .....	2900
Die neue Front in Flandern. — Verlust-	
reiche Angriffe der Amerikaner östlich der	
Argonnen .....	2901
Gefährliche Angriffe an der Westfront gesteigert	2902
Neue Angriffe bei Cambrai abgeschlagen. —	
Räumung von St. Quentin .....	2902
Die Torpedierung der „Kronprinzessin Cecilie“	2903
Armenières und Lens geräumt .....	2904
Rückzug der l. u. l. Divisionen in Albanien	2904
Prinz Max von Baden zum Reichskanzler ernannt	2904
Neuer englischer Durchbruchsvorversuch bei	
St. Quentin gescheitert .....	2905
Italienische Beschießung von Durazzo .....	2906
Dr. Sofi Staatssekretär des Auswärtigen	
Amtes .....	2906
Ablösung des Zaren Ferdinand von Bul-	
garien .....	2907
Waffenstillstand Bulgariens mit der Entente	
unterzeichnet .....	2907
Wilsons Rede über den Völkerbund .....	2907
Amerikanische Durchbruchsvorversuche gescheitert	2908
Schwere amerikanische Angriffe zwischen	
Argonnen und Maas .....	2908
Deutsches Ersuchen an Wilson um Einleitung	
von Friedensverhandlungen. — Programm-	
rede des Reichskanzlers Prinzessin Mar-	
dalen im Reichstag .....	2909
Vortrag der deutschen Friedensnote an Wilson	2911
Kaiserlicher Erlass an Heer und Marine über	
das Friedensangebot .....	2911
Weiterer verästelter Ansturm der Amerikaner	2912
Friedbauer der schweren Kämpfe im Westen.	
— Deutscher Rückmarsch in Palästina .....	2912
Neue amerikanische Angriffe abgewiesen	2913
Geschichtspause in der Champagne .....	2914
Vizeadmiral Ritter v. Moon Staatssekretär	
des Reichsmarineamtes .....	2914
Neue Angriffe zwischen Arnonnen und Maas	2915
Gefährliche feindliche Angriffe bei St. Quentin	2915
Der Rückmarsch aus Altbosnien .....	2916
Die Antwort Wilsons auf die deutsche	
Friedensnote .....	2916
Neue schwere Kämpfe zwischen Cambrai	
und St. Quentin .....	2917
Die Schlacht zwischen Cambrai u. St. Quentin	2917
Cambrai geräumt .....	2918
Krontüne Bertry-Buissang-Böhain .....	2918
Gefährliche Angriffe östlich Cambrai und	
St. Quentin .....	2919
Amerikanische Angriffe östlich der Maas	
abgeschlagen .....	2919
Prisren und Pristina geräumt .....	2920
Neue Kämpfe nordöstlich Cambrai .....	2920
Räumung des Chemin-des-Dames. — Engli-	
scher Durchbruch auf Valenciennes vereitelt	2920
Italienischer Angriff auf die Hochfläche der	
Sieben Gemeinden gescheitert .....	2921
Die deutsche Antwort auf die Fragen Wilsons	2922
Vergleichbare feindliche Angriffe bei Le Cateau	
und an der Maas .....	2922
Abwehrkämpfe an der ganzen Westfront .....	2922
Nisch geräumt .....	2923
Neue Stellungen nördlich von Loos und	
an der Aisne .....	2924
Die zweite Antwortnote Wilsons an Deutschland	2924
Neuer feindlicher Angriff in Flandern .....	2926
Harte Kämpfe in Flandern .....	2926
Durazzo von den Italienern besetzt .....	2927
Friedbauer des enalischen Angriffs in Flandern	2927
Der englische Vorstoß auf Torhout .....	2927
Feindlicher Angriff bei Roselare gescheitert	2928
Zurücknahme der Front hinter die Lys .....	2928
Vergleichbarer Durchbruchsvorversuch an der Oise	2929
Räumung von Oisende, Lille und Douai .....	2929
Neue Durchbruchsvorversuche bei Le Cateau	
mislingen .....	2930
Die neuen Linien östlich Lille .....	2930
Wilson's Antwort an Österreich-Ungarn. —	
Anerkennung der Selbständigkeit der	
Slowakowalen und Sudeten .....	2931
Feindlicher Angriff bei Loos gescheitert .....	2931
Brüaee, Thiel und Kortryk geräumt. — Der	
Feind auf den Aisne-Höhen bei Boulers .....	2932
Höfige Kämpfe östlich von Kortryk .....	2932
Scheitern der enalischen Angriffe bei Le Cateau	2931
Die zweite deutsche Antwortnote an Wilson	2934
Bildung des Staates Deutsch-Oesterreich .....	2935
Deutscher Seeananariff bei Boulogne .....	2935
Der erfolareiche Gegenangriff auf die	
Aisne-Höhen .....	2936

Seite	Seite
Geschaffterte französische Angriffe bei Bouziers 2936	Gewaltiges Ringen zwischen Schelde und Oise 2962
Fortbauer der Rämpfe um den Lys-Abschnitt 2937	Eroster englisch-französischer Durchbruch 2962
U-Boot-Kämpfe im September: 410 000 Tonnen 2937	Versuch g. gescheitert ..... 2962
Die dritte Antwort Wilsons an Deutschland 2938	Rückzug zwischen Schelde und Oise ..... 2963
Erneuter englischer Durchbruchversuch ver- eitelt. — Fortbauer der Rämpfe bei Bouziers 2939	Die neuen Siedlungen zwischen Schelde und Maas ..... 2963
Die erneute englische Offensive bei Le Cateau 2939	Zustimmung der Alliierten zu Waffenstill- standserhandlungen mit Deutschland ..... 2964
Erneute schwerste Angriffe der Engländer gescheitert ..... 2941	Warnung des Reichskanzlers vor Unruhen 2965
Der geringe Geländegewinn der englischen Offensive ..... 2941	Grimmarsch bayerischer Truppen in Nordtirol 2966
Italienische Großangriffe in Venetien ab- gewichen ..... 2942	Die Bewegungen zwischen Seine und Oise ..... 2966
Neue französische Angriffe zwischen Oise und Aisne ..... 2942	Revolutionäre Vorgänge in Kiel, Hamburg und Lübeck ..... 2966
Gewaltiges, erfolgreiches Ringen an vielen Teilen der Front ..... 2943	Wedelvolle Kämpfe zwischen Schelde und Oise 2967
Die Abwehr des italienischen Ansturmes ..... 2944	Waffenstillstandsunterhandlung. — Tele- grammwechsel zwischen Hindenburg und Foch 2967
Rücktritt des Generals Lubendorff ..... 2945	Fortführender Bewegungen zwischen Schelde und Maas ..... 2968
Fortbauer der Schlacht zwischen Oise und Aisne 2945	Die Sozialdemokratie verlangt die Abdankung des Kaisers ..... 2968
Die schweren französischen Angriffe zwischen Oise und Aisne ..... 2945	Rücktrittsangebot des Reichskanzlers ..... 2968
Neue deutsche Antwortnote an Wilson ..... 2946	Absahrt der deutschen Waffenstillstands- mission nach den französischen Linien ..... 2969
Amerikanische Angriffe an der Maas ab- gewichen ..... 2946	Die Waffenstillstandsbedingungen den deut- schen Unterhändlern mitgeteilt ..... 2969
Sonderfriedensbereitschaft Österreich-Uti- garns. — Antwortnote Andrássy an Wilson 2947	Die Ausrufung der Republik in Bayern ..... 2969
Sonderfriedensverband unter der Türkei ..... 2948	Die Aufstandsbewegung im Reiche ..... 2970
Heftige Teilstangriff an der Westfront ge- scheitert ..... 2948	Zurückverlegung der Linien zwischen Schelde und Oise ..... 2970
Starke englische Angriffe bei Famars ab- gewiesen ..... 2948	Die Überbringung der Waffenstillstands- bedingungen verschobt ..... 2971
Ausrufung der tschechoslowakischen Republik 2949	Abdankung des Kaisers. — Eine Bekannt- machung des Reichskanzlers Prinz Max von Baden ..... 2971
Deutschland und das Sonderfriedensangebot Österreich-Ungarns ..... 2949	Die Revolution in Berlin. — Bildung des Arbeiter- und Soldatenrates ..... 2971
Heftige französische Angriffe gescheitert ..... 2949	Der Erfolg der Revolution. — Ebert über- nimmt das Reichskanzleramt ..... 2972
Französische Angriffe an der Aisne gescheitert 2949	Abreise des Prinzen Max von Baden aus Berlin ..... 2973
Räumung des breiten nassen Gebiets 2950	Neue Veränderung in der Übermittelung der Waffenstillstandsbedingungen ..... 2973
Gescheiterte französische Angriffe an der Oise 2950	Wahl der Arbeiter- und Soldatenräte in Berlin ..... 2973
Die vergeblichen französischen Angriffe südlich der Oise ..... 2951	Ruhe an der Westfront ..... 2973
Der f.t. Parlamentarier in den italienischen Linien 2951	Die Rückzugsbewegungen zwischen Schelde und Maas ..... 2973
Der Waffenstillstand mit der Türkei unter- zeichnet ..... 2952	Bildung der Regierung Ebert-Haase. — Rat der Volksbeauftragten ..... 2974
Unabhängigkeitserklärung Uuaarns ..... 2952	Wilhelm II. in Holland ..... 2974
Der Kaiser verläßt Berlin ..... 2952	Die Waffenstillstandsbedingungen ..... 2974
Der Ansturm gegen die Lys-Front ..... 2952	Eine Note an Wilson um Mitbericht der Bedingungen ..... 2975
Neue heftige Ränke in Flandern. — Rück- zug über die Donau bei Belgrad ..... 2953	Unterzeichnung des Waffenstillstandes. — Einstellung der Feindseligkeiten an allen Fronten ..... 2976
Die Räumung Venetiens ..... 2954	Die Bayern räumen Tirol ..... 2977
Das Schlachtschiff "Dixibus Unitis" im Hafen von Pola versenkt ..... 2954	Vertretl. Kaiser Karls auf Anteil an den Staatsgeschäften ..... 2977
Die Bedingungen des Waffenstillstandes mit der Türkei ..... 2954	Deutsch-Oesterreich. Bestandteil der deutschen Republik ..... 2977
Gewaltiges Ringen an der Aisne-Front ..... 2955	Hindenburg an die deutsche Armee ..... 2977
Der erfolgreiche Widerstand an der Aisne 2955	Deutscher Vorschlag eines Präliminarfriedend. — Neue deutsche Note an Amerika ..... 2978
Räumung Italiens und Serbiens ..... 2957	Der endgültige Text des Waffenstillstands- vertrages ..... 2978
Ungarn stellt den Kampf ein. — Eine Pro- klamation des ungarischen Kriegsministers 2957	Dauer des Waffenstillstandes ..... 2982
Erlaß des Kaisers über die Verfassungs- änderungen ..... 2957	
Neue Front in Flandern ..... 2958	
Waffenstillstand zwischen Italien und Öster- reich-Ungarn ..... 2959	
Italiens Waffenstillstandsbedingungen ..... 2959	
Neue Linien zwischen Aisne und Maas ..... 2961	
Vorfeldkämpfe bei Genc ..... 2961	

# Juní 1918

Neues Vordringen zwischen Oise und Marne. — Starke Stellungen südwestlich Chauny genommen. — Die Marne zwischen Château-Thierry und östlich Dormans erreicht.

Großes Hauptquartier, 1. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Vielfach auslebender Artilleriekampf. Deutliche Angriffe des Feindes südlich Ypern scheiterten.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Südlich der Oise, südwestlich von Chauny wichen die Truppen der Generale Hofmann und v. François den Feind aus starken Stellungen bei Guts und südlich von Blérancourt. Auf dem Nordufer der Aisne sießen wir in heftigen Teilkämpfen bis Nouvron-Fontenoy vor.

Verzweifelte Gegenangriffe führte der Franzose mit frischen, auf Bahn und Kraftwagen herangebrachten Divisionen gegen unsere über die Straße Soissons-Hartennes vordringenden Truppen. Am Abend waren die erbitterten Kämpfe zu unseren Gunsten entschieden. Dem weichenden Feinde sießen wir bis auf die Höhen östlich von Chaudun-Bierzy-Blanzy nach.

Beiderseits des Ourcq-Flusses haben wir die Straße Soissons-Château-Thierry überschritten und erreichten, immer wieder aufs neue feindlichen Widerstand brechend, die Höhen von Neuilly und nördlich von Château-Thierry.

Between Château-Thierry und östlich von Dormans sießen wir an der Marne.

Von der Marne bis westlich von Reims gewannen wir im Angriff die Linie Verneuil-Oizy-Sarch-Champigny. — Die gestrigen Kämpfe brachten von neuem mehrere tausend Gefangene und reiche Beute ein.

In den beiden letzten Tagen schossen wir 36 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Mendhoff errang seinen 28., Leutnant Plüttner seinen 25. und Leutnant Kroll seinen 24. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

Der 18 000-Tonnen-Dampfer „President Lincoln“ versenkt.

Washington, 1. Juni. (Reuter-Meldung.) Admiral Sims meldet, daß heute früh der amerikanische Transportdampfer „President Lincoln“ (18 168 Bruttoregistertonnen) auf der Rückkehr nach den Vereinigten Staaten torpediert und versenkt wurde. Einzelheiten liegen nicht vor.

(W. T. B.)

Die Fernbeschließung von Paris.

Paris, 1. Juni. Die Beschließung von Paris durch das weittragende Geschütz ist heute wieder aufgenommen worden.

(W. T. B.)

## Raumgewinn zwischen Noyon und Château-Thierry.

Berlin, 1. Juni, abends. (Amtlich.) An der Front von Noyon bis Château-Thierry gewannen wir kämpfend Boden. (W. T. B.)

Höhenstellungen südlich Noyon und am Durcq genommen. —

### Große Beute bei Fère-en-Tardenois.

Großes Hauptquartier, 2. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Artilleriekämpfe an vielen Stellen der Front. Englische Teilstücke südlich der Lys und nördlich von Albert schickten unter schweren Verlusten.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Südöstlich von Noyon drängten wir den Feind trock hestigen Widerstandes auf den Wald von Carlepont und von Montagne zurück. Wir nahmen die Höhen östlich von Moulin-sous-Touvent und starkverdrahtete feindliche Linien westlich von Nouvron.

Im Angriff beiderseits des Durcq-Flusses warfen wir den Feind über den Savidres-Abschnitt zurück und eroberten die Höhen von Passy und Courchamps.

An der Marne ist die Lage unverändert. Der auf dem Nordufer des Flusses gelegene Teil von Château-Thierry wurde vom Feinde gefährdet. Nordöstlich von Berneuil und beiderseits der Ardre hestige Gegangriffe der Franzosen. Unter blutigen Verlusten wurde der Feind zurückgeschlagen. Oestlich von Reims drangen wir im örtlichen Vorstoß in französische Gräben bei St. Leonard ein und nahmen die Besatzung des vorübergehend von uns besetzten Forts Pommelle gefangen.

Französischamerikanische Lager von gewaltiger Ausdehnung fielen bei Fère-en-Tardenois in unsere Hand. Weit über eine halbe Million Schuß Artillerie, unermessliche Bestände an Pionier- und Fernsprechgerät, mehr als 1000 Fahrzeuge wurden hier erbeutet.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Artilleriekampf an der italienischen Front.

Wien, 2. Juni. (Amtlich) wird verlautbart: An der Gebirgsfront lebte der Artilleriekampf an vielen Stellen wieder auf.

Im Mündungsgebiet der Piave wurde heute um Mitternacht ein italienischer Vorstoß durch Feuer abgeschlagen. Der Chef des Generalstabes. (W. T. B.)

## Bomben auf Paris.

Paris, 2. Juni. (Amtlich.) Heute nacht 12 Uhr 8 Minuten wurde Alarm gegeben. Mehrere Abteilungen feindlicher Flugzeuge griffen die Gegend von Paris an. Sie wurden sehr lebhaft von den Abwehrbatterien beschossen. Die Verteidigungsmittel wurden in Tätigkeit gesetzt. Es wurden Bomben abgeworfen. Man meldet nur einige Verwundete. Um 2 Uhr war der Alarm beendet. (W. T. B.)

## Die Anerkennung des Hetmans Skoropadski durch die Mittelmächte.

Kiew, 2. Juni. Der deutsche Botschafter, Freiherr v. Muum, und der österreichisch-ungarische Botschafter, Graf Jorgach, überreichten heute dem Hetman Skoropadski im Auftrage ihrer Regierungen Schreiben, durch die sie die derzeitige ukrainische Regierung anerkennen und in amtlichen Verkehr mit ihr treten zu wollen erklärten. Der Hetman Skoropadski dankte in deutscher Sprache und schloss daran die Versicherung, daß es nach wie vor sein Bestreben sein werde, die von ihm übernommene Regierung der Ukraine in engster Anlehnung an die Mittelmächte zu führen. (W. T. B.)

## Neue Fortschritte an der Angriffsfront.

Berlin, 2. Juni, abends. (Amtlich.) An der Angriffsfront neue Fortschritte. (W. T. B.)

## Die Wälder von Villers-Cotterets erreicht. — Chaudun genommen.

Großes Hauptquartier, 3. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Zeitweilig auflebender Artilleriekampf. Feindliche Teileangriffe westlich von Bailleul und nördlich der Lys wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zum Erfolg der durch unseren Angriff zerschlagenen französischen und englischen Armeekorps und zur Stützung der bisher von den Nachbararmeen eiligest auf das Schlachtfeld herangeführten und stark gelichteten Divisionen sind neue französische Verbände weit abgelegener Fronten in den Kampf getreten.

Nördlich der Aisne versuchten sie vergeblich, die ihnen angewiesenen Stellungen zu halten. Wir schlugen sie in hartem Grabenkampf auf Moulin-sous-Touvent—St. Christophe—Bingre zurück. Südwestlich von Soissons wurde Chaudun genommen. Wir stießen im Angriff über den Savoërs-Grund bis an den Strand der Wälder von Villers-Cotterets vor. Südlich der Ourcq führte der Feind heftige Gegenangriffe. Sie wurden blutig abgewiesen. Über Courchamps und Mouthiers hinaus gewannen wir Boden und nahmen die Höhen westlich von Château-Thierry.

An der Marne, zwischen Marne und Reims ist die Lage unverändert.

Die auf das Schlachtfeld führenden, mit Truppenbewegungen stark belegten Bahnen wurden durch unsere Bombengeschwader erfolgreich angegriffen. Wir schossen 31 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Menhoff errang seinen 29. und 30., die Leutnants Löwenhardt und Udet ihren 25. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Weitere Fortschritte nordwestlich Soissons.

Berlin, 3. Juni, abends. (Amtlich.) Südwestlich von Soissons neue Fortschritte. Französische Gegenangriffe beiderseits der Ourcq. (W. T. B.)

## Der französische Widerstand westlich Soissons gebrochen.

Großes Hauptquartier, 4. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Artilleriekampf wechselnder Stärke. Rege Erfundungstätigkeit des Feindes und stärkere Vorstöße an verschiedenen Stellen der Front. Südwestlich von Merris hat sich der Feind in kleinen Grabenrücken festgesetzt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Nördlich der Aisne entrissen wir dem Feinde in hartem Kampfe einige Gräben. Der zähe Widerstand des auf den Höhen westlich und südwestlich von Soissons sich anstammernden Feindes wurde gestern gebrochen. Die Höhen von Baugbien und westlich von Chaudun wurden genommen.

Nach Einsturmung von Pernant und Missy-aux-Bois waren wir den Feind auf die Linie Le Soulier—Dommiers zurück. Mehrere Batterien wurden erobert, einige tausend Gefangene gemacht.

Französische Gegenangriffe beiderseits des Ourcq-Flusses scheiterten unter schweren Verlusten. Nordwestlich von Château-Thierry haben wir im Kampf die Bahn Bussières—Bouresches überschritten und feindliche Gegenangriffe abgewiesen.

An der Marne, zwischen Marne und Reims ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Erfolgreiche Kämpfe südlich der Aisne.

Berlin, 4. Juni, abends. (Amtlich) Erfolgreiche Kämpfe auf dem Südufer der Aisne, westlich von Soissons.

(W. T. B.)

## Erweiterung der Erfolge südwestlich Soissons.

Großes Hauptquartier, 5. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Erfolgreiche Vorstöße in Flandern brachten Gefangene ein. An der ganzen Front hielt rege Erfundungstätigkeit an. Der Artilleriekampf lebte vorübergehend auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: In Erweiterung unserer Erfolge auf dem Südufer der Aisne waren wir den Feind auf Amblyny—Cutz zurück und nahmen seine Stellungen nördlich von Dommiers.

Verteilte Kampfhandlungen beiderseits des Ourcq-Flusses. Im übrigen ist die Lage unverändert.

Leutnant Löwenhardt errang seinen 26. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Seit dem 27. Mai über 55 000 Gefangene.

Großes Hauptquartier, 6. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Artillerie-täglichkeit wechselnder Stärke. Mehrfach brachten Erfundungsgesichte Gefangene ein.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: An der Schlachtfest ist die Lage unverändert. Dertliche Kampfhandlungen westlich von Pontoise, nördlich der Aisne und am Savières-Grunde brachten uns in den Besitz feindlicher Erdwerke und Gräben. Der Artillerielampf war vielfach lebhaft. Château-Thierry lag unter anhaltendem Zerstörungsfreuer der Franzosen.

Die Beute der Heeresgruppe Deutscher Kronprinz seit 27. Mai beträgt nach bisherigen Feststellungen mehr als 55 000 Gefangene, darunter über 1500 Offiziere, mehr als 650 Geschüze und weit über 2000 Maschinengewehre.

In den beiden letzten Tagen wurden 46 feindliche Flugzeuge und 4 Fesselballons zum Absturz gebracht. Jagdgeschwader Richthofen schoß gestern 15 feindliche Flugzeuge ab.

Hauptmann Berthold und Leutnant Menchoff errangen ihren 31., Leutnant Löwenhardt seinen 27., Leutnant Udet seinen 26., Leutnant Kirstein seinen 21. und 22. Luftsiege. Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Erfolge deutscher U-Boote an der amerikanischen Küste. —

Sperrung des New Yorker Hafens. — Fünfzehn amerikanische Schiffe, darunter zwei Dampfer versenkt. — Zwei U-Boote gesichtet.

Amsterdam, 6. Juni. Nach einer Reuter-Meldung aus Washington empfing das amerikanische Marineministerium den amtlichen Bericht, daß in der Nähe der amerikanischen Küste ein Dampfer und drei Schoner in den Grund gebohrt worden sind. Wie aus New York weiter gemeldet wird, handelt es sich bei dem Angriff auf die amerikanischen Schiffe um zwei deutsche U-Boote. Man nimmt an, daß die Schiffe in der Nähe der Küste von New England und New Jersey versenkt worden sind. Man schätzt in New York, Reuter zufolge, daß seit dem 25. Mai ungefähr 15 amerikanische Schiffe, darunter zwei Dampfer, von deutschen U-Booten an der nordamerikanischen Küste versenkt worden sind. Der größte Dampfer, die „Carolina“, die nach Portorico unterwegs war, wurde 125 Meilen südwestlich von Sandy Hook angegriffen. Die „Carolina“ telegraphierte am Abend des 2. Juni, daß sie von einem U-Boot angegriffen worden sei. Ein zweiter Funkspruch meldete, daß sie beschossen würde und die Passagiere sich in die Rettungsboote begeben hätten. An Bord der „Carolina“ befanden sich 220 Passagiere und 120 Mann Besatzung, von denen 58 vermisst werden. 16 von ihnen ertranken infolge Umschlagens eines Rettungsbootes. Die übrigen sind gerettet. Der Dampfer „Zegel“, der mit einer Ladung von Portorico auf dem Wege nach New York war, wurde am Sonntag, 60 Meilen von der Küste entfernt, versenkt. Das U-Boot gab drei

Schüsse ab. Der deutsche U-Boots-Kommandant begab sich an Bord und befahl der Mannschaft, das Schiff zu verlassen. Darauf legte er an Bord des Schiffes eine Bombe und ließ es in die Luft fliegen. Die aus 36 Köpfen bestehende Besatzung sardete später in Rettungsbooten in Atlantic City. Der Kapitän des Schoners „Edward H. Cole“ berichtet, daß sein Schiff am Montag abend von einem feindlichen U-Boot, das ungefähr eine Länge von 250 Fuß hatte, mit zwei großen und einem kleinen Geschütz bewaffnet war, angegriffen wurde. Der Kommandant sah deutlich das Periscope eines zweiten deutschen U-Bootes, das einen amerikanischen Dampfer verfolgte. Der Dampfer fuhr mit voller Kraft. Die Besatzung der „Cole“ wurde von einem Hilfskreuzer aufgenommen, der ebenfalls später von einem U-Boot verfolgt wurde. Das Kriegsschiff konnte jedoch noch den nächsten Hafen erreichen. Auf den ersten Bericht über den Angriff deutscher U-Boote hin wurden sofort amerikanische U-Boot-Jäger und andere Kriegsschiffe längs der Küste ausgesandt. Die englische Presse erfährt aus New York, daß der New Yorker Hafen wegen der U-Boot-Gefahr gesperrt worden ist.

Reuter meldet vom 3. Juni aus New York: Nach den letzten Berichten sind drei amerikanische Schoner torpediert worden. Ein Torpedojäger meldet, daß er bei einem U-Boot-Angriff auf einen Dampfer am Dienstag um 9 Uhr 30 Minuten ebenfalls angegriffen wurde. Fünfzehn Mann der Besatzung der drei Schiffe, die eine Zeitlang als Gefangene an Bord des U-Bootes gehalten wurden, sind von einem amerikanischen Dampfer, auf dem sie von dem U-Boot-Kommandanten gefest wurden, in einen Hafen in der Nähe der Stelle, an der die Versenkung erfolgte, gebracht worden.

### Kämpfe bei Château-Thierry und an der Ardre.

Berlin, 6. Juni, abends. (Amtlich.) An der Schlachtfestfront östliche Kämpfe nordwestlich von Château-Thierry und an der Ardre. (W. T. B.)

### Feindliche Linien beiderseits der Ardre genommen.

Großes Hauptquartier, 7. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Zeitweilig auflebender Artilleriekampf. Rege Erfundungstätigkeit. Bei einem Vorschieß in die französischen Linien westlich vom Kammel nahmen wir 2 Offiziere und 50 Mann gefangen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Auf dem Schlachtfelde blieb die Gefechts-tätigkeit auf östliche Kampfhandlungen beschränkt. Nördlich der Aisne und nord-westlich Château-Thierry wurden Teilstürze des Feindes abgewiesen. Südöstlich von Sarch nahmen wir nach starker Artillerievorbereitung die feindlichen Linien beiderseits der Ardre. Wir machten 300 Gefangene.

Der Erste Generalquartiermeister.

Lubendorff.

(W. T. B.)

## Lebhafte Infanterietätigkeit an der italienischen Front.

Wien, 7. Juni. Umtlich wird verlautbart:

Im Südwesten gesellte sich gestern den Geschützkämpfen der letzten Tage wieder lebhafte Infanterietätigkeit bei. An der unteren Plave, bei Quero und Mori und auf dem Tonale wurden italienische Abteilungen zurückgewiesen. Auf dem Monte Spinachia verbesserten wir durch ein Sturmtruppenunternehmen unsere Stellungen. Auf dem Monte Gisemio wurde der Angriff eines Bataillons im Gegenstoß abgeschlagen. Bei Asiago scheiterten zwei feindliche Vorstöße in unserem Feuer. Der Chef des Generalstabes. (W. T. B.)

## Neue Torpedierungen an der amerikanischen Küste.

London, 7. Juni. (Reuter) Aus New York wird der „Daily Mail“ gemeldet, daß im ganzen 14 Schiffe, meist Küstenkähne, von deutschen U-Booten an der atlantischen Küste versenkt wurden. Gestern wurde bei Kap Virginia der Schoner „Desauß“, als Wrack treibend, gefunden. Man weiß nicht, was aus der Besatzung geworden ist.

Washington, 7. Juni. (Reuter) Das Schiffahrtsamt meldet: Der englische Dampfer „Harpathian“, 4588 Brutto-Registertonnen wurde am Mittwoch torpediert und sank. Die Besatzung ist gerettet. (W. T. B.)

## Die amerikanische Hilfe für die Entente.

Washington, 7. Juni. (Reuter) Eine Million Amerikaner, die eben 21 Jahre alt geworden sind, wurde gestern für den Militärdienst eingeschrieben. Gleichzeitig wurde die Mobilisierung von 200000 eingeschriebenen Männern angeordnet. Damit wächst die Zahl der bisher nach dem Selective-Service-System Aufrufenen auf 1555704 Mann. (W. T. B.)

## Feindliche Gegenangriffe an der Ardre gescheitert.

Großes Hauptquartier, 8. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Zeitweilig auslebender Artilleriekampf und Erfundungsgefechte.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Erneute Angriffe des Feindes nordwestlich von Château-Thierry und Gegenangriffe zur Wiedernahme der verlorenen Linien an der Ardre brachten ihm nur unbedeutenden Geländegegewinn. Mehrfacher Ansturm französischer, amerikanischer und englischer Regimenter scheiterte unter schweren Verlusten.

Im übrigen ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Rege Artilleriekämpfe an der italienischen Front.

Wien, 8. Juni. Umtlich wird verlautbart:

Zwischen Asiago und der Brenta setzte der Feind seine Erfundungsvorstöße mit starken Abteilungen fort. Er wurde zum Teil durch Feuer, zum Teil im Handgemenge abgeschlagen. Der Artilleriekampf ist an der ganzen Südwestfront rege.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Seit 21. März 185000 Gefangene, 2250 Geschüze erbeutet.

Berlin, 8. Juni. Durch die Erfolge der siegreichen Armee des Deutschen Kronprinzen ist die Beute aus den großen Kämpfen im Westen seit dem 21. März nunmehr auf 185000 Gefangene, über 2250 Geschüze und viele Tausende von Maschinengewehren angewachsen. Die Einbuße an nicht annähernd zu schätzendem Kriegsmaterial und Gerät aller Art hat die Entente ungeheure Werte gekostet. (W. T. B.)

## Ein amerikanischer Angriff bei Château-Thierry abgeschlagen.

Großes Hauptquartier, 9. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Der Artilleriekampf lebte am Abend vielfach auf und nahm heute früh im Kemmelgebiet, südlich von der Somme und an der Aire an Stärke zu. Feilangriffe der Franzosen südlich von Ypern, der Engländer nördlich von Beaumont-Hamel wurden blutig abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: An der Oise lebte die Gefechtstätigkeit auf. Westliche Angriffe der Franzosen auf dem Südufers der Aisne und südlich des Ourcq scheiterten. Eigener Vorstoß östlich von Cuty brachte 45 Gefangene ein. Amerikaner, die nordwestlich von Château-Thierry erneut anzugreifen versuchten, wurden unter schweren Verlusten und unter Einbuße von Gefangenen über ihre Ausgangsstellungen hinaus zurückgeworfen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Bei erfolgreicher Unternehmung auf dem Ostufer der Mosel machten wir Gefangene.

Leutnant Kroll errang seinen 24. und 25., Feldwebel Rumeg seinen 23. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Eudendorff.

(W. T. B.)

## Italienische Anstürme am Monte Pertica gescheitert.

Wien, 9. Juni. Amlich wird verlaubhaft:

Die italienische Ertundungstätigkeit erfuhr gestern eine weitere Steigerung; sie blieb überall erfolglos. In den Juditarien und bei Ajago, trieb der Feind Abteilungen von Bataillonsstärke gegen unsere Stellungen; sie wurden durch Feuer abgewiesen.

Sehr erbitterte Kämpfe entwidelten sich aus den wiederholten Angriffen auf den Monte Pertica. Der Feind stieß hier nach heiligem, um Mittag zu größter Kraft anwachsendem Geschützfeuer in ein Kilometer Frontbreite vor. Seine Anstürme scheiterten an der trefflichen Wirkung unserer Artillerie und an der Tapferkeit der Kämpfer im Schüengraben. In stark gelichteten Reihen flüchtete der Angreifer auf seine Linien zurück. Gefangene und Kriegsmittel blieben in unserer Hand. Besondere Aufführung verdient das bewährte Komatomer Feldjäger-Bataillon Nr. 19; es hat auch den Hauptanteil am Erfolg.

Auch an der Piave-Mündung scheiterten alle Ertundungsversuche des Gegners.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Feindliche Stellungen westlich der Oise erfürmt.

Berlin, 9. Juni, abends. (Amlich) Westlich der Oise nahmen wir die Höhe von Gury und die anschließenden feindlichen Linien. (W. T. B.)

## Erfolgreicher Vorstoß südwestlich Noyon. — 8000 Franzosen gesangen.

Großes Hauptquartier, 10. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Zwischen Aisne und Albert, südlich der Somme und an der Avre lebte der Artilleriekampf auf. Rege Erfundungsfähigkeit hielt an.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: In kräftigem Angriffe brachen wir gestern in das Höhengelände südwestlich von Noyon ein.

Westlich der Maas nahmen wir die französischen Stellungen bei Mortemer und Orvillers und stießen über Cuvilly-Ricquebourg hinaus vor. Oestlich der Maas wurden die Höhen von Gury erobert. Trotz zähen feindlichen Widerstandes erkämpfte sich unsere Infanterie den Weg durch die Wälder von Ricquebourg und Lamotte und warf den Feind über Bourmont-Mareuil zurück. Südlich und südöstlich von Lassigny drangen wir weit in den Wald von Thiescourt ein. Heftige Gegenangriffe der Franzosen wurden abgewiesen. Wir machten etwa 8000 Gefangene und erbeuteten Geschüze.

An der Front von der Oise bis Reims ist die Lage unverändert. Oestliche Kämpfe nördlich der Aisne, nordwestlich von Château-Thierry und bei Brigny brachten Gefangene ein.

Gestern wurden 37 feindliche Flugzeuge und 6 Fesselballons abgeschossen. Leutnant Kroll errang seinen 27. und 28., Leutnant Udet seinen 27., Leutnant Kietz sein 23. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Weitere Fortschritte südwestlich von Noyon.

Berlin, 10. Juni, abends. (Amtlich.) Südwestlich von Noyon machten wir im Kampf mit neu herangeführten französischen Kräften Fortschritte. (W. T. B.)

## Siegreiches Vordringen nördlich Compiègne. — Der Übergang über die Maas erkämpft.

Großes Hauptquartier, 11. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Die tagsüber mäßige Gefechtstätigkeit lebte nur beiderseits der Somme auf. Nach starker Feuersteigerung griff der Feind am Abend zwischen Autre und Somme an. Oestlicher Einbruch des Feindes an der Straße Corbie-Bray wurde durch Gegenstoß zum Stechen gebracht. Vor der übrigen Front brach der Angriff blutig zusammen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: In zwei Kampftagen hat der Angriff der Armee des Generals v. Hindenburg zu dem beachtlichsten Erfolge geführt und uns in den Besitz des Höhengeländes südwestlich von Noyon gebracht. Der Stoß traf einen auf unseren Angriff vorbereiteten ließgegliederten Feind in

stärkster Stellung. Die französischen Divisionen konnten trotzdem der umfassenden Angriffskraft unserer Truppe nicht widerstehen. Auch die zu einheitlichen Gegenangriffen herangeführten Divisionen der französischen Heeresreserve wurden gestern in erbitterten Kämpfen zurückgeschlagen.

Auf rechtem Angriffsflügel behaupteten Truppen des Generals v. Dettinger die südlich von Assainvillers genommenen feindlichen Linien gegen heftige Gegenangriffe.

Die Truppen des Generals v. Webern stehen im Kampf bei Courcelles und Mery. Beiderseits der großen Straße Roize—Estrées—St. Denis eroberten sie den Höhenrücken östlich von Mery, durchstießen die vierte feindliche Stellung und wiesen den Feind auf die Aronde zurück.

Trotz zäher feindlicher Gegenwehr ersäumten sich die Truppen des Generals v. Schoeler den Übergang über die Maas. Nach Eroberung der Höhe von Marqueglise und des Vignemont-Berges drangen sie im unaufhaltsamen Angriff bis Autheuil vor.

Das Korps des Generals Hofmann hat in stetem Kampf das feindliche Stellungsgewirr auf den Höhen südlich von Thiescourt durchstoßen. Auf den nach Süden zur Oise abfallenden Hängen drangen wir bis Ribécourt vor.

Die Gefangenenzahl hat sich auf mehr als 10 000 erhöht. Damit steigt die Zahl der von der Heeresgruppe Deutscher Kronprinz seit 27. Mai eingebrachten Gefangenen auf etwa 75 000.

An der Front von der Oise bis Reims ist die Lage unverändert. Erneute Angriffe des Feindes nordwestlich von Château-Thierry brachen verlustreich zusammen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Französische Gegenangriffe bei Noyon gescheitert.

Berlin, 11. Juni, abends. (Amtlich.) Auf dem Kampffelde südwestlich Noyon sind erneute Gegenangriffe der Franzosen unter schweren Verlusten gescheitert.

(W. T. B.)

### Die Franzosen westlich der Oise auf der ganzen Angriffsfront zurückgewiesen.

Großes Hauptquartier, 12. Juni.

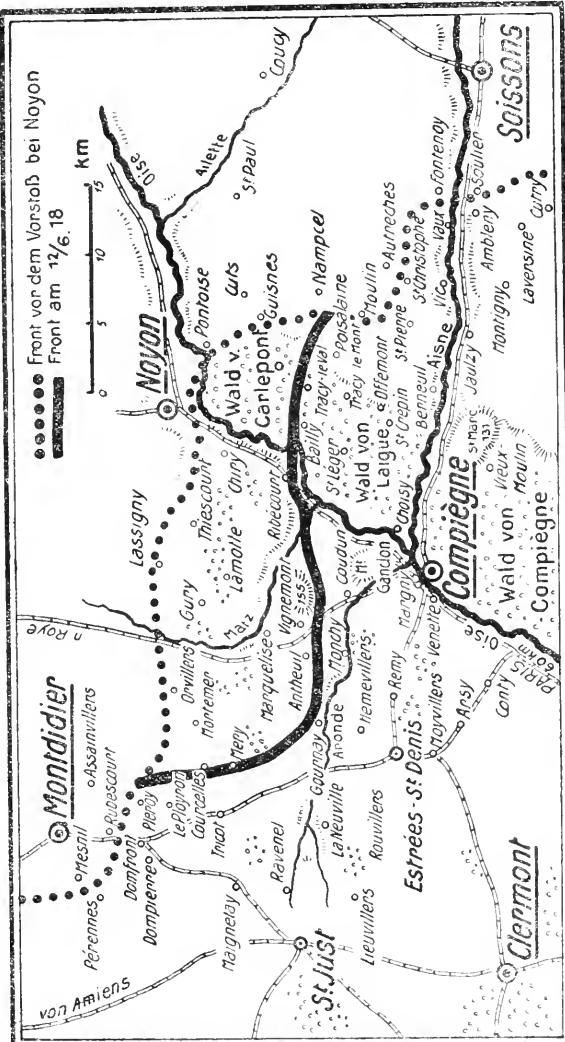
Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Artilleriekampf wechselnder Stärke. Die Infanterietätigkeit blieb auf Erfundungsgeschäfte beschränkt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: In schweren Kämpfen hat die Armee des Generals Hitler gestern den erwarteten, zur Wiedereinnahme des Höhenblocks südwestlich von Noyon geführten großen Gegenangriff mehrerer französischer

Divisionen zum Scheitern gebracht. Unter schwersten Verlusten wurde der Feind auf seiner ganzen Angriffsfront von Le Plozon bis Antheuil zurückgeworfen. Seine in großer Zahl zum Einsatz gebrachten Panzerwagen liegen zerstossen auf dem Kampffelde.

Between Merx und Bellois, wo der feindliche Ansturm an unserem Gegenstoß zerschellte, dauerten erbitterte Kämpfe bis zur Dunkelheit an. Das westliche Oise-Ufer nördlich der Maas-Mündung wurde vom Feinde gesäubert. Die Zahl der von der Armee eingebrachten Gefangenen hat sich auf mehr als 13000 erhöht.

Der Verlust der Höhen südwestlich von Noyon zwang den Feind zur Räumung seiner Stellungen im Carlepont-Walde auf dem Ostufer der Oise. Dem weichenden Feinde stießen wir über Carlepont und Caënes scharf nach und erreichten kämpfend die Linie nördlich von Bailly-Trach Le Val — westlich Nampcel.



Hartnäckig und keine Opfer scheuend setzte der Feind seine vergeblichen Angriffe nordwestlich von Château-Thierry fort. Mehrfacher Ansturm brach hier blutig zusammen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Kämpfe mit den Franzosen in Albanien.

Wien, 12. Juni. Amtlich wird verlautbart:

Um der Gebirgs- und Piave-Front anhaltende Artilleriekämpfe. Im Abschnitte des Stüffer Jochs, westlich Asiago und am Monte Afolone feindliche Vorstöße abgewiesen. In Albanien, im Raum bei Sinapremte, nordwestlich Korca, dauern die Kämpfe mit den angreifenden Franzosen an.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Torpedierung des k. u. k. Linienschiffes „Szent Istvan“.

Wien, 12. Juni. Vom k. u. k. Kriegsministerium, Marinesektion, wird mitgeteilt: Seiner Majestät Schiff „Szent Istvan“ wurde bei einer Nachfahrt in der Adria torpediert und ist gesunken. Es werden Linienschiffleutnant Mag de Roëvid, Maschinenbetriebsleiter Carniz, Seekadett Anton Müller und etwa 80 Mannschafspersonen vermisst. Seeaspirant Joseph v. Gerda ist tot. Der Rest der Besemannung wurde gerettet.

(W. T. B.)

## Die Kriegserklärung Costa Ricas.

Die Nachricht, daß die Republik Costa Rica dem Deutschen Reiche den Krieg erklärt habe, ist nunmehr amtlich bestätigt worden. Die Kriegserklärung ist durch ein Regierungsdekret vom 23. Mai d. J. erfolgt.

(W. T. B.)

## Verteilte Kämpfe südwestlich von Nohon.

Berlin, 12. Juni, abends. (Amtlich.) Verteilte Kämpfe auf dem Schlachtfeld südwestlich von Nohon und südlich der Aisne.

(W. T. B.)

## Erfolgreicher Angriff südlich der Aisne.

Großes Hauptquartier, 13. Juni.

Westlicher Kriegshauptplatz. Herresgruppe Kronprinz Rupprecht: Zeitweilig aufgehobener Artilleriekampf. Verteilte Infanteriegefechte.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Südwestlich von Nohon führte der Franzose erneut starke Gegenangriffe beiderseits der großen Straße Rohe – Châlées – St. Denis. Unter schwersten Verlusten brach auch dieser Ansturm zusammen. Mehr als 60 Panzerwagen liegen zerstossen auf dem Kampffelde. Die Gefangenenzahl ist auf über 15000 gestiegen. Die Beute an Geschützen beträgt nach bisherigen Feststellungen mehr als 150. Bei Abwehr der feindlichen Gegenangriffe fielen einige unserer bis in die vorderen Infanterielinien hinein aufgefahrenen Geschütze in Feindes Hand.

Nördlich der Aisne drangen Säurmeilungen, in die feindlichen Gräben. Südlich der Aisne griffen wir nach starker Artilleriewirkung den Feind an und wiesen ihn aus seinen Linien östlich von Gouy-Dommiers über diese Orte hinaus zurück. Nördlich von Corry wurde der Savièrez-Grund vom Feinde gesäubert. Wir machten mehr als 1500 Gefangene.

Mehrsfach wiederholte feindliche Angriffe nordwestlich von Château-Thierry brachen verlustreich zusammen.

In den beiden letzten Tagen wurden 35 feindliche Flugzeuge abgeschossen. Hauptmann Beithold und Leutnant Mendhoff errangen ihren 33., Oberleutnant Schleich seinen 29. und 30., Leutnant Betschens seinen 20. und 21., Hauptmann Reinhardt seinen 20. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Die Kämpfe in Albanien.

Wien, 13. Juni. Amtlich wird verlautbart:

An der italienischen Front geringe Gesichtstätigkeit. In Albanien wurde das Vordringen der Franzosen in der Linie Namia-Sinapremte zum Stehen gebracht.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Deutsche Kämpfe bei Ypern und Noyon.

Berlin, 13. Juni, abends. (Amtlich.) An den Kampffronten ist die Lage unverändert. Deutsche Kämpfe südlich von Ypern, südwestlich von Noyon und südlich der Aisne.

(W. T. B.)

## Vordringen in den Wald von Villers-Cotterets.

Großes Hauptquartier, 14. Juni.

Westlicher Kriegshauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Südwestlich von Ypern führten die Franzosen heftige Angriffe gegen unsere Linien zwischen Voormezel und Bierstraat. Sie wurden blutig abgewiesen. Mehrere Offiziere und mehr als 150 Mann blieben hierbei gefangen in unserer Hand. Erfolglose Ertundungsgeschüte am Kemmel.

An der übrigen Front lebte die Gesichtstätigkeit nur vorübergehend auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Auf dem Kampfffelde südwestlich von Noyon blieb die Artillerietätigkeit gesteigert. Bei Courcelles und Merh sowie im Mais-Grunde, dicht westlich der Oise, wiederholte der Feind seine vergeblichen Gegenschüsse. Unter schweren Verlusten wurde er zurückgeworfen.

Beiderseits der Straße Soissons-Villers-Cotterets drangen wir in den Wald von Villers-Cotterets ein.

Die Armee des Generalobersten v. Böhm hat seit dem 27. Mai mehr als 830 Geschüsse erbeutet. Damit steigt die Zahl der von der Heeresgruppe Deutscher Kronprinz seit 27. Mai eingebrachten Geschüsse auf 1050.

Gestern wurden 28 feindliche Flugzeuge abgeschossen.

Hauptmann Berthold errang seinen 34., Leutnant Udet seinen 29., Oberleutnant Lörzer seinen 25. Luftsieg.

Im Monat Mai beträgt der Verlust der feindlichen Luftstreitkräfte an den deutschen Fronten 23 Fesselballons und 413 Flugzeuge, von denen 223 hinter unseren Linien, die übrigen jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgestürzt sind. Wir haben im Kampf 180 Flugzeuge und 28 Fesselballons verloren.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Französischer Angriff in Albanien abgewiesen.

Wien, 14. Juni. (Amtlich) wird verlautbart: An der italienischen Gebirgsfront mäßige Artilleriekämpfe. An der unteren Piave mißlangen zwei feindliche Erkundungsversuche.

In Albanien nördlich des Devoli wurde ein Angriff der Franzosen nach 12stündigem Kampf, an dem auch bulgarische Truppen teilnahmen, abgewiesen.

Bei der Abwehr eines auf Gattaro gerichteten Luftangriffes wurde ein englischer Flieger durch unsere Marineslugzeuge abgeschossen.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

### Ein englischer Truppentransporter im Mittelmeer versenkt.

Berlin, 14. Juni. (Amtlich) Deutsche und österreichisch-ungarische Unterseeboote versenkten im Mittelmeer 5 Dampfer und 9 Segler, zusammen rund 22 000 Br.Reg.To. Unter den versunkenen Dampfern befand sich der englische Truppentransporter „Lecoswe Castle“ (9737 Br.Reg.To.).

Der Chef des Admiralsstabes der Marine. (W. T. B.)

### General Guillaumat Oberbefehlshaber von Paris.

Paris, 14. Juni. (Amtlich) General Guillaumat, Oberbefehlshaber der Orientarmee, ist zum Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der Armeen von Paris ernannt worden. Sein Vorgänger Dubail ist an Stelle Florentins zum Großkanzler der Ehrenlegion ausgetreten. (W. T. B.)

**Gegenangriffe bei Billes-Bötterets abgewiesen. — 10 000 Mann russischer Banden bei Taganrog vernichtet.**

Großes Hauptquartier, 15. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Rege Erkundungstätigkeit. Südwestlich von Merris machten wir Gefangene. Stärkere Vorstoße des Feindes an der Aare wurden abgewiesen. Artillerie- und Minenwerkskampf lebte am Abend beiderseits der Somme auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Südwestlich von Noyon blieb die Infanterietätigkeit auf östliche Kampfhandlungen beschränkt. Das Artilleriefeuer ließ an Stärke nach.

Südlich der Aisne blieb der Artilleriekampf gesteigert. Mehrfache Teilstoßangriffe, die der Feind gegen unsere Linien im Walde von Villers-Colombet führte, wurden abgewiesen. Die Gefangenenzahl aus den letzten Kämpfen südlich der Aisne hat sich auf 48 Offiziere und mehr als 2000 Mann erhöht.

Leutnant Udet errang seinen 30., Leutnant Kirschstein seinen 25. und 26. Luftsieg.

Osten. Heeresgruppe Eichhorn: Etwa 10 000 Mann starke russische Banden, die, von Jeisk kommend, in der Muuß-Bucht an der Nordküste des Asowischen Meeres landeten und zum Angriff auf Taganrog vorgingen, wurden vernichtet. Teile des Feindes, die auf Booten und Flößen zu entkommen versuchten, wurden zusammenge schossen. Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

Kiew, 14. Juni. Die Heeresgruppe Eichhorn veröffentlicht heute folgendes Telegramm an Generalfeldmarschall v. Eichhorn:

Euer Exzellenz melde ich einen Erfolg der mir unterstellten Truppen westlich Taganrog. Meine Bataillone, Eskadrons und Batterien haben die bolschewistische Rote Garde, die, unter dem Befehl eines tschechischen Offizier stehend, seit 10. Juni von Jeisk kommend, etwa zehntausend Mann an der diesseitigen Küste des Asowischen Meeres landete und zum Angriff gegen Taganrog vorging, nahezu vernichtet. Über dreitausend Tote der bolschewistischen Roten Garde bisher gezählt, ohne die im Wasser Umgekommenen. Unsere Verluste sind gering.

General Knörzer.

(W. T. B.)

### Gesteigertes Geschützfeuer an der Südwestfront.

Wien, 15. Juni. Amtlich wird verlautbart: Heute früh steigerte sich das Geschützfeuer in vielen Abschnitten der Südwestfront zu großer Stärke.

An der albanischen Front sind gestern neuerliche, unter Einsatz von Reserven durchgeföhrte Angriffe der Franzosen nordwestlich Sinopremte gestoppt.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

### Die Torpedierung des „President Lincoln“.

Berlin, 15. Juni. (Amtlich) Eines unserer Unterseeboote, Kommandant Kapitän-Luitenant Remy (Walter), hat neuerdings im Atlantischen Ozean 3 Dampfer mit zusammen über 28000 Brutto-Registertonnen vernichtet, und zwar den mit vier 15,2-cm-Geschützen bewaffneten amerikanischen Truppentransporter „President Lincoln“ (18 168 Brutto-Registertonnen) und die bewaffneten englischen Dampfer „Vegum“ (4466 Brutto-Registertonnen) und „Carlton“ (5262 Brutto-Registertonnen). Die

militärische Besatzung des „President Lincoln“ bestand aus 40 Offizieren und etwa 650 Mann der Marine; außerdem befanden sich noch 20 Offiziere und Mannschaften der Armee an Bord, die nach Amerika zurückbefördert werden sollten. Vermöglich ist der größte Teil der Besatzung bei der Versenkung des Schiffes umgekommen.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine. (W. T. B.)

## Der Kaiser über den Krieg mit England. — Feier des 30jährigen Regierungsjubiläums im Großen Hauptquartier.

Berlin, 15. Juni. Seine Majestät der Kaiser verbrachte den heutigen Jahresitag zusammen mit dem Kronprinzen und dem Prinzen Heinrich im Großen Hauptquartier. Auf eine Ansprache des Feldmarschalls v. Hindenburg erwiderte der Kaiser unter anderem:

Das deutsche Volk ist beim Ausbruch des Krieges sich nicht darüber klar gewesen, was dieser Krieg bedeuten wird. Ich wußte es ganz genau; deswegen hat mich auch der erste Ausbruch der Begeisterung nicht getäuscht oder irgendwie in meinen Zielen und Erwartungen eine Aenderung hervorbringen können. Ich wußte ganz genau, um was es sich handelte, denn der Beitritt Englands bedeutete einen Weltkampf, ob gewollt oder nicht. Es handelte sich nicht um einen strategischen Feldzug, es handelte sich um den Kampf von zwei Weltanschauungen. Entweder soll die preußisch-deutsch-germanische Weltanschauung, Recht, Freiheit, Ehre und Sittes, in Ehre bleiben, oder die angelsächsische, das bedeutet: den Göhndienste des Geldes verfallen. Die Völker der Welt arbeiten als Sklaven für die angelsächsische Herrenrasse, die sie unterjocht. Die beiden Ansichten ringen miteinander, und da muß die eine unbedingt überwunden werden; und das geht nicht in Tagen und Wochen, auch nicht in einem Jahre. Dieses war mir klar; und da dankt ich dem Himmel, daß er Eure Exzellenz und Sie, mein lieber General, mir als Berater zur Seite gestellt hat. Daß das deutsche Volk und Heer — Volk und Heer ist ja jetzt dasselbe — zu Ihnen voll Danckbarkeit hinausblickt, brauche ich nicht zu sagen. Ein jeder draußen weiß, wofür er kämpft, das gibt der Feind selbst zu, und infolgedessen werden wir den Sieg erringen! Den Sieg der deutschen Weltanschauung, den gilt es! Ich trinke mein Glas auf das Wohl der hohen Führer meines Heeres, des Generalstabs und des gesamten deutschen Heeres. Hurra! (W. T. B.)

## Dank des Kaisers an den Kronprinzen.

Berlin, 15. Juni. (Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser richtete an den Kronprinzen folgendes Telegramm:

Unter Deiner Führung haben die siegreichen Armeen des Generalobersten v. Böhm, der Generale v. Below und v. Hüller den Feind empfindlich geschlagen und den Ansturm seiner heraneilenden Herresreserven zum Scheitern gebracht. 65000 Gefangene, mehr als 1000 Geschütze sind die äußersten Zeichen dieser gewaltigen Schlachterfolge. Dir, den beteiligten Führern und den Truppen spreche ich Meinen und des Vaterlandes Dank aus. Der Angrißgeist und die Angriffs Kraft Meiner unvergleichlichen Truppen verbürgen den endgültigen Sieg. Gott wird weiter helfen! Wilhelm, I. R. (W. T. B.)

## Feindliche Angriffe südlich der Aisne gescheitert.

Berlin, 15. Juni, abends. (Amtlich.) Dertliche Angriffe des Feindes nördlich von Béthune und südlich der Aisne sind verlustreich gescheitert. (W. T. B.)

## Erfolgreicher Doppelvorstoß an der italienischen Front. — Ueber 10 000 Gefangene.

Wien, 15. Juni. Aus dem Kriegspressequartier wird am 15. abends mitgeteilt:  
Unsere Armeen sind heute vormittag sowohl auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden als auch über die Piave hinweg in die feindlichen Linien eingebrochen.

Bis um mittag lagen Meldungen über zehntausend Gefangene (Italiener, Engländer und Franzosen) vor.

Die Geschützheute ist beträchtlich.

(W. T. B.)

## Französische Angriffe gegen Dommiers abgeschlagen.

Großes Hauptquartier, 16. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Südwestlich von Merris und nördlich von Béthune wurden englische Teilstürme, bei denen der Feind westlich von Loton in unsere vorderten Linien eindrang, im Nahkampf abgewiesen. An der übrigen Front blieb die Infanterietätigkeit auf Erkundungsgefechte beschränkt. Der Artilleriekampf lebte am Abend nördlich der Lys, nördlich der Scarpe und beiderseits der Somme auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Kleinere Infanteriegefechte auf dem Kampfsfelde südwestlich von Noyon.

Südlich der Aisne dauerte erhöhte Gefechtstätigkeit an. Starke Angriffe der Franzosen gegen Dommiers wurden durch Gegenstoß auf der Höhe westlich von Dommiers zum Scheitern gebracht. Ebenso brach ein gegen unsere Linien am Walde von Villers-Cotterets gerichteter Angriff verlustreich zusammen.

Leutnant Menckhoff errang seinen 34. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Neue Erfolge an Piave und Brenta. — 16 000 Gefangene, 50 Geschüze.

Wien, 16. Juni. Ämlich wird verlautbart:

Gestern früh griffen an der Piave und beiderseits der Brenta unsere Armeen nach mehrstündigem Artilleriemassenfeuer die Italiener und ihre Verbündeten an. Die Heeresgruppe des Feldmarschalls v. Boroevic erzwang sich an zahlreichen Stellen den Übergang über die hochgehende Piave. Die Corps des Generalobersten Wurm nahmen nach Niederringen erbitterter Gegenwehr San Dona di Piave und beiderseits der Bahn Oderzo-Treviso in breiter Front die feindlichen Stellungen. Die Truppen des Generalobersten Erzherzog Joseph bemächtigten sich überraschend der Verteidigungsanlagen am Ostrand des Montello und drangen in dieses Höhengelände ein. General der Kavallerie Fürst Schönburg wurde bei dem Übergang seines Corps durch eine Granate verwundet.

Die Zahl der an der Piave eingebrachten Gefangenen beträgt 10 000, an erbeuteten Geschützen sind bisher etwa 50 gemeldet.

Auch der erste Ansturm beiderseits der Brenta hatte Erfolg. Starken feindlichen Widerstand brechend und alle Hindernisse des zerklüfteten, waldreichen Gebirges überwindend, schießen unsere

Truppen vielfach bis in die dritte feindliche Stellung vor, wobei 6000 Italiener, Franzosen und Engländer als Gefangene in unserer Hand blieben. Die damit gewonnenen Vorteile vermochten wir aber nur teilweise zu behaupten. Oftlich der Brenta mußte der Berg Raniero

vor überlegenen, durch flankierendes Geschützfeuer unterstützten Gegenangriffen des Feindes wieder freigegeben werden, indessen den Italiener an den Nordhängen der Grappa vergebens gegen unsre dort in seine ersten Linien festgeklammerten Bataillone vorstürmte.

In den Waldzonen der Sieben Gemeinden trafen unsere Regimenter auf eine von den Alliierten schon in den Vorlagen vorbereitete Angriffsgruppe, vor deren Gegenstoß ein Teil des eroberten Geländes wie er geräumt wurde. — Bei Riva, im Abschnitte des Majors Erzherzo den Italienern den Dossio Alto. — Im Adamello-Gebiet erfüllten bewährte Hochgebirgsbataillone den Corio di Carento, wobei 100 Gefangene und 3 feindliche Geschütze eingebracht wurden.

In Albanien wurde am 14. Juni abends ein neuerlicher Angriff der Franzosen im Devoil-Tale abgeschlagen. Der Chef des Generalstabes. (W. T. B.)

## Fliegerangriff auf Paris.

Paris, 16. Juni. (Havas.) Mehrere Fliegergruppen überflogen gestern abend in der Richtung auf Paris unsre Linien. Um 11 Uhr 40 wurde alarmiert. Unsere Verteidigungsmittel wurden in Tätigkeit gebracht, und unsere Batterien beschossen die gemeldeten feindlichen Flugzeuge heftig. Mehrere Bomben forderten einige Opfer und verursachten Sachschäden. Ende des Alarms 12 Uhr 45 Minuten. (W. T. B.)

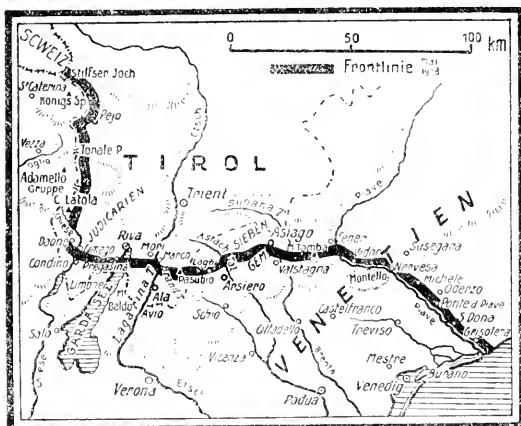
## Rücktritt Radoslawows.

Sofia, 16. Juni. Ministerpräsident Dr. Radoslawow hat dem König die Demission des Kabinetts angebracht. Der König hat die Demission angenommen und beauftragte die Minister, bis zur Bildung des neuen Kabinetts die Geschäfte weiterzuführen. (W. T. B.)

## Erfolgreicher Vorstoß gegen die Amerikaner.

Großes Hauptquartier, 17. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Regierungstätigkeit führte an vielen Stellen der Front zu heftigen Infanteriegefechten.



Südwestlich von Ypern und beiderseits der Somme lebte die Geschäftstätigkeit am Abend auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Auf dem Kampf Felde südwestlich von Royon nahm die Artillerietätigkeit am Abend an Stärke zu. Zwischen Ourcq und Marne machten wir bei örtlichen Unternehmungen 120 Gefangene. Die Geschützbeute aus unserer Vorstoß zwischen Montdidier und Royon hat sich von 150 auf mehr als 300, dabei schweres Kaliber, erhöht. Die Beute an Maschinengewehren beträgt weit über 1000.

Heeresgruppe Gallwitz: Zwischen Maas und Mosel fügten wir den Amerikanern durch Vorstoß beiderseits von Vibray Verluste zu und zerstörten Teile ihrer Stellungen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Erfundungsabteilungen holten in den Vogesen und im Sundgau Gefangene aus französischen und amerikanischen Gräben.

Gestern wurden 8 feindliche Flugzeuge und 8 Zeppelinballons zum Absturz gebracht.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Fortschritte westlich der Piave. — Bisher 21000 Gefangene.

Wien, 17. Juni. Ähnlich wird verlaubt:

An der venezianischen Gebirgsfront wurde gestern die Kampftätigkeit durch Wetter und Nebel beträchtlich eingeschränkt. Westlich der Brenta behaupteten alpenländische Regimenter die tags zuvor erkämpften Gebirgsstellungen gegen heftige Angriffe. Im Höhengelände des Montello schoben sich die Divisionen des Feldmarschalleutnants Ludwig Goiginger kämpfend gegen Westen vor, beiderseits der Bahn Oderzo-Treviso stellerten starke italienische Gegenkräfte. Die am Südfügel der Heeresgruppe Feldmarschall v. Boerowitz vordringenden Streitkräfte des Generals der Infanterie v. Czederics entzissen dem Feinde westlich von San Dona weiteren Boden und nahmen Capo Sile. Mit deutsch-österreichischen und ungarischen Mannschaften weitersehrend, legten hier tschechische und polnisch-ruthenische Bataillone durch ihr tapferes Verhallen die Probe ab, daß die seit Monaten täglich wiederkehrenden Versuche des Feindes, sie zu Verrat und Schurkerei zu verleiten, erfolglos geblieben sind. Für die Piave-Kämpfe vom 15. Juni verdient unter der über alles Los erhabenen Infanterie das junge oberungarische Regiment 106 besondere Erwähnung. Wie immer, haben unsere braven Gayzeure und unsere Schlacht- und Jagdsieger auch am Erfolge der letzten Tage hervorragenden Anteil. Die Zahl der an der Südwestfront eingebrochenen Gefangenen erhöhte sich auf 21000.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Feindlicher Nachtangriff bei Albert abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 18. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Die feindliche Artillerie entwickelte in einzelnen Abschnitten in Flandern, beiderseits der Lys, zwischen Arras und Albert rege Tätigkeit. Nach heftigem Feuerüberfall griff der Feind gegen Mitternacht südwestlich von Albert an. Er wurde abgewiesen und ließ Gefangene in unserer Hand.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Südwestlich von Monon und südlich der Aisne lebte die Artillerietätigkeit in den Abendstunden auf. Teilstöße des Feindes nördlich der Aisne und westlich von Château-Thierry wurden abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Die Schlacht in Venetien. — Bis her 30000 Gefangene.

Wien, 18. Juni. Amtlich wird verlautbart:

Die Schlacht in Venetien nimmt ihren Fortgang. Die Armee des Generalobersten Freiherrn v. Wurm gewann an zahlreichen Stellen Raum; ihr Südfügel erreichte in zähen Kämpfen den Kanal Fosseba.

Generaloberst Erzherzog Josef baute seine Erfolge im Montello-Gelände aus. Italienische Gegenstöße scheiterten. An drei Kampftagen wurden in diesem Gebiet 73 italienische Geschütze eingebracht, darunter zahlreiche schwere Kaliber.

Beiderseits der Brenta rannte der Feind abermals vergeblich gegen unsere neuen Stellungen an. Ebenso erfolglos verließen südlich von Vlago mehrere englische Angriffe.

Die Zahl der Gefangenen ist auf 30000 gestiegen, jene der erbeuteten Geschütze auf mehr als 120. Die Beute an Minenwaffen und Maschinengewehren sowie sonstigen Kriegsmitteln ist noch nicht gezählt. Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Malinow bulgarischer Ministerpräsident.

Sofia, 18. Juni. (Meldung der Bulgarischen Telegraphenagentur.) Der König hat Malinow mit der Bildung des neuen Kabinetts beauftragt. (W. T. B.)

## Ein englischer Hilfskreuzer versenkt.

London, 18. Juni. (Reuter-Meldung.) Die Admiralität meldet: Der Hilfskreuzer „Patria“ wurde am 13. Juni durch ein deutsches Unterseeboot torpediert und versenkt. Ein Offizier und 15 Mann der Handelsmarinemannschaft werden vermisst und sind wahrscheinlich ertrunken.

(W. T. B.)

## Neue Kämpfe im Walde von Villers-Cotterets.

Großes Hauptquartier, 19. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Regierungstätigkeit der Infanterie. Teileangriffe des Feindes am Niesse-Walde und nördlich von Béthune wurden abgewiesen. Der Artilleriekampf lebte nur in wenigen Abschnitten auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Südwestlich von Dommiers scheiterte am frühen Morgen der Angriff französischer Regimenter im Nordosten des Waldes von Villers-Cotterets. Am Tage mehrfach wiederholter Ansturm drückte unsere östlich von Montgobert vorspringende Linie etwas in das Innere des Waldes zurück. Im Eligny-Abschnitt nordwestlich von Château-Thierry ließen mehrere feindliche Kompanien zum Angriff vor. Sie wurden von unseren Vorposten abgewiesen.

Artillerie und Minenwerfer belegten mit starken Feuerüberfällen die feindlichen Anlagen bei Reims. Nachstoßende Infanterieabteilungen brachten etwa 50 Gefangene ein. Gestern wurden 23 feindliche Flugzeuge und 3 Fesselballons abgeschossen.

Hauptmann Berthold errang seinen 35., Leutnant Weltjens seinen 22. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Italienische Linien von Montello durchstoßen.

Wien, 19. Juni. Ämlich wird verlautbart:

Der Südfügel der Heeresgruppe Feldmarschall v. Boroevic erkämpfte in stelem Bordringen neue Vorteile. Der Kanal Jofetta wurde an einigen Punkten überschritten. Der Italiener setzt alles daran, unsre Bordringen zu hemmen. Auf engen Räumen werden Gefangene zahlreicher zusammengewülfster Verbände eingebracht. Häßliche Feindangriffe, die namentlich beiderseits der Bahn Oderzo—Treviso mit großer Zähigkeit geführt wurden, brachen unter schweren Verlusten teils in unserem Feuer, teils im Nahkampf zusammen.

Die Divisionen des Generalobersten Erzherzog Joseph durchstießen bei Sorolla am Südfuß des Montello mehrere italienische Linien. Die Zahl der Gefangenen erhöht sich.

An der Gebirgsfront waren die von uns am 15. genommenen Stellungen zwischen Piave und Brenta und südöstlich von Asagio abermals das Ziel erbitterter Ansürme. Der Feind vermochte trotz großer Opfer nirgends Vorteile zu erringen. Auch auf dem Dosso Alto sießen die Italiener immer wieder vergebens vor. An der Tiroler Westfront Artilleriekämpfe.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Einbruch in amerikanische Stellungen bei Seicheprey.

Großes Hauptquartier, 20. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Fast an der ganzen Front nahm die Tätigkeit des Feindes am Abend zu. Das Artilleriefeuer lebte auf. Starke Infanterieabteilungen sießen in zahlreichen Abschnitten gegen unsre Linien vor. Sie wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Erneute Versuche des Feindes, nordwestlich von Château-Thierry über den Elignon-Abschnitt vorzudringen, scheiterten in unserem Feuer. An der übrigen Front blieb die Geschießtätigkeit in mäßigen Grenzen.

Heeresgruppe Gallwitz: Südwestlich von Ornes wurden nächtliche Vorstöße des Feindes abgewiesen. Zwischen Maas und Mosel drangen eigene Sturmtruppen tief in die amerikanischen Stellungen bei Seicheprey ein und fügten dem Feinde schwere Verluste zu.

Hauptmann Berthold errang seinen 36. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Fortsäuer der Schlacht in Venetien.

Wien, 20. Juni. Ämlich wird verlautbart: Die Schlacht in Venetien dauert fort. Der Feind erwiderte den Fall des größten Teils der Piave-Front durch häßliche, mit zäher Ausdauer geführte Gegenangriffe. Um unsre neue Stellung am Jofetta-Kanal, an der Bahn Oderzo —

Treviso und auf dem Montello wurde erbittert gerungen. Im Montello-Gelände steigerte sich der Kampf mitunter zur Häßigkeit der großen Karli-Schlachten. Die Italiener trieben ihre Sturmkolonnen stellenweise sechsmal vor. Große Verluste zwangen den Feind zu regellosen Einsatz seiner Reserven, die er divisionär- und regimentierterweise in den Kampf warf.

Alle seine Anstrengungen waren vergebens. Die Heeresgruppe des Feldmarschalls v. Boroević behauptete nicht nur respektlos erlängte Linien, sondern warf mit den Divisionen des Generals der Infanterie Baron Scharitzer die Italiener südlich der nach Treviso führenden Bahn weiter gegen Westen zurück.

Auch südöstlich Asiago ließen die Italiener abermals und mit gleichem Mißerfolg wie an den Vortagen Sturm.

Besonders rühmend wird in Truppenmeldungen der Mitwirkung der Schlachtfügler am Kampf- und Aufklärungsdienst gedacht. Von unseren Kampffügern errang Hauptmann Brunowitsch den 33. und 34., Oberleutnant v. Linde-Crawford den 25., Oberleutnant Jäger den 23. Luftsieg. Der Chef des Generalstabes. (W. T. B.)

## Drei Monate deutscher Offensive. — Die schweren Verluste der Entente.

Berlin, 20. Juni. Infolge der schweren Mißerfolge und gewaltigen Niederlagen während der dreimonatigen deutschen Offensive im Westen vom 21. März bis zum 21. Juni hat die Entente an Gefangenen, Geschützen, Maschinengewehren und Gebiet folgende Zahlen verloren: In der großen Schlacht Ende März an Gefangenen über 94 400 Mann. Infolge der Niederlage in Flandern 30 525 Mann. Bei den schweren Schlägen an der Aisne und an der Oise über 55 000 Mann, in Summa mit den in der Zeit zwischen den großen Kampfhandlungen gemachten Gefangenen über 212 000 Mann allein an Gefangenen.

An Geschützen verlor die Entente im Westen an der Somme über 1300, in Flandern über 300, an der Aisne und an der Oise über 1200, in Summa 2800 Geschütze. An Maschinengewehren verloren Engländer und Franzosen sowie ihre Hilfsbölster an der Somme und in Flandern 5000, an der Aisne über 2000, an der Oise über 1000 Maschinengewehre, in Summa mehr als 5000. An Gebiet verlor die Entente an der Somme 3450, in Flandern 650, an der Aisne 2470, an der Oise 250 Quadratkilometer, in Summa 6820 Quadratkilometer. Dieses Gebiet umfasst wichtigste strategische Verbindungen und äußerst fruchtbare Landstriche.

Demgegenüber beträgt der Raumgewinn der Entente in den großen Kämpfen der vergangenen Jahre an der Somme, bei Arras und in Flandern nur 561 Quadratkilometer völlig zerstörten, wertlosen Gebieten.

In dem 6820 Quadratkilometer großen Gebiet, das die Entente im Westen innerhalb dreier kurzer Monate verloren hat, befinden sich allein in dem Somme-Gebiet 52, in Flandern 37, an der Aisne 15 Städte mit über 1000 Einwohnern. (W. T. B.)

## Omstřík von den Tschecho-Slowaken genommen.

Moskau, 20. Juni. (Reuter-Meldung.) Die Tschecho-Slowaken haben gemeinsam mit den Kosaken und Kirgisien Omstřík genommen und den Sowjettruppen schwere Verluste zugefügt. (W. T. B.)

## Ein feindlicher Truppentransportdampfer versenkt.

Paris, 20. Juni. (Harad.) Der Transportdampfer „Santa Anna“, der unter Beschaffung von Biserta nach Malta fuhr und Soldaten sowie eingeborene Arbeiter an Bord hatte, wurde in der Nacht zum 11. Juni, ohne daß ein Feind bemerkt worden wäre, torpediert und versenkt. Von den 2150 an Bord befindlichen Personen wurden 1513 gerettet. (W. T. B.)

## Feindliche Teilstürme gescheitert.

Berlin, 20. Juni, abends. (Amtlich) Nördlich von Albert, südöstlich von Noyon und nordwestlich von Château-Thierry sind feindliche Teilstürme unter schweren Verlusten gescheitert. (W. T. B.)

## Verlustreicher Angriff der Engländer, Franzosen und Amerikaner.

Großes Hauptquartier, 21. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Der Feind zogt an der ganzen Front heftige Erfundungsvorstöße fort. Sie wurden überall abgewiesen. Nordöstlich von Meris und nördlich von Albert brachen englische Teilstürme blutig zusammen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Örtliche Angriffe der Franzosen südwestlich von Noyon, der Amerikaner nordwestlich von Château-Thierry scheiterten. Franzosen und Amerikaner erlitten hierbei schwere Verluste. Gefangene blieben in unserer Hand. Südwestlich von Reims wurden Italiener gefangen.

Die großen, ehemals von Franzosen benutzten, deutlich kenntlich gemachten Lazarettanlagen im Vesle-Tal zwischen Brieul und Montigny waren in letzter Zeit zweimal das Ziel feindlicher Bombenangriffe.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Bergeblische Anstürme der Italiener am Montello.

Wien, 21. Juni. Amtlich wird verlaubt: Der Feind setzte seine Anstrengungen, um die westlich der Piave erklämpften Erfolge wieder zu entfeiern, auch gestern in unermüderlicher Hesigkeit fort. Seine Opfer waren abermals vergebens. Alle Anstürme brachen an dem unerschütterlichen Widerstand unserer heldhaften Truppen zusammen. Zu besonderer Wachsteigerte sich das Ringen auf der Karst-Hochfläche des Montello, wo an den flüchtig aufgeworfenen Verhängnungen der Divisionen des Feldmarschalleutnants Ludwig Goiginger Sturmwelle auf Sturmwelle zerschellte. Überall stand Mann gegen Mann im Handgemenge. Auf Frontbreiten von 2 Kilometern ballte der Feind Sturmtruppen in der Stärke von 8 Regimentern zusammen, um den Wall unserer Brüder ins Wanken zu bringen.

Gewaltiger Kräfteverbrauch zwang den Italiener, Reserve auf Reserve in die Schlacht zu werfen. Neben großen blutigen Verlusten nimmt auch seine Einbuße an Gefangenen täglich zu. So wurden am vorliehenen Gesamtstage auf dem Montello allein 3200 Mann eingebrochen, davon 2000 durch das ungarische Infanterieregiment Nr. 139. Ungarische Heeresregimenter, österreichische Schützen und ungarische Honveds haben in diesen heissen, durch Tag und Nacht fortlaufenden Kämpfen als Angreifer ebenso wie als Verteidiger ihrer ruhmreichen Geschichte ein neues Ehrenblatt eingefügt. — An der Gebirgsfront herrschte gestern Artillerielauf vor.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Feindliche Angriffe zwischen Arras und Albert gescheitert.

Großes Hauptquartier, 22. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Zwischen Arras und Albert dauerten die heftigen Teilstürme des Feindes gestern bis zum

Morgen an. Sie endeten mit vollem Misserfolge für den Gegner. Beiderseits der Scarpe, bei Boiry Secquerelle, Hebuterne, Hamel und im Walde von Abelny wurden starke englische Abteilungen teilweise in erbittertem Nahkampf zurückgeschlagen. Auch an der übrigen Front trieb der Engländer mehrfach vergeblich Ertundungen vor. Bei Abwehr des Feindes und bei eigenen Vorstößen südlich der Somme machten wir Gefangene.

Feindlicher Fliegerangriff auf Brügge fügte der Bevölkerung Verluste zu.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Südwestlich von Noyon wiederholte der Feind mit stärkeren Abteilungen seine vergeblichen Angriffe südlich von Baudricourt. Zwischen Oise und Marne lebhafte Tätigkeit des Feindes. Mehrfach angeführte Ertundungsvorstöße der Franzosen blieben erfolglos. Angriffe der Franzosen und Amerikaner nordwestlich von Château-Thierry wurden blutig abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Lubendorff.

(W. T. B.)

## Bisher 40000 Gefangene an der italienischen Front.

Wien, 22. Juni. Ämlich wird verlautbart: Die Kämpfe an der Piave haben gestern an Hestigkeit abgenommen. Wo die Italiener — wie in einzelnen Abschnitten des Montello und westlich von San Dona — ihre Angriffe erneuerten, wurden sie wie früher unter großen Verlusten zurückgeschlagen. — Der Feind verlor zwischen dem 15. April und dem 20. d. Mts. durch unsere Flieger und durch Abwehr von der Erde aus 42 Flugzeuge. Außerdem blieb er 4 Fesselballons ein. Die Zahl der Gefangenen ist auf 40000 gestiegen. Unter diesen befanden sich auch einige tschechoslowakische Legionäre, die sofort der durch die Kriegsgefechte vorgesehenen standrechtlichen Behandlung zugeführt wurden.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## U-Boot-Beute im Mai: 614 000 Tonnen.

Berlin, 22. Juni. (Ämlich.) Im Monat Mai sind insgesamt 614 000 Brutto-Registertonnen des für unsere Feinde nutzbaren Handelschiffstraumes vernichtet worden. Der ihnen zur Verfügung stehende Welthandelschiffstraum ist somit allein durch kriegerische Maßnahmen seit Kriegsbeginn um rund 17230 000 Brutto-Registertonnen verringert worden. Hieran sind rund 10828 000 Brutto-Registertonnen allein Verluste der englischen Handelsflotte. Nach inzwischen gemachten Feststellungen sind im Monat April außer den seinerzeit schon bekanntgegebenen Verlusten der feindlichen oder im Dienste unserer Gegner fahrenden Handelschiffe noch weitere Schiffe von rund 56 000 Brutto-Registertonnen durch kriegerische Maßnahmen schwer beschädigt in feindliche Häfen eingebrochen worden.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine. (W. T. B.)

## Amerikanischer Angriff bei Château-Thierry.

Berlin, 22. Juni. Am 21. Juni, 10 Uhr abends griffen die Amerikaner abermals erfolglos unsere Stellungen nordwestlich Château-Thierry an. Sie erlitten wiederum die schwersten Verluste.

(W. T. B.)

## Ein englischer Nachtangriff zusammengebrochen.

Großes Hauptquartier, 23. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Beiderseits der Somme hielt die rege Tätigkeit des Feindes an. Ein nächtlicher Angriff der Engländer bei Morlancourt zwischen Ancre und Somme brach in unserem Feuer zusammen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Französische Teilstreitkräfte südöstlich von Merx wurden abgewiesen. Südwestlich von Reims machten wir bei kurzem Infanteriegefecht mit Italienern 36 Gefangene.

Leutnant Löwenhardt errang seinen 28. Luftsiege.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Hochwasser an der Front in Venetien.

Wien, 23. Juni. Amtlich wird verlautbart: Die Kämpfe an der Piave waren auch gestern weniger heftig, nur am Südfügel unserer Armeefront nahm der Feind nachmittags seine Gegenangriffe wieder auf; sonst überall Geschützkampf. Die schweren wolkenbruchartigen Regen, die in der letzten Woche fast täglich über Venetien niedergingen und weite Strecken der Ebene unter Wasser setzten, hatten für die Truppen die Lasten und Entbehrungen des Kampfes verschärft. Die Piave ist zu einem reißenden Strom geworden, dessen Wassermassen wiederholte Verkehr zwischen beiden Ufern auf viele Stunden unterbinden. Es ist nur unter den größten Schwierigkeiten möglich, den Kämpfern an der Front den nötigen Bedarf an Munition und Versorgung zuzuführen; um so größere Anerkennung ist den braven Truppen zu zollen, deren Kampfkraft auch in noch härterer Lage ungebrochen blieb.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Feindliche Fliegerangriffe gegen Brügge, Ostende und Zeebrügge.

Berlin, 23. Juni. (Amtlich.) In den letzten Tagen fanden wiederholte Fliegerangriffe gegen Brügge, Ostende und Zeebrügge statt. Hierbei wurde von feindlichen Fliegern unter Mißachtung der völkerrechtlichen Abmachungen auch das Hospital in Ostende angegriffen und getroffen. In Brügge wurden 5 Einwohner getötet, 11 verletzt. Militärischer Schaden ist nicht entstanden. Mehrere feindliche Flugzeuge wurden abgeschossen. Leutnant z. S. Sachsenberg, der Führer unserer dortigen Marinejagdstreiter, errang seinen 15. Luftsiege.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

(W. T. B.)

## Gesteigerte Gefechtstätigkeit an der Ancre und Avre.

Großes Hauptquartier, 24. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Die Lage ist unverändert.

An der Ancre und Avre blieb die Gefechtstätigkeit tagsüber gesteigert. Am Abend lebte sie auch in anderen Abschnitten der Kampffront auf. Während der Nacht rege Erfundungstätigkeit.

Destlich von Badonviller drangen Sturmgruppen in amerikanisch-französische Gräben ein, fügten dem Feinde schwere Verluste zu und brachten 40 Gefangene zurück.

Lieutenant Udet errang seinen 31. und 32., Oberleutnant Göhring seinen 20. und 21. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Räumung des Montello durch die f. u. f. Truppen.

Wien, 24. Juni. Amtlich wird verlautbart: Die durch Hochwasser und Witterungsunbill entstandene Lage veranlaßte uns, den Montello und einige Abschnitte anderer auf dem rechten Piave-Ufer erkämpften Stellungen zu räumen. Der hierzu schon vor vier Tagen ertheilte Befehl wurde trotz den mit dem Uferwechsel verbundenen Schwierigkeiten so durchgeführt, daß dem Gegner unsere Bewegungen völlig verborgen geblieben sind.

Mehrere der bereits geräumten Linien waren gestern das Ziel starker italienischer Geschützwirkung, die sich stellenweise bis zum Trommelfeuer steigerte. Auch feindliche Infanterie ging gegen die von uns verlassenen Gräben zum Angriff vor; sie wurden durch unsere Fernbatterien zurückgetrieben.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

Rom, 24. Juni. Das Oberkommando teilt mit: Von Montello bis zum Meere ist der Feind geschlagen und geht, von unseren tapferen Truppen verfolgt in Anordnung über die Piave zurück.

(W. T. B.)

## Staatssekretär v. Kühlmann über das deutsche Kriegsziel und die Friedensmöglichkeiten.

Berlin, 24. Juni. In der heutigen Reichstagsökzung hielt der Staatssekretär des Äußern v. Kühlmann eine Rede, in der er u. a. sagte: „Mit Sicherheit irgendeinen Augenblick ins Auge zu fassen, zu welchem man sagen könnte, dieser Krieg muß zu Ende gehen, ist meines Erachtens unmöglich, und man muß deshalb nach den politischen Motiven ausspähen, welche eventuell eine Friedensmöglichkeit eröffnen könnten. Nach dieser Seite muß ich sagen, daß trotz der glänzenden Erfolge unserer Waffen auf Seiten unserer Gegner Friedenswilligkeit, Friedensbereitschaft noch nirgends hervorgetreten ist. Nichts haben unsere Gegner aufzuweisen, was sich einzigermaßen mit dem deutschen Friedensangebot, mit der Resolution dieses Hauses oder mit der Beantwortung der Papstnote in einer Reihe stellen könnte. (Sehr richtig!)“

Ich hätte es aber für nützlich und notwendig, in wenig Worten ganz einfach und leicht verständlich zu sagen, was wir positiv wollen. Wir wollen für das deutsche Volk – und das gilt mutatis mutandis auch für unsere Verbündeten –, daß wir innerhalb der Grenzen, die uns die Geschichte gezogen hat, frei, stark und unbedingt leben können, daß wir über See den Besitz haben, welcher unserer Größe, unserem Reichtum und den von uns bewiesenen kolonialistischen Fähigkeiten entspricht, und daß wir die Möglichkeit und die Freiheit haben, auf freier See unsern Handel, unsern Verkehr in aller Weltseite zu tragen. (Lebhafte Beifall.) Es wird uns von englischer Seite immer wieder der Vorwurf gemacht, daß wir in der belgischen Frage auf englische Anzapfungen nicht bereit seien, in öffentlichen Erklärungen Stellung zu nehmen. In diesem Punkte differieren auch die grundsätzlichen Anschauungen der Kaiserlichen Regierung von denen, welche die englischen Staatsmänner uns zumuten. Wir betrachten Belgien als eine der Fragen im Gesamtcomplex der Fragen, wie müssen es aber ablehnen, in der belgischen Frage einzutreten als Vorvermächtnis Erklärungen abzugeben, die uns binden würden, ohne die Gegner auch nur im geringsten festzulegen.“ Der Staatssekretär sagte weiter: „Wenn einmal der Moment gekommen sein sollte, daß die Nationen, die heute kämpfen, in einen Gedankenauftausch eintreten, so wird vor allem auch als Voraussetzung nötig sein, daß man ein gewisses

Maß des Vertrauens in die gegenseitige Unständigkeit und Ritterlichkeit hat. Solange jede Klärung von dem andern als Friedensoffensive, als falsche Unternehmung, um zwischen Verbündeten Zwietracht zu säen, aufgefaßt wird, solange jeder annähernde Versuch auch von den Gegnern einer Annäherung in den verschiedenen Ländern auf das heftigste sofort demaziert wird, solange ist nicht abzusehen, wie irgendwie ein Gedankenaustausch eingeleitet werden kann, der zum Frieden führen soll. Und ohne solchen Gedankenaustausch wird bei der unzweckten Größe dieses Koalitionskrieges und bei der Zahl der in ihm begriffenen Mächte durch rein militärische Entscheidungen allein, ohne alle diplomatischen Verhandlungen, ein absolutes Ende kaum erwartet werden können. (Sehr richtig! und hört, hört!) Unsere Stellung, unsere ungeheurenen Reserven an militärischen Hilfsmitteln, an Entschlossenheit im Innern gesellen es uns, diese Sprache zu führen. Wir hoffen, daß die Gegner einsehen werden, daß gegen die Mittel, die uns zur Verfügung stehen, der Gedanke an Sieg ein Traum, eine Illusion ist, und daß, wie Mr. Asquith erwartet hat, sie auch seinerzeit den Weg finden werden, um mit Friedensangeboten an uns heranzutreten, die der Lage entsprechen und den deutlichen Lebensnotwendigkeiten genügen. (Beifall.)

## Feindlicher Vorstoß nördlich der Aisne abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 25. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Das tagüber mögliche Artilleriefeuer wurde am Abend in einzelnen Abschnitten lebhafter. Die Erfundungstätigkeit blieb rege. Südlich der Scarpe und auf dem westlichen Abreiter machten wir Gesangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Nach starker Feuerwirkung griff der Feind mit mehreren Kompanien auf dem Nordufer der Aisne an. Im Gegensatz wurde der Angriff abgewiesen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Die Zahl der gestern früh von brandenburgischer und thüringischer Landwehr östlich von Badonviller eingebrachten gesangenen Amerikaner und Franzosen hat sich auf mehr als 60 erhöht.

Leutnant Billik errang seinen 20. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## 150 000 Mann italienische Gesamtverluste seit 15. Juni.

Wien, 25. Juni. Amtlich wird verlautbart: Gestern war die Gebirgsfront zwischen Asiago und Piave wieder der Schauplatz heftiger Kämpfe. Der Feind bot alles auf, um die am 15. Juni verlorenen Höhenstellungen zurückzuerobern. Auf Monte di Val Bella, Gai del Rosso, Asolone, Solarolo und Monte Pertica wurde den größten Teil des Tages erbittert gerungen. Die Italiener wurden überall, an mehreren Stellen durch Gegenseite, zurückgeworfen. Die vorliegenden Meldungen schildern das über alles Lob erhabene Verhalten der an den Kämpfen beteiligten Infanterie und Artillerie und erwähnen besonders die Infanterieregimenter 9 (Galizianer), 53 (Kroaten), 114 (Ober- und Niederösterreicher), 120 (Schlesier) und bosnisch-herzegowinisch 4.

Im Montello-Gebiet und südlich davon führt der Feind mit Patrouillen an der Piave vor. Im Raum von San Dona hatten die den Ueberwechsel unserer Divisionen sichernden Deckungstruppen in den letzten Tagen starke Angriffe abzuwehren. Unsere Bewegungen vermochten auch hier planmäßig und ohne Verlust an Kriegsgerät durchgeführt zu werden.

Seit dem 15. Juni hörte der Italiener über 50 000 Mann an Gefangenen ein, darunter etwa 1100 Offiziere. Die Gesamtverluste des Feindes sind — bei strengster Schätzung — mit 150 000 Mann zu berechnen. Der Chef des Generalsstabes. (W. T. B.)

## Reichskanzler Graf Hertling und Staatssekretär v. Kühnemann über Friedensbereitschaft und Siegeszuversicht. — „Einige Missverständnisse.“

Berlin, 25. Juni. In der heutigen Reichstagsitzung erklärte der Reichskanzler v. Hertling u. a.: Es liegt mir daran, einige Missverständnisse auszuräumen, die, wie mir scheint, bei der Betrachtung des zweiten Teiles der gestrigen Rede des Staatssekretärs v. Kühnemann obgeworfen haben. Die Tendenz dieser Ausführungen des Staatssekretärs war lediglich, die Verantwortung an der Fortsetzung und unabsehbaren Dauer des entsetzlichen Krieges den feindlichen Mächten zuzuschreiben, ganz in dem Sinne, wie ich das hier am 24. Februar getan habe. Denn von einer Erlahmung unseres energischen Willens, von einer Erschütterung unserer Siegeszuversicht kann ja doch selbstverständlich nicht die Rede sein. (Lebhafter Beifall.) Kaiser und Reich, Fürst und Volk arbeiten vertrauenvoll zusammen. (Erneuter Beifall.) Dieses Vertrauen gründet sich auf unsere unvergleichlichen Truppen, auf ihre genialen Führer, auf das einheitlich und unerschütterlich zusammenstehende Volk, das ja Großartiges in den hinter uns liegenden vier Jahren geleistet hat. Wir dürfen hoffen, daß der Allmächtige, der uns bisher geholfen, der uns von Sieg zu Sieg geführt hat, diese Treue des deutschen Volkes belohne. (Stürmischer Beifall.) Über Einzelheiten wird nunmehr Staatssekretär v. Kühnemann selbst sprechen, um Missverständnisse aus dem Wege zu räumen.

Staatssekretär des Auswärtigen Amtes v. Kühnmann sagte darauf: Graf Westarp hat am Schlusse der gestrigen Verhandlungen mir den Gedanken zugeschrieben, ich wollte nicht die Entscheidung durch die Waffen, sondern nur Verhandlungen herbeiführen. Dagegen muß ich auf das entschiedenste protestieren. Graf Westarp hat selbst gesagt, er könne sich nicht denken, daß ich eine solche Meinung gehabt hätte. Der Sinn meiner Rede war direkt und klar. Dabei lag der Schwerpunkt auf den militärischen Erfolgen, und die diplomatischen Verhandlungen wurden nur als sekundär gekennzeichnet. Wir vertrauen auf die Siege der Vergangenheit und hoffen auf die Siege der Zukunft, und an die Siege wird sich die diplomatische Arbeit anschließen müssen. (W. T. B.)

## Bergeblicher englischer Angriff südlich der Scarpe.

Großes Hauptquartier, 26. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Südlich der Scarpe griff der Engländer gestern früh mit mehreren Kompanien in breiten Abschnitten an. Bei Feuchy und Neuville-Vitasse wurde er im Gegenstoß zurückgeworfen. In den Nachbarabschnitten scheiterten seine Vorstöße in unserem Feuer.

Am Abend lebte die Artillerietätigkeit fast an der ganzen Front auf. Zwischen Arras und Albert und beiderseits der Somme blieb sie auch während der Nacht lebhaft. Mehrfach ließ der Feind zu starken Erkundungen vor. Er wurde abgewiesen und ließ Gefangene in unserer Hand.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Aire und Marne zeitweilig auflebende Geschiehtätigkeit. Westlich der Oise erbeuteten wir in Vorfeldkämpfen

französischen Maschinengewehre. Ein feindlicher Teilsturz nordwestlich von Château-Thierry wurde abgewiesen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Nördlich vom Rhein-Marne-Kanal drang bayerische Landwehr in die französischen Stellungen nordwestlich von Bures ein und brachte 2 Offiziere und 40 Mann gefangen zurück.

Aus einem feindlichen Geschwader, das am 24. Juni östlich von Soissons bis zur Aisne zum Bombenwurf vordrang, wurden 5 Flugzeuge abgeschossen.

Gestern wurden 12 feindliche Flugzeuge und 3 Fesselballons zum Absturz gebracht.

Leutnant Adet errang seinen 33., 34. und 35., Leutnant Kirschstein seinen 27., Leutnant Runey seinen 24., Leutnant Betsers seinen 23. und Leutnant Billik seinen 21. Luftsieg. Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W.T.B.)

## Italienische Vorstöße an der Etsch abgeschlagen.

Wien, 26. Juni. Amtlich wird verlautbart:

Um den Fronten westlich der Etsch war die Geschäftsläufigkeit in den letzten Tagen wieder lebhafte. Auf dem Zugna-Rücken schlugen wir starke, durch heftiges Geschützfeuer eingeleitete Vorstöße unter schweren Feindverlusten ab. Auf der Hochfläche von Asiago und zwischen Brenta und Piave verlor der gesetzige Tag wesentlich ruhiger. Das erbitterte Ringen am 24. Juni hat für die Italiener mit einem vollen Misserfolg geendet, der am klarsten dadurch in die Erscheinung trat, daß in den meistumstrittenen Kampfgebieten auf dem Asolone und dem Monte Pertica unsere dem Feinde folgenden Abteilungen beträchtlich Abschnitte seiner vordersten Linie in Besitz nahmen. So sind demnach dank der Tapferkeit und dem herzhaften Zugreifen unserer in ungebrochener Kampfesprit stehenden Truppen alle italienischen Anstrengungen, daß am 15. Juli eingeübte Gelände zurückzuerobern, blutig gescheitert. Bei der Heeresgruppe des Feldmarschalls v. Horoevic keine besonderen Ereignisse.

Der Chef des Generalstabes.

(W.T.B.)

## Gerüchte über Ermordung des Czaren Nikolaus II.

Stockholm, 26. Juni. Nach einer Mitteilung aus Petersburg erhält sich dort hartnäckig das Gerücht, daß der Czar in einem Zuge, der von dem durch die Tschecho-Slowaken eroberten Setaferinenburg abging, ermordet worden sei. Sein Sohn Alexei soll nach langer Krankheit gestorben sein. Die Regierung erklärt, das Gerücht von der Ermordung des Zaren bedürfe erst noch der Bestätigung. Großfürst Michael Romanow soll in Omsk die Gegenrevolution leiten und dort einen Aufruf gegen den Bolschewismus veröffentlicht haben. Er soll sich weigern, den Thron anzunehmen und statt dessen die Einberufung einer allrussischen Volksversammlung befürworten. (W.T.B.)

## Neuer Fliegerangriff auf Paris.

Großes Hauptquartier, 27. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Deutscher Kronprinz: Die Lage ist unverändert. Rege Tätigkeit des Feindes nördlich der Scarpe und Somme, westlich von Soissons und südwestlich von Reims. Auf der

Kathedrale von Reims wurden erneut Beobachter des Feindes erkannt. Während der Nacht nahm die Artilleriefähigkeit auch an der übrigen Front zwischen Yser und Marne in Verbindung mit Erfundungsgefechten der Infanterie wieder zu.

Heeresgruppe Galtwitz: Auf dem östlichen Maas-Yser führten wir erfolgreiche Erfundungen durch. Nördlich St. Mihiel wurde ein stärkerer Vorstoß des Feindes abgewiesen.

Aus feindlichen Bombenstaffeln, die in den beiden letzten Tagen zum Angriff gegen Karlstraße, Offenburg und das lothringische Industriegebiet vorsieden, wurden 5 Flugzeuge abgeschossen. Unsere Bombengeschwader griffen gestern Paris und auf dem Wege dorthin Bahnhofspunkte und Flugplätze des Feindes an. Leutnant Rumey errang seinen 25. Luftsieg. Der Erste Generalquartiermeister,

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Vergeblicher italienischer Ansturm gegen den Col del Rosso.

Wien, 27. Juni. Amtlich wird verlautbart:

Bei Bezzecca, im Etschale und auf der Zugna scheiterten italienische Erfundungsvorstoße. Der heftig umstrittene Col del Rosso, am 15. von der ruhmvollen Edelweißdivision im Sturm genommen und seither in den schwersten Kämpfen siegreich behauptet, wurde gestern vormittag nach schwierstem Trommelfeuer abermals durch starke Kräfte angegriffen. Es war für den Feind ein vergebliches Beginnen, seine Kampffähigkeit mit der unserer Salzburger, Kärntner, Ober- und Niederösterreicher zu messen, an deren Tapferkeit alle Angriffe zerstört. Die jungen Regimenter 107, 114, von der Artillerie in allen Geschützposen außergütig unterstellt, haben sich eines Geistes mit ihren altbewährten Stammtruppen, den 59ern, 7ern, 14ern und 49ern gezeigt. Der Feind erlitt schwere Einbuße an Toten und Verwundeten und ließ zahlreiche Gefangene in unserer Hand. Bei Ponte di Piave versuchte der Italiener, in Booten unser Yser zu gewinnen; er wurde zusammengeschossen.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Rege Feuertätigkeit an Somme, Lys und Aisne.

Großes Hauptquartier, 28. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Rege Tätigkeit der Engländer und Franzosen beiderseits der Somme. Auch in anderen Abschnitten zwischen Yser und Marne nahm das Artilleriefeuer am Abend zu.

Heute früh steigerte sich das Feuer des Feindes beiderseits der Lys zwischen Bailleul und Béthune und südlich der Aisne zu größerer Stärke. Unsere Artillerie nahm den Kampf kräftig auf. In einzelnen Abschnitten haben sich Infanteriegefechte entwickelt.

Starker Fliegereinsatz führte zu heftigen Luftkämpfen. Unsere Flieger schossen gestern feindliche Flugzeuge und 1 Hesselballon, unsere Luftabwehrgeschüze 5 feindliche Flugzeuge ab.

Hauptmann Berthold errang seinen 37., Leutnant Löwenhardt seinen 29., Leutnant Rumey seinen 26. und 27. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister,

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Neuer italienischer Uebergangsversuch an der Piave vereitelt.

Wien, 28. Juni. (Amtlich) wird verlautbart:

In Iudicarien, im Alto-Beden und im Eisä-Tal richtete der Italiener sein wirkungsloses Störungfeuer bis weit hinter unsere Linien. — Im Preseina-Raum scheiterten mehrere feindliche Erkundungsversuche an der Wachsamkeit unserer Besatzungsgruppen. — In der venezianischen Gebirgsfront stand der am 26. heldenmäig behauptete Col del Rosso, der westlich davon gelegene Monte di Val Bella sowie der Raum westlich Asiago unter starkem anhaltenden Artillerie- und Minenfeuer. Ein unter Ausnutzung dieses Feuers südlich Canove angesetzter feindlicher Vorstoß wurde durch Abteilungen des Infanterieregiments Nr. 74 blutig abgewiesen. — An der Piave-Front wurde ein neuerlicher Uebergangsversuch der Italiener bei Fossalta vereitelt. Die Piave führt anhaltend Hochwasser.

Der Chef des Generalstabes. (W. T. B.)

## Luftkampf und Seegefecht an der flandrischen Küste. — Seegefecht vor Ostende.

Berlin, 28. Juni. (Amtlich) Am 27. Juni vormittags griff eine unserer Marine-Jagdketten unter Führung des Leutnants der Reserve Osterkamp querab der flandrischen Küste ein Flak von Giajikern gesichertes feindliches Bombengeschwader an. Im Verlaufe des Kampfes, in den alle feindlichen Flugzeuge — ungefähr 20 — eingriffen, gelang es unserer Kette, die nur aus 4 Flugzeugen bestand, 4 feindliche Flugzeuge abzuschießen. Leutnant Osterkamp errang seinen 15. Luftsieg, Flugmaat Zenses war an dem Erfolg mit 2 Abschüssen beteiligt.

Am Abend des 27. Juni gerieten Teile unserer Torpedobootstreitkräfte Flandern auf einer Patrouillefahrt vor Ostende in ein Gefecht mit englischen Zerstörern unter Führung eines Zerstörerführerschiffes. Nach einem etwa halbstündigen Gefecht zogen sich die feindlichen Zerstörer mit hoher Fahrt zurück, indem sie sich durch Einnebeln der Sicht entzogen. Es wurden Treffer auf dem Führerschiff und einem der feindlichen Zerstörer beobachtet. Unsere eignen Boote sind ohne Verluste und Beschädigungen eingelaufen. Der Chef des Admiralstabes der Marine. (W. T. B.)

## Abwehrkampf in Flandern und an der Aisne.

Berlin, 28. Juni, abends. (Amtlich) Nördlich der Lys und südlich der Aisne kämpfen wir in der Abwehr heftiger Feilangriffe des Feindes. (W. T. B.)

## Englische Anstürme an der Lys abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 29. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Nördlich der Lys sind heftigem Feuer Infanterieangriffe der Engländer gefolgt. Dreimaliger Ansturm gegen Merris brach unter schweren Verlusten zusammen. In der Mitte des Kampffeldes drang der Feind in Biev-Berguin ein. Gegenlos der Bereitschaften brachte ihn dort zum Stehen und warf ihn über den Westrand des Ortes zurück. Nördlich von Merville scheiterten die feindlichen Angriffe in unserem Feuer. — An der übrigen Front flante die lebhafte nächtliche Artillerietätigkeit in den

Morgenstunden ab. Südwestlich von Bucquoy wurden stärkere Vorsätze, mehrfach Erkundungsabteilungen des Feindes abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Südlich der Aisne griff der Franzose nach starker Feuerwirkung an. Bei Ambleny wurde er nach hartem Kampf abgewiesen. Über Curhy hinaus gewann er Boden. Unser Gegensatz warf ihn auf die Höhen beiderseits des Ortes zurück. Versuche des Feindes, unter Einsatz von Panzerkraftwagen den Angriff seiner Infanterie weiter vorzutragen, scheiterten. Am Walde von Villers-Cotterais siegten wir dem weichenden Feinde bis in seine Ausgangsstellungen nach und machten Gefangene.

In der Luft erlitt der Feind eine schwere Niederlage. 19 feindliche Flugzeuge wurden abgeschossen. Leutnant Udet errang seinen 35., Leutnant Löwenhardt seinen 30. Luftsieg.

Südwestlich von Reims wurden bei einer kleinen Unternehmung 20 Italiener gefangen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Italienische Vorsatzversuche an der Piave.

Wien, 29. Juni. Amtlich wird verlautbart: Bei Zenon und Noventa di Piave versuchten feindliche Erkundungsabteilungen, den Fluß zu übersehen. Sonst überall Artilleriekampf wechselnder Stärke.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

### Erhöhte Artillerietätigkeit an Lys und Aisne.

Großes Hauptquartier, 30. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz. In den Kampfsäbschnitten nördlich der Lys und südlich der Aisne hielt tagsüber erhöhte Artillerietätigkeit an. Am Abend lebte sie auch an der übrigen Front zwischen Yser und Marne auf. Kleinere Infanteriegefechte. Bei stärkeren Vorsätzen des Feindes südlich des Ourcq und bei erfolgreicher eigener Unternehmung am Hartmannswillerkopf machten wir Gefangene.

Leutnant Udet errang seinen 36., Leutnant Löwenhardt seinen 31. Luftsieg. Leutnant Jakobs schoß in den letzten Tagen seinen 20., 21. und 22. Gegner ab.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Neue italienische Gebirgsangriffe gescheitert.

Wien, 30. Juni. Amtlich wird verlautbart: Unsere Stellungen auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden lagen gestern seit 3 Uhr früh unter dem schwersten feindlichen Artilleriefeuer, dem einige Stunden später starke Angriffe gegen den Col del Rosso und den Monte di Val Bella folgten. Während die gegen den Col del Rosso gerichteten Anstürme von Haus aus erfolglos blieben, vermochte auf dem Monte di Val Bella der Italiener nach erbitterten Nahkämpfen in unsere Linie einzubrechen. Doch wurde er durch Bataillone des ungarischen Infanterieregiments Nr. 131 und des Waffenfahrt Regiments Nr. 16 im Gegensatz wieder hinausgeworfen. Weitere Angriffsversuche sowie Teilverstöße gegen den Eisenol und bei Alsiago erüddeten in unserem Geschützfeuer. — Sonst überall Artilleriekampf wechselnder Stärke.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)



AUFRAHME VON H. NOACK, BERLIN.

*General von Lettow-Vorbeck*



# July 1918

Seit 21. März 1914 54 Gefangene, 2476 Geschüze und  
15 024 Maschinengewehre erbeutet.

Großes Hauptquartier, 1. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Die Geschäftstätigkeit lebte am Abend an vielen Stellen der Front auf. Lebhafte Erfundungstätigkeit hält an. Englische Angriffe nördlich von Albert wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Aisne und Marne rege Tätigkeit des Feindes. Mehrfach fiel Infanterie zu starken Erfunden vor. Bei und südlich von St. Pierre-Aigle griff der Franzose gegen Mittag nach heftiger Feuervorbereitung an. Er wurde abgewiesen. Ebenso scheiterten hier nächtliche Vorstöße des Feindes.

Leutnant Löwenhardt errang seinen 32. Luftriug.

Nach Abschluß der Prüfungen beträgt die Zahl der seit Beginn unserer Angriffschlachten — 21. März 1918 — bisher über unsere Sammellstellen abgeführtten Gefangenen (ausschließlich der durch die Krankenanstalten zurückgeführten Verwundeten): 191 454, davon haben die Engländer 94 939 Gefangene, darunter 4 Generale und etwa 3100 Offiziere, die Franzosen 89 099 Gefangene, darunter 2 Generale und etwa 3100 Offiziere verloren; der Rest verteilt sich auf Portugiesen, Belgier und Amerikaner.

Von den Schlachtfeldern wurden bisher 2476 Geschüze und 15 024 Maschinengewehre in die Beutesammelstellen zurückgeführt.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Räumung des Col del Rosso und des Monte di Val Bella.

Wien, 1. Juli. Amtlich wird verlautbart:

An der Piave-Front keine besonderen Ereignisse.

Südöstlich von Asiago kam es erneut zu heftigen Kämpfen. Da der Col del Rosso und der Monte di Val Bella sich nur unter großen Opfern hätten behaupten lassen, wurden die Besitzungen dieser Punkte in die frühere Hauptstellung am Walde von Stensle zurückgenommen.

Südlich von Canova bei Asiago wiesen wir feindliche Erfunden ab.

Unsere Land- und Seeslieger unternahmen im Mündungsgebiet der Piave erfolgreiche Flüge gegen militärische Anlagen des Feindes und lehrten vollständig zurück.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Feindliche Teilstrike südlich des Durcq gescheitert.

Großes Hauptquartier, 2. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: An vielen Stellen der Front leisteten starke Feuerüberfälle Unternehmungen des Feindes ein. Sie wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Westlich der Oise und südlich der Aisne rege Erkundungstätigkeit. Stärkere Teilstrike des Feindes südlich des Durcq und westlich von Château-Thierry wurden in unserem Kampfgebiete zum Scheitern gebracht.

Leutnant Udet errang seinen 37. und 38., Leutnant Kroll seinen 28. und 29. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Gesteigerte Artillerietätigkeit an der Piave-Front.

Wien, 2. Juli. Ähnlich wird verlautbart:

Die Artillerietätigkeit ist an der ganzen italienischen Front sehr rege. Sie steigerte sich heute früh zwischen Brenta und Piave und an der unteren Piave zu namhafter Stärke. Größere Infanteriekampfhandlungen sind gestern tagsüber unterblieben.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Seegeschütz in der Nordadria.

Wien, 2. Juli. Ähnlich wird verlautbart:

In den Morgenstunden des 2. Juli stieß eine kleine Abteilung unserer Torpedoeinheiten in der Nordadria auf stark überlegene feindliche Torpedobootsstreitkräfte. Es entwickelte sich ein lebhaftes Feuergefecht, wobei es unseren Einheiten gelang, einen großen feindlichen Zerstörer in Brand zu schießen und einen zweiten schwer zu beschädigen. Der Feind brach das Gefecht ab und zog sich mit überlegener Geschwindigkeit gegen seine Basis zurück. Unsere Einheiten erlitten nur ganz belanglose Schäden und außer einigen Leichtverletzten keine Verluste.

Flottilenkommmando.

(W. T. B.)

## Teilstrike westlich Château-Thierry abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 3. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Erfolgreiche Erkundungsgefechte. Stärkere Vorstöße der Engländer bei Merris und Monnenville (südlich von Arras) scheiterten. In östlichen Kämpfen nordwestlich von Albert machten wir Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Nördlich der Aisne haben sich heute früh örtliche Kämpfe entwickelt. — Zwischen Aisne und Marne hielt rege Tätigkeit des Feindes an. Teilstrike bei St. Pierre-Aigle und westlich von Château-Thierry wurden abgewiesen.

Aus einem amerikanischen Geschwader von 9 Einheiten wurden 4 Flugzeuge abgeschossen. Leutnant Udet errang hierbei seinen 39., Leutnant Löwenhardt seinen 33. und 34. Luftsieg. Leutnant Friedrich und Bizefeldwebel Thom schossen ihren 20. Gegner ab.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Italienische Sturmangriffe an der Piave-Mündung abgeschlagen.

Wien, 3. Juli. Amtlich wird verlautbart:

Gestern am frühen Morgen schlug an der ganzen Piave-Front von Susegana abwärts heftiges italienisches Geschützfeuer ein, das sich südlich von San Dona in mehreren Abschnitten bis zum Trommelfeuer steigerte. Einige Stunden später ging im Piave-Mündungsgebiet die feindliche Infanterie zum Angriff über. In erbitterten, den ganzen Tag über währenden Kämpfen vermochte der Gegner, abgesehen von kleinem Raumgewinn bei Chisannova, nirgends einen Erfolg zu eringen. Auch ein Versuch am Südfügel, bei Revedoli unter dem Schutz feindlicher Seestreitkräfte Infanterie an Land zu werfen, scheiterte in unserem Feuer.

Ein italienischer Übergangsvorstoß bei Jensen wurde vereitelt.

An der venezianischen Gebirgsfront war die Kampftätigkeit gleichfalls außerordentlich rege. Westlich von Asolo wurde ein starker Angriff durch das bewährte niederösterreichische Infanterieregiment Nr. 49 im Gegenstoß aufgefangen. Auch nördlich des Col del Rosso und bei Asiago wiesen wir italienische Infanterievorstöße ab.

Auf der Tiroler Westfront mäßiger Artilleriekampf.

Wie nachträglich festgestellt wurde, war es Oberleutnant Barwig, der mit Zugführer Rauer als Pilot, den vielgenannten italienischen Jagdsieger, Major Barca, am 9. Juni abgeschossen hat.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Teilkämpfe nördlich der Aisne.

Berlin, 3. Juli, abends. (Amtlich.) Dertliche Teilkämpfe nördlich der Aisne.

(W. T. B.)

## Infanteriekämpfe beiderseits der Somme.

Großes Hauptquartier, 4. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Die Fechtätigkeit lebte am Abend in einzelnen Abschnitten auf. Seit frühem Morgen starles Feuer des Feindes beiderseits der Somme. Hier haben sich Infanteriekämpfe entwickelt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Heftige Teilstangriffe der Franzosen nördlich der Aisne. Ostlich von Moulin sous Louvent wurde der Feind im Gegenstoß in unserer vorderen Kampflinie abgewiesen. Im übrigen brachen seine Angriffe vor unseren Hindernissen zusammen. Erneute Vorstöße des Gegners westlich Château-Thierry scheiterten.

Heeresgruppen Gallwitz und Herzog Albrecht: Ein stärkerer Vorstoß des Feindes auf dem östlichen Maasufer wurde abgewiesen. Im Sundgau machten wir bei erfolgreicher Unternehmung Gefangene.

Leutnant Udet errang seinen 40., Leutnant Rumey seinen 29. und 30. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Englische Vorstöße bei Asiago gescheitert.

Wien, 4. Juli. Amtlich wird verlautbart:

Der Geschützkampf ist an zahlreichen Abschnitten der Südwestfront außerordentlich rege. Bei Asiago und auf dem Monte Sisemol scheiterten englische Stoßtruppunternehmen. Im Mündungsgebiet der Piave dauern die Kämpfe an.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Sultan Mohammed V. †

Wien, 4. Juli. Nach einer hier aus Konstantinopel eingegangenen Meldung ist Seine Majestät der Sultan gestern um 7 Uhr abends verschieden. (W. T. B.)

## Die Thronbesteigung Mehmeds VI.

Konstantinopel, 4. Juli. (Meldung unseres Sonderberichtersstatters.) Mit großer Feierlichkeit fand heute vormittag die Biat genannte Proklamierung des Sultans Mehmed VI. im Palast Top Kapu statt. (W. T. B.)

## Vier neue Bedingungen Wilsons. Eine Rede am Grabe Washingtons.

New York, 4. Juli. (Reuter-Meldung.) Wilson sagte in seiner Rede am Grabe Washingtons in Mount Vernon am Donnerstag nachmittag u. a.: Vergangenheit und Gegenwart sind in einen Kampf auf Leben und Tod verwirkt; das Ergebnis muß endgültig sein. Wir würden keinen Vergleich, keine halbe Entscheidung dulden können, es würde auch keine halbe Entscheidung möglich sein. Die verbündeten Völker kämpfen für die folgenden Ziele, die verwirklicht sein müssen, ehe Friede werden kann:

1. Vernichtung jeder Willkür und Macht, die für sich allein und heimlich den Frieden der Welt stören kann und, wenn ihre Vernichtung jetzt nicht möglich ist, mindestens ihre Herausdrückung zu tatsächlicher Machtlosigkeit.

2. Regelung aller Fragen sowohl der territorialen wie der Souveränitätsfragen, der wirtschaftlichen und politischen Fragen auf der Grundlage einer freien Annahme dieser Regelung durch das Volk, das unmittelbar dabei betroffen ist, und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteils irgendeines anderen Volkes, das eine andere Regelung zur Ausbreitung seines Einflusses oder seiner Herrschaft wünscht.

3. Einwilligung aller Völker, in ihren Verhältnissen zueinander sich von denselben Grundsätzen der Ehre und der Achtung vor dem Gewohnheitsrecht der zivilisierten Gesellschaften leiten zu lassen, wie sie für die einzelnen Bürger moderner Staaten gelten, dergestalt, daß alle Versprechungen und Verträge gewissenhaft beobachtet, daß keine Sonderanschläge und Verschwörungen angezeigt werden, und daß wechselseitiges Vertrauen geschaffen wird auf der Basis wechselseitiger Achtung vor dem Recht.

4. Schaffung einer Friedensorganisation, die verbürgt, daß die gesamte Macht der freien Nationen jede Rechtsverletzung verhüten wird, und die ein Schiedsgericht einrichtet, dem alle internationales Gegenseite unterbreitet werden sollen.

Diese großen Ziele können wir in einen Gedanken zusammenfassen: Wir streben nach der Herrschaft des Rechtes, gegründet auf die Zustimmung der Regierungen und geführt durch die organisierte Meinung der Menschheit. (W. T. B.)

## Starke englische Teilstürme an der Somme gescheitert.

Berlin, 4. Juli, abends. (Amtlich.) Beiderseits der Somme wurden starke englische Teilstürme in unserem Kampfgebiete zum Scheitern gebracht. (W. T. B.)

## Englische Infanterieangriffe beiderseits der Somme.

Großes Hauptquartier, 5. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Deutlich von Hérym wurden stärkere Vorstöße des Feindes abgewiesen. Beiderseits der

Somme sind gestern früh dem starken englischen Feuer Infanterieangriffe des Feindes gefolgt. Auf dem Nordufer des Flusses brachen sie vor unseren Linien blutig zusammen. Südlich der Somme drang der Feind in Dorf und Wald Hamel ein. Auf der Höhe östlich von Hamel wurde sein Angriff durch unseren Gegenstoß zum Scheitern gebracht. Westlich von Billaud-Bretonneux warten wir den Feind in seine Ausgangsstellungen zurück.

Am Abend lebte die Gefechtstätigkeit fast an der ganzen Heeresgruppenfront auf und blieb auch während der Nacht namentlich im gestrigen Kampfschnitt gesteigert.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Erhöhte Gefechtstätigkeit auf dem Westufer der Aare und beiderseits der Aisne.

Leutnant Menschhoff errang seinen 35., Leutnant Thuy seinen 24. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Erbitterte Kämpfe um den Monte Solarolo.

Wien, 5. Juli. Ämtlich wird verlouhart:

Die Kämpfe auf der Piave-Mündungsinsel haben auch gestern keine Unterbrechung erfahren. Die beiderseits eingeschossen Kräfte halten einander die Wage. Starke italienische Angriffe gegen unseren Südfügel wurden durch Gegenstöße weitgemacht. Bei Chiesa Nuova warf das altbewährte schlesische Infanterieregiment Nr. 1 durch rasches Zugreisen den in unsere Stellungen eingedrungenen Italiener wieder hinaus.

Zwischen der Piave und der Brenta lebt der Feind seine Versuche, die von uns am 16. Juni gewonnene Stellung zurückzuerobern, mit Zähigkeit fort. Sein Hauptstoß richtete sich gestern gegen den Raum des Monte Solarolo. Der bis in unsere Gräben vorgetragene Angriff führte zu erbitterten Nahkämpfen, in denen ein großer Teil des Feindes niedergemacht, der Rest zurückgetrieben wurde. Von Batterien der Grazer 1er und der Krakauer 55. Feldartilleriebrigade vortrefflich unterstützt, haben sich, seit drei Wochen ununterbrochen im Kampfe stehend, wieder die Schlesier des Bataillons II 120 und die Bosniaken des vierten Regiments besonders ausgezeichnet. Die Verluste des Gegners sind außerordentlich groß.

Auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden und an der Tiroler Front lebhafte Artillerietätigkeit.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Staatssekretär v. Capelle über die Wirkung des U-Boot-Krieges.

Berlin, 5. Juli. In der heutigen Reichstagssitzung wandte sich Staatssekretär v. Capelle in einer kurzen Erklärung den englischen Behauptungen zu, daß ein Drittel unserer U-Boote verlorengegangen sei. Diese Behauptung sei ebenso falsch wie die andere, daß mehr U-Boote verlorengegangen seien als gebaut würden. Sowohl der Zahl nach als auch der Qualität nach ist unsere U-Boot-Waffe im Steigen. Wenn bisher rund 18 Millionen Tons versenkt werden sind, und trotzdem noch Tag für Tag 3 bis 4 große Schiffe weiter versenkt werden, so liege darin die Gewähr dafür, daß die Wirkung des U-Boot-Krieges nicht nachgelassen hat. Es ergebe sich daraus ein dauernder Rückgang der Tonnage bei dauernd steigendem Bedarf. Die Zuversicht in den Erfolg werde durch die Reden der feindlichen Minister nicht beeinträchtigt. Wenn bei dem Rückgang des Gesamtverkehrs die Beute niedriger werde, so vermöge das am Endersatz ebensowenig zu ändern, als wenn wir vorübergehend größere Verluste haben.

## Feindliche Angriffe bei Langemarck gescheitert.

Großes Hauptquartier, 6. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Mehrfache Angriffsversuche des Feindes westlich von Langemarck scheiterten. In dem Kampfabschnitt südlich der Somme blieb die Artillerietätigkeit tagsüber gesteigert. Am Abend lebte sie auch an der übrigen Heeresgruppenfront auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Aisne und Marne und südwestlich von Reims zeitweilig erhöhte Gefechtstätigkeit. Stärkere Vorfälle des Feindes gegen den Clignon-Abschnitt wurden abgewiesen. Erkundungsgesichte in der Champagne.

Leutnant Bolle errang seinen 20. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Fortdauer der schweren Kämpfe an der Piave-Mündung.

Wien, 6. Juli. (Amtlich wird verlautbart:) An der Piave-Mündung hielten die Kämpfe auch gestern an. Am Südflügel der dortigen Stellung vermochte uns der Feind gegen den Hauptangriff zurückzudrücken.

An der venezianischen Gebirgsfront beschränkt sich gestern die Tätigkeit beiderseits auf Geschützfeuer. Heute früh unternahm der Italiener im Solarolo-Gebiet und bei Asiago erneut heftige Vorfälle, die überall abgeschlagen wurden.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Ermordung des deutschen Gesandten Grafen Mirbach in Moskau.

Berlin, 6. Juli. (Amtlich.) (Sonderdepesche.) Heute vormittag ersuchten zwei Herren in Moskau den kaiserlichen Gesandten um eine Unterredung, die ihnen vom Grafen Mirbach im Beisein von Legationsrat Riezler und einem im Zimmer anwesenden deutschen Offizier bewilligt wurde.

Die beiden Unbekannten zogen Revolver und schossen auf den kaiserlichen Gesandten, wobei sie ihn leicht am Kopf verletzten. Ehe sie daran verhindert werden konnten, warfen sie hierauf ein paar Handgranaten und retteten sich durch einen Sprung aus dem Fenster auf die Straße. Graf Mirbach, der schwer verletzt wurde, ist, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben, kurz darauf verschieden. Die beiden anderen Herren blieben unverletzt.

Sofort nach Bekanntwerden dieser Untat trafen die Kommissare für auswärtige Angelegenheiten Tschitscherin und Karachan in der Gesandtschaft ein und sprachen dem Legationsrat Riezler die Empörung und das Bedauern der Sowjetregierung über den erschütternden Vorfall aus.

Leider ist es bis jetzt nicht gelungen, die Verbrecher zu entdecken und festzunehmen. Das bisherige Ergebnis der sofort angestellten Untersuchung läßt die Vermutung zu, daß es sich um im Dienste der Entente stehende Agenten handelt. (W. T. B.)

## Feindliche Angriffe bei Château-Thierry gescheitert.

Großes Hauptquartier, 7. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. An den Kampffronten zwischen Yser und Marne zeitweilig auslebende Gefechtstätigkeit.

Westlich von Château-Thierry griffen Franzosen und Amerikaner trock ihrer wiederholten Misserfolge erneut unter Einsatz stärkerer Kräfte an. Die Angriffe sind gescheitert. Harte Nahkämpfe dauerten bis in die Nacht hinein an. Die Verluste des Feindes sind nach Truppenmeldungen wiederum schwer.

In den oberen Vogesen wurden feindliche Vorstöße am Hilsenfürst abgewiesen. Leutnant Kroll errang seinen 30., Leutnant Könnecke seinen 21. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Aufgabe des Piave-Deltas durch die f. u. f. Truppen.

Wien, 7. Juli. Amtlich wird verlautbart: Da sich das Piave-Delta ohne schwerere Opfer nicht hätte behaupten lassen, nahmen wir unsere dort eingesetzten Truppen in die Dammstellung am Ostufer des Hauptarmes zurück. Die Bewegung vollzog sich in der Nacht vom 5. auf den 6. Juli. Der Feind fühlte gestern mittag bis an den Fluss nach. Oestlich des Monte Pertica schlug das wadare Ottosaner Infanterieregiment Nr. 29 starke italienische Angriffe in blutigen Nahkämpfen zurück.

In Albanien griffen zwischen dem Devoli und dem Osum Franzosen und Italiener unsere Gebirgsstellungen an. Im Verlaufe der Kämpfe gelang es dem Feinde, an zwei Stellen Vorstöße zu erringen, die ihm aber durch Gegenseitig wieder entrissen wurden.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Die russische Botschaft zur Ermordung des Grafen Mirbach.

Berlin, 7. Juli. Der Presseschef der russischen Botschaft veröffentlicht folgende Erklärungen: Die Nachricht von der Mordblat hat in der Botschaft eine ebenso tiefs gehende Bestürzung und schmerzliche Entrüstung hervorgerufen, wie dies bei der Regierung in Moskau der Fall ist. Der hiesige Botschafter hat trock seiner Erkenntnis sich beehlt, der deutschen Regierung sein Beileid auszusprechen. Der russische Botschafter ist überzeugt, daß dieser empörende und verlagendewerte Fall auf die Beziehungen zwischen Deutschland und Russland keine Rückwirkung haben wird. Nach fast einem vier Jahre andauernden blutigen Krieg können die Beziehungen zwischen zwei Völkern nicht ganz ohne Neubeginn einen freundschaftlichen Charakter wieder annehmen, insbesondere angesichts der Atmosphäre, die durch die sich fortsetzenden aggressiven Handlungen geschaffen wird. Es ist fast unvermeidlich, daß Zwischenfälle vorkommen, die auf die Beziehungen einen Schatten werfen, jedoch beim guten Willen beiderseits wird dies alles ohne Zweifel überwunden werden.

(Nach W. T. B.)

## Moskauer Gesandtenmord. — Ein Werk der linken Sozialrevolutionäre.

Moskau, 7. Juli, nachmittags. Die linken Sozialrevolutionäre haben sich zum Mord des Kaiserlichen Gesandten bekannt. Ihre im Theater eingeschlossenen Vertreter sind verhaftet. In der Stadt sind Kämpfe der Gegenrevolutionäre gegen die Bolschewiki an verschiedenen Stellen entbrannt, die bisher zugunsten der Bolschewiki zu verlaufen scheinen. Alle Mitglieder der Gesellschaft und sonstigen Vertreter der deutschen Behörden sind unversehrt. (W. T. B.)

## Luftangriff auf Konstantinopel.

Konstantinopel, 7. Juli. Palästina-Front: Im Küstenabschnitt wurde ein Erfundungs-Vorstoß leicht abgewiesen. Auf der ganzen Front nur schwacher Artilleriekampf. Von den anderen Fronten ist nichts von Bedeutung zu melden. Fünf feindliche Flieger haben heute vormittag Konstantinopel mit Bomben angegriffen. Dank unserer Abwehrmaßnahmen ist der angerichtete Schaden sehr gering. (W. T. B.)

## Englische Teilstrike gescheitert.

Berlin, 7. Juli, abends. (Amtlich) Englische Teilstrike beiderseits des La-Bassée-Kanals sind unter schweren Verlusten gescheitert. (W. T. B.)

## Lebhafter Feuerkampf bei Château-Thierry.

Großes Hauptquartier, 8. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Die Artillerie-tätigkeit lebte am Abend auf. Sie nahm während der Nacht beiderseits der Lys, am La-Bassée-Kanal und zu beiden Seiten der Somme zeitweilig große Stärke an. Rege Erfundungstätigkeit. Stärkere Vorstöße des Feindes bei Merris und südlich der Lys scheiterten.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Westlich von Château-Thierry hielt lebhafter Feuerkampf an. Vorstöße des Feindes gegen den Clignon-Abschnitt und südwestlich von Reims wurden abgewiesen.

Leutnant Billot errang seinen 22. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Italienische Offensive in Albanien.

Wien, 8. Juli. Amtlich wird verlautbart: Das Ringen um die Gasson-Stellungen östlich des Monte Perica dauerte bis in den Nachmittag an. Siebenmal hatte sich das tapfere Ottokaner Regiment Nr. 29 im Gegenstoß auf den Feind geworfen, ehe dessen Angriffs-kraft völlig gebrochen war, und er endgültig in seine Gräben zurückflüchten musste. Der Regimentskommandant der Ottokaner, Oberleutnant Karl Zoller ist an der Spitze seiner Braven den Helden-tod gestorben. Sonst im Südwesten keine größeren Kampfhandlungen. In Albanien ging gestern der Italiener an der mittleren und unteren Bojusa mit starkem Westflügel zum Angriff über. Wir nahmen unsere im Flusstal vorgeschobenen Postierungen gegen die Hauptstellung zurück. Der Chef des Generalstabes. (W. T. B.)

## Zwei englische U-Boote vor der Themsemündung schwer beschädigt

Berlin, 8. Juli. (Amtlich) Am 6. Juli nachmittags haben zwei Staffeln der Seeflieger des Marinetcörps unter Führung von Oberleutnant der Reserve Christianen und Leutnant der Reserve Becht vor der Themse-Mündung die englischen U-Boote „C 25“ und „E 51“ durch Bombentreffer und Maschinengewehrfeuer schwer beschädigt.

Feindliche Zerstörer versuchten, die beiden U-Boote einzuschleppen. „C 25“ wurde zuletzt im sinkenden Zustande beobachtet.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine. (W. T. B.)

### Heftiger Artilleriekampf an der Somme.

Großes Hauptquartier, 9. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Südlich des La-Bassée-Kanals wurden mehrfach wiederholte Teillangrisse, auf dem Nordufer der Somme starke Vorstöße des Feindes abgewiesen. Der Artilleriekampf blieb in diesen Abschnitten lebhaft und nahm am Abend beiderseits der Somme zeitweilig wieder große Stärke an.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Westlich von Aufheul (südwestlich von Noyon) haben sich heute früh nach heftigem Feuer örtliche Angriffe des Feindes entwickelt. Am Walde von Villers-Cotterets scheiterten Teillangrisse der Franzosen in unserem Kampfgelände.

Gestern wurden 18 feindliche Flugzeuge abgeschossen. Leutnant Billik errang seinen 23. und 24., Leutnant Friedrichs seinen 21. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Fortdauer der feindlichen Angriffe in Albanien.

Wien, 9. Juli. Amtlich wird verlautbart: An der italienischen Front keine besonderen Ereignisse. In Albanien dauert der Druck der über die Bovisa vorbrechenden feindlichen Kräfte nachhaltig an. Südwestlich von Verat kam es zu Gefechten. Im Zusammenhang mit diesen Kampfhandlungen erzielten die Franzosen am oberen Devoli Raumgewinn.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

### Rücktritt des Staatssekretärs v. Kühlmann — v. Hinke Nachfolger.

Berlin, 9. Juli. Wie zuverlässig verlautet, hat der Kaiser das Abschiedsgesuch des Staatssekretärs Dr. v. Kühlmann angenommen. Als sein Nachfolger wird der bisherige Gesandte in Kristiania, v. Hinke, genannt. Eine endgültige Entscheidung ist jedoch noch nicht getroffen.

(W. T. B.)

### Kämpfe bei Noyon und Château-Thierry.

Berlin, 9. Juli, abends. (Amtlich.) Südwestlich Noyon wurden französische Teillangrisse abgewiesen. — Örtliche erfolgreiche Kämpfe westlich Château-Thierry.

(W. T. B.)

### Die französischen Vorstöße südlich der Aisne.

Großes Hauptquartier, 10. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Im Kemmel-Gebiet, an der Lys und Somme lebte die Gefechtstätigkeit in den Abendstunden auf. Nächtliche Erfundengenvorstöße des Feindes.

**Heeresgruppe Deutscher Kronprinz:** Der Franzose setzte seine heftigen Teilsturme fort. Südwestlich von Noyon und südlich der Aisne stieß er mehrfach mit starken Kräften vor und setzte sich in den Gehöften Porte und des Loges, westlich von Autheuil, sowie in alten französischen Gräben nördlich von Longpont fest. In den anschließenden Abschnitten wurde er durch Feuer abgewiesen. Bei örtlichem erfolgreichen Vorstoß westlich von Château-Thierry machten wir Gefangene. Neige Erfundstätigkeit des Feindes beiderseits von Reims.

**Heeresgruppe Herzog Albrecht:** Im Sundgau brachten Stoßtrupps aus französischen Gräben nördlich von Largitzen Gefangene zurück.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Der Rückzug der f. und k. Truppen in Albanien.

Wien, 10. Juli. Ämtlich wird verlautbart:

Im Brenta-Tal schlugen unsere Sicherungsgruppen einen italienischen Vorstoß ab.

Unsere albanische Südfront wurde vor dem Drucke starker feindlicher Kräfte über die Linie Berat-Gjiro zurücksogenommen. Die Gefechtsberührung war seit gestern früh nur sehr locker.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Erneute französische Teilsturme aus dem Villers-Cotterets-Walde.

Großes Hauptquartier, 11. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Tagsüber mäßige Gefechtsstätigkeit, die am Abend vielfach auflebte. Nächtliche Erfundskämpfe. Ein stärkerer Vorstoß des Feindes nordöstlich von Béthune wurde abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Lebhafte Feuertätigkeit zwischen Aisne und Marne. Erneute Teilsturme, die der Feind aus dem Walde von Villers-Cotterets herausführte, drückten unsere Posten an den Savières-Grund zurück.

Von einem Geschwader von 6 amerikanischen Flugzeugen, die Koblenz angreifen wollten, fielen 5 Flugzeuge in unsere Hand. Die Besatzungen wurden gefangen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Neue Widerstandslinie in Albanien.

Wien, 11. Juli. Ämtlich wird verlautbart:

Auf dem italienischen Kriegsschauplatze keine nennenswerten Ereignisse.

In Albanien haben sich unsere Truppen in einer neuen Widerstandslinie eingerichtet. Eine im Devoli-Tale vorführende französische Kompanie wurde abgewiesen.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Reichskanzler Graf Hertling über v. Kühlmans Rücktritt. — Unveränderter Kurs.

Berlin, 11. Juli. Im Hauptausschusse des Reichstages erklärte der Reichskanzler Graf Hertling, daß der Wechsel in der Leitung des Auswärtigen Amtes an dem Kurse der gesamten Reichspolitik nicht das geringste ändern werde. Sowohl die innere als die äußere Politik des Reiches werde sich nach wie vor auf den Bahnen bewegen, die in den früheren Erklärungen des Kanzlers vorgezeichnet waren. Soweit der Wille der Regierung in Betracht komme, seien in innerpolitischer Hinsicht alle gegebenen Zusagen eingehalten worden. Die Regierung werde auch mit voller Energie auf die Durchführung der in die Wege geleiteten Reformen bestehen und diese zu Ende führen. Nach außen hin sei die Reichspolitik programmatisch in der Antwort auf die Friedensnote des Papstes festgelegt. Alßer Welt sei die ehrliche Friedensbereitschaft der deutschen Regierung seit langem bekannt. Es habe sich daran auch weder bisher etwas geändert, noch werde dies in Zukunft geschehen. Demgegenüber stehe aber die Tatsache fest, daß der Vernichtungswille der Feinde nach wie vor aufs stärkste hervortrete, zuletzt erst wieder in den Reden von Wilson und Balfour. Solange darin kein Wandel geschehe, seien wir zum Weiterkämpfen um unsere Freiheit und Wohlfahrt genötigt. In der Bereitwilligkeit, auf wirtschaftlich ernste Verhandlungsvorschläge der uns feindlichen Mächte einzugehen, sei aber die politische Reichsleitung mit der Obersten Heeresleitung vollkommen einig.

Der Kanzler berührte dann noch im einzelnen die Zukunftssprobleme im Osten und Westen. Er besprach die Ermordung des Gesandten Mirbach in Moskau und sagte u. a.: „Alle Spuren deuten darauf hin, daß die schwindürdige Tat auf Unregung der Entente geschehen ist, um uns mit der jehigen russischen Regierung neuerdings in Krieg zu verwickeln, — ein Zustand, den wir auf das eifrigste vermeiden wollen; wir wollen keinen neuen Krieg mit Russland. Die jehige russische Regierung will den Frieden und braucht den Frieden, und in dieser friedensgeneigten Absicht unterstützen wir sie. Wir stehen so, daß wir loyal mit der jehigen russischen Regierung verhandeln, daß wir nichts unternehmen, was die russische Regierung in ihrer Stellung schädigen könnte, daß wir aber unsere Ohren und unsere Augen offen halten, um uns nicht durch eine plötzliche Umwandlung der dortigen Verhältnisse ins Unrecht setzen zu lassen, überraschen zu lassen. Ich kann nur an das Wort erinnern, das einmal Goethschen gesprochen hat: Wir sind stumm, aber wir sind nicht taub. Wir lassen uns mit gar keinen politischen Gegenströmungen ein, aber wir horchen aufmerksam, wohin die Richtung in Russland geht. Das ist der Standpunkt, den ich einnehme, das ist der Standpunkt, über den auch ich bei den Besprechungen am 2. Juli im Großen Hauptquartier die vollste Klarheit und das vollste Einverständnis zwischen allen Beteiligten gefunden habe. Ich kann sagen, daß der Herr Staatssekretär v. Kühmann, der selbst bei diesen Besprechungen nicht anwesend war, mit diesem Standpunkte vollkommen einverstanden gewesen ist, und daß die Oberste Heeresleitung diesem Standpunkte ebenso vollkommen beigetreten ist. Über Einzelheiten kann im Einzelfalle da oder dort eine Meinungsverschiedenheit auftreten, aber die Grundlinie ist die, die ich eben gezeichnet habe.“

Im Anschluß daran sprach der Reichskanzler von den Gründen, die zu dem Rücktritt des Staatssekretärs v. Kühmann geführt haben. Er wies darauf hin, daß es keine sachlichen, sondern persönliche Gründe waren, die Herrn v. Kühmann veranlaßt haben, um Entfernung von seinem Amt zu bitten. Er habe sich von ihm trennen müssen, da das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und anderen Faktoren nicht bestanden habe. Der Reichskanzler fuhr dann fort: Es versieht sich von selbst, daß ich meine Kontrakturierung oder Unterschrift zu der Ernennung des Herrn v. Hinke nur dann gebe, wenn Herr v. Hinke meine Politik macht und nicht seine eigene. Dafür habe ich aber bereits in den Zusagen des Herrn von Hinke — die Ernennung ist noch nicht erfolgt —, meinerseits die seife Bürgschaft. Ich mache die Politik. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes hat lediglich meine Politik zu führen.

## Rege Kampftätigkeit zwischen Aisne und Marne.

Großes Hauptquartier, 12. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Die Artillerietätigkeit lebte am Abend auf und steigerte sich während der Nacht zu kräftigen Feuerüberfällen auf Kampfstellungen und Hintergelände. Südwestlich von Ypern und Bailleul sowie nördlich von Albert wurden stärkere Vorfälle, mehrfach Erfundungsversuche des Feindes abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Aisne und Marne blieb die Tätigkeit der Franzosen rege. In Vorfeldkämpfen am Walde von Billers-Cotteret machten wir Gefangene. Oftlich von Reims schlugen wir Erfundungsvorfälle des Feindes zurück.

Leutnant Nedel errang seinen 20. Luftsieg.

Von dem gestern im Anflug auf Koblenz gemeldeten amerikanischen Geschwader fiel auch das 6. Flugzeug durch Abschuss in unsere Hand.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Die Erklärungen Hertlings über Belgien als Faustpfand.

Berlin, 12. Juli. (Amtlich.) Anknüpfend an seine gestrigen Darlegungen hat der Reichslandrat vor dem Hauptrausschuß heute u. a. folgendes ausgeführt: Was die Zukunft Belgiens betrifft, so bedeutet, wie ich gestern schon sagte, die Okkupation und der gegenwärtige Besitz Belgiens nur, daß wir ein Faustpfand für die künftigen Verhandlungen haben. Im Begriff des Faustpfandes liegt es, daß man das, was man als Pfand in der Hand hat, nicht behalten will, wenn die Verhandlungen zu einem günstigen Resultat geführt haben. Wir beabsichtigen nicht, Belgien in irgendeiner Form zu behalten. Wir wünschen genau so, wie ich schon am 24. Februar gesagt habe, daß das nach dem Kriege wiedererstandene Belgien als selbständiges Staateswesen, seinem als Vasall unterworfen, mit uns in guten, freundschaftlichen Verhältnissen lebe. Das ist der Standpunkt, den ich zu dem belgischen Problem von Anfang an eingenommen habe und auch heute noch einnehme. Diese Seite meiner Politik steht durchaus im Zusammenhang mit den allgemeinen Richtlinien, die ich Ihnen gestern dargelegt habe. Wir führen den Krieg als Verteidigungskrieg. Weil wir ihn als Verteidigungskrieg führen, weil uns von Anfang an jede imperialistische, jede auf die Weltherrschaft gerichtete Tendenz ferngelegen hat, darum werden auch unsere Friedensziele dem entsprechen. Was wir wollen, das ist die Unverfehlbarkeit unseres Territoriums, das ist freie Luft für die Entwicklung unseres Volkes, insbesondere auf dem wirtschaftlichen Gebiete, das ist natürlich auch die notwendige Sicherung für künftige schwierige Verhältnisse. Das trifft vollkommen auch für den Standpunkt zu, den ich Belgien gegenüber einnehme. Wie sich dieser Standpunkt aber im einzelnen festlegen läßt, das hängt von den künftigen Verhandlungen ab. Darüber kann ich jetzt keine bindenden Erklärungen abgeben.

## Kämpfe bei Bailleul und westlich der Avre.

Berlin, 12. Juli, abends. (Amtlich.) Westliche Kämpfe südwestlich Bailleul und auf dem Westufer der Avre.

(W. T. B.)

## Französische Vorfälle zwischen Castel und Mailly.

Großes Hauptquartier, 13. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Südwestlich von Bailleul wurden mehrfache Angriffe starker englischer Abteilungen abgewiesen. Ebenso scheiterten nächtliche Vorfälle des Feindes nördlich von Albert. Heftigem Feuerkampf auf dem Westufer der Aire folgten zwischen Castel und Mailly Teilstürme der Franzosen, die der Feind am Nachmittage bei Mailly, am Abend in dem ganzen Kampfschnitt nach erneuter stärkster Artillerievorbereitung wiederholte. In Castel und im Gehöft Auchin setzte sich der Feind fest. Dessenhalb dieser Linie brachen seine Angriffe in unserem Gegenstoß zusammen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Oise und Marne blieb die Gefechtsfähigkeit rege. Erneute Vorfälle des Feindes nördlich von Longpont und südlich des Ourcq wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: In den mittleren Vogesen und am Hartmannswillerkopf lebte die Gefechtsfähigkeit auf. Nordöstlich von Pont-à-Mousson und im Fave-Grunde scheiterten nächtliche Vorfälle des Feindes.

Im Juni wurden an den deutschen Fronten 465 feindliche Flugzeuge, davon 92 durch unsere Flugabwehrgeschütze, und 62 Zesselfballons abgeschossen. Hierzu sind 217 Flugzeuge in unserem Besitz; der Rest ist jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgestürzt.

Wir haben im Kampf 153 Flugzeuge und 51 Zesselfballons verloren.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Die neuen Kriegskredite von 15 Milliarden im Reichstag angenommen.

Berlin, 13. Juli. Der Reichstag hat die Kriegskredite von fünfzehn Milliarden gegen die Stimmen der Unabhängigen Sozialdemokraten, bei Stimmabstaltung der Polen, angenommen.

(W. T. B.)

## Der mißglückte amerikanische Fliegerangriff auf Koblenz.

Berlin, 13. Juli. In der Nacht vom 10. zum 11. Juli hat ein amerikanisches Geschwader von sechs Flugzeugen versucht, die Stadt Koblenz mit Bomben anzugreifen. Der Angriff scheiterte vollkommen. Keines der Flugzeuge ist dazu gekommen, seine Bomben abzuwerfen. Fünf Flugzeuge dieses Geschwaders wurde die Rückkehr über die eigenen Linien verwehrt. Sie fielen sämtlich in unsere Hand. Die Besatzungen wurden bis auf wenige lebend gefangen. Seit über einem Jahre haben sich die Amerikaner wieder und wieder gerühmt, mit Tausenden von Flugzeugen die Städte Westdeutschlands in Schutt und Asche zu legen und dem deutschen Volke durch ihre Luftwaffe die entscheidende Niederlage zu bereiten, die alle Machtmittel Englands und Frankreichs ihm nicht hätten beibringen können. Der gestrige Luftangriff war

der erste größere selbständige Versuch der Amerikaner. Er ist kläglich gescheitert. Schmerzhafte Erfahrungen am eigenen Leibe haben die amerikanischen Flieger den Unterschied zwischen Prahlerei und Wirklichkeit gelehrt.

(W. T. B.)

## Feindlicher Angriff bei Château-Thierry abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 14. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Auf dem Westufer der Aare tagsüber rege Artillerietätigkeit. Am Abend lebte sie auch an der übrigen Front in Verbindung mit Erkundungsgefechten auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Derftliche Kämpfe am Walde von Villers-Cotterets. Nach starker Artillerievorbereitung griff der Feind am Abend westlich von Château-Thierry an. Er wurde blutig abgewiesen. Das nächtliche Störungsfeuer war zeitweilig lebhaft.

Bei aufklärendem Wetter siezen unsere Bombengeschwader zu nächtlichen Angriffen gegen die feindlichen Bahnanlagen an der französischen Küste zwischen Dünkirchen-Boulogne-Abbeville, im Raum Lillers-St. Pol-Doullens sowie in Gegend von Crepy-en-Valois und Villers-Cotterets vor.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Vergebliche italienische Angriffe südöstlich Asiago.

Wien, 14. Juli. Amtlich wird verlautbart:

Zwischen dem Gardasee und der Etsch war beiderseits das Geschüzeuer sehr lebhaft. An der venezianischen Gebirgsfront hat sich die Gefechtstätigkeit wieder gesteigert. Gestern waren auf dem Gesso Rossa unsere Sicherungstruppen feindliche Erkundungsabteilungen zurück. Heute früh griffen italienische Bataillone südöstlich von Asiago und nördlich des Monte di Val Bella vergebens an. Auch ein Gefecht an dem Westhange des Brenta-Tals endete zu unseren Gunsten.

In Albanien fühlen die Gegner allmählich gegen unsere neue Widerstandslinie vor. Im Devoli-Tal wurde eine französische Eskadron abgewiesen.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Englischer Fliegerangriff auf Brügge.

Berlin, 14. Juli. Englische Flieger haben wiederum auf Brügge Bomben abgeworfen, die Opfer unter der Zivilbevölkerung forderten und erheblichen Gebäudeschaden anrichteten.

(W. T. B.)

## Kriegserklärung Haitis.

New York, 14. Juli. Reuter meldet aus Port-au-Prince, der Staatsrat von Haiti habe einstimmig beschlossen, Deutschland den Krieg zu erklären. — Zusatz des W. T. B.: Eine Bestätigung dieser Meldung liegt hier nicht vor.

(W. T. B.)

## Heftige Kämpfe südwestlich Ypern.

Großes Hauptquartier, 15. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Südwestlich von Ypern griff der Feind gestern früh nach starker Feuervorbereitung an und drang in geringer Breite in unser Kampfgelände ein. Beiderseits der Lys tagsüber Artillerietätigkeit; sie lebte am Abend auch an der übrigen Front auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Aisne und Marne blieb die Gefechtsfähigkeit lebhaft. Örtliche Infanteriegefechte südlich von St. Pierre-Aigle und im Savières-Grunde.

Leutnant Löwenhardt errang seinen 35. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. L. B.)

## Siegreiches Vordringen südwestlich und östlich Reims.

Berlin, 15. Juli, abends. (Amtlich.) Südwestlich und östlich von Reims sind wir in Teile der französischen Stellungen eingedrungen. (W. L. B.)

**Die Marne östlich Dormans überschritten.** — Französische Stellungen bei Reims und an der Marne genommen. — Vordringen in der Champagne.

Großes Hauptquartier, 16. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In einzelnen Abschnitten lebte die Kampftätigkeit auf. Ostlich von Abette wurde ein nählicher Vorstoß, östlich von Hébuterne ein stärkerer Angriff des Feindes abgewiesen. Hier haben sich während der Nacht neue örtliche Kämpfe entwickelt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Aisne und Marne und östlich von Château-Thierry lebhafte Artilleriekampf. In kleineren Unternehmungen und im Vorstoß über die Marne südwestlich von Jaulgonne brachen wir in die feindlichen Linien ein und brachten Gefangene zurück.

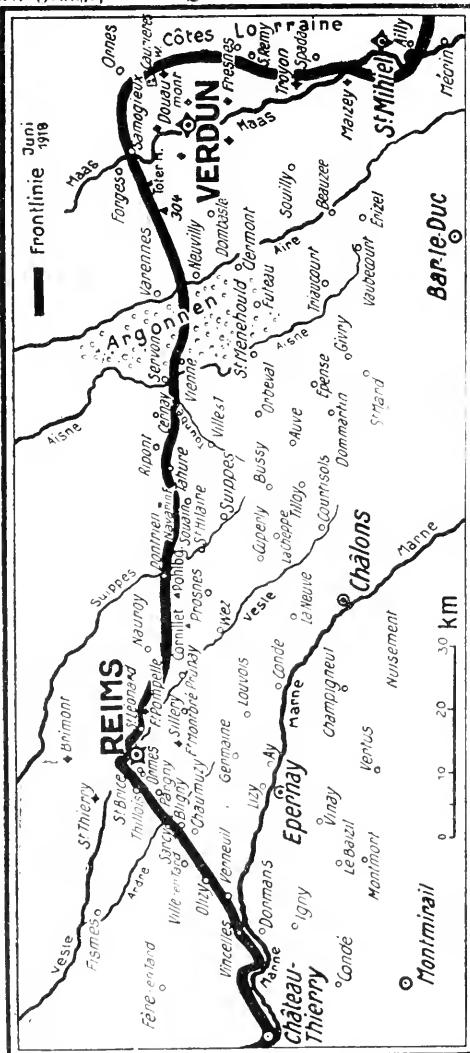
Südwestlich und östlich von Reims sind wir gestern früh in Teile der französischen Stellungen eingedrungen. An den Vorbereitungen für die artilleristische Kampfführung hatten Vermessungsgruppen besonderen Anteil. Artillerie, Minenwerfer und Gaswerfer öffneten durch ihre vernichtende Wirkung im Verein mit Panzerwagen und Flammenwerfern der Infanterie den Weg in den Feind.

Die Armee des Generalobersten v. Böhn hat zwischen Jaulgonne und östlich von Dormans die Marne überschritten. Pioniere schufen im Morgen grauen die Sturmtruppen über den Fluss und schufen damit die Grundlage für den Erfolg des Tages. Infanterie erstmals die steilen Hänge auf dem Südufer der Marne. Unter ihrem Schutz vollzog sich der Brückenschlag. In stetem Kampf durchstießen wir das zäh verteidigte Waldgelände der ersten feindlichen Stellung und warfen den Feind auf seine rückwärtigen Linien bei Condé—

La Chapelle — Comblizy — Mareuil zurück. Auch nördlich der Marne entrissen wie Franzosen und Italienern ihre erste Stellung zwischen Ardre und Marne.

Wir standen am Abend im Kampf östlich der Linie Châtillon—Cuchery—Chaumizy.

Die Armeen der Generale von Mudra und von Einem griffen den Feind in der Champagne von Prunay (östlich von Reims) bis Tachure an und nahmen im Kampf mit dem sich unserem Angriff entziehenden Feinde die erste französische Stellung. Südlich von Nauroy – Montravers ließen wir über die Höhenkette Cornillet – Hochberg – Keilberg – Pöhlberg durch das Trichterfeld der vorjährigen Frühjahrsschlacht bis an die Römerstraße nordwestlich von Prosnes und in das Waldgelände südlich des Fichelberges vor. Westlich der Guippe entrissen wir dem Feinde das Kampffeld der Champagneschlachten zwischen Auberive und südöstlich von Tachure. Auf unserer Angriffsfront östlich von Reims hält der Feind seine zweite Stellung nördlich von Prosnes – Gouain – Perthes.



der Erde ein. Sie schossen gestern über dem Schlachtfelde 31 feindliche Flugzeuge und 4 Fesselballons ab. Die Leutnants Löwenhardt und Menckhoff errangen

ihren 36., Leutnant Bolle seinen 21. Luftsieg. — Die Zahl der bisher eingebrochenen Gesangenen beträgt mehr als 13000.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: In kleinen Unternehmungen in Lothringen, in den Vogesen und im Sundgau machten wir Gefangene.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Bier italienische Sturmangriffe abgeschlagen.

Wien, 16. Juli. Amtlich wird verlautbart:

Im Raume des Stilfser Toches, nördlich des Tonale-Passes, in den Judstarien und auf der Hochfläche von Altago stiegerte sich der Artilleriekampf zu besonderer Hesitigkeit. Im Raume des Monte Pertica und des Monte Solarolo unternahm der Italiener nach heftiger, überfallsartiger Artillerievorbereitung vier gewaltige Sturmangriffe. Sie wurden von den braven Truppen der 55. Division teils durch Feuer, teils im Nahkampf abgeschlagen. Die Blutopfer des Feindes sind außerordentlich groß. — An der albanischen Front nichts von Belang.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Erneute Fernbeschließung von Paris.

Paris, 16. Juli. (Reuter-Meldung.) Die Beschließung durch das weittragende Geschütz wurde am Montag wieder aufgenommen.

(W. T. B.)

## Rücktritt des Feldmarschalls Frhrn. Conrad v. Höhendorff. —

Neue Ernennungen.

Wien, 16. Juli. Kaiser Karl hat nachstehendes Handschreiben erlassen:

Lieber Feldmarschall Freiherr v. Conrad!

Schwer nur konnte ich mich entschließen, Ihrer erneuten Bitte um Enthebung Folge zu geben; klingt doch seit Jahrzehnten in meiner Wehrmacht ruhmvoll Ihr Name! Sie haben als erster bahnbrechend der technischen Ausbildung moderne Wege gewiesen, Sie haben im Frieden als Chef des Generalstabes unter schwierigen Verhältnissen weithin die zeitgemäße Ausgestaltung der Armee angebahnt. Die Schaffung dieser Grundlage ermöglicht uns, den Kampf gegen eine Welt von Feinden hervoll zu bestehen. Ihre Tätigkeit während des Krieges auf verantwortungsvollstem Posten — speziell als Chef des Generalstabes — sichert Ihnen für alle Zeit einen Ehrenplatz in der Geschichte. Ihrer Taten voller Wert wird später erst Gemeingut aller werden. Für Ihre durch ein Menschenalter erfolgreich und aufopferungsvoll geleistete Arbeit gebührt Ihnen für immer mein, meiner Wehrmacht und des Vaterlandes Dank. Ich ernenne Sie zum Oberst alier Leibgarden und erhebe Sie in den erblichen Grafenstand.

Karl m. p.

Görlitz, 15. Juli 1918.

Gleichzeitig wurden ernannt der Generaloberst Erzherzog Joseph zum Heeresgruppenkommandanten, der General der Kavallerie Fürst Alois Schönburg-Hartenstein zum Kommandanten einer Armee.

(W. T. B.)

## Ein amerikanischer Truppentransportdampfer versenkt.

Berlin, 16. Juli. (Amtlich.) Von unseren Unterseebooten sind im westlichen Teil des Kanals 3 Dampfer und 1 Segler von zusammen über 31000 Br. Reg. To.

vernichtet. Darunter befand sich der amerikanische Truppentransporter „Cincinnati“ (16 339 Br.-Reg.-To.), der aus einem großen Transporter-Gleitzug unter starker Sicherung herausgeschossen wurde.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine. (W. T. B.)

### Fortsetzung der Fernbeschießung von Paris.

Paris, 16. Juli. (Havas-Meldung.) Die Beschießung der Gegend von Paris durch das weittragende Geschütz wurde am Dienstag fortgesetzt. (W. T. B.)

### Heftige Gegenangriffe an der Marne-Front.

Berlin, 16. Juli, abends. An der Marne-Front heftige Gegenangriffe des Feindes. Östliche Erfolge südwestlich Reims. Oestlich Reims Lage unverändert. (W. T. B.)

### Erweiterung der Erfolge nördlich der Marne. — Bisher über 18000 Gefangene.

Großes Hauptquartier, 17. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Die Kampftätigkeit lebte erst in den Abendstunden auf. In Erkundungsvorläufen südwestlich von Ypern machten wir Gefangene. Südöstlich von Hébuterne hat der Feind seine Angriffe ohne Erfolg wiederholt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Östliche Kämpfe am Savières-Grunde und westlich von Château-Thierry. Südwestlich von Courtemont schoben wir unsere Linien bis an den Gurmelin-Abschnitt heran.

Heftige Gegenangriffe führte der Feind mit starken Kräften gegen unsere Front auf dem Südufer der Marne. Seine Angriffe brachen unter schwersten Verlusten, teilweise nach erbittertem Kampf vor unseren Linien zusammen. Auf dem Nordufer der Marne wurden die Erfolge des ersten Angriffstages erweitert. Nach Abwehr französischer Gegenangriffe stießen wir dem Feinde bis auf die Höhe nördlich von Benteuil nach und kämpften uns durch den Rodemar- und Königswald hindurch. Beiderseits der Aare wichen wir den Feind auf das Reimer Bergland zwischen Nanteuil und nördlich von Pourch zurück.

Oestlich von Reims ist die Lage unverändert. Wir hielten die feindlichen Linien unter starkem Feuer und verbesserten an der Römerstraße und an der Guippe unsere Stellungen. Nordwestlich von Massiges nahmen wir einige befestigte Höhen.

Die Gefangenenzahl ist auf mehr als 18 000 gestiegen.

Über dem Kampfesfelde wurden gestern von neuem 36 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons abgeschossen. — Leutnant Mendhoff errang seinen 37. und 38., Leutnant Löwenhardt seinen 37., Oberleutnant Lörzer seinen 26., Leutnant Bolle seinen 22. und Vizefeldwebel Thom seinen 21. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister. (W. T. B.)  
Ludendorff.

## Gegenangriffe südlich der Marne abgewiesen.

Berlin, 17. Juli, abends. (Amtlich.) Erneute Gegenangriffe der Franzosen auf dem Südufer der Marne wurden abgewiesen.

Im übrigen ist die Lage unverändert.

(W. T. B.)

## Die Abwehrschlacht südlich der Marne gewonnen. — Erfolge am Nordufer der Marne.

Großes Hauptquartier, 18. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Nördlich von Lens und östlich von Villers-Bretonneux wurden örtliche Angriffe des Feindes abgewiesen. Die tagsüber mäßige Gefechtstätigkeit lebte am Abend auf und nahm während der Nacht zeitweise südwestlich von Hépenn und bei Wiederholung der feindlichen Angriffe östlich von Villers-Bretonneux größere Stärke an. Bei reger Erkundungstätigkeit machten wir mehrfach Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Die Armee des Generalobersten v. Böhm stand gestern tagsüber in schwerem Kampf. Durch neu herangeführte Divisionen verstärkt, setzte der Feind von neuem nach mehrstündiger Artillerievorbereitung zu großem einheitlichen Gegenangriff gegen unsere ganze Front südlich der Marne an. Am Abend war die Schlacht zu unseren Gunsten entschieden. Unter schwersten Verlusten brachen die Angriffe des Feindes zusammen. Aus kleinen Ortschaften südöstlich von Mareuil, in die der Feind vorübergehend eindrang, warf ihn unser Gegenstoß wieder hinaus. Auch auf dem Nordufer des Flusses versuchte der Feind vergeblich, uns unsere Erfolge streitig zu machen. Bei Eroberung eines Berggründens südlich von Bourch nahmen wir seine Beilage mit ihrem Regimentskommandeur und mehreren Geschützen gefangen.

Destill von Reims blieb die Lage unverändert. Artilleriefeuer wechselnder Stärke. Nordwestlich von Massiges führte der Feind kleinere Angriffe, die in unserem Gegenstoß zusammenbrachen.

Gestern wurden 23 feindliche Flugzeuge abgeschossen. Leutnant Jacobs errang seinen 23. Lufssieg. Der Erste Generalquartiermeister,

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Feindlicher Bombenangriff auf Pola.

Wien, 18. Juli. Amtlich wird verlautbart:

In Italien keine besonderen Ereignisse.

In Albanien hat der Gegner die Fühlung mit unseren Sicherungsgruppen aufgenommen.

Der Chef des Generalstabes.

Ereignisse zur See. Am 17. Juli in den Morgenstunden wurde Pola von mehreren Geschwadern feindlicher Land- und Seeflugzeuge mit ungefähr 200 Bomben beleuchtet. An Opfern sind zwei Tote (Zivilarbeiter) und mehrere Verletzte zu beklagen. Der angerichtete Schaden ist unbedeutend.

Floottenkommando.

(W. T. B.)

## Neue schwere Kämpfe zwischen Aisne und Marne.

Berlin, 18. Juli, abends. (Amtlich). Zwischen Aisne und Marne hat der Franzose mit starken Kräften und Panzerwagen angegriffen und etwas Gelände gewonnen. Unsere bereitstehenden Reserven haben in den Kampf eingegriffen. (W. T. B.)

## Die französische Gegenoffensive im Gange. — Der feindliche Durchbruch vereitelt.

Großes Hauptquartier, 19. Juli.

Weißlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Die Kampftätigkeit lebte am Abend auf. Bei Erkundungen machten wir mehrfach Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Aisne und Marne ist die Schlacht von neuem entbrannt. Der Franzose hat dort seine langerwartete Gegenoffensive begonnen.

Durch Verwendung starker Geschwader von Panzerkraftwagen gelang es ihm zunächst, überraschend an einzelnen Stellen in unsere vorderste Infanterie- und Artillerielinie einzubrechen und unsere Linien zurückzudrücken. Weiterhin haben unsere Stellungsdisionen im Verein mit bereitstehenden Reserven einen feindlichen Durchbruch vereitelt. Gegen Mittag waren die französischen Angriffe in der Linie südwestlich von Soissons—Neuilly nordwestlich von Château-Thierry zum Scheitern gebracht. Am Nachmittage brachen an der ganzen Angriffsfront sehr starke Feileangriffe des Feindes an unseren neuen Linien zusammen.

Die dem Kampffelde zustrebenden feindlichen Kolonnen waren das Ziel unserer erfolgreichen Schlachtflieger. Unsere Jagdsflieger schossen 32 Flugzeuge des Gegners ab. Leutnant Löwenhardt errang seinen 38. und 39., Leutnant Volle seinen 23. und 24., Oberleutnant Göhring seinen 22. Luftsieg.

Gegen die Südfront der Marne hat der Franzose nach seinen Mißserfolgen am 16. und 17. Juli nur noch Feileangriffe südöstlich von Mareuil geführt; sie wurden abgewiesen. — Zwischen Marne und Reims und östlich Reims blieb die Gesichtstätigkeit auf örtliche Kampfhandlungen beschränkt. Feindliche Angriffe im Königswalde und beiderseits von Pourcy scheiterten. Bei erfolgreichem Vorstoße nordwestlich von Prosnes und bei Abwehr feindlicher Feileangriffe an der Suippes und beiderseits von Perthes machten wir Gefangene. Die Zahl der seit 15. Juli gemachten Gefangenen hat 20000 überschritten.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Feindlicher Luftangriff auf Tondern.

Berlin, 19. Juli. Bei einem heute früh von mehreren feindlichen Flugzeugen auf unsere Luftschiffanlagen bei Tondern ausgeführten Angriffe wurde nur einiger Sachschaden, kein Personalverlust verursacht. (W. T. B.)

## Der Cunard-Dampfer „Carpathia“ versenkt.

Washington, 19. Juli. Reuter meldet: Der Cunarddampfer „Carpathia“ (13603 Tonnen), nach dem Auslande bestimmt, wurde am 17. Juli im Atlantischen Ozean torpediert. Die Überlebenden werden morgen landen. (W. L. B.)

## Neuer französischer Durchbruchsversuch gescheitert.

Berlin, 19. Juli, abends. Heftliche Kämpfe nördlich der Aisne. Auf dem Schlachtfelde zwischen Aisne und Marne ist ein erneuter französischer Durchbruchsversuch unter schwersten Verlusten für den Feind gescheitert. (W. L. B.)

## Zurücknahme der deutschen Truppen aufs Nordufer der Marne.

— Der vereitelte Durchbruch der Franzosen.

Großes Hauptquartier, 20. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Die Tätigkeit der Engländer nahm in einzelnen Abschnitten zu. Gegen Meteren, nördlich von Merris und südlich von Bieuz-Berquin griff der Feind am Vormittag an. In Meteren fasste er Fuß. Im übrigen wurde er abgewiesen und ließ Gefangene in unserer Hand.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Aisne und Marne nimmt die Schlacht ihren Fortgang. Von neuem setzte der Feind zum Durchbruch auf der ganzen Kampffront an. Panzerwagen drangen am frühen Morgen in Teile unserer vorderen Linien ein. Nach erbittertem Kampf war gegen Mittag der erste Stoß des Feindes auf den Höhen südwestlich von Soissons — westlich von Hartennes — östlich von Neuilly — nordwestlich von Château-Thierry zum Scheitern gebracht. Die von Fliegern im Anmarsch auf das Schlachtfeld gemeldeten und von ihnen wirksam bekämpften feindlichen Kolonnen stürzten Fortführung der Angriffe an. Sie erfolgten gegen Abend noch stärkster Feuersteigerung. Zwischen Aisne und Ourcq brachen sie an unseren Gegenstoßen, südlich des Ourcq meist schon im Feuer zusammen. Nördlich von Hartennes wichen wir dem Feind über seine Ausgangslinien hinaus zurück. Die Truppe meldet schwerste Verluste des Feindes. Eine große Anzahl Panzerwagen liegt zerstossen vor unserer Front.

Südlich der Marne tagsüber mäßige Feuertätigkeit. Südöstlich von Moreuil wurden erneute Feilangriffe des Feindes abgewiesen. Während der Nacht nahmen wir uns südlich der Marne stehenden Truppen vom Feinde unbemerkt auf das nördliche Flußufer zurück.

Heftliche Kämpfe südwesstlich und östlich von Reims; nordwestlich von Souain wurden französische Vorstöße blutig abgewiesen.

Gestern wurden wiederum 30 feindliche Flugzeuge und 7 Fesselballons abgeschossen. Leutnant Löwenhardt errang seinen 40. und 41., Leutnant Menhoff seinen 39.,

Hauptmann Berthold seinen 38., Oberleutnant Lötzer seinen 27., Leutnant Jacobs seinen 24. und Leutnant Rönneke seinen 22. Luftseig.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Die Erschießung des ehemaligen Zaren Nikolaus II.

Berlin, 20. Juli. Nach einer aus Moskau hier eingegangenen Meldung ist der frühere Zar von Russland am 16. dieses Monats in Jelaterinenburg erschossen worden. Anlaß dazu war das Heranrücken tschecho-slowäsischer Banden, denen die rote Uralregierung den früheren Zaren nicht lebendig überlassen wollte.

Moskau, 20. Juli. Der Czar ist am 16. Juli laut Urteil des Ural-Sowjets in Jelaterinenburg erschossen worden. Die „Bjedneta“ meldet die Ermordung in folgender Form: „Durch den Willen des revolutionären Volkes ist der blutige Zar aufs glücklichste in Jelaterinenburg verschwunden. Es lebe der Rote Terror.“ Ein Dekret vom 19. Juli erklärt das gesamte Eigentum des Czaren sowie der Czarinnen Alexandra und Maria und sämtlicher Mitglieder des ehemaligen Kaiserhauses als Besitz der russischen Republik. Einbürgerungen in die Konfiskation sind sämtliche Einlagen der Czarenfamilie in russischen und ausländischen Banten. (W. T. B.)

## Neue Kämpfe zwischen Aisne und Marne.

Berlin, 20. Juli, abends. (Amtlich.) Auf dem Schlachtfelde zwischen Aisne und Marne sind nach erfolgreicher Abwehr französischer Angriffe neue Kämpfe im Gange.  
— Auch südwestlich von Reims sind Angriffe des Feindes gescheitert. (W. T. B.)

## Neue französische Massenangriffe zwischen Aisne und Marne.

— Der Masseneinatz von Panzerwagen.

Großes Hauptquartier, 21. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Gestigem Artilleriekampf an der Aire folgten zwischen Beaumont und Hamel englische Infanterieangriffe, die unter großen Verlusten für den Feind abgewiesen wurden. Ebenso scheiterten am Abend Angriffe der Engländer östlich und südöstlich von Hébuterne. Die tagsüber meist mäßige Gefechtsaktivität lebte am Abend wieder auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Nördlich der Aisne führte der Feind östliche Angriffe zwischen Nouvron und Fontenoy, die wir im Gegenstoß abwehrten.

Between Aisne und Marne suchte der Feind gestern unter Einsatz neuer Divisionen die Entscheidung der Schlacht zu erzwingen. Der Feind wurde zurückgeschlagen. Er hat große Einbuße erlitten. Hilfsvölker der Franzosen, Algerier, Tunesier, Marokkaner und Senegalese trugen an den Brennpunkten die Hauptlast des Kampfes. Senegalbataillone, als Sturmboots auf französische Divisionen verteilt, stürmten hinter den Panzerwagen den weißen Franzosen

voran. Amerikaner — auch schwarze Amerikaner — Engländer und Italiener kämpften zwischen den Franzosen.

Nach zwei schweren Kampftagen kam gestern die Angriffskraft unserer Truppe in Gegenstößen wieder voll zur Geltung. Sie hat sich dem unter Verzicht auf Artillerievorbereitung auf den Masseneinsatz von Panzerwagen gegründeten Angriffsverfahren des Gegners, das am Anfang überraschte, angepaßt. Der gestrige Schlachttag reiht sich in seinen Leistungen von Führung und Truppe und in seinem siegreichen Ausgang ebenbürtig den in diesem Kampfgelände früher errungenen großen Schlachterfolgen an.

An den Höhen südwestlich von Soissons brachen die gegen die Stadt nach stärkstem Trommelfeuer gerichteten Angriffe des Feindes zusammen. Unter Führung von Panzerwagen stieß feindliche Infanterie bis zu siebenmal gegen die Straße Soissons—Château-Thierry nördlich des Ourcq zum Angriff vor. Nordwestlich von Hartennes brach der feindliche Ansturm meist schon vor unseren Linien völlig zusammen. Südwestlich von Hartennes wiesen wir im Gegenangriff den anstürmenden Feind zurück. Seine hier in dichten Haufen zurückflutende Infanterie wurde vom Vernichtungsfeuer unserer Artillerie, Infanterie und Maschinengewehre wirksam gefaßt und zusammengeschossen. Auch südlich des Ourcq brach unser Gegenangriff den feindlichen Ansturm. Nordwestlich von Château-Thierry haben sich die in den letzten Wochen immer wieder vergeblich angegriffenen Regimenter auch gestern gegen mehrfache starke Angriffe der Amerikaner siegreich behauptet. Der Amerikaner erlitt hier besonders hohe Verluste. In der Nacht legten wir, vom Feinde ungestört, die Verteidigung in das Gelände nördlich und nordöstlich von Château-Thierry zurück. Auf dem Südufer der Marne führte der Feind gegen die von uns in vergangener Nacht geräumten Stellungen gestern vormittag nach vierstündiger Artillerievorbereitung unter dichtem Feuerschuß und mit zahlreichen Panzerwagen einheitliche Angriffe, die an leeren Stellungen verpufften. Unser vom Nordufer teilweise flankierend geleitetes Artilleriefeuer fügte dem Feinde Verluste zu.

Auch südwestlich von Reims setzte der Feind starke Kräfte zum Angriff gegen die von uns eroberten Stellungen zwischen Marne und nördlich der Ardre an. Engländer waren hier den Franzosen und Italienern zu Hilfe gekommen. In unserem Feuer und an unseren Gegenstößen sind sie unter schweren Verlusten für den Feind gescheitert.

Schlachtfieber griffen wiederholt mit Maschinengewehren und Bomben in den Kampf gegen angreifende Infanterie und Versammlungen von Panzerwagen und Kolonnen erfolgreich ein. Wir schossen gestern 24 feindliche Flugzeuge und 3 Fesselballons ab. Hauptmann Berthold errang seinen 39., Oberleutnant Lörzer seinen 28. und Leutnant Billit seinen 24. Luftsieg.

In der Champagne entwickelten sich zeitweilig örtliche Infanteriegefechte.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Neue Kämpfe zwischen Aisne und Ourch.

Berlin, 21. Juli, abends. (Amtlich.) An der Schlachtfest zwischen Aisne und Marne sind französische Angriffe gescheitert. Am Abend haben sich zwischen Aisne und Ourch neue Kämpfe entwickelt. (W. T. B.)

## Fortdauer der vergeblichen feindlichen Anstürme.

Großes Hauptquartier, 22. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Aisne und Marne dauert die Schlacht in unverminderter Hefligkeit fort. Trotz seiner schweren Niederlage am 20. Juli stieß der Feind unter Einsatz frischer Divisionen und neu herangeführter Panzerwagen erneut zu erbitterten Angriffen gegen unsere Linien vor. Seine Angriffe sind gescheitert. Gefangene bestätigen die schweren Verluste des Feindes. Auch der gestrige Kampftag führte wiederum zu einem vollen Erfolge der deutschen Waffen.

Zwischen Aisne und südwestlich von Hartennes leitete stärkstes Trommelfeuер am frühen Morgen Infanterieangriffe des Feindes ein. Südwestlich von Soissons und südwestlich von Hartennes brachen sie schon vor unseren Linien zusammen. Nördlich von Villemontoire drangen Teile des Feindes vorübergehend über die Straße Soissons—Château-Thierry vor. Unser Gegenangriff warf sie wieder völlig zurück. Auch Villemontoire und Tigny waren Brennpunkte des Kampfes, den erfolgreiche Gegenstöße zu unseren Gunsten beendeten. Am Abend wurden erneute feindliche Angriffe südwestlich von Soissons schon in ihrer Bereitsstellung getroffen. Wo sie noch zur Durchführung kamen, brachen sie verlustreich zusammen. — Beiderseits des Ourch stieß der Feind am Vormittag mehrfach vergeblich gegen unsere Linien vor. Nach Heranführung frischer Kräfte holte er am Nachmittage zu erneuten Angriffen aus. Nach schwerem Kampf brachten Gegenstöße den Ansturm des Feindes beiderseits von Oulchy-le-Château zum Scheitern.

Nördlich und nordöstlich von Château-Thierry erschweren unsere im Vor-gelände belassenen Abteilungen dem Gegner das Herankommen an unsere neuen Linien. Erst am Abend kam es hier zu stärkeren Angriffen, die unter schweren Verlusten für den Feind zusammenbrachen.

An der Marne-Front Artillerietätigkeit. Zwischen Marne und Ardre setzten Engländer und Franzosen ihre Angriffe fort. Sie wurden blutig abgewiesen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Erfolgreicher Vorstoß in die feindlichen Linien bei Ancerville. Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Erneute Kämpfe in Albanien.

Wien, 22. Juli. Amtlich wird verlautbart:

An der italienischen Front keine besonderen Ereignisse. In Albanien nahm vor drei Tagen der Feind nördlich von Berat und im oberen Devoli-Tal seine Angriffe wieder auf.

Bon örtlichen Schwankungen abgesehen, gelang es ihm nirgends, Vorteile zu erringen. Die Kämpfe dauern an. Zwischen dem Semenit-Rhein und dem Meere drangen unsere Erkundungsabteilungen an mehreren Stellen in die italienischen Linien ein.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Ruhe an vielen Stellen der Schlachtfestfront.

Berlin, 22. Juli, abends. (Amtlich) An vielen Stellen der Schlachtfestfront zwischen Aisne und Marne Ruhe. Örtliche Kämpfe südlich des Ourcq. (W. T. B.)

## Die Kampfpause an der Aisne.

Großes Hauptquartier, 23. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Englische Abteilungen siezen an vielen Stellen der Front gegen unsere Linien vor. Sie wurden abgewiesen. Die Artillerietätigkeit lebte am Abend wieder auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: An den Kampffronten trat zeitweilig Ruhe ein. Südlich der Aisne hat der Feind infolge schwerer Verluste seine Angriffe gestern nicht erneuert. Auch der Artilleriekampf hat hier an Stärke nachgelassen. Beiderseits des Ourcq und zwischen Ourcq und Marne führte der Feind in fast allen Abschnitten heftige Leislangriffe. Sie wurden abgewiesen; südlich des Ourcq brachte sie unser Gegenstoß zum Scheitern. Feindliche Abteilungen, die beiderseits von Jaulgonne in unsere Vorpostenstellungen an der Marne eindrangen, wurden im Gegenangriff an den Fluß zurückgeworfen. Örtliche Kämpfe südwestlich und östlich von Reims.

Gestern wurden 52 feindliche Flugzeuge und 4 Fesselballons abgeschossen. Leutnant Löwenhardt errang seinen 42. und 43., Leutnant Billit seinen 26., Leutnant Bosse seinen 25. und Leutnant Pippard seinen 20. und 21. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## U-Boot-Beute im Juni 1918: insgesamt 521000 Tonnen.

Berlin, 23. Juli. (Amtlich) Im Monat Juni sind insgesamt 521000 Brutto-Registertonnen des für unsere Feinde nutzbaren Handelschiffraums vernichtet worden.

Der ihnen zur Verfügung stehende Welthandelschiffraum ist somit allein durch kriegerische Maßnahmen seit Kriegsbeginn um rund 18251000 Brutto-Registertonnen verringert worden. Hiervon sind rund 11175000 Brutto-Registertonnen allein Verluste der englischen Handelsflotte.

Nach inzwischen gemachten Feststellungen sind im Monat Mai außer den seinerzeit bekanntgegebenen Verlusten der feindlichen oder im Dienste unserer Gegner fahrenden Handelsschiffe noch weitere Schiffe von rund 48000 Brutto-Registertonnen durch kriegerische Maßnahmen schwer beschädigt in feindliche Häfen eingebbracht worden.

Der Chef des Admiralstabes der Marine. (W. T. B.)

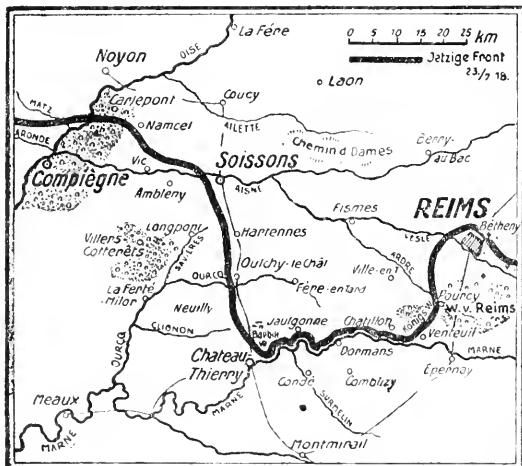
## Feindlicher Angriff zwischen Soissons und Reims gescheitert. — Kämpfe an der Avre.

Berlin, 23. Juli, abends. (Amtlich.) Heftliche Kämpfe auf dem Westufer der Avre. Zwischen Soissons und Reims hat die Heeresgruppe Deutscher Kronprinz erneut einen einheitlichen Angriff starker feindlicher Waffen zum Scheitern gebracht. (W. T. B.)

## Die vergeblichen Massenangriffe zwischen Aisne und Marne. — Die französischen Vorstöße an der Auvre.

Großes Hauptquartier, 24. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Lebhafte Artillerietätigkeit nördlich der Lys, bei Arras und bei Albert. Auf dem Westufer der Auvre fies der Franzose bei örtlichem Angriff bei und südlich von Mailly vorübergehend bis an die Auvre vor. Unser Gegenstoß stellte die Lage wieder her und schlug am Abend aus Mailly und nördlich davon vorbrechende Teilstoß des Gegners zurück.



Zwischen Aisne und Marne setzte der Feind gestern früh nach Heranführung neuer Divisionen seine Massenangriffe fort. Die Armee des General

obersten v. Böhm brachte den mehrfach wiederholten Ansturm des Feindes völlig zum Scheitern. Franzosen und Amerikaner erschienen wiederum schwerste Verluste.

Zwischen Noyant und Harlange stürmte der Feind fünfmal vergeblich an. Beiderseits von Villemontoire gewann er vorübergehend etwas Boden. Unser Gegenangriff warf ihn über seine Anfangslinien hinaus zurück. Villemontoire wurde dem in dichten Mengen von unserer Artillerie beschossenen, zurückstolzenden Feinde wieder entrissen. Nördlich des Durcq zerschlug unser Vernichtungsfeuer feindliche Angriffe in ihrer Bereitsstellung und bei ihrem ersten Ansturm. Panzerwagen, die unsere Linien durchstießen, wurden zusammengeschossen; Infanterie, die ihnen folgte, wurde im Gegenstoß zurückgeworfen. Auch die zwischen Durcq und Marne kämpfenden Truppen wehrten starke feindliche Angriffe, meist schon

vor ihren Linien, ab. Von der Höhe nordwestlich von Recourt und aus dem Walde von Chatelet warfen wir den Feind im Gegenstoß wieder zurück. Am Nachmittage fanden nur noch Teilkämpfe statt; der Gegner wurde abgewiesen.

Südwestlich von Reims dauerten schwere Kämpfe tagsüber an. Zwischen Marne und Ardre fließt der Feind mehrfach vergeblich zu heftigen Feilangriffen vor. Nördlich der Ardre warf der Franzose neben weißen und schwarzen Truppen auch Italiener und Engländer in den Kampf. Der Angriff der in der Bereitschaft wissentlich getroffenen Italiener kam nur schwach zur Entwicklung und wurde schnell zusammengeschossen. Auch Franzosen und Engländer wurden nach vielfach erbittertem Kampfe und teilweise durch Gegenstöße zurückgeschlagen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Die feindlichen Durchbruchsversuche in Albanien vereitelt.

Wien, 24. Juli. Amtlich wird verlautbart: An der italienischen Front keine nennenswerten Kampfhandlungen.

Auf dem albanischen Kriegsschauplatz haben unsere braven Truppen die anhaltenden Anstrengungen des Feindes, unsere Linien im Dovoli-Abschnitt zu durchbrechen, durch zähen Widerstand vereitelt. Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

### Der 100. Luftsiege einer Marine-Jagdgruppe.

Berlin, 24. Juli. (Amtlich.) Unsere in Flandern unter dem Befehl von Leutnant zur See Sachsenberg stehenden Marine-Jagdschiffer schossen in den letzten Wochen 24 feindliche Flugzeuge ab und errangen damit seit Bestehen dieses Fliegerverbandes, dem 31. April 1917, ihren 100. Luftsiege.

Leutnant zur See Sachsenberg schoß seinen 16. und 17., Leutnant d. Res. M. A. Osterkamp seinen 16. Gegner ab. Hervorragend sind an den Erfolgen noch beteiligt Vice-Flugmeister Heinrich und Flugmaat Zenzes.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

(W. T. B.)

### Der White-Star-Dampfer „Justicia“ versenkt.

London, 24. Juli. Der Dampfer „Justicia“ der White-Star-Linie (32 000 Tonnen) wurde am Sonnabend früh an der nordirischen Küste von einem U-Boot torpediert und versenkt. Das Schiff führte eine Besatzung von 600 bis 700 Mann. 11 Personen wurden getötet. Es heißt, daß 10 Torpedos abgeschossen wurden, wobei 4 durch Geschützfeuer vom Schiff aus zur Explosion gebracht wurden. Passagiere sind nicht umgekommen.

(W. T. B.)

### Ruhe zwischen Soissons und Reims.

Berlin, 24. Juli, abends. (Amtlich.) Auf dem Schlachtfelde zwischen Soissons und Reims im ganzen ruhiger Tag. Teilkämpfe südlich des Ourcq und südwestlich von Reims.

(W. T. B.)

## Hefstige feindliche Teilstangriffe gescheitert.

Großes Hauptquartier, 25. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Zwischen Bucquoy und Hébuterne griff der Feind am Abend unter starkem Feuerschuh an. Er wurde abgewiesen. Ebenso scheiterten Vorstöße, die der Feind westlich von Albert und aus Mailly heraus führte.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: An der Schlachtfest zwischen Soissons und Reims ließ die Kampftätigkeit gestern nach. Kleinere Infanteriegefechte im Vorfeld unserer Stellungen. Südlich des Durcq und südwestlich von Reims führte der Feind heftige Teilstangriffe, die wir im Gegenstoß zurückschlugen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: In den Vogesen brachte bayerische Landwehr von einem schneidig durchgeföhrt Unternehmen Gefangene zurück.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Der Uebergang über den Semeni in Albanien erkämpft.

Wien, 25. Juli. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Keine besonderen Ereignisse.

Albanien. Gestern früh haben unsere Truppen bei Kuci den Uebergang über den Semeni erkämpft. Unsere tapferen Bataillone hatten heftigen feindlichen Widerstand zu überwinden. Es wurden zahlreiche Gefangene eingebroacht. Auch zwischen Kuci und dem Meere führten erfolgreiche Vorstöße zu Geländegewinnen.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Hefstige Teilstkämpfe zwischen Soissons und Reims.

Berlin, 25. Juli, abends. Hefstige Teilstkämpfe auf dem Schlachtfelde zwischen Soissons und Reims.

(W. T. B.)

## Der Feind am Durcq zurückgedrängt.

Großes Hauptquartier, 26. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Südlich von Albert schlugen wir einen englischen Teilstangriff zurück und machten im Nachstoß Gefangene. Erfolgreiche Vorstöße unserer Erkundungsabteilungen an vielen Stellen der Front.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Auf dem Schlachtfelde zwischen Aisne und Marne wurden heftige Teilstangriffe des Feindes teils vor, teils in unserem Kampfgebiete abgewiesen. Beiderseits des Durcq dauerten die Kämpfe bis zum Abend an. Hier warfen wir nördlich von Oulchy-le-Château den Feind aus seinen vorderen Linien. Oestlich des Ortes und südlich des Durcq schlugen wir im Gegenstoß die feindlichen Angriffe ab. Auch westlich von Vincelles (a. d. Marne) wurde der Feind im Walde von Ris nach heftigen Kämpfen vor unseren Linien abgewiesen.

Südwestlich von Reims säuberten wir das Waldgelände westlich von Brigny und schlugen heftige Gegenangriffe weißer und schwarzer Franzosen zurück. In der Champagne griff der Feind zwischen dem Guippe-Tale und Souain am frühen Morgen an. Er wurde im Gegenstoß abgewiesen.

In Luftkämpfen verlor der Feind gestern 28 Flugzeuge und 1 Fesselballon. Leutnant Freiherr v. Richthofen errang seinen 30., das Jagdgeschwader Richthofen damit seinen 500. Lufssieg. Leutnant Löwenhardt schoß seinen 44., Leutnant Billit seinen 27., Leutnant Bolle seinen 26. und Vizefeldwebel Thom seinen 25. Gegner ab.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Das Vordringen zum Semeni.

Wien, 26. Juli. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Bei Canove in den Sieben Gemeinden scheiterte ein feindlicher Vorstoß. Sonst keine besonderen Ereignisse.

Albanien. Zwischen Kuci und dem Meere sind wir an mehreren Stellen bis an den Semeni gelangt. Unser Vordringen löst heftige Gegenstöße des Feindes aus.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Die englischen Fluganlagen bei Otranto durch Luftangriff zerstört.

Wien, 26. Juli. Amtlich wird verlautbart: Ereignisse zur See: In der Nacht vom 24. Juli auf den 25. Juli haben unsere Seeflugzeuge die englischen Fluganlagen am See Ultimi Picolo bei Otranto erfolgreich mit Bomben angegriffen. Die Flughallen gingen in Flammen auf. Der Brand war bis zu unserer Küste zu sehen. Die Fluganlagen, von denen aus die wiederholten Angriffe auf Durazzo und den Golf von Cattaro unternommen wurden, können als zum größten Teil vernichtet betrachtet werden. Unsere Flugzeuge sind alle unversehrt eingerückt.

Flottilenkommando.

(W. T. B.)

## Ruhe an der Front.

Berlin, 26. Juli, abends. (Amtlich.) An der Schlachtfest ein ruhiger Tag.

(W. T. B.)

## Abflauen der Schlacht zwischen Soissons und Reims.

Großes Hauptquartier, 27. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Die Kampftätigkeit lebte vielfach am Abend auf. Sie war während der Nacht besonders beiderseits der Scarpe in Verbindung mit erfolglosen Vorstoßen englischer Infanterie gesteigert.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: An der Schlachtfest zwischen Soissons und Reims flaute die Gefechtstätigkeit gestern weiterhin merklich ab. In der Champagne wurden Teileangriffe der Franzosen beiderseits von Perthes abgewiesen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Erfolgreiche Erkundungsvorstoße in den Vogesen und im Sundgau.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Die Fortschritte in Albanien.

Wien, 27. Juli. (Amtlich) wird verlautbart:

An der Tiroler Front haben Sturmtruppunternehmen im Gonozi-Tale und in der Ballarsa dem Feinde blutige Verluste zugefügt. — In Albanien schlugen unsere Truppen bei Ardenica sieidliche Gegenseitig ab und erlängten sich bei Kalni den Übergang über den Semeni. Im Raume nördlich Berat hält die Geschetstätigkeit an.

(W. T. B.)

## Ein englischer Hilfskreuzer torpediert.

London, 27. Juli. (Amtlich.) Der Hilfskreuzer „Marmora“ (10 509 Brutto-Registertonnen) ist am 23. Juli von einem deutschen Unterseeboot torpediert worden und gesunken. 10 Mann der Besatzung werden vermisst. (W. T. B.)

## Vergeblicher Luftangriff auf Konstantinopel.

Konstantinopel, 27. Juli. (Tagesbericht vom 27. Juli.) In der letzten Nacht versuchten einige feindliche Flugzeuge, Konstantinopel anzugreifen; durch unser Abwehrfeuer wurden sie vertrieben. Einige Bomben wurden zielloos in der Nähe der Stadt abgeworfen, ohne irgendwelchen Schaden anzurichten. (W. T. B.)

## Englische Bombenangriffe auf Zeebrügge, Brügge und Ostende.

London, 27. Juli. (Reuter-Meldung. Bericht der Admiralität.) Vom 18. bis 24. Juli haben Kampfeinheiten der Luftstreitkräfte, die mit der Flotte zusammenarbeiten, 15 000 Tonnen Bomben mit gutem Erfolg auf militärische Objekte in Zeebrügge, Brügge und Ostende abgeworfen. Sechs feindliche Flugzeuge wurden zerstört, acht wurden in unentkraemtem Zustande zum Niedergehen gezwungen. Fünf britische Flugzeuge werden vermisst.

Notiz des W. T. B.: Von zuständiger Stelle erfahren wir hierzu folgendes: Die Bombenangriffe haben sich in den gewöhnlichen Grenzen gehalten, ebenso wie ihnen ein nennenswerter Erfolg versagt geblieben ist. Die Verluste des Feindes an Flugzeugen übertreffen bei weitem die unsrigen. (W. T. B.)

## Wieder ein ruhiger Tag.

Berlin, 27. Juli, abends. (Amtlich.) An der Kampffront auch heute ein ruhiger Tag. (W. T. B.)

## Vorfeldgefechte vor neuen Stellungen.

Großes Hauptquartier, 28. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Rege Erkundungstätigkeit. Stärkere Vorstoße des Feindes nördlich der Lys, beiderseits der Somme und nordwestlich von Montdidier wurden abgewiesen. In einzelnen Abschnitten Artillerietätigkeit.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: An der Kampffront verlief der Tag ruhig. Kleinere Infanteriegefechte im Vorgelände neuer Stellungen.

In der Champagne drang der Feind bei örtlichem Angriff in unsere vordersten Linien südlich vom Fichtelberge ein. Unser Gegenstoß warf ihn größtenteils wieder zurück.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Kämpfe am Durcq.

Berlin, 28. Juli, abends. (Amtlich.) Kämpfe am Durcq. Im übrigen ruhiger Tag.

(W. T. B.)

### Räumung des vorderen Kampfgeländes zwischen Durcq und Ardre.

Großes Hauptquartier, 29. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Teileangriffe, die der Engländer nördlich der Lys, nördlich der Scarpe und in breiterer Front auf dem Nordufer der Somme führte, wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: In den Kampfabschnitten südlich der Aisne ruhiger Vormittag. Am Nachmittage wurden nördlich von Villmontoire Teileangriffe des Feindes, denen heftiger Artilleriekampf vorausging, im Gegenstoß abgewiesen.

In der Nacht vom 26. zum 27. Juli haben wir etwa zwischen Durcq und Ardre unser vorderes Kampfgebiet plangemäß geräumt und die Verteidigung in die Gegend Fère-en-Tardenois—Ville-en-Tardenois verlegt. Dem Gegner blieb unsere Bewegung verborgen. Am 27. lag noch das Feuer seiner Artillerie auf unseren alten Linien. Nachhutzen verhinderten seine erst am Nachmittag zögernd vorstürzenden Truppen an kampfloser Besetzung des von uns ausgegebenen Geländes. Gestern versuchte die feindliche Infanterie, sich unter starkem Feuerschutz an unsere neuen Linien heranzuarbeiten. Schwäche, im Vorgelände belassene Abteilungen empfingen den Feind auf nahe Entfernung mit Gewehr- und Maschinengewehrfeuer und fügten ihm empfindliche Verluste zu. Auch die seit dem Tage vorher eingereichte Artillerie und Schlachtflieger fanden in anmarschierenden Kolonnen und Panzerwagen des Feindes lohnende Ziele. Vor starken Angriffen des Gegners bei und südöstlich von Fère-en-Tardenois wich unsere Vorfeldbesatzung nach Erledigung ihrer Aufgabe befehlsgemäß auf ihre Linien zurück. Die mehrfach wiederholten Angriffe des Feindes führten zu heftigen Kämpfen, die mit Zurückwerfern des Gegners endeten. Hierbei haben sich unter Führung des Generals Bachelin ost- und westpreußische Regimenter, die schon auf den Höhen nordwestlich von Châlons-Thierry und seit Beginn der Schlacht fast täglich mehrfachen Ansturm französischer und amerikanischer Divisionen zum Scheitern brachten, auch gestern wieder besonders hervorgetan.

Leutnant Löwenhardt errang seinen 45. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Schwere Angriffe bei Fère-en-Tardenois gescheitert.

Berlin, 29. Juli, abends. (Amtlich.) An unseren neuen Linien westlich Fère-en-Tardenois sind schwere Angriffe des Feindes blutig gescheitert. (W. T. B.)

## Vergeblicher feindlicher Ansturm gegen die neuen Linien nördlich des Durcq.

Großes Hauptquartier, 30. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Nege nächtliche Erfundungstätigkeit. Teilangriffe der Engländer in Gegend Merris (nördlich der Lys) und beiderseits von Ahette (südlich von Arras) wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: An der Kampffront griff der Feind unsere neuen Linien nördlich des Durcq und unsere Stellungen auf den Waldhöhen südwestlich von Reims mit starken Kräften an. Franzosen, Engländer und Amerikaner wurden unter den schwersten Verlusten für den Feind auf ihrer ganzen Angriffsfront zurückgeworfen.

Der Schwerpunkt des feindlichen Angriffs war gegen die Front Hartennes—Fère-en-Tardenois gerichtet. Hier stürmten dichte Angriffswellen des Gegners am Vor- und Nachmittage immer wieder von neuem an. Vor und an unseren Linien, teilweise in unseren Gegenslößen, brach ihr Ansturm zusammen. Am Nachmittage dehnte der Feind seine Angriffe über Fère-en-Tardenois nach Osten bis zum Walde von Meunière aus. Sie hatten ebensowenig Erfolg wie Teilangriffe, die er am Morgen am Walde von Meunière, in den Abendstunden in breiter Front westlich von Ville-en-Tardenois führte. Südwestlich von Reims wiederholte der Feind zwischen Chambrecy und Brigny an einzelnen Stellen bis zu fünf Malen seine Angriffe und setzte sie bis zum späten Abend in heftigen Teilangriffen fort. Er wurde überall blutig abgewiesen.

In der Champagne vertrieben wir südlich vom Fichtelberge den Feind aus Gräben, die er seit seinem Vorsstoß am 27. Juli noch besetzt hielt, und nahmen einen feindlichen Stützpunkt nordöstlich von Perthes.

Leutnant Löwenhardt errang seinen 46. Lußtieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Die deutsche Kriegsbeute im vierten Kriegsjahr.

Berlin, 30. Juli. Die Leistungen des deutschen Heeres während des vierten Kriegsjahres kommen in folgenden Zahlen zum Ausdruck: Den Feinden wurden entrisen und von deutschen Truppen besetzt: im Osten 198256 Quadratkilometer, in Italien 14423 Quadratkilometer, an der Westfront 5323 Quadratkilometer (geräumtes Gebiet an der Marne ist abgerechnet), im ganzen 218002 Quadratkilometer. Ferner hassen unsere Truppen vom Feinde bezw. von räuberischen Banden säubern: in



AUG. SCHERL G. M. B. H.

Oberst Hoffmann



Finnland 373602 Quadratkilometer, in der Ukraine 452033 Quadratkilometer, in der Krim 25727 Quadratkilometer. An Beute wurden eingeholt: 2000 Geschütze, 24600 Maschinengewehre, 751972 Gewehre, 2867500 Schuß Artilleriemunition, 102250900 Schuß Infanteriemunition, 2000 Flugzeuge, 200 Fesselballons, 1705 Feldfischen, 300 Tanks, 3000 Lokomotiven, 28000 Eisenbahnwagen, 65000 Fahrzeuge. Die Zahl der im vierten Kriegsjahr gemachten Gefangenen beläuft sich auf 838500, somit hat die Gesamtgefangenzahl die Höhe von nahezu  $3\frac{1}{2}$  Millionen erreicht.

(W.T.B.)

## Feldmarschall v. Eichhorn in Kiew durch ein Bombenattentat getötet.

Kiew, 30. Juli. (Amtlich.) Gegen Feldmarschall v. Eichhorn und seinen persönlichen Adjutanten Hauptmann v. Dresler wurde 2 Uhr nachmittags auf dem Wege vom Kasino zur Wohnung in deren unmittelbarer Nähe durch einen in einer Droschke an sie heranfahrenden Mann ein Bombenattentat verübt. Beide sehr schwer verletzt. Altenstädter und Rutscher sind verhaftet. Die bisherigen Feststellungen deuten auf Urheberschaft der sozialrevolutionären Partei in Moskau, hinter der erfahrungsgemäß die Entente steht.

(W.T.B.)

Kiew, 30. Juli. Feldmarschall v. Eichhorn ist heute abend 10 Uhr seinen Verlebungen erlegen, kurz vor ihm dergleichen Hauptmann v. Dresler. (W.T.B.)

## Erfolgreiche feindliche Anstürme bei Fère-en-Tardenois.

Großes Hauptquartier, 31. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In Flandern sehr rege Erkundungstätigkeit. Bei erneutem feindlichen Vorstoß gegen Merris blieb der Ort in Feindeshand. Nördlich von Albert und südlich der Somme am frühen Morgen starker Feuerkampf. Der Tag verlief ruhig.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Auf dem Hauptkampffelde des 29. Juli zwischen Hartennes und westlich von Fère-en-Tardenois blieb gestern die feindliche Infanterie nach ihrer Niederlage am 29. Juli untätig. Vor Saponay wurde ein heftiger Angriff des Feindes abgewiesen. Zwischen Fère-en-Tardenois und dem Meunière-Walde stürmten Franzosen und Amerikaner gegen Mittag erneut in fieser Gliederung an. Ihre Angriffe sind blutig gescheitert. Auch am Walde selbst brach sechsmal wiedeholter Ansturm des Feindes zusammen. Unsere Infanterie ließ dem geschlagenen Feind vielfach nach und setzte sich im Vorgelände ihrer Linien fest. Oestlich von Fère-en-Tardenois erneuerte der Gegner am Abend und während der Nacht ohne Erfolg seine verlustreichen Angriffe. Ebenso scheiterten feindliche Teilstreitkräfte bei Romigny.

Wir machten in den Kämpfen der letzten Tage mehr als 4000 Gefangene. Damit steigt die Zahl der seit dem 15. Juli gemachten Gefangenen auf mehr als 24000.

Gestern schossen wir im Luftkampf 19 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Löwenhardt errang seinen 47. und 48., Leutnant Bolle seinen 27. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Feindlicher Rückzug in Albanien.

Wien, 31. Juli. Umtisch wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Im Gebiete des Gasso Rosso brachte uns ein erfolgreiches Sturmtruppenunternehmen 25 Gefangene ein. An der ganzen venezianischen Front sehr lebhafte Siegerläufigkeit.

Albanien. Unserem andauernden Druck nachgebend räumte der Feind heute früh an mehreren Stellen seine vordersten Linien.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Die feindlichen Verluste seit Kriegsbeginn: fünfundzwanzig Millionen Menschen.

Berlin, 31. Juli. Bereits am 2. August 1917 betragen die Verluste des Verbändes nach vorsichtiger Schätzung über 18 Millionen Mann. Die blutigen Niederlagen des inzwischen vergangenen Kriegsjahres, die dem Verbande überall neue unerhörte Opfer kosteten, haben diese Zahl auf 25 Millionen erhöht. Hier von hat Russland seine Hilfe für die Machthabere der Weststaaten nach einer Auseinanderstellung des Petersburger Pressekommisars Kušmin am 5. Juli 1918 mit  $4\frac{1}{2}$  Millionen Toten, 6 Millionen Verwundeten und Krüppeln und 3 Millionen Gefangenen beglichen müssen. Die Franzosen und Engländer haben allein 1917 im flandrischen Blutkampf weit über eine halbe Million Soldaten und in den ersten drei Monaten der deutschen Westoffensive 1918 eine weitere Million verloren. Rechnet man die schwere Einbuße der Franzosen am Chemin-des-Dames im Oktober, der Engländer bei Cambrai im November 1917 und die schräge Gegenoffensive Fochs, die verlustreichste aller bisherigen Schlachten, hinzu, so zählt heute Frankreich über 5 Millionen, England über 2 800 000 schwarze und weiße Tote, Verwundete und Gefangene. Nicht weniger schwer hat Italien im vierten Kriegsjahr gefitten. Hatte es am 2. August 1917 1 600 000 Mann Verluste, so hat es heute nach dem ersten und dem Zusammenschlag der zwölften Isonzo-Schlacht 1917, die allein über eine halbe Million seiner Soldaten verschlang, und den Kämpfen an der Gebirgs- und Piave-Front 1918 weitere 800 000 Mann geopfert. Am vernichtendsten hat der Krieg die Volkskraft der kleinen Hilfsstaaten des Verbändes getroffen. Serbien hat seine Teilnahme am Kriege mit fast seiner ganzen erwachsenen männlichen Bevölkerung bezahlt. Rumänien hat die Hälfte der Armee verloren. Rechnet man Belgier, Montenegriner und Amerikaner hinzu, so ergibt sich als Gesamtziffer der Verbandsverluste die Einwohnerzahl von Spanien und Portugal zusammen gerechnet: 25 Millionen Menschen.

(W. T. B.)

## Kaiserliche Kundgebungen zu Beginn des fünften Kriegsjahres.

An das Deutsche Volk.

Vier Jahre schweren Kampfes sind dahingegangen, ewig denkwürdiger Taten voll. Für alle Zeiten ist ein Beispiel gegeben, was ein Volk vermag, das für die gerechteste Sache, für die Behauptung seines Daseins, im Felde steht. Danbar

die göttliche Hand verehrend, die gnädig über Deutschland waltete, dürfen wir stolz belennen, daß wir nicht unwert der gewaltigen Aufgabe befunden wurden, vor die uns die Vorsehung gestellt hat. Wenn unserem Volke in seinem Kampfe Führer, zum höchsten Völksbringen befähigt, gegeben waren, so hat es täglich in Treue bewährt, daß es verbiente, solche Führer zu haben. Wie hätte die Wehrmacht draußen ihre gewaltigen Taten verrichten können, wenn nicht daheim die gesamte Arbeit auf das Höchstmaß persönlicher Leistung eingestellt worden wäre? Dank gebührt allen, die unter schwierigsten Verhältnissen an den Aufgaben mitwirkten, die dem Staat und der Gemeinde gestellt sind, insbesondere unserer treuen, unermüdlichen Beamtenchaft, Dank dem Landmann wie dem Städter, Dank auch den Frauen, auf denen so viel in dieser Kriegszeit lastet.

Das fünfte Kriegsjahr, das heute heraufsteigt, wird dem deutschen Volke auch weitere Entbehrungen und Prüfungen nicht ersparen. Aber was auch kommen mag, wir wissen, daß das Harteste hinter uns liegt. Was im Osten durch unsere Waffen erreicht und durch Friedensschlüsse gesichert ist, was im Westen sich vollendet, das gibt uns die feste Gewissheit, daß Deutschland aus diesem Völkersturm, der so manchen mächtigen Stamm zu Bodenwarf, stark und kraftvoll hervorgehen wird.

An diesem Tage der Erinnerung gedenken wir alle mit Schmerz der schweren Opfer, die dem Vaterlande gebracht werden mußten. Diese Lücken sind in unsere Familien gerissen. Das Leid dieses furchtbaren Krieges hat kein deutsches Haus verschont. Die als Knaben in junger Begeisterung die ersten Truppen hinausziehen sahen, stehen heute neben den Vätern und Brüdern selbst als Kämpfer in der Front. Heilige Pflicht gebietet, alles zu tun, daß dieses kostbare Blut nicht unnütz fließt. Nichts ist von uns verabsäumt worden, um den Frieden in die zerstörte Welt zurückzuführen. Noch aber findet im feindlichen Lager die Stimme der Menschlichkeit kein Gehör. So oft wir Worte der Versöhnlichkeit sprachen, schlug uns Hohn und Haß entgegen. Noch wollen die Feinde den Frieden nicht. Ohne Scham besudeln sie mit immer neuen Verleumdungen den reinen deutschen Namen. Immer wieder verbünden ihre Worführer, daß Deutschland vernichtet werden soll. Darum heißt es weiter kämpfen und wirken, bis die Feinde bereit sind, unser Lebenrecht anzuerkennen, wie wir es gegen ihren übermächtigen Ansturm siegreich versuchten und erstritten haben! Gott mit uns!

Im Felde, 31. Juli 1918.

gez. Wilhelm, I. R.  
(W. L. B.)

#### An das Deutsche Heer und die Deutsche Marine.

Vier Jahre ernster Kriegszeit liegen hinter Euch. Einer Welt von Feinden hat das Deutsche Volk mit seinen treuen Verbündeten siegreich widerstanden, durchdrungen von seiner gerechten Sache, gestützt auf sein scharfes Schwert, im Vertrauen auf Gottes gnädige Hilfe!

Euer stürmischer Angriffsgeist trug im ersten Jahre den Krieg in Feindesland und hat die Heimat vor den Schreden und Verwüstungen des Krieges bewahrt. Im zweiten und dritten Kriegsjahre habt Ihr durch vernichtende Schläge die Kraft

des Feindes im Osten gebrochen. Währenddessen boten Eure Kameraden im Westen gewaltiger Uebermacht tapfer und siegreich die Stirn. Als Frucht dieser Siege brachte uns das vierte Kriegsjahr im Osten den Frieden. Im Westen wurde der Feind von der Wucht Eures Angriffes empfindlich getroffen. Die gewonnenen Feldschlachten der letzten Monate zählen zu den höchsten Ruhmesstolen deutscher Geschichte.

Ihr steht mitten im schwersten Kampf. Verzweifelte Kraftanstrengung des Feindes wird wie bisher an Eurer Tapferkeit zunichten. Des bin Ich sicher und mit Mir das ganze Vaterland. Uns schrecken nicht amerikanische Heere, nicht zahlensmäßige Uebermacht, es ist der Geist, der die Entscheidung bringt. Das lehrt die preußische und deutsche Geschichte, das lehrt der bisherige Verlauf des Feldzuges.

In treuer Kameradschaft mit Meinem Heere sieht Meine Marine in unerschütterlichem Siegeswillen im Kampfe mit dem vielfach überlegenen Gegner. Den vereinten Anstrengungen der größten Seemächte der Welt zum Trotz führen Meine Unterseeboote zäh und des Erfolges gewiß den Angriff gegen die dem Feind über die See zustromende Kampf- und Lebenstrafe. Stets zum Schlagen bereit bahnen in unermüdlicher Arbeit die Hochseeflotte den Unterseebooten den Weg ins offene Meer und sichern ihnen im Verein mit den Verteidigern der Küste die Quellen ihrer Kraft.

Fern von der Heimat hält eine kleine heldenmütige Schar unserer Schutztruppe erdrückender Uebermacht tapfer stand.

In Ehrfurcht gedenken wir aller derer, die ihr Leben für das Vaterland hingaben.

Durchdrungen von der Sorge für die Brüder im Felde stellt die Bevölkerung daheim ihre ganze Kraft in entsagungsvoller Hingabe in den Dienst unserer großen Sache.

Wir müssen und werden weiterkämpfen, bis der Vernichtungswille des Feindes gebrochen ist. Wir werden dafür jedes Opfer bringen und jede Kraftanstrengung vollführen. In diesem Geiste sind Heer und Heimat unzertrennlich verknüpft. Ihr einmütiges Zusammensehen, ihr unbeugsamer Wille wird den Sieg im Kampfe für Deutschlands Freiheit bringen. Das walte Gott!

Im Felde, 31. Juli 1918.

gez. Wilhelm, I. R.  
(W. T. B.)

## Ruhe an den Kampffronten.

Berlin, 31. Juli, abende. (Amtlich.) An den Kampffronten herrschte tagsüber Ruhe.  
(W. T. B.)

# August 1918

## Ein englisches Fluggeschwader bei Saarbrücken vernichtet.

Großes Hauptquartier, 1. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Zwischen Ypern und Bailleul am frühen Morgen vorübergehend lebhafter Feuerkampf. Die tagsüber mäßige Artillerietätigkeit lebte am Abend an vielen Stellen der Front in Verbindung mit Erkundungsgeschäfte auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Ostlich von Fere-en-Tardenois setzte der Franzose am Nachmittag wiederholzt zu heftigen Teileangriffen an. Wir wiesen den Feind im Gegenstoß in seine Ausgangslinien zurück. An der übrigen Kampffront Artilleriefeuer wechselnder Stärke; kleine Vorfeldgefechte.

Nordöstlich von Perthes versuchte der Feind nach starker Feuervorbereitung, den ihm am 30. Juli entrissenen Stützpunkt wiederzunehmen. Er wurde unter Verlusten abgewiesen. Erfolgreicher eigener Vorstoß südlich vom Fichtelberge und in den Argonnen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Infanteriegefechte an der Mosel und am Parroy-Walde. Wir machten hierbei Gefangene.

Der Gegner verlor gestern an der Front im Luftkampf und durch Abschuß von der Erde aus 25 Flugzeuge. Weiterhin wurde ein im Angriffsfluge gegen Saarbrücken befindliches englisches Geschwader von sechs Großkampfflugzeugen von unseren Front- und Heimat-Jagdkräften, bevor es seine Bomben abwerfen konnte, vernichtet. Aus einem zweiten ihm folgenden Geschwader schossen wir ein weiteres englisches Großkampfflugzeug ab.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Italienischer Rückzug in Albanien.

Wien, 1. August. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Geschützkampf und Erkundungstätigkeit waren gestern an ganzer Südwestfront sehr rege. Vorgestern hat ein starkes italienisches Bombengeschwader unsere venezianischen Flugfelder angegriffen. Unsere Flieger wiesen sich dem Feinde entgegen und verhinderten ihn, irgendwelchen Schaden anzurichten.

Albanien. Die von unseren albanischen Kräften vor Wochenfrist aufgenommenen Angriffe zwangen nach vergeblichen Gegenangriffen den Italienern nordwestlich und nordöstlich von Berat, seine ersten Linien und beträchtliches Gelände dahinter auf 30 Kilometer Frontbreite preiszugeben. Unsere braven Truppen, deren Kampfleistungen um so höher zu bewerten sind, als ihnen Höhe und klimatische Verhältnisse große Mühsale auferlegen, folgen dem weichenden Gegner.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Die Beute der Mittelmächte nach vier Kriegsjahren. 3 800 000 Gefangene.

Berlin, 1. August. Die Zahl der in den Lagern der Mittelmächte befindlichen Gefangenen beträgt am Ende des vierten Jahres über 3 800 000 Mann, davon sind allein in Deutschland 2 300 000 Mann. Das lehrt Kriegsjahr hat die Gefangenenzahl um fast 840 000 Mann vermehrt.

Das eroberte Kriegsmaterial des vergangenen Jahres hat die bisherige Beute auf folgende ungeheure Zahlen erhöht: An Stelle der bis zum 2. August 1917 erbeuteten 12 156 Geschüsse sind es nunmehr fast 23 000, anstatt der 8352 Maschinengewehre fast 38 000, das heißt, das Vierfache, während sich die Zahl der Fahrzeuge von 10 640 mit einer Erhöhung um 65 000 versechsfacht hat. An Panzerwagen sind, ungetreut die vernichteten, 365 in deutsche Hand gefallen, davon allein im letzten Jahre 300. Dazu kommen seit dem 1. August 1917 rund 1 Million Gewehre, über 6 Millionen Schuß Artillerie, und 200 Millionen Schuß Infanteriemunition, rund 3000 Lokomotiven und 28 000 Eisenbahnwagen.

Zahlenmäßig gar nicht festzulegen sind die durch die deutschen Offensiven im Westen und Osten seit einem Jahre den Feinden zugefügten ungeheuren Verluste an eingebautem Material aller Art, Eisen, Beton, Draht, an Barakken, Feldlagern und Lazaretten, Pioniergeräts, Bekleidungs- und Ausrüstungsmagazinen, Feldbahngerät und Brennstoffen. Aus all diesem ergibt sich, wie weit die deutsche Heeresleitung ihr Ziel, die Schwächung der Kampfkraft des Verbündeten, erreicht hat. Zugleich ist das Volksvermögen des Verbandes um viele Milliarden Werte verringert. (W. T. B.)

## Herrliche Kämpfe bei Fère-en-Tardenois.

Berlin, 1. August, abends. (Amtlich.) Nordwestlich Fère-en-Tardenois herrliche Kämpfe. An der übrigen Kampffront nichts Wesentliches. (W. T. B.)

## Die Schlacht bei Fère-en-Tardenois.

Großes Hauptquartier, 2. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Die Artillerietätigkeit lebte am Abend vielfach auf. Rege Erkundungstätigkeit während der Nacht.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Soissons und Fère-en-Tardenois setzte der Feind gestern seine vergeblichen Angriffe fort. Nach ihrer Abwehr und nach Aufräumung des gestrigen Schlachtfeldes haben wir während der Nacht in der großen Nachhutschlacht unsere Bewegungen plangemäß fortgesetzt.

Starke Artilleriekampf ging den feindlichen Angriffen voraus, die sich am Vormittage gegen unsere Front beiderseits von Billemontoiré richteten und sich am Nachmittage bis südlich von Hartennes ausdehnten. Sie wurden vor unseren Linien teilweise im Nahkampf abgewiesen. Ohne jeden Geländegewinn hat der Feind hier wiederum einen vollen Misserfolg erlitten. Unter Einsah stärkster Kräfte griffen englische und französische Divisionen am frühen Morgen aus der Linie nördlich von Grand Pozoz—Fère-en-Tardenois an. Beiderseits von Beugneux konnten ihre Panzerwagen über unsere vordere Linie hinaus die Höhen nördlich des

Ortes gewinnen. Hier schoß unsere Artillerie sie zusammen. Nach erbittertem Kampf wurden auch die Infanterieangriffe des Feindes an den Nordhängen der Höhen zum Scheitern gebracht. Auch am Nachmittage erneuerte feindliche Angriffe wurden hier blutig abgewiesen. Zwischen Cramaille und Fere-en-Tardenois brachen die ebenfalls sehr starken Infanterie- und Panzerwagenangriffe des Feindes bereits vor unseren Linien zusammen. Starkem feindlichen Feuer zwischen Fere-en-Tardenois und dem Meunière-Walde folgten Infanterieangriffe nur nördlich von Gerges. Sie wurden abgewiesen.

An der übrigen Kampffront herrscht Ruhe.

In der Champagne erfolgreiche Vorfeldeklämpe südlich vom Fichtelberge und östlich der Guippe. Nordwestlich von Perthes drängten wir im örtlichen Vorstoß den Feind aus seinen vorderen Linien zurück und wiesen von Le Mesnil Teilangriffe des Feindes ab.

Heeresgruppen Gallwitz und Herzog Albrecht: Erfolgreiche Infanteriegeschüte westlich der Mosel und an der Selle.

Wir schossen gestern 14 feindliche Flugzeuge und 4 Fesselballons ab.

Hauptmann Berthold errang seinen 40. Luftritt. Unsere Bombenflieger waren während der Nacht sehr tätig und vernichteten unter anderem ein großes französisches Munitionslager nördlich von Châlons.

Der Erste Generalquartiermeister.

(W. T. B.)

## Feindliche Stützpunkte in Albanien erobert.

Wien, 2. August. Almlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Geschütztätigkeit an vielen Stellen andauernd rege. In den Judarien bei Bezetta, südwestlich vom Asiago und südlich von Quero wurden italienische Erdungen vereilt.

Albanien. Beiderseits des Serenikunies dort ringende Truppen des Generalobersten Freiherrn v. Pfanzelt-Ballin gelangten in der Verfolgung bis glatt an die Linie Fieri - Berat. Weiter östlich am oberen Dravatal und auf den dieses begleitenden Höhen stießen unsere tapferen Bataillone auf heftigen Widerstand. Mehrere Stützpunkte wurden im Sturm genommen. Der Feind weicht nun auch hier zurück. In den Kämpfen der letzten Tage hat sich das bosnisch-herzegowinische Jägerbataillon Nr. 3 besonders ausgezeichnet. Unter den anderen braven Truppen heben die bisherigen Meldungen das bosnisch-herzegowinische Jägerbataillon Nr. 2 und Abteilungen des Regiments bosnisch 2, österreichischer Landsturm 32, ungarischer Landsturm 1 sowie Batterien der Gebirgs-Artillerieregimenter 5 und 13 hervor.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Rücktritt des Chefs des Admiralsstabes v. Holzhendorff.

Berlin, 2. August. Wie wir hören, hat der Chef des Admiralsstabes, Admiral v. Holzhendorff, sich aus Gesundheitsrücksichten genötigt gesehen, den Kaiser um seinen Abschied zu bitten. Als Nachfolger ist der Chef der Hochseeflotte, Admiral Scheer, angesessen.

## Der Geländeverlust der Entente seit Kriegsbeginn.

Berlin, 2. August. Die Mittelmächte haben seit Kriegsbeginn 770 000 Quadratkilometer feindlichen Landes besetzt, d. h. etwa das eineinhalbfache Gebiet des gesamten Deutschen Reiches. Der Geländegewinn hat sich im letzten Kriegsjahre um über 220 000 Quadratkilometer erhöht. Nicht eingerechnet ist hierin das durch die deutsche Waffenhilfe befreite Gebiet der russischen Randvölker mit 851 000 Quadratkilometern.

Alein im Osten fielen durch die Operationen bei Tarnopol, Riga, Dösel und den Vormarsch im Februar-März 1918, soweit dieser nicht Gebiete der Randvölker befasst, über 178 000 Quadratkilometer russischen Bodens in die Hände der Verbündeten. In Italien befreite die 12. Isonzo-Schlacht im Oktober-November 1917 2211 Quadratkilometer Österreichs vom Feinde und nahm diesem außerdem zwei blühende Provinzen mit über 12 200 Quadratkilometern Flächeninhalt ab. Bei der deutschen Westoffensive 1918 sind ca. 6200 Quadratkilometer in Frankreich und 198 Quadratkilometer in Belgien neu besetzt.

Im einzelnen haben die Staaten des Vielverbandes an ihre Gegner verloren: Belgien 29 178, Frankreich 25 400, Italien 14 558, Russland 478 706, Rumänien 100 000, Serbien 85 687, Montenegro 14 180 und Albanien etwa 17 000 Quadratkilometer.

Diesem Geländegewinn von etwa 770 000 Quadratkilometern stehen nur 2039 auf Seiten des Verbandes gegenüber. (W. T. B.)

## Lockere Gefechtsfühlung.

Berlin, 2. August, abends. (Amtlich.) An der Kampffront lockere Gefechtsfühlung mit dem Feinde. (W. T. B.)

## Volles Gelingen der neuen Frontbewegung im Westen.

Großes Hauptquartier, 3. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Südwestlich von Ypern schlugen wir gestern früh einen starken englischen Teilsturm ab. Im übrigen beschränkte sich die Gefechtsaktivität auf Erfundungen und zeitweilig auflebendes Artilleriefeuer.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Die großen Erfolge der Armee des Generalobersten v. Böhm in der Schlacht am 1. August trugen zu vollem Gelingen der gestern durchgeföhrten Bewegungen bei. Auf unserem alten Kampfgelände lag bis zum frühen Morgen, an einzelnen Stellen noch bis 11 Uhr vormittags Artilleriefeuer des Feindes. Seine Infanterie- und Kavallerieabteilungen folgten nur zögernd und vorsichtig unseren langsam ausweichenden Vorfeldtruppen. Im Kleinkampf fügten wir dem Feinde beträchtliche Verluste zu.

In der Champagne machten wir bei erfolgreichen Kämpfen nordwestlich von Souain etwa hundert Gefangene.

Leutnant Udet errang seinen 41., 42. und 43., Leutnant Freiherr v. Richthofen seinen 31. und 32., Bizefeldwebel Thom seinen 26. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Gefechtsfühlung an der neuen Aisne- und Vesle-Front.

Großes Hauptquartier, 4. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Während der Nacht auf lebende Artillerietätigkeit, die sich südwestlich von Hépenn und beiderseits der Somme zeitweilig zu großer Stärke steigerte. Beiderseits von Albert nahmen wir ohne feindliche Einwirkung unsere westlich der Aisne stehenden Posten auf das östliche Flußufer zurück. In erfolgreichen Vorfeldkämpfen südlich vom Luce-Bach und südwestlich von Montdidier machten wir Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Keine Kampfhandlungen. Wir stehen an der Aisne (nördlich und östlich von Soissons) und an der Vesle in Gefechtsfühlung mit dem Feinde.

Leutnant Billit errang seinen 28. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Räumung des Westufers der Avre. — Frontveränderung an der Vesle.

Großes Hauptquartier, 5. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: An der Front zwischen Hépenn und südlich von Montdidier nahm die Feuerfertigkeit am Abend zu und blieb auch die Nacht hindurch lebhaft. In Flandern, nördlich von Albert und beiderseits der Somme wurden Vorstöße des Feindes abgewiesen. Nördlich von Montdidier nahmen wir unsere auf dem Westufer der Avre und des Dombachs stehenden Kompanien ohne feindliche Einwirkung hinter diese Abschnitte zurück. Bei kleineren Unternehmungen südwestlich von Montdidier machten wir Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: An der Vesle hat die Feuerfertigkeit zugenommen. Erfolgreiche Vorfeldkämpfe südlich von Condé und westlich von Reims. Nach Abwehr feindlicher Teilstoße wichen unsere Nachhuten stärkerem Angriff des Gegners auf Fismes beschleißgemäß auf das nördliche Vesle-Ufer aus.

Heeresgruppen Gallwitz und Herzog Albrecht: Westlich der Mosel, in den mittleren und oberen Vogesen wurden Vorstöße des Feindes abgewiesen. Im Sundgau machten wir bei eigener Unternehmung Gefangene.

Vizefeldwebel Thom errang seinen 27. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Feindliche Angriffe am Vesle-Abschnitt gescheitert.

Großes Hauptquartier, 6. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Lebhafte Erkundungsfähigkeit namentlich im Aisne- und Avre-Abschnitt und südlich von Montdidier. Am Abend vielfach auf lebender Feuerkampf. Württemberger erfürmiten

heute früh nördlich der Somme die vorderen englischen Linien beiderseits der Straße Bray—Corbie und brachten etwa 100 Gefangene ein.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Nach erfolglosen Teilstößen ging der Feind gestern mit stärkeren Kräften zum Angriff gegen den Vesle-Abschnitt beiderseits von Braisne und nördlich von Touchery vor. Aus kleinen Waldstücken auf dem Nordufer des Flusses, in denen er sich vorübergehend festsetzte, waren wir ihn im Gegenstoß wieder zurück. Einige hundert Gefangene blieben hierbei in unserer Hand. Im übrigen brach der Angriff des Feindes schon vor Erreichen der Vesle in unserem Artillerie- und Maschinengewehrfeuer zusammen.

Leutnant Udet errang seinen 44., Leutnant Bosse seinen 28. Lufsstieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Feindliche Angriffe an der Vesle abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 7. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Die Gefangenenzahl aus den gestrigen Kämpfen nördlich der Somme hat sich auf 280 erhöht. Ein englischer Gegenangriff südlich der Straße Bray—Corbie brach vor unseren neuen Linien zusammen. Die Erkundungstätigkeit war beiderseits der Lys und an der Aire besonders rege. Nordwestlich von Montdidier kam ein feindlicher Feuerangriff in unserem Feuer nicht zur Entwicklung.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: In den Morgenstunden Teilstöße an der Vesle. Ostlich von Fismes machten wir beim Vorstoß über die Vesle Gefangene. Am Abend heftiger Feuerkampf, dem beiderseits von Braisne und Bazoches starke feindliche Angriffe folgten. Sie wurden teilweise im Feuer, an einzelnen Stellen im Gegenstoß abgewiesen. Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Erfolgreicher Luftschiffangriff gegen die englische Ostküste. —

Das Führerluftschiff des Fregattenkapitäns Strasser verloren.

Berlin, 7. August. (Amtlich.) In der Nacht vom 5. zum 6. August hat der so oft erfolgreiche Führer unserer Luftschiffangriffe, Fregattenkapitän Strasser mit einem unserer Luftschiffgeschwader erneut die Ostküste Mittelenglands durch gut wirkende Bombenangriffe, besonders auf Boston, Norwich und die Besitzungen an der Humber-Mündung schwer geschädigt. Wahrscheinlich fand er dabei mit der tapferen Besatzung seines Führerschiffes den Helden Tod. Alle übrigen an dem Angriff beteiligten Luftschiffe sind trotz starker Gegenwirkung ohne Verluste und Beschädigungen zurückgekehrt. Nächst ihrem bewährten gefallenen Führer sind an dem Erfolge besonders beteiligt die Luftschiffkommandanten Korvettenkapitän d. R. Prößl, Kapitänleutnant Zäschmar, Walther v. Freudenreich und Dose mit ihren braven Besatzungen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

(W. T. B.)

## Die englischen Riesendampfer „Justicia“ und „Franconia“ versenkt.

Berlin, 7. August. (Amtlich.) Eins unserer U-Boote, Kommandant Kapitänleutnant v. Schrader, hat an der Nordküste Islands den starkgesicherten englischen Dampfer „Justicia“ von 32220 Brutto-Registertonnen durch mehrere Torpedotreffer so stark beschädigt, daß das Schiff am folgenden Tage durch ein vom Oberleutnant z. S. v. Ruckeschall befehliges U-Boot trotz Bedeckung durch 18 Zerstörer und 16 Fischdampfer endgültig versenkt werden konnte. Infolge sehr ähnlicher Bauart wurde das Schiff zunächst irrtümlich für den früheren deutschen Dampfer „Vaterland“ gehalten. — Das U-Boot hat außerdem noch 2 große Dampfer, davon einen vom Typ „Franconia“ (18000 Brutto-Registertonnen), aus starkgesicherten Geleitzügen an der Westküste Englands herausgeschossen, rund insgesamt 57000 Brutto-Registertonnen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine. (W. T. B.)

## Foch Marschall von Frankreich.

Paris, 7. August. (Havas-Meldung.) Der Ministerrat hat Foch die Würde eines Marschalls von Frankreich verliehen und Pétain mit der Militärmedaille ausgezeichnet.

(W. T. B.)

## Herrige Gegenangriffe nördlich der Somme abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 8. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Beiderseits der Lys schlugen wir englische Teilstreitkräfte zurück. Nördlich der Somme führte der Feind heftige Gegenangriffe gegen unsere neuen Linien beiderseits der Straße Brah-Corbie; sie wurden abgewiesen. Während der Nacht zeitweilig aufstehende Artillerietätigkeiten und Erkundungsgefechte. Westlich von Montdidier scheiterte ein Teilangriff der Franzosen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Soissons und Reims lebte der Feuerkampf nur vorübergehend auf, kleinere Infanteriekämpfe an der Aisne und Vesle und nördlich von Reims.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: In den Vogenen erfolgreicher Vorstoß in die feindlichen Linien am Schrammännle.

Leutnant Freiherr v. Boerig errang seinen 20. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Englische Offensive zwischen Ancre und Avre.

Berlin, 8. August, abends. (Amtlich.) Angriffe der Engländer zwischen Ancre und Avre. Der Feind ist in unsere Stellungen eingedrungen. (W. T. B.)

## Frontlinie Morcourt — Harbonnières — Contoire. Die Folge der englisch-französischen Offensive vom 8. August.

Großes Hauptquartier, 9. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Zwischen Yser und Arre lebhafte nächtliche Artillerietätigkeit. Südwestlich von Ypern und südlich der Lys folgten städtischem Feuer feindliche Teilstrike, die abgewiesen wurden.

Zwischen Arre und Avre griff der Feind gestern mit starken Kräften an. Durch dichten Nebel begünstigt, drang er mit seinen Panzerwagen in unsere Infanterie- und Artillerielinien ein. Nördlich der Somme warfen wir den Feind im Gegenstoß aus unseren Stellungen zurück. Zwischen Somme und Avre brachten unsere Gegenangriffe den feindlichen Ansturm dicht östlich der Linie Morcourt-Harbonnières Caix-Fresnoy-Contoire zum Stehen. Wir haben Einbuße an Gefangenen und Geschützen erlitten. Durch Gefangene, die wir machten, wurden Engländer mit australischen und kanadischen Hilfskorps sowie Franzosen festgestellt.

Über dem Schlachtfelde schossen wir 30 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Löwenhardt errang seinen 49., 50. und 51., Leutnant Udet seinen 46. und 47., Leutnant Freiherr v. Richthofen seinen 33., 34. und 35., Leutnant Kroll seinen 31. und 32., Oberleutnant Billit seinen 29., Leutnant Könneke seinen 23., 24. und 25. und Leutnant Aluffart seinen 20. Luftsieg.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: In einzelnen Abschnitten der Vesle lebte die Artillerietätigkeit auf. Erfolgreiche Teilstöße beiderseits von Braisne und in der Champagne nordwestlich von Souain.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Ein französischer Truppentransporter versenkt.

Berlin, 9. August. (Amtlich) Im Sperrgebiet des Mittelmeers versenkten unsere U-Boote aus starkgesicherten Geleitzügen 6 Dampfer von zusammen rund 22000 Brutto-Rегистertonnen, darunter den französischen Truppentransportdampfer „Ojennah“ (3716 Brutto-Rегистertonnen), auf dem sich nach Gefangenenaussage 21 Passagiere und 800 Soldaten befanden. Der Dampfer sank innerhalb 5 Minuten.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine. (W. T. B.)

## Fortdauer der Schlacht zwischen Arre und Avre.

Großes Hauptquartier, 10. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Rege Tätigkeit des Feindes zwischen Yser und Arre. An vielen Stellen dieser Front führte der Feind Vortöße und Teilstrike, die vor unseren Linien und im Nahkampf abgewiesen wurden.

Engländer und Franzosen schien gestern unter Einsah starker Reserven ihre Angriffe auf der ganzen Schlachtfront zwischen Acre und Abre fort. Beiderseits der Somme und rittlings der Straße Foucancourt—Billers-Bretonneug warfen wir den Feind durch Gegenstöße zurück. Er erlitt hier schwere Verluste. In der Mitte der Schlachtfront gewann der Feind über Rozières und Hanges Boden. Unsere Gegenangriffe brachten ihn westlich von Lihons und östlich der Linie Rozières—Arvillers zum Stehen. Während der Nacht nahmen wir die an der Abre und am Dombach kämpfenden Truppen in rückwärtige Linien östlich von Montdidier zurück. Südöstlich von Montdidier schlugen wir einen starken Teilsturz der Franzosen in unseren Linien ab.

Über dem Schlachtfelde schossen wir 32 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Löwenhardt errang seinen 52. und 53., Leutnant Udet seinen 46., 47. und 48., Hauptmann Berthold seinen 41. und 42., Leutnant Freiherr v. Richthofen seinen 36. und 37., Leutnant Billit seinen 30. und 31., Leutnant Bolle seinen 29., Leutnant Könneke seinen 26., 27. und 28., Leutnant Neumann seinen 20. Luftsieg.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zeitweilig auflebender Feuerkampf an der Aisne und Vesle. Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Italienische Angriffe bei Asiago abgeschlagen.

Wien, 10. August. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. An der venezianischen Gebirgsfront kam es gestern wieder zu größeren Infanteriekämpfen. Zwischen Canope und Asiago gingen in den frühesten Morgenstunden Einheiten nach einem gewaltigen Feuerchlag in dichten Wellen zum Angriff über. Die feindlichen Sturmkolonnen wurden überall unter schweren Verlusten geworfen. Wo es ihnen vorübergehend gelang, in unseren Linien Fuß zu fassen, trieben wir sie im Gegenstoß zurück. Ebenso scheiterten alle Versüche des Feindes, sich im Aitolone-Gebiet auszubreiten, an dem tapferen Widerstand unserer Truppen. An den anderen Frontstellen Artillerie- und Patrouillen geplänkt.

Albanien. Keine besonderen Ereignisse.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

### Ausdehnung der Schlacht bis zur Oise.

Berlin, 10. August, abends. (Amtlich.) Ausdehnung der Schlacht von der Acre bis zur Oise. Angriffe des Feindes sind vor unseren Kampfstellungen gescheitert.

(W. T. B.)

### Linie Laboissière—Hainvillers—Ricquebourg—Marest.

Großes Hauptquartier, 11. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Zwischen Yser und Acre ließ die erhöhte Gefechtsfähigkeit tagsüber nach, am Abend lebte sie vielfach wieder auf. Stärkere Vorstöße des Feindes beiderseits der Lys wurden abgewiesen.

An der Schlachtfest hat der Feind seine Angriffe bis zur Oise ausgedehnt. Zwischen Ancre und Somme brachen sie vor unseren Linien zusammen. Bis südlich der Somme blieb die feindliche Infanterie nach ihren Misserfolgen am 9. August untätig. Starke Teilstürme des Gegners bei Raincourt und gegen Lihons scheiterten in unserem Feuer und im Gegenstoß. Die Hauptkraft der gestrigen Angriffe war gegen unsere Front zwischen Lihons und der Avre gerichtet. Westlich von Rozières und beiderseits der Straße Amiens und Roze schlugen wir die mehrfach wiederholten feindlichen Angriffe ab. In dem beweglichen Kampf gegen feindliche Übermacht und gegen den Masseneinsatz von Panzerwagen kam auch hier wiederum die unerschütterliche Angriffskraft unserer Infanterie voll zur Geltung. Bielsach brach der Ansturm des Feindes schon im Feuer unserer Artillerie zusammen. Vor einem Divisionsabschnitt liegen allein mehr als vierzig zerstörte Panzerwagen. Zwischen Avre und Oise sah der Feind nach heftiger Artillerievorbereitung zu starken Angriffen gegen unsere alten Stellungen von Montdidier bis Autheuil an. Er vermochte unsere gestern gemeldeten neuen Kampflinien östlich von Montdidier nicht zu erreichen. Unsere Nachhuten empfingen den Feind in unseren alten Stellungen mit starkem Feuer und wichen darauf kämpfend über die Linie Laboissière bis Hainvillers—Aucquebourg—Marest aus.

Schr. rege Fliegeraktivität über dem Schlachtfeld. Wir schossen wiederum 23 feindliche Flugzeuge und einen Fesselballon ab. Leutnant Kroll errang seinen 33., Leutnant Weltjens seinen 24. und 25., Leutnant Laumann seinen 21., 22. und 23., Leutnant Aufarth seinen 21. Luftsieg.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: An der Vesle wurden Angriffe des Feindes zwischen Fismes und Courlandon abgewiesen. In der Champagne westlich der Straße Somme-Py—Souain Teilstürme, in denen wir Gefangene machten.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Feindliche Angriffe zwischen Ancre und Oise gescheitert.

Berlin, 11. August, abends. (Amtlich.) An der Schlachtfest zwischen Ancre und Oise sind heftige Angriffe des Feindes gescheitert. (W. T. B.)

### Vergebliche Durchbruchsversuche der Franzosen bei Tilly.

Großes Hauptquartier, 12. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Zwischen Yser und Ancre scheiterten mehrfach Teilstürme des Feindes. — Nördlich der Lys schlugen wir einen stärkeren englischen Angriff zurück.

An der Schlachtfest führte der Feind am frühen Morgen heftige Angriffe nördlich der Somme und zwischen Somme und Lihons. Sie wurden meist im Feuer, teilweise im Gegenstoß abgewiesen. Bei den Kämpfen um Lihons stieß der Feind über den Ort hinaus nach Osten vor. Unser Gegenangriff warf ihn

bis an den Nord- und Ostrand des Dorfes wieder zurück. Heftige Teilstöße zwischen Lihons und der Avre. Südwestlich von Chaulnes griffen wir den Feind an und nahmen Hallu. Beiderseits der Straße Amiens-Rouen wiesen wir feindliche Angriffe ab. Zwischen Avre und Oise dauerten starke Angriffe des Feindes bis zur Dunkelheit an; sie sind völlig gescheitert. Besonders schwere Verluste erlitt der Franzose bei Tillay. Durch nahe Heranholen seiner Artillerie, die den Panzerwagen dicht auf folgte, suchte er hier den Durchbruch zu erzwingen. Infanterie und Artillerie schossen den Feind vor unseren Linien zusammen.

Gestern wurden 17 feindliche Flugzeuge und 4 Fesselballons abgeschossen. Leutnant Udet errang seinen 49., 50., 51. und 52., Leutnant Freiherr v. Richthofen seinen 38., Leutnant Bölljens seinen 26., 27. und 28. Luftsieg.

Im Juli wurden an den deutschen Fronten 518 feindliche Flugzeuge, davon 69 durch unsere Flugabwehrgeschüze, und 36 Fesselballons abgeschossen. Hierzu sind 239 Flugzeuge in unserem Besitz, der Rest ist jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgestürzt.

Wir haben im Kampf 129 Flugzeuge und 63 Fesselballons verloren.

Der Erste Generalquartiermeister.

Lüdenhoff.

(W. T. B.)

**Englischer Flottenvorstoß in der Nordsee gescheitert. — Erfolgreicher Kampf deutscher Flugzeuge gegen englische Kriegsboote. — Ein deutsches Luftschiff verloren.**

Berlin, 12. August. (Amtlich) Am 11. August vormittags sichteten unsere auf den friesischen Inseln stationierten Aufklärungsflugzeuge sowie ein in See befindliches Luftschiff im Gegebiete nördlich Vlieland starke englische Seestreitkräfte, die sich aus mindestens 25 Linienschiffen, 6 Panzerkreuzern und zahlreichen Zerstörer- und Torpedobootsflottillen zusammensetzten. Sie führten außerdem 6 Schnellboote mit, die zusammen mit den Torpedofahrzeugen anscheinend zum Minenlegen in größerem Umfange bestimmt waren. Die englischen Flottenteile waren im Vormarsch nach der Deutschen Bucht begriffen. Unsere Flugzeuge sowie das Luftschiff griffen sofort mit Bomben und Maschinengewehren die Schnellboote und Torpedofahrzeuge an. Es gelang ihnen, drei Schnellboote zu vernichten und den Rest der Schnellboote bewegungsunfähig zu machen. Außerdem wurden auf einem Panzerkreuzer und einem Torpedoboot Bombentreffer erzielt. Das Torpedoboot wurde so schwer beschädigt, daß es zuletzt in sinkendem Zustande gesunken wurde. Sofort auf den Kampfplatz vorstossende eigene Seestreitkräfte konnten den bereits abziehenden Gegner nicht mehr stellen. Unsere Verluste betragen ein Luftschiff, Kommandant Korvettenkapitän d. R. Proß, und ein Flugzeug. Besonders hervorgehoben haben sich bei Abwehr und Angriff die Kampfflaufen Borkum und Norderney unter Führung der Leutnants z. See Freudenberg und Hammer.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine. (W. T. B.)

## Italienische Angriffe in Tripolis gescheitert.

Konstantinopel, 12. August. Afrikanische Front: Die Italiener bemühen sich weiter vergeblich um den Wiederbesitz unserer Provinz Tripolis. Ihre Ausfälle aus den von uns eng eingeschlossenen Küstenpunkten wurden begleitet von einer französischen Unternehmung an der Grenze von Tunis und im Sudan. Unseren braven Truppen gelang es bisher überall, den Gegner zu schlagen. Der letzte, am 10. Juni mit mehreren Bataillonen aus Hom heraus geführte Angriff der Italiener scheiterte unter starken blutigen Verlusten.

An den übrigen Fronten ist die Lage unverändert.

(W. T. B.)

## Neue Anstürme zwischen Avre und Oise abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 13. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Südwestlich Ypern am frühen Morgen heftiger Artilleriekampf. Feindliche Angriffe kamen in unserem Feuer nicht zur Entwicklung. Südlich von Merris wurden mehrfach wiederholte englische Teilsturme abgewiesen. Vorfeldkämpfe beiderseits des La Bassée-Kanals und zwischen Scarpe und Aa.



Westerlich von Merris wurden mehrfach wiederholte englische Teilsturme abgewiesen. Vorfeldkämpfe beiderseits des La Bassée-Kanals und zwischen Scarpe und Aa.

An der Schlachtfront ruhiger Vormittag zwischen Aa und Avre. Südlich der Somme griff der Feind am Nachmittag zu beiden Seiten der Römerstraße Foucaucourt - Billers - Bretonneux an. Er wurde abgewiesen. Nördlich der Straße Amiens - Roye schlugen wir am Abend starke feindliche Angriffe ab. Zwischen Avre und Oise tagsüber heftiger Kampf mit teilweise neu eingezogenen französischen Divisionen. Starke Kräfte griffen im Morgen Nebel dicht südlich der Avre sowie zwischen Tilloloy und nördlich von Gincourt an. Sie

brachen vor unseren Linien zusammen; an einzelnen Stellen warfen wir sie im Gegenstoß zurück. Zwischen Tilloy und Cannoy, westlich und südwestlich von Lassigny fegte der Feind seine Angriffe bis zum späten Abend, südlich von Tilloy bis zu fünf Meilen fort; aus dem Nach-Grunde heraus fließen schwächere Kräfte vor. Wir schlugen den Feind zurück; vielfach blieben seine Angriffe schon in unserem zusammengefaßten Artilleriefeuer liegen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Nördlich und östlich von Fismes hatten örtliche Angriffsunternehmungen Erfolg und brachten Gefangene ein.

Gestern wurden 29 feindliche Flugzeuge abgeschossen. Leutnant Udet errang seinen 53., Hauptmann Berthold seinen 43. und 44., Leutnant Freiherr v. Richthofen seinen 39. und 40., Leutnant Könneke seinen 29., Vizefeldwebel Thom seinen 28., Leutnant Laumann seinen 24., Oberleutnant Freiherr v. Boenigk seinen 21., die Vizefeldwebel Dörr und Mai ihren 20. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Teilkämpfe an Somme und Aire.

Großes Hauptquartier, 14. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Erfolgreiche Vorfelklämpfe zwischen Yser und Scarpe. Südlich von Merris und südlich der Lys scheiterten Vorfälle des Feindes.

Heeresgruppe Generaloberst v. Böhm: Teilkämpfe beiderseits der Somme und nördlich der Aire. Westlich und südwestlich von Lassigny griff der Feind von neuem an. Beiderseits von Cannoy brach der Angriff in unserem Feuer zusammen. Weiter südlich schlugen wir den Feind im Gegenstoß ab.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Kleinere Infanteriekämpfe an der Vesle und östlich von Reims.

Leutnant Volle errang seinen 30., Oberleutnant Lörzer seinen 29. und Leutnant Röth seinen 20. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Angriffe der Italiener im Tonale-Gebiet.

Wien, 14. August. Amlich wird verlautbart:

Im Tonale-Gebiet griff der Feind gestern zu den von uns seit längerer Zeit erwarteten Angriffen. Er leitete sie am Vormittag durch Vorfälle gegen die in den Quellgebieten des Noce und der Sarca di Genova stehenden Postierungen ein. Nachmittags folgte nach starker Artillerievorbereitung das Vorgehen auf unsere Tonale-Stellung. Die Kämpfe verliefen für uns günstig. Vom Zurückdrängen einiger vorgeschobener Hochgebirgsposten abgesehen, errangen die Italiener nirgends Erfolge. Conß im Südwesten keine besonderen Ereignisse.

Albanien. Oestlich des Devoli-Tales bemächtigten sich unsere Bataillone einiger Stützpunkte des Feindes.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Ein erfolgreicher Tag.

Berlin, 14. August. (Amtlich.) Im Laufe des 13. August haben unsere Flugzeugstreitkräfte des Marineflügels neun feindliche Flugzeuge abgeschossen. Leutnant z. S. Sachsenberg errang seinen 19. und 20., Leutnant Osterkamp seinen 19. Luftsieg.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine. (W. T. B.)

## Feindlicher Fliegerangriff auf Frankfurt a. M.

Berlin, 14. August. Am 12. August wurde gegen 9 Uhr vormittags die offene Stadt Frankfurt a. M. von einer Anzahl feindlicher Flieger angegriffen. Der Flugmeldebedienst war ihnen vorausgeellt, hatte alle in Betracht kommenden Stellen rechtzeitig gewarnt und es dadurch den Kampfflotten ermöglicht, den Feind schon auf dem Anfluge in zähe Kämpfe zu verwickeln. Dabei wurde ein Teil des anfliegenden Gegners abgedängt und zwei Flugzeuge abgeschossen. Der Rest des Feindes wurde, als er sich der Stadt näherte, von den Abwehrformationen unter Feuer genommen, so daß ihm ein gezielter Bombenwurf nicht gelang. Er warf daher wahllos eine Anzahl Bomben auf die Stadt. Neben Sachschaden sind leider auch 10 Tote und 11 Verletzte zu beklagen. (W. T. B.)

## Teilangriffe der Engländer und Franzosen abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 15. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Lebhafte Erfundungstätigkeit zwischen Yser und Scarpe. Südöstlich von Ahyette scheiterte ein englischer Teilangriff vor unseren Linien. Nördlich der Aire räumten wir in den letzten Nächten den scharf in den Feind einspringenden Stellungsteil bei Puisieux und Beumont-Hamel. Er wurde gestern nachmittag vom Feinde besetzt.

Heeresgruppe Böhni: Keine größeren Kampfhandlungen. Am Abend nahm die Feuertätigkeit zwischen Aire und Oise zu. Teilangriffe des Feindes zu beiden Seiten der Aire und südlich von Lassigny wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Bei einem Vorstoß auf das südliche Vesle, Yser nahmen wir die Besetzung des Bahnhofs Breuil gefangen.

Unsere Jagdkräfte stellten ein auf dem Angriffsfluge gegen das Heimatgebiet befindliches englisches Bombengeschwader vor Erreichen des Ziels zum Kampf und zwangen es unter Einbuße von 5 Flugzeugen zur Umkehr.

Gestern wurden 24 feindliche Flugzeuge und 1 Fesselballon abgeschossen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Italienischer Misserfolg am Tonale-Paß.

Wien, 15. August. Amtlich wird verlautbart:

Wie die letzten Unternehmungen an der venezianischen Gebirgsfront, so führten auch die Angriffe gegen Tonale für den Feind zu einem vollen Misserfolg.

Die nördlich der Paßstraße vorgehenden italienischen Kolonnen brachen schon in unserem Abwehrfeuer unter schweren Verlusten zusammen. Südlich der Straße gelang es dem Feinde

nach mehreren vergeblichen Versuchen, einen Stützpunkt auf dem Montecello zu gewinnen, der ihm aber von den Südstirern des 26. Schuhengregiments sehr bald wieder entrissen wurde. Auch die in den Einleitungskämpfen ausgegebenen Hochgebirgsposten sind zum großen Teil wieder von uns befreit. Der Feind ist in den wichtigsten Abschütteln über seine Gräben zurückgewichen. Unsere Flieger haben ihn mit Maschinengewehren verfolgt.

In Albanien errangen östlich des Devoli-Tales unsere braven Truppen neuerlich Vorteile.  
Der Chef des Generalstabes. (W. T. B.)

## Zweikaiser-Zusammenkunft im Großen Hauptquartier.

Großes Hauptquartier, 15. August. (Amtlich). Die erneute Zusammenkunft der erlauften Souveräne hat das innige Einvernehmen und die völlige Übereinstimmung in bezug auf die politischen und militärischen Aufgaben wieder zutage treten lassen, auch die gleiche und treueste Auslegung des Bündnisses festgestellt. Das Zusammensein der Monarchen war von der Herzlichkeit getragen, die ihren persönlichen Beziehungen wie den Interessen ihrer Völker entspricht. Die leitenden Staatsmänner und die militärischen Spitzen haben eine gründliche und fruchtbare Aussprache gepflogen. Der k. und k. Minister des k. und k. Hauses und des Ministeriums des Neufahren, Graf Burian, und der Generaloberst Freiherr v. Alz sind von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser in besonderer Audienz empfangen worden, desgleichen hat Seine Majestät der Kaiser und König Karl den Reichskanzler Grafen Hertling und Generalfeldmarschall v. Hindenburg empfangen. (W. T. B.)

## Sechsmaliger Ansturm bei Lassigny gescheitert.

Großes Hauptquartier, 16. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Vorfeldkämpfe am Kemmel und bei Bieuz-Berquin. Stärkere Vorstöße des Feindes südlich der Lys, bei Ahetze und nördlich der Acre wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Böhmen: Westlich von Roche und südwestlich von Noyon heftiger Feuerkampf, dem beiderseits der Avre, gegen Lassigny und auf den Höhen westlich der Oise feindliche Angriffe folgten. Südlich von Thiescourt blieb das Geschütz Atteche in Händen des Feindes. Im übrigen schlugen wir seine Angriffe vor unseren Kampfstellungen teilweise im Gegenstoß zurück. Schwere Verluste erlitt der Feind in den Kämpfen um Lassigny. Hier stürmte er bis zu sechs Malen vergeblich an und wurde nach zehnständigem erbitterten Kampf in seine Ausgangsstellungen zurückgeworfen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: An der Vesle nahm die Feuertätigkeit am Abend zu und blieb auch die Nacht hindurch lebhaft.

Wir schossen gestern 24 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Udet errang seinen 54. und 55., Oberleutnant Könneke und Lörzer errangen ihren 30., Leutnant Niedel seinen 22. und 23., Leutnant Röth seinen 21. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Feindliche Angriffe beiderseits der Avre gescheitert.

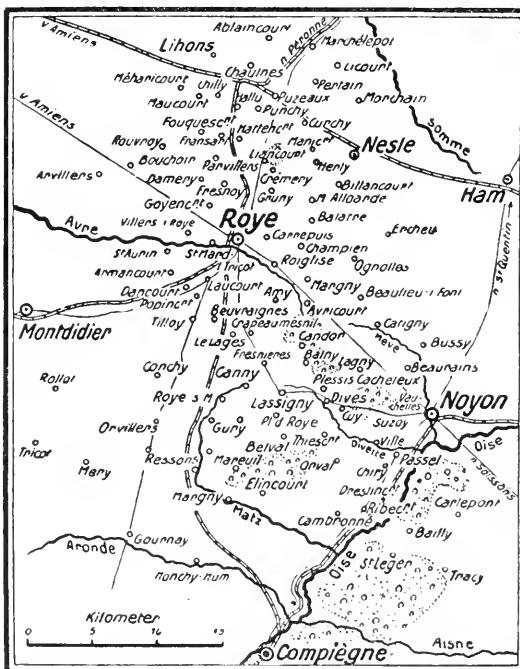
Berlin, 16. August. (Amtlich) Beiderseits der Avre sind starke feindliche Angriffe unter schweren Verlusten für den Feind gescheitert. (W. T. B.)

## Vergebliche feindliche Durchbruchsversuche bei Roye.

Großes Hauptquartier, 17. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Zwischen Yser und Ancre nahm die Gefechtstätigkeit während der Nacht in einzelnen Abschnitten zu. Lebhafte Erkundungstätigkeit. Erneute Vorstöße des Feindes bei Vieuz-Berquin und nördlich der Ancre wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Böhmen: Beiderseits von Roye setzte der Feind von neuem zu starken Angriffen an; sie dehnten sich am Nachmittage nach Norden bis südwestlich von Chaulnes, nach Süden bis nordwestlich von Lassigny aus. Franzosen und Kanadier versuchten hier in immer wieder erneutem Ansturm bis in die späten Abendstunden den Durchbruch durch unsere Stellungen zu erzwingen. Die Armee des Generals v. Gutier brachte ihre Angriffe völlig zum Scheitern. Franzosen, die die Hauptlast des Kampfes trugen, erlitten wiederum schwerste Verluste. Bei und südlich von Hallu traf unser zusammengefaßtes Artilleriefeuer Bereitsstellungen des Feindes und Ansammlungen von Panzerwagen. Feindliche Angriffe, die hier in



den Abendstunden zur Durchführung kamen, brachen vor unseren Linien zusammen. Der Schwerpunkt der gestrigen Angriffe lag beiderseits der Avre. Mehrfach wiederholte stärkste Artillerievorbereitung ging hier den tief gegliederten Infanterieangriffen des Feindes voraus. Bei Gohencourt gewann der Feind vorübergehend gegen Roye etwas Boden. Unser nördlich an der Stadt vorbei vorbrechender Gegenangriff warf den Feind wieder zurück. Teile unserer vorderen Kampfslinie an der Straße Amiens-Roye, die nach Abschluß der Kämpfe am Abend noch im Besitz des Feindes blieben, wurden während der Nacht wiedergenommen. Südlich

der Abre brachen die mehrfach wiederholten französischen Angriffe vor unseren Kampfslinien restlos zusammen. Vor allem kam hier die Wirkung unserer Maschinen-gewehre voll zur Geltung. Bei und südlich von Beuvrignes brach unser Artillerie-feuer die Kraft des feindlichen Ansturms. Nur an einigen Punkten kam es zum Infanteriekampf; wir schlugen den Feind zurück. Starke Siegertätigkeit über dem Kampffelde. Leutnant Udet errang seinen 56. Luftsieg. Zwischen Oise und Aisne scheiterte in den Morgenstunden ein Vorstoß des Feindes südlich von Nampcel.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Kleinere Infanteriegesichte. An der Vesle lebte der Artilleriekampf vorübergehend auf.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Im Sundgau brachten Sturmabteilungen, die mit Flammenwerfern nördlich von Largitzen in französische Gräben eindrangen, Gefangene zurück.

Unsere Jagdkräfte schossen aus einem Geschwader, das Darmstadt mit Bomben angriff, 4 englische Großflugzeuge ab.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Türkischer Erfolg bei Medina.

Konstantinopel, 17. August. (Amtlicher Bericht.) Palästina-Front: Stellenweise Artilleriefeuer mäßiger Stärke. Südwestlich Medina entwickelte sich am 10. August beiderseitiger starker Artilleriekampf, der bis zum 11. August abends anhielt. Unsere kräftige Gegenwirkung zwang den Feind in der Nacht vom 11. zum 12. August zur Ausgabe seiner bisherigen Stellung. Er zog sich unter Verlusten nach Bir Derwisch zurück. — Auf den übrigen Fronten keine Errfolge von Bedeutung. (W. T. B.)

## Der französische Panzerkreuzer „Duperuit-Thouars“ versenkt.

Paris, 17. August. (Havas-Meldung.) Der alte Panzerkreuzer „Duperuit-Thouars“ (9500 Tonnen), welcher sich mit der amerikanischen Marine an dem Schuh der Schifffahrt im Atlantischen Ozean beteiligte, wurde am 7. August durch ein U-Boot versenkt. Amerikanische Zerstörer nahmen die Schiffbrüchigen auf. Dreizehn Mann werden vermisst. (W. T. B.)

## Erneuter Ansturm an der Avre zurückgeschlagen.

Berlin, 17. August, abends. (Amtlich.) Beiderseits der Avre sind wiederum mehrfach wiederholte Angriffe des Feindes völlig gescheitert; zahlreiche Panzerwagen wurden zerschossen. Zwischen Oise und Aisne am frühen Morgen starker Feuerkampf; feindliche Teilstoße wurden abgewiesen. (W. T. B.)

## Erneuter Mißerfolg der feindlichen Angriffe an der Avre.

Großes Hauptquartier, 18. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Infanterie-gesichte südwestlich von Bucquoy und nördlich der Aire.

**Heeresgruppe Böhm:** Beiderseits der Avre sah der Feind gestern seine Angriffe fort. Mit starker Unterstützung durch Artillerie und Panzerwagen ließ er am frühen Morgen entlang den von Amiens und Montdidier auf Rohe führenden Straßen vor. Seine Panzerwagen wurden zerschossen oder zur Umkehr gezwungen, die nachfolgende Infanterie durch Feuer und im Gegenstoß zurückgeworfen. Bei und südlich von Beuvreignes, wo der Feind am 16. 8. nach nachträglichen Meldungen sechsmal vergeblich angegriffen hatte, scheiterten wiederholte Angriffe des Gegners. Gegen Abend nahm der Artilleriekampf erneut große Stärke an und dehnte sich bis in die Gegend nördlich von Chaulnes und südwestlich von Noyon aus. Nordwestlich von Chaulnes kamen feindliche Angriffe in unserem zusammengefaßten Feuer nur an wenigen Stellen zur Entwicklung; sie wurden abgewiesen. Beiderseits von Rohe, zwischen Beuvreignes und Lassigny ließ der Feind in mehrfachen Angriffen vor; sie brachen vor unseren Linien zusammen. Vorfeldkämpfe südwestlich von Noyon.

Nördlich der Aisne folgten heftigem Feuer Teilstöße der Franzosen zwischen Nampcel und Mourron. Nördlich von Autreches fäste der Feind in unseren vordersten Linien Fuß; im übrigen wurde er durch Feuer und im Gegenstoß abgewiesen.

**Heeresgruppe Deutscher Kronprinz:** An der Vesle erfolgreiche Infanteriegeschüte. Zwischen Braisne und Fismes rege nächtliche Artillerietätigkeit.

**Heeresgruppe Herzog Albrecht:** Erfolgreiche Vorstöße in die feindlichen Gräben bei Blamont. In den Bogesen wichen unsere im Fave-Grunde bis Frapelle vorgeschobenen Posten feindlichem Teilstoß befehlsgemäß aus.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Neue erfolglose Feindesangriffe an der Avre.

Berlin, 18. August, abends. (Amtlich) Teilstöße nördlich der Lys. Beiderseits der Avre sind die Angriffe des Feindes gescheitert. Artillerietätigkeit zwischen Oise und Aisne.

(W. T. B.)

### Wiederholte feindliche Anstürme südlich der Avre zusammengebrochen.

Großes Hauptquartier, 19. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Südwestlich von Baileul folgten stärkstem Feuer englische Angriffe zwischen Meteren und Meris; sie wurden in unseren vorderen Kampflinien abgewiesen. Beiderseits der Lys rege Erkundungstätigkeit des Feindes. In örtlichen Gefechten nördlich der Aire schoben wir unsere Linien vor und machten Gefangene.

Heeresgruppe Böhm: Zwischen Aire und Oise am frühen Morgen heftiger Feuerkampf. Der Feind ließ mehrfach zu starken Teilstoßen vor.

Südlich der Somme scheiterte ein Angriff australischer Truppen gegen Herleville. Nordwestlich von Rohe hatte ein eigener Vorstoß Erfolg. Französische Angriffe beider-

seits der Straße Amiens — Roze wurden überall, teilweise im Gegenstoß, abgewiesen. Mehrere Panzerwagen wurden zerstossen, einige von unserer Infanterie durch Handgranaten außer Gefecht gesetzt. Ebenso brach dicht südlich der Avre mehrfach wiederholter Ansturm des Feindes zusammen. Der Gegner drang in den Westteil von Beuvreignes ein; wir nahmen die dort kämpfende Truppe an den Strand des Ortes zurück.

Nordwestlich von Lassigny schlugen wir feindliche Teilstoße und mehrfach wiederholte Vorstöße ab. Weitere Angriffsversuche hielt unser Feuer niedrig.

Zwischen Oise und Aisne begann am frühen Nachmittage starker Artilleriekampf. Gegen Abend griff der Feind nach stärkster Feuersteigerung zwischen Carlepont und südöstlich von Nouvres an. Unsere vorheren Truppen hielten in mehrstündigem erbitterten Klingen den feindlichen Ansturm auf, der überall vor unseren Kampfsstellungen zusammenbrach.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: An der Vesle beiderseits von Braisne bei austreibendem Feuerkampf kleinere Infanteriegefechte.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Vergebliche französische Angriffe zwischen Avre und Oise.

Berlin, 19. August, abends. (Amtlich) Westlich von Chaulnes und nördlich von Roze sind feindliche Angriffe gescheitert. Zwischen Avre und Oise tagsüber heftiger Kampf; französische Angriffe auf breiter Front brachen unter schweren Verlusten zusammen. — Zeitweilig Artillerietätigkeit im gestrigen Kampfabschnitt zwischen Oise und Aisne.

(W. T. B.)

## Der feindliche Misserfolg zwischen Beuvreignes und der Oise.

Großes Hauptquartier, 20. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Südwestlich von Baileul steigerte sich die Artillerietätigkeit mehrfach zu großer Stärke. Auf dem Kampfhelden des 18. August erneuerte der Feind gestern abend seine Angriffe. Sie kamen südlich von Meteren in unserem zusammengefaßten Feuer nicht zur Entwicklung; nördlich von Bieux-Berquin wurden sie im Nahkampf abgewiesen. Beiderseits der Lys nahmen wir vor einigen Tagen unsere westlich von Merville weit vorgeschobenen Posten ohne Kampf in eine Linie östlich des Ortes zurück. Merville wurde gestern nacht von feindlichen Abteilungen besetzt. Bei Lens und an der Scarpe wurden englische Vorstöße abgewiesen.

Heeresgruppe Böhni: Nördlich von Lihons griffen unsere Stoßtrupps die vorheren englischen Postenlinien an, nahmen ihre Besatzung gefangen und wehrten mehrfache Gegenangriffe des Feindes ab. Südwestlich von Chaulnes schlugen wir einen am Abend nach kurzem Feuerschlag verbrechenden feindlichen Angriff zurück.

Nordwestlich von Rohe griff der Franzose erneut mit Panzerwagen an; er wurde abgewiesen.

Zwischen Beuvrignes und der Oise tagsüber erbitterter Kampf. In breiter Front ging hier der Franzose zum Teil mit frisch eingesetzten Divisionen wiederholt zu starken Angriffen vor. Südlich von Crepeauemont brachen seine Angriffe vor unseren Linien zusammen. Beiderseits von Fresnières scheiterten sie an unserem Gegenstoß. In heftigem Nahkampf wurde der Feind zwischen Lassigny und Thiescourt abgewiesen; Teile unserer vorderen Linie, in die er vorübergehend eindrang, wurden wieder gesäubert. Ebenso hielten wir unsere bis zur Oise anschließenden Linien gegen hartnäckige Angriffe des Gegners; bis zum Abend war der Feind in seine Ausgangsstellungen zurückgeworfen.

Zwischen Oise und Aisne nahm der Feuerkampf am Nachmittage wieder große Stärke an. Gegen Abend setzte der Feind seine Infanterieangriffe zwischen Carlepont und Nowron fort. Auf beiden Angriffslängeln wurde er im Nahkampf abgewiesen; in der Mitte der Front hielt unser Artilleriefeuer die Infanterie des Feindes vor unseren Stellungen nieder.

Heeresgruppe Gallwitz: Zwischen Maas und Mosel drangen unsere Erkundungsabteilungen mehrfach in die feindlichen Gräben ein.

Leutnant Bessens errang seinen 29., 30. und 31., Vizefeldwebel May seinen 21., 22., 23., Leutnant Röth seinen 22. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Die Versenkung des Panzerkreuzers „Dupetit-Thouars“.

Berlin, 20. August. (Amtlich.) Der nach feindlicher Meldung versenkte französische Panzerkreuzer „Dupetit-Thouars“ wurde durch eins unserer U-Boote am 7. August im Atlantischen Ozean vernichtet, während er als Führerschiff einen starken Transport von Amerika nach Frankreich geleitete.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine. (W. T. B.)

### Fliegerangriff auf Konstantinopel.

Konstantinopel, 20. August. (Tagesbericht.) In der Nacht vom 19. zum 20. August wurde Konstantinopel von feindlichen Fliegern angegriffen. Es wurde kein Schaden angerichtet, einige italienische Staatsangehörige wurden leicht verletzt. (W. T. B.)

### Neuer französischer Durchbruchversuch gescheitert.

Berlin, 20. August, abends. (Amtlich.) Zwischen Oise und Aisne hat heute der seit einigen Tagen erwartete, am 18. und 19. August durch starke Angriffe eingeleitete erneute Durchbruchversuch der Franzosen begonnen. Nach erbittertem Kampf wurde der erste Ansturm des Feindes in unsren Schlachtfestungen gebrochen. (W. T. B.)

## Die vergeblichen Anstürme der Franzosen zwischen Oise und Aisne.

Großes Hauptquartier, 21. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Bei Neuf-Berquin, Merville und südlich der Lys schlugen die im Vorgelände unserer neuen Linien belassenen Infanterieabteilungen mehrfach englische Vorsätze und Teillangrisse zurück. Maschinengewehre und Artillerie fügten dem Feinde hierbei empfindliche Verluste zu. Infanteriegänge beiderseits der Scarpe und nördlich der Aire.

Heeresgruppe Böhmen: Nordwestlich von Rohe schlug eine seit dem 9. August an Brennpunkten des Kampfes fechtende, aus Garde- und niedersächsischen Reserve-regimentern bestehende Division erneute starke Angriffe des Feindes ab. Im eigenen Vorstoß in die feindlichen Linien machte sie Gefangene. Zwischen Aire und Oise steigerte sich der Artilleriekampf am Nachmittage zu großer Stärke. Beiderseits von Crepeaumesnil, nördlich und südlich von Lassigny und auf den Höhen südwestlich von Rohon stieß der Feind mehrmals zu starken Angriffen vor; sie brachen in unserem Feuer und im Gegenstoß zusammen. Auf dem Schlachtfelde zwischen Aire und Aire wurden nach Meldung der Truppen seit dem 8. August bisher mehr als 500 feindliche Panzerwagen durch unsere Waffenwirkung zerstört.

Zwischen Oise und Aisne hat gestern der seit einigen Tagen erwartete, am 18. und 19. August durch starke Angriffe eingeleitete erneute Durchbruchsversuch des Feindes begonnen. Nach stärkster Feuersteigerung griffen weiße und schwarze Franzosen am frühen Morgen in tiefer Gliederung, unterstützt durch zahlreiche Panzerwagen, auf 25 Kilometer breiter Front an. Sie drangen stellenweise in unsere vorderen Linien ein. Gegen Mittag war der erste Ansturm des Feindes in unsere Infanteriekampfstellungen in der Linie Carlepont — südlich von Blérancourt — Bezaponin — Pommiers gebrochen. Kraftvoller Gegenangriff deutscher Jäger-regimenter warf den vorübergehend auf dem Jubignyrücken vorstossenden Feind auf Bleux zurück. Bis in die späten Abendstunden hinein setzte der Franzose seine erbitterten Angriffe fort. Sie brachen an der ganzen Front im Feuer unserer Artillerie, teilweise in unseren Gegenstoßen zusammen.

Die Durchbruchsversuche des Feindes sind trotz rücksichtslosen Kräfteeinsatzes und unter schwersten Verlusten am ersten Schlachtage gescheitert.

Schlachtflieger hatten an der Abwehr der Angriffe wirksamen Anteil. In nächtlichen Flügen griffen unsere Bombengeschwader den im Angriffsgebiet dicht gedrängten Gegner in Ortschaften, auf Bahnen und Straßen erfolgreich mit Bomben und Maschinengewehrfeuern an.

Der Erste Generalquartiermeister.

Lubendorff.

(W. T. B.)

## Vergebliche englische Angriffe in Richtung Baupoume.

Berlin, 21. August, abends. (Amtlich.) In Flandern Teilkämpfe westlich des Kemmel. Nördlich der Aire brachen starke, auf breiter Front in Rich-

tung Bapaume geführte Angriffe der Engländer unter schweren Verlusten zusammen. Erneuter Durchbruchsversuch der Franzosen zwischen Oise und Aisne ist gescheitert.

(W. T. B.)

## Die englische Offensive südlich von Arras.

Großes Hauptquartier, 22. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Im Kemmel-Gebiet wurden feindliche Teilstreiche beiderseits der Straße Loter-Dranöter abgewiesen.

Südlich von Arras hat der Engländer gestern mit neuen großen Angriffen begonnen. Englische Armeekorps und Neuseeländer waren zwischen Moyenville und der Aire in Richtung auf Bapaume in tiefer Gliederung angefehlt. Das englische Kavallerielorps stand hinter der Front zum Einsatz bereit. Durch stärkstes Artilleriefeuer und mehrere hundert Panzerwagen unterstützt, ließ die Infanterie des Feindes auf der etwa 20 Kilometer breiten Front zum Angriff vor. Vor unseren Schlachtfestungen brach ihr erster Ansturm zusammen. In östlichen Gegentöpfen nahmen wir Teile des dem Feinde plannmäßig überlassenen Geländestreifens wieder. Der Feind setzte seine heftigen Angriffe den Tag über fort. Ihr Schwerpunkt lag auf den Flügeln des Angriffsfelbes. Sie sind völlig und unter schweren Verlusten für den Feind gescheitert. Versuche des Gegners, bei Hamel die Aire zu überschreiten, wurden vereitelt. Eine große Anzahl zerschossener Panzerwagen liegt vor unserer Front.

Zwischen Somme und Oise verlief der Tag ruhig. Südwestlich von Noyon haben wir uns in der Nacht vom 20. zum 21. kampflos vom Gegner etwas abgesetzt. Den ganzen Tag über lag das Artilleriefeuer des Feindes noch auf unseren alten Linien; zögernd führten am Abend seine Erfundungsabteilungen gegen das Tal der Oise vor. Die im Carlepont-Walde kämpfenden Truppen nahmen wie vom Feinde unbemerkt hinter die Oise zurück; Angriffe des Feindes, die sich hier gestern früh durch stärkstes mehrstündigtes Artilleriefeuer vorbereitet hatten, kamen infolgedessen nicht zur Geltung. Zwischen Blérancourt und der Aisne setzte der Feind seine Angriffe tagüber fort. Nur bei Blérancourt konnte er Boden gewinnen. Der gegen die übrige Front gerichtete und am Abend mit besonderer Kraft beiderseits der Morsain-Schlucht geführte Ansturm brach unter schweren Verlusten für den Feind zusammen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## U-Boots-Beute im Juli: 550 000 Tonnen.

Berlin, 22. August. (Amtlich.) Im Monat Juli sind insgesamt 550 000 Brutto-Registertonnen des für unsere Feinde nutzbaren Handelschifferraumes vernichtet worden.

Der ihnen zur Verfügung stehende Handelschifferraum ist somit allein durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte seit Kriegsbeginn um rund 18 800 000

**Brutto-Registertonnen verringert worden.** Hier von sind rund 11 600 000 Brutto-Registertonnen Verluste der englischen Handelsflotte.

Nach inzwischen gemachten Feststellungen sind im Monat Juni außer den seinerzeit schon bekanntgegebenen Verlusten der feindlichen oder im Dienste unserer Gegner fahrenden Handelsschiffe noch weitere Schiffe von zusammen etwa 28 000 Brutto-Registertonnen durch kriegerische Maßnahmen schwer beschädigt in feindliche Häfen eingebbracht worden.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine. (W. T. B.)

### **Fliegerangriff auf Köln.**

Köln, 22. August. Heute nacht um 2 Uhr wurde das Stadtgebiet von feindlichen Fliegern überflogen. Es wurden einige Bomben abgeworfen, wodurch Sachschäden entstanden sind. Auch sind einige Verluste an Menschenleben zu beklagen. (W. T. B.)

### **Abermaliger Fliegerangriff auf Konstantinopel.**

Konstantinopel, 22. August. (Tagesbericht.) Konstantinopel wurde in der Nacht vom 21. zum 22. August von zwei feindlichen Flugzeuggeschwadern angegriffen. Mehrere Bomben fielen auf Istanbul. Militärischer Schaden entstand nicht, acht Einwohner wurden verletzt, einige Läden beschädigt. (W. T. B.)

### **Gewaltiges Ringen an Acre und Somme.**

Berlin, 22. August, abends. (Amtlich.) Teilkämpfe bei Bailleul und südlich der Lys. — Gewaltiges Ringen an der Acre und Somme. Auf dem gestrigen Schlachtfelde norwestlich Bapaume und an der Front zwischen Albert und der Somme brachten wir großangelegte Angriffe der Engländer durch Gegenangriff zum Scheitern. — Angriffe der Franzosen zwischen Oise und Aisne vor unseren neuen Stellungen. (W. T. B.)

### **Schwere englische Niederlage zwischen Albert und Somme.**

Großes Hauptquartier, 23. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhmen: Teilangriffe des Feindes nordwestlich von Bailleul und beiderseits der Lys wurden abgewiesen. Im Gegenstoß machten wir Gefangene.

Der Engländer hat gestern den am 21. August nördlich der Acre begonnenen Angriff mit voller Kraft fortgeführt und unter Aussparung der Acre-Front nördlich von Albert auf den Abschnitt von Albert bis zur Somme ausgedehnt. Der umfassend angelegte Durchbruchsversuch des Feindes ist in seiner ersten Entwicklung völlig gescheitert. Der Gegner hat gestern eine schwere Niederlage erlitten.

Auf dem Kampffelde nordwestlich von Bapaume griffen in Erwartung feindlicher Angriffe preußische Divisionen mit sächsischen und bayerischen Regimentern den Feind

zwischen Nohenville und Miraumont an. Sie stießen überall auf den feindlichen, in der Entwicklung begriffenen Angriff und auf starke Bereitsstellungen des Gegners und warfen den Feind stellenweise bis zu 2 Kilometer Tiefe zurück. Damit waren die für den Morgen vorbereiteten englischen Angriffe zerschlagen. Im Laufe des Tages griff der Feind noch mehrfach im besonderen aus Richtung Ruisleuz—Beaumont—Hamel an. Er wurde überall unter schweren Verlusten abgewiesen. Starke Angriffe des Gegners aus Albert heraus brachen in unserem Feuer zusammen.

Zwischen Albert und der Somme griff der Feind unter stäarkstem Feuerdruck an und drang vorübergehend über die Straße Albert—Braye hinaus in östlicher Richtung vor. Kraftvoller Gegenangriff hessischer Truppen mit Teilen preußischer und württembergischer Regimenter warf den Feind über die Straße hinaus in seine Ausgangsstellungen zurück. Offen auffahrende Batterien schossen zahlreiche Panzerwagen des Gegners zusammen. Nördlich von Braye setzte der Feind Kavallerie zur Attacke an; sie wurde fast restlos vernichtet. Zeitkämpfe dauerten auf dem Schlachtfelde bis in die Nacht hinein an.

Zwischen Somme und Oise im allgemeinen ruhiger Tag. Starter Feuerkampf südlich der Somme staute in den Vormittagsstunden ab. Südlich der Aube kamen französische Angriffe bei Fresnières in unserem Feuer nur teilweise zur Entwicklung und wurden abgewiesen. Infanteriegefechte an der Divette.

Zwischen Oise und Aisne nahmen wir im Anschluß an die am 20. August erfolgte Verlegung unserer Linien hinter die Oise in der Nacht vom 21. zum 22. August unsere Truppen vom Feinde ungestört hinter die Ailette zurück. Starke Angriffen des Gegners zwischen Manlempy und Pont St. Mard wichen unsere auf dem Westufer der Ailette noch verbliebenen Kompanien hinter den Abschnitt aus. Zeitangriffe des Feindes zwischen Ailette und Aisne scheiterten in unserem Feuer und im Gegenstoß.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Bazoches und Fismes drückten wir im östlichen Angriffen amerikanische Postenlinien zurück und wiesen feindliche Gegenangriffe ab.

Leutnant Udet errang seinen 57. und 58. Luftsiege. — Bei Fliegerangriffen auf das Heimatgebiet wurden nach bisherigen Melbungen von einem auf Karlsruhe angesehenen feindlichen Geschwader zu 10 Flugzeugen durch unsere Jagdstieger 7 Flugzeuge vernichtet.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Österreichisch-ungarische Erfolge in Albanien.

Wien, 23. August. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Ein österreichisch-ungarisches Fliegergeschwader unternahm einen erfolgreichen Bombenangriff gegen den italienischen Flugplatz bei Mestre. Conft keine beforderen Ereignisse.

Albanien. Die Streitkräfte des Generalobersten Freiherrn v. Pflanzer-Baltin haben den Feind an mehreren Punkten auf seine ersten Linien geworfen und Gefangene und Geschütze eingebracht.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Kampf leichter Seestreitkräfte vor Dünkirchen.

Berlin, 23. August. (Amtlich.) In der Nacht vom 22. zum 23. August haben leichte Streitkräfte des Marinecorps feindliche Seestreitkräfte auf Dünkirchen-Reede angegriffen. Gegen drei feindliche Torpedoboote wurden Torpedotreffer erzielt. Zwei der Fahrzeuge sind gesunken. Trotz starker Gegenwirkung sind unsere Streitkräfte vollzählig ohne Verluste wieder eingelaufen.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine. (W. T. B.)

## Erneute englische Angriffe bei Bapaume, Albert und südlich der Somme.

Berlin, 23. August, abends. (Amtlich.) Erneute englische Angriffe nordwestlich von Bapaume, bei Albert und südlich der Somme. Unsere Gegenangriffe sind im Gange. Heftiger Feuerkampf zwischen Aisne und Aisne. (W. T. B.)

## Die englischen Angriffe von Arras bis Chaulnes.

Großes Hauptquartier, 24. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhmen. Der Engländer hat seine Angriffe nach Norden bis südöstlich von Arras, nach Süden über die Somme hinaus bis Chaulnes ausgedehnt. Die Armeen der Generale v. Below und v. d. Marwitz brachen den Ansturm des an Zahl überlegenen Feindes.

Stärkster Artilleriekampf von Arras bis Chaulnes leitete mit Tagesanbruch die Schlacht ein. Dem beiderseits von Bohelles vorbrechenden Gegner wichen unsere Vortruppen befahlsgemäß auf Croisilles—St. Leger kämpfend aus. Nordwestlich von Bapaume nahmen wir den Kampf in der Linie St. Leger—Achiet le Grand—Miraumont an. An ihr brachen die Frühangriffe des Feindes zusammen. Am Nachmittage erneuterter Ansturm gewann Richtung Mory Boden. Preußische Regimenter, aus nordöstlicher Richtung zum Gegenangriff angesezt, warfen den über Mory vorgedrungenen Feind wieder zurück. Die in Richtung Bapaume geführten feindlichen Angriffe drängten unsere Linien auf Behagnies—Phys zurück; hier brachten örtliche Reserven den Feind zum Stehen und schlugen am Abend noch mehrfach wiederholte starke Angriffe ab. Beiderseits von Miraumont zerschellte viermal wiederholter Ansturm vor unseren Linien. Bizewachtmeister Bauermeister der 2. Batterie Reserve-Feldartillerieregiments Nr. 21 vernichtete hier mit einem Geschütz sechs Panzerwagen des Gegners.

Ostlich von Hamel fasste der Feind auf dem östlichen Acre-Ufer Fuß; seine Angriffe aus Albert heraus brachen östlich der Stadt zusammen. Zur Gewinnung des Anschlusses bei Phys setzten wir unsere Linien von Miraumont bis östlich Albert von der Acre ab. Südlich der Somme schlugen preußische Truppen, die schon am 9. August dort den englischen Durchbruch verhinderten, auch gestern die gegen

Cappy — Foucancourt — Vermandovillers gerichteten englischen Angriffe westlich dieser Linie zurück.

Beiderseits der Aire, an der Oise und Ailette kleinere Infanteriegefechte. Zwischen Ailette und Aisne sah der Franzose seine Angriffe fort. Am Vormittage wurden Teileangriffe abgewiesen. Am Abend brach der Feind nach stärtstem Trommelfeuер zu großem einheitlichen Angriff vor; er ist völlig gescheitert. Im Gegenangriff waren wir den vorübergehend auf Grech au Mont, bei Juvigny und Chavigny vorgedrungenen Feind auf seine Ausgangsstellungen zurück. Bereitsstellungen und Kolonnen des Gegners wurden in den Schluchten von Bezopouin mit besonderem Erfolg von unsren Schlachtstaffeln angegriffen.

Leutnant Udet errang seinen 59. und 60. Luftsieg. In den letzten Tagen errangen Leutnant Laumann seinen 25. und 26., Vizefeldwebel Dörr seinen 22. und 23., Oberleutnant Aluffarth seinen 22., Oberleutnant Greim und Leutnant Büchner ihren 20. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Die italienischen Linien in Albanien durchbrochen.

Wien, 24. August. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Bozen und Gries wurden in der Nacht zum 23. August von italienischen Fliegern heimgesucht. Der Feind warf über 30 Bomben ab, töte mehrere Einwohner und beschädigte das Krankenhaus.

An der Front fuhren größeren Kampfhandlungen.

Albanien. Die Streitkräfte des Generalobersten Pflanzer-Ballin haben am 22. August zwischen Berat und Fieri die feindlichen Linien durchstoßen und ihren Angriff bis auf die Höhe südlich von Kumani vorgetragen. Gleichzeitig brachen wir nordwestlich von Berat in die italienischen Stellungen ein. Gestern wurden die Erfolge bei Berat erweitert und heftige Gegenangriffe abgeschlagen. Auch im Gebirgslande Siloves gewannen unsere braven Truppen Raum. Unsere Flieger bombardierten mit Erfolg die Fluganlagen von Valona.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Vergebliche englische Angriffe gegen Bapaume.

Berlin, 24. August, abends. (Amtlich.) Kampf zwischen Scarpe und Somme. Englische Angriffe südlich von Arras und gegen Bapaume sind gescheitert. Südwestlich Bapaume gewann der Feind östlich von Therval Boden. Mehrfache englische Angriffe östlich Albert bis zur Somme brachen verlustreich zusammen. Zwischen Ailette und Aisne wurden Angriffe der Franzosen abgewiesen.

(W. T. B.)

## Die englischen Großangriffe zwischen Arras und Somme.

Großes Hauptquartier, 25. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhni: Erfolgreiche Vorfelblämpfe südwestlich von Ypern. Beiderseits von Bailleul und nördlich des La-Bassée-Kanals schlugen wir feindliche Teileangriffe vor unseren Linien ab.

Zwischen Arras und der Somme suchte der Engländer seine Angriffe fort. Starke, von Panzerwagen geführte Infanterie stieß am frühen Morgen zwischen Neuville und St. Leger vor. Sie brach unter schweren Verlusten vor unseren Linien zusammen; in St. Leger liegende Posten wichen behutsam auf die Kampflinien östlich des Ortes aus. Auch vor Morry scheiterten Angriffe des Feindes. Starke feindliche Kräfte stürmten mehrfach gegen unsere nach den Kämpfen des 23. August westlich Bapaume - Warlencourt verlaufende Front an. Schwerpunkt der Angriffe unter Einsatz zahlreicher Panzerwagen war gegen Bapaume selber gerichtet. Die Angriffe brachen zusammen. Leutnant Engelhardt schoss hier in den letzten Tagen acht Panzerwagen zusammen. Gegen unsere von der Autre abgesetzten Linien drängte der Feind scharf nach und brach am Nachmittage aus Courcellette und Pozières heraus zum Angriff gegen Martinpuich - Bazelet vor. Preußische Truppen sießen im Gegenangriff in die Flanke des Feindes und warfen ihn über Pozières hinaus zurück. Von östlich Albert bis zur Somme suchte der Feind in mehrfachen starken Angriffen unsere Linien zu durchstoßen. In sechsfachem Ansturm gegen die Mitte der Kampffront führte der Feind wieder zahlreiche Panzerwagen voran. Preußen, Hessen und Württemberger schlugen den Feind zurück. Sie sießen ihm bis La Boisselle und über die Chaussée Albert - Bray hinaus nach und fügten ihm schwerste Verluste zu. Die hier nach Abschluß der Kämpfe aus der Gesamtfront weit in den Feind hinein vorspringenden Linien wurden während der Nacht zurückverlegt.



Bon der Somme bis zur Oise blieb die Gefechtstätigkeit auf Artilleriefeuer und kleinere Infanteriekämpfe nördlich von Roche und westlich der Oise beschränkt. An der Ailette flautete die Kampftätigkeit ab.

Zwischen Ailette und Aisne folgten gegen Crech au Mont und beiderseits von Chavigny heftigem Feuer mehrfach starke, im besonderen bei und südlich von Chavigny in dichten Wellen vorgetragene Angriffe. Sie wurden unter schwersten Verlusten für die Franzosen abgewiesen; Kavallerie-Schützenregimenter taten sich hierbei besonders hervor.

Unsere Bombengeschwader wärsen in der Nacht zum 25. auf Hafenanlagen, Bahnhöfe, militärische Ansiedlungen und Truppenlager des Feindes 75 000 Kilogramm Bomben ab.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Neuer österreichischer Sieg in Albanien.

Wien, 25. August. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Nichts Neues.

Albanien. Unser Angriff schreitet erfolgreich vorwärts. Nach erbittertem Kampf sind gestern nördlich von Fieri die italienischen Brückenkopfstellungen gefallen. Unsere Truppen haben in der Verfolgung den Semeni übersiegt. Auch bei Berat im Slovens-Gebirge erzielten wir weitere Fortschritte. Die Bombenangriffe unserer Flieger auf Valona wurden fortgesetzt.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Schwere englische Angriffe beiderseits Bapaume.

Berlin, 25. August, abends. (Amtlich.) Schwere englische Angriffe zu beiden Seiten von Bapaume. Der mit gewaltigem Kräfteeinsatz versuchte Durchbruch des Feindes ist gescheitert. Eigene Gegenangriffe zur Wiedergewinnung verlorenen Bodens sind noch im Fortschreiten. Viele zerschossene Panzerwagen liegen vor und hinter unseren Linien.

Starke Angriffe der Franzosen südlich der Ailette, deren Hauptkraft durch eigenen erfolgreichen Angriff gebrochen wurde.

(W. T. B.)

## Berat und Fieri genommen.

Wien, 25. August, abends. Amtlich wird verlautbart: Die Truppen des Generalobersten v. Pflanzer-Baltin haben Berat und Fieri genommen.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Das schwere Ringen beiderseits Bapaume.

Großes Hauptquartier, 26. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhnen-Vorfeldkämpfe bei Baileul und nördlich der Scarpe. Westlich von Croisilles blieben feindliche Angriffe in unserem Feuer liegen. Vizefeldwebel Göbel schoss mit seinem



AUG. SCHERL G. M. B. H., BERLIN.

*Generalleutnant von Kneussl*



Maschinengewehrzüge 4 Panzerwagen, Unteroffizier Heue mit leichten Minenwerfern  
3 Panzerwagen zusammen.

Beiderseits von Bapaume setzte der Feind zwischen St. Leger und Martinpuich seine Angriffe fort. Hoher Einsatz an Infanterie und Panzerwagen sollte hier den Durchbruch durch unsere Front erzwingen. Wo der Feind im Feuer und durch Gegenstoß abgewiesen war, trugen frische Kräfte den Angriff immer wieder erneut vor. Seine Angriffe sind im großen gescheitert.

Im einzelnen war der Verlauf der Schlacht etwa folgender: Der Feind drang in unsere westlich von Mory – westlich von Bapaume – Martinpuich verlaufende Linie ein. Nördlich von Bapaume brachten örtliche Bereitschäften und Reserven den Feind am Ostrand von Mory, Favreuil und westlich von Bapaume zum Stehen. Weitere Angriffe brachen vor diesen Linien zusammen. Südwestlich von Bapaume stieß der Feind zwischen Thillay und Martinpuich auf Gueudecourt-Fiers vor. Preußische Reserveregimenter und Marineinfanterie wiesen ihn in kraftvollem Gegenangriff in die Linie Thillay–Martinpuich zurück; beide Orte wurden wieder genommen. Zahlreiche Panzerwagen liegen zerstossen vor und hinter unseren Linien.

Gegen unsere von der Andre-Front abgesetzten Linien: Bazentin le Petit – Carnoy – Suzanne arbeitete sich der Feind im Laufe des Nachmittags heran; stärkere Angriffe, die am Abend zwischen Carnoy und der Somme erfolgten, wurden abgewiesen.

Südlich der Somme setzte sich der Feind bei mehrfachen Angriffen in Cappy und Fontaine fest. Beiderseits der Römerstraße schlugen wir seine Angriffe zurück. Zwischen Somme und Oise keine besondere Gefechtsaktivität.

Südlich der Ailette griff preußische Garde den Feind westlich von Crechy au Mont an, gewann die Höhe südlich Pont St. Mard und schlug im Verein mit deutschen Jägern sehr starke Angriffe weißer und schwarzer Franzosen ab. Etwa 400 Gefangene wurden eingebroacht. Auch nördlich der Aisne brachen am Abend starke feindliche Angriffe zusammen.

Heeregruppe Deutscher Kronprinz: Teilgefechte an der Vesle.

Der Erste Generalquartiermeister,

Lubendorff.

(W. T. B.)

## Die Einnahme von Fieri und Berat.

Wien, 26. August. Umlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Im Absolone-Gebiet erfolgreiche Vorsfeldgefechte. In der Nacht zum 25. d. M. griffen bei Verfolgung eines feindlichen Geschwaders unsere Flieger das Flugfeld bei Radua an und richteten beträchtlichen Schaden an.

Albanien. Die Gegenoffensive des Generalobersten v. Pflanzer-Baltin hat gestern zur Gewinnung von Fieri und Berat geführt. Damit sind jene Dörflchen wieder in unserer Hand, deren Besitzung vor sechs Wochen die Italiener als entscheidende Wendung in der Albria-Frage begrüßt hatten.

Fieri fiel nach blutigen Straßen- und Häuserkämpfen. Die Verfolgung des weichenden Gegners ist aufgenommen. – In Berat drangen unsere braven, allen Mühsalen des Kriegs- theaters gewachsenen Truppen gestern früh in umfassender Vorrückung ein. Bald nachher

wurde der Feind von den beherrschenden Höhen Spitalgrü und Sinda geworfen. Auch im oberen Devoli hielten wir unsere Erfolge weiter aus. Die Verluste der Italiener an Kämpfern und Kriegsgerät sind sehr gross.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Abgeschlagene Luftangriffe auf das Heimatgebiet.

Berlin, 26. August. Die ausgezeichnete Wetterlage des 22. August bewohnten unsere Feinde wiederum zu zahlreichen Tages- und Nachtangriffen auf das Heimatgebiet. Diesmal hatten sie sich Köln, Koblenz, Frankfurt a. M., Karlsruhe und Pirmasens als Ziele ausgesucht. Von den Bomben, die der Gegner in unserem Abwehrfeuer meist wahl und ziellos abwarf, fiel ein großer Teil auf freies Feld — einige richteten Sachschäden an Privatgebäuden an. Der Gegner büßte seine Angriffe auf friedliche deutsche Bürger mit den schwersten Verlusten. Aus einem Geschwader von 10 feindlichen Flugzeugen, das am Morgen des 22. August Karlsruhe angriff, wurden 7 Flugzeuge, aus einem anderen im Anflug befindlichen Geschwader in der Nacht vom 22. zum 23. August bei Saarbrücken weitere 3 Flugzeuge abgeschossen. Innerhalb 24 Stunden wurden also 10 feindliche Großflugzeuge in der Heimat vernichtet. Einige fielen unversehrt in unsere Hand, andere zerstörten brennend am Boden. Die Verluste, die unsere Bevölkerung zu erleiden hatte, waren demgegenüber erfreulicherweise verhältnismäßig gering. In diesem neuen Erfolg im Luftkriege teilen sich Kampfjäger, Flak- und Scheinwerfer. Er reiht sich würdig an die Erfolge von Frankfurt, Diedenhofen, Darmstadt, die den Gegner im August nun schon 23 Flugzeuge bei Angriffen gekostet haben. (W. T. B.)

## Weitere Ausdehnung der Schlacht im Westen.

Berlin, 26. August, abends. (Amtlich.) Ausdehnung der englischen Angriffe bis nördlich der Scarpe. Beiderseits von Bapaume und nördlich der Somme heftige Kämpfe. Die Angriffe des Feindes sind im großen gescheitert, teilweise sind Gegenangriffe noch im Gange. Longueval und Montauban, vorübergehend verloren, wurden wiedergewonnen. Zwischen Somme und Oise außer örtlichen Kämpfen nördlich der Avre ruhiger Tag. Teilkämpfe nördlich der Aisne. (W. T. B.)

## Schwerer Kampf zwischen Arras und Somme.

Großes Hauptquartier, 27. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhni: Tagüber schwerer Kampf zwischen Arras und der Somme. Nördlich von Arras griff der Feind beiderseits der Scarpe an. Nördlich des Flusses blieben seine Angriffe vor unserer auf Roeux zurückgebogenen Kampflinie im Feuer liegen. Südlich der Scarpe wichen unsere Vortruppen den mit zahlreichen Panzerwagen und starker Infanterie vorgetragenen feindlichen Angriffen auf Befehl auf die Höhen von Monchy aus. Dort empfing den Feind das Feuer unserer zur Abwehr bereitstehenden Infanterie und Artillerie. Nach erbittertem Kampf drang der Gegner über Monchy—Quemappe vor. Unser Gegenangriff warf ihn an die Ostränder der Orte wieder zurück. Mehrfach gegen Cherisy gerichteter Ansturm brach vor dem Orte zusammen.

Unter starkem Einsatz von Panzerwagen setzte der Feind seine Angriffe beiderseits von Bapaume fort. Nördlich von Bapaume waren die Höhe südöstlich von Mor

und Beugnatre Brennpunkte des Kampfes. Auf der Höhe fäste der Feind nach mehrfach vergeblichem Ansturm am Abend Fuß. Beugnatre blieb nach langem Kampf in unserer Hand. Südwestlich von Bapaume setzte sich der Feind in Thilloy und Martinpuich fest. Im übrigen brachen die hier auf breiter Front bis zum späten Abend wiederholten Angriffe des Feindes blutig zusammen. An ihrer erfolgreichen Abwehr haben preußische, bayerische und sächsische Truppen gleichen Anteil. Vor und hinter unseren Linien liegen die zerstörten Panzerwagen des Feindes. Leutnant Spielhoff schoss mit seinem Kraftwagengeichüh vier Wagen zusammen.

Südlich von Martinpuich drang der Feind über Bazentin in Montauban ein. Im Gegenangriff wiesen wir ihn aus Montauban wieder hinaus. Auch südlich von Montauban scheiterten feindliche Angriffe. Unsere Linie verläuft jetzt westlich von Flers — westlich von Longueval auf Maricourt.

Zwischen Somme und Oise lebte die Gefechtstätigkeit nur beiderseits der Avre auf. Bei örtlichen französischen Angriffen blieben Fresnoy und St. Mard in Hand des Feindes.

Nördlich der Aisne machten wir bei einem Vorstoß westlich von Chavigny 100 Gefangene. Feindliche Angriffe brachen hier und nördlich von Pargny verlustreich zusammen.

Oberleutnant Lörzer, Leutnant Könneke und Leutnant Bosse errangen ihren 31., Leutnant Thuy seinen 26., 27. und 28., Leutnant Laumann seinen 23., Oberleutnant Greim seinen 21. und Leutnant Blume seinen 20. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Der Vormarsch in Albanien.

Wien, 27. August. (Amtlicher Bericht.) An mehreren Stellen der italienischen Front Artilleriekämpfe und Patrouillengeschäfte. Bozen-Gries war neuerlich das Ziel feindlicher, aber schadloser Fliegerangriffe.

Auf dem albanischen Kriegsschauplatze haben unsere siegreichen Truppen in Verfolgung des geworfenen Gegners südlich von Tiri und Berat Raum gewonnen. Auch beiderseits des Tomorica-Tales (Nebenfluss des oberen Devoli), wo französische Abteilungen hartnäckigen Widerstand leisteten, wurden die feindlichen Stellungen erfürt und der Feind zum Rückzug gezwungen.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Drei Ergänzungsverträge zum Bresler Frieden unterzeichnet.

Berlin, 27. August. (Amtlich.) Heute nachmittag sind im Auswärtigen Amt von deutschen und russischen Bevollmächtigten drei Ergänzungsverträge zu den Bresler Verträgen unterzeichnet worden, nämlich ein Ergänzungsvertrag zum Friedensvertrag sowie ein Finanzabkommen und ein Privatrechtsabkommen zur Ergänzung des deutsch-russischen Zusatzvertrages zum Friedensvertrage.

Die Verträge bilden das Ergebnis der seit mehreren Wochen zwischen deutschen und russischen Delegierten in Berlin geführten Verhandlungen.

(W. T. B.)

## Ein deutscher Hilfskreuzer in den amerikanischen Gewässern.

Bern, 27. August. „Nouvelles de Lyon“ meldet aus New York: Der von einem deutschen U-Boot aufgebrachte kanadische Dampfer „Triumph“ fährt mit einer 16 Mann starken Prisenbesatzung des U-Bootes an Bord, mit 2 Kanonen bewaffnet und einem Funkspruchapparat versehen, in den Gewässern um die Küstenbänke Neu-Schottlands und versenkte bereits mehrere Fischerschiffe, deren Besatzungen in kanadischen Häfen gelandet wurden. (W. T. B.)

## Erneute Durchbruchsversuche südlich der Scarpe aufgefangen.

Berlin, 27. August, abends. (Amtlich.) Der Schwerpunkt der heutigen Durchbruchsversuche der englischen und kanadischen Truppen lag südlich der Scarpe. Der Stoß ist beiderseits der Straße Arras—Cambrai in unseren Stellungen aufgefangen. Beiderseits Bapaume und nördlich der Somme blieb die Kraft der feindlichen Angriffe gegen die Vorlage zurück; der Feind wurde überall abgewiesen. (W. T. B.)

## Der schwere Abwehrkampf südlich der Scarpe.

Großes Hauptquartier, 28. August.

Weißlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhni: Bei Langemark und nördlich der Lys wurden feindliche Teilstoße abgewiesen.

Die Armee des Generals v. Below (Otto) stand gestern wiederum in schwerem Kampf. Der Schwerpunkt der englischen Angriffe lag südlich der Scarpe. Durch Masseneinsatz von Panzerwagen, englischer und kanadischer Infanterie suchte der Feind beiderseits der Heerstraße Arras—Cambrai erneut, den Durchbruch zu erzwingen. Unsere in der Linie Pelves—östlich von Monchy—Croisilles kämpfenden Truppen (pommersche, westpreußische, hessen-nassauische und elsäffische Regimenter) haben den mit gewaltiger Übermacht an Menschen und Material am frühen Morgen geführten Stoß des Feindes in erbittertem Kampf dicht östlich von Pelves, bei Bis en Artois und Croisilles aufgefangen. Im Verein mit württembergischen Bataillonen brachten sie die am Nachmittage mit erneuter Kraft in tiefer Siederung an der Heerestraße vorgetragenen feindlichen Angriffe zum Scheitern. Auch mehrfach wiederholte Anstürme des Gegners gegen Boiry Notre Dame und nordöstlich von Croisilles brachen zusammen. Der Feind hat gestern schwere Verluste erlitten. Viele Panzerwagen wurden durch Geschüze und Minenwerfer aus vorderster Linie vernichtet. Batterien des Reserve-Feldartillerieregiments Nr. 26 feuerten bei Bis, offen vor unserer Infanterie auffahrend, aus nächster Entfernung in die dichten Linien des Feindes. Der Kampf griff gegen Mittag auch auf das Nordufer der Scarpe und nach Süden bis Mory über. Mehrmalige Angriffe des Feindes wurden hier abgewiesen.

Beiderseits von Bapaume blieb die Kraft der feindlichen Angriffe gegen die Vorlage zurück. Der Engländer, der beiderseits der Stadt überraschend und mit

Artillerievorbereitung, aber ohne Einsatz von Panzerwagen mehrfach vorstieß, wurde überall zurückgeschlagen.

Nördlich der Somme führte der Engländer heftige Angriffe gegen unsere neuen Linien zwischen Flers und Courcelette, wo der Feind vorübergehend eindrang, im Gegenangriff wieder. Südlich der Somme scheiterten Versuchsanlässe des Gegners.

Zwischen Somme und Oise haben wir unsere Linien vom Feinde abgesetzt, die Trümmerfelder Chaulnes und Roize ihm somit kampflos überlassen. Durch unsere erfolgreiche Abwehr war der Gegner seit dem 20. August zum Einstellen seiner Angriffe an dieser Front gezwungen worden. Dadurch wurde die reibungslose Durchführung unserer Bewegungen ermöglicht, die sich in den letzten Nächten vom Feinde völlig ungestört vollzogen.

Zwischen Oise und Aisne blieb die Gefechtstätigkeit auf kleinere Infanteriekämpfe beschränkt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: An der Vesle brachten mecklenburgische Grenadiere dank tapferen Eingreifens ihres Führers, Oberleutnants Bölk vom Grenadierregiment Nr. 89, einen Angriff der Amerikaner gegen Bazoches zum Scheitern. Badische Truppen erstritten Fismette im Vesle-Tal. Bei beiden Unternehmungen erlitt der Amerikaner schwere Verluste und ließ mehr als 250 Gefangene in unserer Hand. In den Argonnen wurden bei erfolgreichem Vorstoß Italiener gefangen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Erneute vergebliche Durchbruchsversuche.

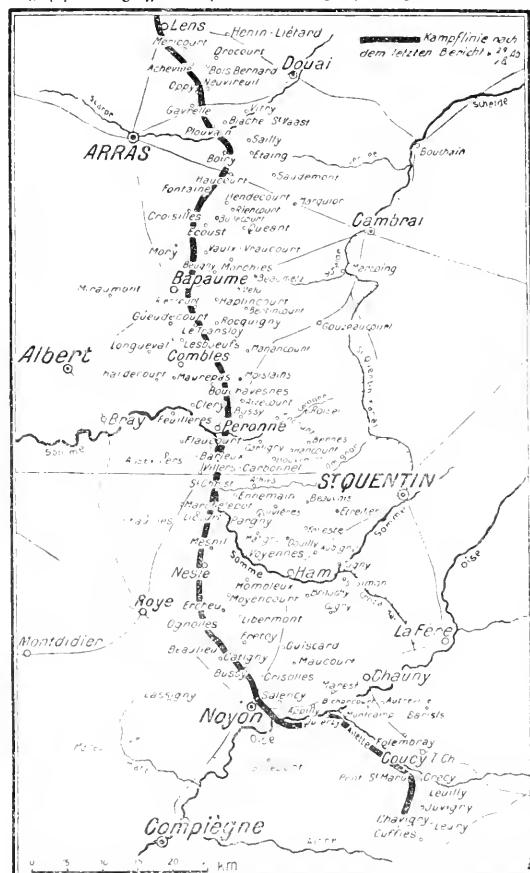
Berlin, 28. August, abends. (Amtlich.) Südöstlich von Arras sind erneute Durchbruchsversuche des Feindes gescheitert. Nördlich von Bapaume und nördlich der Somme brachen englische Angriffe unter schweren Verlusten zusammen. Zwischen Somme und Oise Vorfeldkämpfe vor unseren neuen Stellungen. Französische Angriffe nördlich der Aisne wurden blutig abgewiesen. (W. T. B.)

**Noyon geräumt. — Fortsetzung des schweren Ringens von Arras bis Bapaume.**

Großes Hauptquartier, 29. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhmen: Auf dem Schlachtfelde südöstlich von Arras brach am frühen Morgen dicht südlich der Scarpe ein englisches Angriff im Feuer zusammen. Um Mittag nahm der Feind seine Durchbruchsversuche mit neuer Wucht wieder auf. Zwischen Scarpe und Senelle-Bach fehlt er fünfmal zum Angriff an. Pommersche und westpreußische Regimenter brachen auch gestern wieder den Ansturm des Feindes. Durch flankierendes Feuer ihrer Artillerie wirksam unterstützt, warfen sie jedesmal den Feind wieder

zurück. Boiry Notre Dame war Brennpunkt erbitterten Kampfes. Dreimal wurden die Trümmer des Ortes im Gegenstoß dem Feinde wieder entrissen. Bei erneutem feindlichen Angriff am Abend blieb der Ort in Feindeshand. Der Hauptstoß des englischen Angriffes traf württembergische Regimenter beiderseits der Straße Atras-Cambrai. Siebenmal stürmte der Feind vergeblich an. Panzerwagen fuhren auf und neben der Straße immer wieder von neuem heran, in siefer Gliederung folgte die Infanterie. Sie blieb im Feuer unserer Maschinengewehre und in vorderster Linie auffahrender Geschühe liegen. Wo der Feind in unsere Stellung eindrang, warf ihn unser Gegenstoß wieder völlig zurück.



Obwohl sie durch feindlichen Einbruch nördlich von ihr im Rücken bedroht war, bis zur letzten Patrone und dann mit dem Bajonett. Aus selbständigem Entschluß kam ihr die 3. Kompanie desselben Regiments zu Hilfe und warf den Feind aus dem Orte wieder hinaus.

Nördlich der Somme erneuerte der Feind am frühen Morgen seine Angriffe zwischen Flers und Curru. Bei Hardcourt drang er in unsere Linien ein. Im

Gegenangriff warf ihn das Kaiser-Franz-Gardebrenadierregiment Nr. 2 unter Führung seines Kommandeurs, Major Otto, im Verein mit hessischen Kompanien wieder zurück.

Zwischen Somme und Oise blieben Verbündete vor unseren neuen Stellungen in Gefechtsföhrlung mit dem Feinde, der am 27. August nur zögernd, gestern schärfer über Dompierre-Belloy-Nesle-Beaulieu-Suzoz folgte. Sie zwangen ihn mehrfach zu verlustreichem Angriff und wichen dann aus. Südwestlich von Noyon griff der Feind nach stärkster Feuervorbereitung unsere alten Linien an; sie waren von uns nicht mehr besetzt. Noyon lag unter schwerstem Feuer der Franzosen. Die Stadt liegt vor unserer Kampffront.

Nördlich der Aisne nahm der Franzose unter Heranziehung von Amerikanern seine Angriffe wieder auf. Unter schweren Verlusten wurden sie abgewiesen. Am Pasly-Kopf schlugen Kavallerie-Schützenregimenter fünfmaligen Ansturm des Feindes zurück; mehrere Panzerwagen wurden zerstossen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Die neuen Linien östlich Bapaume — östlich Noyon.

Berlin, 29. August, abends. (Amtlich.) Südöstlich von Arras haben sich am Nachmittage neue Kämpfe entwickelt. Vorfeldgefechte vor unseren neuen Linien: östlich Bapaume-Péronne — östlich Noyon. Infanteriekämpfe an der Ailette. Zwischen Ailette und Aisne sind besonders starke Angriffe von Franzosen und Amerikanern unter schwersten Verlusten für den Feind völlig gescheitert. Bisher sind mehr als 50 zerstossene Panzerwagen gemeldet.

(W. T. B.)

### Bapaume geräumt. — Rückverlegung der Kampffront.

Großes Hauptquartier, 30. August.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhmen: Vorfeldkämpfe beiderseits der Lys und nördlich der Scarpe.

Südöstlich von Arras wurden Infanterie und Panzerwagen des Feindes beim Anmarsch auf das Schlachtfeld von Artillerie und Schlachtfliegern wirksam gefaßt. Gegen Mittag nahm der Feind seine Angriffe wieder auf. Ihr Schwerpunkt lag gestern südlich der Straße Arras-Cambrai. Den aus Cherisy und Fontaine heraus und gegen Hendercourt mehrfach anstürmenden Feind schlugen wir in hartem Kampfe zurück.

Weiter südlich drang der Engländer in Bucourt und Riencourt ein. In dem Grabengewirr und Trichterfeld früherer Schlachten spielten sich hier erbitterte Kämpfe ab. Riencourt wurde dem Feinde wieder entzogen, der Ostteil von Bucourt wiedergenommen. Am Nachmittag dehnte der Feind seine Angriffe bis nordöstlich von Bapaume aus, sie brachen meist schon in unserem Feuer zusammen.

Aus St. Leger und Morz heraus griff er fünfmal vergeblich an. Zahlreiche Panzerwagen wurden vernichtet.

Nördlich der Somme haben wir in Verbindung mit den südlich des Flusses durchgeföhrten Bewegungen die Verteidigung in die Linie östlich von Bapaume – nordwestlich von Péronne verlegt. Der Feind ist gestern zögernd über Bapaume – Combles – Maurepas gefolgt.

Zwischen Péronne und der Oise Infanteriegefechte auf dem Westufer der Somme und des Kanals. Starke Angriffe, die der Feind südöstlich von Nesle und aus Noyon heraus gegen unsere neuen Linien nordöstlich der Stadt führte, wurden abgewiesen.

An der Ailette fasste der Franzose westlich von Holembras in geringer Tiefe auf dem östlichen Ufer Fuß. Zwischen Ailette und Aisne nahm er im Verein mit Amerikanern seine Angriffe wieder auf.

Zwischen Pont St. Mard und Chavigny stürmte er seit frühem Morgen gegen unsere Linien an. Panzerwagen führten immer wieder von neuem die dichten Angriffswellen der Infanterie vor. Magdeburgische, hannoversche, thüringische und Garde-regimenter brachten die mit doppelter Leibermacht geföhrten schweren Angriffe des Feindes völlig zum Scheitern. 72 Panzerwagen wurden zerstossen. Unteroffizier Cropmeier, Gefreiter Manske und Schloftau von der 1. Maschinengewehr-Kompanie des 1. Garderegiments zu Fuß haben gemeinsam 5 Panzerwagen vernichtet. Vom Infanterieregiment Nr. 165 wurden 20 Panzerwagen zerstört. Der Franzose hat hier gestern eine schwere Niederlage erlitten, seine Verluste sind ungewöhnlich hoch. Wir machten Gefangene von 10 verschiedenen Divisionen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Gesteigerte Gefechtstätigkeit an der italienischen Gebirgsfront.

Wien, 30. August. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Südlich von Mori überfielen Kavalleriesturmtrupps einen feindlichen Stützpunkt und hielten einen Teil der Besatzung aus. Auch im Conca-Tal betätigten sich unsere Sturmtrupps mit Erfolg. Auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden lebte die Gefechtstüchtigkeit beträchtlich auf. Bei Asago und nördlich des Col del Rosso unternahm der Feind nach heftiger Artillerievorbereitung mehrere Vorläufe, die teils durch Feuer, teils im Gegenstoß zurückgeschlagen wurden. Gestern früh griffen unsere Großflugzeuge den Bahnhof von Montebelluna an und belegten ihn mit fünfzig Bomben.

Urbaniens. Keine größeren Kampfhandlungen.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Große englische Angriffe bei Altrás gescheitert.

Berlin, 30. August, abends. (Amtlich.) Große englische Angriffe auf breiter Front südöstlich von Altrás sind gescheitert. Derlische Kämpfe nordöstlich von Noyon und an der Ailette.

(W. T. B.)

## Der gescheiterte Durchbruchsversuch bei Arras.

Großes Hauptquartier, 31. August.

Weißlicher Kriegsschauplatz. Heergruppen Kronprinz Rupprecht und Böhni: Vorfeldkämpfe beiderseits der Lys. Feindliche Erkundungsabteilungen, die über die Lawe vorsließen, wurden zurückgeworfen.

Auf dem Schlachtfelde südöstlich von Arras suchte der Engländer gestern einen Durchbruch zu erzwingen. Unter starkem Einsatz von Panzerwagen brachen am frühen Morgen auf einer Frontbreite von 20 Kilometern englische und kanadische Divisionen zwischen der Straße Arras-Cambray und südöstlich von Bapaume zum Angriff vor. Württemberger schlugen südlich der Straße den Feind vor ihren Linien ab. Im Verein mit rheinischen Bataillonen wichen sie den nördlich von Hendercourt vorgedrungenen Feind wieder zurück. Südlich von Hendercourt brachten Kavallerie-schützenregimenter den feindlichen Ansturm zwischen Baulx-Braucourt und Fremicourt zum Scheitern. Sie nahmen Hendercourt, das vorübergehend verloren ging, wieder, gingen nach Abwehr des Feindes selbst zum Angriff vor und wichen ihn beiderseits von Bullercourt und über den Westrand des Ortes zurück. Südlich von Groult schlugen westpreußische Regimenter in erbittertem Kampf mehrfache Angriffe des Feindes ab. Selbständiges Eingreifen des Oberleutnants Mann mit Kompanien des Infanterieregiments Nr. 175 ermöglichte die Wiedernahme des vorübergehend verlorenen Ortes Groult. Beiderseits von Bapaume brachten preußische, sächsische und bayerische Regimenter den feindlichen Ansturm zum Scheitern.

Am Nachmittage warf der Feind beiderseits der Straße Arras-Cambray frische Divisionen in den Kampf. Eine neuer Masseneinsatz von Panzerwagen und Infanterie sollte die Entscheidung herbeiführen. Am späten Abend war die Schlacht zu unseres Gunsten entschieden. Die aus dem Sennée-Grunde heraus über Eterpigny, Haucourt und südl. d. der Straße aus Bis-Cherly austürmenden dichten Linien des Feindes brachen in unserem Feuer und in erbittertem Nahkampf zusammen. Seine Panzerwagen wurden zerschossen. Die Infanterie des Feindes erlitt außergewöhnlich hohe Verluste.

Nördlich der Somme wurden englische Angriffe zwischen Morval und Clery abgewiesen. Wo der Feind unsere Linien erreichte, warf ihn unser Gegengesch. in seine Ausgangsstellungen zurück.

Nördlich der Oise griffen Franzosen den Kanalabschnitt zwischen Libertmont und nordöstlich von Royon mit starken Kräften an. Ihre Angriffe kamen meist schon auf dem Westufer in unserem Feuer zum Stehen. Aus Chevilly, auf dem östlichen Ufer, wurde der Feind nach hartem Kampfe wieder geworfen. Mehrfach aus Royon heraus geführte Angriffe scheiterten im Feuer und durch Gegengesch.

Hessischer Artilleriekampf und Infanteriegesch. an der Aislette. Nördlich von Soissons nahmen wir den zum Pasly-Kopf vorspringenden Frontabschnitt in die kürzere Linie Juvigny-Buch le Long zurück. Juvigny blieb bei gestrigen Angriffen des Feindes in seiner Hand.

Wir schossen in den beiden letzten Tagen 52 feindliche Flugzeuge ab. Oberleutnant Lörzer errang seinen 32. und 33., Leutnant Könneke seinen 32. und Leutnant Laumann seinen 28. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Erfolgreicher Gegenstoß am Monte Mayo.

Wien, 31. August. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. In den Judikarien erfolgreiche Erfundungsgefechte. Der Monte Mayo (östlich des Pasubio) war gestern vorübergehend im Besitz des Feindes. Mehr als zweistündiges Artillerie- und Minenfeuer verschüttete unsere Besatzung, worauf es den Italienern gelang, in unsere Gräben einzubrechen. Unsere Abschnittsreserve, Abteilungen des 3. Regiments der Tiroler Kaiserjäger und des Kaiserjäger-Sturmbataillons brachen sofort zum Gegenangriff an und wiesen, durch die Batterien der Kaiserjägerdivision und der 40. Honved-Artilleriebrigade trefflich unterstützt, den Feind in kurzen erbitterten Ringen wieder hinaus. Das 20. Bergjägerregiment büßte seine Schlappe mit dem Verlust von mehr als 200 Toten und etwa 100 Gefangenen.

Albanien. Nichts Neues.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Frontverkürzung zwischen Ypern und La Bassée.

Berlin, 31. August, abends. (Amtlich) Der Engländer hat heute die seit einigen Tagen erfolgte Verkürzung unserer zwischen Ypern und La Bassée auf Hazebrouck vorspringenden Front bemerkt und ist unseren am Feinde belassenen Erfundungsabteilungen über den Kemmel-Bailleul-Neuf-Verquin und über die Lawe gefolgt.

Südlich von Arras sind englische Teilstreichs gescheitert. Kämpfe nördlich der Somme.

Beiderseits von Noyon und zwischen Oise und Aisne haben sich am Nachmittag nach stärkstem Artilleriekampf französische Angriffe entwickelt. (W. T. B.)

# September 1918

**Neue Infanterieschlacht zwischen Oise und Aisne. — Die Rückung des Kemmelbergs.**

Großes Hauptquartier, 1. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhni: Zwischen Hyères und La Bassée verlängerten wir unsere Front durch Aufgabe des auf Hazebrouck vorspringenden Bogens. Wir überließen dabei den Kemmel dem Feinde. Die vor einigen Tagen durchgeführten Bewegungen blieben ihm verborgen. Gestern stieß der Engländer mit stärkeren Kräften gegen unsere alten Linien vor. Unsere im Vorgelände der neuen Stellungen belassenen gemischten Abteilungen stehen mit ihm in Gefechtführung. Der Feind hat den Kemmel besetzt und ist über Bailleul—Neuf-Berquin und über die Latte gefolgt.

An der Straße Arras—Cambrai brachen englische Infanterieangriffe vor unseren Linien zusammen. Starke, bis zum Abend mehrfach wiederholte Angriffe des Feindes zwischen Hénencourt und Baulez—Braucourt scheiterten. In wechselvollen Kämpfen blieben Bullecourt und Gouy in Feindeshand. Zwischen Morval und Péronne griffen englische und australische Divisionen nach heftigem Feuer an. Bei Morval und südwestlich von Baucourt wurden sie abgewiesen. Bouchavesnes wurde durch Gegenangriffe gehalten. Weiter südlich verläuft unsere Linie nach Abschluß der Kämpfe an der Straße Bouchavesnes—Péronne. Übergangsversuche des Feindes über die Somme bei Brie und St. Christ wurden vereitelt.

Starke Angriffe der Franzosen zwischen Somme und Oise, gegen die Kanalstellung und den Höhenblock nordöstlich von Noyon. Französische Divisionen, die am Abend beiderseits von Nesle vortraten, blieben im Feuer vor unseren Linien liegen. Bei Rouy wurde der Feind im Gegenstoß zurückgeworfen. Gegen Mittag zwischen Beaulieu und Morincourt einheitlich geführte Angriffe brachen unter schweren Verlusten für den Feind zusammen. Am Abend erneut angefeuerter Angriff zersplitterte sich in Einzelvorstöße, die überall abgewiesen wurden. Stärkere feindliche Kräfte, die nördlich von Baresnes und über die Oise bei Breteuil vortraten, wurden zurückschlagen.

Zwischen Oise und Aisne hat gestern abend nach stärkstem Artilleriefeuer die Infanterieschlacht von neuem begonnen. Dicht südlich der Oise kamen Angriffe des Feindes in Artillerie- und Maschinengewehrfeuer nicht vorwärts. Beiderseits von Champs stieß der Feind mit starken Kräften aus der Ailette-Niederung vor. Durch Gegenangriff wurde die alte Lage wiederhergestellt. Zwischen Ailette und Aisne

gingen den Angriffen Teilstöße des Gegners voraus. Hierbei setzte Bizefeldwebel Haas der Maschinengewehrkompagnie Erfahregiments Nr. 29 vier feindliche Panzerwagen außer Gefecht und nahm ihre Besatzung gefangen. Am Abend brach der Feind mit starken Kräften zu einheitlichem Angriff vor. Bei und südlich von Crech au Mont schlugen wir den Feind teilweise im Gegenstoß zurück. Oestlich von Juvigny stieß er bis Terny—Sorny vor. Dort brachten ihn östliche Reserven zum Stehen. Südlich anschließend bis zur Aisne sind die mehrfach wiederholten Angriffe des Feindes vor unseren Linien gescheitert.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Englische Angriffe zwischen Scarpe und Somme.

Berlin, 1. September. (Amtlich). Kampf zwischen Scarpe und Somme. Englische Angriffe sind hier im großen gescheitert; an einzelnen Stellen drückten sie unsere Linien östlich zurück. Zwischen Oise und Aisne wurden Teilangriffe der Franzosen abgewiesen.

(W. T. B.)

## Péronne vom Feinde besetzt.

Großes Hauptquartier, 2. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhni: Vorfeldkämpfe beiderseits der Lys. Zwischen Scarpe und Somme setzte der Engländer auf 45 Kilometer breiter Front seine Angriffe fort. Artilleriewirkung gegen die Bereitschaftsräume des Gegners südöstlich von Arras und beiderseits von Bapaume trug wesentlich zu ihrer Abwehr bei. Brennpunkte des Infanteriekampfes waren Hendercourt und Noreuil, die Trichterfelde östlich von Bapaume und zwischen Nancourt und Bouchavesnes. Der Feind, der nördlich von Hendercourt auf Cagnicourt Boden gewann, wurde durch Gegenangriff wieder auf Hendercourt zurückgeworfen.

Um Noreuil wurde lange gekämpft; es blieb in unserem Besitz. Beiderseits von Baulx—Brauvillers vortreibende Panzerwagenangriffe scheiterten. Hierbei schoß die Besatzung eines Flugzeuges der Fliegerabteilung 252 — Leutnant Schwertsäger und Bizefeldwebel Günter — einen Panzerwagen mit dem Maschinengewehr in Brand und zerstörte einen zweiten durch gut geleitetes Artilleriefeuer. Südöstlich von Bapaume wiesen wir mit dem Schwerpunkt gegen Villers au Flos gerichtete Angriffe ab. Nördlich der Somme brachten wir den Feind, der seit frühem Morgen mit starken Kräften vorstieß, in der Linie Sailly—St. Pierre—Baast Wald und östlich von Bouchavesnes—Mont St. Quentin zum Stehen. Péronne wurde vom Feinde besetzt.

Beiderseits von Nesle setzte der Franzose seine Angriffe fort. Nach stärkstem Trommelfeuer suchte er erneut in siebengliederten Infanterieangriffen die Kanal-

stellung zu durchbrechen. Nördlich der Bahn Nesle-Ham brachte das Reserveinfanterieregiment Nr. 56 unter Führung seines Kommandeurs, Major v. Löbbekin, jeden feindlichen Angriff zum Scheitern. Bei erneuten Angriffen am Abend warf es im Verein mit hessischen Kompagnien den eingedrungenen Feind aus seinen Linien wieder hinaus. Feldartillerie, die mit der vordersten Infanterie zum Gegenstoß vorbrach, holte an dem Erfolge wesentlichen Anteil. Südlich der Bahn Nesle-Ham wiesen Brandenburger und Schlesier den Feind resstlos vor ihren Linien ab. Auch südlich von Libermont brachen am Abend Angriffe der Franzosen zusammen. Beiderseits von Roye blieb die feindliche Infanterie nach den schweren und für sie verlustreichen Kämpfen des 31. August gestern untätig. Auch zwischen Oise und Aisne blieb die Gefechtsfähigkeit meist auf Artilleriekampf beschränkt. Zeilangriffe des Feindes in der Aisne-Niederung und nördlich von Soissons wurden abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. L. B.)



## Englische Angriffe bei Arras und Péronne.

Berlin, 2. September, abends. (Amtlich.) Englische Angriffe zwischen Scarpe und Somme. Südöstlich von Arras und nördlich von Péronne gewannen

sie Boden; Reserven fingen den Stoß auf. Beiderseits von Bapaume wurde der Feind abgewiesen.

Zwischen Oise und Aisne haben sich am Nachmittage nach stärkstem Feuerkampf französische Angriffe entwickelt.

(W. T. B.)

## Neue Großkämpfe von der Scarpe bis zur Aisne.

Großes Hauptquartier, 3. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhni: Zwischen Ypern und La Bassée erfolgreiche Infanteriegeschüte im Vorgelände unserer neuen Stellungen.

Zwischen Scarpe und Somme setzte der Engländer seine Angriffe fort. Südöstlich von Arras gelang es ihm durch Einsatz stark überlegener Kräfte, unsere Infanterielinien beiderseits der Chaussee Arras-Cambray einzustossen. In der Linie Etain—Ostrand Dury — östlich Cagnicourt — nordwestlich Queant — Nordrand Noreuil fingen wir den Stoß des Feindes auf. Mehrfache Versuche des Gegners, über die Höhen von Dury und östlich Cagnicourt gegen den Kanal weiter vorzudringen, scheiterten an dem Eingreisen unserer bereitstehenden Reserven. Beiderseits von Bapaume teilweise mit Panzerwagen, teilweise nach stärkster Artillerievorbereitung vorgetragene Angriffe des Feindes wurden abgewiesen. Nördlich der Somme haben wir nach heftigen Kämpfen die Höhen östlich von Saillly-Moislains-Aizencourt le haut-Ostrand Péronne gehalten.

Beiderseits der Bahn Nesle-Ham schlug das in den letzten Kämpfen besonders bewährte Reserve-Infanterieregiment Nr. 271 auch gestern wieder mehrfache Angriffe der Franzosen ab. Sonst zwischen Somme und Oise nur Artillerietätigkeit.

Nach mehrstündiger stärkster Artillerievorbereitung griffen Franzosen, durch marokkanische und amerikanische Divisionen verstärkt, am Nachmittage zwischen Oise und Aisne an. Die aus der Ailette-Niederung gegen Pierremande und Folembray vorbrechenden Angriffe scheiterten in unserem Feuer. An einzelnen Stellen warf unser Gegenstoß den Gegner zurück. In den Waldstücken westlich und südlich von Courch le Château drückte der Feind unsere vorderen Linien etwas von der Ailette ab. Zwischen Ailette und Aisne sind mehrfach wiederholte sehr starke Angriffe des Feindes gescheitert. Gardeürassiere, Leibürassiere und s. Dragoner unter Führung ihres Kommandeurs, Oberleutnant Graf Magnis haben mit dem gestrigen Tage seit ihrem Einsatz 16 schwere feindliche Angriffe abgewiesen und die ihnen anvertrauten Stellungen siets reißlos behauptet.

Wir schoßen gestern 13 feindliche Ballons und 55 Flugzeuge, davon 36 auf dem Schlachtfelde von Arras, ab. Hiervon brachte das Jagdgeschwader 3 unter Führung des Oberleutnants Lörzer 26 Flugzeuge zum Absturz. Oberleutnant Lörzer errang dabei seinen 35. Luftrieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Neue Kämpfe zwischen Ailette und Aisne.

Berlin, 3. September, abends. (Amtlich.) Zwischen Scarpe und Somme ruhiger Tag. Gestern nacht hier eingeleitete Bewegungen haben sich plannmäßig vollzogen. Beiderseits von Noyon wurden Angriffe der Franzosen abgewiesen. Zwischen Ailette und Aisne haben sich am Abend neue Kämpfe entwickelt.

(W. L. B.)

## Neue Frontlinie zwischen Scarpe und Somme.

Großes Hauptquartier, 4. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhm: Beiderseits der Lys hat sich der Feind in ständigem Kampf mit unseren Vortruppen bis in Linie Wulverghem—Nieppe—Bar St. Maur—Laventie—Richelbourg vorgearbeitet. Unsere gemischten Abteilungen haben ihn in diesen Kleinkämpfen witsam geschädigt und ihm durch Vorstoß und Angriff Gefangene abgenommen.

An der Schlachtfest zwischen Scarpe und Somme verlief der Tag ruhig. Wir hatten während der vorletzten Nacht unsere Truppen in Linie Arlon—Mœuvres Manancourt zurückgenommen. Diese seit einigen Tagen schon vorbereiteten Bewegungen wurden plangemäß und ungefähr vom Feinde durchgeführt. Der Gegner ist erst am Nachmittage zögernd gefolgt. An der Front zwischen Moislains und Péronne hat der Feind seine Angriffe gestern wiederholt.

Beiderseits von Noyon führte der Franzose stärkere Angriffe, die sich im besonderen gegen das Höhengelände zwischen Campagne und Bussy richteten. Der Feind, der hier viermal am Vormittage und am Nachmittage vergeblich gegen die bewährte 231. Infanteriedivision anstürmte, wurde ebenso wie an den übrigen Angriffsabschnitten respektlos abgewiesen.

An der Ailette Ertümungsgeschäfe. Vorstoße des Feindes gegen Coucy le Château scheiterten. Zwischen Ailette und Aisne setzte der Franzose im Verein mit Amerikanern und Italienern nach stärkster Füuerwirkung zu erneuten Angriffen an; sie wurden vielfach nach erbittertem Nahkampf abgewiesen.

Wir schossen gestern 22 feindliche Zugzeuge und 7 Fesselballons ab. Lieutenant Rumich errang seinen 30. Luftsieg.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Südlich von Ripont brachten wir von erfolgreichem Vorstoß in die französischen Gräben Gefangene und Maschinengewehre zurück.

Der Erste Generalquartiermeister,

Ludendorff.

(W. L. B.)

## Oesterreichisch-ungarische Erfolge an der Hochgebirgsfront.

Wien, 4. September. Amtlich wird verlautbart: Im Norden des Tonalepasses entziffen unsere Hochgebirgsabteilungen dem Feinde durch überraschenden Angriff den Punto San Matteo (3692 Meter), den Monte Mantello (3636 Meter) und den Gleishergipfel (3502 Meter).

Diese Wessentat im ewigen Eis und Schnee stellt der Kampftüchtigkeit der den schwersten alpinen Verhältnissen gewachsenen Angreifer ein besonderes Zeugnis aus. — In den Sieben Gemeinden lebhafte Erfundungstüchtigkeit. — Sonst nichts von Belang. (W. T. B.)

Der Chef des Generalstabes.

## Eine Kundgebung Hindenburgs an das deutsche Volk.

Berlin, 4. September. Amtlich wird eine längere Kundgebung des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg mitgeteilt, datiert Großes Hauptquartier, den 2. September. Darin heißt es u. a.:

„Wir stehen in schwerem Kampf mit unseren Feinden. Wenn zahlmäßige Überlegenheit allein den Sieg verbirgt, so ist Deutschland längst verschnitten am Boden. Der Feind weiß aber, daß Deutschland und seine Verbündeten mit den Waffen allein nicht zu besiegen sind. Der Feind weiß, daß der Geist, der unserer Truppe und unserem Volke innwohnt, uns unbesiegbar macht. Deshalb hat er neben dem Kampf gegen die deutschen Waffen den Kampf gegen den deutschen Geist aufgenommen. Der Feind überschüttet unsere Front nicht nur mit einem Trommelfeuer der Artillerie, sondern auch mit einem Trommelfeuer von bedrucktem Papier. Er will vor allen Dingen auch den Geist in der Heimat vergiften. Die unsinnigsten Gerüchte, geeignet, unsre innere Widerstandskraft zu brechen, werden in Umlauf gesetzt. Wie steht es in Wirklichkeit? Wir haben im Osten den Frieden erzwungen und sind stark genug, es auch im Westen zu tun, trotz der Amerikaner. Aber stark und einig müssen wir sein! Das ist es, wogegen der Feind mit seinen Zetteln und Gerüchten kämpft. Darum, deutsches Heer und deutsche Heimat: wenn dir einer dieser ausgeworfenen Giftbrocken in Form eines Flugblattes oder eines Gerüches vor die Augen oder die Ohren kommt, so denke daran, daß er vom Feinde stammt. Denke daran, daß vom Feinde nichts kommt, was Deutschland schadet. Wehre dich, deutsches Heer und deutsche Heimat!“ (W. T. B.)

## Neue Angriffe zwischen Aislette und Aisne abgewiesen.

Berlin, 4. September, abends. (Amtlich.) Bisher sind keine größeren Kampfhandlungen gemeldebt. Zwischen Scarpe und Somme fühlte der Feind an unsere neuen Linien heran. Zwischen Aislette und Aisne wurden erneute Angriffe der Franzosen abgewiesen. (W. T. B.)

## Starke Feindesangriffe nördlich der Aislette gescheitert.

Großes Hauptquartier, 5. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhmen: Zwischen Ypern und La Bassée drängte der Feind gegen unsere neuen Linien nach. Im Vorgelände belassene Abteilungen wichen dort befehlsgemäß auf diese zurück. Bei Wytschaete wurden Teilstoße des Feindes abgewiesen.

Zwischen Scarpe und Somme fühlte der Gegner gegen unsere neuen Linien vor. Infanteriegeschle mit unseren Sicherungsabteilungen. An der Somme Artillerie-tätigkeit. Zwischen Somme und Oise haben wir die am 26. August aus der Gegend von Roje begonnenen Bewegungen fortgeführt und uns in vorleichter Nacht ohne Kampf vom Feinde losgelöst. Die am Feinde belassenen Nachhutzen sind gestern nachmittag langsam gefolgt. Der Feind hatte am Abend etwa die Linie Bohennes — Guiscard — Appilly mit schwächeren Teilen erreicht. In der Aislette-Niederung wurden

Borsthöfe des Feindes abgewiesen. Ebenso scheiterten starke feindliche Angriffe dicht südlich der Ailette, bei Terny—Sorny, Clamecy und Bug le Long. Vizewachtmeister Schöle der 9. Batterie Feldartillerieregiments Nr. 92 hat hier bei den letzten Kämpfen 8 Panzerwagen vernichtet.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Oestlich von Soissons legten wir die Vertheidigung von der Vesle zurück. Die Bewegungen wurden plangemäß und vom Feinde ungestört durchgeführt. — Wir schossen gestern 32 feindliche Flugzeuge ab.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Vorfeldkämpfe vor unseren neuen Stellungen.

Berlin, 5. September, abends. (Amtlich.) Die Gefechtstätigkeit blieb auf kleinere Kämpfe im Vorfeld unserer neuen Stellungen beschränkt. (W. T. B.)

## Feindliches Nachdrängen zwischen Somme und Oise und über die Vesle.

Großes Hauptquartier, 6. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhm: Erfundungsabteilungen des Feindes, die zwischen Ivry und La Bassée vorfuhren und nördlich von Lens unter starkem Feuerbeschlag vorbrachen, wurden abgewiesen. Am Abend schlugen hessische Truppen zwischen Ploegsteert und Armentières mehrfache Angriffe des Gegners zurück. Sie machten hierbei mehr als 100 Gefangene. Erfolgreicher Vorstoß in die englischen Gräber bei Hulluch.

Im Vorfeld unserer neuen Stellungen kam es zu heftigen Infanterieangriffen. An der Straße Bapaume—Cambrai, am Walde von Havrincourt und auf den Höhen östlich des Tortille-Abschnitts stärkere Angriffe, die der Feind aus der Linie Neuville—Manancourt—Moislains führte, wurden abgewiesen. Aus Péronne und über die Somme ist der Feind erst gestern zögernd unseren Nachhuten gefolgt. Zwischen Somme und Oise drängte er schärfer nach und stand am Abend westlich der Linie Ham—Chauny. Auch zwischen Oise und Aisne hat sich die Loslösung vom Gegner plangemäß vollzogen. Unsere Posten stehen mit ihm in Gefechtsföhlung in der Linie Amigny—Barisis—Laffauzy—Condé.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Oestlich von Soissons ist der Feind über die Vesle gefolgt. Unsere Infanterieabteilungen und Artillerie haben ihn lange aufgehalten und ihm Verluste zugefügt. Auf den Höhen nordöstlich von Fismies wurden stärkere Angriffe der Amerikaner abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Der Inhalt der deutsch-russischen Zusatzverträge.

Berlin, 6. September. Amtlich wird der Wortlaut der drei deutsch-russischen Zusatzverträge bekanntgegeben.

Der deutsch-russische Ergänzungsovertrag bestimmt u. a.: Für alle Fronten sollen, soweit dies noch nicht geschehen ist, sofort deutsch-russische Kommissionen zur Festlegung von Demarkationslinien gebildet werden. Nach der Festlegung der Ostgrenze Estlands und Livlands wird Deutschland das von ihm besetzte Gebiet östlich dieser Grenze unverzüglich räumen. Deutschland wird das von ihm besetzte Gebiet östlich der Vereinbarung nach Maßgabe der Zahlungen, die Russland nach Artikel 2 des Finanzabkommen zu leisten hat, schon vor Abschluß des allgemeinen Friedens räumen. Deutschland wird sich, soweit nicht im Friedensvertrag oder in diesem Ergänzungsovertrag ein anderes bestimmt ist, in die Beziehungen zwischen dem russischen Reiche und seinen Teilstaaten in keiner Weise einmischen. Russland wird alsbald alle verfügbaren Mittel anwenden, um in Wahrung seiner Neutralität die Ententestreitkräfte aus den nordrussischen Gebieten zu entfernen. Indem Russland den in Estland und Livland bestehenden tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt, verzichtet es auf die Staatshoheit über diese Gebiete sowie auf jede Einmischung in deren innere Verhältnisse. Ihr künftiges Schicksal wird im Einvernehmen mit ihrer Bevölkerung bestimmt werden. Deutschland wird, vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel 12, die von ihm besetzten russischen Schwarzmeergebiete außerhalb Kaukasiens nach der Ratifikation des zwischen Russland und der Ukraine abzuschließenden Friedensvertrages räumen. Russland erklärt sich damit einverstanden, daß Deutschland Georgien als selbständiges Staatswesen anzuerkennen. Das Finanzabkommen bestimmt u. a.: Russland wird zur Entschädigung der durch russische Maßnahmen geschädigten Deutschen unter Berücksichtigung der entsprechenden russischen Gegenforderungen und unter Abrechnung des Wertes der nach Friedensschluß von deutschen Streitkräften in Russland beschlagnahmten Vorräte einen Betrag von 6 Milliarden Mark an Deutschland zahlen. Ein Betrag von  $1\frac{1}{2}$  Milliarden Mark wird durch Überweisung von 245.564 Kilogramm Feingold und 545.440.000 Rubel in Banknoten, und zwar 363.628.000 Rubel in Stücken zu 50, 100 oder 500 Rubel, 181.812.000 Rubel in Stücken zu 250 oder 1000 Rubel, bezahlt werden. Die Überweisung erfolgt in fünf Teilbeträgen, am 10. September, 30. September, 31. Oktober, 30. November und 31. Dezember 1918. Die Teilstücke sind in Orlja oder Pskow den Beauftragten der deutschen Regierung zu übergeben. Ein Betrag von 1 Milliarde Mark soll durch Lieferung russischer Waren getilgt werden. Ein Betrag von  $2\frac{1}{2}$  Milliarden Mark wird bis zum 21. Dezember 1918 durch Übergabe von Titeln einer vom 1. Januar 1919 an mit 6 vom Hundert verzinslichen und mit  $1\frac{1}{2}$  vom Hundert zuzüglich der erwarteten Zinsen zu folgenden Ablöse beglichen werden, die von der russischen Regierung im Rennbetrag der bezeichneten Summe in Deutschland aufgenommen wird. Wegen des Restbetrages von 1 Milliarde Mark bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

(Nach W. T. B.)

## Ratifikation der deutsch-russischen Zusatzverträge.

Berlin, 6. September. (Amtlich.) Im Auswärtigen Amt sind heute die Ratifikationsurkunden zu den am 27. v. M. unterzeichneten deutsch-russischen Verträgen, nämlich dem Ergänzungsovertrag zum Friedensvertrag sowie dem Finanzabkommen und dem Privatleihabkommen zur Ergänzung des deutsch-russischen Zusatzvertrages, ausgetauscht worden. (W. T. B.)

## Kampf in der Linie Aubigny — Villeyquier — Aumont.

Großes Hauptquartier, 7. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhmen: Nordwestlich von Langemard machten bayerische Truppen bei östlichem Vorstoß mehr als 100 Gefangene. Südlich von Ypern schlugen wir mehrfache Angriffe der Engländer zurück.

An den Schlachtfronten entwickelten sich heftige Infanteriegefechte im Vorgelände unserer Stellungen. Unsere Nachhuten zwangen den Feind in der Linie Fins-Lierament-Longavannes zur Entwicklung und zu verlustreichen Angriffen. Unsere Schlachtsieger griffen feindliche Kolonnen beim Übergang über die Somme bei Brie und St. Christ mit Erfolg an. An der Somme und Oise ist der Feind über Ham und Chauny gefolgt und stand am Abend im Kampf mit unseren Nachhuten in der Linie Aubigny-Villequier-Aumont. Zwischen Oise und Aisne lebhafte Vorfeldkämpfe. Beiderseits von Baugyillon wurden stärkere Angriffe des Feindes abgewiesen.

Heeregruppe Deutscher Kronprinz: Westlich von Bailly stehen wir an der Aisne in Gefechtsföhlung mit dem Feinde. Auf den Höhen nordöstlich von Fismes wiesen wir erneute Angriffe der Amerikaner ab.

Der Erste Generalquartiermeister.

Lubendorff.

(W. T. B.)

## Der frühere Dampfer „Kronprinzessin Cecilie“ torpediert.

Washington, 7. September. Amtlich wird mitgeteilt: Der Transportdampfer „Mount Vernon“, früher „Kronprinzessin Cecilie“, wurde am Donnerstag auf der Rückfahrt nach Amerika, 300 Meilen von der französischen Küste, torpediert. – Das Schiff konnte den Hafen erreichen. Menschenleben gingen nicht verloren. (W. T. B.)

## Westliche Kämpfe zwischen Ailette und Aisne.

Berlin, 7. September, abends. (Amtlich) Beiderseits der Straße Péronne-Cambrai Nachhutgefechte vor unseren neuen Stellungen. Westliche Kämpfe zwischen Ailette und Aisne. (W. T. B.)

## Überall in den neuen Stellungen.

Großes Hauptquartier, 8. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Infanterieabteilungen brachten aus englischen Linien östlich von Merlemo Gefangene zurück. Nördlich von Armentières wiesen wir erneute Angriffe der Engländer ab.

An der Schlachtfront stehen wir überall in unseren neuen Stellungen. Der Feind suchte gestern südlich der Straße Péronne-Cambrai mit stärkeren Kräften an sie heranzufommen. Nachhuten stellten ihn zum Kampf, wichen überlegeneinem Gegner lämpsend aus und schlugen am Abend westlich der Linie Gouzeaucourt-Epéhy-Templeux heftige Angriffe ab. Beiderseits der Somme ist der Feind auch gestern nur zögernd gefolgt. Wir stehen mit ihm in Linie Vermand-St. Simon und am Crozat-Kanal in Gefechtsföhlung. Nördlich der Aisne hat sich der Artilleriekampf verschärft. Westlich von Premonte-Bancourt scheiterten starke Teileangriffe des Gegners. Südlich der Ailette hat sich der Feind an unsere Linien

östlich von Bapaillon herangearbeitet. Starke Angriffe zwischen Bapaillon und westlich von Bailly, die sich bis zum Abend mehrfach wiederholten, wurden abgewiesen. Zwischen Aisne und Vesle ließ die Kampffähigkeit nach.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Feindlicher Angriff zwischen Ailette und Aisne abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 9. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Hertliche Kämpfe nördlich vom Ploegsteert, Walde und am La-Bassée-Kanal. Nördlich von Armentières griff der Feind von neuem an; wir wiesen ihn ab und machten Gefangene.

Am Kanalschnitt Arleux-Havrincourt Artilleriefähigkeit und Erfundungsgeschick. Südlich der Straße Péronne-Cambrai fehlte der Feind seine Angriffe unter Einsatz stärkerer Kräfte gegen die Linie Gouzeaucourt-Epéhy nördlich von Templeux fort; sie scheiterten unter schweren Verlusten für den Gegner. Unsere Vortruppen verwehrten gestern überlegenem Feinde das Vordringen über St. Simon und den Crozat-Kanal. Erfundungsgeschichte zwischen Oise und Ailette. Zwischen Ailette und Aisne brach der Feind nach mehrfach vergeblichen Teilstürmen gegen Abend zum geschlossenen Angriff vor; er wurde auf der ganzen Front, teilweise im Nahkampf und durch Gegenvorstöße, blutig abgewiesen.

Zwischen Aisne und Vesle scheiterten Teilstürme, in der Champagne Teilstürme des Gegners.

Aus einem englischen Geschwader, das zum Angriff auf Mannheim vorsetzte, wurden 5 Flugzeuge abgeschossen.

Im August wurden an den deutschen Fronten 565 feindliche Flugzeuge, davon 62 durch unsere Flugabwehrgeschüze, und 53 Fesselballons abgeschossen. Hiervon sind 251 Flugzeuge in unserem Besitz, der Rest ist jenseits der feindlichen Linien erkennbar abgestürzt.

Wir haben im Kampf 143 Flugzeuge und 86 Fesselballons verloren.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Vergebliche englische Angriffe an der Straße Péronne — Cambrai

Berlin, 9. September, abends. (Umläufig.) Beiderseits der Straße Péronne-Cambrai sind erneute Angriffe der Engländer gescheitert. Von den übrigen Kampfschüssen nichts Neues.

(W. T. B.)

### Räumung der Stellungen am Crozat-Kanal.

Großes Hauptquartier, 10. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Bei Teilstürmen des Feindes nördlich von Merlem und nordöstlich von Sporn blieben kleinere Grabenstücke in seiner Hand.

Beiderseits der Straße Péronne—Cambrai setzte der Engländer seine Angriffe fort. Ihr Hauptstoß richtete sich gegen Gouzeaucourt und Epéhy. Der Feind wurde abgewiesen. Auch am Abend aus dem Walde von Havrincourt und südlich der Straße Péronne—Cambrai erneut vorbrechende Angriffe des Gegners scheiterten. Teilkämpfe am Holnon-Walde (südöstlich von Vermand) und an der Straße Ham—St. Quentin. Unsere in vorlester Nacht vom Crozat-Kanal zurückgenommenen Vorstruppen hatten gestern westlich der Linie Esgigny—Vendeuil nur mit schwachen feindlichen Erkundungsabteilungen Fühlung. Teilkämpfe südlich der Oise, Artillerie-fähigkeit nördlich der Ailette. Zwischen Ailette und Aisne nahm der Artilleriekampf gegen Mittag wieder große Stärke an. Heftige bis zum Abend mehrfach wiederholte Angriffe des Feindes scheiterten. Brandenburgische Grenadiere zeichneten sich bei ihrer Abwehr besonders aus.

Zwischen Aisne und Vesle wiesen wir Vorstöße der Franzosen ab. Eigene erfolgreiche Unternehmungen östlich von Reims, südwestlich von Parroy (an der lothringischen Front) und am Doller.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Erneute englische und französische Angriffe abgeschlagen.

Großes Hauptquartier, 11. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Bei Abwehr englischer Teilstoßes südlich von Ypern und nördlich vom La-Bassée-Kanal machten wir Gefangene.

Südlich der Straße Péronne—Cambrai führten erneute Angriffe der Engländer wiederum zu heftigen Kämpfen südlich von Gouzeaucourt und um Epéhy. An einigen Stellen erreichte der Feind unsere vorderen Linien; im Gegenstoß schlugen wir ihn zurück. 300 Gefangene blieben in unserer Hand. Teilangriffe der Franzosen, die beiderseits der Straße Ham—St. Quentin überraschend und nach Artillerievorbereitung erfolgten, wurden abgewiesen. Dertliche Kämpfe nördlich der Ailette. Zwischen Ailette und Aisne steigerte sich das Artilleriefeuer am Nachmittage wieder zu großer Heftigkeit. Am Abend brach der Feind zu starken Angriffen vor. Sie scheiterten vor unseren Linien.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Rede des Kaisers vor den Krupp'schen Arbeitern. — Die deutschen Friedensbedingungen. — Deutschlands Existenzkampf. — „Es geht ums Ganze.“

Essen, 11. September. Nachdem Herr Krupp von Bohlen und Halbach dem Kaiser für sein Erscheinen gedankt und ihm die herzlichen Wünsche der Werksangehörigen für weitere Besserung im Befinden der Kaiserin ausgesprochen hatte, hielt der Kaiser eine Ansprache, in der er u. a. sagte:

Im Dezember des Jahres 1916 habe ich ein offenes, klares, unzweideutiges Friedensangebot im Namen des Deutschen Reiches und meiner Verbündeten den Gegnern übergeben. Hohn und Spott und Verachtung ist die Antwort gewesen. So steht der absolute Vernichtungswille unserer Gegner uns gegenüber, und dem absoluten Vernichtungswillen müssen wir den absoluten Willen, unsere Existenz zu wahren, entgegenstellen. Ich kann mir wohl vorstellen, daß mancher unter euch in dieser langen Kriegszeit sich wiederholt die Frage vorgelegt hat: Wie hat das kommen können, und warum mußte uns das passieren, da wir doch vierzig Jahre Frieden hatten? Ich glaube, ihr werdet mir darin recht geben, wenn man diesen Krieg bezeichnet als hervorgegangen aus einer großen Verneinung, und frage ihr, welche Verneinung es ist: es ist die Verneinung der Existenzberechtigung des deutschen Volkes, es ist die Verneinung aller unserer Kultur, es ist die Verneinung unserer Leistungen und unseres Wirkens. Der Neid veranlaßte unsere Gegner zum Kampf, und es kam der Krieg über uns, die wir ahnunglos waren. Nun erhebt sich auch noch der Haß dazu. Ein jeder, der den Charakter der Angelsachsen kennt, weiß, was es heißt, mit ihnen zu fechten; der weiß, wie zäh sie sind. Im vergangenen Jahre in Flandern, wo unser Heer monatelang einer fünfsachen Übermacht standhielt, habe ich gesagt: „Kinder, seid euch eins klar, das ist kein Krieg wie früher, das ist ein Kampf um unsere Existenz, die man uns streitig machen will.“ Heute kommt es auf die letzten Anstrengungen an; es geht ums Ganze, und weil unsere Feinde es wissen, weil sie vor dem deutschen Heere den größten Respekt haben, weil sie einsehen, daß sie unser Heer und unsere Marine nicht niedergewingen können, deshalb versuchen sie es mit der Zersetzung im Innern, um uns mürbe zu machen durch falsche Gerüchte und Fläumacherei. Worin besteht unsere Pflicht? Unser Vaterland frei zu machen. Infolgedessen haben wir auch die Verpflichtung, mit allen unseren Kräften auszuhalten im Kampfe gegen seine Feinde. Jeder von uns bekommt von oben seine Aufgabe zugewiesen. Du an deinem Hammer, du an deiner Drehbank und Ich auf meinem Throne. Der Zweifel, das ist der größte Hindernis gegen den Herrn. Und nun frage ich euch ganz einfach und ehrlich: Haben wir denn eigentlich Grund zum Zweifeln? Seht doch mal die vier Jahre Krieg an, was wir für gewaltige Leistungen hinter uns haben. Eine halbe Welt stand gegen uns und unsere treuen Verbündeten, und jetzt haben wir Frieden mit Russland, Frieden mit Rumänien, Serbien und Montenegro sind erledigt, nur im Westen kämpfen wir noch, und da sollte uns der liebe Gott im letzten Augenblick noch verlassen? Für Mich und Mein Verhältnis zu Meinem Volle sind maßgebend meine Worte vom 4. August 1914: „Ich kenne keine Parteien, ich kenne nur Deutsche.“ Es ist jetzt keine Zeit für Parteilungen; wir müssen uns jetzt alle zusammenhüpfen zu einem Block, und hier ist wohl am ersten das Wort am Platze: Werdet stark wie Stahl, und der deutsche Volkssöldner, zu Stahl zusammengeschweißt, der soll dem Feinde seine Kraft zeigen. Wer also unter euch entschlossen ist, dieser meiner Aufforderung nachzukommen, wer das Herz auf dem rechten Fleck hat, wer die Treue halten will, der stehe jetzt auf und verspreche mir an Stelle der gesamten deutschen Arbeiterschaft: Wir wollen kämpfen und durchhalten bis zum letzten. Dazu helfe uns Gott. Und wer das will, der antworte mit Ja! (Nach W. T. B.)

## Infanteriegeschütze im Vorgelände.

Großes Hauptquartier, 12. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Nordöstlich von Bapaume wurden Teilstücke, bei Amentières und am La Bassée-Kanal Vorräte des Feindes abgewiesen.

An den Kampffronten entwickelten sich während des Tages unter starkem Feuer- schutz mehrfach Infanteriegeschütze im Vorgelände unserer Stellungen. Am Abend heftiger Artilleriekampf zwischen den von Arras und Péronne auf Cambrai führenden

Straßen. Englische Angriffe, die bei Eintritt der Dunkelheit gegen den Kanalabschnitt Marquion – Havincourt vorbrachen, scheiterten vor unseren Linien. Auch zwischen Ailette und Aisne nahm das Artilleriefeuer am Abend wieder an Stärke zu. Die Infanterieläufigkeit blieb hier auf Vorfeldkämpfe beschränkt. Auf den Höhen nordöstlich von Fismes wurden französische Teileangriffe abgewiesen.

Erfolgreiche Erkundungsgefechte an der lothringischen Front und in den Vogesen.

Der Erste Generalsquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Prinz Friedrich Karl von Hessen finnischer Thronkandidat.

Helsingfors, 12. September. (Amtlich) wird bekanntgegeben: Nachdem der Landtag die Regierung ersucht hatte, vorbereitende Maßnahmen zu treffen, damit der Landtag sobald wie möglich die Wahl eines Königs vornehmen könne, sandte die Regierung, wie bekannt, eine besondere Deputation nach Deutschland, um zu erkunden, ob Prinz Friedrich Karl von Hessen willens sei, die Krone Finnlands anzunehmen. Auf diese Anfrage hat Seine Hoheit, nachdem sie sich zunächst Bedenkzeit erbeten hatte, um sich über die Verhältnisse Finlands Kenntnis zu verschaffen, am letzten Montag der Deputation eine bejahende Antwort erteilt. Der Landtag ist zum 26. September einzuberufen, um die Königswahl vorzunehmen. (W. T. B.)

## Angriff gegen den Bogen von St. Mihiel.

Berlin, 12. September, abends. (Amtlich.) Zwischen den von Arras und Péronne auf Cambrai führenden Straßen sind erneute Angriffe der Engländer gescheitert.

Zwischen Maas und Mosel griffen Franzosen und Amerikaner den Bogen von St. Mihiel an. Kämpfe dauern an. (W. T. B.)

## Räumung des Bogens von St. Mihiel.

Großes Hauptquartier, 13. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhm: Noch an der Küste und nordöstlich von Bischvotte führten wir kleinere Unternehmungen mit Erfolg durch. Zwischen Ypern und Armentières scheiterten Erkundungsvorstöße des Feindes. Südwestlich von Fleurbaix schlugen wir einen Teileangriff, nordwestlich von Hulluch einen stärkeren Vorstoß der Engländer zurück.

Zwischen den von Arras und Péronne auf Cambrai führenden Straßen setzte der Feind gestern früh unter stäarkem Feuerschutz seine Angriffe fort; sie sind unter schweren Verlusten für den Feind gescheitert. Gut geleitetes Artilleriefeuer hatte an der erfolgreichen Abwehr besonderen Anteil. Unsere Infanterie warf den Engländer, wo er in unsere Linien eindrang, im Gegenstoß wieder zurück. Havincourt blieb in Feindeshand. Am Abend zwischen Mœuvres und Gouzeaucourt erneut vorbrechende Angriffe des Gegners wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Ailette und Aisne war der Artilleriekampf nur zeitweilig gesteigert; kleinere Infanteriegefechte. In der Champagne brachten Stosstruppen aus feindlichen Linien bei Le Mesnil Gefangene zurück.

Heeresgruppe Gallwih: Franzosen und Amerikaner griffen gestern den Bogen von St. Mihiel bei der Combres Höhe und südlich sowie zwischen der Côtes Lorraine und der Mosel an. In Erwartung dieses Angriffes war die Räumung des der beiderseitigen Umfassung ausgefehlten Bogens seit Jahren ins Auge gesetzt und seit Tagen eingeleitet worden. Wir kämpften den Kampf daher nicht bis zur Entscheidung durch und führten die beabsichtigten Bewegungen aus. Der Feind konnte sie nicht hindern. Franzosen, die auf den Höhen östlich der Maas vorstießen, wurden abgewiesen. Die Combres Höhe, die vorübergehend verloren ging, wurde von Landwehrtruppen wiedergenommen. Südlich davon sicherten österreichisch-ungarische Regimenter in kräftiger Gegenwehr im Verein mit den zwischen Maas und Mosel kämpfenden Truppen den Abzug der bei St. Mihiel stehenden Divisionen. Zwischen der Côtes Lorraine und der Mosel gewann der feindliche Angriff auf Thiaucourt Boden. Reserven singen den Stoss des Feindes auf. Südwestlich von Thiaucourt und westlich der Mosel schlugen wir den Feind ab.

Während der Nacht wurde die Räumung des Bogens vom Feinde ungestört beendet. Wir stehen in neuen vorbereiteten Linien.

Der Erste Generalquartiermeister,

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Kämpfe bei Thiaucourt.

Großes Hauptquartier, 14. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhm: Nordöstlich von Bixchoote machten wir bei eigener Unternehmung und bei Abwehr eines feindlichen Teilstreiches Gefangene.

Am Kanalabschnitt führten eigene und feindliche Vorstöße zu heftigen Kämpfen bei Mœuvres und Havrincourt. Teilstreiches des Gegners gegen Gouzeaucourt, nördlich von Vermand und beiderseits der Straße Ham-St. Quentin wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Angriffe, die der Feind am Nachmittage zwischen Ailette und Aisne nach starker Feuervorbereitung führte, scheiterten vor unseren Linien. Ostpreußische Regimenter schlugen am Abend erneute Angriffe ab. Artillerietätigkeit zwischen Aisne und Vesle.

Heeresgruppe Gallwih: Südlich von Ornes und an der Straße Verdun-Etain wurden Vorstöße des Feindes abgewiesen. An der Kampfrückfront zwischen der Côtes Lorraine und der Mosel verließ der Tag bei mäßiger Gefechtstätigkeit. Der Feind hat seine Angriffe gestern nicht fortgesetzt. Ostlich von Combres und

nordwestlich von Thiaucourt führte er gegen unsere neuen Linien vor. Derliche Kämpfe östlich von Thiaucourt.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Eine Sonderfriedensaktion Österreich-Ungarns. — Einladung an alle Kriegsführenden zu einer direkten Aussprache.

Wien, 14. September. In einer amtlichen Verkündigung heißt es u. a.: Es müssen wirksamere Mittel und Wege in Erwägung gezogen werden, durch die den verantwortlichen Faktoren aller Länder Gelegenheit geboten werden könnte, die gegenwärtig vorhandenen Möglichkeiten einer Versöhnung zu überprüfen. Es hat sich doch eine Atmosphäre gebildet, welche die Fortsetzung des Friedensproblems nicht mehr ausschließt. Mühsam und langwierig ist der Weg, der zur Herstellung friedlicher Beziehungen zwischen den durch Hass und Eifersünderungen getrennten Völkern führt. Doch ist es unsere Pflicht, den Weg der Verhandlungen zu betreten. Nur ein Friede, der die heute noch auseinandergehenden Aussäufungen der Gegner in einer gerechten Weise ausgleichen könnte, würde der von allen Völkern ersehnte dauernde Friede sein. In diesem Bewußtsein und unentwegt bemüht, im Interesse des Friedens tätig zu sein, tritt nun die österreichisch-ungarische Monarchie neuerlich mit einer Aufforderung hervor, um eine direkte Aussprache zwischen den einander feindlich gegenüberstehenden Mächten hinzuzuführen.

Die österreichisch-ungarische Regierung hat beschlossen, allen Kriegsführenden, Freund und Feind, einen von ihr für gangbar gehaltenen Weg zu weisen und ihnen vorschlagen, im freien Gedankenauftausch gemeinsam zu untersuchen, ob jene Voraussetzungen gegeben sind, welche die baldige Einleitung von Friedensverhandlungen als aussichtsvoll erscheinen lassen. Zu diesem Behufe hat die k. und k. Regierung die Regierungen aller kriegsführenden Staaten zu einer vertraulichen und unverbindlichen Aussprache an einem Orte des neutralen Auslandes eingeladen und an sie eine in diesem Sinne versägte Note gerichtet. Mit einer Note wurde dieser Schrift zur Kenntnis des Heiligen Stuhles gebracht und hierbei an das dem Frieden zugewendete Interesse des Papstes appelliert. Ferner wurden auch die Regierungen der neutralen Staaten von der Demarche versändigt. Das stets enge Einvernehmen, welches zwischen den vier verbündeten Mächten besteht, bietet die Gewähr dafür, daß die Verbündeten Österreich-Ungarns, an welche der Vorschlag gleicherweise ergeht, die in der Note entwickele Auffassung teilen.

In der amtlichen Mitteilung heißt es u. a. weiter:

Weit ausgesprochener als auf dem Gebiete der konkreten Kriegsziele ist die Annäherung der Auffassung hinsichtlich jener Richtlinien gediehen, auf deren Grundlage der Friede geschlossen und die künftige Ordnung Europas und der Welt aufgebaut werden soll. Präsident Wilson hat in dieser Richtung in seinen Reden vom 12. Februar und vom 14. Juli dieses Jahres Grundsätze formuliert, die bei seinen Alliierten nicht auf Widerpruch gestoßen sind, und deren weitgehende Anwendung auch auf Seiten der Bierbundmächte keinen Einwände begegnen dürfte, vorausgesetzt, daß diese Anwendung allgemein und mit den Lebensinteressen der betreffenden Staaten vereinbar sei.

(Nach W. T. B.)

## Starke feindliche Angriffe zwischen Ailette und Aisne gescheitert.

Berlin, 14. September, abends. (Umläufig.) Bei Haynecourt örtliche Kämpfe. Zwischen Ailette und Aisne sind starke Angriffe des Feindes gescheitert. Zwischen Maas und Mosel auch heute ruhiger Tag.

(W. T. B.)

## Der Widerstand der Brandenburger und Gardetruppen bei Bapailllon.

Großes Hauptquartier, 15. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Beiderseits des La-Bassée-Kanals wurden Teilstrecken des Feindes abgewiesen.

Bei Havrincourt griff der Engländer von neuem an. Sein erster Ansturm drückte uns vom Ostrand von Havrincourt zurück. Tagsüber mehrfach wiederholte Angriffe brachen zusammen. Stärkstes zusammengefaßtes Feuer unserer Artillerie bereitete den Gegenangriff vor, der uns am Abend wieder in vollen Besitz der vor dem Kampf gehaltenen Linien brachte. Der Feind erlitt hier schwere Verluste und ließ etwa 100 Gefangene in unserer Hand.

Heeresgruppe Böhni: Mäßige Artillerieläufigkeit. Vorsätze des Feindes am Omignon-Bach wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Die Armee des Generals v. Carlowitz stand zwischen Aisne und Aisne wieder in schwerem Kampf. Nach mehrstündiger Feuervorbereitung griff der Franzose seit frühem Morgen mit starken Kräften an. Beiderseits der Aisne wurde er von hannoverschen und Braunschweiger Truppen abgewiesen. Brandenburger und Garderegimente haben nach 9 schweren Kampftagen, an denen der Gegner fast täglich versuchte, sich in den Besitz der Höhen östlich von Bapaillon zu setzen, auch gestern wiederum vier durch stärkstes Artillerie- und Minenwerferfeuer vorbereitete Angriffe in hartem Nahkampf, teilweise im Gegenstoß zum Scheitern gebracht. Das Infanterieregiment Nr. 20 unter Führung des Majors Müllisch zeichnete sich hierbei besonders aus. Über die Höhe östlich von Loffaux ließ der Feind in den Grund von Allemant vor. Unser Gegenangriff brachte ihn hier zum Stehen. Zwischen Sancy und Baily brachten die mehrfach teilweise mit Panzerwagen vorgetragenen feindlichen Angriffe vor unseren Linien zusammen.

Erfunder durchschwammen östlich von Baily den Aisne-Kanal und brachten vom Südufer Gefangene zurück. Südlich der Aisne griff der Franzose in der Hauptsache mit Senegalegnern zwischen Revillon und Romain an. Trotz schwerer Verluste, die der Feind bei vergeblichen Angriffen am Vormittage erlitt, ließ er am Nachmittage nach starker Feuervorbereitung von neuem vor. Wir schlugen den Feind zurück und machten nicht als 100 Gefangene.

Heeresgruppe Gallwitz: Beiderseite der Straße Verdun – Étain scheiterten Vorsätze des Feindes. Zwischen der Côte Lorraine und der Mosel Vorsfeldkämpfe vor unseren neuen Linien. Der Feind, der teilweise mit Panzerwagen gegen sie in Teilstrecken vorstieß, wurde abgewiesen. Die Artillerieläufigkeit blieb auf Störungsfeuer beschränkt, das in Verbindung mit den Infanteriegeschützen zeitweise auflebte.

Wir schossen gestern 9 feindliche Ballons und 46 Flugzeuge ab.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Luftbombardement von Paris.

Großes Hauptquartier, 16. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhmen: In der Lys-Niederung und südlich vom La-Bossée-Kanal führten wir erfolgreiche Unternehmungen durch.

Zwischen Havrincourt und Epéhy am frühen Morgen heftiger Artilleriekampf, dem bei und südlich von Havrincourt feindliche Teillangrisse folgten. Der Feind wurde abgewiesen. Tagsüber blieb die Gefechtstätigkeit in mäßigen Grenzen. Nordöstlich von Bernand, am Holnon-Walde und bei Eiffigny-le-Grand Infanteriegefechte.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Heftige Teillämpfe zwischen Ailette und Aisne. Nach vergeblichen Vorstößen am frühen Morgen brach der Feind am Abend erneut zum Angriff vor. Im allgemeinen wurde er abgewiesen; er hat die Einbruchsstelle aus den Kämpfen der Vortage etwas erweitert und fasste im Südtteil von Bailly Fuß. Zwischen Aisne und Vesle blieb die feindliche Infanterie unätig. Wir säuberten die aus den Kämpfen vom 14. September noch zurückgebliebenen kleinen Franzosenfest.

Heeresgruppe Gallwih: Von der Côtes Lorraine bis zur Mosel lebte der Artilleriekampf am Abend zeitweilig auf. Vor unserer neuen Stellung entwickelten sich mehrfach heftige Infanterielämpfe, in denen wir Erfolg hatten. Am Abend stand der Feind etwa in Lata Fresnes—St. Hilaire—Haumont—Nembercourt und im Walde von Rappes.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Vorstöße des Feindes an der lothringischen Front wurden abgewiesen.

Als Vergeltung für das fortgesetzte Bewerben deutscher Städte wurden auf Paris in vergangener Nacht durch die Bombengeschwader 22 000 Kilogramm Bomben abgeworfen.

Wir schossen gestern 24 feindliche Flugzeuge und 15 Fesselballons ab.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Neue Kämpfe zwischen Ailette und Aisne.

Berlin, 16. September, abends. (Amtlich.) Erneute Angriffe des Feindes zwischen Ailette und Aisne sind im großen gescheitert. — Von den anderen Kampffronten nichts Neues.

(W. T. B.)

## Erfolgreiche Unternehmungen an der Côtes Lorraine.

Großes Hauptquartier, 17. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In Flandern rege Erfundungstätigkeit. Südlich von Huy scheiterten Teillangrisse des Feindes. An der Kanalfestung brachten pommersche Grenadiere von erneuten Vorstößen gegen

den Feind bei Sauchy—Cauchy Gefangene zurück. In der Gegend von Havrincourt steigerte sich der Artilleriekampf am frühen Morgen vorübergehend zu großer Stärke; keine Infanterietätigkeit.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Alette und Aisne dauerten die heftigen Angriffe des Feindes fort. Wir nahmen den Ostrand der Höhe östlich von Baulaillon, auf der der Feind Fuß fühlte, wieder. Am der von Laffauz nach Osten führenden Straße drückte uns der Feind etwas zurück. Am Nachmittage nach stärkstem Artilleriefeuer erneut vorbrechende Angriffe des Feindes scheiterten an den Gegenschüssen der hier kämpfenden hannoverschen, braunschweigischen und oldenburgischen Reserveregimenten. Sie schoben am Abend ihre Linien zum Teil wieder vor. Auch die südlich anschließende brandenburgische 5. Infanteriedivision schlug mehrfach durch Panzerwagen unterföhnte Angriffe des Feindes ab. Im Südteil von Bailly dauerten Kleinkämpfe an. In der Champagne wurde ein nächtlicher Vorstoß des Feindes südlich von Ripont abgewiesen.

Heeresgruppe Gallwitz: An der Côtes Lorraine, bei St. Hillaire und westlich von Tonville führten wir erfolgreiche Unternehmungen durch. Zeilangriffe des Gegners gegen Haumont und nordöstlich von Thiaucourt wurden abgewiesen. Die Artillerietätigkeit beschränkte sich auf Störungsfeuer.

Wir schossen gestern 44 Flugzeuge ab. Oberleutnant Lörzer errang seinen 40., Leutnant Rumez seinen 35. und Leutnant Thuy seinen 30. Luftsiege.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Italienische Angriffe östlich der Brenta gescheitert.

Wien, 17. September. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz: Zwischen der Brenta und dem Monte Solarolo schlenzte die Italiener gestern früh nach sterker, bis zum Trommelfeuer gesteigerter Artillerie, vorbereitung zum Angriff an. Ihre Sturmkolonnen wurden im Brenta-Tal und vor dem Col Caprile durch unser Feuer zurücksgetrieben. Auf dem Afolone vermochten sie unter Mitwirkung unserer Batterien ihre Gräben überhaupt nicht zu verlassen. Auf dem Monte Pertica, dem Solarolo und auf dem Tasson-Rücken kam es zu erbitterten Kämpfen, in denen der Feind gleichfalls respektlos weichen musste. In anderen Abschnitten vielfach lebhafte Fliegertätigkeit.

Westlicher Kriegsschauplatz: Bei den österreichisch-ungarischen Truppen keine größeren Kampfhandlungen.

Albanien: Bei Posani scheiterten erneute italienische Vorstöße.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Ablehnung des österreichisch-ungarischen Vorschlagess durch Amerika.

London, 17. September. Reuter meldet aus Washington: Der Minister des Äußeren Lansing hat folgende Erklärung abgegeben: Ich bin von dem Präsidenten ermächtigt zu sagen, daß die folgende Antwort der Amerikaner abgegeben werden wird auf die österreichisch-ungarische Note, in der eine inoffizielle Konferenz vorgeschlagen wird: „Die Vereinigten Staaten sind der

Ansicht, daß nur eine Antwort auf den Vorschlag der österreichisch-ungarischen Regierung gegeben werden kann. Wir haben wiederholt und in vollkommenster Klarheit die Bedingungen bekanntgegeben, unter denen die Vereinigten Staaten wegen eines Friedens verhandeln wollen, und wir können und wollen keinen Vorschlag in Erwägung ziehen für eine Konferenz über eine Angelegenheit, in der die Vereinigten Staaten ihre Stellung und Absichten bereits klar bekanntgegeben haben.“ Lansings Erklärungen wurden innerhalb einer halben Stunde nach Empfang des österreichischen Vorschlagess abgegeben. Die Schnelligkeit, mit der die Rückäußerung erfolgte, zeigt, daß nicht der leiseste Zweifel darüber bestehen kann, was man für eine Antwort zu erwarten hat.

(W. T. B.)

### Gescheiterte Angriffe zwischen Ailette und Aisne.

Berlin, 17. September. (Amtlich.) Zwischen Ailette und Aisne scheiterten erneute Angriffe des Feindes. Von den anderen Fronten nichts Neues. (W. T. B.)

### Neue Kämpfe an der mazedonischen Front.

Großes Hauptquartier, 18. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Bei Ypern wurden Vorstöße, beiderseits des La-Bassée-Kanals mehrfach wiederholte Teilstoße des Gegners abgewiesen.

Heeresgruppe Böhmen: Versuche des Feindes, sich nördlich vom Holnon-Walde an unsere Linien heranzuarbeiten, sowie Teilstoße gegen Holnon und Essigny-le-Grand scheiterten.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Ailette und Aisne setzte der Franzose seine Angriffe fort. Am Vormittage stieß er zwischen Bavaillons und Allemant, am Nachmittage nach stärkstem Feuer auf der ganzen Front mit starken Kräften vor. Der Feind, der zunächst auf Pinon und südlich der Straße Laffaux-Chavignon in unseren Linien einbrang, wurde im Gegenstoß wieder zurückgeworfen. Die gegen die übrige Front gerichteten Angriffe scheiterten vor unseren Linien.

Heeresgruppe Gallwitz: Keine besondere Geschäftstätigkeit.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Kleinere Erkundungsgefechte an der lothringischen Front und in den Vogesen.

Mazedonischer Kriegsschauplatz. Ostlich der Cerna stehen die Bulgaren seit dem 15. September im Kampf mit Franzosen, Serben und Griechen. Zur Abwehr des Feindes sind auch deutsche Bataillone eingeführt worden.

Der Erste Generalquartiermeister.

Lubendorff.

(W. T. B.)

### Fortdauer der italienischen Angriffe.

Wien, 18. September. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Der Italiener setzt seine Anstrengungen zur Besetzung unserer Stellungen im Gebiete des Monte Pericla fort. – Das Ziel seiner gestilligen, von heftigem Artillerie- und Minenfeuer begleiteten Angriffe bildete der Tasson-Rücken, gegen

den er fünfmal Sturm ließ. Der Feind wurde jedesmal in erbitterten Nahkämpfen zurückgeschlagen. Am Monte Tomba und Monte Solarolo wurden feindliche Annäherungsversuche vereitelt. Auf der Hochfläche östlich Asiago zeitweise schwere Artilleriekämpfe. Zahlreiche feindliche Flieger haben auf mehrere Orte hinter der Piave-Front und im Eisack-Tal Bomben abgeworfen, ohne nennenswerten Schaden anzurichten.

Albanien. Ein Teilstreich der Italiener entlang der Küste wurde abgewiesen. Auf dem Höhenrücken südwestlich von Verat, wo wir unsere Linien südwärts vorgeschoben haben, wurden feindliche Gegenangriffe zurückgeschlagen.

Westlicher Kriegsschauplatz. Bei den I. und II. Truppen nichts von Belang.  
Der Chef des Generalstabes. (W. T. B.)

### Italiens ablehnende Antwort auf Österreich-Ungarns Vorschlag.

Rom, 18. September. Agenzia Stefani veröffentlicht eine Note, die u. a. besagt: „Die Entente und die Vereinigten Staaten ließen ihre lebhafte Bereitswilligkeit zu einem gerechten Frieden offen erkennen und gleichzeitig auch die wesentlichen Grundlagen, auf denen dieser Friede aufzubau sein muß. Über diese Punkte sagt die österreichische Note nicht ein Wort, besonders auch darüber nicht, was sich auf die unmittelbaren italienischen Ansprüche bezieht. Sie schließen in sich ein die Erfüllung der völkischen Einheit durch Freigabe jener italienischen Volksstämme, die bis jetzt unter Österreich standen, sowie die Verwirklichung der Bedingungen, die für Italiens Sicherheit unumgänglich notwendig sind. Solange die österreichische Regierung nicht zeigt, daß auch sie diese besonderen Ziele anerkennt, ebenso wie die anderen allgemeinen und besonderen Ziele, für die alle Alliierten vereinbart kämpfen, solange wird Italien nicht vom Kampfe ablassen.“ (W. T. B.)

### Schlacht zwischen Havrincourt und Somme.

Berlin, 18. September, abends. (Amtlich.) Englisch-französische Angriffe auf breiter Front vom Walde von Havrincourt bis zur Somme. Gegen den auf der Mitte des Schlachtfeldes zwischen Hargicourt und dem Omignon-Bach eingedrungenen Feind sind Gegenangriffe im Gange. An der übrigen Front sind die Angriffe des Feindes gescheitert. Wir kämpfen überall westlich unserer alten Siegfried-Stellung. (W. T. B.)

### Feindlicher Durchbruchsversuch auf St. Quentin gescheitert.

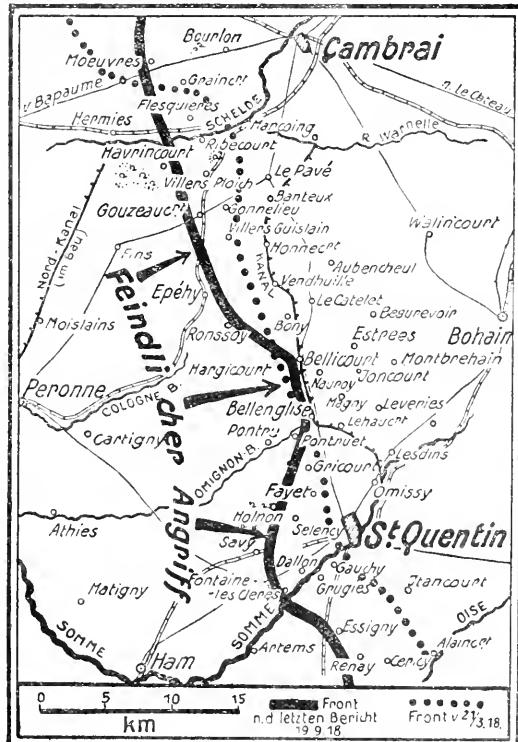
Großes Hauptquartier, 19. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhmen: Nordöstlich von Bischhooft säuberten wir Teile der in den Kämpfen vom 9. September dem Feinde verbliebenen Grabenstücke und nahmen 136 Belgier gefangen. Rege Erkundungstätigkeit zwischen Ypern und La Bassée. Nördlich von Armentières und südlich vom La-Bassée-Kanal wurden Teilstreiches des Feindes abgewiesen. Im Abschnitt von Moerwies und Havrincourt starker Artilleriekampf; bei örtlichen Angriffen machten wir hier Gefangene.

Der Engländer nahm seine Angriffe gegen unsere Stellungen vor der Siegfried-Front im Abschnitt vom Walde von Havrincourt bis zur Somme

wieder auf. Die nördlich von Gouzeaucourt und gegen den Ort selbst gerichteten Angriffe scheiterten vor unseren Linien. Deutsche Jägerregimenter haben Gouzeaucourt zähe verteidigt. Auch zwischen Gouzeaucourt und Hardicourt schlugen wir den Engländer, der mit starken Kräften und Panzerwagen mehrfach anstürmte, ab. Epéhy und Ronssoy blieben nach wechselvollem Kampf in seiner Hand. Am Abend wiederholte der Feind auf dieser ganzen Front seine Angriffe; sie wurden überall abgewiesen. Zwischen Hardicourt und Pontry drangen Australier in unsere Stellungen ein. Nach hartem Kampf gelang es, den über Hardicourt und Pontry vorstossenden Feind westlich von Bellincourt—Bellenglis zum Stehen zu bringen. Zwischen Omignon-Bach und Somme griff der Engländer im Ver- ein mit Franzosen an. Unter Einsah starke Kräfte suchte er auf St. Quentins und nörd- lich davon, unsere Linien zu durchbrechen. Die bis zum Abend anhal- tenden Kämpfe endeten mit vollem Misserfolg für den Gegner. In heftigen Kämpfen wurde der Feind in seine Aus- gangsstellungen zurück- geworfen. Oberspreußische Regimenter und das elsässisch-lotringische Infanterie- regimenter Nr. 60 zeichneten sich hier besonders aus. Südlich der Somme scheiterte ein Teilsturm der Franzosen. Auf der 35 Kilometer breiten Angriffs- front stellten wir durch Gefangene 15 feindliche Divisionen fest.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Athies und Aisne nahm der Artillerielauf am Nachmittage wieder beträchtliche Stärke an. Gestige Teilsturm, die sich im besonderen gegen unsere Linien beiderseits der Straße Laffaux—Chavignon richteten, wurden abgewiesen.



Heeresgruppe Gallwih: An der Côtes Lorraine lebte die Gefechtstätigkeit auf. Kleinere Vorfeldkämpfe. Bei einem Vorstoß auf Manheulles machten wir Gefangene.  
Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Erbitterte Kämpfe in Mazedonien.

Sofia, 19. September. (Generalsabschlußbericht vom 18. September.) Mazedonische Front: Im oberen Skumbitale Patrouillengefechte. Bei Bratindal und östlich der Höhe 1050 wurden starke feindliche Stoßtrupps durch Feuer zerstreut. Oestlich der Cerna besetzten unsere Einheiten, ohne vom Feinde gestört zu werden, die neuen ihnen angewiesenen Stellungen, in denen sie sich einrichten. Ein feindliches Bataillon wurde südlich Huma durch Feuer zerstreut. Unsere Artillerie schoß eine feindliche Munitionsniederlage am Wardar in Brand. Das Artilleriefeuer war beiderseits zeitweise heftiger auf beiden Seiten des Dojran-Sees. Im Laufe des Tages entwidelten sich südlich und westlich von Dojran erbitterte Kämpfe. Nach überaus kräfтиger Artillerievorbereitung, bei der der Feind über 250 000 Granaten verschiedener Kaliber verschoss, griffen drei englische und zwei griechische Divisionen in dichten Massen an. Es gelang ihnen an mehreren Stellen, in unsere vorgeschobenen Stellungen einzudringen, sie wurden aber durch unverzüglichen Gegenangriff unserer tapferen Infanterie, die in ausgezeichnetem Zusammenwirken mit der Artillerie arbeitete, an allen Punkten zurückgeworfen und ließen eine große Zahl Getöteter und Verwundeter auf dem Schlachtfeld zurück. Über 500 unverwundete Gefangene, Engländer und Griechen, sowie eine große Menge Waffen und anderes Kriegsmaterial blieben in unseren Händen. Gleichzeitig mit diesen Operationen rückte eine griechische Division im Nordosten des Sees gegen unsere Stellung vor. Nachdem sie sich genügend genähert hatte, wurde sie unter unser Artilleriefeuer genommen und mit großen Verlusten zerstreut, wobei sie Gefangene in unserer Hand ließ. Oestlich der Cerna errang der deutsche Bizefeldwebel Fiseler seinen 17. Luftsieg.

(W. T. B.)

## Ein Erlaß Hindenburgs an das Feldheer. — Zum Friedensvorschlag des Grafen Burian.

Berlin, 19. September. Generalfeldmarschall v. Hindenburg hat an das Feldheer einen Erlaß gerichtet, in dem er u. a. sagt: „Unser Verbündeter hat einen neuen Vorschlag gemacht, in Besprechungen einzutreten. Der Kampf soll dadurch aber nicht unterbrochen werden. Für das Heer gilt es also, weiterzukämpfen. Das deutsche Heer, das nach vier siegreichen Kriegsjahren prachtvoll die Heimat schirmt, muß unsere Unbefugbarkeit dem Feinde beweisen. Nur hierdurch tragen wir dazu bei, daß der feindliche Vernichtungswille gebrochen wird. Kämpfend haben wir abzuwarten, ob der Feind es ehrlich meint und er diesmal zu Friedensverhandlungen bereit ist, oder ob er wieder den Frieden mit uns zurückweist und wir ihn mit Bedingungen erkaufen sollen, die unseres Volkes Zukunft vernichten.“

(W. T. B.)



AUFAHME VON NICOLA PERSCHEID, BERLIN

Oberleutnant Udet



## Meh aus einem weittragenden Geschütz beschossen.

Meh, 19. September. Die hiesigen Zeitungen bringen eine amtliche Mitteilung, in der es heißt: Seit mehreren Tagen beschießt der Feind Meh aus einem weittragenden Geschütz. Diese Beschleistung ist alle die Jahre hindurch, die der Krieg schon dauert, stets möglich gewesen und wurde schon lange erwartet. Die modernen Geschüze haben eine weit größere Tragweite als etwa die der Entfernung von südlich Pont-à-Mousson nach Meh. Die jetzige Beschleistung hängt also keineswegs damit zusammen, daß der Feind nach unserer Räumung des St.-Michel-Bogens der Stadt näher gekommen ist. Sie ist nur eine Begleiterscheinung der jehigen Kämpfe westlich und südwestlich Meh und wird bald aufhören, wenn diese sich erst festgelaufen haben. Daher sind auch vom Gouvernement keinerlei Änderungen in den Bestimmungen über die Ein- und Aussteife aus dem Gouvernementsbereiche erlassen worden. (W.T.B.)

## Der Wortlaut der amerikanischen Ablehnung der Wiener Friedensnote.

Wien, 19. September. Der schwedische Gesandte in Wien hat heute im Auftrage seiner Regierung dem österreichisch-ungarischen Ministerium des Auswärtigen den Text der Antwort der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf die Note der österreichisch-ungarischen Regierung vom 14. September zur Kenntnis gebracht, welche der schwedische Gesandte in Washington dem Ministerium des Auswärtigen in Stockholm übermittelt hat. Der Text der Antwort der Antwort lautet:

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Zuschrift vom 16. September zu bestätigen, mit welcher mir eine Note der österreichisch-ungarischen Regierung mitgeteilt wurde, die einen Vorschlag an die Regierungen aller kriegsführenden Staaten enthielt, dahingehend, diese mögen die Delegierten zu einer vertraulichen und unverbindlichen Aussprache über die Grundprinzipien eines Friedensschlusses entsenden. Hierbei wurde vorgeschlagen, die Delegierten zu beauftragen, einander die Auffassung ihrer Regierungen über jene Prinzipien zur Kenntnis zu bringen, analoge Mitteilungen entgegenzunehmen sowie offene und freimütige Auflklärungen über alle jene Punkte zu erwähnen und zu erläutern, die einer Präzisierung bedürfen. In Erwiderung hierauf beehe mich mich, mitzuteilen, daß der Inhalt Ihrer Mitteilung dem Präsidenten vorgelegt worden ist, welcher mich beauftragt, Ihnen bekanntzugeben, daß die Regierung der Vereinigten Staaten auf die Anregung der österreichisch-ungarischen Regierung nur eine Antwort erteilen zu können glaubt: Sie hat wiederholt und mit vollstem Freimut die Bedingungen aufgestellt, unter welchen die Vereinigten Staaten einen Friedensschluß in Erwägung ziehen würden. Sie kann und wird sich mit keinem Konferenzvorschlage über eine Angelegenheit befassen, hinsichtlich welcher sie ihren Standpunkt und ihre Absichten so klar dargelegt hat. Lansing. (W.T.B.)

## Heftige englische Teillangrisse abgewiesen.

Berlin, 19. September, abends. (Amtlich.) Auf der gestrigen Schlachtfrente zwischen dem Walde von Havrincourt und der Somme beschränkte sich der Engländer auf heftige Angriffe, die überall abgewiesen wurden. (W.T.B.)

## Feindliche Angriffe zwischen Omignon-Bach und Somme.

Großes Hauptquartier, 20. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Infanteriegeschäfte nordöstlich von Bieschoote und südlich von Ypern verließen für uns erfolgreich.

Ein Vorstoß der Engländer nordöstlich von Hulluch wurde abgewiesen. Bei örtlichen Unternehmungen bei Moevres und am Walde von Havrincourt machten wir Gefangene. In Moevres sprengten wir zahlreiche Unterstände des Feindes.

Heeresgruppe Böhni: Auf dem Schlachtfelde am frühen Morgen heftiger Feuerkampf. Starke Teillangrisse, die der Feind gegen Gouzeaucourt und beiderseits von Epéhy mehrfach wiederholte, wurden abgewiesen. Bayerische Regimenter und preußische Jäger zeichneten sich hierbei besonders aus. Einheitliche Angriffe richtete der Feind nach stärkem Feuer am frühen Morgen und in den Mittagstunden gegen unsere Linien zwischen Omignon-Bach und der Somme. Sie sind hier auch gestern überall vor unseren Linien gescheitert.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Nördlich der Aisne machten wir bei eigenen Unternehmungen am Gebüsch Baurains und westlich von Jonch 130 Gefangene. Infolge unseres Artilleriefeuers, das das Unternehmen westlich von Jonch vorbereitete, kam ein beabsichtigter Angriff des Feindes nicht voll zur Entwicklung und wurde abgewiesen.

Heeresgruppe Gallwitz: Kleinere Vorfeldkämpfe. Über dem Gefechtsfelde zwischen Maas und Mosel schoß das Jagdgeschwader 2 unter Führung des Oberleutnants Freiherrn v. Boenigk in der Zeit vom 12. bis 13. September 81 feindliche Flugzeuge ab; es verlor selbst im Kampf nur 2 Flugzeuge. Leutnant Büchner errang seinen 30. Luftsieg. Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Einstellung der Fernbeschickung von Meß.

Meß, 20. September. Eine weitere amtliche Mitteilung, die in den hiesigen Blättern veröffentlicht wird, besagt: Nach kurzer Dauer hat der Feind die Fernbeschickung von Meß wieder eingestellt. Rund vierzig Schuß hat er in drei Tagen gegen die Stadt abgegeben. Das schnelle Aufhören der Beschickung dankten wir unserer Fernartillerie, die dem weiträgenden feindlichen Geschütz das weitere Verbleiben in seiner Stellung verleidete. (W. T. B.)

## Deutschlands Antwort auf die Wiener Note. — Zu Gedanken-austausch bereit.

Berlin, 20. September. Die heute durch den Kaiserlichen Botschafter in Wien überreichte deutsche Antwort auf die Friedensnote der K. und K. österreichisch-ungarischen Regierung hat folgenden Wortlaut:

Der unterzeichnete Kaiserliche Botschafter beehrt sich, auf die sehr geschätzte Note des K. und K. Ministeriums des Kaiserlichen und Königlichen Hauses und des Kurfürsten vom 14. d. M. folgendes zu erwiedern: Die Aufrufserklärung der K. und K. Regierung an alle kriegsführenden Staaten zu einer vertraulichen, unverbindlichen Aussprache in einem neutralen Lande über die Grundprinzipien eines Friedensschlusses entspricht dem Geiste der Friedensbereitschaft und Verständlichkeit, den die verantwortlichen Staatsmänner des Bündnisses und die berufenen Vertreter der verbündeten Völker immer wieder befunden haben. Die Aufnahme, die frühere ähnliche Schritte bei unseren Gegnern fanden, ist nicht ermutigend. Die Kaiserliche Regierung begleitet aber den neuen Versuch, die Welt dem von ihr ersehnten gesicherten und dauernden Frieden

näherzubringen, mit dem aufrichtigen und ernsten Wunsche, daß die von diesem Verantwortungsfühl und edler Menschlichkeit eingegebenen Darlegungen der R. und K. Regierung diesmal den erhofften Widerhall finden mögen.

Im Namen der Kaiserlichen Regierung hat der Unterzeichnete die Ehre zu erklären, daß Deutschland bereit ist, an dem vorgeschlagenen Gedankenaustausch teilzunehmen. (W. T. B.)

## Essigny-le-Grand geräumt.

Großes Hauptquartier, 21. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Gestern von Merlem wurde ein belgischer Angriff abgewiesen. Rege Erkundungstätigkeit zwischen Lys und Scarpe. Bei Abwehr englischer Vataillone, die nördlich von La Bassée vorstießen, machten wir 50 Gefangene.

Heeresgruppe Böhm: Zwischen Gouzeaucourt und der Somme zeitweise starke Artillerietätigkeit. Ein englischer Angriff nordwestlich von Bellcourt scheiterte vor unseren Linien. Südlich der Somme nahmen wir unsere noch weit vor der Stellung belassenen Vortruppen auf diese zurück und räumten somit auch Essigny-le-Grand.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Bauxaillon und Jonch folgten am Abend heftigem Feuer feindliche Angriffe. Auf dem Höhentüpfen westlich von Jonch fäste der Feind Fuß; im übrigen wurde er abgewiesen.

Bei den Heeresgruppen Gallwitz und Albrecht keine besondere Geschäftstätigkeit.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Neue schwere Kämpfe in Mazedonien.

Sofia, 21. September. (Generalstabssbericht vom 19. September.) Mazedonische Front: Auf der Cervena Stena und in der Gegend von Bitolia zeitweilig lebhaftestes beiderseitiges Artilleriefeuer. Nördlich Bitolia und im Cerna-Bogen wurden feindliche Sturmabteilungen, die nach Artillerievorbereitung in unsere Gräben einzudringen versuchten, durch Feuer abgewiesen. Gestern der Cerna fanden den ganzen Tag über schwere Kämpfe mit wechselndem Erfolg statt. Zwischen der Ortschaft Gevgeli und dem Dojran-See erneuerte der Feind seine erbitterten Angriffe, denen ziemlich heftige Artillerie- und Gasworbereitung voranging. Nach hartnäckigem Kampf gelang es dem Feinde, zeitweilig in manche unserer vorgeschobenen Stellungen einzudringen, aber durch einen schneidigen Gegenangriff unserer Truppen wurde er mit bedeutenden Verlusten für ihn vertrieben und ließ Gefangene in unseren Händen, darunter einige griechische Offiziere. Auf diesem Schlachtfeld, auf dem seit zwei Tagen unsere tapferen Regimenter ihre Stellungen in erbitterten Kämpfen Mann gegen Mann verteidigten, erlitt der Feind außerordentlich schwere Verluste an Toten. (W. T. B.)

## Englische Offensive in Palästina.

Konstantinopel, 21. September. (Türkischer Tagesbericht vom 20. September.) Palästina-Front: Der erwartete Angriff der Engländer hat begonnen. Nach heftigstem Artilleriefeuer sah am 18. September abends der Kampf östlich der Straße Jerusalem - Nablus in breiter

Front ein. Der erste Ansturm des Gegners zerschellte an der tapferen Gegenwehr unserer Truppen. Um Mitternacht führte der Feind neue Truppen zum Angriff vor. Der Kampf mit den dauernd verstärkten Kräften wütete die ganze Nacht mit äußerster Heftigkeit. Bei Tagesanbruch war die Kraft des Angreifers gebrochen und der Stoß in der Linie Dschalud-Wadi-Abu-Zerla aufgesangen; inzwischen eröffneten die Engländer auch im Küstenabschnitt stürmisch Artilleriefeuer, in das seine Schiffsgeschüze von See eingeschossen. Nach zweistündiger Feuervorbereitung und nach erbittertem Nahkampf gelang es ihnen, in unsere Stellungen zwischen Küste und Eisenbahn Lidul-Kerm einzudringen. Dem Druck des an Zahl weit überlegenen Gegners ausweichend, nahmen wir unsere Truppen in die Tul-Kerm-Stellung zurück, in welcher weitere Angriffe des Gegners erwartet werden. Am Jordan nahmen wir feindliche Truppenbewegungen in Wadianscha und in der Gegend Jericho unter wirksames Feuer. An der Straße Jericho-Tell-Neurin lebhafte Patrouillen- und Fliegeraktivität. (W. T. B.)

### Ein französisches U-Boot versenkt.

Wien, 21. September. Das Kriegeministerium, Marinesektion, teilt mit: Eines unserer Unterseeboote hat am 20. September frühmorgens vor dem Kap Radoni (nördlich Durazzo) ein großes französisches Unterseeboot mit Torpedoschuss versenkt. Außer dem zweiten Offizier dieses Unterseebootes, Fregattenleutnant Eugen Lapeyre, konnte niemand gerettet werden. (W. T. B.)

### Englische Großangriffe vor der Siegfried-Front gescheitert.

Berlin, 21. September, abends. (Amtlich.) Vor unserer Siegfried-Front zwischen dem Walde von Gouzeaucourt und Hardicourt sind große einheitliche Angriffe der Engländer unter schwersten Verlusten für den Feind gescheitert. (W. T. B.)

### Der abgeschlagene englische Durchbruchsvorversuch bei Cambrai.

Großes Hauptquartier, 22. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Westlich von Fleurbaix und südlich von Havrincourt wurden englische Teilstreitkräfte, nördlich der Scarpe starke Verteidigungen des Feindes abgewiesen. Eigene Unternehmungen bei Moenives brachten 45 Gefangene ein.

Heeresgruppe Böhmen: Nach den vergeblichen Teilstreitkräften der beiden letzten Tage holte der Engländer gestern wieder zu großem einheitlichen Angriff aus. Sein Ziel war der Durchbruch südlich von Cambrai. Unter dem Schutz einer dichten Feuerwalze trat die englische Infanterie, von Panzerwagen und Fliegern begleitet, zwischen dem Walde von Gouzeaucourt und Hardicourt am frühen Morgen zum Angriff an. Wir hatten in Erwartung des feindlichen Angriffes in der Nacht vom 19. zum 20. die Verteidigung von dem freien Gelände östlich von Epéhy in die alten englischen Stellungen zwischen Villers-Guislain und Bellicourt verlegt. Als der zum Angriff tief gegliederte Feind die Höhen hinab gegen unsere Linien anstürzte, empfing ihn das vorbereitete Abwehrfeuer unserer Artillerie, Infanterie und Maschinengewehre. Der Angriff blieb vor unseren Linien liegen. Nach stärkster Feuervorbereitung setzte der Feind zu

erneutem Angriff an. Auch dieser zweite Ansturm scheiterte völlig. In den Südwestteil von Villers-Guislain und in das Gehöft Quennemont drang der Engländer vorübergehend ein. Hier warf ihn sofortiger Gegenstoß wieder zurück. Am Abend und während der Nacht folgten stärslem Artilleriefeuer nochmals heftige Angriffe, die abgewiesen wurden.

Der gestrige Kampftag war in dem schweren Ringen an der Westfront ein besonders erfolgreicher Tag. Deutsche Jäger und Kavallerie schüßen regimenter, östl. und westpreußische, polnische, niederschlesische, westfälische, rheinische, bayerische Regimenter und Garde truppen haben dem Engländer gestern eine schwere Niederlage zugefügt. An seiner ganzen Angriffsfront hat er schwerste Verluste erlitten. Unserer Artillerie fällt ein Hauptteil an dem vollen Erfolge zu.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Aisette und Aisne blieb die Artillerie-fähigkeit tagsüber in mäßigen Grenzen. Sie lebte am Abend in Verbindung mit heftigen Feuerkämpfen östlich von Baucaillon, am Gehöft Baurains und nordwestlich von Bailly auf.

Der Erste Generalquartiermeister.

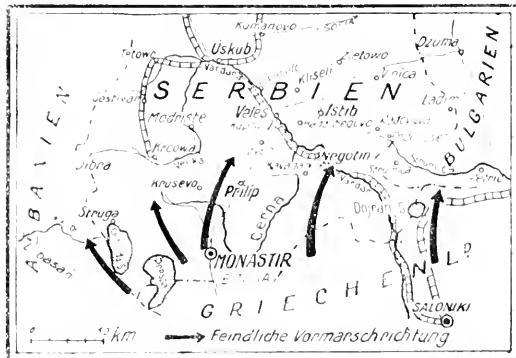
Ludendorff.

(W. T. B.)

## Erbitterte Kämpfe zwischen Cerna und Wardar.

Sofia, 22. September. (Bulgarischer Heeresbericht über die Operationen vom 21. September.) Vom Stumbi bis zur Cerna war das beiderseitige Artilleriefeuer an mehreren Punkten zeitweise sehr heftig. An der östlichen Cerna wichen unsere Einheiten mehrere serbische Abteilungen durch einen Gegenangriff zurück. Im Winde zwischen der Cerna und dem Wardar dauern die Kämpfe mit großer Erbitterung an. Nachdem im Laufe der letzten Tage englisch-griechische Angriffe gegen unsere Stellungen am Dojran-See durch tapfere Truppen aus Dorostol und Salovo blutig abgeschlagen worden waren, hat die Kampffähigkeit an dieser Front an Stärke abgenommen. Im Struma-Tal Patrouillenzusammenfälle im Vorgelände.

(W. T. B.)



## Dauer der schweren Kämpfe in Palästina.

Konstantinopel, 22. September. Die schweren Kämpfe an der Palästina-Front dauern fort. Die Engländer führen ihren Angriff mit besonderem Nachdruck zwischen Süße und der Eisenbahn. Zur Verkürzung unserer Front gehen unsere Städte auch östlich der Eisenbahn nach tapferer Abwehr aller feindlichen Angriffe befehlsgemäß in neue Stellungen nördlich ihrer bisherigen Linien. Ganz nichts Neues.

(W. T. B.)

## Englischer Angriff bei Epéhy abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 23. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Bei örtlicher Unternehmung südlich von Neuve-Chapelle machten wir Gefangene. Die Artillerietätigkeit lebte zwischen Ypern und La Bassée, beiderseits der Scarpe und im Kanalabschnitt südlich von Marquion auf.

Heeresgruppe Böhni: In den Abschnitten östlich und südöstlich von Epéhy sowie zwischen Omignon-Bach und der Somme nahm der Artilleriekampf am Nachmittage wieder größere Stärke an. Infanterieangriffe, die der Engländer gegen unsere Linien südöstlich von Epéhy richtete, wurden abgewiesen. Wie in den letzten Tagen zeichnete sich auch gestern die 2. Garde-Infanteriedivision besonders aus. Während der Nacht hielt starke Feuerfähigkeit an; in nachfolgenden Angriffen östlich von Epéhy fasste der Feind in einzelnen Grabenstücken Fuß. Vorfeldkämpfe an der Oise.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Aisne und Aisne flautete die Gefechtsfähigkeit gestern ab. Erkundungsgefechte in der Champagne.

Heeresgruppe Gallwitz: Zwischen der Côtes Lorraine und der Mosel war der Artilleriekampf am frühen Morgen zeitweilig gefestigt. Der Feind, der mit stärkeren Abteilungen gegen Haumont, südlich von Dampvaltoux und Remercourt vordrängte und mit Erkundungsabteilungen mehrfach gegen unsere Stellung heranfuhrte, wurde abgewiesen. Westlich der Mosel schoben wir unsere Linie etwas vor.

Oberleutnant Lörzer errang seinen 42., Leutnant Bäumer seinen 30. Lufsiieg.

Der Erste Generalquartermaster.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Bulgarischer Rückzug zwischen Terna und Wardar.

Sofia, 23. September. (Generalstabsbericht vom 22. September.) Mazedonische Front: Westlich vom Ochrida-See und an der Gwena-Gleno eine Zeitlang heftiges Geschützfeuer von Seiten des Feindes. Am Perister und nördlich von Bitola wurden Skirmabteilungen des Feindes nach Handgemenge zurückgeworfen; wir haben Griechen und Franzosen zu Gefangenen gemacht. Westlich von der Gerna haben unsere Bataillone schwere Kämpfe mit starken feindlichen Kräften um die Höhen südlich von Troiltschi und Orenowo bestanden; infolge Zurückbiegung der Front im Winkel zwischen Terna und Wardar wurden unsere benachbarten Truppenteile auf neue Stellungen südlich von Prilep und nördlich von Dojran zurückgenommen.

(W. T. B.)

## Ein französischer Truppentransportdampfer versenkt.

Berlin, 23. September. (Amtlich) Auf dem Mittelmeer-Kriegsschauplatz versenkten unsere Unterseeboote 20 000 Brutto-Registertonnen Schiffstrannes, darunter einen französischen Truppentransportdampfer nahe der französischen Küste.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

(W. T. B.)

## Artilleriekampf westlich St. Quentin.

Großes Hauptquartier, 24. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Nordwestlich von Dymuiden und nordöstlich von Ypern machten wir bei erfolgreichen Unternehmungen 20 Gefangene. Nördlich von Mœuvres wurden Teilstoße des Feindes abgewiesen. Die Artillerietätigkeit war im Kanalabschnitt südlich von Arleux gesteigert.

Heeresgruppe Böhmen: In östlichen Gegenangriffen nahmen wir südlich von Villers-Guislain und östlich von Epéhy Teile der in den letzten Kämpfen in Feindeshand verbliebenen Grabenlinie wieder und machten hierbei Gefangene. Gegenstoße des Feindes wurden abgewiesen. Zwischen Oigny-en-Woëvre und der Somme lebte der Artilleriekampf am Abend auf.

Leutnant Numey errang seinen 41. Luftriug.

Bei den anderen Heeresgruppen keine besonderen Kampfhandlungen. Lebhafte Erfundungsfähigkeit in der Champagne.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Reichskanzler Graf Hertling zur Friedensfrage. — Die missglückte Offensive. — Belgien. — Der Völkerbund.

Berlin, 24. September. In der heutigen Sitzung des Hauptratshauses des Reichstages sagte der Reichskanzler Graf Hertling in längerer Rede u. a.: »Wie Ihnen bekannt ist, hat sich weiter Kreise der Bevölkerung eine tiefschläende Misstrümmerung bemächtigt. Wenn die Misstrümmerung durch unsre gegenwärtige militärische Lage, durch die Ereignisse an der Westfront beeinflußt ist, so muß ich mit allem Nachdruck erklären, daß sie weit über das berechtigte Maß hinausgeht. Gewiß, unsere lebte geplante Offensive hat uns nicht den erhofften Erfolg gebracht, das muß ohne weiteres zugegeben werden. Die Heeresleitung hat sich verantwortlich gemacht, umfeste weit vorgelobten Linien auf die sogenannte Siegfried-Stellung zurückzunehmen. Die Lage ist ernst, aber wir haben keinen Grund, kleinmütig zu sein. Wir haben schon Schwereres durchzumachen gehabt. Die hartnäckigen Durchbruchsvorüsse des Feindes werden scheitern. Unsere Feldherren, Hindenburg und Ludendorff, werden sich wie jeder früheren so auch der gegenwärtigen Lage gewachsen zeigen, und der vorerstige Siegesjubel der Feinde wird bald wieder abschauen. Wir haben den Krieg vom ersten Tage an als einen Verteidigungskrieg geführt. Nur um unserer Verteidigung willen sind wir in Belgien eingründet. Als wir in Belgien einrückten, haben wir das geschriebene Recht verletzt, aber es gibt wie für den Einzelnen, so auch für die Staaten ein anderes Recht, das ist das Recht der Selbstverteidigung und der Notwehr. Nachträglich haben wir dann aus den belgischen Archiven ersehen, wie bedenklich es längst vor Ausbruch des Krieges um die belgische Neutralität bestellt war. Um unsere Verteidigung allein hat es sich bei allen den weiteren Kämpfen gehandelt. Und in Frankreich, das nunmehr der hauptsächliche Kriegsschauplatz geworden ist, haben wir nie ein Heft daraus gemacht, daß uns jeder Gedanke an Eroberung fern liegt. Die Lage ist ernst, aber zu dieser Misstrümmerung gibt sie keinen Anlaß. Der ehrne Wall an der Westfront wird nicht durchbrochen werden, und der Unterseebootkrieg erfüllt langsam aber sicher seine Aufgabe. Die Stunde wird kommen, weil sie kommen muß, wo auch die Feinde zur Vernunft

kommen und sich bereit finden werden, dem Kriege ein Ende zu machen. Inzwischen gilt es, fahrläufig und zuversichtlich, einheitlich und festgeschlossen zusammenzustehen. Die Regierung will nur mit dem Volke und für das Volk arbeiten. Die Staatsregierung ist fest entschlossen, die preußische Wahlreformvorlage zur Annahme zu bringen und wird dabei vor keinem ihr verfassungsgemäß zu Gebote stehenden Mittel zurücktreten.“

Graf Herlitz schloß: „Bekanntlich hat der Präsident der Vereinigten Staaten in 14 Punkten die Richtlinien für einen Friedensschluß aufgestellt. Ich habe am 24. Januar d. J. in Ihrem Ausschuß die sämtlichen Punkte besprochen und zu dem letzten derselben bemerkt, daß mit der hier angeregten Gedanke eines Völkerbundes durchaus sympathisch sei unter der Voraussetzung, daß ehrlicher Friedenswill und die Anerkennung des gleichen Rechtes aller Bundesstaaten gewährleistet sei. Herr Wilson hat dann in einer Botschaft vom 11. Februar einen weiteren Schritt in der gleichen Richtung unternommen und in 4 Punkten die Grundsätze aufgestellt, welche seiner Meinung nach bei einem gegenseitigen Meinungsaustausch Anwendung zu finden hätten. Ich habe in meiner Reichstagrede vom 25. Februar mich im Prinzip damit einverstanden erklärt, daß ein allgemeiner Friede auf solcher Grundlage erörtert werden könne, Herr Wilson hat aber weder damals, noch später hierzu Notiz genommen. Ich nehme keinen Aufstand, mich heute nochmals zu dieser Frage zu äußern und in aller Kürze auf Ziel und Grundlage eines solchen Verbandes hinzuweisen. Es handelt sich um die Forderung einer allgemeinen, gleichmäßigen und sukzessiven Abrüstung, um die Errichtung obligatorischer Schiedsgerichte, um die Freiheit der Meere, um den Schutz der kleinen Nationen. Was den ersten Punkt betrifft, so habe ich schon am 24. Januar unter Berufung auf früher abgegebene Erklärungen den Gedanken einer Rüstungsbeschränkung als durchaus diskutabel bezeichnet und dabei hinzugefügt, daß die Finanzlage sämtlicher europäischer Staaten nach dem Krieg einer bestrebenden Lösung dieser Frage die wirksamste Unterstützung leihen würde. Wenn es gelänge, eine internationale Versöhnung dahin zu treffen, daß strittige Rechtsfragen zwischen verschiedenen Staaten stets einem Schiedsgerichte vorgelegt werden müßten und dies den Gliedern des Völkerbundes zur Pflicht gemacht würde, so wäre dies ohne Zweifel ein bedeutsamer Schritt zur Erhaltung des allgemeinen Friedens. Über die Freiheit der Meere habe ich mich schon früher geäußert; sie bildet eine notwendige Voraussetzung für den uneingeschränkten Verkehr der Staaten und Völker. Hier aber werden, selbstverständlich nicht auf unserer Seite, die größten Schwierigkeiten gemacht werden. Als ich seinerzeit diesen Punkt berührte und auf die Konsequenzen hinwies, welche von einer ehrlichen Durchführung verlangt würden, also ungehemmter Zugang für alle Nationen zu den Binnennäeren, keine Vorrechtstellung Englands in Gibraltar und Malta wie am Suezkanal, hat eine englische Zeitung dies als Unverschämtheit bezeichnet. Endlich der Schutz der kleinen Nationen. Hier können wir sofort und ohne Vorbehalt feststellen, daß wir ein reines Gewissen haben.“

(Nach W. T. B.)

## Neue feindliche Angriffe bei St. Quentin gescheitert.

Berlin, 24. September, abends. (Amtlich.) Nordwestlich von St. Quentin sind erneute heftige Angriffe des Feindes zwischen dem Omignon-Bach und der Somme gescheitert.

(W. T. B.)

## Erfolgreiche Gegenstöße vor St. Quentin.

Großes Hauptquartier, 25. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Rege Erfundungsfähigkeit in Flandern. Zwischen Mœuvres und dem Walde von Havrincourt lebte der Artilleriekampf auf. Bei Mœuvres scheiterten erneute Angriffe des Feindes.

**Heeresgruppe Böhni:** Westlich von Epéhy nahmen wir im örtlichen Gegenangriff die vor den Kämpfen am 22. September gehaltene Linie wieder.

Zwischen dem Omignon-Bach und der Somme nahmen Engländer und Franzosen ihre Angriffe gegen St. Quentin wieder auf. Sie waren von starker Artillerie und Panzerwagen begleitet. In Pontruet, Gricourt und Francilly-Selency fasste der Gegner am frühen Morgen Fuß. Versuche des Feindes, in heftigen, bis gegen Mittag fortgesetzten Angriffen die Eindrückstellen zu erweitern, scheiterten. Durch Artillerie und Flieger wirksam unterstötzt; Gegenstoße unserer Infanterie und Pioniere brachten gegen Mittag Pontruet und Gricourt wieder in unseren Besitz; die zwischen beiden Orten gelegene Höhe wurde nach wechselvollem Kampf wiedergenommen. Francilly-Selency blieb in Feindeshand. An der übrigen Front brachen seine Angriffe meist schon vor unseren Liniens zusammen. Wo er sie erreichte, wurde er im Gegenstoß wieder zurückgeworfen.

**Heeresgruppe Deutscher Kronprinz:** Zwischen Vesle und Aisne brachen Sturmabteilungen in die feindlichen Vini. n südlich von Glonne ein und brachten 85 Gefangene zurück. Ein starker Gegenangriff, den der Feind nach Abschluß dieser Kämpfe gegen unsre Ausgangsstellungen richtete, wurde abgewiesen. Bei kleineren Unternehmungen über die Vesle und in der Champagne machten wir Gefangene.

Wir schossen gestern im Luftkampf 28 feindliche Flugzeuge und 6 Fesselballons ab. Leutnant Rumez ertrug seinen 42., Leutnant Jacobs seinen 30. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Bulgarischer Rückzug auf die Babuna-Berge.

Sofia, 25. September. (Generalstabsericht vom 24. September.) **Mazedonische Front:** Westlich vom Ochrida-See war das beiderseitige Artilleriefeuer zeitweise ziemlich heftig. In der Gegend von Bitolia griffen feindliche Einheiten mehrmals erbittert unsere Stellungen an; sie wurden aber blutig abgewiesen, zum Teil nach Handgemenge. Mehrere unverwundete französische Gefangene fielen in unsere Hand. Nördlich von der Cerna zogen sich unsere Einheiten ungestört vom Feinde planmäßig auf die Babuna-Berge zurück. Bei Kriwolac griff der Feind mit starken Kräften an. Der Kampf ist noch im Gange. (W. T. B.)

## U-Boot-Beute im Monat August: 420 000 Tonnen. — Rund 19 220 000 Tonnen seit Kriegsbeginn.

Berlin, 25. September. (Amtlich.) Im Monat August haben die Mittelmächte rund 420 000 Brutto-Registertonnen des für unsere Feinde nutzbaren Handelschifferraums vernichtet. Der dem Feinde zur Verfügung stehende Handelschifferraum ist somit allein durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte seit Kriegsbeginn um rund 19 220 000 Brutto-Registertonnen verringert worden. Hiervon sind etwa 11 920 000 Brutto-Registertonnen Verluste der englischen Handelsflotte.

Nach inzwischen gemachten Feststellungen sind, soweit bisher bekannt, im Monat Juli außer den seinerzeit schon bekanntgegebenen Verlusten der feindlichen oder im Dienste unserer Gegner fahrenden Handelsschiffe noch weitere Schiffe von zusammen etwa 40000 Brutto-Registertonnen durch kriegerische Maßnahmen schwer beschädigt in feindliche Häfen eingebbracht.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine. (W. T. B.)

### Neue vergebliche Angriffe westlich St. Quentin.

Großes Hauptquartier, 26. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Vorfeldkämpfe in der Lys-Niederung, nördlich vom La-Bassée-Kanal und bei Mœuvres.

Heeresgruppe Böhmen: Heftigem Feuer des Feindes südöstlich von Epéhy und bei Bellcourt folgten nur Teilverlöse, die abgewiesen wurden.

Zwischen dem Omignon-Bach und der Somme setzte der Feind seine Angriffe fort. Der erste Ansturm brach in dem zusammengefaßten Feuer unserer Artillerie und Infanterie zusammen. Das Schwergewicht der am Vormittag mehrfach wiederholten Angriffe richtete sich gegen die Höhe zwischen Pontruet und Gricourt. Vorübergehend faßte der Feind auf ihr Fuß; im Gegensatz nahmen wir sie wieder. Am Nachmittage setzte der Franzose zwischen Francilly und der Somme erneut zu starken Angriffen an, die bis auf kleine Einbruchsstellen abgewiesen wurden. Wir machten hier in den beiden letzten Tagen mehr als 200 Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Bei östlicher Angriffsunternehmung nördlich von Aisne (zwischen Ailette und Aisne) machten wir Gefangene. Nördlich von Bailly schlugen wir Teilangriffe des Gegners ab.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Oestlich der Mosel wurde ein Teilangriff des Feindes abgewiesen. Die dort kämpfenden Truppen der 31. Landwehrbrigade nahmen im Gegensatz 50 Franzosen und Amerikaner gefangen.

Aus feindlichen Geschwadern, die Frankfurt a. M. und Kaiserslautern angriffen, wurden 7 Flugzeuge abgeschossen. Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff. (W. T. B.)

### Der bulgarische Abmarsch nach Norden.

Sofia, 26. September. (Generalstabsericht.) Mazedonische Front: Westlich des Wardar seien unsere Einheiten ihre Bewegung nach Norden planmäßig fort. Oestlich von Welts wurde ein heftiger feindlicher Angriff abgewiesen. Englische Bataillone rückten nach Artillerievorbereitung gegen unsere Stellungen an der Wissola Thuka nördlich des Dojran-Sees vor; sie wurden durch Feuer zerstört. (W. T. B.)

### Der englische Vormarsch in Palästina.

Konstantinopel, 26. September. (Tagesbericht.) Palästina-Front: Gegen unsere neuen Stellungen ist der Engländer über Nabulus und im Jordantal im Anmarsch. An den übrigen Fronten Ruhe. (W. T. B.)

## Ein Waffenstillstandsangebot des bulgarischen Ministerpräsidenten Malinow.

Berlin, 26. September. Es liegen Nachrichten vor, wonach von dem bulgarischen Ministerpräsidenten Malinow an den Führer der gegen Bulgarien operierenden Ententetruppen das Angebot eines Waffenstillstandes gerichtet worden sei. Wie gemeldet wird, ist Herr Malinow mit diesem Angebot auf eigene Hand, ohne Zustimmung des Königs, des Parlamentes und der bulgarischen Heeresleitung vorgegangen. In den hundertreuen Kreisen Bulgariens hat dieses Vorgehen Malinows große Eregung hervorgerufen. Militärische Maßnahmen zur kraftvollen Unterstützung der bulgarischen Front sind im Gange. Eine Gegenbewegung gegen den Ministerpräsidenten Malinow macht sich, nach den letzten Nachrichten aus Sofia zu urteilen, geltend. (W. T. B.)

## Das bulgarische Waffenstillstandsangebot. (Amtliche bulgarische Erklärung.)

Sofia, 26. September. (Meldung der Bulgarischen Telegraphenagentur.) In Erwägung des Zusammentreffens der jüngst eingetretenen Umstände und nachdem die Lage gemeinsam mit allen zuständigen Stellen erörtert worden ist, hat die bulgarische Regierung in dem Wunsche, dem Blutvergießen ein Ende zu sehen, den Generalissimus des Feldheeres ermächtigt, dem Oberbefehlshaber der Ententeheere in Saloniki die Einstellung der Feindseligkeiten vorzuschlagen, um Verhandlungen mit dem Ziele des Abschlusses eines Waffenstillstandes und des Friedens einzuleiten. Die Mitglieder der bulgarischen Abordnung sind gestern abend abgereist, um sich mit den Bevollmächtigten der kriegsführenden Entenstaaten in Verbindung zu setzen.

Notiz des W. T. B.: Die Nachricht von der Abreise der Delegation für den Waffenstillstand erweist sich nach neueren Nachrichten als unrichtig. (W. T. B.)

## Einberufung der bulgarischen Nationalversammlung.

Sofia, 26. September. (Meldung der Bulgarischen Telegr. Agentur.) Die Parteien des Regierungsblocks veröffentlichten folgende Note: In Übereinstimmung mit den Parteien des Blocks hat die Regierung gestern am 25. September, nachmittags 5 Uhr, dem Gegner ein amtliches Waffenstillstandsangebot gemacht. Die Parteien des Blocks richten an das Heer und die Bevölkerung die Mahnung, die militärische und öffentliche Disziplin zu bewahren, die so nötig ist für eine glückliche Durchführung in diesen Zeiten, die für das eben eingeleitete Friedenwerk entscheidend sind. Die Nationalversammlung ist auf den 30. September zusammenberufen. (W. T. B.)

## Neuer französisch-amerikanischer Angriff auf breiter Front.

Berlin, 26. September, abends. (Amtlich.) In der Champagne und zwischen den Argonnen und der Maas haben auf breiter Front französisch-amerikanische Angriffe nach elfstündiger Feuervorbereitung begonnen. Der Durchbruch des Feindes ist vereitelt. Der Kampf um unsere Stellungen dauert an. (W. T. B.)

## Der französisch-amerikanische Durchbruchsversuch zwischen Reims und Verdun.

Großes Hauptquartier, 27. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. In der Champagne zwischen den Höhen westlich der Suippe und der Aisne sowie nordwestlich von Verdun zwischen den Argonnen und der Maas haben Franzosen und Amerikaner gestern mit starken Angriffen begonnen.

Der Artilleriekampf dehnte sich über die Höhen westlich der Suippe nach Westen bis Reims, über die Maas nach Osten bis zur Mosel aus. Dort folgten nur Teillangriffe; sie wurden nach heftigen Kämpfen abgewiesen. Bei ihrer Abwehr östlich der Maas zeichneten sich auch österreichisch-ungarische Truppen aus.

An den Hauptangriffsläufen leitete gewaltiges Artilleriefeuer die Infanterieschlacht ein. Westlich der Aisne brach der Franzose, östlich von den Argonnen der Amerikaner unter Einsatz zahlreicher Panzerwagen gegen unsere Stellungen vor. Befehlsgemäß wichen unsere Vorposten kämpfend auf die ihnen zugewiesenen Verteidigungslinien aus. Bei Tchure und Rixon gelang es dem Gegner, in seinen bis zum Abend fortgesetzten Angriffen über unsere vordere Kampflinie hinaus bis auf die Höhen nordwestlich von Tchure und bis Fontaine-en-Dormois vorzudringen. Hier riegelten Reserven den östlichen Einbruch des Feindes ab. Mit besonderer Stärke führte er seine Angriffe gegen unsere Stellungen zwischen Aubrives und südöstlich von Somme-Ph. Sie brachen vor unseren Kampflinien unter schwersten Verlusten für den Feind zusammen. Auch nördlich von Cernay scheiterten die bis zum Abend mehrfach wiederholten feindlichen Angriffe. In den Argonnen schlugen wir Teillangriffe des Gegners ab.

Zwischen den Argonnen und der Maas stieß der Feind über unsere vorderen Kampflinien hinaus bis Montblainville-Montfacon und bis an den Maas-Bogen nordöstlich von Montfacon vor. Hier brachten ihn unsere Reserven zum Stehen.

Der Feind konnte somit an einzelnen Stellen unsere Infanterie- und vorderen Artillerielinien erreichen. Der mit weitgeschlecken Zielen unternommene große französisch-amerikanische Durchbruchsversuch ist am ersten Schlachttage an der Zähigkeit unserer Truppen gescheitert. Neue Kämpfe stehen bevor.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. L. B.)

## Staatssekretär v. Hinze über die Vorgänge in Bulgarien.

Berlin, 27. September. Im Hauptratshusse des Reichstages gab der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, v. Hinze, eine Erklärung über die Lage in Bulgarien ab, in der er u. a. sagte: Die Meldungen von der Front sind von der bulgarischen Regierung des Ministerpräsidenten Malinow offenbar zu ungünstig ausgelegt worden. Gestern vormittag ist in Sofia eine Presserotz erschienen, wonach Bulgarien dem Oberkommandierenden der Ententekräfte in Saloniki die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Aufnahme von Friedensverhand-

lungen vorschlägt. Eine bulgarische Delegation, bestehend aus dem Finanzminister Liaptchew, dem General Lutow und dem Gesandten Radew, sollie angeblich bereits Mittwoch abend nach Saloniki abgereist sein. Aus den bisher vorliegenden unvollständigen Nachrichten lässt sich noch nicht mit Sicherheit erkennen, ob die bulgarische Regierung tatsächlich, wie sie zu behaupten scheint, im Einverständnis mit der bulgarischen Heeresleitung, dem bulgarischen Parlament und dem König gehandelt hat, oder ob sie mehr oder weniger auf eigene Faust vorgegangen ist. Im ganzen Lande macht sich eine starke Störung gegen den Schritt des Ministerpräsidenten Masnow bemerkbar. Als Symptom ist bezeichnend, dass die bulgarische Friedensdelegation, die nach der erwähnten Pressenotiz angeblich vor Mittwoch abend abgereist sein sollte, bis gestern, Donnerstag mittag, Sofia noch nicht verlassen hatte. Eine Gegenaktion der bündestreuen Elemente scheint bevorzustehen.

Auf die ersten beunruhigenden Nachrichten von der mazedonischen Front hat die deutsche Oberste Heeresleitung sofort aus den verfügbaren Reserven starke Kräfte zur Unterstützung des Bundesgenossen nach Bulgarien geworfen. Zum Teil sind diese Verstärkungen bereits eingetroffen, zum Teil werden sie in den nächsten Tagen zur Stelle sein. Auch die österreichisch-ungarische Heeresleitung hat sehr namhafte Kräfte in Marsch gesetzt. Die deutschen und österreichisch-ungarischen Verbände werden nach dem Urteil der militärischen Sachverständigen durchaus genügen, um die militärische Lage wiederherzustellen. Trotz mancher hoffnungsvoller Momente ist die Lage aber heute noch zweifellos als ernst zu bezeichnen. Schon in wenigen Tagen wird man indessen klarer sehen. Ein Anlaß, die Bulgaren heute schon verloren zu geben, liegt weder für Bulgarien noch für uns vor.

(W. T. B.)

## Wilson über das Ziel des Weltkrieges. — Der Völkerbund.

London, 27. September. Präsident Wilson hat heute, am Tage vor Ablauflegung der vierten Freiheitsanleihe, in New York gesprochen und etwa folgendes ausgeführt: Während der vier Kriegsjahre ist der gemeinsame Wille der Menschheit an Stelle der Einzelziele von einzelnen Staaten getreten; es ist ein Völkerkrieg geworden. Die Alliierten sind einstimmig der Meinung, dass kein Friede durch eine Art Kauf mit den Mittelmächten geschlossen werden kann, weil sie bereits mit ihnen unterhandelt und sie als Unterhändler mit anderen Regierungen beobachtet haben, nämlich in Brest-Litowsk und in Bukarest. Der Preis für einen sicheren, dauerhaften Frieden ist unparteiische Gerechtigkeit, und das unentbehrliche Mittel dafür ist der Völkerbund, der auf Verträge gegründet ist, die eingehalten werden müssen. Die Bildung des Bundes und die Festlegung seiner Zwecke muss der wesentlichste Teil der Friedensverhandlungen selbst werden; die Vereinigten Staaten sind bereit, ihren vollen Anteil an der Verantwortlichkeit für die Handhabung der Abkommen auf sich zu nehmen, auf denen der Frieden tünfig beruhen muss. Es ist eine besondere Arbeit dieses Krieges, dass während die Staatsmänner zuweilen unsicher waren, die Völker immer gewisser wurden, wofür sie kämpfen. Die nationalen Zwecke traten in den Hintergrund, und das gemeinschaftliche Ziel der aufgellärteten Menschheit hat ihren Platz eingenommen.

(W. T. B.)

## Englisch-amerikanische Massenangriffe in Richtung Cambrai. Feindlicher Geländegewinn.

Berlin, 27. September, abends. (Amtlich.) Zwischen den von Arras und Péronne auf Cambrai führenden Straßen und gegen die Siegfried-Front westlich von Le Catelet haben Angriffe der Engländer und Amerikaner unter gewaltigem Einsatz an Truppen und Material begonnen. Der Angriff in

Richtung auf Cambrai gewann Gelände. In der Champagne sowie zwischen Argonnen und Maas sind erneute schwere Angriffe der Franzosen und Amerikaner gescheitert.

(W. T. B.)

## Unsere neuen Linien bei Cambrai, in der Champagne und östlich der Argonnen.

Großes Hauptquartier, 28. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Der Engländer greift in Richtung auf Cambrai und südlich davon an. Der Franzose fehlt in der Champagne, der Amerikaner östlich der Argonnen seine Angriffe fort.

Teilvorfälle und Teilstürme zwischen Sporn und der Scarpe sowie zwischen Aisne und Aisne begleiteten die großen Angriffsoperationen des Gegners.

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhni: Der Feind, der zwischen Sporn und der Scarpe an mehreren Stellen gegen unsere Linien vordrang, wurde abgewiesen. Zu beiden Seiten und zwischen den von Arras und Péronne auf Cambrai führenden Straßen brachen 16 englische und kanadische Divisionen nach heftigem Feuerkampf zum Angriff vor. Beiderseits von Marquion, zwischen Moevres und Graincourt, sowie zwischen Ribecourt und Villers-Guislain brach der erste Ansturm des Feindes vor unseren Linien zusammen. Bei Inchy stieß der Feind auf Bourlon, bei Havrincourt auf Flesquieres vor. Es gelang ihm im Verlaufe der Schlacht, diese Einbruchsstellen zu erweitern und uns nördlich der Chaussee Arras-Cambrai bis zur Linie Dickele-Berger-Havrincourt zurückzudrängen. Südlich der Chaussee war am Abend nach wechselvollem Kampf und nach erfolgreichen Gegenangriffen die Linie Bourlon-Wald-Ribecourt gehalten. Vor unseren Stellungen zwischen Ribecourt und Villers-Guislain sind alle Angriffe des Feindes gescheitert.

Zwischen Epéhy und Bellcourt schlugen wir starke Angriffe englischer und amerikanischer Divisionen ab. Nach Abschluß der Kämpfe war der Feind überall in seine Ausgangsstellungen, bei Lempire über diese hinaus, zurückgeworfen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz und Gallwitz: Zwischen Aisne und Aisne wurden Teilstürme des Gegners östlich von Baugy und westlich von Jonch abgewiesen.

In der Champagne fehlt der Franzose, östlich der Argonnen der Amerikaner unter zeitweisem Einsatz frischer Divisionen seine starken Angriffe fort. Der Feind konnte in seinen mehrfach wiederholten Angriffen zwischen der Suippe und der Aisne nur wenig Boden gewinnen. Am Abend standen wir in der Linie Aubertive südlich von Somme-Py-Grateuil-Bouconville-Wald von Cernay im Kampf.

Die Angriffe der Amerikaner östlich der Argonnen kamen südlich der Linie Apremont-Cierges zum Stehen. Monfacon wurde infolge drohender Um-

fassung geräumt. Die über Montfacon und östlich davon vorbrechenden Angriffe scheiterten vor unseren neuen Linien.

Franzosen und Amerikaner erlitten auch gestern wieder schwere Verluste.

Wir schossen gestern 33 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Rumey errang seinen 45., Oberleutnant Lörzer seinen 44., Leutnant Bäumer seinen 35. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Englisch-belgische Angriffe in Flandern.

Berlin, 28. September, abends. (Amtlich) Westlich von Cambrai, in der Champagne und westlich der Maas sind schwere Angriffe des Feindes gescheitert. In Flandern sind zwischen Digmuiden und Lys englisch-belgische Angriffe im Gange. (W. T. B.)

## Neue Ausdehnung der großen Schlacht im Westen. — Der Erfolg der feindlichen Offensive in Flandern.

Großes Hauptquartier, 29. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Der Engländer hat im Verein mit Belgern seine Angriffe auf Flandern ausgedehnt und gegen Cambrai fortgesetzt. Franzosen und Amerikaner stürmten erneut in der Champagne sowie zwischen den Argonnen und der Maas an.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Von der Küste bis südlich der Lys während der Nacht heftiger Feuerkampf, der sich in den Morgenstunden zwischen Digmuiden und Wulverghem zu stärkstem Trommelfeuer steigerte. Engländer und Belgier griffen auf der Front von südlich Digmuiden bis Wulverghem an. Es gelang dem Feinde, unsere Trichterstellungen zu nehmen und teilweise in unsere Artillerielinien einzudringen. Der Angriff des Feindes kam am Nachmittage in der Linie: Bahndamm südlich von Digmuiden—Klerken—Houthout—Westroosebeke—Passchendaele—Bezelaere—Zandvoorde—Hollebeke zum Stehen. Die am Abend gegen diese Linie geführten Angriffe wurden mit Hilfe der auf dem Schlachtfelde eintreffenden Reserven abgewiesen. Die Höhen von Wytschaete wurden gegen mehrfache Angriffe des Feindes gehalten.

Westlich von Cambrai hatten wir gestern früh infolge des Verlustes der Kanalstellung beiderseits von Marquin in den Kämpfen am 27. September unsere Front aus dem freien Gelände in eine rückwärtige Stellung in der Linie Arleuf—Aubigny—westlich von Cambrai und hinter den Kanal südwestlich von Cambrai—Marcoing mit Anschluß über Gonnelieu an die alte Linie bei Villers-Guislain zurückgenommen. Die Bewegungen wurden während der Nacht ungestört vom Gegner durchgeführt. Der Feind hielt am Morgen noch lange Zeit das geräumte Gelände unter Feuer. In den Mittagsstunden begann er

scharf nachzudrängen und griff nordwestlich und westlich von Cambrai mit starken Kräften an. Er wurde abgewiesen. Ebenso scheiterten Angriffe, die sich am Abend gegen die Linien südlich von Marcoing richteten.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Ailette und Aisne haben wir ohne feindliche Einwirkung unsere Linien hinter den Oise-Aisne-Kanal zwischen Anizy le Château an der Ailette und Bourg an der Aisne zurückgenommen. Die seit Tagen vorbereitete Bewegung verlief planmäßig und ungestört vom Feinde.

Erfolgreiche Vorfeldkämpfe westlich der Suippes. Zwischen Suippes und Aisne sowie zwischen den Argonnen und der Maas fehlt der Feind seine starken Angriffe fort. Sie waren gestern besonders schwer und für den Feind außerordentlich blutig. Unsere dort kämpfenden Truppen aller deutschen Stämme, die sich auch gestern wiederum trotz der hohen Ansforderungen, die die letzten Tage an sie stellten, hervorragend geschlagen haben, haben einen vollen Abwehrerfolg errungen. Der Franzose, der auf der ganzen Front zwischen Suippes und Aisne in teilweise bis zu 6 mal wiederholten, durch starke Panzergeschwader geführten Angriffen vorbrach, wurde in erbittertem Kampf zurückgeworfen. Sein einziger örtlicher Erfolg beruht in der Einnahme von Somme-Py und in kleinen geringfügigen Einbuchtungen unserer Abwehrfront.

In den Argonnen haben wir in vorlechter Nacht infolge des Vordringens des Feindes im Aire-Tal unsere Linie bis in die Gegend südöstlich von Binarville – südwestlich von Apremont zurückgenommen. Gegen den Ostrand der Argonnen und gegen die Linie Apremont–Cierges–Brieulles stieß der Amerikaner in mehrfachen Angriffen unter teilweisem Einsatz neuer Divisionen vor. Der letzte Erfolg konnte er bei Apremont und östlich von Cierges erzielen, wo er unsere Linie am frühen Morgen bis an den Wald von Cunel und Fays zurückdrückte. Aber auch hier sind, wie an der ganzen übrigen Front, die Angriffe des Feindes unter sehr schweren Verlusten für ihn in unserem Abwehrfeuer, in zähem Nahkampf und an unseren erfolgreichen Gegenangriffen gescheitert. Unsere Schlachtaffassen griffen den östlich der Aire anrückenden Feind mit großem Erfolg an. Bei den gestrigen Kämpfen wurden mehr als 150 Panzerwagen des Feindes zerstört.

Wir schossen gestern 32 feindliche Flugzeuge und 3 Fesselballons ab.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Der bulgarische Abmarsch westlich des Wardar.

Sofia, 29. September. (Generalstabssbericht vom 28. September.) Mazedonische Front: Westlich vom Wardar fehlten unsere Einheiten ihre Bewegungen plangemäß fort. Zwischen Wardar und Struma Kämpfe der Nachhuten mit schwachen feindlichen Kräften. Im Struma-Tale erfolgreiche Patrouillengeschäfte.

(W. T. B.)

## Englischer Vormarsch auf Damaskus.

Konstantinopel, 29. September. (Tagesbericht.) Palästina-Front: Die Engländer setzen ihren Vormarsch mit Kavallerie beiderseits der Eisenbahn Deraa-Damaskus und nördlich fort. Auf den übrigen Fronten Ruhe. (W. T. B.)

## Waffenstillstand zwischen Bulgarien und der Entente.

Berlin, 29. September. Der französische Funkspruch meldet unter dem 29. September: Heute nacht ist ein Waffenstillstand zwischen den bulgarischen Abgesandten und dem Hauptquartier der Orientarmee in Saloniki unterzeichnet worden. Es ist auf der ganzen Front der Befehl gegeben worden, die Feindseligkeiten einzustellen.

Bemerkung des W. T. B.: Nach den hier vorliegenden Nachrichten sind die Bedingungen des Waffenstillstandes der Regierung in Sofia noch nicht bekannt. (W. T. B.)

## Die bulgarischen Parlamentäre in Saloniki.

Paris, 29. September. (Havas-Meldung.) Die bulgarischen Parlamentäre, Finanzminister Liaptschew, General Lukow, Kommandant der zweiten Armee, und der ehemalige Minister Radew sind gestern abend in Saloniki angekommen, um über die Waffenstillstandsbedingungen zu verhandeln. General Franchet d'Esperey empfängt sie heute. (W. T. B.)

## Französischer Orientbericht.

29. September. Die siegreichen Kampfhandlungen, welche die alliierten Orientarmeen in weniger als 14 Tagen bis nach Uestub und auf feindliches Gebiet geführt haben, haben soeben die bulgarische Armee zu dem Entschluß gebracht, die Waffen niederzulegen. Am 29. September um 11 Uhr abends haben die bevollmächtigten Abgesandten der bulgarischen Regierung den Waffenstillstand in Saloniki unterzeichnet. Am 30. September mittags haben die Feindseligkeiten zwischen den bulgarischen Streitkräften und den alliierten Armeen aufgehört. (W. T. B.)

## Gewaltiges Ringen zwischen Cambrai und St. Quentin.

Berlin, 29. September, abends. Neue Kämpfe östlich von Ypern. Gewaltiges Ringen zwischen Cambrai und St. Quentin; der englische Ansturm ist hier im großen gescheitert. In der Champagne und zwischen Argonnen und Maas sind heftige Angriffe der Franzosen und Amerikaner bis auf östliche Einbrüche beiderseits Ardenne abgewiesen. (W. T. B.)

## Die schweren Kämpfe um Cambrai.

Großes Hauptquartier, 30. September.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhni: In Flandern setzte der Feind seine Angriffe fort. Der Einbruch des Gegners

in unsere Stellungen am 27. September nötigte uns, den rechten Flügel unserer Abwehrfront hinter den Handzame-Abschnitt von nördlich Dizmuiden bis Werken zurückzunehmen und auf dem linken Flügel des Kampffeldes den Wytschaete-Bogen zu räumen. Feindliche Angriffe gegen den Handzame-Abschnitt und gegen die Linie Jarren-Westroosebeke wurden abgewiesen. Zwischen Passchendaele und Bezaere drang der Gegner bis Moorslede und Dadizeele vor. Dort fingen wir seinen Stoß auf. Der am frühen Morgen von Houthem bis Komen an der Lys vordringende Feind wurde durch Gegenangriff wieder zurückgeworfen. Wir kämpfen hier in der Lys-Niederung.

Gewaltiges Ringen an der Front zwischen Cambrai und St. Quentin. Gegen die Stadt und beiderseits der Stadt führte der Feind 16 Divisionen in den Kampf, um Cambrai zu nehmen und unsere Front beiderseits der Stadt zu durchbrechen. Nördlich von Cambrai sind die bis zu achtmal wiederholten starken feindlichen Angriffe vor unseren Linien, bei Sancourt und Thillay an erfolgreichen Gegenangriffen gescheitert. In den Vororten von Cambrai, Neuville und Caintempre sah der Feind Fuß. Wir stehen hier am Westrande der Stadt hinter der Schelde und schlugen dort erneute heftige Angriffe des Gegners ab. Die über den Kanalabschnitt nördlich von Marcoing geführten Angriffe des Feindes brachen vor und an der Straße Cambrai-Masnières zusammen. Südlich von Marcoing drückte uns der Feind hinter den Kanalabschnitt Masnières-Grevencœur zurück. Mit gleicher Kraft griff er unsere Front von Gonnelleu bis südlich von Bellenglise an. Zwischen Gonnelleu und Bellicourt schlugen wir den mehrfachen Ansturm des Gegners restlos zurück. Villers-Guislain, das vorübergehend verloren ging, wurde wiedergenommen, örtliche Einbruchsstellen wurden im Gegenstoß wieder gefäubert. Die in der Front bei Gonnelleu und Villers-Guislain schwer kämpfenden Divisionen warfen den aus Richtung Marcoing gegen ihre Flanke vorbrechenden Feind mit ihren Reservebataillonen in entschlossenen Gegenangriff wieder zurück. Zwischen Bellicourt und Bellenglise stieß der Feind über den Kanal vor. Wir brachten ihn am Abend in der Linie Nordrand Bellicourt-Westrand Joncourt-Lehaucourt zum Stehen. Die nördlich von Gricourt sich aller Anstürme erwehrenden Regimenter mußten am Abend ihren Flügel auf Lehoucourt zurücknehmen.

An dem im großen erfolgreichen Abschluß der geistigen schweren Kämpfe haben Truppen aller deutschen Stämme gleichen Anteil. Der Engländer hat seine örtlichen Erfolge mit sehr hohen blutigen Verlusten erkauft.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz und Gallwitz: Gegen unsere neue Linie am Oise-Aisne-Kanal drängte der Feind stark nach. In erfolgreichen Vorfeldkämpfen machten wir hier Gefangene.

Der Franzose schieß zwischen der Guippe und der Aisne, der Amerikaner gegen den Ostrand der Argonnen und zwischen den Argonnen und der Maas seine erbitterten Angriffe fort. Mehrere neue Divisionen warf der Feind auch gestern wieder in den Kampf. Zwischen Aubérive und Somme-Py schlagen wir mehrfachen, nordwestlich

von Somme-Py neunmaligen Ansturm des Gegners vor unseren Linien ab. Weiter östlich blieben Maure und Ardeuil in Feindeshand. Wir standen am Abend nach Abwehr des Feindes in der Linie Aire, nördlich Ardeuil, nördlich Géhault – Bouconville. Mit besonderer Kraft stürmte auch der Amerikaner gegen den Ostrand des Argonner Waldes und gegen die Front zwischen Argonnen und der Maas an. Sein Ansturm ist völlig gescheitert. Beiderseits des Aire-Tales entrissen wir dem Feinde Apremont und den Wald von Montrebeau und warfen hier den Amerikaner mehr als einen Kilometer zurück.

Wir schossen gestern 45 feindliche Flugzeuge ab.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Rückzug der k. u. k. Truppen in Mazedonien.

Wien, 30. September. Amtlich wird verlautbart:

Auf dem italienischen Kriegsschauplatz erfolgreiche Patrouillenunternehmungen. – Unmittelbar westlich des Ochrida-Sees haben wir, der Lage an der bulgarischen Front Rechnung tragend, nach örtlichen Kämpfen einen Geländestreifen geräumt.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Einstellung der militärischen Operationen in Bulgarien.

Sofia, 30. September. (Amtlich.) Mazedonische Front: Entsprechend dem Abschluß des Waffenstillstandes, der von heute ab gilt, sind die militärischen Operationen eingestellt worden.

(W. T. B.)

## k. u. k. Truppen in Sofia.

Wien, 30. September. Die Blätter melden aus Sofia: Österreichisch-ungarische Truppen sind hier eingetroffen.

(W. T. B.)

## Graf Hertlings Rücktrittsgesuch angenommen. — Der Kaiser für Beteiligung des Volkes an der Regierung.

Berlin, 30. September. Seine Majestät der Kaiser hat an den Reichskanzler Grafen v. Hertling den folgenden Erlass gerichtet:

Eure Exzellenz haben Mir vorgetragen, daß Sie sich nicht mehr in der Lage glauben, an der Spitze der Regierung zu verbleiben. Ich will Mich Ihren Grüenden nicht verschließen und muß mit schwerem Herzen Ihrer weiteren Mitarbeit entsagen. Der Dank des Vaterlandes für das von Ihnen durch Übernahme des Reichskanzleramtes in ernster Zeit gebrachte Opfer und die von Ihnen geleisteten Dienste bleibt Ihnen sicher.

Ich wünsche, daß das deutsche Volk witzamer als bisher an der Bestimmung der Geschichte des Vaterlandes mitarbeitet. Es ist daher Mein Wille, daß Männer, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, in weitem Umfange teilnehmen an

**den Rechten und Pflichten der Regierung.** Ich bitte Sie, Ihr Werk damit abzuschließen, daß Sie die Geschäfte weiterführen und die von Mir gewollten Maßnahmen in die Wege leiten, bis Ich den Nachfolger für Sie gefunden habe. Ihren Vorschlägen hierfür sehe Ich entgegen.

Großes Hauptquartier, 30. September 1918.

(W. T. B.)

gez. Wilhelm I. R.

gez. Dr. Graf v. Hertling.

## Die Bedingungen des Waffenstillstandes von Saloniki.

London, 30. September. Wie Reuter erfährt, ist der bulgarische Waffenstillstand sofort in Kraft getreten. Er ist rein militärischer Natur und wurde von einem französischen General und nicht von Diplomaten abgeschlossen. Unter seinen Bestimmungen befinden sich folgende: Sofortige Demobilisierung der Armee und Übergabe der Transportmittel aller Art, von Schiffen und Eisenbahnen an die Alliierten. Die Alliierten werden auch die Macht über die Waffen ausüben, die gesammelt und in verschiedenen Teilen des Landes aufgespeichert werden müssen. Die Alliierten erhalten freien Durchzug durch Bulgarien und werden Punkte von strategischer Bedeutung besetzen. In Bulgarien selbst wird diese Besetzung durch englische, französische und italienische Truppen durchgeführt werden, während die griechischen Bezirke durch griechische, die serbischen durch serbische Truppen besetzt werden sollen. Territoriale Änderungen am Ende des Krieges wurden mit keinem Worte erwähnt. Man beschloß, alle diese Fragen bis zu den allgemeinen Friedensverhandlungen aufzuschieben, denn es wäre sehr verhängnisvoll, Streitfragen Einfluß auf die Führung des Krieges ausüben zu lassen. Durch Abschluß dieser Entscheidung hofft man, dem Balkan dauernd Frieden zu sichern. (W. T. B.)

## Massenangriffe gegen Cambrai gescheitert.

Berlin, 30. September, abends. (Amtlich.) In Flandern im allgemeinen ruhiger Tag. Erneute Massenangriffe der Engländer gegen und beiderseits Cambrai sind unter schwersten Verlusten für den Feind gescheitert. Besiegt Le Cateau haben sich am Abend kämpfe entwickelt. In der Champagne wurden Teilstürme der Franzosen, östlich der Argonne starke Angriffe der Amerikaner abgewiesen. (W. T. B.)

# Oktöber 1918

---

## Die neue Front in Flandern. — Verlustreiche Angriffe der Amerikaner östlich der Argonnen.

Großes Hauptquartier, 1. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Nahe an der Küste nahmen wir bei einem erfolgreichen Vorstoß einige hundert Belgier gefangen.

Unsere neue Front in Flandern verläuft im Zuge der in der vorjährigen Flandern-Schlacht ausgebauten rückwärtigen Stellung von dem Handzame-Abschnitt — westlich an Roeselare vorbei über Ledegem — Geluwe nach Wervik und dann in der Lys-Niederung nach unserer alten Stellung bei Armentières. Der Feind griff gestern Nachmittag zwischen Roeselare und Wervik an. Er wurde vor unseren Linien abgewiesen. Neben Belgiern und Engländern nahmen wir gestern hier auch Franzosen gefangen.

Vorstöße des Feindes zwischen Fleurbaix und Hulluch und Teilstoße gegen die Höhen von Fromelles und Aubers scheiterten.

Heeresgruppe Böhm: Beiderseits von Cambrai fehlte der Engländer tagsüber seine heftigen Angriffe fort. Am Nachmittage gelang es einer neueingeführten kanadischen Division, vorübergehend nördlich an Cambrai vorbei auf Ramillies vorzustoßen. Unter Führung des Generalleutnants v. Tritsch warf die in den Kämpfen zwischen Arras und Cambrai besonders bewährte württembergische 26. Reserve-Division den Feind wieder auf Thilloy zurück. Auch südlich von Cambrai haben wir unsere Stellungen gegen den mehrfachen Ansturm des Feindes respektlos behauptet.

Beiderseits von Le Catelet nahm der Feind am Nachmittag seine Angriffe zwischen Vendhuile und Joncourt wieder auf. Auch südlich von Joncourt und südlich der Somme entwölften sich am Abend heftige Kämpfe. Angriffe des Feindes wurden überall abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Gegen unsere Linien zwischen Aisne und Vesle und über die Vesle zwischen Breuil und Jonchery richtete der Franzose heftige Angriffe. Trotz mehrmaligen Ansturms sind sie bis auf einen Teilerfolg, der den Feind auf die Höhen nördlich von Breuil führte, gescheitert.

In der Champagne beschränkte sich der Feind auf Teilstoße östlich der Suippes, gegen St. Marie-à-Py, nördlich von Soinne-Py und gegen unsere neuen Linien, die wir in der Nacht nördlich von Aure und Marvaux bezogen hatten. Sie wurden abgewiesen. Bei St. Marie-à-Py nahmen wir hierbei zwei französische Kompanien gefangen.

Mit stärkeren Kräften griff der Amerikaner östlich der Argonnen an. Brennpunkte des Kampfes waren wiederum Apremont und der Wald von Montrebeau. Wir schlugen den Feind überall zurück. Er erlitt auch gestern wieder besonders schwere Verluste.

Heeresgruppe Galtwitz: Auf dem westlichen Maas-Ufer blieb die Gefechtstätigkeit auf Störungsfreuer beschränkt.

\*

Infanterie, Pioniere und Artillerie haben an der Vernichtung zahlreicher feindlicher Panzerwagen gleichen Anteil. In den letzten Kämpfen taten sich hierbei besonders hervor: die Leutnants Suhling und Burmeister vom Reserveinfanterieregiment 90, die Fügefeldwebel Zellmann vom Gardeserveschützenbataillon und Rauguth vom Reserveinfanterieregiment 27, die Leutnants Reibel vom Feldartillerieregiment 40, Schrepler vom Feldartillerieregiment 74, Ribbeck vom Feldartillerieregiment 108, Mayer und Bräuer vom Reservefeldartillerieregiment 241, Berninghaus vom Reservefeldartillerieregiment 63 und Unteroffizier Thiele vom Feldartillerieregiment 40.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Heftige Angriffe an der Westfront gescheitert.

Berlin, 1. Oktober, abends. (Amtlich.) Heftige Angriffe des Feindes in Flandern, beiderseits von Cambrai und in der Champagne wurden abgewiesen. (W. T. B.)

## Neue Angriffe bei Cambrai abgeschlagen. — Räumung von St. Quentin.

Großes Hauptquartier, 2. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. In Flandern, beiderseits von Cambrai und in der Champagne wehrten wir heftige Angriffe des Feindes ab. An ruhigen Frontabschnitten: bei St. Quentin, nordwestlich von Reims und westlich der Argonnen nahmen wir Teile vorspringender Linien in rückwärtige Stellungen zurück.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Nördlich von Staden machten wir bei Abwehr feindlicher Angriffe etwa 100 Gefangene. Zu beiden Seiten der von Ypern auf Roeselare und Menin führenden Straßen griff der Feind mehrfach vergeblich an. In Ledegem fasste er Fuß, im Gegenstoß nahmen wir den Ostteil des Ortes wieder. Nördlich von Menin zeichnete sich das sächsische Reservegrenadierregiment 100 unter Führung des Oberleutnants v. Algedi ganz besonders aus; auch das Infanterieregiment 132 unter Führung des Majors Panse hat hier bei den letzten Kämpfen besonderes geleistet. Feindliche Teilstreitkräfte südlich von La Bassée wurden abgewiesen.

Der 5. Tag der Schlacht um Cambrai endete wiederum mit einem vollen Misserfolg für den Gegner. Nördlich von Sancourt schlugen schlesische und kurhessische Regimenter achtmalige Anstürme des Feindes ab. Weiter südlich drang der Feind vorübergehend über Albaucourt, Bantigny und südlich von Blécourt auf Cuvillers

vor. Unser Gegenangriff, bei dem sich das Reserveinfanterieregiment 55 wiederum besonders auszeichnete, warf den Feind über Abaucourt und Bantigny hinaus zurück und bestreite die tapferen württembergischen Verteidiger von Blécourt aus der Umklammerung durch den Gegner. Bei und südlich von Cambrai brachten Regimenter der bewährten 3. Marineinfanteriedivision sowie schleswig-holsteinische, brandenburgische und bayerische Regimenter den feindlichen Ansturm zum Scheitern. Rumilly blieb in Feindeshand.

Heeresgruppe Böh: Zwischen Le Catelet und der Oise verließ unsere Front seit vorlechter Nacht östlich an St. Quentin vorbei nach Berthenicourt. An der Oise gegen die Abschnitte vor Estrées-Joncourt-Lesdin entwickelten sich im Laufe des Tages heftige feindliche Angriffe. Beiderseits Sequehart drang der Feind ein. Gegenangriffe ostpreußischer und polnischer Battalions unter persönlicher Führung des Divisionskommandeurs, Generals v. d. Chevallerie, waren ihn wieder zurück. St. Quentin, in dem gestern nur noch Erkundungsabteilungen standen, wurde vom Feinde besetzt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Vorpostengefechte zwischen Ailette und Aisne Nordwestlich von Reims nahmen wir unsere Truppen von der Weste in rückwärtige Stellungen zurück, der Feind folgte mit schwachen Abteilungen und stand am Abend in Linie Bantelagh-Billers-Franqueux.

In der Champagne nahm der Franzose seine einheitlichen Angriffe wieder auf; sie richteten sich am Vormittag gegen die Front St. Marie-à-Py bis Monthois und im Laufe des Tages gegen unsere Linien zwischen Somme-Py und Autre. Seine Angriffe sind gescheitert, örtliche Einbruchsstellen wurden meist durch Gegenstöße wieder gefäubert. Neben den schon seit Beginn der Schlacht in Front stehenden preußischen und bayerischen Divisionen zeichnete sich gestern das Infanterieregiment Nr. 406 besonders aus. Die in vorlechter Nacht beiderseits der Aisne neubezogene Stellung verläuft von Monthois über Challerange, den Wald von Autry nördlich an Binarville vorbei und quer durch den Argonne Wald nach Apremont. Vortruppen wiesen vor dieser Front mehrfache feindliche Angriffe ab.

Heeresgruppe Gallwih: In örtlichen Angriffen waren wir den Amerikaner aus dem Ogone-Walde und den anschließenden Linien zurück.

Wir schossen gestern 27 feindliche Flugzeuge und 3 Fesselballons ab. Hauptmann v. Schleich errang seinen 35., Vizefeldwebel Mai seinen 30. Luftsiege.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. S.)

## Die Torpedierung der „Kronprinzessin Cecilie“.

Berlin, 2. Oktober. (Amtlich) Im Sperrgebiet um England versenkten unsere U-Boote 32000 Brutto-Registertonnen, darunter einen amerikanischen Truppentransportdampfer von etwa 7000 Brutto-Registertonnen. Außerdem wurde der amerikanische Truppentransportdampfer „Mount Vernon“, der frühere Schnell-

dampfer des Norddeutschen Lloyd „Kronprinzessin Cecilie“, torpediert; der Erfolg konnte jedoch nicht beobachtet werden. Nach feindlichen Pressemitteilungen ist der Dampfer beschädigt in einen Hafen eingebrochen.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine. (W. T. B.)

## Armentières und Lens geräumt.

Großes Hauptquartier, 3. Oktober.

Weßlicher Kriegshauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht und Böhm: In Flandern wurden feindliche Angriffe nördlich von Staden, nordwestlich und westlich von Roeselare abgewiesen. Wir machten hierbei etwa 200 Gefangene. Ebenso scheiterten am Abend Teileangriffe des Gegners beiderseits der Straße Ypern-Menen. Armentières und Lens wurden in der Nacht vom 1. zum 2. Oktober kampflos geräumt. Wir bezogen rückwärtige Stellungen östlich dieser beiden Städte. Der Feind ist im Laufe des Tages teilweise nach starker Artillerievorbereitung auf verlassene Stellungen über die Linie Fleurbaix-La Bassée-Hulluch gefolgt. Vor Cambrai ruhiger Tag. Teileangriffe des Gegners aus der Schelde-Niederung bei und südlich von Rumilly wurden abgewiesen. Stärkere Angriffe und Vorstoße gegen unsere neuen Linien nördlich und südlich von St. Quentin scheiterten.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Südwestlich von Aulizy-Le Chateau und nördlich von Tilain schlugen wir Teileangriffe des Gegners ab. Schleswig-holsteinische Regimenter verteidigten ihre Stellungen auf dem Rücken des Chemin-des-Dames gegen starke feindliche Angriffe. Vorfeldkämpfe vor unseren neuen Linien nordwestlich von Reims. Der Feind stand hier am Abend in Linie Chauderle-Cormian und dicht vor dem Aisne-Kanal.

In der Champagne setzte der Franzose mit starken Kräften seine Angriffe östlich der Euppe, gegen St. Marie-a-Py sowie zwischen Somme-Py und Monthois fort. Derartige Einbruchsstellen südlich von Orfeuil wurden in Gegenstößen verkleinert. Auf der übrigen Front sind die Angriffe vor unseren Linien gescheitert. Auch beiderseits der Aisne und in den Argonnen blieben Teileangriffe des Feindes ohne Erfolg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff. (W. T. B.)

## Rückzug der f. u. f. Divisionen in Albanien.

Wien, 3. Oktober. Amtlich wird verkauft: Am Nordhang des Monte Tomba erfolgreiche Vorfeldkämpfe. — In Albanien nahmen wir, durch die Ereignisse an der bulgarischen Front genötigt, unsere Divisionen zurück. Berat gelangte hierdurch kampflos in Feindeshand.

Der Chef des Generalstabs.

(W. T. B.)

## Prinz Max von Baden zum Reichskanzler ernannt. — Gröber und Scheidemann Staatssekretäre. — Parlamentarisierung der Reichsregierung.

Berlin, 3. Oktober. Prinz Max von Baden ist heute zum Reichskanzler und zum preußischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ernannt

worden. Er wird am Sonnabend, den 5. Oktober, in der für 1 Uhr nachmittags anberaumten Sitzung des Reichstages sein Regierungsprogramm entwickeln. Zu Staatssekretären ohne Portefeuille sind die Reichstagsabgeordneten Gröber und Scheidemann bestimmt. Der Staatssekretär des Innern Walraf hat seinen Abschied erbeten. Sein Nachfolger wird ein Zentrumsabgeordneter werden. An die Stelle eines durch Abtrennung vom Reichswirtschaftsamt neu zu gründenden Reichsarbeitsamtes soll der zweite Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften, Reichstagsabgeordneter Bauer, treten. Die Frage, ob ein vom Auswärtigen Amt unabhängiges Reichspresseamt unter einem weiteren Staatssekretär aus dem Parlament errichtet werden wird, ist noch in Behandlung. Die Ernennung mehrerer Unterstaatssekretäre aus der Volksvertretung steht bevor. Über die Auswahl der Persönlichkeiten sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Das preußische Handelsministerium wird an Stelle des ausscheidenden Staatsministers Sydow der Reichstagsabgeordnete Fischbeck übernehmen.

(W. T. B.)

## Neuer englischer Durchbruchsvorversuch bei St Quentin gescheitert.

Großes Hauptquartier, 4. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In Flandern griff der Feind mit starken Kräften zwischen Hooglede und Roeselare an. Beiderseits der Straße Etaden-Roeselare drang er in unsere Linien ein; bayerische und rheinische Truppen wiesen ihn in schneidigem Gegenstoß wieder zurück und machten hierbei etwa 100 Gefangene.

Vor Cambrai nichts Neues. Teilstücke südlich von Aubenheul und bei Proville, in denen 20 Gefangene eingebracht wurden.

Heeresgruppe Böhmen: Auf breiter Front zwischen Le Catelet und nördlich von St. Quentin setzte der Engländer erneut zu einheitlichem Durchbruchsvorversuch an. Beim ersten Ansturm gelang es dem Gegner, Le Catelet zu nehmen, bis Beaurevoir und Montbrehain vorzustoßen und in Sequehart einzudringen. Beiderseits von Le Catelet waren wir den Feind wieder in und über seine Ausgangsstellungen zurück. Teile der Reserveinfanterieregimenter 90 und 27 unter Major Godet, Rittmeister Freiherrn v. Wangenheim und Oberleutnant Sleuner sowie Batterien des 2. Garde-Feldartillerieregiments und des Feldartillerieregiments 203 zeichneten sich hierbei besonders aus. Beaurevoir wurde wieder genommen. Umfassend angestchter Angriff sächsischer, rheinischer und lothringischer Bataillone brachte uns wieder in den Besitz von Montbrehain. Sequehart blieb nach wechselvollem Kampf in Händen des Feindes. Am Abend folgten starkem Feuer südlich von St. Quentin feindliche Angriffe, die vor unseren Linien scheiterten.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Auf dem Rücken und an den Hängen des Chemin-des-Dames dauerten die heftigen Vorpostenkämpfe auch gestern an. Stärkerer Angriff der Italiener wurde abgewiesen.

An der neuen Aisne- und der Kanalfront nordwestlich von Reims stehen wir überall in Gefechtsberührung mit dem Feinde.

In der Champagne griff der Franzose mit teilweise frisch eingesetzten französischen und amerikanischen Divisionen auf breiter Front zwischen der Suippe und der Aisne an. Seit Beginn der Schlacht östlich der Suippe und bei St. Marie-a-Py im Kampf stehende westfälische und Jägerregimenter schlugen auch gestern wieder alle Angriffe des Feindes ab und machten hierbei mehr als 100 Gefangene.

Nördlich von Somme-Py gelang es dem Gegner, auf dem Höhenzuge zwischen St. Etienne und Somme-Py, dem Weißen Berge und Medeau-Höhe Fuß zu fassen. Im Gegenangriff wiesen wir den Feind über die Höhen zurück. Kleine Franzosenester sind zurückgeblieben.

Auf der Front zwischen Orceuil und der Aisne sind die Angriffe des Feindes vor unseren Linien gescheitert. Südlich von Lirz und südwestlich von Monthois kam es hierbei zu besonders heftigen Kämpfen. Regimenter der Garde und aus Pommern, Rheinländer und Bayern wiesen den Feind hier völlig zurück. Im Verein mit bayerischen Pionieren wurde dem in Challerange eingedrungenen Gegner der Ort wieder entrissen. Auch am Abend wiederholte Angriffe scheiterten.

Heftige Teilangriffe des Feindes zwischen der Aisne und dem Argonner Walde wurden abgewiesen.

Wir schossen gestern 25 feindliche Flugzeuge und 7 Fesselballons ab. Leutnant Jacobs errang seinen 35., Bizefelswebel Dörr seinen 30. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Lubendorff.

(W. T. B.)

## Italienische Beschießung von Durazzo.

Wien, 4. Oktober. Ämlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Ein durch Artillerie unterstützter Angriff italienischer Sturmtruppe auf Stellungsteile in den Judicarien scheiterte im Handgranatenfeuer unserer Besitzungen.

Albanischer Kriegsschauplatz. Die Rückverlegung unserer Geschützfront vollzieht sich plangemäß und ohne Störung durch den nachrückenden Feind. Am 2. Oktober haben etwa 30 Einheiten feindlicher Seestreitkräfte und eine größere Anzahl feindlicher Flieger durch zwei Stunden Stadt und Hafen von Durazzo bombardiert. Der Sachschaden ist unbedeutend. Ein Versuch des Gegners, mit Torpedofahrzeugen und Gleisbooten in den Hafen einzudringen, scheiterte an der Abwehr der Landverteidigung und eigener Seestreitkräfte, wobei ein feindliches Gleisboot in den Grund geschossen wurde.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Dr. Goll, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

Berlin, 4. Oktober. Die Reichstagsabgeordneten Gröber, Scheidemann und Erzberger sind zu Staatssekretären ohne Portefeuille ernannt worden. Auch die angeläufige Ernennung des Reichstagsabgeordneten Bauer zum Staatssekretär des neu zu errichtenden Reichsarbeitsamtes ist heute erfolgt. Zum Staatssekretär des Auswärtigen Amtes ist der Staatssekretär des Reichskolonialamtes Dr. Goll

berufen werden. Er wird sich aber, wie wir hören, auch in dieser neuen Stellung während der Dauer des Krieges von seinem bisherigen Posten nicht trennen, dessen Geschäfte von dem Unterstaatssekretär Dr. Gleim geführt werden sollen. (W. T. B.)

## Abdankung des Zaren Ferdinand von Bulgarien.

Sofia, 4. Oktober. König Ferdinand hat gestern zugunsten des Kronprinzen Boris abgedankt. König Boris trat die Regierung an. (W. T. B.)

## Waffenstillstand Bulgariens mit der Entente unterzeichnet. — Die Friedensbedingungen für Bulgarien.

Berlin, 4. Oktober. Der Transozeangeföllschafft geht aus Sofia unter dem Datum des 2. Oktober die folgende Meldung zu: **Bulgariens Waffenstillstand mit der Entente ist heute unterzeichnet worden.** Die offizielle Veröffentlichung dieses Schrittes und der Bedingungen erfolgt am 4. Oktober in der Sobranie. Über die Friedensbedingungen verlautet folgendes: 1. Demobilisierung des bulgarischen Heeres bis auf eine, nach anderen Mittelungen, zwei Divisionen. Die westlich des Meridiens von Stolpje befindlichen bulgarischen Truppen werden in Kriegsgefangenschaft übergeführt. 2. Räumung aller seit 1915 besetzten fremden Gebiete, doch erhält Bulgarien voraussichtlich die Dobrudscha bis Dobrudscha. Die mazedonische Frage bleibt offen bis zum allgemeinen Friedenkongress. 3. Abzug aller Deutschen und Österreicher binnen vier Wochen. 4. Die Unverletzlichkeit Altbulgariens wird garantiert, ebenso seine Souveränität. (W. T. B.)

## Wilsons Rede über den Völkerbund. — Die neuen fünf Punkte.

Berlin, 4. Oktober. Präsident Wilson sagte in seiner Rede vom 27. vorigen Monats, deren englischer Text eingetroffen ist, u. a. folgendes: Es ist notwendig, daß alle, die an den Tisch der Friedensverhandlungen kommen, bereit und willig sind, den Preis zu bezahlen, den einzigen Preis, der uns den dauernden Frieden verschaffen kann, und daß sie bereit und willig sind, in irgendeiner männlichen Weise das einzige Instrument zu schaffen, durch das sichergestellt werden kann, daß die Friedenschmachungen respektiert und ausgeführt werden. Dieses unerlässliche Instrument ist ein Völkerbund, geschlossen unter Bedingungen, die ihn wirksam machen. Und so viel ich sehe, muß die Bildung dieses Völkerbundes und eine klare Bestimmung seiner Gegenstände ein Teil und in gewissem Sinne der wesentlichste Teil des Friedensvertrages selbst sein. Es ist notwendig, den Frieden zu verbürgen, und der Friede kann nicht nachträglich verbürgt werden. Über diese allgemeinen Ausdrücke erschöpft den ganzen Gegenstand nicht. Einige Einzelheiten sind notwendig, um sie weniger als These und mehr als praktisches Programm klingen zu lassen. Ich spreche von diesen Einzelheiten mit um so größerem Vertrauen, weil ich sie als die autoritative Auslegung der Regierung von ihrer eigenen Pflicht in Sachen des Friedens bezeichnen kann.

1. Die unparteiische Gerechtigkeit darf keine Unterscheidung zwischen denen einschließen, gegen die wir gerecht zu sein wünschen und denen, gegen die wir nicht gerecht zu sein wünschen. Es muß eine Gerechtigkeit sein, die keine Begünstigung kennt und keine verschiedenen Maßstäbe, sondern gleiche Rechte für die verschiedenen in Betracht kommenden Völker.

2. Kein besonderes oder abgetrenntes Interesse irgend einer einzelnen Nation oder einer Gruppe von Nationen, das mit dem gemeinsamen Interesse aller unverträglich ist, kann zur Grundlage irgend eines Teiles des Abkommens gemacht werden.

3. Es kann in der allgemeinen gemeinsamen Familie des Völkerbundes keine Verbände, Bündnisse oder besondere Abmachungen und Verständigungen geben.

4. Es kann, und das geht mehr ins einzelne, keine besonderen wirtschaftlichen Kombinationen innerhalb des Bundes geben, keine Anwendung irgend einer Form wirtschaftlichen Boykotts oder Ausschlusses, abgesehen von der im Völkerbund selbst als Strafmaßregel verhängten Ausschließung von den Weltmärkten, die als Mittel der Disziplin und der Kontrolle dient.

5. Alle internationalen Abmachungen und Verträge jeder Art müssen der ganzen übrigen Welt bekanntgegeben werden. Die Sonderbündnisse und die wirtschaftlichen Rivalitäten und Feindschaften sind in der modernen Welt eine ergiebige Quelle von Plänen und Leidenschaften geworden, die zum Kriege führen. Es wäre ein unaufhörlicher und unsicherer Friede, der das nicht durch bestimmte Formeln ausschließe. (W. T. B.)

## Amerikanische Durchbruchsversuche gescheitert.

Berlin, 4. Oktober, abends. (Amtlich.) Heftige Angriffe des Feindes beiderseits von Roeselare, nördlich von St. Quentin, am Chemin-des-Dames und in der Champagne wurden abgewiesen. Zwischen den Argonnen und der Maas sind erneute Durchbruchsversuche der Amerikaner gescheitert. (W. T. B.)

## Schwere amerikanische Angriffe zwischen Argonnen und Maas.

Großes Hauptquartier, 5. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In Flandern wurden erneute Angriffe des Feindes gegen Hoogstede und Roeselare abgewiesen. Gegen unsere neuen Linien östlich von Armentières ist der Feind über Bois Grenier—Journes—Wingles und über die Bahn dicht östlich von Lens gefolgt. Vor Cambrai zeitweilig ausliebende Artillerietätigkeit.

Heeresgruppe Böhmen: Der Engländer setzte beiderseits von Le Catelet seine starken Angriffe fort. Er nahm Le Catelet. Die Höhen nördlich und östlich der Stadt wurden gehalten. Der in Beaurevoir eindringende Feind wurde im Gegenseitig wieder geworfen. Nördlich von St. Quentin griffen die Franzosen zwischen Sequehart und Morcourt an. In Leudins und Morcourt fochten sie Fuß. Leudins nahmen wir wieder. An der übrigen Front und südlich von St. Quentin scheiterten die feindlichen Angriffe vor unseren Linien.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz und Gallwitz: Franzosen und Italiener griffen erneut in Teilstücken und im einheitlich geführten Angriff unsere Stellungen auf dem Rücken und an den Hängen des Chemin-des-Dames zwischen Ailette und Aisne an. Schleswig-holsteinische und württembergische Regimenter brachten die Angriffe zum Scheitern. An der Aisne- und Kanalfront sah rege Erfundungsaktivität. Deshalb von Reims haben wir in vorlechter Nacht unsere vordere Stellung zwischen Prunay und St. Marie-à-Py vom Feinde unbemerkt geräumt und rückwärtige Linien bezogen. Der Feind ist gestern über Prunay—Dontrien—St. Souplet gefolgt.

Auf dem Schlachtfelde in der Champagne nahmen wir im Gegenangriff die noch im Besitz des Feindes verbliebenen Teile des Höhenzuges nordwestlich von Somme-Py wieder. Nach stärkster Feuervorbereitung griff der Feind beiderseits der von Somme-Py nach Norden führenden Straße in breiter Front an. Unter schweren Verlusten für den Feind sind seine Angriffe gescheitert. Brandenburger und Schleswig-Holsteiner, Gardefüsilier, pommersche, badische und rheinische Regimenter zeichneten sich bei Abwehr des Feindes besonders aus.

Beiderseits der Aisne Artilleriekampf ohne Infanterietätigkeit.

Zwischen den Argonnen und der Maas hat der Amerikaner gestern erfolglos angegriffen. In den Argonnen und am Ostrand des Walbes schlug württembergische Landwehr seinen mehrfachen Ansturm ab. Westlich der Aisne stieß er bis in Höhe von Gergmont vor. Der Ort selbst, der vorübergehend verloren war, wurde wiedergenommen. Beiderseits von Gesnes wiesen badische, elsaß-lothringische und westfälische Regimenter jeden Ansturm vor ihren Stellungen ab. Besonders schwer waren die amerikanischen Angriffe, die sich beiderseits der Straße Montfacon-Bauheilige gegen das Walbgelände südlich von Cunel richteten. Wo der Feind vorübergehend in unsere Linien eindrang, warf ihn sofortiger Gegensloß wieder zurück. Das Infanterieregiment 458 zeichnete sich hierbei besonders aus. Auch auf dem äußersten linken Flügel des Angriffsfelbes haben bayerische Reserveregimenter ihre Stellungen voll behauptet. Der Kräfteinsatz des Amerikaners bei seinen gestrigen Angriffen an Panzerwagen, Infanterie und Artillerie war außerordentlich stark, seine blutigen Verluste waren außergewöhnlich hoch.

Bei Abwehr feindlicher Panzerwagen zeichneten sich besonders aus:

In Flandern Leutnant Beder vom Feldartillerieregiment 61, die 3. Batterie vom sächsischen Fußartillerieregiment 19 unter Leutnant Postrengel, Bizefeldwebel Witt der 2. Batterie vom Fußartilleriebataillon 127, Oberleutnant v. Glas und Leutnant Ender der 9. Batterie bayerischen Feldartillerieregiments 8.

In der Champagne und an der Maas Leutnant Nitschaff und Stehlin vom 4. Garde-Feldartillerieregiment, Leutnant Schäfer vom Feldartillerieregiment 104, Unteroffizier Radouwski von der Minenwerferkompanie 123, Leutnant Grothe vom Feldartillerieregiment 229.

Wir schossen in den beiden letzten Tagen 65 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Bäumer errang seinen 40. und 41. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

**Deutsches Ersuchen an Wilson um Einleitung von Friedensverhandlungen.** — Die Programmrede des Reichskanzlers Prinzen Max von Baden im Reichstage.

Berlin, 5. Oktober. In der heutigen Sitzung des Reichstages hielt der Reichskanzler Prinz Max von Baden seine Programmrede, in der er u. a. sagte:

„Was ich heute hier ausspreche, sage ich nicht nur in meinem Namen und in dem meiner amtlichen Mitarbeiter, sondern auch im Namen des deutschen Volkes. Das Programm der Mehrheitsparteien, auf die ich mich stütze, enthält zunächst ein Bekennnis zu der Antwort der früheren Reichsregierung auf die Note des Papstes vom 1. August 1917 und die bedingungslose Zustimmung zu der Entschließung des Reichstages vom 19. Juli desselben Jahres. Es befundet ferner die Bereitwilligkeit, sich einem allgemeinen Bunde der Völker auf Grund der Gleichberechtigung aller, also der Starken und Schwachen, anzuschließen. Die Lösung der viel umstrittenen belgischen Frage sieht es in der völligen Wiederherstellung Belgiens, insbesondere seiner Unabhängigkeit und seines Gebietsumfanges. Auch eine Verständigung über die Entschädigungsfrage soll angestrebt werden. Die bisher geschlossenen Friedensverträge will das Programm kein Hindernis für den allgemeinen Friedensschluß werden lassen. In der inneren Politik habe ich durch die Methode, in der sich die Regierungsbildung vollzog, klare und feste Stellung genommen. Ich habe das größte Gewicht darauf gelegt, daß die Mitglieder der neuen Reichsleitung auf dem Standpunkt des Rechtfriedens stehen, unabhängig von der Kriegslage. Ich bin überzeugt, daß die Art, in der jetzt die Reichsleitung unter Mitwirkung des Reichstages gebildet worden ist, nicht etwas Vorübergehendes darstellt und daß im Frieden eine Regierung nicht wieder gebildet werden kann, die sich nicht stützt auf den Reichstag und die nicht aus ihm führende Männer entnimmt.“

Der Reichskanzler entwickelte dann sein innerpolitisches Programm und fuhr darauf fort:

„Im Westen tobte seit Monaten eine einzige furchtbare menschenmordende Schlacht. Dank dem unvergleichlichen Heldentum unserer Armee, das als unvergleichliches Ruhmesblatt in der Geschichte des deutschen Volkes fortleben wird für alle Zeiten, ist die Front ungebrochen. Dieses stolze Bewußtsein läßt uns mit Zuversicht in die Zukunft sehen. Gerade weil wir von dieser Gesinnung und Überzeugung beseelt sind, ist es aber auch unsere Pflicht, Gewissheit darüber herbeizuführen, daß das opfervolle blutige Ringen nicht einen einzigen Tag bis über den Zeitpunkt hinaus geführt wird, wo uns ein Abschluß des Krieges möglich erscheint, der unsere Ehre nicht berührt. Ich habe deshalb auch nicht erst bis zum heutigen Tage gewartet, ehe ich handelnd zur Förderung des Friedengedankens eingriff. (Beifall.) Gefüht auf das Einverständnis aller dazu berufenen Stellen im Reich und auf die Zustimmung der gemeinsam mit uns handelnden Bundesgenossen habe ich in der Nacht zum 5. Oktober durch die Vermittlung der Schweiz an den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika eine Note gerichtet, in der ich ihn bitte, die Herbeiführung des Friedens in die Hand zu nehmen und hierzu mit allen kriegsführenden Mächten in Verbindung zu treten. (Bewegung) Die Note trifft schon heute oder morgen in Washington ein. Sie richtet sich an den Präsidenten der Vereinigten Staaten, weil dieser in seiner Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Anklagungen, besonders auch in seiner New Yorker Rede vom 27. September, ein Programm für den allgemeinen Frieden aufgestellt hat, das wir als die Grundlage für die Verhandlungen annehmen können. Ich habe diesen Schritt auf dem Wege zu der Erlösung nicht nur Deutschlands und seiner Verbündeten, sondern der gesamten, seit Jahren unter dem Kriege leidenden Menschheit auch deshalb getan, weil ich glaube, daß die auf das künftige Glück der Völker gerichteten Gedanken, die Herr Wilson vertritt, sich völlig mit den allgemeinen Vorstellungen in Einklang befinden, in denen sich auch die neue deutsche Regierung und mit ihr die weit überwiegende Mehrheit unseres Volkes bewegt. (Zustimmung bei der Mehrheit.) Was ich will, ist ein ehrlicher, dauernder Friede für die gesamte Menschheit, und ich glaube daran, daß ein solcher Friede zugleich der festste Schutzwall für die künftige Wohlfahrt unseres eigenen Vaterlandes wäre. So sehe ich denn mit der inneren Ruhe, die mir mein Gewissen als Mensch und als Diener unseres Volkes verleiht, und die sich zugleich auf das beste Vertrauen zu diesem großen, treuen, jeder Hingabe fähigen Volk und seiner ruhmvollen Wehrmacht

gründet, dem Ergebnis der ersten Handlung entgegen, die ich als leitender Staatsmann des Reiches unternommen habe. Wie dieses Ergebnis auch ausfallen möge: ich weiß, daß es Deutschland fast entslossen und einig finden wird – sowohl zu einem redlichen Frieden, der jede eigenhändige Verlehung fremder Mächte von sich weist – als auch zu dem Endkampf auf Leben und Tod, zu dem unser Volk ohne eigenes Verschulden gezwungen wäre, wenn die Antwort der mit uns im Kriege stehenden Mächte auf unser Angebot von dem Willen, uns zu vernichten, dictiert werden sollte. (Lebhafte Zustimmung.) Kein Zagen befällt mich bei dem Gedanken, daß dieses zweite Ergebnis eintreten könnte, denn ich kenne die Größe der gewaltigen Kräfte, die auch jetzt noch in unserem Volke vorhanden sind, und ich weiß, daß die unwiderlegliche Überzeugung, um gar nichts weiter, als um unser Leben als Nation zu kämpfen, diese Kräfte verdoppeln würde. (Lebhafte Beifall.) Ich hoffe daher um der gesamten Menschheit willen, daß der Präsident der Vereinigten Staaten unser Angebot so aufnimmt, wie wir es meinen. Dann wäre die Tür zu einem baldigen ehrenvollen Frieden des Rechtes und der Versöhnung sowohl für uns wie für unsere Gegner geöffnet.“ (Lebhafte stürmische Beifall.)

Nach der Rede des Reichskanzlers ergriff der Reichstagspräsident Fehrenbach das Wort zu einer Ansprache, die mit folgender Erklärung schloß: „Im Namen des deutschen Volkes und des Reichstages, dessen große Mehrheit mit diesem bedeutungsvollen Schritt der Regierung einverstanden ist, erkläre ich, daß wir das Friedensangebot billigen und uns zu eigen machen.“ (W. T. B.)

## Der Wortlaut der deutschen Friedensnote an Wilson.

Berlin, 5. Oktober. Die durch Vermittlung der Schweizer Regierung an den Präsidenten Wilson übermittelte Note hat folgenden Wortlaut:

Die deutsche Regierung ersucht den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen, alle kriegsführenden Staaten von diesem Ersuchen in Kenntnis zu setzen und sie zur Einsendung von Bevollmächtigten zwecks Aufnahme der Verhandlungen einzuladen. Sie nimmt das von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der Kongressbotschaft von 8. Januar 1918 und seinen späteren Kundgebungen, namentlich der Rede vom 27. September, aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen. Um weiteres Blutvergießen zu vermeiden, ersucht die deutsche Regierung, den sofortigen Abschluß eines allgemeinen Waffenstillstandes zu Lande, zu Wasser und in der Luft herbeizuführen.

Max, Prinz von Baden, Reichskanzler. (W. T. B.)

## Kaiserlicher Erlass an Heer und Marine über das Friedensangebot.

Berlin, 5. Oktober. (Amtlich) S. M. der Kaiser hat nachstehenden Erlass an das deutsche Heer und die deutsche Marine gerichtet:

An das deutsche Heer und die deutsche Marine! Seit Monaten stürmt der Feind unter gewaltiger Kraftanstrengung fast ohne Kampfpause gegen Eure Linie an. In wochenlangem Ringen vielfach ohne Rühe, müßt Ihr ausharren und dem an Zahl weit überlegenen Feinde die Stirn bieten. Darin liegt die Größe der

Aufgabe, die Euch gestellt ist und die Ihr erfüllt. Truppen alter deutschen Stämme tun ihre Schuldigkeit und verteidigen auf fremdem Boden heldenhaft das Vaterland. Hart ist der Stand Meiner Flotte, um sich den vereinten feindlichen Seestreitkräften gegenüber zur Geltung zu bringen und in unermüdlicher Arbeit die Armee in ihrem schweren Kampfe zu unterstützen. Mit Stolz und Bewunderung sind die Augen der Heimat auf die Taten des Heeres und der Marine gerichtet. Ich sage Euch Meinen und des Vaterlandes Dank. Mitten in das schwerste Ringen fällt der Zusammenbruch der mazedonischen Front. Eure Front ist ungebrochen und wird es weiter bleiben. Ich habe Mich im Einvernehmen mit unsreer Verbündeten entschlossen, dem Feinde nochmals den Frieden anzubieten. Doch nur zu einem ehrenvollen Frieden werden wir die Hand bieten, das schulden wir den Helden, die ihr Leben für das Vaterland gelassen haben, das schulden wir unseren Kindern. Ob die Waffen ruhen werden, sieht noch dahin. Bis dahin dürfen wir nicht erlahmen. Wir müssen wie bisher alle Kraft daran leihen, unermüdlich dem Ansturm des Feindes standzuhalten. Die Stunde ist ernst, aber wir fühlen uns, im Vertrauen auf unsere Kraft und Gottes gnädige Hilfe, stark genug, unsre Heimat zu verteidigen. Wilhelm I. R.

(W. I. R.)

## Weiterer vergeblicher Ansturm der Amerikaner.

Berlin, 5. Oktober, abends. (Amtlich.) Nördlich von St. Quentin und in der Champagne wurden heftige feindliche Angriffe abgewiesen. Ebenso ist zwischen den Argonnen und der Maas der mit starken Kräften fortgesetzte Ansturm der Amerikaner gescheitert.

(W. T. B.)

## Fortdauer der schweren Kämpfe im Westen. — Deutscher Rückmarsch in Palästina.

Großes Hauptquartier, 6. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In Flandern und vor Cambrai ruhiger Tag. Rege Erfindungstätigkeit an vielen Stellen der Front.

Heeresgruppe Böhni: Wir gaben in vorlechter Nacht den zwischen Crevecoeur und Beaurevoir an den Kanal in Linie Banteux—Le Catelet vorspringenden Stellungs bogen auf und nahmen die dort siehenden Truppen in rückwärtige Linien zurück. Engländer und Franzosen setzten ihre Angriffe zwischen Le Catelet und nördlich von St. Quentin fort. Beaurevoir und Montbrehain blieben in ihrer Hand. An der übrigen Front sind ihre Angriffe vor unseren Linien gescheitert. In den Kämpfen bei Beaurevoir zeichnete sich das Reserveinfanterieregiment Nr. 56 unter seinem Kommandeur Major v. Löbbecke besonders aus.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Erneute Angriffe der Franzosen und Italiener am Chemin-des-Dames wurden abgewiesen. In Fortsetzung der am 3. Oktober



AUFNAHME VON H. NOACK, BERLIN.

Generalleutnant Freiherr von Lüttwitz



begonnenen Bewegungen östlich von Reims und beiderseits der Suippe haben wir in vorlechter Nacht unsere Stellungen am Brimont und Berru geräumt und rückwärtige Linien bezogen. Der Feind folgte im Laufe des Tages. Wir standen am Abend mit ihm an der Suippe beiderseits der Straße Reims—Neufchâtel, bei Lavannes—Epoëe—Pont Javerger und an der Atnes in Gefechtsberührung.

Zwischen der von Somme-Py nach Norden führenden Straße und östlich von Liry griffen Franzosen und Amerikaner erneut mit starken Kräften an. Wir haben nach schwerem Kampf unsere Stellungen restlos behauptet. Das westfälische Infanterieregiment Nr. 55 und das westpreußische Infanterieregiment Nr. 149 zeichneten sich hierbei besonders aus. Die 199. Infanteriedivision schlug den in 15 Wellen tief gegen die Liry-Höhe anstürmenden Feind mehrfach zurück. Leutnant Marlow mit Kompagnien des Infanterieregiments Nr. 357 hat an der Abwehr des Feindes besonderen Anteil. Der Feind erlitt schwerste Verluste. Teilangriffe des Gegners am Westrande der Argonnen scheiterten.

Heeresgruppe Gallwitz: Zwischen den Argonnen und der Maas setzte der Amerikaner seine starken Angriffe fort. Oestlich von Egermont gelang es ihm, bis auf die Waldhöhen etwa einen Kilometer nördlich des Ortes vorzustoßen. Hier sind seine in den Nachmittagsstunden erneut vorbrechenden Angriffe gescheitert. Beiderseits der von Charpentry auf Romagne führenden Straße brachen die Angriffe wiederum vor den Linien elsässischfränkischer und westfälischer Regimenter völlig zusammen. Weiter östlich drang der Feind in den Fays-Wald ein. Im übrigen wurde er abgewiesen.

Wir schossen gestern 37 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons ab. Außerdem wurden von einem feindlichen, im Angriffsfluge auf die Pfalz befindlichen Geschwader 5 Flugzeuge im Luftkampf abgeschossen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. Unsere bisher im Rahmen des bulgarischen Heeres kämpfenden Truppen wurden herausgelöst und sind im Rückmarsch in ihre Versammlungsräume. Sie haben den an sie gestellten hohen Ansforderungen voll entsprochen und Hervorragendes geleistet.

Asiatischer Kriegsschauplatz. Die in Palästina an der Seite unseres treuen türkischen Bundesgenossen kämpfenden deutschen Bataillone mussten im Verein mit den schwachen türkischen Kräften erdrückender feindlicher Übermacht weichen und sind in Rückmarsch über Damaskus in nördlicher Richtung.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Neue amerikanische Angriffe abgewiesen.

Berlin, 6. Oktober, abends. (Amtlich.) Teilkämpfe nördlich von St. Quentin und in der Champagne. Zwischen den Argonnen und der Maas wurden heftige Angriffe der Amerikaner abgewiesen.

(W. T. B.)

## Gefechtspause in der Champagne.

Großes Hauptquartier, 2. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. In Flandern und vor Cambrai ruhiger Tag.

Heeresgruppe Böhm: Nördlich von St. Quentin dauern die schweren Kämpfe seit Mitte September fast ununterbrochen fort. Trotz wiederholten Einschlages frischer Verbände hat der Feind hier bisher keine nennenswerten Erfolge erzielen können; auch gestern sind seine Angriffe, die sich am Vormittage nordöstlich von Le Catelet und beiderseits von Lessins entwickelten und am Nachmittage auf breiterer Front nördlich von St. Quentin vorbrachen, gescheitert. Der Feind, der am Somme-Kanal zunächst auf Esigny-le-Petit Boden gewann, wurde durch erfolgreiche Gegenstöße und nachtläufige Unternehmungen wieder bis auf Rmaucourt zurückgedrängt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Der Feind folgte gegen unsere neuen Stellungen an der Aisne und Suippes zwischen Pontavert und Bazancourt scharf nach und stieß vielfach im Angriff gegen sie vor. Kämpfe entwickelten sich bei Pontavert, Berry-au-Bac, beiderseits der Straße Reims—Neufchâtel und bei Bazancourt. Der Feind wurde überall abgewiesen. An einzelnen Stellen halten sich kleine Abteilungen auf dem nördlichen Suippes-Ufer. Mit stärkeren Kräften griff der Gegner an der Arnes und westlich von St. Etienne an. Auch hier blieben seine Angriffe in unseren Gegenstößen ohne Erfolg. — An der Schlachtfest in der Champagne trat gestern nach zehntägigen erbitterten Kämpfen Gefechtspause ein. Ostlich von St. Etienne, bei Orfeuil und Autry wurden Zeisangriffe, an vielen Stellen der übrigen Front stärkere Erkundungsvorstöße des Feindes abgewiesen.

Heeresgruppe Gallwitz: Zwischen den Argonnen und der Maas setzte der Amerikaner seine heftigen Angriffe fort. Das Infanterieregiment Generalfeldmarschall v. Hindenburg Nr. 147, das schon westlich der Maas in erfolgreicher Abwehr und im Angriff entscheidend dazu beitrug, den Durchbruch des Feindes zu verhindern, schlug auf den Höhen östlich der Aire den Feind zurück. Gefreiter Kleinowksi tat sich hierbei besonders hervor. Schwerpunkt der feindlichen Angriffe lag auch gestern zu beiden Seiten der von Charpentry auf Romagne führenden Straße. Die dort seit Tagen im Kampf stehenden eslaß-lothringischen und westfälischen Regimenter brachten den mehrfachen Ansturm des Feindes völlig zum Scheitern. Der Amerikaner ersetzte wiederum schwerste Verluste.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Vizeadmiral Ritter von Mann Staatssekretär des Reichsmarineamtes.

Berlin, 2. Oktober. Vizeadmiral Ritter von Mann, Edler von Teckler, ist Allerhöchst zum Staatssekretär des Reichsmarineamtes, Kapitän zur See Löhrlein zum Chef des U-Boot-amtes ernannt worden.

(W. T. B.)

## Neue Angriffe zwischen Argonnen und Maas.

Berlin, 7. Oktober, abends. (Amtlich.) Dertliche Kämpfe nördlich der Scarpe. Nördlich von St. Quentin und zwischen Argonnen und Maas haben sich in den Abendstunden feindliche Angriffe entwickelt. In der Champagne ruhiger Tag.  
(W. T. B.)

## Gescheiterte feindliche Angriffe bei St. Quentin.

Großes Hauptquartier, 8. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Nördlich der Scarpe griff der Engländer nach heftigem Feuerkampf beiderseits von Oppy an. In Neuville fäste er Fuß, im übrigen brachten ihn unsere Vorposten zum Scheitern.

Heeresgruppe Böhm: Nördlich von St. Quentin setzten Engländer und Franzosen ihre starken Angriffe fort. Nördlich von Montprehain schlugen hannoversche und braunschweigische Regimenter fünfmaligen Ansturm des Feindes ab. Weiter südlich brach der Angriff des Feindes in unserem Feuer zusammen. Bei und südlich von Sequehart haben posensche und hessische Regimenter nach hartem Kampf ihre Stellungen behauptet. Bei den Kämpfen an der Tillet-Höhe brachten schlesische Bataillone und Pioniere im Nahkampf und durch Gegenstoß den feindlichen Ansturm zum Scheitern.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Vorfeldkämpfe an der Aisette und Aisne. Das nördliche Suppes-Ufer wurde in örtlichen Unternehmungen vom Feinde gesäubert. Am Nachmittage fäste der Gegner in Teilangriffen zwischen Bazancourt und Seilles mit starken Kräften beiderseits von St. Etienne an der Arnes vor; seine Angriffe scheiterten. Dertliche Kämpfe um St. Etienne, das von uns genommen wurde, im Gegenangriff des Feindes aber wieder verloren ging. Im übrigen beschränkte sich die Tätigkeit des Feindes in der Champagne auf Teilvorfälle und zeitweilig auflebenden Artilleriekampf. Beiderseits der Aisne schlug die in den letzten Kämpfen besonders bewährte 9. Landwehr- und 26. Reservedivision heftige Angriffe des Feindes ab.

Heeresgruppe Gallwitz: Nach stärkster Feuervorbereitung seichte der Amerikaner erneut zum Durchbruch beiderseits der Aisne an. Auf dem westlichen Ufer brachte württembergische Landwehr die südlich von Châtel vorbrechenden Angriffe zum Scheitern. Vor der Höhe nördlich von Châtel, auf der der Feind vorübergehend Fuß fäste, wurde er im Gegenangriff wieder geworfen. Oestlich der Aire brachen feindliche Angriffe meist schon in unserem Artilleriefeuer wieder zusammen. Gegen Abend nahm der Feind beiderseits der von Charpentry auf Romagne und der von Nantillois auf Cunel führenden Straßen sowie westlich der Maas sein Angriffe wieder auf. Nach hartem Kampf schlugen wir ihn teilweise durch Gegenstoß zurück.

Der Exce. Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Der Rückmarsch aus Altserbien.

Wien, 8. Oktober. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. An der Tiroler Südfront war gestern die Tätigkeit der feindlichen Batterien außerordentlich lebhaft. Infanterievorstöße wurden im Keim erstickt.

Balkan-Kriegsschauplatz. Die in die altserbischen Grenzgebirge vorgeschobenen Deckungstruppen wurden zurückgenommen. Der Rückmarsch des Generalobersten Freiherrn v. Pflanzer-Baltin geht ohne jedwede Störung durch den Gegner vor sich. Die von den Italienern als Siege gefeierten Kämpfe sind lediglich Gefechte weit zurückgelassener schwacher Nachhufen.

Der Chef des Generalstabes.

(W. L. B.)

## Die Antwort Wilsons auf die deutsche Friedensnote.

Washington, 8. Oktober. Der Staatssekretär hat dem schweizerischen Geschäftsträger folgende Antwort auf die deutsche Note übergeben:

Staatsdepartement vom 8. Oktober 1918.

Mein Herr! Ich habe die Ehre, im Namen des Präsidenten den Empfang Ihrer Note vom 6. Oktober zu bestätigen, die die Mitteilung der Deutschen Regierung an den Präsidenten einschloß, und ich bin von dem Präsidenten beauftragt, Sie zu bitten, dem deutschen Reichskanzler folgende Mitteilung zu machen: Ehe er auf das Ansuchen der Kaiserlich Deutschen Regierung antwortet und damit die Antwort so aufrichtig und gradlinig erteilt wird, wie die wichtigen Interessen, die darin eingeschlossen sind, es erfordern, hält der Präsident der Vereinigten Staaten es für notwendig, sich des genauen Sinnes der Note des Reichskanzlers zu versichern. Meint der Reichskanzler, daß die Kaiserlich Deutsche Regierung die Bedingungen, die vom Präsidenten in seiner Botschaft an den Kongreß der Vereinigten Staaten vom 8. Januar und in den folgenden Botschaften niedergelegt worden sind, annimmt, und daß ihr Zweck beim Eintritt in die Diskussion nur der sein würde, sich über die praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen? Der Präsident der Vereinigten Staaten fühlt sich verpflichtet, zu dem Vorschlage eines Waffenstillstandes zu erklären, daß er sich nicht berechtigt fühlen würde, den Regierungen, mit denen die Regierung der Vereinigten Staaten gegen die Mittelmächte verbunden (sozusagen) ist, einen Waffenstillstand vorzuschlagen, so lange die Heere dieser Mächte auf ihrem Boden stehen. Der gute Glaube bei jeder Diskussion (*the good faith of any discussion*) würde offensichtlich von der Zustimmung der Mittelmächte abhängen, sofort die Truppen überall aus dem besetzten Gebiet zurückzuziehen. Der Präsident glaubt auch zu der Frage berechtigt zu sein, ob der Kanzler nur für diejenigen Gewalten des Reiches spricht (*constituted authorities of the empire*), die bisher den Krieg geführt haben. Er hält die Antwort auf diese Frage von jedem Standpunkt aus für außerordentlich wichtig.

Empfangen Sie, mein Herr, die erneute Versicherung meiner Hochachtung.

Robert Lansing.

Anmerkung des W. T. B.: Die Antwort des Präsidenten Wilson liegt hier in einem amtlichen Text noch nicht vor. Eine genaue Prüfung des Wortlautes ist vorerst noch nicht möglich. Immerhin ergibt sich aus dem Text, daß weitere Erklärungen von Seiten der deutschen Regierung notwendig werden. Dazu sind sorgfame Erwägungen der Regierung erforderlich. Die Antwort auf die Schlußfrage ist durch die Rede des Präsidenten Fehrenbach in der Reichstagsitzung vom 5. dieses Monats gegeben, der im Namen des deutschen Volkes und des Reichstages erklärte, daß der Reichstag das Friedeangebot billige und sich zu eigen mache.

(W. T. B.)

## Neue schwere Kämpfe zwischen Cambrai und St. Quentin.

Berlin, 8. Oktober, abends. (Amtlich.) Zwischen Cambrai und St. Quentin, in der Champagne und an der Maas haben sich neue schwere Kämpfe entwickelt. Südlich von Cambrai und nördlich von St. Quentin wurde der feindliche Angriff abgewiesen; in der Mitte der Schlachtrückfront gewann er Boden. Hier standen wir am Abend im Kampf westlich Bohain und entlang den von Bohain auf Cambrai und St. Quentin führenden Straßen.

In der Champagne und an der Maas sind die Angriffe des Feindes gescheitert.

(W. T. B.)

## Die Schlacht zwischen Cambrai und St. Quentin.

Großes Hauptquartier, 9. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Zwischen Cambrai und St. Quentin ist die Schlacht von neuem entbrannt. Unter Einsatz gewaltiger Artilleriemassen und unter Zusammenfassung von Panzerwagen und Fliegergeschwadern griff der Engländer im Verein mit Franzosen und Amerikanern unsere Front von Cambrai bis St. Quentin an. Auf dem nördlichen Angriffsflügel war der Ansturm des Feindes nach hartem Kampf gegen Mittag westlich der von Cambrai auf Bohain führenden Straße gebrochen. In den Abendstunden sind hier erneute Angriffe des Feindes gescheitert. Zu beiden Seiten der in Richtung Le Chateau führenden Römerstraße gelang dem Gegner ein tieferer Einbruch in unsere Linien. Wir fingen seinen Stoß in der Linie Walincourt—Elincourt und westlich von Bohain auf. Auf dem Südflügel des Angriffs konnte der Gegner nur wenig Gelände gewinnen; die südlich von Montbrehain kämpfenden Truppen schlugen alle Angriffe des Feindes in ihrer vorderen Infanteriesstellung ab. Durch den Einbruch in der Mitte der Schlachtrückfront in ihrer Flanke bedroht, mußten sie am Abend ihren Flügel an den Westrand von Fresnoy—Le Grand zurücknehmen.

In der Champagne nahmen Franzosen und Amerikaner zwischen der Suisse und westlich der Aisne unter großer Kraftentfaltung ihre Angriffe wieder auf. Auch sie erschienen nach aufgesuchten Befehlen erneut den Durchbruch durch unsere Front. Nur beiderseits von St. Etienne brach der Feind in unsere Linien ein. Ein in den Nachmittagsstunden angekündigter Gegenangriff warf den Gegner hier wieder

zurück. An der übrigen Front sind die Angriffe des Feindes völlig gescheitert. Dertliche Einbruchstellen wurden im Gegenstoß wieder gesäubert. Teilstangriffe an der Aisne und sehr heftige Angriffe der Amerikaner am Ostrand des Argonne-Waldes und im Aire-Tale wurden abgewiesen.

Auf dem Ostufer der Maas griff der Feind zwischen Brabant und Ornes nach starker Artilleriewirkung an. Der in den Wald von Consenvoye eindringende Gegner wurde dort zum Stehen gebracht. An der übrigen Front schlugen wir ihn vor unseren Kampflinien ab.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorffs.

(W. T. B.)

### Cambrai geräumt.

Berlin, 9. Oktober, abends. (Amtlich.) An der Schlachtfest zwischen Cambrai und St. Quentin haben wir rückwärtige Stellungen bezogen und damit auch Cambrai geräumt.

Teilkämpfe in der Champagne. Auf beiden Maas-Ufern haben sich erneute Angriffe des Feindes entwickelt. (W. T. B.)

### Frontlinie Bertry—Bussigny—Bohain.

Großes Hauptquartier, 10. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Auf dem Schlachtfelde zwischen Cambrai und St. Quentin nahmen wir rückwärtige Stellungen ein. Cambrai wurde von uns geräumt. Durch erfolgreiche, von Panzerwagen unterstützte Gegenangriffe, die uns am Abend des 8. Oktober südöstlich von Cambrai wieder in den Besitz von Seravillers und der Höhen beiderseits von Ornes brachten, haben in erster Linie bayerische und rheinische Regimenter sowie Truppen der deutschen Jägerdivision die Lösung vom Gegner wesentlich erleichtert. Im Laufe des gestrigen Tages ist der Feind beiderseits der Römerstraße in Richtung Le Chateau mit stärkeren Kräften gefolgt. Unsere Vortruppen wehrten seine hier in Verbindung mit Panzerwagen angefahrene Kavallerie ab; stärkeren Infanterieangriffen wichen sie schriftweise kämpfend auf ihre neuen Stellungen aus. Am Abend stand der Feind östlich der Linie Bertry—Bussigny—Bohain.

In der Champagne wurden feindliche Teilstangriffe beiderseits von St. Etienne abgewiesen. Zwischen den Argonnen und dem Rücken von Ornes brach der Amerikaner, am östlichen Maas-Ufer in Verbindung mit Franzosen, erneut zu einheitlichen Angriffen vor. Am Rande der Argonnen scheiterten sie unter schweren Verlusten für den Gegner. Cornay, in das der Feind eintrang, wurde wieder genommen. Haupstoss der zwischen Aire und Maas geführten Angriffe war gegen Sommerance und Romagne gerichtet. Beide Orte blieben nach wechselseitigen Kämpfen in unserer Hand. Den über Romagne und östlich davon bis Cunel vordringenden Feind wiesen badische Regimenter wieder zurück.

Auf dem östlichen Maasufer schlugen wir den Feind bei und östlich von Sivry ab und nahmen Sivry, das vorübergehend verloren ging, wieder. Nordwestlich und östlich von Beaumont ist der Ansturm des Gegners vor den Linien österreichisch-ungarischer Jäger und rheinischer Regimenter gescheitert.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. L. B.)

## Gescheiterte Angriffe östlich Cambrai und St. Quentin.

Berlin, 10. Oktober, abends. (Amtlich.) Vor unseren neuen Stellungen in der Schlachtfestung östlich von Cambrai und St. Quentin und auf beiden Maas-Ufern sind feindliche Angriffe gescheitert.

(W. L. B.)

## Amerikanische Angriffe östlich der Maas abgeschlagen.

Großes Hauptquartier, 11. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Südwestlich von Douai sah der Feind zum Angriff gegen den Trinquetailabschnitt südlich der Scarpe an. Kanadische Regimenter, die über Sailly hinaus vorzubrechen versuchten, wurden unter schweren Verlusten zurückgeworfen.

An der Schlachtfestung östlich von Cambrai und St. Quentin sind starke Angriffe des Feindes gegen unsere Stellungen und ihre im Vorgelände belassenen Vortruppen gescheitert. Der Feind stand am Abend etwa in Linie Naves-St. Vaast — auf den Höhen westlich der Linie St. Souplet-Baug-Aubigny-Aisonville und auf dem Weisufer der Oise zwischen Origny und La Fère.

Teilangriffe des Gegners bei Berry-au-Bac, an der Aisne, an der Suippe und an der Arnes wurden abgewiesen. Zwischen St. Etienne und an der Aisne haben wir unsere Truppen in rückwärtige Linien, beiderseits von Grandpré auf das Nordufer der Aire planmäßig vom Feinde ungestört zurückgenommen. Auf dem westlichen Maas-Ufer sah der Feind erneut zu starken vergeblichen Angriffen beiderseits der Straße Charpentry-Romagne an.

Auf dem östlichen Maasufer griff der Amerikaner tagsüber mit starken Kräften zwischen Sivry und dem Haumont-Walde an. Brandenburgische, sächsische, rheinische und österreichisch-ungarische Regimenter schlugen im harten Kampf alle Angriffe des Feindes ab. Das österreichisch-ungarische Regiment Nr. 5 unter seinem Kommandeur, Oberstleutnant Popelsa, zeichnete sich hierbei besonders aus.

Im Monat September wurden an der Westfront 773 feindliche Flugzeuge, davon 125 durch Flugabwehrkanonen, und 95 Fesselballons vernichtet. Hiervon sind 450 Flugzeuge in unserem Besitz, der Rest ist jenseits der feindlichen Linien erkennbar abgesetzt. Trotz der vielfach großen zahlenmäßigen Überlegenheit des Gegners haben wir im Kampf nur 107 Flugzeuge verloren. Der erfolgreiche Kampf in der Luft schuf die Grundlage für das tatkräftige Eingreifen unserer Flieger bei dem Kampf auf der Erde. Durch Aufklärung bei Tage und bei Nacht, durch

Bombenangriffe gegen militärisch wichtige Ziele im feindlichen Hinterlande und durch Angriff auf dem Schlachtfelde mit Maschinengewehren und Wurfsminen haben sie Infanterie und Artillerie überall wirksam unterstützt. Trotz hartnäckiger Angriffe des Feindes auf unsere Fesselballons, bei denen wir 103 einbüßten, konnte der Gegner unsre sich rücksichtslos einsetzenden Beobachter an ihrer erfolgreichen Tätigkeit nicht hindern.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. Auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz neu eingetroffene Truppen stehen in der Gegend südlich von Risch in Gefechts-führung mit Serben und Franzosen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. L. B.)

## Prizren und Prissina geräumt.

Wien, 11. Oktober. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. An den Gebirgsfronten vielfach Kämpfe von Sicherungs- und Erfundungsabteilungen.

Balkan-Kriegsschauplatz. Der Übergang über den Skumbi blieb der italienischen Reiterei auch gestern verwehrt. Prizren und Prissina wurden durch unsre Truppen geräumt. Auf den Höhen nördlich von Leskovac stehen deutsche Bataillone im Kampfe mit den Serben. Hinter der Armeefront mehrfach Bandenkämpfe.

Westlicher Kriegsschauplatz. Unsere Regimenter bei Verdun bestanden auch gestern erfolgreiche Abwehrkämpfe. Der Chef des Generalstabes.

(W. L. B.)

## Neue Kämpfe nordöstlich Cambrai.

Berlin, 11. Oktober, abends. (Amtlich.) Vor unseren neuen Stellungen östlich von Cambrai und St. Quentin und auf beiden Maas-Ufern sind feindliche Angriffe gescheitert. Nordöstlich von Cambrai haben sich erneut Kämpfe entwickelt. (W. L. B.)

## Räumung des Chemin-des-Dames. — Englischer Durchbruch auf Valenciennes vereitelt.

Großes Hauptquartier, 12. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Wir sind aus den Stellungen westlich von Douai in rückwärtige Linien zurückgegangen. Der Gegner ist langsam gefolgt und stand am Abend in der Linie Alt-Bapaing—Harnes—Henin-Lietard und östlich der Bahn Beaumont—Brebieres. Nordöstlich von Cambrai griff der Feind zwischen der Schelde und St. Vaast an. Angriffsziel der hier in schmaler Front angelegten englischen Divisionen war der Durchbruch auf Valenciennes. Seine Absicht ist vereitelt. Es gelang ihm nur, in Town und auf den Höhen östlich und südöstlich des Ortes Fuß zu fassen. Unsere durch Panzerwagen wirksam unterstützten Gegenstöße brachten hier den Ansturm des Feindes zum Stehen. An der übrigen Front wehrten wir den Feind vor unseren Linien ab und fügten seinen dichten Angriffswellen schwere Verluste zu.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Häßige Teilstürme englischer, amerikanischer und französischer Divisionen beiderseits von Soham wurden vor unseren Stellungen abgewiesen.

An der Oise Erfundungsgefechte.

Südlich von Laon haben wir den Chemin-des-Dames geräumt. In dem Aisne-Bogen zwischen Berry-au-Bac und südlich von Bouziers haben wir neue Stellungen bezogen. Die Bewegungen, die seit mehreren Tagen eingeleitet waren, blieben dem Feinde verborgen und sind ungestört und plangemäß verlaufen. Auch in der Champagne ist der Feind nur vorsichtig gefolgt. Der siegreiche Ausgang der großen Schlacht in der Champagne, die die Armee des Generals v. Einem mit verhältnismäßig schwachen Kräften gegen eine gewaltige Übermacht des französischen und amerikanischen Heeres in vierzehntägigem harten Ringen gewonnen hat, und die beim Feinde in der Champagne infolge der ungewöhnlich hohen Verluste eingetretene Erschöpfung, haben die reibungslose Durchführung dieser schwierigen Bewegungen ermöglicht.

Heeresgruppe Gallia: Teilkämpfe beiderseits der Aire. Häßige Angriffe, die der Feind in den Kampfschnitten der letzten Tage auf beiden Maas-Ufern führte, sind unter schweren Verlusten für den Feind gescheitert. Cunel und der Ormeswald, die vorübergehend verloren gingen, wurden von sächsischen Bataillonen wieder genommen. Die seit 15 Tagen am Brennpunkt der Schlacht bei Romagne in schwerem Abwehrkampf stehende elsässisch-lothringische 115. Infanteriedivision unter Generalmajor Wundt hat auch gestern die ihr anvertrauten Stellungen gegen alle Angriffe des Feindes gehalten.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. L. B.)

## Italienischer Angriff auf die Hochfläche der Sieben Gemeinden gescheitert.

Wien, 12. Oktober. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Die Hochfläche der Sieben Gemeinden war gestern der Schauplatz heftiger, für uns erfolgreicher Kämpfe. Nach kurzem Feuerstahl feierten um 4 Uhr früh zwischen Alsa-Tal und Monte di Val Bella italienische Angriffe ein. Während die Vorschlüsse bei Asiago durch unser Abwehrfeuer zum Scheitern gebracht wurden, gelang es den Franzosen und Italienern, auf dem Monte Sienol vorübergehend in unsere Gräben einzudringen. Aber ungefähr einsehende Gegenstöße unserer Bataillonsreserven wiesen den Feind sofort wieder hinaus. Auf dem Ostteil der Hochfläche brachen die Angriffe des Feindes in unserem Feuer teils im Nahkampf oder Gegenstoß zusammen. Zahlreiche Tote und schwer verwundete Gegner liegen vor unseren Stellungen. Der Erfolg ist ebenso das Verdienst der Truppen wie der Führung. Das mutigstüttige Zusammenarbeiten zwischen Infanterie und Artillerie war wesentlich gefördert durch die Kriegsfähigkeit der Telegraphenverbände. Unter den opfermutigen Kämpfern waren in ungebrochener Eintracht Söhne aller Gau der Monarchie vertreten. Besondere Anerkennung wird den Südböhmern (Deutschen, Slowenen, Italienern) des Infanterieregiments Nr. 117 und den österreichisch-ungarischen Honvedregimenten Nr. 23 und 24 gezollt.

Balkan-Kriegsschauplatz. In Albanien haben wir im Zusammenhang mit dem ungünstigen Rückzuge unserer Hauptkräfte die Nachhuten vom Stumbi abgezogen. Mistroviča wurde vom Feinde besetzt. Zwischen Nišch und Leskovac dauerten die Kämpfe an.

Westlicher Kriegsschauplatz. Bei den österreichisch-ungarischen Streitkräften gestern keine besonderen Kampfhandlungen. Die Truppen des Feldmarschalleutnants Mehger haben an den letzten Abwehrkämpfen vor Verdun hervorragenden Anteil. Die ungarischen Infanterie-regimenter Nr. 5 und 112 wetteiferten an Tapferkeit mit den Feldjägerbataillonen 17 (Indenburg), 25 (Brünn), 31 (Ugram). Der Chef des Generalstabes. (W. T. B.)

## Die deutsche Antwort auf die Fragen Wilsons. — Annahme der Räumungsvorschläge.

Berlin, 12. Oktober. (Amtlich.) In Beantwortung der Fragen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt die deutsche Regierung:

Die deutsche Regierung hat die Sähe angenommen, die Präsident Wilson in seiner Ansprache vom 8. Januar und in seinen späteren Ansprachen als Grundlage eines dauernden Rechtsfriedens niedergelegt hat. Der Zweck der einzuleitenden Besprechungen wäre also lediglich der, sich über praktische Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen.

Die deutsche Regierung nimmt an, daß auch die Regierungen der mit den Vereinigten Staaten verbündeten Mächte sich auf den Boden der Kundgebungen des Präsidenten Wilson stellen.

Die deutsche Regierung erklärt sich im Einvernehmen mit der österreichisch-ungarischen Regierung bereit, zur Herbeiführung eines Waffenstillstandes den Räumungsvorschlägen des Präsidenten zu entsprechen. Sie stellt dem Präsidenten anheim, den Zusammentritt einer gemischten Kommission zu veranlassen, der es obliegen würde, die zur Räumung erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Die jetzige deutsche Regierung, die die Verantwortung für den Friedensschritt trägt, ist gebildet durch Verhandlungen und in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit des Reichstages. In jeder seiner Handlungen, geführt auf den Willen dieser Mehrheit, spricht der Reichskanzler im Namen der deutschen Regierung und des deutschen Volkes.

Berlin, den 12. Oktober 1918.

gez. Golt, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes. (W. T. B.)

## Vergeblische feindliche Angriffe bei Le Cateau und an der Maas.

Berlin, 12. Oktober, abends. (Amtlich.) Nördlich von Le Cateau und auf beiden Maas-Ufern sind heftige Angriffe des Feindes gescheitert. (W. T. B.)

## Abwehrkämpfe an der ganzen Westfront. — Nišch geräumt.

Großes Hauptquartier, 13. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Am Kanalschnitt beiderseits von Douai und am Westrande von Douai liegen wir in Gefechts-

fühlung mit dem Feinde. Douai hat durch feindliches Artilleriefeuer und Fliegerbomben erheblich gelitten. Nordöstlich von Cambrai haben wir uns in der Nacht vom 11. zum 12. Oktober vom Feinde etwas abgesetzt. Der Feind ist gestern mittag gefolgt und stand am Abend bei Avesnes-le-Sec und auf den Höhen am westlichen Eelle-Ufer bei Saulzoir und Haussy. Am frühen Morgen heftiger Artilleriekampf beiderseits von Le Cateau. Zwischen Solesmes und Le Cateau griff der Feind mit starken Kräften an. Es gelang ihm, beiderseits von Neuville in unsere Stellungen einzudringen. Unser durch starke Artilleriewirkung vorbereiteter Gegenangriff führte zu vollem Erfolge und warf den Feind wieder zurück. Ein am Abend bei Briaire erneut vorbrechender Teilsturz wurde abgewiesen.

**Heeresgruppe Deutscher Kronprinz:** Nördlich der Oise setzte der Gegner zu starken Angriffen beide Seiten von Bauglubigny, östlich von Bohain und bei Aisneville an. Bei und nördlich von Origny suchte er über die Oise in unsere Stellungen einzudringen. Die Hauptlast des Kampfes trugen thüringische Regimenter. Der Feind wurde überall, teilsweise in hartem Nahkampf und im Gegenstoß, abgewiesen.

Auf der Front zwischen Oise und Aisne ist der Feind unseren rückwärtigen Bewegungen auch gestern nur langsam gefolgt. Er hatte am Abend die Waldungen von St. Gobain, die Höhen nördlich der Ailette und Amisonnaine erreicht. Nördlich des Retourne-Abschnitts hat er die Linie Asfeld—La Ville—Avancon—Perthes—Baugl Champagne—Bouziers nur mit schwachen Kräften überschritten. Feindliche Abteilungen, die südöstlich von Bouziers über die Aisne vortraten, wurden gefangen genommen. Teilsturze des Gegners bei Tergnier an der Aisne wurden abgewiesen.

**Heeresgruppe Gelliwitz:** Teilsturze des Feindes auf dem Westufer der Maas scheiterten. Ernstere Kämpfe hielten tagüber östlich der Maas zwischen dem Ormont-Walde und dem Wavre nordöstlich von Beaumont an. Der Amerikaner, der unter starkem Kräfteinsatz seine vergeblichen Angriffe immer wieder erneuerte, wurde von preußischen, sächsischen, württembergischen und österreichisch ungarnischen Regimentern in hartem Kampfe zurückgeworfen.

**Heeresgruppe Herzog Albrecht:** Bei erfolgreichen Unternehmungen westlich von Blamont und nördlich des Rhine-Rhone-Kanals machten wir Gefangene.

**Südöstlicher Kriegsschauplatz:** Kämpfe in der Gegend von Nisch. Stärkeren Angriffen wichen unsere Truppen beispielsgemäß auf die Höhen nördlich der Stadt aus. Nisch wurde vom Feinde besetzt.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W.T.B.)

## Nisch geräumt.

Wien, 13. Oktober. Amtlich wird verlautbart:

**Italienischer Kriegsschauplatz:** Die Gegner haben die Angriffe in den Sieben Gemeinden nicht wieder aufgenommen. Überall gewöhnliche Kampftätigkeiten.

**Balkan-Kriegsschauplatz:** In Albanien wird der Rückmarsch beschleunigt fortgesetzt. Im Gebiete von Dptl macht sich starker Bandenzug fühlbar. Nisch wurde nach mehrtagigen hinhalrenden Gefechten dem Feinde überlassen.

Westlicher Kriegsschauplatz. Bei Beaumont waren unsere Regimenter abermals an der Abwehr amerikanischer Angriffe erfolgreich beteiligt.

Der Chef des Generalsabes.

(W. L. B.)

## Neue Stellungen nördlich von Laon und an der Aisne.

Großes Hauptquartier, 14. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Vorstöße des Gegners gegen die Kanalfront, beiderseits von Douai, wurden abgewiesen. Der Feind, der vorübergehend in Aubigny-au-Bac eindrang, wurde im Gegenstoß wieder hinausgeworfen. Nordöstlich von Cambrai sind stärkere englische Angriffe zwischen Bouchain und Haspres gescheitert. Südlich von Solesmes säuberten wir ein aus den letzten Kämpfen noch verbliebenes Engländernest.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Nördlich der Oise wurden erneute Angriffe der Franzosen bei und südlich von Aisonville abgewiesen. Nördlich von Laon und an der Aisne stehen wir in unseren neuen Stellungen. Die erfolgreichen Kämpfe der letzten Tage am Chemin-des-Dames und in den Stellungen an der Suippes, vor denen der Feind in fast täglich wiederholtem vergeblichen Ansturm schwere Verluste erlitt, haben hier ebenso wie auf dem Schlachtfelde in der Champagne die glatte Durchführung der Bewegungen ermöglicht.

Heeresgruppe Gallwitz: Beiderseits der Maas keine größeren Kampfhandlungen. In erfolgreichen Angriffsunternehmungen nahmen wir kleinere, nach Abschluß der Kämpfe des 12. Oktober noch vom Feinde besetzte gehaltene Stellungsteile wieder.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. L. B.)

## Die zweite Antwortnote Wissons an Deutschland.

Staatsdepartement, 14. Oktober 1918. Mein Herr! In Erwiderung auf die Mitteilung der deutschen Regierung vom 12. d. M., die Sie mir heute aushändigten, habe ich die Ehre, Sie\*) um die Übermittlung der folgenden Antwort zu bitten:

„Die unbedingte Annahme der vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in seiner Ansprache an den Kongreß der Vereinigten Staaten vom 8. Januar 1918 und seinen späteren Ansprachen niedergelegten Bedingungen durch die gegenwärtige deutsche Regierung und eine große Mehrheit des Deutschen Reichstages berechtigt den Präsidenten zu einer freimütigen und unumwundenen Erklärung über die Entscheidung, die er auf die Mitteilungen der deutschen Regierung vom 5. und 12. Oktober 1918 hin getroffen hat.“

Es muß Klarheit darüber herrschen, daß der Vorgang der Räumung und die Bedingungen eines Waffenstillstandes Gegenstände sind, die dem Urteil und dem

\*) d. h. den schweizerischen Geschäftsträger

Rat der militärischen Ratgeber der Regierung der Vereinigten Staaten und der alliierten Regierungen überlassen bleiben müssen, und der Präsident empfindet es als seine Pflicht, zu sagen, daß keine Vereinbarung von der Regierung der Vereinigten Staaten angenommen werden kann, die nicht völlig befriedigende Sicherheiten und Bürgschaften für die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen militärischen Überlegenheit der Armeen der Vereinigten Staaten und der Alliierten im Felde vorsieht. Er glaubt mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß dies auch das Urteil und die Entscheidung der alliierten Regierungen sind. Der Präsident hält es ebenfalls für seine Pflicht, hinzuzufügen, daß sich weder die Regierung der Vereinigten Staaten, noch, wie er sicher annimmt, die Regierungen, mit denen die Vereinigten Staaten als kriegsführende Macht verbunden sind, auf die Größerung eines Waffenstillstandes einlassen werden, solange die deutschen Streitkräfte die ungesetzlichen und unmenschlichen Handlungen fortsetzen, auf denen sie immer noch beharren.

Zu derselben Zeit, wo die deutsche Regierung an die Regierung der Vereinigten Staaten mit Friedensvorschlägen herantritt, sind ihre U-Boote beschäftigt, auf der See Passagierschiffe zu versenken, und nicht nur die Schiffe, sondern auch die Boote, in denen ihre Passagiere und Besatzungen versuchen, sich in Sicherheit zu bringen. Die deutschen Armeen schlagen bei ihrem jetzigen erzwungenen Rückzuge aus Flandern und Frankreich den Weg mutwilliger Zerstörung ein, der immer als direkte Verlehrung der Regeln und Gebräuche der zivilisierten Kriegsführung betrachtet worden ist. Die Städte und Dörfer, wenn sie nicht zerstört sind, sind von allem, was sie enthalten, oft sogar ihrer Einwohner, beraubt. Es kann nicht erwartet werden, daß die gegen Deutschland verbündeten Nationen einem Waffenstillstand zuz stimmen werden, solange die unmenschlichen Handlungen, Plünderung und Verwüstung, fortgesetzt werden, auf die sie mit Recht mit Schrecken und empörtem Herzen blicken.

Zur Vermeidung jeder Möglichkeit eines Missverständnisses hält es der Präsident weiter für nötig, die Aufmerksamkeit der Regierung Deutschlands in feierlichster Form auf den Wortlaut und den klaren Sinn einer der Friedensbedingungen zu lenken, die die deutsche Regierung soeben angenommen hat. Sie ist in der Ansprache des Präsidenten in Mount Vernon am 4. Juli d. J. enthalten und lautet:

„Bermichtung jeder Willkür und Macht, die für sich allein und heimlich den Frieden der Welt tören kann, und wenn ihre Bermichtung jetzt nicht möglich ist, mindestens ihre Heraabdrückung zu tatsächlicher Machlosigkeit.“

Und die Macht, die bisher die deutsche Nation beherrscht, ist von der hier beschriebenen Art. Es liegt innerhalb der Wahl der deutschen Nation, das zu ändern. Die soeben angeführten Worte des Präsidenten bilden natürlich eine (die) Bedingung, die dem Frieden vorangehen muß, wenn anders der Friede durch die Handlungswweise des deutschen Volkes selbst kommen soll. Der Präsident fühlt sich verpflichtet, zu sagen, daß nach seinem Urteil die ganze Durchführung des Friedens von der Bestimmtheit und dem zufriedenstellenden Charakter der Bürgschaften abhängen wird, die in dieser grundlegenden Frage gegeben werden können. Es ist

unumgänglich notwendig, daß die gegen Deutschland verbundenen Regierungen unzweideutig wissen, mit wem sie es tun haben."

Der Präsident wird eine besondere Antwort an die kaiserliche und königliche Regierung von Österreich-Ungarn senden.

Empfangen Sie, mein Herr, die erneute Versicherung meiner Hochachtung.  
Robert Lansing. (W. T. B.)

## Neuer feindlicher Angriff in Flandern.

Berlin, 14. Oktober, abends. (Amtlich.) In Flandern griff der Feind auf breiter Front zwischen Digmuiden und der Lys an. Wir fingen den Stoß auf. An der Oise und Aire und westlich der Maas sind Angriffe der Franzosen und Amerikaner gescheitert. (W. T. B.)

## Harte Kämpfe in Flandern. — Roeselare in Feindeshand.

Großes Hauptquartier, 15. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In Flandern hat der Feind seine Angriffe auf breiter Front zwischen Zarten und der Lys wieder aufgenommen. Es gelang ihm, über unsere vordere Stellung hinaus vorzudringen. Gegen Mittag kam der Kampf in der Linie Kortemark östlich von Roeselare, das nach hartem Kampf im Feindeshand fiel, südwestlich von Isegem und nordöstlich von Menen zum Stehen. Menen und Wervel wurden gegen starke Angriffe behauptet. Übergangsversuche des Feindes über die Lys bei Komen vereitelt. Bei erneuten Angriffen am Nachmittage gingen Handzame und Kortemark verloren. Starke, mit Panzerwagen geführte Angriffe beiderseits von Gits scheiterten. Zwischen Isegem und Menen konnte der Feind am Nachmittage nur noch wenig Boden gewinnen.

Erfolgreiche Vorfeldkämpfe westlich von Lille und am Haute-Deule-Kanal.

Am Selle-Abschnitt nördlich von Hauß und bei St. Souplet scheiterten Teilangriffe des Gegners.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: In dichtem Mornennebel brach der Feind östlich von St. Quentin über die Oise vor und fasste vorübergehend auf den Höhen südlich von Marquigny und nördlich vor Origny Fuß. Umfassend angefechter Gegenangriff warf ihn von den Höhen auf die Oise wieder zurück. Heftige Teilkämpfe vor der neuen Front nördlich von Laon, westlich der Aisne und im Aisne-Bogen südwestlich von Grandpré.

Heeresgruppe Gallwitz: Zwischen der Aire und der Maas griff der Amerikaner mit starken Kräften an. Schwerpunkt der Kämpfe lag östlich der Aire und beiderseits der von Chatpenthys auf Bantheville führenden Straße. Die teilweise bis zu viermal wiederholten Angriffe sind bis auf örtlichen Geländegewinn beiderseits von Romagne gescheitert.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. Auf den Höhen nordwestlich und nördlich von Niš fanden kleinere Kämpfe statt.

Der Erste Generalquartiermeister.

Lubendorff.

(W. T. B.)

## Durazzo von den Italienern besetzt.

Wien, 15. Oktober. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Die Gefechtstätigkeit war auch gestern ziemlich rege.

Balkan-Kriegsschauplatz. Das von uns geräumte Durazzo ist von den Italienern besetzt worden. Die Bewegungen in Albanien und Serbien gehen ohne nennenswerte Gefechtsbeührung mit dem Gegner vor sich.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Fortdauer des englischen Angriffs in Flandern.

Berlin, 15. Oktober, abends. (Amtlich.) An der Kampffront in Flandern setzte der Feind seine Angriffe fort. Er konnte einige Geländevoorteile in beschränktem Umfange erringen. Westlich der Maas entschieden sich Teilkämpfe zu unseren Gunsten.

(W. T. B.)

## Der englische Vorstoß auf Torhout.

Großes Hauptquartier, 16. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In Flandern setzte der Feind seine Angriffe fort. Ihr Hauptstoß richtete sich auf Torhout und gegen die Bahn Isegem—Kortryk. Auch gegen die übrige Kampffront führte der Feind vielfach durch Panzerwagen unverstärkte heftige Angriffe. An einzelnen Stellen haben unsere Truppen ihre Linien behauptet; an anderen Stellen wichen sie kämpfend aus und wehrten den Feind an rückwärtigen Stützpunkten vielfach durch Gegenseite ab. Auf dem nördlichen Angriffslügel blieb Torhout in unserer Hand. Versuche des Feindes, zwischen Wevelgem und Torhout in nördlicher Richtung vorzustoßen, wurden in erster Linie durch Truppen der 38. Landwehrdivision verhindert. Südlich von Torhout haben wir die Linie Lichtervelde—Isegem gehalten. Südlich von Isegem gelang es dem Gegner, über die Bahn Isegem—Kortryk hinaus vorzudringen; östlich der Bahn brachten wir ihn zum Stehen. Westlich und südwestlich von Lille fehlten wir unserer Linien etwas vom Feinde ab.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen Bohain und der Oise griff der Feind erneut nach starker Artilleriewirbung an. Nördlich der Straße Bohain—Aisonville hielten wir ihn durch unser Feuer nieder. Aisonville wurde nach heftigem Kampf gegen den beiderseits des Ortes und gegen den Ort selbst mit starken Kräften mehrfach anstürmenden Gegner gehalten. Auch der nördlich der Oise vorbrechende feindliche Angriff scheiterte vor unseren Linien. Die seit Wochen fast ununterbrochen im Kampf stehende 6. bayerische Infanteriedivision zeichnete sich

wiederum besonders aus. Kämpfe vor unseren neuen Stellungen nördlich und nordöstlich von Laon und westlich der Aisne, in denen wir dem Gegner vielfach schwere Verluste zufügten. Der Feind steht hier südlich der Serre und etwa in Linie Liesse – Sissonne – Le Thour – St. Germainmont. An der Aisne-Front Erfundungsgefechte. Der zwischen Olizy und Grandpré und Mouron entlang der Aisne vorstehende kleine Stellungsbogen wurde geräumt. Die dort kämpfende Truppe hat den Feind auch gestern wieder zu mehrfachen für ihn verlustreichen Angriffen veranlaßt und damit den mit dem vorübergehenden Halten des Bogens beabsichtigten Zweck voll erreicht.

Heeresgruppe Gallwitz: Zwischen den Argonnen und der Maas sind erneute heftige Angriffe der Amerikaner in unserem Feuer und an unseren Gegenstößen gescheitert. Der Feind hat auch gestern trotz Einschusses weit überlegener Kräfte, starker Artillerie und trotz Unterstützung durch Panzerwagen nur wenig Gelände gewonnen. Nördlich von Juvrin, am Walde von Bantheville und nördlich von Tunel fanden die Kämpfe bei Einbruch der Dunkelheit ihren Abschluß. Auf dem östlichen Maas-Ufer zerplatteten sich die zwischen der Maas und nordwestlich von Beaumont gerichteten Angriffe in dem unübersichtlichen Waldgelände in sehr heftige Feilstöße, die zu unseren Gunsten endeten. Der Amerikaner erlitt auch gestern wiederum außerordentlich schwere Verluste.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Feindlicher Angriff bei Roeselare gescheitert.

Berlin, 16. Oktober, abends. (Amtlich.) Nordöstlich von Roeselare, am Selle-Abschnitt bei Haussy, zwischen Aire und Maas und auf dem Ostufer der Maas sind feindliche Angriffe gescheitert. Die von französischen Flüchtlingen angefüllte Stadt Denain liegt unter dauerndem Feuer schwerer englischer Artillerie. Der Feind beschoss gestern die von uns während des Krieges sorgsam geschonte Wallfahrtsstätte von Liesse.

(W. T. B.)

### Zurücknahme der Front hinter die Lys.

Großes Hauptquartier, 17. Oktober.

Weißlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Auf dem Kampfseilde nahmen wir unsere Front in der Linie östlich von Torhout – Koolekamp – Ingelmünster, im Anschluß hieran hinter die Lys zurück; nach stärkstem Feuer auf das geräumte Gelände fühlte der Feind an unsere neuen Stellungen heran. Beiderseits von Koolekamp griff er sie mit starken Kräften, bei Torhout und Ingelmünster in Teilstücken an. Auch gegen die Lys-Front bei Kortrijk und Menen führte er heftige Angriffe. Der Feind wurde überall abgewiesen. Gegen unsere neue Front zwischen Lille und Donai ist der Feind gestern bis in Linie Capinghem – Altenes – les – Marais – Carvin – Dignies gefolgt. Am Selle-Abschnitt drang der

Gegner bei Hauß in unsere Linien ein. Radfahrerbataillone warfen den Feind im Gegenangriff zurück und nahmen die alte Stellung wieder. Die Beschießung der Stadt Derval durch englische Artillerie hält an und hat weitere Opfer unter den französischen Einwohnern und Flüchtlingen gefordert.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: An der Oise-Front zeitweilig Artilleriekampf. Erneute Angriffe der Franzosen nördlich von Origny wurden abgewiesen. An der Aire und an der Maas scheiterten starke französische Angriffe vor unseren neuen Linien westlich von Grandpré.

Heeresgruppe Goltwitz: Westlich der Aire wurden amerikanische Angriffe, deren Hauptstoß sich gegen Champigneulle und Landres richtete, abgewiesen. Beide Orte wurden gehalten. Die Höhe südöstlich von Landres blieb nach wechselvollem Kampf im Feindeshand. Auch auf dem Ostufer der Maas scheiterten erneute Angriffe des Feindes. Bei Abwehr des westlich von Flabas mit Panzerwagen vordringenden Gegners zeichnete sich die 1. Landwehrdivision besonders aus.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. Vor unserer neuen Front zwischen Jagodina und Nišch hat der Feind die westliche Morava, Krusevac und Alešnac erreicht. Teilangriffe, die er aus dieser Linie heraus führte, wurden abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Lubendorff.

(W. T. B.)

### Bergeblischer Durchbruchsversuch an der Oise.

Berlin, 17. Oktober, abends. (Amtlich.) Zwischen Le Cateau und der Oise hat der Feind erneut auf mehr als 35 Kilometer breiter Front angegriffen. Der mit großen Mitteln angesezte Durchbruchsversuch wurde vereitelt. Seine Angriffe sind teils vor unseren Linien gescheitert, teils finzen wir sie vor unseren Artilleriestellungen auf. — In Flandern, an der Aire und Maas nur örtliche Kämpfe.

(W. T. B.)

### Räumung von Ostende, Lille und Douai.

Großes Hauptquartier, 18. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. In den letzten Tagen haben wir Teile von Flandern und Nordfrankreich mit den Städten Ostende, Tourcoing, Roubaix, Lille und Douai geräumt und rückwärtige Linien bezogen. Zwischen Brügge und der Lys stieß der Feind gestern vielfach mit stärkeren Kräften nach. Er wurde abgewiesen. Englische Kompanien, die nördlich von Kortryk über die Lys vordrangen, wurden im Gegenangriff zurückgeworfen. Westlich von Lille und Douai besteht nur lose Gefechtsföhlung mit dem Gegner.

Zwischen Le Cateau und der Oise ist die Schlacht von neuem entbrannt. Engländer, Franzosen und Amerikaner suchten wiederum unter Einsah gewalig Kampfmittel unsere Front zu durchbrechen. Beiderseits von Le Cateau sind Angriffe des Feindes vor unseren Linien gescheitert. Örtliche Einbruchsstellen wurden im Gegen-

stoss wieder gesäubert. Zwischen Le Cateau und Aisonville drang der Gegner an einzelnen Stellen in unsere Linien ein. Nach wechselvollem Kampf brachten wir den Feind vor unserer Artillerie an der von Le Cateau nach Wassigny führenden Straße bei La Vallee Nulstre und Mennevret sowie nordöstlich von Aisonville zum Stehen. Wo der Feind darüber hinaus vordrang, wiesen ihn unsere Gegenstoße wieder zurück. Aisonville und die südlich anschließenden Linien wurden gegen mehrfachen Ansturm des Feindes gehalten. Auch am Nachmittage sind vor ihnen erneute Angriffe gescheitert. Ebenso blieben die gegen die Oise-Front nördlich von Origny gerichteten feindlichen Angriffe ohne Erfolg.

An der Aisne setzte der Gegner seine heftigen Angriffe von Olizy fort. In hartem Kampf wurde er abgewiesen. Preußische Jäger führten westlich von Grandpré, Brandenburger und Sachsen auf dem Ostufer der Maas erfolgreiche Angriffsunternehmungen durch. Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

### Neue Durchbruchsversuche bei Le Cateau mißlungen.

Berlin, 18. Oktober, abends. (Amtlich.) Zwischen Le Cateau und der Oise sind erneute Durchbruchssuche des Feindes gescheitert.

Auch in Flandern nördlich der Lys und an der Aisne beiderseits von Bouziers und westlich von Grandpré wurden heftige feindliche Angriffe abgewiesen. An der Maas ruhiger Tag.

(W. T. B.)

### Die neuen Linien östlich von Lille.

Großes Hauptquartier, 19. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Zwischen Brügge und der Lys wiesen wir mehrfach feindliche Angriffe ab. Nordöstlich von Kortryk wosfern wir Teile des Gegners, die sich seit den letzten Kämpfen noch auf dem Ostufer der Lys hielt, über den Fluß zurück. Südwestlich von Kortryk wurden Übergangsversuche vereitelt. Ostlich von Lille und Douai war der Feind gestern bis zur Linie Arca - Templeuve - Flines - Marquette gesetzt.

Zwischen Le Cateau und der Oise dauerden die heftigen Angriffe des Gegners an. Südöstlich von Le Cateau drang er bis Bazu-l, im Walde von Andigny bis an den Südrand von Wassigny vor. Da der übrigen breiten Angriffsfront ist der Ansturm des Feindes vor und in unseren vordersten Linien gescheitert. Bazu-l wurde im Sturm wiedergenommen. Die bei und südlich von Aisonville kämpfenden Truppen schlugen auch gestern alle Angriffe des Feindes ab. In den Abendstunden und während der Nacht setzten wir hier unsere Linien vom Geze: ab. An der Oise sind bei und nördlich von Origny erneute Angriffe des Feindes gescheitert.

An der Aisne setzte der Feind seine Angriffe bei Olizy und Grandpré fort und dehnte sie über Bouziers nach Norden bis Boucq aus. Bei Bauby und bei Falaise fasste er auf dem östlichen Aisne-Ufer Fuß. Seine Versuche, unter starkem Feuer-

schuh auf den Höhen östlich der Aisne weiter vorzudringen, wurden durch Gegen-  
stoße vereitelt. Zwischen Olizy und Grandpré sind erneute Angriffe französischer  
und amerikanischer Divisionen vor unseren Linien gescheitert. Beiderseits der Maas  
verlief der Tag bei Störungsfeuer und kleineren Infanteriegeschülen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Lubendorff.

(W. T. B.)

## Wilsons Antwort an Oesterreich-Ungarn. — Anerkennung der Selbständigkeit der Tschechoslowaken und Südslawen.

Washington, 19. Oktober. (Reuter-Meldung.) Folgendes ist der Text der Antwort der Vereinigten Staaten auf die österreichisch-ungarische Note vom 4. Oktober (an den schwedischen Minister des Ausseren gerichtet):

Staatsdepartement, am 18. Oktober 1918.

Mein Herr! Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 7. d. M. zu bestätigen, worin Sie eine Mitteilung der l. und l. Regierung von Oesterreich-Ungarn an den Präsidenten übermittelten. Ich habe jetzt den Auftrag vom Präsidenten, Sie zu ersuchen, so freundlich zu sein, durch Ihre Regierung der l. und l. Regierung folgende Antwort zulommen zu lassen.

Der Präsident hält es für seine Pflicht, der österreichisch-ungarischen Regierung zu erklären, daß er sich des gegenwärtigen Vorschlags dieser Regierung wegen gewisser Ereignisse von größter Bedeutung, die seit Abgabe seiner Adresse vom 8. Januar sich ereigneten und notwendigerweise die Haltung und die Verantwortlichkeit der Regierung der Vereinigten Staaten änderten, nicht in Betracht ziehen kann. Unter den Friedensbedingungen, die der Präsident damals formulierte, kam die folgende vor: Den Völkern Oesterreich-Ungarns, deren Platz unter den Nationen wir geschützt und gesichert zu sehen wünschen, sollte die freieste Gelegenheit zu autonomer Entwicklung gewährt werden. Seit dieser Satz geschrieben und vor dem Kongress der Vereinigten Staaten ausgesprochen wurde, hat die Regierung der Vereinigten Staaten anerkannt, daß der Kriegszustand zwischen den Tschechoslowaken und dem deutschen und österreichisch-ungarischen Kaiserreich besteht, und daß der Tschechoslowakische Nationalrat eine de facto kriegsführende Regierung ist, die mit der entsprechenden Autorität ausgestattet ist, die militärischen und politischen Angelegenheiten der Tschechoslowaken zu leiten. Sie hat auch in der weitgehendsten Weise die Gerechtigkeit der nationalen Aspirationen der Jugoslawen nach Freiheit anerkannt. Der Präsident verfügt deshalb nicht länger über die Freiheit, die bloße „Autonomie“ dieser Völker als eine Grundlage für den Frieden anzuerkennen, sondern er ist gezwungen, darauf zu bestehen, daß sie und nicht er Richter darüber sein sollen, welche Aktion auf Seiten der österreichisch-ungarischen Regierung als Mitglieder der Familie der Nationen befriedigt wird, um ihre Aspirationen und ihre Auffassung von ihren Rechten und ihrer Bestimmung als Mitglieder der Familie der Nationen zu befriedigen.

Empfangen Sie, mein Herr, die erneute Versicherung meiner höchsten Wertschätzung.

gez. Robert Lansing.

(W. T. B.)

## Feindliche Angriffe bei Laon gescheitert.

Berlin, 19. Oktober, abends. (Amtlich.) In Flandern und auf dem Schachtfelde zwischen Le Cateau und der Oise ruhiger Tag. Nördlich von Laon sind feindliche Angriffe gescheitert. Nordöstlich von Bousiers haben sich Teile des Feindes auf dem östlichen Aisne-Ufer festgesetzt. Von der Maas nichts Neues. (W.T.B.)

## Brügge, Thielt und Kortryk geräumt. — Der Feind auf den Aisne-Höhen bei Bousiers.

Großes Hauptquartier, 20. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. In Flandern haben wir in Fortführung der am 18. Oktober gemeideten Bewegungen Brügge, Thielt und Kortryk geräumt und neue Stellungen bezogen. Vor diesen fanden lebhafte Dorfekämpfe statt. Am Abend stand der Feind südöstlich von Sluis an der belgisch-holländischen Grenze, westlich von Maldegem-Utsel, bei Poeke und Markegem. Nordöstlich von Kortryk stieß er mit Teilen über die Lys vor. Südlich von Kortryk hat er die Straße Kortryk-Tournai erreicht und war beiderseits von Douai bis östlich der Linie Orchies-Marchiennes gefolgt.

An der Schlachtkrone zwischen Le Cateau und der Oise trat gestern eine Kampfpause ein. In unseren neuen Linien am Sambre-Oise-Kanal und an der Oise stehen wir in Gefechtsföhlung mit dem Gegner.

Der Serre- und Souche-Abschnitt war tagsüber das Ziel starker feindlicher Angriffe. Der nordöstlich von Fère auf dem nördlichen Serre-Ufer zum Angriff vorbrechende Feind wurde im Feuer und im Nahkampf abgewiesen. Ebenso scheiterten südlich von Crech mit starken Kräften geführte Angriffe im Gegenstoß sächsischer Bataillone. An der Straße Laon-Marle fäste der Gegner in kleinen Teilen unserer Stellung Fuß. Beiderseits der Souche-Niederung wurde er in heftigem Kampf abgewiesen. Auch auf dem Nordufer der Aisne griff der Feind nach starker Artillerievorbereitung an und drängte nordöstlich von St. Germainmont unsere Vortruppen etwas zurück.

An der Aisne-Front zwischen Alligny und Olizy nimmt die Gefechtsfähigkeit des Gegners zu. Beiderseits von Bousiers setzte er sich bei erneuten Angriffen auf den Höhen am östlichen Aisne-Ufer fest. Der Kommandeur der 199. Infanteriedivision, Generalleutnant v. Puttkammer, brachte durch persönliches Engreifen den feindlichen Angriff auf den Höhen östlich von Baudy zum Stehen. Zwischen Olizy und Grandpré wiesen lothringische, schleswig-holsteinische Regimenter und Jägerbataillone erneute Angriffe des Gegners von ihren Linien ab.

Auf beiden Maas-Ufern blieb die Gefechtsfähigkeit auch gestern auf Störungsfeuer beschränkt.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. Am Bulovic nordwestlich von Aleksinac wurden feindliche Angriffe abgewiesen. Bojecat im Timol-Tale wurde vom Gegner besetzt.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Heftige Kämpfe östlich von Kortryk.

Berlin, 20. Oktober, abends. (Amtlich) Ostlich von Kortryk dauern heftige Kämpfe an. Beiderseits von Solesmes und Le Cateau sind auf breiter Front

starke Angriffe des Feindes gescheitert. Erfolgreiche Teilkämpfe im Serre-Abschnitt und auf den Höhen westlich der Aisne. Oestlich von Bouziers wurden feindliche Angriffe abgewiesen.

(W. T. B.)

## Scheitern der englischen Angriffe bei Le Cateau.

Großes Hauptquartier, 21. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In Flandern wurde vor und um den Lys-Abschnitt zwischen Ursel und Kortryk heftig gekämpft. In Zomergen vorübergehend eingedrungenen Feind wiesen wir im Gegenstoß wieder zurück. Beiderseits von Deynze suchte sich der Gegner auf dem Westufer der Lys fest. Teile, die südlich der Stadt über den Fluss vordrangen, wurden zum größten Teil gefangen genommen. Ein Franzosenrest blieb auf dem östlichen Ufer zurück. Oestlich von Kortryk stieß der Feind über Deerlijk und Zwevegem vor. Auf den Höhen westlich und südwestlich von Viecht brachten wir seine Angriffe zum Stehen; nördlich der Schelde wiesen wir den Feind vor unseren Linien ab. Nördlich von Tournai hat der Gegner die Schelde erreicht. Südlich von Tournai standen wir mit ihm in der Linie St. Armand—östlich von Denain und auf den Höhen östlich und nordöstlich von Haspres in Gefechtsföhlung.

Beiderseits von Solesmes und Le Cateau griff der Engländer gestern in Ausdehnung seiner am 17. und 18. Oktober zwischen Le Cateau und der Oise geführten Angriffe mit starken Kräften an. Zwischen Sommaing und Bertain blieben seine Angriffe auf den Höhen westlich der Harpies-Niederung in unserer Abwehrwirkung liegen; beiderseits von Solesmes brachten wir den über unsere vorderen Linien hinaus vordringenden Feind auf den Höhen östlich und südöstlich der Stadt zum Stehen. Romeries und Amerval gingen verloren und wurden im Gegenstoß wieder genommen. Beiderseits von Le Cateau haben wir unsere Stellungen nach hartem wechselvollen Kampfe im allgemeinen behauptet. Die brandenburgische 44. Reservedivision unter Führung des Generalmajors Haas hat sich hier besonders bewährt. Der mit großen Mitteln unternommene Angriff des Feindes ist somit auf der ganzen 20 Kilometer breiten Front bis auf östlich beschränkten Bodengewinn des Gegners an der Zähigkeit unserer durch Artillerie wirksam unterstützten Infanterie gescheitert.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Nördlich der Serre wurden erneute Angriffe des Feindes abgewiesen. Beiderseits der Etrope Laon—Marle säuberten wir im Gegenangriff Teile unserer noch in Feindeshand gebliebenen Linien und wiesen starke Gegenangriffe ab. Auch westlich der Aisne nahmen ostpreußische Bataillone und das in den letzten Kämpfen besonders bewährte Reserveinfanterieregiment Nr. 231 im Gegenangriff ihre Stellung wieder und schlugen feindliche Angriffe ab. Oestlich von Douziers suchte der Feind seine am 19. Oktober errungenen östlichen Erfolge durch Fortsetzung seiner Angriffe zu erweitern. Vornehmlich sind sie am Gegenangriff des Infanterieregiments Nr. 411 und an der zähen Abwehr der 7. Kompanie bayerischen Infanterieregiments Nr. 24 gescheitert.

Seeresgruppe Gallwitz: Oestlich von Banthéville wurden Feuerangriffe der Amerikaner abgewiesen. Im übrigen blieb die Gefechtstätigkeit beiderseits der Maas in mäßigen Grenzen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. An der Morawa schlugen wir erneute Teilstöße der Serben ab. Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

**Die zweite deutsche Antwortnote an Wilson.** — Militärische Regelung der Räumungsfrage. — Einstellung der Versenkung von Passagierschiffen.

Berlin, 21. Oktober. Die deutsche Antwort auf die amerikanische Note vom 14. d. M. lautet wie folgt:

Die deutsche Regierung ist bei der Annahme des Vorschlags zur Räumung der besetzten Gebiete davon ausgegangen, daß das Verfahren bei dieser Räumung und die Bedingungen des Waffenstillstandes der Beurteilung militärischer Ratgeber zu überlassen seien und daß das gegenwärtige Kräfteverhältnis an den Fronten den Abmachungen zugrunde zu legen ist, die es sichern und verbürgen. Die deutsche Regierung gibt dem Präsidenten anheim, zur Regelung der Einzelheiten eine Gelegenheit zu schaffen. Sie vertraut darauf, daß der Präsident der Vereinigten Staaten keine Forderung gutheissen wird, die mit der Ehre des deutschen Volkes und mit der Annahme eines Friedens der Gerechtigkeit unvereinbar sein würde.

Die deutsche Regierung legt Verwahrung ein gegen den Vorwurf ungesetzlicher und unmenschlicher Handlungen, der gegen die deutschen Land- und Seestreitkräfte und damit gegen das deutsche Volk erhoben wird.

Zerstörungen werden zur Deckung eines Rückzuges immer notwendig sein und sind insoweit völkerrechtlich gestattet. Die deutschen Truppen haben die strengste Weisung, das Privateigentum zu schonen und für die Bevölkerung nach Kräften zu sorgen. Wo trotzdem Ausschreitungen vorkommen, werden die Schuldigen bestraft.

Die deutsche Regierung bestreitet auch, daß die deutsche Marine bei Versenkung von Schiffen Rettungsboote nebst ihren Insassen absichtlich vernichtet hat.

Die deutsche Regierung schlägt vor, in allen diesen Punkten den Sachverhalt durch neutrale Kommissionen aufzulären zu lassen.

Um alles zu verhüten, was das Friedenswerk erschweren könnte, sind auf Veranlassung der deutschen Regierung an sämtliche Unterseebootkommandanten Befehle ergangen, die eine Torpedierung von Passagierschiffen ausschließen, wobei jedoch aus technischen Gründen eine Gewähr dafür nicht übernommen werden kann, daß dieser Befehl jedes in See befindliche Unterseeboot vor seiner Rückfahrt erreicht.

Als grundlegende Bedingung für den Frieden bezeichnet der Präsident die Befestigung jeder auf Willkür beruhenden Macht, die für sich, unkontrolliert und aus eigenem Belieben den Frieden der Welt stören kann. Darauf antwortet die deutsche Regierung: Im Deutschen Reich stand der Volksvertretung ein Einfluß auf die Bildung der Regierung bisher nicht zu. Die Verfassung sah bei der Entscheidung

über Krieg und Frieden eine Mitwirkung der Volksvertretung nicht vor. In diesen Verhältnissen ist ein grundlegender Wandel eingetreten. Die neue Regierung ist in völliger Uebereinstimmung mit den Wünschen der aus dem gleichen, allgemeinen, geheimen und direkten Wahlrecht hervorgegangenen Volksvertretung gebildet. Die Führer der großen Parteien des Reichstages gehören zu ihren Mitgliedern. Auch häufig kann keine Regierung ihr Amt antreten oder weiterführen, ohne das Vertrauen der Mehrheit des Reichstages zu besitzen. Die Verantwortung des Reichskanzlers gegenüber der Volksvertretung wird geschickt ausgebaut und sichergestellt. Die erste Tat der neuen Regierung ist gewesen, dem Reichstag ein Gesetz vorzulegen, durch das die Verfassung des Reichs dahin geändert wird, daß zur Entscheidung über Krieg und Frieden die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich ist.

Die Gewähr für die Dauer des neuen Systems ruht aber nicht nur in den gesellschaftlichen Bürgerschaften, sondern auch in dem unerschütterlichen Willen des deutschen Volkes, das in seiner großen Mehrheit hinter diesen Reformen steht und deren energische Fortführung fördert.

Die Frage des Präsidenten, mit wem er und die gegen Deutschland verbündeten Regierungen es zu tun haben, wird somit klar und unzweideutig dahin beantwortet, daß das Friedens- und Waffenstillstandsangebot ausgeht von einer Regierung, die frei von jedem willkürlichen und unverantwortlichen Einfluß, getragen wird von der Zustimmung der überwältigenden Mehrheit des deutschen Volkes.

Berlin, den 20. Oktober 1918.

geg. Solf, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes. (W. T. B.)

### Bildung des Staates Deutsch-Oesterreich.

Wien, 21. Oktober. Am späten Nachmittag trat im Sitzungssaal des niederösterreichischen Landtags die deutsche Nationalversammlung zusammen. Sie nahm unter stürmischem Beifall einen einstimmig beschlossenen Antrag an. Dieser spricht u. a. die Entschlossenheit des deutschen Volkes aus, in Oesterreich seine zukünftige staatliche Ordnung selbst zu bestimmen, einen selbstständigen deutsch-österreichischen Staat zu bilden und seine Beziehungen zu den anderen Nationen durch freie Vereinbarungen mit ihnen zu regeln. Der deutsch-österreichische Staat beansprucht Gebietsgewalt über das ganze deutsche Siedlungsgebiet, insbesondere auch in den Sudetenländern. Bis zu der konstituierenden Nationalversammlung wird das deutsche Volk in Oesterreich von der Gesamtheit der deutschen Reichsratsabgeordneten als provisorische Nationalversammlung für Deutsch-Oesterreich vertreten. Diese beansprucht das Recht, bis zum Zusammentritt der konstituierenden Nationalversammlung das deutsche Volk in Oesterreich bei den Friedensverhandlungen zu vertreten. Nach Annahme des Beschlussantrages erklärte Präsident Seith, daß hiermit die provvisorische Nationalversammlung der Deutschen Oesterreiche gebildet sei.

(Nach W. T. B.)

### Deutscher Gegenangriff bei Bouziers.

Berlin, 21. Oktober, abends. (Amtlich) Der Feind beschränkte sich an den Kampffronten auf Teillangrisse, die von uns abgewiesen wurden. Unser Gegenangriff gegen die vom Feinde besetzten Höhen auf östlichem Aisne-Ufer beiderseits Bouziers ist in gutem Fortschreiten.

(W. T. B.)

## Der erfolgreiche Gegenangriff auf die Aisne-Höhen.

Großes Hauptquartier, 22. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: An der Lys und Schelde Infanteriegefechte. Mehrfach suchte der Feind mit kleineren und stärkeren Abteilungen die Flüsse zu überschreiten. Nordöstlich von Kortryk drang er mit Panzerwagen, südöstlich von Kortryk mit starken Kräften gegen unsere Linien vor. Er wurde überall verlustreich abgewiesen. Bataillone der 9. Batterie Feldartillerieregiments Nr. 221 vernichtete hierbei 6 Panzerwagen des Gegners. Engländer besetzten die von uns gesicherten Kirchtürme von St. Amand mit Maschinengewehren. Beiderseits von Solesmes und Le Cateau hat der Feind seine Angriffe nicht erneuert. In nächtlichen Teilkämpfen blieben die Gehöfte von Amerval in seiner Hand.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Französische Angriffe, die am Morgen nördlich der Serre, am Nachmittage auf breiterer Front zwischen Oise und Serre gegen unsere Linien vorbrachen, wurden abgewiesen. Nordwestlich von Mesbrecourt führten schlesische Truppen einen erfolgreichen Gegenangriff durch.

Auf den Aisne-Höhen östlich von Bouziers dauern heftige Kämpfe an. Württembergische Regimenter haben im Verein mit preußischen und bayerischen Bataillonen dem Feinde in erfolgreichem Gegenangriff die Höhen östlich von Baudy, zwischen Ballay und Chastres und nördlich von Falaise wieder entrissen und gegen starke Gegenangriffe des Gegners behauptet. Ostlich von Oisy scheiterte ein Trossangriff des Feindes.

Heeresgruppe Gallwitz: Nach heftiger Artillerievorbereitung griff der Amerikaner nördlich von Sommerance und in breiterer Front beiderseits von Banchéville an. Im Feuer und im Gegenstoß sind die Angriffe des Gegners gescheitert. Vornehmlich im Feuer unserer Maschinengewehre und Infanteriegeschütze erlitt der Amerikaner wiederum hohe Verluste.

Aus einem Geschwader von etwa 8 feindlichen Flugzeugen, das Ortschaften im Lahntal angriff, wurden 4 Flugzeuge abgeschossen. Leutnant Veltjens errang seinen 35. Luftsieg.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. Nordöstlich von Krusevac und an Bulovic scheiterten feindliche Angriffe. Erfolgreiche eigene Unternehmungen bei Trubarevo an der südlichen Morawa.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Gescheiterte französische Angriffe bei Bouziers.

Berlin, 22. Oktober, abends. (Amtlich) Starke Angriffe in Flandern südwestlich von Deynze und östlich von Kortryk brachten dem Feinde nur östlich begrenzten Bodengewinn. Auf östlichem Aisne-Ufer beiderseits Bouziers und östlich von Aisy sind heftige Angriffe der Franzosen gescheitert.

(W. T. B.)

## Fortschreitender Kämpfe um den Lys-Abschnitt.

Großes Hauptquartier, 23. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Die Kämpfe in der Lys-Niederung dauern an. Heftige Angriffe des Gegners beiderseits von Deinze. Nördlich der Stadt wurden sie abgewiesen, südlich der Stadt nach ansässigem Geländegewinn durch Gegenstoß westlich der Straße Deinze—Olone zum Stehen gebracht. Westlich von Kortrijk wurden wir vom Westrande von Bichte auf den Strand zurückgedrängt. Beiderseits des Ortes sind starke feindliche Angriffe gescheitert. In erbittertem Kampf wurden die Höhen bei Weiberg vom schlossischen Reserveinfanterieregiment Nr. 10 unter seinem Kommandeur, Major Grüner, gegen vierfachen Ansturm des Gegners gehalten. Teilkämpfe in der Schelde-Niederung, beiderseits von Tournai und Valenciennes.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Südlich von Marle räumten wir den vorübergehend verteidigten Brückenkopf an der Serre und Souche und nahmen unsere Linien hinter die Bachabschnitte zurück. An der Aisne wiesen wir heftige Angriffe des Gegners beiderseits von Nanteuil ab.

Auf östlichem Aisne-Ufer beiderseits von Bouziers und östlich von Olizy haben die Kämpfe größeren Umfang angenommen. Unter städtischem Artillerieeinsatz griff der Feind am frühen Morgen zwischen Terton und Falaise sowie zwischen Olizy und Beaurepaire an. Auf den Höhen westlich von Ballay konnte der Angriff etwas Boden gewinnen. An der übrigen Front ist er vor unseren Linien gescheitert. Auch am Nachmittag brach der Feind nach erneuter städtischer Artillerievorbereitung zum Angriff vor. Das 1. bayerische Infanterieregiment unter Führung seines Kommandeurs, Major Schmidler, hat in zäher Verteidigung die Höhe östlich von Châtres gegen mehrfachen Ansturm überlegenen Gegners gehalten. Auch auf der übrigen Front wurde der Feind unter schweren Verlusten für ihn abgewiesen.

Heeresgruppe Gallwitz: Zwischen Argonnen und Maas und zwischen Maas und Mosel rege nächtliche Feuertätigkeit. Teilkämpfe westlich der Maas und westlich der Mosel ohne besonderes Ergebnis.

Leutnant Büchner errang seinen 40. Lufstreig.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. L. B.)

## U-Boot-Vierte im September: 440000 Tonnen.

Berlin, 23. Oktober. Im Monat September haben die Mittelmächte rund 440000 Brutto-Registertonnen des für unsere Feinde nutzbaren Handels-Schiffstraums vernichtet. Nach neuen Nachrichten sind außerdem weitere 36000 Brutto-Registertonnen Schifferraum durch unsere kriegerischen Maßnahmen schwer beschädigt in feindliche Häfen eingebracht.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine. (W. L. B.)

## Die dritte Antwort Wilsons an Deutschland. — Weitergabe des Waffenstillstandserreichens an die Entente. — Forderung besonderer Bürgschaften.

Washington, 23. Oktober. Der Staatssekretär gibt folgendes bekannt: Vom Staatssekretär ist an den Gesandten der Schweiz, der gleichzeitig mit der Wahrnehmung der deutschen Interessen in den Vereinigten Staaten beauftragt ist, nachstehende Mitteilung gemacht worden:

Staatsdepartement, den 23. Oktober 1918.

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 23. d. M. zu bestätigen, mit der Sie eine Mitteilung der deutschen Regierung vom 20. d. M. übermittelten. Der Präsident hat mich mit der folgenden Antwort beauftragt:

Nachdem der Präsident der Vereinigten Staaten die feierliche und ausdrückliche Versicherung der deutschen Regierung erhalten hat, daß sie die Friedensbedingungen in seiner Ansprache an den Kongress der Vereinigten Staaten vom 8. Januar 1918 und die Grundlagen der Friedensordnung in seinen späteren Ansprachen, insbesondere der vom 27. September, rücksichtslos annimmt, und daß sie in Erörterungen über die Einzelheiten ihrer Anwendung einzutreten wünscht, ferner daß dieser Wunsch und Zweck nicht von denen ausgehen, die bisher die deutsche Politik dictiert und den gegenwärtigen Krieg für Deutschland geführt haben, sondern von Ministern, die für die Reichstagsmehrheit und die überwältigende Mehrheit des deutschen Volkes sprechen, und nachdem er ebenfalls das ausdrückliche Versprechen der gegenwärtigen deutschen Regierung erhalten hat, daß die deutschen Land- und Seestreitkräfte die Gesetze der Menschlichkeit und einer zivilisierten Kriegsführung beobachten werden, glaubt der Präsident der Vereinigten Staaten es nicht ablehnen zu können, mit den Regierungen, mit denen die Regierung der Vereinigten Staaten verbündet ist, die Frage eines Waffenstillstandes aufzunehmen.

Er hält es aber für seine Pflicht, zu wiederholen, daß der einzige Waffenstillstand, den er sich berechtigt fühlen würde, der Erwagung zu unterbreiten, nur ein solcher sein könnte, der die Vereinigten Staaten und die mit ihnen verbündeten Mächte in der Lage beließe, jede zu treffende Vereinbarung zu erzwingen und eine Erneuerung der Feindseligkeiten deutschseits unmöglich zu machen. Der Präsident hat deshalb seinen Notenwechsel mit den gegenwärtigen deutschen leitenden Stellen den Regierungen, mit denen die Regierung der Vereinigten Staaten als kriegsführende Macht verbunden ist, übermittelt mit dem Anhängerstellen, falls diese Regierungen geneigt sind, den Frieden zu den angegebenen Bedingungen und Grundfakten herbeizuführen, ihre militärischen Ratgeber und die der Vereinigten Staaten zu ersuchen, den gegen Deutschland verbündeten Regierungen die nötigen Bedingungen eines Waffenstillstandes zu unterbreiten, der die Interessen der beteiligten Völker in vollem Maße wahrt und den verbündeten Regierungen die unbeschränkte Macht sichert, die Einzelheiten des von der deutschen Regierung angenommenen Friedens zu gewährleisten und zu erzwingen, wosfern sie einen solchen Waffenstillstand vom militärischen Standpunkt für möglich halten. Sollten solche Waffenstillstandeverhandlungen vorgeschlagen werden, so wird ihre Annahme durch Deutschland den besten und bündigsten Beweis dafür liefern, daß es die Grundbedingungen und Grundsätze der ganzen Friedensallianz unzweideutig annimmt.

Der Präsident würde der Aufmerksamkeit nicht zu genügen glauben, wenn er nicht so freimüdig wie möglich den Grund dafür angäbe, daß außerordentliche Sicherheiten verlangt werden müssen. So bedeutungsvoll und wichtig auch die Verfassungsänderungen zu sein scheinen, von denen der deutsche Staatssekretär des Auswärtigen Amtes in seiner Note vom 20. Oktober spricht, so geht daraus doch nicht hervor, daß der Grundfah einer dem deutschen Volke verantwortlichen Regierung bereits völlig durchgeführt ist, oder daß irgendwelche Bürgschaften dafür vorhanden sind oder erwogen werden, daß die jetzt teilweise vereinbarte grundsätzliche und praktische Reform von Dauer sein wird.

Auch hat es nicht den Anschein, als ob der Kernpunkt der gegenwärtigen Schwierigkeiten erreicht ist. Künftige Kriege sind jetzt vielleicht der Entscheidung des deutschen Volkes unterworfen, nicht aber der gegenwärtige, und mit dem gegenwärtigen haben wir es gerade zu tun. Es liegt auf der Hand, daß das deutsche Volk keine Mittel hat, die Unterwerfung der Militärbehörden des Reichs unter den Volkswillen zu erwingen; daß der beherrschende Einfluß des Königs von Preußen auf die Reichspolitik ungeschwächt ist; daß die entscheidende Initiative noch immer bei denen liegt, die bis jetzt die Herren von Deutschland gewesen sind. In der Überzeugung, daß der ganze Weltfriede jetzt von offener Sprache und geradem Handeln abhängt, hält es der Präsident für seine Pflicht, ohne alle Verschüttung das, was schroff klingt, zu mildern, auszusprechen, daß die Völker der Welt kein Vertrauen in die Worte derseligen seien und sehen können, die bisher die Herren der deutschen Politik gewesen sind, und zu wiederholen, daß beim Friedensschluß und bei dem Unternehmen, die unendlichen Gewalttaten und Unrechtmäßigkeit dieses Krieges wieder gutzumachen, die Vereinigten Staaten einzig und allein mit den echten Vertretern des deutschen Volkes verhandeln können, die als wirkliche Beherrcher Deutschlands eine wahre verfassungsmäßige Stellung zugeschert erhalten haben. Wenn die Vereinigten Staaten jetzt mit den militärischen Beherrschern und monarchischen Autokraten verhandeln sollen, oder wenn es wahrscheinlich ist, daß sie später mit ihnen über die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Deutschen Reiches zu verhandeln haben würden, müssen sie nicht Friedenserhandlungen, sondern Übergabe verlangen. Es kann nicht dadurch gewonnen werden, daß diese grundlegenden Dinge unausgesprochen bleiben.

Empfangen Sie, mein Herr, die erneute Versicherung meiner Hochachtung.

(gez.) Robert Lansing.

(W. T. B.)

## Erneuter englischer Durchbruchsversuch vereitelt. — Fortdauer der Kämpfe bei Bouziers.

Berlin, 23. Oktober, abends. (Amtlich.) Teilkämpfe in Flandern. Beiderseits von Solesmes und Le Gateau haben wir erneuten Durchbruchsversuch der Engländer vereitelt. Die heftigen Kämpfe fanden in der Linie St. Martin—Neuville—Bousies—Mois—Catillon ihren Abschluß. Auf nördlichem Serre-Ufer, beiderseits Bouziers und westlich von Grandpré sind Angriffe der Franzosen, auf beiden Maas-Ufern sehr heftige Angriffe der Amerikaner gescheitert. (W. T. B.)

## Die erneute englische Offensive bei Le Gateau.

Großes Hauptquartier, 24. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. In der Lys-Niederung bauen Teilkämpfe an. Südwestlich von Deinze schlug die seit 14. Oktober täglich im Kampf bewährte 52. Reservedivision unter Generalleutnant Waldborff erneute Angriffe des Feindes an der Bahn Deinze—Waregem ab. Beiderseits von Bichte fehlten wir uns in vorlechter Nacht vom Gegner etwas ab und schlugen den Feind, der gestern in der Gegend von Raffestraat angriff, zurück. Auf feindlicher Seite haben sich belgische Landesbewohner an diesen Kämpfen beteiligt. Tournai und Valenciennes lagen unter englischem Feuer. Bei Tournai und in der Schelde-Niederung erfolgreiche Vorfeldkämpfe.

Beiderseits von Solesmes und Le Cateau nahm der Engländer mit frisch eingesetzten Divisionen auf fast 30 Kilometer breiter Front seine mit großen Zielen angefechteten Angriffe wieder auf. Am Harris-Grunde ist sein erster Ansturm am frühen Morgen gescheitert. In wiederholten Angriffen floss er im Laufe des Tages beiderseits von Romeries bis in Gegend von St. Martin und Salesches und mit Teilen auf Beaudignies vor. In der Mitte der Schlachtfront brachten wir den beiderseits der Römerstraße Le Cateau-Bavai angreifenden Feind in der Linie Poix-Bousies zum Stehen. Südlich von Bousies haben die schon in den letzten Schlachten besonders bewährten Radfahrertruppen weiteres Vordringen des Gegners verhindert. Südöstlich von Le Cateau sind mehrfache Anstürme des Gegners völlig gescheitert. Zwischen Pommereuil und Catillon kämpfende schleswigs-holsteinische, mecklenburgische, hanseatische und württembergische Regimenter haben gegen gewaltige Uebrmacht ihre Stellungen behauptet. Das Füsilierregiment Nr. 122 unter seinem Kommandeur, Oberst v. Alberti, hat hier Besonderes geleistet. Südlich von Catillon blieben die gegen den Sambre-Dise-Kanal vorbrechenden Angriffe vor diesem in unserem Feuer liegen.

Zwischen Oise und Serre zeitweilig Artilleriekampf, dem auf dem Nordufer der Serre feindliche Angriffe folgten. Sie wurden in unserem Feuer und durch Gegenstoß abgewiesen. Teillangriffe des Gegners gegen den Souche-Abschnitt nördlich von Pierremont scheiterten. Das engbewehrte und mit Flüchtlingen angefüllte Montcornet liegt unter starkem französischen Feuer.

Oestlich der Aisne beschränkte sich der Feind gestern auf sehr starke, durch heftiges Feuer unterstützte Teillangriffe. Bayern und württembergische Pioniere haben die Höhen nordöstlich von Bouziers gegen viermaligen Ansturm gehalten.

Oestlich von Bouziers taten sich in den letzten Kämpfen Teile der 1. Gardeinfanteriedivision unter Major Graf v. Eulenburg besonders hervor. Zwischen Oisiz und Grandpré schlugen elsässisch-thüringische, thüringische und hessische Regimenter feindliche Angriffe ab. Die Hauptlast des Kampfes trug das Infanterieregiment Nr. 12, das sich wiederum unter seinem Kommandeur, Major Stobbe, besonders bewährte.

Auf beiden Maas-Ufern nahmen die Angriffe der Amerikaner wieder größeren Umfang an. Aus den Wäldern von Bantheville und nördlich von Eunel schießen sie mit starken Kräften und von Panzerwagen begleitet gegen unsere Linien vor. Sie wurden abgewiesen und erlitten in unserem zusammengefaßten Feuer besonders schwere Verluste.

Oestlich der Maas dauerten heftige Kämpfe um die Waldhöhe beiderseits der Straße Condevoie-Dambvillers bis zum Abend an. In hartem Kampf und in erfolgreichen Gegenstößen wiesen brandenburgische und sächsische Bataillone den mehrfach anstürzenden Amerikaner zurück.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. In heftigen Gebirgstämpfen haben unsere Nachhufen das Bezirken neuer Estellungen beiderseits von Paracin gesichert.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. L. B.)

## Erneute schwerste Angriffe der Engländer gescheitert.

Berlin, 24. Oktober, abends. (Amtlich.) Erfolgreiche Teilstöße in Flandern. Oestlich von Solesmes und Le Cateau sind erneute schwerste Angriffe der Engländer gescheitert; sie blieben auf östlichen Geländegewinn beschränkt. Von den anderen Fronten nichts Neues. (W. L. B.)

## Der geringe Geländegewinn der englischen Offensive.

Großes Hauptquartier, 25. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In Flandern dauern die Kämpfe in der Lys-Niederung an. Der Feind, der in den Südwestteil von Deinze eindrang, wurde im Gegenstoß wieder zurückgeworfen. Südwestlich von Deinze nahmen wir Teile des von den Franzosen über die Lys vorgeschobenen Brüderlopfes.

Oestlich von Dixie Sint Elooij schlugen wir einen stärkeren Angriff, zwischen der Lys und Schelde und an der Schelde Teilstöße des Gegners zurück. Die Zerstörung der Ortschaften in der Schelde-Niederung durch den Gegner schreitet fort. Auch das Stadtbinnere von Tournai lag unter englischem Feuer. Die Abwanderung der Bevölkerung aus diesen Gebieten nach Osten nimmt zu. Oestlich von Solesmes und Le Cateau setzte der Engländer seine großen Angriffe fort und dehnte sie nach Norden bis an die Schelde aus. Südlich der Schelde sind sie vor unseren Linien auf den Höhen östlich des Graillou-Baches gescheitert. Die gegen Le Quesnoy gerichteten Angriffe drangen bis zur Bahn nordwestlich und westlich von Le Quesnoy vor. Versuche des Feindes, westlich an Le Quesnoy vorbei in nördlicher Richtung durchzustossen, scheiterten an dem Eingreifen unserer von Sepmeris und Villers Pol aus angesetzten Truppen. Der in breiter Front gegen den Wald von Morval anstürmende Feind konnte in Poix du Nord und in Fontaine au Bois Fuß fassen, im übrigen wurde er westlich der Straße Englefontaine-Landrecies nach heftigem Kampf zum Stehen gebracht. Die gestrigen Angriffe haben dem Feinde im ganzen einen Geländegewinn von achthundert bis tausend Meter Tiefe gebracht. Größere Erfolge blieben ihm trotz seines außerordentlichen Kräfteeinsatzes auch gestern versagt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: An der Dixe, zwischen Dixie und Serre und westlich der Aliene zeitweilig Artilleriekampf. An der Dixie scheiterten Teilstöße des Gegners. Zwischen Dixie und Serre wurden stärkere Angriffe der Franzosen abgewiesen. Wo der Feind in unsere Linien eindrang, worten wir ihn im Gegenstoß wieder zurück. In den Abschnitten beiderseits Bouziers ließ die Geschäftstätigkeit nach. Die Höhe östlich von Chastres wurde von bayerischer und württembergischer Besatzung gegen erneute heftige Angriffe des Feindes behauptet.

Heeresgruppe Gallwitz: Teilstöße der Amerikaner auf beiden Maasuffern wurden abgewiesen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Feindliche Angriffe beiderseits der Morawa. Westlich des Flusses drängten sie uns in dem Gebirge südlich von Kragujevac etwas zurück. Oestlich des Flusses in Gegend von Paracin wurden sie abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

(W. T. B.)

## Italienische Großangriffe in Venetien abgewiesen.

Wien, 25. Oktober. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Das Friedensangebot der Mittelmächte hat unsere Feinde im Südwesten nicht daran gehindert, unseren und ihren Armeen neue Blutopfer aufzuladen. Häßiges Artilleriefeuer leistete vorgestern zwischen der Istra-Schlucht und der Adria den Angriff ein, der gestern früh an der venezianischen Gebirgsfront und im Raum südlich des Montello losbrach. In gewohnter Tapferkeit, Pflichttreue und Manneszucht haben unsre braven Truppen den Ansturm abgeschlagen. Auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden waren das Gelände südwestlich von Asiago, der Monte Sisemol und das Gebiet des Monte di Val Bella Städten erbitterter Kämpfe. Es gelang dem Feinde, stellenweise in unsre Gräben einzudringen, aber er wurde überall wieder zurückgeworfen und mußte in der Nacht auch den am längsten behaupteten Sisemol wieder räumen. Die Szepter der Infanterieregimenter 82 und 121 und die Honvedregimenter 9 und 30 haben den Hauptanteil an diesen Erfolgen gehabt. Zu noch größerer Häßigkeit steigerte sich das Ringen im Berglande östlich der Brenta. Auch hier vermochte der Feind, vorübergehend örtliche Erfolge zu erzielen. Er setzte sich auf dem Caprile, Asolone, Monte Pertica und Solarolo in unseren vordersten Gräben auf feste Weise fest, mußte jedoch sehr bald dem mit äußerstem Schneid geführten Gegenangriff unsrer Braven wieder weichen. Fünfmal rannten die Italiener gegen den Spinucia vergebens an. — Das Infanterie-regiment Nr. 9 (Stry), das den Asolone im bravourösen Gegenstoß zurückgewann, die Regimenter Nr. 23, 99, das junge südungarische Regiment 129, das den Spinucia verteidigte, die Schützen-regimenter 14 und 24 haben sich mit Ruhm bedeckt. Unsere brave Artillerie bewährte sich westlich und östlich der Brenta wie immer als treue Helferin der Infanterie im Kampfe. Der Vorstoß einer englischen Division auf der Piave-Insel Papadopoli vermochte nur den Nordflügel unerer Vorposten etwas zurückzudrängen. Der südliche Teil der Insel wurde völlig behauptet.

Balkan-Kriegsschauplatz. Im nördlichen Albanien weitere Nachhuten- und Bandenkämpfe. Im Sandschak Novibazar sind Entente-Abteilungen, verstärkt durch Bandenzug, bei Navaros angelangt. Südlich von Kragujevac, beiderseits der Piave und in der Zlatovo Planina haben österreichisch-ungarische und deutsche Truppen Nachdringen der feindlichen Bataillone erfolgreich abgewehrt.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Neue französische Angriffe zwischen Oise und Aisne gescheitert.

Berlin, 25. Oktober, abends. (Amtl. Ch.) In Flandern wurden feindliche Angriffe zwischen Lys und Schelde abgewiesen. Zwischen Schelde und Oise heute keine größeren Kämpfe. Französische Angriffe auf etwa 50 Kilometer breiter Front von der Oise bis zur Aisne mit dem Hauptstoß zwischen Oise und Serre und westlich der Aisne sind gescheitert. Oestlich der Marne und beiderseits der Maas Teilgefechte.

(W. T. B.)

## Gewaltiges, erfolgreiches Ringen an vielen Teilen der Front.

Großes Hauptquartier, 26. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Ein gewaltiges, dank der glänzenden Tapferkeit unserer Truppen erfolgreiches Ringen an vielen Teilen der Front.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In der Lys-Niederung südwestlich von Deinze und zwischen der Lys und der Schelde brach der Feind nach heftigem Feuer zu starken Angriffen vor. Vom Nordflügel des Angriffs bis zu der von Kortrijk auf Duhenaarde führenden Bahn wiesen wir ihn vor unseren Linien ab. Hierbei haben sich das 6. Garde-Infanterieregiment unter seinem Kommandeur, Major Adolphi, an der Lys, die 40. sächsische Infanteriedivision am Spitaals Bosschen und das hessische Infanterieregiment 118 unter seinem Kommandeur, Maj'r v. Wehrauch, an der Schelde besonders erfolgreich geschlagen. Nördlich der Schelde brachten wir den Feind nach anfänglichem geringen Geländegewinn sehr bald zum Stehen; die neue Linie zwischen Ingooigem und Avelgem wurde gegen wiederholte Anstürme am Nachmittage behauptet. Auf dem Kampfheld hielten die feindliche Artillerie tagsüber die hinter der Front liegenden, vom Kriege bisher unberührten Ortschaften unter Feuer. Zum großen Teil wurden sie hierdurch zerstört. Die belgische Bevölkerung hat schwere Verluste an Toten und Verwundeten erlitten. Zwischen der Schelde und Oise beschränkte sich der Engländer gestern auf heftige Teileangriffe; südlich von Tamars waren wir den Feind durch umfassend angefechteten Gegenangriff in seine Ausgangsstellung zurück; südwestlich von Le Quesnoy und nordwestlich von Landrecies scheiterten seine Angriffe vor unseren Linien.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Zwischen der Oise und Aisne großer einheitlicher Angriff der Franzosen auf mehr als 60 Kilometer breiter Front. Seinen Hauptstoß richtete er gegen unsere Linie zwischen der Oise und Serre sowie zwischen Sissonne und der Aisne. Den Serre- und Souche-Abschnitt suchte er unter Auseinandersetzung der von Natur aus starken Geländeabschnitte zu gewinnen. Die am frühen Morgen zwischen Oise und Serre vorbrechenden Angriffe scheiterten vor unseren Linien. Am Nachmittage fäste der Feind in Villers le Sec und auf der Höhe östlich des Ortes Fuß. An der übrigen Front wurde er auch am Nachmittage abgewiesen und erlitt in unserem Feuer schwere Verluste. Am Serre- und Souche-Abschnitt konnte der Feind nur bei Mortiers und Troismont, bei Besles und Pierrepont unsere Linien erreichen. Truppen des Generals Freiherrn v. Lüttwich nahmen in einheitlichem Gegenangriff zwischen Besles und Pierrepont ihre alte Stellung wieder. An der übrigen Front hat unser Feuer den Feind am Überschreiten der Abschnitte verhindert. Westlich der Aisne waren die Angriffe des Gegners von starken Panzerwagengeschwadern begleitet. Sie sind östlich von Sissonne und beiderseits von La Selve — hier troh siebenmaligen Ansturms — völlig gescheitert. Besonders starke Kräfte setzte der Gegner zwischen Nizy le Comte und der Aisne an. Vor der westlich von Banogne kämpfenden 4. Garde-Infanteriedivision liegen allein 23 zerschossene Panzerwagen. Gefreiter Neuschiel der

9. Batterie 6. Garde-Feldartillerieregiments hat hiervon 8 Panzerwagen, Unteroffizier Brockmann derselben Batterie 10 Panzerwagen vernichtet. Auf den Höhen westlich der Aisne drang der Feind in unsere Stellung ein, um deren Besitz tagsüber schwer gekämpft wurde. Trotz hohen Kräfteeinsatzes konnte der Feind hier von seiner Einbruchsstelle am Sachsenwalde (nordwestlich von Herpy) keinerlei Vorteile mehr erzielen. Nur Teile unserer vorderen Linien blieben in seiner Hand.

Kampf in der Aisne-Niederung südwestlich von Amagne. Der Feind, der bei Ambly vorübergehend auf das nördliche Aisne-Ufer vorstieß, wurde im Gegenstoß wieder über den Fluß zurückgeworfen. Oestlich der Aisne lebte der Artilleriekampf nur vorübergehend auf. Teilstrike des Gegners drückten unsere Posten auf den Nordrand der Höhe nördlich von Grandpré zurück, im übrigen wurden sie abgewiesen.

Heeresgruppe Gallwitz: Beiderseits der Maas blieb die Gefechtstätigkeit auf Störungseiner und kleinere Infanteriegeschäfte beschränkt. Auf östlichem Flusser fäuberten sächsische Kompanien ein aus den letzten Kämpfen zurückgebliebenes Amerikanerfest.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Südlich der Selle machten wir bei erfolgreicher Unternehmung Gefangene.

Der Chef des Generalstabes des Feldheeres. (W. T. B.)

(Die Blätter stellen fest, daß der Heeresbericht nicht mehr vom Eisten Generalquartiermeister Ludendorff, sondern vom Chef des Generalstabes unterzeichnet ist.)

## Die Abwehr des italienischen Ansturmes.

Wien, 26. Oktober. Umlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Die Kämpfe in den Sieben Gemeinden fanden gestern nach den Misserfolgen, die die Italiener und Franzosen am Vorlage erlitten, keine Fortsetzung.

Oestlich der Brenta kam es erneut zu einem erbitterten, bis in die Nacht andauernden Ringen. Brennunke des Kampfes waren wieder der Monte Asolone und der Monte Pertica, die mehrmals in die Hände des Feindes fielen, um immer wieder durch Gegenangriff zurückeroberzt zu werden. Nur unter den schwersten Opfern vermochten die Italiener gegen Abend auf beiden Berggippen neuerdings Fuß zu fassen. Dagegen blieben alle Anstrengungen des Feindes, nordöstlich des Monte Pertica in unsere Linien einzudringen, vergebens. Auch neuerliche Anstürme gegen den Spinacchia scheiterten an der Tapferkeit der Verteidiger.

Im Alano-Bogen schlugen unsere Sicherungsgruppen italienische Vorläufe ab. Die Haltung unserer Braven war wieder über jedes Lob erhaben. Verdient von den vorgestrigen Kämpfen westlich der Brenta noch das oberungarische Infanterieregiment Nr. 125 besondere Anerkennung, so trug gestern im Asolone-Gebiet namentlich das kroatische Landwehrregiment Nr. 27 durch sein selbstloses Mitwirken an den Kämpfen eines Nachbarab schnittes wesentlich zur Festigung der Front bei. Einstimmig wird wieder die Tätigkeit der Artillerie hervorgehoben, die durch ihr verständnisvolles Zusammenarbeiten mit der Infanterie an der Behauptung des Schlachtfeldes ruhmvollen Anteil nahm. Infanterie- und Schützenlieger betätigten sich im Erkundungsdienst und im Kampf gleich erfolgreich.

Balkan-Kriegsschauplatz. In Serbien gingen wir schrittweise in die Stellungen von Kragujevac zurück.

Auf dem albanischen Kriegsschauplatz keine größeren Kampfhandlungen.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)



NACH ORIGINALAUFNAHME VON E. BIEBER, BERLIN.

Stadtssekretär von Kühnemann



## Rücktritt des Generals Ludendorff.

Berlin, 26. Oktober. (Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser und König haben den General der Infanterie Ludendorff, Ersten Generalquartiermeister, im Frieden Kommandeur der 85. Infanteriebrigade, heute in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt. Gleichzeitig haben Seine Majestät mit einer gnädigen Order an den General zu bestimmen geruht, daß das Niederrheinische Füsilierregiment Nr. 39, dessen Chef der General bereits seit längerer Zeit ist, fortan den Namen General Ludendorff führen soll. (W. L. B.)

## Fortdauer der Schlacht zwischen Oise und Aisne.

Berlin, 26. Oktober, abends. (Amtlich.) In Flandern ruhiger Tag. Teilstöße zwischen Schelde und Oise. Von der Oise bis zur Aisne hat der Franzose seine Angriffe fortgesetzt. Südlich der Oise wurden sie nach anfänglichem Geländegewinn zum Stehen gebracht, an der übrigen breiten Angriffsfront sind sie gescheitert. (W. L. B.)

## Die schweren französischen Angriffe zwischen Oise und Aisne.

Großes Hauptquartier, 22. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In Flandern keine besonderen Kampfhandlungen. Der Feind setzt die Zerstörung der belgischen Ortschaften hinter der Front fort. Die in Oegem und Ingooigem bei Beschießung durch Brandgranaten in die Keller geflüchtete Bevölkerung kam zum großen Teil um. Südlich der Schelde wiesen wir starke feindliche Angriffe zwischen Famars und Artres im Gegenstoß ab. In Teilstoßen drang der Gegner in Englefontaine und Herque ein. Aus Herque wurde er im Gegenstoß wieder vertrieben.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Von der Oise bis zur Aisne setzte der Franzose seine Angriffe fort. Beiderseits von Origny schlugen wir sie vor unseren Linien ab. Der Gegner, der bei Pleine Selve in unsere Stellung eindrang, wurde auf der Höhe nordöstlich des Ortes aufgefangen; seine Versuche, von hier aus durch Angriff in nördlicher Richtung unsere Front an der Oise zu Fall zu bringen, sind unter schwersten Verlusten für den Feind gescheitert. Origny und die Höhen südlich davon wurden behauptet. Zahlreiche Panzerwagen des Feindes wurden zerstört. Die Batterie des Leutnants Meyhöfer vom Reservefeldartillerieregiment Nr. 1 und Leutnants Zupple vom Feldartillerieregiment Nr. 37 sowie Leutnant Otto vom Infanterieregiment Nr. 445 hatten dabei hervorragenden Anteil. Im Serre-Abchnitt blieben feindliche Vorstöße aus Mortiers heraus vor unseren Linien liegen. Heftige Angriffe gegen den Souche-Abschnitt zwischen Froidmont und Pierrepont wurden von posenschen und württembergischen Regimentslern abgewiesen. Gegen Abend schlugen das Füsilierregiment Nr. 37, das Grenadierregiment Nr. 119

und das Infanterieregiment Nr. 121 hier erneut mit großer Kraft vorbrechende Angriffe des Feindes zurück. Beiderseits von Sissonne blieb die feindliche Infanterie gestern unfähig. Auf den Höhen westlich der Aisne stieß ein eigener örtlicher Gegenangriff gegen den Sachsenwald mit starken Angriffen zusammen, die der Feind mit weitgesetzten Zielen zwischen Nizy le Comte und der Aisne angefertigt hatte. Schon beim Ueberschreiten der Höhen nordwestlich von Nizy le Comte erlitt der Feind in unserem Artilleriefeuer schwere Verluste. Hier sowie westlich von Bacogne sind die Angriffe des Gegners völlig gescheitert. In dem schluchtoreichen und dichtbewaldeten Gelände westlich der Aisne dauerten erbitterte Kämpfe tagsüber an; bis zum Abend waren sie zu unseren Gunsten entschieden. Sie fanden etwa an der Straße Bacogne—Château Porcien und bei Herpy ihren Abschluß.

An der Aisne-Front und bei Heeresgruppe Gallwitz beiderseits der Maas keine größeren Kampfhandlungen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. Die Bewegungen in rückwärtige Linien verlaufen plangemäß. In erfolgreichen Abwehrkämpfen bei Kragujevac und Jagodina sicherten Nachhuten den Abmarsch unserer Hauptstreife.

Der Chef des Generalstabes des Feldheeres. (W. T. B.)

### Neue deutsche Antwortnote an Wilson.

Berlin, 22. Oktober. (Amtlich.) Die deutsche Antwortnote hat folgenden Wortlaut:

Die Deutsche Regierung hat von der Antwort des Präsidenten der Vereinigten Staaten Kenntnis genommen.

Der Präsident kennt die tiefgreifenden Handlungen, die sich in dem deutschen Verfassungsleben vollzogen haben und vollziehen. Die Friedensverhandlungen werden von einer Volksregierung geführt, in deren Händen die entscheidenden Machtbezugsnisse tatsächlich und verfassungsmäßig ruhen. Ihr sind auch die militärischen Gewalten unterstellt.

Die Deutsche Regierung sieht nunmehr den Vorschlägen für einen Waffenstillstand entgegen, der einen Frieden der Gerechtigkeit einleitet, wie ihn der Präsident in seinen Kundgebungen gekennzeichnet hat.

gez. Golt, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes. (W. T. B.)

### Amerikanische Angriffe an der Maas abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 28. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Keine größeren Kampfhandlungen. Südwestlich von Deinze, östlich von Avelgem und bei Artrtes (südlich der Schelde) wiesen wir feindliche Angriffe ab. Bei Säuberung einzelner Engländerneister bei Samarts und Englefontaine machten wir Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Uebergangsversuche des Feindes über den Dijle-Kanal bei Dupigny wurden vereitelt. Zwischen Dijle und Serre nahmen wir

in vorletzter Nacht unsere in dem vorspringenden Bogen zwischen Origny und La Ferte siehenden Truppen in die Linie westlich von Guise. — östlich von Crey an der Serre zurück. Der Feind griff gestern unsere neuen Linien südlich von Guise an; unter Einbuße zahlreicher Panzerwagen wurde er abgewiesen. Am Souche-Abschnitt scheiterten am frühen Morgen erneute Angriffe der Franzosen zwischen Froidmont und Pierrepont. Westlich der Aisne fanden gestern nur örtliche Kämpfe statt. Feindliche Angriffe gegen unsere auf dem Südost der Aisne südöstlich von Reihel und bei Rilly siehenden Truppen wurden abgewiesen. Auf den Aisne-Höhen östlich von Bouziers nahm der Artilleriekampf am Abend in Verbindung mit erfolglosem Angriff des Gegners östlich von Chastres vorübergehend große Stärke an.

Heeresgruppe Galtwijk: Auf den Höhen östlich der Maas wiesen wir Angriffe der Amerikaner am Walde von Connewoche und am Ormont-Walde ab.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. Die eingeteilten Bewegungen wurden planmäßig weitergeführt. Südlich von Rubnik und Topola erfolgreiche Nachkämpfe. Beiderseits der Morava besteht nur geringe Gefechtsföhlung mit dem Feinde.

Der Chef des Generalstabes des Feldheeres. (W. T. B.)

### Sonderfriedensbereitschaft Oesterreich-Ungarns. — Antwortnote Andrássys an Wilson.

Wien, 23. Oktober. Der Minister des Auswärtigen, Graf Andrássy hat gestern den österreichisch-ungarischen Gesandten in Stockholm beauftragt, die königlich schwedische Regierung zu ersuchen, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nachstehende Antwort auf deren Note vom 18. Oktober zu übermitteln:

In Beantwortung der an die österreichisch-ungarische Regierung gerichteten Note des Herrn Präsidenten Wilson vom 12. d. M. und im Sinne des Entschlusses des Präsidenten, mit Oesterreich-Ungarn abgesondert über die Frage des Waffenstillstandes und des Friedens zu sprechen, beehrt sich die österreichisch-ungarische Regierung zu erklären, daß sie ebenso wie den früheren Kundgebungen des Präsidenten auch seiner in der letzten Note enthaltenen Aussaffung über die Rechte der Völker in Oesterreich-Ungarn, speziell über jene der Tschecho-Slowaken und der Jugoslawen zustimmt. Da sonach Oesterreich-Ungarn sämtliche Bedingungen angenommen hat, von denen der Herr Präsident den Eintritt in die Verhandlungen über den Waffenstillstand und den Frieden abhängig gemacht hat, steht nach Ansicht der österreichisch-ungarischen Regierung dem Beginn dieser Verhandlungen nichts mehr im Wege.

Die österreichisch-ungarische Regierung erklärt sich daher bereit, ohne das Ergebnis anderer Verhandlungen abzuwarten, in Verhandlungen über einen Frieden zwischen Oesterreich-Ungarn und den gegnerischen Staaten und über einen sofortigen Waffenstillstand an allen Fronten Oesterreich-Ungarn einzutreten, und bittet den Herrn Präsidenten Wilson, die diesfälligen Einleitungen treffen zu wollen.

(W. T. B.)

## Sonderfriedensverhandlungen der Türkei.

Konstantinopel, 28. Oktober. Das Blatt „Aſcham“ meldeſt gestern von verſener Seite, daß offizielle Verhandlungen der Türkei mit der Entente begonnen hätten. Delegierte ſeien mit General Townshend abgereift. Die Nachricht beschäftigt die heutige Presse und wird meist in anerkanntem Sinne besprochen. Viele geben sogar ſchon die Bedingungen bekannt. „Tanin“ erklärt dagegen alle derartigen Nachrichten, auch aus offizieller Quelle, als reine Vermüfung. Es ift anzunehmen, daß eine amtliche Persönlichkeit derartige Meldungen gegeben hatte, um das aufgeregte Publikum zu beruhigen. Wahr ſcheint es zu ſein, daß Verhandlungen inoffiziell eingeleitet ſind. Eine feindliche Gegenäußerung ift gestern eingelaufen.

(W. T. B.)

## Heftige Teiſangriffe an der Westfront gescheitert.

Berlin, 28. Oktober, abends. (Amtlich) Keine größeren Kämpfe. Südlich der Schelde, am Dicke-Kanal und am Souche-Abschnitt scheiterten heftige Teiſangriffe des Gegners.

(W. T. B.)

## Starke englische Angriffe bei Famars abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 29. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In der Lys-Niederung wiesen wir Teiſangriffe des Gegners bei Oſene ab. Stärkere feindliche Abteilungen, die nordwiflich von Condé das öſtliche Schelde-Ufer zu gewinnen ſuchten, wurden im Gegenſtoß zurückgeworfen. Südlich der Schelde drangen starke englische Angriffe bei Famars vorübergehend in unsere Linien ein. Das Infanterieregiment Nr. 126 unter Hauptmann Preufer warf den Feind völlig zurück. Die 2. Batterie Feldartillerieregiments Nr. 71 und die Infanterie-Geschützbatterie Nr. 38 trugen in vorderster Linie wesentlich zum Erfolg bei. Öſtlich von Artres wurden Teiſangriffe des Gegners abgewiesen. Der Feind ſetzte die Zerſtörung der Ortschaften in und öſtlich der Schelde-Niederung fort. Auch Valenciennes lag unter starkem feindlichen Feuer.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Angriffe der Franzosen gegen den Dicke-Kanal zwischen Etreux und Lesquielles ſcheiterten in unserem zutammengesafften Artilleriefeuer. Schwache Teile, die über den Kanal vordrangen, wurden im Gegenſtoß zurückgeworfen. Weitlich von Guise kamen feindliche Angriffe in unserem Feuer nicht voll zur Entwicklung. Am Souche-Abschnitt beiderseits der Straße Laon—Marle wiesen poſonsche und westpreußiſche Regimenter am frühen Morgen starke Angriffe des Gegners ab.

Heeresgruppe Gallwitz: Zwischen Aire und Maas zweitweilig auflebende Artillerietätigheit.

Wir ſchossen in den beiden letzten Tagen 49 feindliche Flugzeuge und 3 Fesselballons ab.

Der Chef des Generalstabes des Feldheeres. (W. T. B.)

## Ausrufung der tschecho-slowakischen Republik.

Berlin, 29. Oktober. Den Blättern zufolge ist gestern in Prag die tschechische Republik proklamiert worden.

## Deutschland und das Sonderfriedensangebot Österreich-Ungarns.

Wien, 29. Oktober. Das f. u. f. Telegraphen-Korrespondenz-Bureau meldet: Gegenüber den von verschiedenen inländischen Blättern gebrachten Mitteilungen, von denen sich eine auf eine Unterredung mit dem hiesigen deutschen Botschafter beruft, sind wir ermächtigt, nachstehendes festzustellen: Die Kaiserlich-deutsche Regierung war durch wiederholte Mitteilungen der maßgebenden Stellen Österreich-Ungarns seit längerem in Kenntnis, daß die Monarchie den Krieg höchstens bis zu einem bestimmten Zeitpunkte werde fortführen können. Unmittelbar nach dem Amtsantritt des Grafen Andrássy am 26. d. M. hat der Kaiser dem Deutschen Kaiser in einem freundschaftlichen Telegramm in unzweideutiger Weise mitgeteilt, daß Österreich-Ungarn nunmehr veranlaßt sei, den entscheidenden Schritt zu unternehmen. In einer Unterredung zwischen dem Minister des Neuen und dem Kaiserlich-deutschen Botschafter in Wien am gleichen Tage war letzterer gleichfalls auf den bevorstehenden Schritt der Monarchie vorbereitet worden. Noch vor der Abhandlung der Note an den Präsidenten der Vereinigten Staaten fand dann am 27. d. M. eine hierauf bezügliche Unterredung zwischen dem Grafen Andrássy und dem Grafen Wedel statt.

Zusatz des W. T. B.: Durch das Friedensangebot an Präsident Wilson war dem Wunsche der österreichisch-ungarischen Regierung auf einen baldigen Friedensschluß in vollem Umfange Rechnung getragen worden. Der Schwerpunkt der Demarche des Grafen Andrássy aber liegt in dem Angebot eines „Separatfriedens“. Dass ein solches Angebot „innerhalb 24 Stunden“ befürchtigt sei, hat Kaiser Karl dem Deutschen Kaiser am 26. Oktober als einen „unabänderlichen Entschluß“ mitgeteilt.

Die Kaiserliche Regierung wurde damit vor eine vollendete, unabänderliche Tatsache gestellt, ohne daß ihr die Möglichkeit geboten worden war, dazu Stellung zu nehmen. Die Darstellung des f. u. f. Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus muß daher als stresführend zurückgewiesen werden.  
(W. T. B.)

## Heftige französische Angriffe gescheitert.

Berlin, 29. Oktober, abends. (Amtlich.) Teilkämpfe südlich der Lys und südlich von Le Quesnoy. Zwischen Aizy-le-Comte und der Aisne, sind in den Nachmittagsstunden sehr heftige Angriffe der Franzosen gescheitert. (W. T. B.)

## Französische Angriffe an der Aisne gescheitert.

Großes Hauptquartier, 30. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In der Lys-Niederung, zwischen der Lys und Schelde, bei Famars und Englefontaine wurden heftige Teilarüsse des Gegners abgewiesen. Das englische Feuer gegen die Vorstädte von Tournai und die Ortschaften der Schelde-Niederung forderte wiederum erhebliche Opfer unter der Zivilbevölkerung.

**Heeresgruppe Deutscher Kronprinz:** Am Oise-Kanal scheiterten am frühen Morgen heftige feindliche Angriffe. Nach starkem Artilleriekampf nahm der Franzose zwischen Nizy-le-Comte und der Aisne unter Einsatz zahlreicher Panzerwagen seine Angriffe wieder auf. Die in den schweren Kämpfen der letzten Tage verwöhnten Truppen der Armeen der Generale v. Eberhardt und v. Below haben auch gestern wieder einen vollen Erfolg in der Abwehr errungen. Sie schlugen den Feind auf der 18 Kilometer breiten Angriffsfront völlig zurück. In den Kämpfen am Nordrande von Klein-Quentin zeichnete sich das Brandenburgische Leibgrenadierregiment Nr. 8, östlich von Venoge das Westfälische Infanterieregiment Nr. 53 und auf den Aisne-Höhen das Mecklenburgische Füsilierregiment Nr. 90 besonders aus. Teile der Stellung nordwestlich von Herpy, die vorübergehend verloren gingen, wurden im Gegenangriff wiederergonnen. In den Abendstunden ließ der Feind wiederholst zu heftigen Feuerangriffen vor, die überall vor unseren Linien scheiterten. Der Franzose hat gestern schwere Verluste erlitten; zahlreiche Panzerwagen wurden zerstört.

Beiderseits von Bouziers und östlich der Aisne zeitweise Artilleriekampf.

Wir schossen gestern 27 feindliche Flugzeuge und 6 Fesselballons ab. Leutnant Dörr erlangt in den letzten Tagen seinen 31. bis 34., Leutnant Frommherz seinen 30. Luftsieg, Leutnant Näther seinen 25. Luftsieg.

Der Chef des Generalstabes des Feldheeres. (W. T. B.)

## Räumung des besetzten italienischen Gebiets.

Wien, 30. Oktober. Amtlich wird verlautbart:

**Italienischer Kriegsschauplatz.** An der Tiroler Front nur geringe Gefechtsaktivität. Zwischen Brenta und Piave haben frische feindliche Kräfte den Afolone und den Monte Perlia mit Uebermacht angegriffen. Unsere dort mit beispiellosem Heldenmut und Soldaten-treue kämpfenden Truppen haben alle Anstrengungen des Gegners zunichte gemacht.

In der venezianischen Ebene ließen Engländer und Italiener weiter vor. Es gelang ihnen, unter Einsatz aller Kampfmittel ihre Einbruchsstellen nördlich und südlich des Montello wesentlich zu erweitern.

Unserem mehrfach zum Ausdruck gebrachten Entschluß zur Herbeiführung eines das Völkerland abschließenden Waffenstillstandes und Friedens Rechnung tragend, werden unsere auf italienischem Boden kämpfenden Truppen das besetzte Gebiet räumen.

**Südöstlicher Kriegsschauplatz.** Der Ostflügel unserer in Serbien operierenden Streitkräfte hat bereits den Übergang auf das nördliche Donau-Ufer vollzogen. Der Rückmarsch an die Save und Drina geht weiter plamäßig vor sich. Der Feind drängt nirgends nach. Die Nachhuten unserer albanischen Streitkräfte halten nur vereinzelte Banden abzuwehren.

Der Chef des Generalstabes. (W. T. B.)

## Gescheiterte französische Angriffe an der Oise.

Berlin, 30. Oktober, abends. (Amtlich.) An der Oise sind heftige Angriffe der Franzosen gescheitert. An der übrigen Westfront keine größeren Kämpfe. (W. T. B.)

## Die vergeblichen französischen Angriffe südlich der Oise.

Großes Hauptquartier, 31. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Bei Zomergem an der Lys wurde ein Teilstreich der Belgier abgewiesen. Südlich der Schelde und am Walde von Mormal zeitweise Artilleriekampf und kleinere Infanteriegefechte.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Ein feindlicher Angriff gegen den Kanalabschnitt südlich von Calais scheiterte. Südlich der Oise wie-en wir am frühen Morgen heftige Angriffe der Franzosen ab. Ostlich von Landisay zeichnete sich hierbei das Reserve-Infanterieregiment Nr. 270 besonders aus. Auch die bis zum Abend nach erneuter Feuerwirkung und unter Einsatz zahlreicher Panzerwagen mehrfach wiederholten feindlichen Angriffe scheiterten. Wo es dem Gegner gelang, vorübergehend in unseren Linien Fuß zu fassen, wiesen ihn unsere Gegensöthe wieder zurück. An der erfolgreichen Abwehr der Panzerwagen haben die 2. Kompanie Infanterieregiments Nr. 444, die Maschinenwaffenkompanien 464 und 465, das Reserve-Feldartillerieregiment Nr. 1 (von ihm der Unteroffizier Kosowksi der 4. Batterie) und Bataillondorfer Bornstein der 2. Batterie Reserve-Feldartillerieregiments Nr. 57 besonderen Anteil. Auf dem Kampffelde zwischen Aix le Comte und der Aisne blieb die Artillerietätigkeit lebhaft. Nordwestlich von Herpy wurden am Abend erneute starke Angriffe des Gegners abgewiesen.

Heeresgruppe Gallwitz: Auf beiden Maas-Ufern nahm die Artillerietätigkeit zu.

Die Fliegeraktivität war gestern besonders rege. Wir schossen 38 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons ab. Leutnant Dörr errang seinen 35., Oberleutnant Aussforth seinen 30. und Leutnant v. Hantelmann seinen 25. Luftsieg.

Der Chef des Generalstabes des Feldheeres. (W. T. B.)

## Der f. u. f. Parlamentär in den italienischen Linien.

Wien, 31. Oktober. Amtlich wird verlautbart:

Das Oberkommando hat bereits am 29. Oktober früh durch einen Parlamentär die Verbindung mit der italienischen Heeresleitung hergestellt. Es sollte kein Mittel zur Vermeidung weiterer unnützer Blutopfer, zur Einstellung der Feindseligkeiten und zum Abschluß eines Waffenstillstandes untersucht bleiben. Das italienische Oberkommando hat gegen diesen von den besten Absichten geleiteten Schritt zuerst eine unverkennbar ablehnende Haltung eingenommen. Erst am 30. Oktober abends konnte der General der Infanterie v. Weber mit einer Aboordnung im Einverständnis mit dem italienischen Oberkommando die Gesichtslinie zur Einleitung von Verhandlungen überschreiten. Wenn demnach auf dem italienischen Kriegsschauplatz Kriegsgreuel ihre Fortsetzung finden, müssen die Schuld und die Verantwortung lediglich auf Rechnung unserer Feinde geschrieben werden. Der Chef des Generalstabes. (W. T. B.)

## Der Waffenstillstand mit der Türkei unterzeichnet.

London, 31. Oktober. Das Reutersche Bureau erfährt, daß der Waffenstillstand mit der Türkei am 31. Oktober mittags unterzeichnet wurde.

Zusatz des W. T. B.: Die Tatsache ist nicht ausgeschlossen. Eine amtliche Bestätigung liegt aber bisher nicht vor. (W. T. B.)

Paris, 31. Oktober. Nach einer Meldung der Agence Havas erklärte Leygues in der Kammer, daß der Waffenstillstandsvertrag mit der Türkei vor allem freie Durchfahrt der Alliiertenflotten zum Schwarzen Meere, Besetzung der Dardanellen-forts und derjenigen am Bosporus sowie die Rücksendung der alliierten Kriegsgefangenen in ihre Heimat bestimmt. Der Waffenstillstand ist am Donnerstag in Kraft getreten. (W. T. B.)

## Unabhängigkeitserklärung Ungarns.

Budapest, 31. Oktober. Der ungarische Nationalrat hat im Laufe der Nacht die gesamte öffentliche Gewalt in die Hand genommen. Ministerpräsident Graf Michael Karolyi hat im Laufe der Nacht die Regierung gebildet. Der Ministerrat erließ eine Proklamation an die Mitbürger, in der der Sieg der Revolution mitgelebt wird. Die Proklamation kündigt an, daß die vollständige staatliche Unabhängigkeit Ungarns gesichert ist und ein eigener Minister des Ausfuhren ernannt wird.

Durch die Macht der Ereignisse ist das Ministerium Karolyi inzwischen gezwungen worden, von dem Treueid, den es dem Könige leistete, Entbindung zu fordern. König Karl hat sie gewährt, und das Kabinett hat nunrehr in aller Offenlichkeit und vor dem Lande dem Nationalrat Treue geschworen. Nach einem Beschuß des Ministerrates soll das Volk, Männer und Frauen, alsbald durch eine allgemeine Abstimmung entscheiden, ob die Monarchie bleibt, oder ob die Mehrheit des Landes sich der republikanischen Staatsform anschließen wolle. (W. T. B.)

## Der Kaiser verläßt Berlin. — Abreise in das Große Hauptquartier.

Berlin, 31. Oktober. (Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser, der sich mehrere Wochen in der Reichshauptstadt aufgehalten hatte, begab sich in das Große Hauptquartier. (W. T. B.)

## Der Ansturm gegen die Lys-Front.

Berlin, 31. Oktober, abends. (Amtlich.) Erneute Kämpfe in Flandern. Feindliche Angriffe von der holländischen Grenze bis zur Schelde sind vor der Lys-Front gescheitert. Zwischen Deinze und der Schelde brachten wir den Feind, der an einzelnen Stellen in unsere Linien eindrang, sehr bald zum Stehen.

Auf den Aisne-Höhen nordwestlich von Château Porcien wurden heftige Angriffe der Franzosen abgewiesen. (W. T. B.)

# November 1918

---

## Neue heftige Kämpfe in Flandern. — Rückzug über die Donau bei Belgrad.

Großes Hauptquartier, 1. November.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In Flandern hat der Feind seine großen Angriffe wieder aufgenommen. Zwischen holländischer Grenze und Deinze stießen Belgier und Franzosen gegen die Lys-Front, im besonderen gegen unsere Brückenkopfstellungen auf dem Westufer des Flusses vor. Beiderseits von Zomergem nahmen wir die vorübergehend verloren gegangenen Brückenköpfe im Gegenangriff wieder. An der übrigen Front wiesen wir den Feind vor unseren Linien ab. Die Reserveinfanterieregimenter Nr. 57 und 79 zeichneten sich bei diesen Kämpfen besonders aus. Den Hauptangriff führten Engländer und Franzosen zwischen Deinze und der Schelde. Südlich von Deinze, bei Zulte und Anseghem drang der Gegner in unsere Linien ein. Südlich von Deinze warfen Batterien der 2. Gardeinfanteriedivision im Verein mit dem Fußillerregiment Nr. 80 den über die Straße Deinze-Kruishoutem verstoßenden Gegner wieder zurück. Beiderseits von Anseghem brachten rückwärtige Kampftruppen den Feind vor unserer Artillerie zum Stehen. Die nördlich der Bahn Kortryk-Dudenaarde kämpfenden Truppen, die den Feind vor ihren Linien abwehrten, wurden im Laufe des Tages zur Wahrung des Anschlusses an ihre Nachbarn auf die Höhen beiderseits Nofere zurückgenommen. Die Kämpfe fanden am Abend ihren Abschluß westlich der Straße Deinze-Kruishoutem und auf den Höhen der Linie Nofere-Kerthove, somit 1 bis 3 Kilometer östlich unserer alten vorersten Postenlinie.

In der Schelde-Niederung dauert die Zerstörung der Ortschaften durch den Gegner an. Die Städte Tournai, Valenciennes und Péruwelz lagen unter englischem Feuer. Beiderseits von Le Quesnoy und Landrecies rege Artillerie- und Erkundungstätigkeit.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Auf den Aisne-Höhen nördlich von Château-Porcien nahm der Artilleriekampf gewaltige Stärke an. Mit frischen Kräften setzte der Feind seine starken Angriffe nordwestlich von Herpy fort. Sie sind wiederum unter schwersten Verlusten für den Feind gescheitert. Das meilenburgische Grenadierregiment Nr. 89, das hanseatische Infanterieregiment Nr. 75, die Regimenter 230 und 231 der 50. Reservedivision trugen die Hauptlast des Kampfes und wehrten, von ihrer Artillerie wissam unterstützt, die feindlichen Angriffe respektlos ab. Das Gardesürkäferregiment und die Husarenregimenter Nr. 8 und 11 haben sich in den letzten Tagen hier wiederum besonders bewährt.

Heeresgruppe Gallwitz: Auf dem Ostufer der Maas tagsüber lebhafte Artillerietätigkeit.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. Die deutschen Truppen wurden auf das nördliche Donau-Ufer beiderseits von Belgrad und Semendria zurückgenommen. Der Uebergang über die Donau ging ohne Störung durch den Gegner vonstatten.

Der Erste Generalquartiermeister.

Gröner.

(W. T. B.)

## Die Räumung Venetiens.

Wien, 1. November. Amtlich wird verlautbart:

In Venetien wird die Räumungsbewegung fortgesetzt.

Im Südosten haben unsere Hauptkräfte das nördliche Donau-Ufer erreicht.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Das Schlachtschiff „Vittorio Veneto“ im Hafen von Pola versenkt.

Wien, 1. November. Die Marinesection teilt mit: Auf bisher nicht aufgeklärte Weise drangen heute morgen nach der Uebergabe der Flotte an den südlawischen Nationalrat mehrere italienische Seooffiziere in den Hafen von Pola ein, legten eine Mine an das Schlachtschiff „Vittorio Veneto“ und brachten es zum Sinken. Stab und Mannschaft sind größtenteils gerettet.

(W. T. B.)

## Die Bedingungen des Waffenstillstandes mit der Türkei. —

Öffnung der Dardanellen. — Sofortige Demobilisierung. — Uebergabe der Kriegsschiffe.

London, 1. November. (Reuter-Meldung.) Der mit der Türkei abgeschlossene Waffenstillstand enthält u. a. folgende Bedingungen:

Öffnung der Dardanellen und des Bosporus und freier Zugang zum Schwarzen Meer. Besitzung der Forts in den Dardanellen und im Bosporus durch die verbündeten Truppen.

Alle alliierten Kriegsgefangenen und die internierten oder gefangenen Armenier sind in Konstantinopel zu versammeln und bedingungslos den Alliierten zu übergeben.

Sofortige Demobilisierung der türkischen Arme mit Ausnahme solcher Truppen, die für die Bewachung der Grenze und für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung erforderlich sind. Der Effektivbestand des Heeres und seine Verteilung werden später von den Alliierten nach vorheriger Beratung mit der türkischen Regierung festgesetzt werden.

Auslieferung aller Kriegsschiffe, die sich in türkischen Gewässern oder in von der Türkei okkupierten Gewässern befinden. Diese Schiffe sind in den von der Entente bezeichneten türkischen oder anderen Häfen zu internieren mit Ausnahme solcher kleineren Fahrzeuge, die für den Polizeidienst und ähnliche Zwecke in den türkischen Hoheitsgewässern notwendig sind.

Die Alliierten erhalten das Recht, alle strategischen Punkte zu besetzen, falls eine Lage entsteht, die die Sicherheit der Alliierten bedroht.

Allen alliierten Schiffen stehen königliche Häfen und Ankerplätze, die augenblicklich in türkischen Händen sind, zur freien Verfügung. Feindlichen Schiffen ist ein derartiger Gebrauch zu verbieten.

Die Alliierten besetzen die Taurus-Tunnelanlagen.

Unverzügliche Zurückziehung der türkischen Truppen aus Nordwest-Persien bis hinter die vor dem Kriege gültige Grenze ist bereits befohlen worden und wird ausgeführt werden. Die

Räumung eines Teils des Kaukasus durch die türkischen Truppen ist bereits befohlen worden. Der Rest ist zu räumen, wenn es von den Alliierten gefordert wird, nachdem sie zuvor die dortige Lage geprüft haben.

Alle Bahnen sind unter die Kontrolle alliierter Offiziere zu stellen, einschließlich der Teile der transkaukasischen Eisenbahnen, die augenblicklich unter türkischer Herrschaft sind, und die zur freien und vollständigen Verfügung der alliierten Behörden zu stellen sind, wobei den Bedürfnissen der Bevölkerung in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Diese Bestimmung schließt die Besetzung von Batum durch die Alliierten in sich. Die Türkei wird keinen Einпрuch gegen die Besetzung von Batum durch die Alliierten erheben.

Auslieferung aller Garnisonen im Hedschas, Aleppo, Syrien, Yemen, Mesopotamien an den nächsten verbündeten Kommandanten und Zurückziehung der Truppen aus Cilicien mit Ausnahme derjenigen, die notwendig sind, um die Ordnung aufrechtzuerhalten.

Alle deutschen und österreichischen Marine-, Militär- und Zivilpersonen müssen innerhalb eines Monats aus türkischen Gebieten entfernt werden. Die in entfernten Distrikten befindlichen Personen müssen so schnell wie möglich abgesoben werden.

Die türkischen Kriegsgefangenen stehen zur weiteren Verfügung der verbündeten Mächte. Die Entlassung der türkischen Zivilgefangenen und solcher Gefangener, die das militärische Alter überschritten haben, wird in Erwägung gezogen.

Die Türkei verpflichtet sich, alle Beziehungen zu den Mittelmächten aufzugeben.

Die Feindseligkeiten zwischen den Verbündeten und der Türkei hören Donnerstag, den 31. Oktober 1918, 12 Uhr mittags, auf. (W. L. B.)

## Gewaltiges Ringen an der Aisne-Front.

Berlin, 1. November, abends. (Amtlich.) An der Lys-Front nördlich Deinze ist die Lage unverändert. Südlich Deinze haben wir uns weiteren Angriffen durch Ausweichen auf die Schelde entzogen. Südlich Valenciennes kamen englische Angriffe an erfolgreichen Gegenangriffen zum Stehen. Gewaltiges Ringen an der Aisne-Front und zwischen Argonne und Maas. Die Angriffe der Franzosen auf den Aisne-Höhen nordwestlich Château Porcien und beiderseits Bouziers sind bis auf örtliche Einbruchsstellen gescheitert. Die Angriffe der Amerikaner wurden in Linie Champigneulles-Bayonville-Aincreville aufgesangen. (W. L. B.)

## Der erfolgreiche Widerstand an der Aisne.

Großes Hauptquartier, 2. November.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: An der Lys-Front ist die Lage unverändert. Bei den leichten Kämpfen zeichneten sich hier das bayerische Infanterieregiment Nr. 11 und das Reserve-Infanterieregiment Nr. 13 besonders aus. Südlich von Deinze haben wir uns weiteren feindlichen Angriffen durch Ausweichen hinter die Schelde entzogen. Die Bewegungen wurden während der Nacht vom Gegner unbemerkt durchgeführt. Nach starkem Feuer gegen die geräumten Linien folgte der Feind und stand am Abend östlich von Deinze und westlich der Schelde in Gefechtsföhlung mit unseren Vorposten. Starke Angriffe der Engländer südlich von Valenciennes. Bei Autnoy drang der Feind in unsere Linien ein und stieß bis an den Südrand von Valenciennes, auf Saulain und über Preseau

hinaus vor. Der von eigenen Panzerwagen und von Batterien des Feldartillerie-regiments Nr. 71 besonders wirksam unterstützte Gegenangriff bayerischer Regimenter im Verein mit örtlichen Kampftruppen brachte uns wieder in den Besitz der Höhen südwestlich von Saultain und des Ortes Preseau. Versuche des Feindes, am Nachmittage in umfassendem Ansturm von Westen über die Schelde und von Süden her Valenciennes zu nehmen, scheiterten. In der Nacht haben wir die Stadt, ungestört vom Gegner, geräumt.

Heeresgruppen Deutscher Kronprinz und Gallwitz: Gewaltige Artillerieschlacht leistete Angriffe ein, die der Franzose und Amerikaner zur Deßnung der Aisne-Front und zwischen den Argonnen und der Maas führte. Auf den Höhen westlich der Aisne zwischen La Selve und Herpy sind die Angriffe des Feindes gescheitert. Unsere Truppen haben hier wiederum in schwerem Kampf einen vollen Erfolg über die Franzosen errungen. Oestlich von La Selve konnte der Gegner in dem wüsten Feuer bayerischer Truppen nirgends unsere Linien erreichen. Auch brandenburgische Regimenter bei und westlich von Klein-Douentzschlügen den Feind vor ihren Linien ab. Bei Banogne trug das Reserve-Infanterieregiment Nr. 93 die Hauptlast des Kampfes. Im harten Nahkampf warf es auch gestern wieder den Feind zurück. Oestlich von Recouvrance schlugen pommersche, posensche und schlesische Regimenter den Feind vor ihren Linien ab. Auf den Höhen nordwestlich von Château Portien haben die bewährten Regimenter der 17. Infanterie- und 50. Reservedivision auch gestern ihre Stellungen gegen schwere Angriffe behauptet. Talsträßiges Handeln des Oberleutnants v. Below vom Grenadierregiment Nr. 89 war für den Ausgang der Kämpfe von entscheidendem Einfluß. Die Höhe südwestlich von Fergesurz wechselte mehrfach den Besitzer. Nach erfolgreichem Gegenangriff blieb sie in unserer Hand. Beiderseits von Rethel stieß der Feind bei Nanteuil und Ambly vorübergehend auf das Nordufer der Aisne vor. Gegenstoße warfen ihn auf das südliche Flußufer zurück.

Mit starken Kräften griff der Franzose in breiter Front beiderseits von Bouziers sowie zwischen der Aisne und nördlich von Grandpré an. Bei Rilly nahmen wir unsere Vorposten auf das Nordufer der Aisne zurück. Bei Bourcq stieß der Feind über die Aisne auf die Höhen auf östlichem Flußufer vor. Versuche des Gegners, den Durchbruch auf Le Chesne zu erzwingen, scheiterten. Wir brachten ihn bei Neuville et Day und bei Terton an der Aisne zum Stehen. Die beiderseits von Bouziers teilweise sechsmal wiederholten Anstürme des Gegners scheiterten meist schon vor unseren Linien. Oestlich von Baudy wurde der Feind im Gegenstoß wieder zurückgeworfen. In Falaise an der Aisne saß er Fuß. Zwischen der Aisne und Grandpré wiesen wir die feindlichen Angriffe vor unseren Linien ab. Der Franzose hat somit auch auf dieser Angriffsfront trotz starken Kräfteeinsatzes nur bei Bourcq und Falaise unbedeutenden Geländegegewinn erzielen können. Auf der 10 Kilometer breiten Angriffsfront zwischen Terton und Falaise waren am Abend unsere Linien wieder voll in unserer Hand. An der erfolgreichen Abwehr des Feindes haben Württemberger und Bayern, Regimenter der Garde, aus Hannover und

Westfalen, thüringische und lothringische Regimenter sowie Maschinengewehr-Scharfschützen-Abteilungen gleichen Anteil. Das Infanterieregiment Nr. 127 unter Oberstleutnant Schwab zeichnete sich besonders aus. Auch die seit Wochen angespannt tätigen Kraftfahrttruppen trugen durch rechtzeitiges Heransführen der Reserven zu dem erfolgreichen Ausgang der geistigen Schlacht bei.

Zwischen der Aire und der Maas gelang es den in schmalen Angriffsstreifen angefechteten amerikanischen Divisionen, in unsere Stellungen zwischen Champigneulle und Aincreville einzudringen und beiderseits von Bayonville über unsere Artillerielinien hinaus Boden zu gewinnen. Besuche des Gegners, von Bayonville aus unsere Front in Richtung auf Thenorgues und auf Stenay aufzurollten, wurden bereitstellt. Mit Einbruch der Dunkelheit kam der Kampf in der Linie Champigneulle—Sivry — östlich von Buzancy — südwestlich von Villers devant Dun — nordöstlich von Aincreville zum Stehen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Gröner.

(W. T. B.)

## Räumung Italiens und Serbiens.

Wien, 2. November. (Amtlich) wird verlautbart: An der italienischen Gebirgsfront werden unsere Truppen in planmäßiger Durchführung der Räumungsmaßnahmen die Stellungen wie zu Beginn des italienischen Krieges beziehen. In der venezianischen Ebene ist die Rückbewegung über den Tagliamento im Gange. Die Räumung des gesamten serbischen Gebietes steht unmittelbar bevor.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Ungarn stellt den Kampf ein. — Eine Proklamation des ungarisches Kriegsministers.

Budapest, 2. November. Der Kriegsminister erließ folgende Proklamation:

Soldaten! Nach mehr als vierjährigem ruhmreichen Kampf hat sich die verantwortliche ungarische Regierung infolge der kritischen Lage Ungarns und auf der Grundlage der neuen Weltanschauung, die die Herrschaft der Willkür stützt und einen friedlichen Bund der Völker anstrebt, veranlaßt gesehen, den weiteren Kampf auf sämtlichen Kriegsschauplätzen einzustellen. Im Anschluß an den Beschuß der ungarischen Regierung habe ich gleichzeitig die hierauf bezüglichen Verfügungen getroffen. Ihr seid keine Besiegten. Ihr habt den schönsten Traum der lebenden Menschheit verwirklicht. Der Weltfrieden, Euer wohlverdienter Preis, wird die Dankbarkeit des heutigen und der kommenden Geschlechter sein. (W. T. B.)

## Erlaß des Kaisers über die Verfassungsänderungen.

Berlin, 2. November. (Amtlich) Der Kaiser hat bei dem Inkrafttreten der Verfassungsänderungen folgenden Erlaß an den Reichskanzler gerichtet:

Eurer Großherzoglichen Hoheit lasse ich in der Ullage den mir zur Ausfertigung vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung der Reichsverfassung und der Gesetze betreffend die

Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878 zur alshaldigen Veröffenstlichung wieder zugehen. Ich habe den Wunsch, bei diesem für die weitere Geschichte des deutschen Volkes bedeutungsvollen Schrift zum Ausdruck zu bringen, was mich bewegt. Vorbereitet durch eine Reihe von Regierungsakten tritt jetzt eine neue Ordnung in Kraft, welche grundlegende Rechte von der Person des Kaisers auf das Volk überträgt. Damit wird eine Periode abgeschlossen, die vor den Augen künftiger Geschlechter in Ehren bestehen wird. Trotz aller Kämpfe zwischen überkommenen Gewalten und emporstrebenden Kräften hat sie unserem Volke jene gewaltige Entwicklung ermöglicht, die sich in den wunderbaren Leistungen dieses Krieges unvergänglich offenbart. In den furchtbaren Stürmen der vier Kriegsjahre aber sind alte Formen zerbrochen, nicht um Trümmer zu hinterlassen, sondern um neuen Lebensgestaltungen Platz zu machen. Nach dem Vollbringen dieser Zeit hat das deutsche Volk den Anspruch, daß ihm sein Recht vorenthalten wird, das eine freie und glückliche Zukunft verbürgt. Dieser Überzeugung ver danken die jetzt vom Reichstage angenommenen und erweiterten Vorlagen der verbündeten Regierungen ihre Entstehung. Ich aber trete diesen Beschlüssen der Volksvertretung mit meinen hohen Verbündeten bei, in dem festen Willen, was an mir liegt, an ihrer vollen Auswirkung mitzuarbeiten, überzeugt, daß ich damit dem Wohle des deutschen Volkes diene. Das Kaiseramt ist Dienst am Volke. So möge die neue Ordnung alle guten Kräfte freimachen, deren unser Volk bedarf, um die schweren Prüfungen zu bestehen, die über das Reich verhängt sind, und um aus dem Dunkel der Gegenwart mit festem Schritte eine helle Zukunft zu gewinnen.

Berlin, den 2. November 1918.

gez. Wilhelm, I. R. gegengez. Mag, Prinz von Baden. (W. T. B.)

## Neue Front in Flandern.

Großes Hauptquartier, 3. November.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In Flandern nahmen wir die an der Lys stehenden Truppen im Anschluß an unsere neue Front an der Schelde auf Gent zurück. Gestern bestand hier keine Gefechtsföhlung mit dem Gegner. Nordöstlich von Denderaarde und bei Tournai wurden Teilstoßangriffe des Feindes abgewiesen. Bei und südlich von Valenciennes schickte der Engländer seine heftigen Angriffe fort. In Vormittagkämpfen drückte er uns auf Saultain zurück und schießt sich wieder in Preseau fest. Villers Pol wurde gegen mehrfache Angriffe gehalten. Erneute am Nachmittage östlich von Valenciennes geführte Angriffe scheiterten. Das Infanterieregiment Nr. 24 unter den Hauptleuten v. Brandis und Haupt und Batterien des Feldartillerieregiments Nr. 44 zeichneten sich besonders aus. Westlich von Landrecies wiesen wir Teilstoßangriffe des Gegners ab. Wo der Feind eindrang, warfen ihn Radfahrertruppen wieder hinaus.

Heeresgruppen Deutscher Kronprinz und Gallwih: Westlich von Guise blieb ein Teilstoß des Gegners ohne Erfolg.

Der Franzose hat nach den schweren Verlusten, die er in der Schlacht am 1. November an den Aisne-Fronten erlitt, gestern seine großen Angriffe nicht mehr fortgesetzt. Er beschränkte sich auf Teilstoßangriffe östlich von Banogne, bei Neuville et Day und Terton, die wir, teils im Gegenstoß, abwiesen.

Der Einbruch der Amerikaner westlich der Maas veranlaßte uns, die Front zwischen der Aisne und Champigneulle zurückzunehmen. In Linie Quatre Camps-Buzancy entwickele sich gestern Vorfeldkämpfe. Westlich der Maas

setzte der Amerikaner seine Angriffe fort. Sie haben bei Tainly und über Villers devant Dün etwas Boden gewonnen; im übrigen wurden sie abgewiesen.

Herrige Vorfeldkämpfe westlich der Mosel.

Leutnant Budler errang seinen 35. Erfolg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Gröner.

(W. T. B.)

## Waffenstillstand zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn.

Wien, 3. November. Amtlich wird verlautbart: Auf dem italienischen Kriegsschauplatz haben unsere Truppen auf Grund des abgeschlossenen Waffenstillstandes die Feindseligkeiten eingestellt. Die Verlautbarung der Waffenstillstandsbedingungen erfolgt gesondert.

Der Chef des Generalstabes.

(W. T. B.)

## Der Waffenstillstand mit Oesterreich-Ungarn.

Paris, 3. November. (Habas-Meldung.) Der Waffenstillstand mit Oesterreich-Ungarn ist unterzeichnet worden. Die Feindseligkeiten werden am Montag, den 4. November, 3 Uhr nachmittags eingestellt werden. Die Waffenstillstandsbedingungen sollen am Dienstag veröffentlicht werden.

(W. T. B.)

## Italiens Waffenstillstandsbedingungen. — Gänzliche Demobilisierung.

— Auslieferung der Hälfte der Artillerie. — Übergabe der U-Boot-Flottille und dreier Schlachtschiffe.

Wien, 3. November. Die von den Italienern festgestellten Waffenstillstandsbedingungen lauten: zu Lande:

1. Sofortige Einstellung der Feindslügeleien zu Lande, Wasser und in der Luft.

2. Gänzliche Demobilisierung Oesterreich-Ungarns und sofortiges Zurückziehen aller Einheiten, die an der Front von der Nordsee bis zur Schweiz operieren. Auf dem Gebiete Oesterreich-Ungarns und innerhalb der unten im § 3 angeführten Grenzen als österreichisch-ungarische Wehrmacht nur ein Maximum von 20 Divisionen, auf den Friedensstand vor dem Kriege herabgesetzt, aufrechterhalten. Die Hälfte des gefallenen Divisions- und Korpsartilleriematerials sowie die entsprechende Ausrüstung, von all dem beginnend, was sich auf dem vom österreichisch-ungarischen Heere zu evaluierenden Gebiete befindet, wird an den von den Alliierten und den Vereinigten Staaten zu bestimmenden Punkten gesammelt werden müssen, um ihnen ausgeliefert zu werden.

3. Neutralisierung jedes von Oesterreich-Ungarn seit Kriegsbeginn mit Waffengewalt besetzten Gebietes und Zurückziehung der österreichisch-ungarischen Kräfte innerhalb eines vom Oberkommandierenden der alliierten Kräfte an den verschiedenen Fronten zu bestimmenden Termins jenseits einer wie folgt festgesetzten Linie. Von der Umbrail-Spitze bis nördlich des Silsflügel-Jochs wird diese Linie den Karum der Rhätischen Alpen verfolgen, bis zu den Quellen der Eisach und der Chack über den Reschen und Brennerberg und auf den Höhen des Doh und des Ziller laufen. Die Linie wird sich gegen Süden wenden, den Toblacher Berg überschreiten und die jetzige Grenze der Karnischen Alpen erreichen.

Sie wird die Grenze bis zum Tarvisberg verfolgen und nach dem Tarvisberg die Wasserscheide der Julischen Alpen über den Predilpass, den Mangart, den Tricorno (Triglav) und die Wasserscheide des Podbrdopasses von Bodenischen und von Judrio. Von diesem Punkte

ausgehend, wird die Linie in südlicher Richtung gegen den Schneeberg verlaufen, das ganze Gebedien mit Zuflüssen ausgenommen. Vom Schneeberg wird die Linie gegen die Küste hinuntergehen, so daß Cattus, Matuglio und Volostain dem evakuierten Gebiete inbegriffen sind. Sie wird desgleichen den seitigen administrativen Grenzen der Provinz Dalmatien folgen, im Norden Lissarita und Tribani, im Süden eine Linie einschließen, welche an der Küste von Kap Plana ausgeht und gegen Osten die höchsten Punkte der die Wasserscheide bildenden Höhen verfolgt, so daß in den evakuierten Gebieten alle Täler und Wasserläufe inbegriffen werden, die gegen Sebenico abfallen, wie die Cicola, die Kerka, die Butisnica und ihre Zuflüsse. Sie wird auch alle im Norden und im Westen Dalmatiens gelegenen Inseln umfassen: Premuda, Selve, Ulbo, Garda, Maon, Pago und Punta Dura im Norden, bis zum Süden von Meleda mit Einschluß von San Andrea, Busi, Lissa, Lesina, Tortola, Curzola, Ozza und Lagosta sowie auch die umliegenden Eilande und Inselchen und Pelagola mit Ausnahme der Inseln Tirona grande und piccola, Bua, Golla und Brazza. Alle geräumten Gebiete werden von den Truppen der Alliierten und der Vereinigten Staaten besetzt werden. Hierbei haben das ganze militärische Material und das Material der Eisenbahnen, die sich auf dem zu evakuierenden Gebiet befinden, an Ort und Stelle zu verbleiben. Auslieferung dieses ganzen Materials (Versorgung an Kohle inbegriffen) an die Alliierten und die Vereinigten Staaten nach den von den Oberkommandanten der Kräfte der verbündeten Mächte an den verschiedenen Fronten zu treffenden speziellen Weisungen.

Es darf keine neue Zerstörung oder Plünderung oder neue Requisition von den feindlichen Truppen auf dem vom Feinde zu räumenden oder von Kräften der verbündeten Mächte zu besetzenden Gebiete geschehen.

4. Die Verbündeten werden das absolute Recht haben: a) einer freien Bewegung ihrer Truppen auf jeder Straße oder Eisenbahn oder Wasserweg des österreichisch-ungarischen Gebietes und des Gebrauches der nötigen österreichisch-ungarischen Transportmittel, b) mit verbündeten Kräften alle jene strategischen Punkte in Österreich-Ungarn für die den Alliierten nötig erscheinende Zeit zu besetzen, zum Zwecke dort zu wohnen oder die Ordnung aufrechtzuhalten, c) zu Requisitionen gegen Bezahlung zugunsten der verbündeten Heere, wo immer sie sich befinden.

5. Der vollständige Abzug aller deutschen Truppen innerhalb 15 Tage nicht nur von der italienischen und Balkanfront, sondern vom ganzen österreichisch-ungarischen Territorium und die Internierung aller deutschen Truppen, welche Österreich-Ungarn an diesem Tage nicht verlassen haben.

6. Die provisorische Verwaltung der von Österreich-Ungarn geräumten Gebiete wird den lokalen Behörden unter Kontrolle der Stationskommandos der verbündeten Okkupationstruppen anvertraut werden.

7. Soforliche Heimsendung ohne Gegenseitigkeit aller Kriegsgesangenen und internierten Untertanen der Alliierten, auch der von ihren Wohnstätten entfernten Zivilbevölkerung nach Bedingungen, welche von den verbündeten Oberkommandanten an den verschiedenen Fronten festzusehen sind.

8. Die im evakuierten Gebiete verbliebenen Kranken und Verwundeten müssen vom österreichisch-ungarischen Personal gepflegt werden, welches samt dem hierzu nötigen ärztlichen Material am Ort und Stelle zurückzulassen ist.

Die Seebedingungen u. a. folgendes:

1. Sofortige Einstellung jeder Feindseligkeit zur See und genaue Angabe des Aufenthaltsortes und der Bewegung aller österreichisch-ungarischen Schiffe.

2. Übergabe von 15 österreichisch-ungarischen Unterseebooten, die von 1910 bis 1918 gebaut worden sind, und aller deutschen Unterseeboote. Vollständige Abrüstung und Demobilisierung aller anderen österreichisch-ungarischen Unterseeboote.

3. Übergabe von drei Schlachtschiffen, drei leichten Kreuzern, neun Torpedobootezerstörern, einem Minenleger, sechs Donau-Monitoren. Alle anderen Oberwasser-Kriegsschiffe (die Flussschiffe mit unbegriffen) müssen demobilisiert und vollständig abgerüstet werden.

4. Freiheit der Schifffahrt aller Schiffe der Kriegs- und Handelsmarine der Alliierten und der verbündeten Mächte in der Adria, die territorialen Gewässer umfassend, auf der Donau und ihren Nebenflüssen innerhalb des österreichisch-ungarischen Gebiets.

5. Aufrechterhaltung der Blockade seitens der Alliierten und der verbündeten Mächte unter den gegenwärtigen Bedingungen.

6. Vereinigung und Belassung aller Luftstreitkräfte der Marine in einem von den Alliierten und den Vereinigten Staaten bestimmten Hafen.

7. Evakuierung der ganzen Küste und aller Handelshäfen, die von Österreich-Ungarn außerhalb seines nationalen Gebietes besetzt sind.

8. Besetzung aller Land- und Seebefestigungen und der zur Vertheidigung von Pola eingerichteten Inseln sowie der Werft und des Arsenal durch die Alliierten und die Vereinigten Staaten.

9. Rückgabe aller weggenommenen Handelschiffe.

10. Verbot jedweider Zerstörung von Anlagen oder Material vor der Räumung, Übergabe oder Rückgabe.

11. Rückgabe aller Gefangenen ohne Verpflichtung der Gegenseitigkeit.

(W. T. B.)

## Neue Linien zwischen Aisne und Maas.

Berlin, 3. November, abends. Vorfeldkämpfe vor unseren neuen Linien zwischen der Aisne und Maas. An den übrigen Fronten keine größeren Kampfhandlungen.

(W. T. B.)

## Vorfeldkämpfe bei Gent.

Großes Hauptquartier, 4. November.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: Vorfeldkämpfe vor unseren neuen Linien nördlich von Gent. Wir stehen hier am Kanal und am Westrande der Stadt in Gesichtsfühlung mit dem Gegner. Ostlich von Valenciennes haben wir unsere Front vom Gegner etwas abgesetzt. Der Feind stand am Abend bei Onnaing—Jenlain und Billers Pol. Beiderseits von Le Quesnoy und Landrecies gesteigerter Artilleriekampf. Westlich von Landrecies wiesen wir erneute Angriffe des Feindes im Gegenstoß ab.

Heeresgruppen Deutscher Kronprinz und Gallwitz: Zwischen Oise und Aisne ebte die Artillerietätigkeit am Abend auf. Sie war nördlich von Guise und bei Banogne, hier in Verbindung mit erfolglosen Teilstürmen des Gegners, von größerer Heftigkeit. Im Anschluß an die gestern gemeldete Zurückverlegung unserer Front östlich der Aisne nahmen wir auch westlich der Maas unsere Linien etwas zurück. Vorfeldkämpfe südlich von Le Chesne und bei Berrières. Starke Angriffe der Amerikaner zwischen Sommeaulte und Belval brachten wir im Walde nördlich von Belval zum Stehen. Auf dem östlichen Maas-Ufer scheiterten heftige Teilstürme, zwischen Maas und Mosel mehrfache Vorfälle des Gegners. Westlich der Mosel säuberten wir kleine, aus den leichten Kämpfen noch in Feindeshand gebliebene Grabenstücke.

Der Erste Generalquartiermeister.

Gröner.

(W. T. B.)

## Gewaltiges Ringen zwischen Schelde und Oise.

Berlin, 4. November, abends. (Amtlich.) Gewaltiges Ringen zwischen Schelde und Oise. Der von Engländern und Franzosen auf mehr als 60 Kilometer breiter Front erneut erstrebte Durchbruch wurde vereitelt. Zwischen Le Quesnoy und Landrecies fingen Reserven den Stoß des Feindes auf; auf der übrigen Front brachten unsere vorderen Kampftruppen seinen Ansturm zum Stehen. Westlich der Maas haben sich im Walde von Dieulet Kämpfe entwickelt. (W. T. B.)

## Erneuerter englisch-französischer Durchbruchsversuch gescheitert.

Großes Hauptquartier, 5. November.

Westlicher Kriegsschauplatz. Zwischen der Schelde und Oise haben Engländer und Franzosen ihre großen Angriffe wieder aufgenommen. Durch gewaltigen Einsatz an Artillerie und Panzerwagen suchten sie den Durchbruch auf der mehr als 60 Kilometer breiten Front zu erzwingen. In schwerem, bis in die Dunkelheit währendem Ringen gelang es unseren an Zahl weit unterlegenen Truppen, den feindlichen Angriff aufzufangen und den Durchbruch zu verhindern. Südlich der von Valenciennes nach Nordosten führenden Straße wiesen wir den Feind vor unseren Linien ab. Die gegen unsere neue Front Sebourg-Wargnies-le-Grand gerichteten Angriffe wurden durch erfolgreiche Gegenstoße auf den Höhen östlich dieser Orte zum Scheitern gebracht. Wargnies-le-Petit, das vorübergehend in Feindeshand fiel, nahmen wir wieder. Den beiderseits von Le Quesnoy vorbrechenden Angriff brachten wir südlich von Wargnies-le-Petit und bei Joliméz zum Stehen. Le Quesnoy, durch beiderseitige Umfassung bedroht, wurde beschlagsgemäß geräumt. Der gegen den Wald von Mormal gerichtete Ansturm des Gegners kam in dem westlichsten Teil des Waldes zum Stehen. Auch südlich des Waldes wurde der Feind am Vormittag dicht hinter unseren vordersten Linien auf den Höhen westlich des Sambre-Oise-Kanals abgewiesen. Am Nachmittag setzte der Gegner seine Angriffe fort. Ihr Schwerpunkt lag nördlich und südlich des Waldes. Nördlich des Waldes fingen wir den Stoß östlich von Joliméz, südlich des Waldes am Sambre-Oise-Kanal auf. Der Kanalabschnitt östlich von Ors und Catillon wurde gegen alle feindlichen Angriffe behauptet. Südlich von Catillon stieß der Feind in etwa 1 bis 2 Kilometer Tiefe über den Kanal vor. Hier brachten ihn an der Straße La Groise-Oise örtliche Kampftruppen zum Stehen. Vor der Kanalfront zwischen Fesny und nordöstlich von Etreux brachen alle Angriffe des Feindes zusammen. Zwischen Etreux und der Oise konnte er an einzelnen Stellen das östliche Ufer gewinnen. Auch hier gelang es ihm nicht, über unsere vorderste Stellung hinaus vorzudringen. Südlich der Oise sind dem starken Artilleriefeuer, das sich am frühen Morgen bis zur Serre ausdehnte, heftige Angriffe südlich von Guise, bei La Hérie und gegen Bois-le-Pargny erfolgt. Der Feind wurde überall, teilweise im Gegenstoß, abgewiesen. — An der Aisne-Front keine Kampfhandlungen. Zwischen Le Chesne und Sommaville scheiterten Teile vorstoßende des Gegners. Auf den Höhen südlich von Beaumont wiesen wir heftige Angriffe

der Amerikaner ab. Im Walde von Dieuleu wichen unsere Truppen stärkeren Angriffen befehlsgemäß auf das östliche Maas-Ufer nördlich von Stenay aus. Südlich von Dun wurden feindliche Abteilungen, die über die Maas vorschießen, auf den Fluß zurückgeworfen. Auf den Höhen östlich der Maas scheiterten starke Angriffe, westlich der Mosel Teilstücke der Amerikaner.

Der Erste Generalsquartiermeister.

Gröner.

(W. T. B.)

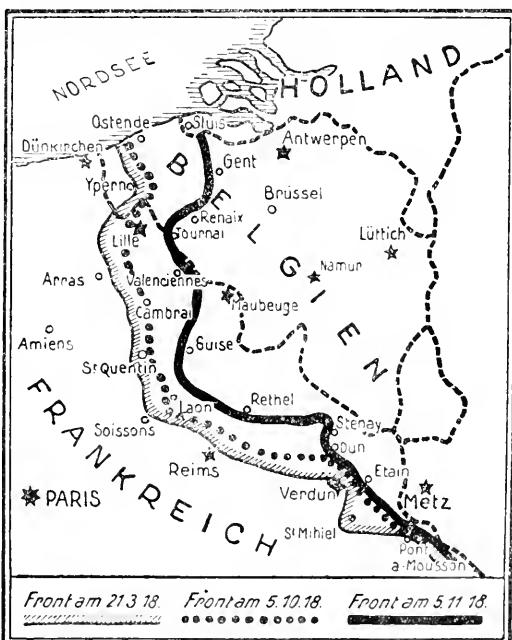
## Rückzug zwischen Schelde und Oise.

Berlin, 5. November, abends. (Amtlich) An der gestrigen Schlachtfestfront zwischen Schelde und Oise haben wir uns vom Gegner abgesetzt. Die Bewegungen sind planmäßig verlaufen. Heute fanden hier nur Einzelkämpfe statt. (W. T. B.)

## Die neuen Stellungen zwischen Schelde und Maas.

Großes Hauptquartier, 6. November.

Westlicher Kriegsschauplatz. Infanteriekämpfe in der Schelde-Niederung.  
Auf dem Schlachtfelde zwischen der Schelde und der Oise haben wir uns vom Gegner abgesetzt. Der Feind, der gestern nach stärkstem Artilleriefeuer seine Angriffe wieder aufnehmen wollte, stieß auf geräumte Stellungen. Bei seinem weiteren Vorstoß wurde er durch unsere Nachhuten in Einzelkämpfe verwickelt, die am Walde von Mormal und südöstlich von Landrecies größeren Umfang annahmen. Der Feind stand am Abend westlich von Barah, am Ostrand des Waldes von Mormal, östlich von Landrecies und östlich von Guise. Auch zwischen der Oise und der Maas haben wir größere Bewegungen durchgeführt. Der Gegner ist im Laufe des Tages gefolgt und hat westlich der Aisne die allgemeine Linie



Marle—Dizy le gros—Ech erreicht. Westlich der Aisne standen wir mit ihm nördlich von Le Chesne und westlich von Beaumont in Gefechtsföhlung. Stärkere Angriffe des Feindes bei Beaumont und Letanne wurden abgewiesen.

Südlich von Dun siedelte der Amerikaner unter heftigem Feuerschutz über die Maas und drang in die Waldungen auf den östlichen Maashöhen zwischen Millay und Vilosnes ein. Das sächsische Jägerregiment Nr. 7 warf den in der Mitte der Kampffront auf Fontaines vordringenden Feind zurück und nahm den Epinoy-Wald wieder. Die Kämpfe fanden auf dem Kamme der östlichen Maashöhen ihren Abschluß. Auf dem Ostufer der Maas schlugen brandenburgische und sächsische Regimenter erneute Angriffe der Amerikaner auf den Höhen östlich von Sivry und in dem Walde von Etrange ab.

Wir schossen am 4. November 45 feindliche Flugzeuge ab. Oberleutnant Bolle und Leutnant Könnedt errangen ihren 35. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Gröner.

(W. T. B.)

## Zustimmung der Alliierten zu Waffenstillstandsverhandlungen mit Deutschland. — Annahme der Grundsätze Wilsons als Friedensgrundlage. — Voller Schadenerfaß.

Berlin, 6. November. Note des amerikanischen Staatssekretärs Lansing an Deutschland durch schweizerische Vermittlung (nach einem Funkspruch):

In meiner Note vom 23. Oktober 1918 habe ich Ihnen mitgeteilt, daß der Präsident seinen Notenwechsel den mit den Vereinigten Staaten verbundenen Regierungen übermittelt hat, mit dem Anheimstellen, falls diese Regierungen geneigt sind, den Frieden zu den angegebenen Bedingungen und Grundsätzen herbeizuführen, ihre militärischen Ratgeber und die der Vereinigten Staaten zu ersuchen, den gegen Deutschland verbündeten Regierungen die nötigen Bedingungen eines Waffenstillstandes zu unterbreiten, der die Interessen der beteiligten Völker in vollem Maße wahrt und den verbündeten Regierungen die unbeschränkte Macht sichert, die Einzelheiten des von der deutschen Regierung angenommenen Friedens zu gewährleisten und zu erzwingen, wofür sie einen solchen Waffenstillstand vom militärischen Standpunkt für möglich halten.

Der Präsident hat jetzt ein Memorandum der alliierten Regierungen mit Bemerkungen über diesen Notenwechsel erhalten, das folgendermaßen lautet:

„Die alliierten Regierungen haben den Notenwechsel zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und der Deutschen Regierung sorgfältig in Erwägung gezogen. Mit den folgenden Einschränkungen erklären sie ihre Bereitschaft zum Friedensschluß mit der Deutschen Regierung auf Grund der Friedensbedingungen, die in der Ansprache des Präsidenten an den Kongreß vom 8. Januar 1918 sowie der Grundsätze, die in seinen späteren Ansprachen niedergelegt sind. Sie müssen jedoch darauf hinweisen, daß der gewöhnlich sogenannte Begriff der

Freiheit der Meere verschiedene Auslegungen (Bestimmungen?) einschließt, von denen sie einige nicht annehmen können. Sie müssen sich deshalb über diesen Gegenstand beim Eintritt in die Friedenskonferenz volle Freiheit vorbehalten.

Ferner hat der Präsident in den in seiner Ansprache an den Kongress vom 8. Januar 1918 niedergelegten Friedensbedingungen erklärt, daß die besetzten Gebiete nicht nur geräumt und befreit, sondern auch wiederhergestellt werden müssen. Die alliierten Regierungen sind der Ansicht, daß über den Sinn dieser Bedingungen kein Zweifel bestehen darf. Sie verstehen darunter, daß Deutschland für allen durch seine Angriffe zu Land, zu Wasser und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten soll."

Der Präsident hat mich mit der Mitteilung beauftragt, daß er mit der im letzten Teil des angeführten Memorandums enthaltenen Auslegung einverstanden ist. Der Präsident hat mich ferner beauftragt, Sie zu ersuchen, der Deutschen Regierung mitzuteilen, daß Marschall Foch von der Regierung der Vereinigten Staaten und den alliierten Regierungen ermächtigt worden ist, gehörig beglaubigte Vertreter (?) der Deutschen Regierung zu empfangen und sie von den Waffenstillstandsbedingungen in Kenntnis zu sezen. Robert Lansing. (W. L. B.)

### Warnung des Reichskanzlers vor Unruhen.

Berlin, 6. November. (Amtlich) Der Reichskanzler erläßt folgenden Aufruf an das deutsche Volk:

Präsident Wilson hat heute auf die deutsche Note geantwortet und mitgeteilt, daß seine Verbündeten den 14 Punkten, in denen er seine Friedensbedingungen im Januar dieses Jahres zusammengestellt hatte, mit Ausnahme der Freiheit der Meere, zugestimmt haben, und daß die Waffenstillstandsbedingungen durch Marschall Foch mitgeteilt werden. Damit ist die Voraussetzung für Friedens- und Waffenstillstandsverhandlungen gleichzeitig geschaffen. Um dem Blutvergießen ein Ende zu machen, ist die deutsche Abordnung zum Abschluß des Waffenstillstandes und zur Aufnahme der Friedensverhandlungen heute ernannt worden und nach dem Westen abgereist.

Die Verhandlungen werden durch Unruhen und disziplinloses Verhalten in ihrem erfolgreichen Verlauf ernstlich gefährdet.

Über vier Jahre hat das deutsche Volk in Einigkeit und Ruhe die schwersten Leiden und Opfer des Krieges getragen. Wenn in der entscheidenden Stunde, in der nur unbedingte Einigkeit des ganzen deutschen Volkes große Gefahren für seine Zukunft abwenden kann, die inneren Kräfte versagen, so sind die Folgen nicht abzusehen.

Aufrechterhaltung der bisher gewahrten Ordnung in freiwilliger Manneszucht ist in dieser Entscheidungsstunde eine unerlässliche Forderung, die jede Volksregierung stellen muß.

Mag jeder Staatsbürger sich der hohen Verantwortung bewußt sein, die er in Erfüllung dieser Pflicht seinem Volke gegenüber trägt.

Der Reichskanzler.

Mag, Prinz von Baden. (W. T. B.)

## Einmarsch bayerischer Truppen in Nordtirol.

Innsbruck, 6. November. Die „Innsbrucker Nachrichten“ bringen an der Spitze ihrer heutigen Mittagssummer folgende Meldung: Das Bayerische Kriegsministerium in München hat dem Präsidenten des Tiroler Nationalrates am 5. November, 10<sup>½</sup> Uhr nachts, folgende Depesche übermittelt:

Die Waffenstillstandsbedingungen zwischen Österreich und der Entente zwingen uns, zur Sicherung unserer Landsgrenzen Truppen nach Nordtirol zu schicken. Gleichzeitig sollen diese Truppen mithelfen, um den Abzug abgelöster Teile des österreichischen Heeres nach Osten zu ordnen und das Land vor Zuchtlosigkeit zu schützen. Unsere Vorhuten überschritten am 5. November die Grenze, und starke Kräfte werden folgen. Wir kommen als Freunde und erwarten, daß uns bei unseren Bewegungen keine Hindernisse von Seiten des deutsch-österreichischen Nationalrates und der österreichischen Kommandobehörden in den Weg gelegt werden. Sollte das trotzdem der Fall sein, so sind unsere Truppen angewiesen, sich mit Waffengewalt den Weg zu bahnen.

Der Kommandierende General.

Krafft v. Delmenhagen.

(W. T. B.)

## Die Bewegungen zwischen Selse und Dïse.

Berlin, 6. November, abends. Heftige Angriffe nordöstlich von Béliciennes, bei Bayay und bei Aulnoye an der Sambre konnten die Durchführung der zwischen Selse und Dïse eingeleiteten Bewegungen nicht hindern. Von der Dïse bis zur Maas keine größeren Kämpfe. Auf dem Ufer der Maas erneute Angriffe der Amerikaner. Ostlich Dun konnten sie etwas Boden gewinnen. Im übrigen sind sie gescheitert.

(W. T. B.)

## Revolutionäre Vorgänge in Kiel, Hamburg und Lübeck.

Berlin, 6. November, abends. Über die Lage in Kiel erfahren wir von zuständiger Stelle folgendes:

Der militärische Schutz der Dïsee durch die Marine ist lückenlos hergestellt. Alle auslaufenden Kriegsschiffe führen die Kriegsflagge. Die Bewegung unter den Matrosen und Arbeitern ist in ruhigere Bahnen zurückgeföhrt.

Die Mannschaften der Garnison bemühen sich, Ordnungswidrigkeiten entgegenzutreten. Es erfolgt allmählich allgemeine Abgabe der Waffen. Privathäuser und Geschäfte bleiben ebenso wie Lazarette und Krankenhäuser unbefestigt. Die Banken sind fast alle in Betrieb. Die Verpflegung in den Kasernen und auf den Schiffen wird in der bisher gewohnten Weise durchgeführt. Die Lebensmittelversorgung der

Zivilbevölkerung ist noch nicht gestört. Die Betriebe sind noch im Auestand. Die Bevölkerung ist ruhig.

In Hamburg sind die Betriebe ausständig. Es ist zu Disziplinlosigkeiten und gewaltsamen Übergriffen gekommen. Gleichermaßen wird aus Lübeck gemeldet. Abgesehen von Auseinandersetzungen in einigen Werken ist Privateigentum nicht beschädigt oder angefasst worden. Die Bevölkerung ist nicht gefährdet. (W. T. B.)

## Wechselvolle Kämpfe zwischen Schelde und Oise.

Großes Hauptquartier, 7. November.

Westlicher Kriegsschauplatz. Nordwestlich von Douai erzielten Franzosen über die Schelde. Im Gegenangriff wichen wir zurück. Zwischen Schelde und Oise suchte der Feind die planmäßige Fortführung unserer am 4. November eingeleiteten Bewegungen durch heftige Angriffe zu verhindern. Der Schwerpunkt der Angriffe lag nordöstlich von Valenciennes, südlich der nach Mons führenden Straße, bei Bapaume und bei Aulnoye an der Sambre. In schweren wechselvollen Kämpfen hielten unsere Truppen dem feindlichen Ansturm stand. Der Feind stand am Abend bei Quievrain, am Westrande von Bapaume — östlich von Aulnoye — westlich von La Capelle. Zwischen der Oise und Aisne hat der Gegner die Linie Bervins-Rozoy erreicht. Beiderseits von Rethel hat er die Aisne überschritten und stand am Abend in Linie Wassy — Novion Porti und nördlich von Tourteron. Zwischen Aisne und Maas folgte er bis Vendresse und Mouzon.

Auf dem Ostufer der Maas setzte der Amerikaner seine heftigen Angriffe fort. Es gelang ihm, seinen Brückenkopf östlich von Dün zu erweitern. Wir brachten den Feind an den Waldungen östlich von Murvaux und Fontaines zum Stehen. Östlich von Sivry hat die bewährte brandenburgische 228. Infanteriedivision ihre Stellungen voll behauptet. Der Erste Generalquartiermeister.

Gröner.

(W. T. B.)

## Die Waffenstillstandsunterhandlungen. — Telegrammwechsel zwischen Hindenburg und Foch.

Berlin, 7. November. (Amtlich.) Folgender Funkspruch ist diese Nacht von deutscher Seite hinausgegangen: „Die deutsche Oberste Heeresleitung auf Anordnung der Regierung an Marschall Foch: Nachdem die deutsche Regierung im Auftrage des Präsidenten der Vereinigten Staaten benachrichtigt worden ist, daß Marschall Foch ermächtigt ist, beglaubigte Vertreter der deutschen Regierung zu empfangen, um ihnen die Waffenstillstandsbedingungen mitzuteilen, sind folgende Bevollmächtigte ernannt worden: General der Infanterie v. Gündell, Staatssekretär Erzberger, Gesandter Graf Oberndorff, General v. Winterfeldt, Kapitän zur See Vanselow. Die Bevollmächtigten bitten um Mitteilung durch Funkspruch, wo sie mit Marschall Foch zusammentreffen können. Sie werden begleitet sein von Kommissaren und Dolmetschern nebst Unterpersonal und im Kraftwagen

in dem zu bezeichneten Orte eintreffen. Die deutsche Regierung würde es im Interesse der Menschlichkeit begrüßen, wenn mit Eintreffen der deutschen Delegation an der Front der Alliierten vorläufig Waffenruhe eintreten könnte.“

Marschall Foch hat darauf gefunst: „An das deutsche Oberkommando. Von Marschall Foch. Wenn die deutschen Bevollmächtigten mit dem Marschall Foch wegen des Waffenstillstandes zusammentreffen wollen, mögen sie sich bei dem französischen Vorposten auf der Straße Chimy—Fourmies—La Capelle—Guise einfinden. Es sind Befehle erlassen, sie zu empfangen und an den für die Zusammenkunft bestimmten Ort zu geleiten.“ (W. T. B.)

## Fortschreibung der Bewegungen zwischen Schelde und Maas.

Großes Hauptquartier, 8. November.

Westlicher Kriegsschauplatz. Der Franzose, der sich nordöstlich von Dombenaarde erneut auf östlichem Schelde-Ufer seufzte, wurde im Gegenantritt wieder über den Fluß geworfen. Zwischen der Schelde und der Maas haben wir die Bewegungen in letzter Nacht plangemäß weitergeführt. Vor unseren neuen Linien entwickelten sich Nachkampfe, die südlich der Straße Valenciennes—Mons, an der Sambre, nördlich von Avesnes und auf den Maas-Höhen südwestlich von Sedan größeren Umfang annahmen. Sie endeten überall mit der Abwehr des Gegners. Der Feind stand am Abend östlich von Bavaï — nördlich von Avesnes — östlich von La Capelle — südwestlich von Hirson — südlich von Signy — Abbaye, bei Poix-Terron und auf den Maas-Höhen südwestlich von Sedan. Westlich der Maas Teilkämpfe in dem Waldgelände westlich von Brandeville.

Der Erste Generalquartiermeister.

Gröner.

(W. T. B.)

## Die Sozialdemokratie verlangt die Abdankung des Kaisers.

Berlin, 8. November. Die sozialdemokratische Parteileitung hat in ihrer gestrigen Sitzung folgendes Ultimatum an die Regierung beschlossen: Sie fordert: 1. Aufhebung der Verbote der geistigen Versammlungen der Unabhängigen Sozialdemokraten; 2. Polizei und Militär sollen zur äußersten Zurückhaltung angehalten werden; 3. die Preußische Regierung soll sofort im Sinne der Reichstagsmehrheit umgesetzt werden; 4. der sozialdemokratische Einfluß der Reichsregierung muß verstärkt werden; 5. die Abdankung des Kaisers und der Thronverzicht des Kronprinzen ist bis heute mittag zu erwirken. Werden diese Forderungen nicht erfüllt, so trifft die Sozialdemokratie aus der Regierung aus. Diese Erklärung der sozialdemokratischen Parteileitung wurde gestern nachmittag kurz nach 5 Uhr dem Reichskanzler Prinzen Max zugestellt.

## Rücktrittsangebot des Reichskanzlers.

Berlin, 8. November. Wie die Blätter melden, hat der Reichskanzler seine Demission angeboten. Dieses Rücktrittsgebot ist mit der Kaiserfrage eng verbunden.

Dem Kaiser ist gestern noch telegraphisch Bericht über die Lage erstattet worden. Eine Antwort ist aber noch nicht eingetroffen.

Berlin, 8. November, 3 Uhr 10 Min. Der Kaiser, welcher von dem Reichskanzler über die Gesamtlage genau unterrichtet ist, hat den Prinzen Max von Baden gebeten, einstweilen die Geschäfte des Reichskanzlers weiterzuführen, bis der endgültige Beschluß des Kaisers erfolgt. Dieser ist in kürzester Frist zu erwarten. (W. T. B.)

## Absfahrt der deutschen Waffenstillstandskommission nach den französischen Linien.

Berlin, 8. November. (Amtlich.) Die deutsche Waffenstillstandskommission ist gestern mittag aus dem Großen Hauptquartier nach den französischen Linien abgesfahren. Die Kommission besteht aus dem Staatssekretär Erzberger als Vorsitzenden, dem Gesandten Grafen Oberndorff, Generalmajor v. Winterfeldt, Kapitän zur See v. Wanseele. (W. T. B.)

## Die Waffenstillstandsbedingungen den deutschen Unterhändlern mitgeteilt. — 12 Stunden Frist.

Berlin, 8. November. (Amtlich.) Die Waffenstillstandsbedingungen sind unseren Unterhändlern mitgeteilt worden. Ihre Annahme in ihrer Gesamtheit wird bis Montag verlangt. Der Inhalt ist im Hauptquartier und in Berlin noch nicht eingetroffen. (W. T. B.)

Amsterdam, 8. November. Das Bureau Radio teilt mit, daß die deutschen Bevollmächtigten Freitag morgen im Großen Hauptquartier der Alliierten die Bedingungen für den Waffenstillstand mit der dringenden Aufforderung erhielten, sie binnen 12 Stunden, die am Montag morgen um 11 Uhr französischer Zeit ablaufen, anzunehmen oder abzulehnen. Der deutsche Vorschlag zum sofortigen Abschluß einer vorläufigen Waffenruhe wurde von Marschall Foch abgelehnt. Der Text der Waffenstillstandsbedingungen wurde in das deutsche Hauptquartier durch Kurier geschickt. (W. T. B.)

Berlin, 8. November. Die sozialdemokratische Parteileitung und die Fraktion haben sich entschlossen, um die Verhandlungen über den Waffenstillstand nicht zu gefährden, die Frist des Ultimatums bis nach der Entscheidung über den Waffenstillstand auszudehnen. (W. T. B.)

## Die Ausrufung der Republik in Bayern.

Berlin, 8. November. Über die Unruhen im Reich wird von zuständiger Stelle folgendes gemeldet: In München brachen im Anschluß an Massenversammlungen am 7. November ernste Unruhen aus. Die Republik wurde ausgerufen. In der Nacht vom 8. November bildete sich ein Rat von Arbeitern, Soldaten und Bauern unter dem Vorsitz von Kurt Eisner. Dieser Rat erläßt an die Bevölkerung

Münchens einen langen Aufruf, wonach er Ordnung sowie Sicherheit der Person und des Eigentums verbürgt. Die Soldaten in den Kasernen regieren sich durch Soldatenräte. Offiziere, die sich nicht widersetzen, dürfen ihren Dienst weiter versehen. Die Bauern verbürgen sich für Lebensmittelversorgung. Weiter wird gemeldet, daß der Polizeipräsident im Einvernehmen mit dem Arbeiter- und Soldatenrat unter gewissen Verpflichtungen seine Amtsführung weiter versteht. (W. T. B.)

## Die Aufstandsbewegung im Reiche.

Berlin, 8. November. Über die Unruhen im Reiche wird von zuständiger Stelle folgendes mitgeteilt: Die Aufstandsbewegungen haben sich weiter ausgedehnt. Es sind davon unter anderen in Melleidenhaft gezogen: Hannover, Köln, München, Braunschweig und Magdeburg. Hiermit ist jedoch noch nicht gesagt, daß diese Städte ganz in die Hand der Aufständischen sind. Die Nachrichten sind naturgemäß nicht zuverlässig und sind widersprüchivoll. In Hannover ist z. B. ein Teil der Garnison fest in der Hand ihres Führer und wehrt sich entschlossen gegen die Bewegung. Ähnliche Verhältnisse scheinen in Magdeburg, Köln und München vorzuliegen. Vom Industriegebiet sind die Meldungen noch nicht klar; es scheinen aber Versuche vorzuliegen, an einzelnen Orten Arbeiter- und Soldatenräte zu bilden. Es zeigt sich jetzt ein gewisses plannmäßiges Vorgehen. Überall dasselbe Bild. Aus den Hauptzentren Kiel und Hamburg sind im Laufe des gestrigen Tages immer wieder Züge mit bewaffneten Matrosen und Aufruhrern in das Land entsandt worden. Diese versuchen, in den wichtigsten Städten sich sofort der Verkehrszenren zu bemächtigen und die Kommandostellen aufzuheben. Dann wird unter Heranziehung lichtscheuer Elemente, unter denen sich eine ganze Reihe Fahnenflüchtiger befindet, versucht, die Truppen zu verseuchen, indem ihnen vorgespiegelt wird, daß es sich gar nicht um eine revolutionäre Bewegung handele, sondern um militärische Reformen. Bei manchen Truppen ist der Versuch gelungen, bei anderen hat er energischen Widerstand gesunden. An zahlreichen Stellen ist bereits durch entsprechende Vorstellung von Entschlüssen der Regierung ein gewisses Einlenken erreicht worden. Die ganze Bewegung geht bei aller Unclarität in Einzelheiten offenbar von Russland aus, wobei die bisherige Berliner Vertretung der russischen Sowjetrepublik ja nachweislich mitgewirkt hat. (W. T. B.)

## Zurückverlegung der Linien zwischen Schelde und Oise.

Großes Hauptquartier, 9. November.

Westlicher Kriegsschauplatz. Der auf dem Westufer der Schelde gelegene Teil von Tournai wurde von uns geräumt und vom Engländer besetzt. Zwischen der Schelde und Oise und westlich der Maas haben wir unsere Linien planmäßig zurückverlegt. An einzelnen Stellen haben sich hierbei Nachhutkämpfe entwickelt. Der Feind hat in diesen Abschnitten die Linie Perwezel — westlich von St. Eustache — westlich von Maubeuge — östlich und südöstlich von Avesnes erreicht und ist weit-

sich der Maas bis in die Linie Liart-Warby und an die Maas westlich von Sedan gefolgt. Auf den östlichen Maas-Höhen fanden Teilstärke statt.

Der Erste Generalquartiermeister.

Gröner.

(W. T. B.)

## Die Ueberbringung der Waffenstillstandsbedingungen verzögert.

Berlin, 9. November. (Amtlich) Der mit der Ueberbringung der Waffenstillstandsbedingungen beauftragte Kurier fuhrte heute nacht durch Eiffelturm, daß er die Linien nicht passieren könne, da die Deutschen das Feuer noch nicht eingestellt hätten. Zu dieser Annahme wurde er anscheinend durch den Umstand veranlaßt, daß auf deutscher Seite ein Munitionsdepot in Brand geraten war und mit fortgesetzten Detonationen in die Luft stieg. Der Kurier wurde durch Funkspruch hierüber aufgeklärt und erhielt die Weisung, die Linien sofort zu überschreiten.

Das Eintreffen der Waffenstillstandsbedingungen in Berlin kann stündlich erwartet werden.

(W. T. B.)

## Abdankung des Kaisers. — Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers Prinzen Max von Baden.

Berlin, 9. November. (Amtlich) Der Kaiser und König hat sich entschlossen, dem Throne zu entsagen. Der Reichskanzler bleibt noch so lange im Amt, bis die mit der Abdankung des Kaisers, dem Thronverzicht des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen und der Einsezung der Regenschaft verbundenen Fragen geregelt sind. Er beachtfügt, dem Regenten die Ernennung des Abgeordneten Ebert zum Reichskanzler und die Vorlage eines Gesetzentwurfes wegen der sofortigen Ausschreibung allgemeiner Wahlen für eine verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung vorzuschlagen, der es obliegen würde, die künftige Staatsform des deutschen Volles einschließlich der Volksteile, die ihren Eintritt in die Reichsgrenzen wünschen sollten, endgültig festzustellen.

Der Reichskanzler: Max, Prinz von Baden.

(W. T. B.)

## Die Revolution in Berlin. — Bildung des Arbeiter- und Soldatenrats. — Austritt der Sozialdemokraten aus der Regierung. — Bekündung des Generalstreiks.

Berlin, 9. November. In der heutigen sozialdemokratischen Fraktionssitzung, an der auch die Delegierten der Vertreter der großen Betriebe teilnahmen, herrschte Übereinstimmung darüber, daß man nicht länger warten könne. Die Arbeiterschaft drängte auf eine Lösung, die gründlich, reißlos ruhig und ohne Blutvergießen erfolgen müsse. Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch nach Verständigung mit den Unabhängigen betont; es soll ein gemeinhamer Ausschuß gebildet werden. Die Vertreter der Betriebe teilten mit, daß in einzelnen Werken die Arbeit schon niedergelegt sei. Einmütig wurde darauf der Austritt der Sozialdemokraten aus der

Regierung beschlossen. Ebert, Braun, Wels und Eugen Ernst wurden dazu bestimmt, mit zwölf Vertrauensleuten der Fabriken einen engeren Ausschuß zu bilden, der sich gegebenenfalls mit einem von anderer Seite zu bildenden Arbeiter- und Soldatenrat verständigen sollte.

Unmittelbar danach trat der große Ausschuß der Vertrauensleute der Partei in den Betrieben zusammen und beschloß den allgemeinen Außstand.

Die sozialdemokratische Partei hat mit den Fabrikvertrauensleuten einen engeren Ausschuß eingefest, der mit der Regierung über die Uebernahme der Geschäfte verhandeln soll. Es gehören ihm an Ebert, Scheidemann, Braun, Buschick und Hölder. Mit den Unabhängigen war eine Vereinigung nicht möglich, da sie keinen bestimmten Standpunkt einzunehmen vermochten. Nachdem sich Jägerbataillone schon am Morgen der Bewegung zur Verfügung gestellt hatten, sprach mittags Reichstagsabgeordneter Wels in der Kaserne der Gardejäger und des Alexander-regiments. Die Regimenter beschlossen den Übergang zur Republik, und die versammelte Mannschaft stimmte in ein Hoch ein auf den freien deutschen Volksstaat.

Die Wilhelmshavener Matrosen schließen eine Abordnung im Luftschiff nach Berlin. Der Flugplatz Johannishof ist von den Arbeitern besetzt, damit das Luftschiff ohne Schwierigkeiten landen kann. 3000 Kieler Matrosen sind in Anmarsch. Da die Schienen teilweise aufgerissen sind, werden sie zu Fuß erst gegen 3 Uhr in Berlin eintreffen. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter ist ihnen entgegengefahren, um sich an ihre Spitze zu stellen.

(Berliner Zeitungen.)

## Der Erfolg der Revolution. — Ebert übernimmt das Reichskanzleramt.

Berlin, 9. November. Der neue Reichskanzler Ebert macht in folgendem Flugblatt der Bevölkerung von seinem Amtsantritt Mitteilung:

„Der bisherige Reichskanzler Prinz Max von Baden hat mir unter Zustimmung der sämtlichen Staatssekretärer die Wahrnehmung der Geschäfte des Reichskanzlers übertragen. Ich bin im Begriff, die neue Regierung im Einvernehmen mit den Parteien zu bilden, und werde über das Ergebnis der Öffentlichkeit in Kürze berichten. Die neue Regierung wird eine Volzregierung sein. Ihr Bestreben wird sein müssen, dem deutschen Volke den Frieden schnellstens zu bringen und die Freiheit, die es errungen hat, zu befestigen! Mitbürger! Ich bitte Euch alle um Eure Unterstützung bei der schweren Arbeit, die uns jetzt hart. Ihr wißt, wie schwer der Krieg die Ernährung des Volkes, die erste Voraussetzung des politischen Lebens, bedroht.

Die politische Umwälzung darf die Ernährung der Bevölkerung nicht fören! Es muß die erste Pflicht aller in Stadt und Land bleiben, die Produktion von Nahrungsmitteln und ihre Zufuhr in die Städte nicht zu hindern, sondern zu fördern. Nahrungsmittelnot bedeutet Plünderungen und Raub mit Elend für alle. Die Armeren würden am schwersten leiden, die Industriearbeiter am bittersten betroffen werden. Wer sich an Nahrungsmitteln oder sonstigen Bedarfsgegenständen oder an

den für ihre Verteilung benötigten Verkehrsmitteln vergreift, versündigt sich aufs schwerste an der Gesamtheit.

Mitbürger! Ich bitte Euch alle dringend: Verlaßt die Straßen. Sorgt für Ruhe und Ordnung. Der Reichskanzler.  
gez. Ebert. (W. T. B.)

## Abreise des Prinzen Max von Baden aus Berlin.

Berlin, 9. November. Der bisherige Reichskanzler, Prinz Max von Baden hat gestern Berlin verlassen. (W. T. B.)

## Neue Verzögerung in der Uebermittlung der Waffenstillstandsbedingungen.

Berlin, 9. November. (Amtlich) Der Kurier, der die Waffenstillstandsbedingungen aus dem Hauptquartier des Marschalls Foch in das deutsche Hauptquartier befördern sollte, hat seinen Bestimmungsort bisher noch nicht erreicht. Über die Gründe seines Ausbleibens, das anscheinend auf einen Unglücksfall zurückzuführen ist, besteht noch keine Klarheit. Von deutscher Seite ist daher durch Funkspruch bei unserer Delegation im feindlichen Hauptquartier Aufklärung erbeten worden. Marschall Foch wird die Bedingungen nach einem inzwischen eingetroffenen Funkspruch durch einen französischen Flieger in das deutsche Hauptquartier senden. (W. T. B.)

## Wahl der Arbeiter- und Soldatenräte in Berlin.

Berlin, 9. November. Die bereits gewählten Arbeiter- und Soldatenräte hielten heute abend 10 Uhr im großen Sitzungssaale des Reichstages eine Sitzung ab und beschlossen folgendes: Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen versammeln sich am Sonntag, 10. November, vormittags 10 Uhr in den Fabriken und wählen Arbeiterräte. Frauen sind wählbar. Sämtliche Soldaten versammeln sich gleichfalls in den Kasernen bezw. Lazaretten vormittags 10 Uhr. Auf ein Bataillon bezw. eine Formation entfällt ein Soldatenrat. Auf 1000 Arbeiter und Arbeiterinnen entfällt ein Arbeiterrat. Kleinere Betriebe vereinigen sich zur Wahl eines Arbeiterrats. Nachmittags 5 Uhr versammeln sich die gewählten Arbeiter- und Soldatenräte im Zirkus Busch und wählen die provvisorische Regierung. (W. T. B.)

## Ruhe an der Westfront.

Berlin, 9. November, abends. An der Westfront ruhiger Tag. (W. T. B.)

## Die Rückzugsbewegungen zwischen Schelde und Maas.

Großes Hauptquartier, 10. November.

Westlicher Kriegsschauplatz. Zwischen der Schelde und der Maas ist der Feind gestern unseren Bewegungen über Bousée—Leuze—St. Chistain—Maubeuge—

Trelon und über die Sormonne westlich von Charleville gefolgt. Auf den östlichen Maashöhen und in der Ebene von Woerre wurden mehrfache Vorstöße der Amerikaner abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Gröner.

(W. T. B.)

## Bildung der Regierung Ebert-Haase. — „Rat der Volksbeauftragten.“

Berlin, 10. November. Nach der Versammlung im Zirkus Busch tagte das politische Kabinett und konstituierte sich als Körperschaft mit gleichen Rechten als Rat der Volksbeauftragten. Den Vorsitz führen Ebert und Haase mit gleichen Rechten. Über die Besetzung der fachmännischen Ministerien hat der Rat der Volksbeauftragten Beratungen gepflogen, die noch nicht zum Abschluß gekommen sind.

(W. T. B.)

Berlin, 10. November. Die Regierung ist perfekt. Die Verhandlungen zwischen der Sozialdemokratischen Partei und der Unabhängigen Sozialdemokratie zwecks Bildung einer gemeinsamen Regierung sind soeben zum Abschluß gelangt.

Der Vorstand der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei hat an den Vorstand der Sozialdemokratischen Partei ein Schreiben gerichtet, das die Bedingungen für den Eintritt der Unabhängigen Sozialdemokratie in das Kabinett enthält.

Die Sozialdemokratische Partei hat die in diesem Schreiben vorgelegten Bedingungen angenommen, worauf die Unabhängige Sozialdemokratische Partei ihre Zustimmung zum Eintritt in das Kabinett erklärte. Die Sozialdemokratische Partei hat die Abgeordneten Ebert, Landsberg und Scheidemann als Minister in Aussicht genommen. Das Kabinett wird also aus Barth, Dittmann, Ebert, Haase, Landsberg und Scheidemann bestehen. (W. T. B.)

## Wilhelm II. in Holland.

Berlin, 10. November. Der Kaiser ist mit zehn Herren Gefolge in Arnhem in Holland eingetroffen und wird dort in der Villa des Baron Bentinck Wohnung nehmen.

(W. T. B.)

Amsterdam, 10. November. Holländische Blätter melden: Heute früh 7 Uhr trafen in Eysden auf der Straße von Bissé her zehn Autos mit kaiserlichen Wappen ein. Die Insassen waren: der Kaiser, der Kronprinz, höhere Offiziere und Hofwürdenträger, im ganzen 51 Personen. Sie verließen Spaa um 5 Uhr morgens und fuhren über Berviers und Battice. Um 8 Uhr morgens traf in Eysden ein Hofszug mit den Archiven und dem Personal des Großen Hauptquartiers ein. Die Autos wurden auf Waggons geladen, und mit der Eisenbahn seilten der Kaiser und sein Gefolge die Reise in nördlicher Richtung fort.

(W. T. B.)

## Die Waffenstillstandsbedingungen.

Berlin, 10. November. Folgendes ist ein Auszug aus den Waffenstillstandsbedingungen:

1. Infrastrukturen 6 Stunden nach Unterzeichnung.

2. Sofortige Räumung von Belgien, Frankreich, Elsaß-Lothringen binnen 14 Tagen. Was an Truppen nach dieser Zeit übrigbleibt, interniert oder kriegsgefangen.
3. Abzugeben 5000 Kanonen, zunächst schwere, 30000 Maschinengewehre, 3000 Minenwerfer, 2000 Flugzeuge.
4. Räumung des linken Rheinufers, Mainz, Koblenz, Köln besetzt vom Feind auf Radius von 30 Kilometern Tiefe.
5. Auf rechtem Rheinufer 30 bis 40 Kilometer Tiefe neutrale Zone, Räumung in 11 Tagen.
6. Auf linkem Rheinufergebiet nichts hinwegführen, alle Fabriken, Eisenbahnen usw. intakt belassen.
7. 5000 Lokomotiven, 150000 Waggons, 10000 Kraftwagen abgeben.
8. Unterhalt der feindlichen Besatzungstruppen durch Deutschland.
9. Im Osten alle Truppen hinter Grenze vom 1. 8. 1914 zurücknehmen, Termin dafür nicht angegeben.
10. Verzicht auf Verträge von Brest-Litowst und Bukarest.
11. Bedingungslose Kapitulation von Ostasien.
12. Rückgabe des Standes der Belgischen Bank, des russischen und rumänischen Goldes.
13. Rückgabe der Kriegsgefangenen ohne Gegenseitigkeit.
14. Abgabe von 160 U-Booten, 8 leichten Kreuzern, 6 Dreadnoughts; die übrigen Schiffe desarmiert und überwacht von Alliierten in neutralen oder alliierten Häfen.
15. Sicherheit der freien Durchfahrt durch das Kattegat; Wegräumung der Minenfelder und Besetzung aller Forts und Batterien, von denen aus diese Durchfahrt gehindert werden könnte.
16. Blockade bleibt bestehen. Deutsche Schiffe dürfen weiter gekapert werden.
17. Alle von Deutschland für Neutralen verhängten Beschränkungen der Schiffahrt werden aufgehoben.
18. Waffenstillstand dauert 30 Tage.

### Eine Note an Wilson um Milderung der Bedingungen.

Berlin, 10. November. (Amtlich.) Heute morgen fand eine Besprechung der Staatssekretäre statt. Nach Bekanntgabe der Bedingungen des Waffenstillstandes wurden die Bedingungen angenommen. Entsprechende Weisungen sind der Friedensdelegation gegeben worden.

Heute nacht ist folgende Note an den Staatssekretär Lansing nach Washington gefunkt worden:

Herr Staatssekretär! Überzeugt von der Gemeinsamkeit der demokratischen Ziele und Ideale hat sich die deutsche Regierung an den Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten mit der Bitte gewandt, den Frieden wiederherzustellen. Dieser Friede sollte

den Grundsäzen entsprechen, zu denen Präsident Wilson sich stets bekannt hat. Er sollte eine gerechte Lösung aller strittigen Fragen und eine dauernde Versöhnung der Völker zum Zwecke haben. Der Präsident hat ferner erklärt, daß er nicht mit dem deutschen Volke Krieg führen und es in seiner friedlichen Entwicklung nicht behindern wolle.

Die deutsche Regierung hat die Bedingungen für den Waffenstillstand erhalten.

Nach einer Blockade von 50 Monaten würden diese Bedingungen, insbesondere die Abgabe der Verkehrsmittel und die Unterhaltung der Besatzungstruppen bei gleichzeitiger Fortdauer der Blockade, die Ernährungslage Deutschlands zu einer verzweifelten gestalten und den Hungertod von Millionen Männern, Frauen und Kindern bedeuten.

Wir mussten die Bedingungen annehmen.

Wir machen aber den Präsidenten Wilson feierlich und ernst darauf aufmerksam, daß die Durchführung der Bedingungen im deutschen Volke das Gegenteil der Gesinnung erzeugen muß, die eine Voraussetzung für den Neuaufbau der Völkergemeinschaft bilden und einen dauerhaften Rechtsfrieden verbürgt.

Das deutsche Volk wendet sich daher in letzter Stunde nochmals an den Präsidenten mit der Bitte, auf eine Milderung der vernichtenden Bedingungen bei den alliierten Mächten hinzuwirken.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

Solf.

(W. T. B.)

## Unterzeichnung des Waffenstillstandes. — Einstellung der Feindseligkeiten an allen Fronten.

Großes Hauptquartier, 11. November.

Westlicher Kriegsschauplatz. Bei Abwehr amerikanischer Angriffe östlich der Maas zeichneten sich durch erfolgreiche Gegenstöße das brandenburgische Reserveinfanterieregiment Nr. 207 unter seinem Kommandeur Obersleutnant Hennigs und Truppen der 192. sächsischen Infanteriedivision unter Führung des Obersleutnants Beschau, Kommandeurs des Infanterieregiments Nr. 183, besonders aus.

Infolge Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages wurden heute mittag an allen Fronten die Feindseligkeiten eingestellt.

Der Erste Generalquartiermeister.

Gröner.

(W. T. B.)

Amsterdam, 11. November. Das niederländische Pressebureau Radio hat einen drahtlosen Bericht aufgefangen, daß der Waffenstillstand um 5 Uhr morgens französischer Zeit unterzeichnet wurde und um 11 Uhr französischer Zeit in Kraft tritt.

Foch schickte folgendes Radiotelegramm an den Oberkommandierenden: Die Feindseligkeiten werden an der ganzen Front vom 11. November, 11 Uhr vor-mittags französischer Zeit an eingestellt werden. Die alliierten Truppen dürfen, bis ein neuer Befehl eintrifft, die an diesem Tage und zu dieser Stunde erreichte Linie nicht überschreiten.



AUFGNAHME VON GEBR. HIRSCH, KARLSRUHE.

Reichskanzler Prinz Max von Baden



## Die Bayern räumen Tirol.

Wien, 11. November. Die Korrespondenz Herzog meldet aus Innsbruck: Die Bayern schließen ihren Rückzug aus Tirol fort und räumen bereits den Brenner, über welchen die Italiener in Autos folgen. Die Italiener organisieren in Südtirol allmählich den Abtransport der Ausrüstungen und Truppen in die Heimat. Zurzeit sollen sich noch etwa 300 000 österreichische Soldaten in Südtirol befinden. (W. T. B.)

## Verzicht Kaiser Karls auf Anteil an den Staatsgeschäften.

Wien, 11. November. Der Kaiser hat folgende Kundgebung erlassen:

„Seit meiner Thronbesteigung war ich unablässig bemüht, meine Völker aus den Schrecknissen des Krieges hinauszuführen, an dessen Ausbruch ich keinerlei Schuld trage. Ich habe nicht gezögert, das verfassungsmäßige Leben wieder herzustellen und habe den Völkern den Weg zu ihrer selbständigen staatlichen Entwicklung eröffnet. Nach wie vor von unveränderbarer Liebe für alle meine Völker erfüllt, will ich ihrer freien Entfaltung meine Person nicht als Hindernis entgegenstellen. Im voraus erkenne ich die Entscheidung an, die Deutsch-Österreich über seine künftige Staatsform trifft.“

Das Volk hat durch seine Vertreter die Regierung übernommen. Ich verzichte auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften. Gleichzeitig enthebe ich meine österreichische Regierung ihres Amtes. Möge das Volk von Deutsch-Österreich in Eintracht und Verhöhnlichkeit die Neuordnung schaffen und befestigen. Das Glück meiner Völker war von Anbeginn das Ziel meiner heiligsten Wünsche. Nur der innere Friede kann die Wunden dieses Krieges heilen.

Karl m. p. Lammash m. p.” (W. T. B.)

## Deutsch-Österreich Bestandteil der Deutschen Republik.

Wien, 11. November. Der Staatrat hat den vom Staatskanzler Dr. Renner vorlegten Gesetzentwurf angenommen, in dem Deutsch-Österreich als Republik und als Bestandteil der Deutschen Republik erklärt wird. Der Präsident des Staaträts Seitz begab sich sofort nach Fassung des Beschlusses mit Renner und Staatsnotar Sylvester zu dem l. l. Ministerpräsidenten Lammash, um ihm den Beschluß des Staaträtes mitzuteilen und zu versuchen, diesen Beschluß den beteiligten Faktoren zur Kenntnis zu bringen. (W. T. B.)

## Hindenburg an die deutsche Armee. — Mahnung zur Selbstbeherrschung und Pflichterfüllung.

Berlin, 12. November. Generalfeldmarschall v. Hindenburg hat an die deutsche Armee nachfolgenden Erlass gerichtet:

Ach die Armee!

Der Waffenstillstand ist unterzeichnet worden. Bis zum heutigen Tage haben wir unsere Waffen in Ehren geführt. In treuer Hingabe und Pflichterfüllung hat die Armee Gewaltiges vollbracht. In siegreichen Achtungsschlachten und zäher Abwehr, in hartem Kampfe zu Lande und in der Luft haben wir den Feind von unseren Grenzen ferngehalten und die Heimat vor den Schrecknissen und Verwüstungen des Krieges bewahrt. Bei der wachsenden Zahl unserer Gegner, bei dem Zusammenbruch der uns bis an das Ende ihrer Kraft zur Seite stehenden Verbündeten und bei den immer drückender werdenden Ernährungs- und Wirtschaftsbedingungen entschließen müssen, sich unsere Regierung zur Annahme harter Waffenstillstandsbedingungen entschließen müssen. Aber aufrecht und stolz gehen wir aus dem Kampfe, den wir über vier Jahre gegen eine Welt von Feinden bestanden. Aus dem Bewußtsein, daß wir unser Land und unsere Ehre

bis zum äußersten verteidigt haben, schöpfen wir neue Kraft. Der Waffenstillstand verpflichtet zum schnellen Rückmarsch in die Heimat — unter den obwaltenden Verhältnissen eine schwere Aufgabe, die Selbstbeherrschung und treueste Pflichterfüllung von jedem einzelnen von euch verlangt; ein harter Prüfstein für den Geist und den inneren Halt der Armee. Im Kampfe habt ihr euren Generalfeldmarschall niemals im Stich gelassen. Ich vertrau' auch jetzt auf euch!

v. Hindenburg, Generalfeldmarschall. (W. T. B.)

## Deutscher Vorschlag eines Präliminarfriedens. — Neue deutsche Note an Amerika.

Berlin, 12. November. Die deutsche Regierung hat durch Vermittlung der schweizerischen Regierung an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Note gerichtet:

Nachdem nunmehr der Waffenstillstand geschlossen ist, bittet die deutsche Regierung den Präsidenten der Vereinigten Staaten, den Beginn der Friedensverhandlungen in die Wege leiten zu wollen. Der Beschleunigung halber schlägt sie vor, zunächst den Abschluß eines Präliminarfriedens ins Auge zu fassen und ihr mitzuteilen, an welchem Orte und zu welchen Zeitpunkten die Verhandlungen beginnen können.

Wegen drohender Lebensmittelnot legt die deutsche Regierung auf unverzüglichen Beginn der Verhandlungen besonderen Wert.

gez. Solf, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes. (W. T. B.)

## Der endgültige Text des Waffenstillstandsvertrages.

Berlin, 12. November. Der gestern unterzeichnete Waffenstillstandsvertrag lautet wie folgt:

### A. Auf der Westfront.

I. Einstellung der Feindseligkeit zu Lande und in der Luft sechs Stunden nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes.

II. Sofortige Räumung der besetzten Gebiete Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, ebenso wie Elsaß-Lothringens. Sie ist so zu regeln, daß sie in einem Zeitraum von 14 Tagen nach Zeichnung des Waffenstillstandes durchgeführt ist. Die deutschen Truppen, welche die erwählten Gebiete in dem festgesetzten Zeitraum nicht geräumt haben, werden zu Kriegsgefangenen gemacht. Die gesamte Besetzung dieser Gebiete durch die Truppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten wird den Fortschritten der Räumung folgen. Alle Räumungs- und Besetzungsbewegungen sind durch die Zusatznote Nr. 1 geregelt.

III. Alle Einwohner der oben aufgezählten Länder (einschließlich der Gefilden, der im Anklagegutstande befindlichen und bereits Verurteilten) werden in ihre Heimat zurückgeführt. Diese Rückführung beginnt sofort und muß in einem Zeitraume von vierzehn Tagen beendet sein.

IV. Die Deutschen überlassen folgendes Kriegsmaterial in gutem Zustand: 5000 Kanonen (davon 2500 schwere und 2500 Feldgeschütze), 25 000 Maschinengewehre, 3000 Minenwerfer, 1700 Jagd- und Bomben-Abwurfflugzeuge. In erster Linie alle Apparate D 7 und alle für nächtlichen Bombenabwurf bestimmten Flugzeuge. Dies Material ist den Truppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten nach den durch die Zusatznote Nr. 1 festgelegten Einzelbestimmungen an Ort und Stelle auszuliefern.

V. Räumung des linken Rheinufers durch die deutschen Armeen. Das linke Rheinufer wird durch die örtlichen Behörden unter Aufsicht der Besatzungsgruppen der Verbündeten und

der Vereinigten Staaten verwalten. Die Truppen der Verbündeten und Vereinigten Staaten werden die Besetzung dieser Gebiete sichern, indem sie die hauptsächlichsten Rheinübergänge (Mainz, Koblenz, Köln) inbegrieffen je eines Brückenkopfes von 30 Kilometern Durchmesser auf dem rechten Ufer und außerdem die strategischen Punkte des Gebietes besetzen. Eine neutrale Zone wird auf dem rechten Rheinufer zwischen Fluss bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern davon von der holländischen bis zur Schweizer Grenze vorbehalten. Die Räumung der links- und rechtsrheinischen Gebiete durch den Feind wird derart geregelt, daß sie in einer Frist von weiteren 16 Tagen, das macht 31 Tage nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes, bewirkt sein muß. Alle Räumungs- und Besetzungsbewegungen werden durch die Zusatznote Nr. 1 geregelt.

VI. In allen vom Feinde geräumten Gebieten ist die Fortführung von Einwohnern untersagt. Dem Eigentum der Einwohner darf kein Schaden oder Nachteil zugefügt werden. Kein Bewohner wird wegen Vergehen der Teilnahme an Kriegshandlungen, die der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vorausgingen, verfolgt. Zerstörungen irgendwelcher Art werden nicht ausgeführt. Militärische Einrichtungen jeder Art werden in unversehrtem Zustande ausgeliefert, ebenso alle militärischen Vorräte, Lebensmittel, Munition, Ausrüstungssätze, die nicht in dem für die Räumung festgelegten Zeitraum haben mitgeführt werden können. Alle für die Zivilbevölkerung bestimmten Lebensmittelvorräte jeder Art (Brot usw.) müssen an Ort und Stelle belassen werden. Es wird keine allgemeine oder amtlich angeordnete Maßnahme ergriffen, welche eine Wertverminderung der industriellen Betriebe oder eine Herabsetzung ihres Personals zufolge hat.

VII. Die Verkehrswege und -mittel jeder Art, Eisenbahnen, Schifffahrtswege, Straßen, Brücken, Telegraphen- und Telefonleitungen dürfen keinerlei Beschädigungen erleiden, das sämtliche zivile und militärische Personal, das augenblicklich an ihnen verwendet wird, ist dort zu belassen. Den verbündeten Mächten sind 5000 Lokomotiven und 150000 Waggons in gutem fahrbereiten Zustande und mit allen notwendigen Ersatz- und Zubehörteilen in den Zeiträumen zu übergeben, deren Einzelheiten in der Beilage 2 angegeben ist, und deren Gesamtzeit 31 Tage nicht überschreiten darf. Ebenso sind 5000 Lastautomobile in gutem Zustand in einem Zeitraum von 36 Tagen zu liefern. Die Elsaß-Lothringischen Bahnen mit sämtlichen organisatorisch zu ihnen gehörenden Personal und Material sind in einem Zeitraum von 31 Tagen auszuliefern. Außerdem ist das für den Eisenbahnverkehr auf dem linken Rheinufer notwendige Material an Ort und Stelle zu belassen. Alle Vorräte an Kohlen und Industriematerialien, in Schleinen und Werkstoffmaterial wie auch in Signaleinrichtungen sind an Ort und Stelle zu belassen. Diese Vorräte werden von Deutschland, was die Ausnützung der Verkehrswege in den linksrheinischen Gebieten angeht, unterhalten. Sämtliche den Verbündeten abgenommenen Lokomotiven sind ihnen zurückzugeben. Die Zusatznote 2 regelt die Einzelheiten dieser Maßnahmen.

VIII. Die deutsche Führung verpflichtet sich, innerhalb 48 Stunden nach Zeichnung des Waffenstillstandes alle Minen oder Sprengvorrichtungen mit Verzögerung, die von den deutschen Truppen in den geräumten Gebieten gelegt worden sind, zu bezeichnen und ihre Auflösung und Zerstörung zu erleichtern. Sie wird außerdem sämtliche schädliche Maßnahmen, die getroffen sein können, angeben (z. B. Bergsturz oder Verunreinigung der Quellen usw.). Im gegenteiligen Falle wird zu Repressalien gegriffen werden.

IX. Das Recht der Requisition wird von den Armeen der Alliierten und den Vereinigten Staaten in allen besetzten Gebieten vorbehaltlich der Zahlungsregulierung mit den Zuständigen ausgeübt. Der Unterhalt der Besetzungsgruppen der rheinischen Gebiete (mit Ausnahme Elsaß-Lothringens) erfolgt auf Kosten der deutschen Regierung.

X. Sämtliche Kriegsgefangene der Verbündeten und der Vereinigten Staaten, einschließlich der in Aufklagezustand befindlichen und verurteilten sind ohne Recht auf Gegenhaftigkeit in ihre Heimat zu befördern. Die Einzelbestimmungen werden noch getroffen. Die verbündeten

Mächte und die Vereinigten Staaten sollen das Recht haben, nach Guldunken über sie zu verfügen. Durch vorstehende Bedingung werden sämtliche Abmachungen, die früher über Kriegsgefangenenaustausch getroffen worden sind, für ungültig erklärt, einschließlich diejenige vom Juli 1918, welche im Begriffe ist, ratifiziert zu werden. Indessen wird die Heimsendung der deutschen Kriegsgefangenen, die in Holland und in der Schweiz interniert sind, wie vordem fortgesetzt werden. Die Heimsendung der deutschen Kriegsgefangenen wird beim Abschluß der Vorfriedensverhandlungen geregelt werden.

XI. Die nicht transportsähigen Kranken und Verwundeten, welche auf den von den deutschen Armeen geräumten Gebieten zurückgelassen werden, werden von deutschem Sanitätspersonal verpflegt; dies ist daher mit dem nötigen Material an Ort und Stelle zu belassen.

### B. Auf der Ostfront.

XII. Alle deutschen Truppen, die sich gegenwärtig in Gebieten befinden, die vor dem Kriege zu Österreich, Rumänien und der Türkei gehörten, müssen sofort in die deutschen Grenzen zurückkehren, wie diese am 1. August 1914 bestanden. Alle deutschen Truppen, die sich gegenwärtig in Gebieten befinden, die vor dem Kriege zu Russland gehörten, müssen ebenfalls in die deutschen Grenzen zurückkehren, wie diese oben festgelegt sind, sobald die Alliierten den Augenblick für gekommen betrachten, unter Berücksichtigung der inneren Lage dieser Gebiete.

XIII. Die Abbeförderung der deutschen Truppen und die Rückberufung sämlicher deutschen Instrukteure, Gefangenen, Zivil- und Militäragenten vom russischen Gebiet (nach den Grenzen vom 1. August 1914) ist sofort einzuleiten.

XIV. Sofortige Einstellung seitens der deutschen Truppen aller Requisitionen, Beschlagnahmungen oder Zwangsmassnahmen, die dazu bestimmt wären, sich Hilfsmittel für Deutschen in Rumänien und Russland zu beschaffen. (In ihren Grenzen vom 1. August 1914.)

XV. Bericht auf die Friedensverträge von Bukarest und Brest-Litowsk sowie auf ihre Zusatzverträge.

XVI. Die Alliierten werden freien Zugang haben zu den Gebieten, die von den Deutschen an den Ostgrenzen geräumt werden, sei es über Danzig, sei es über die Weichsel, um die Bevölkerung versorgen zu können und zur Wiederherstellung der Ordnung.

### C. In Ostafrika.

XVII. Räumung von allen deutschen Streitkräften, die in Ostafrika operieren, innerhalb eines von den Verbündeten zu bestimmenden Zeitraums.

### D. Allgemeine Bestimmungen.

XVIII. Alle Zivilinternierten (einbezogen die Geiseln, die in Anklagezustand befindlichen oder Verurteilten), welche den Verbündeten oder verbündeten Mächten angehören und nicht im Artikel III aufgeführt sind, sind ohne Recht auf Gegenseitigkeit in einem Höchstzeitraum von einem Monat in ihre Heimat zu befördern. Ausführungsbestimmungen bleiben noch festzusetzen.

#### Finanzielle Bestimmungen.

XIX. Spätere Ansprüche und Forderungen jeder Art von Seiten der Verbündeten und der Vereinigten Staaten werden vorbehalten. Die Wiederherstellung aller Beschädigungen. Während der Dauer des Waffenstillstandes darf der Feind keine öffentlichen Werke befestigen, welche den Verbündeten als Pfänder für die Deckung der Kriegsschäden dienen könnten. Sofortige Zurückerstattung des Kassenbestandes der Banque Nationale de Belgique und sofortige Zurückerstattung sämtlicher Dokumente und Wertpapiere (mobilisierbarer und fiduziärer mit dem Ausgabematerial), welche dem öffentlichen Interesse dienen und in den besetzten Gebieten eingezogen worden sind. Rückerstattung des russischen und rumänischen Goldes, welches von

den Deutschen beschlagnahmt oder ihnen ausgeliefert worden ist. Dieses Gold wird von den Verbündeten bis zur Unterzeichnung des Friedens in Verwahrung genommen werden.

### E. Bestimmungen für die Seemacht.

XX. Sofortige Einstellung jeder Feindseligkeiten zur See und genaue Angabe, wo sich deutsche Fahrzeuge zurzeit befinden, sowie ihrer Bewegungen. Den Neutralen ist bekanntzugeben, daß der Kriegs- und Handelsmarine der Verbündeten und verbündeten Mächte Bewegungsfreiheit in allen territorialen Gewässern gestattet ist, ohne daß man deshalb Beschwerden wegen der Neutralitätsverletzung geltend machen wird.

XXI. Alle Kriegsgefangenen der Kriegs- und Handelsflotten der Verbündeten und verbündeten Mächte, welche sich in deutscher Gewalt befinden, sind ohne Anspruch auf Gegenseitigkeit auszuliefern.

XXII. Auslieferung an die Alliierten und die Vereinigten Staaten aller U-Boote einschließlich der U-Boot-Kreuzer und Minenleger, die gegenwärtig vorhanden sind, mit ihrer Bewaffnung und vollständigen Ausrüstung. Diese fahren nach den von den Alliierten und Vereinigten Staaten bezeichneten Häfen. Solche, die nicht in See stechen können, werden abgerüstet und vom Personal verlassen, und sie werden unter der Bewachung der Alliierten und der Vereinigten Staaten bleiben. Die U-Boote, die seebereit sind, werden insland gesetzt, die deutschen Häfen zu verlassen, sobald sie Befehle durch Funkspruch zur Abreise nach dem bezeichneten Hafen erhalten. Die übrigen so schnell als möglich. Die Bedingungen dieses Artikels werden in einem Zeitraum von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes ausgeführt werden.

XXIII. Die Kriegsschiffe der deutschen Hochseeflotte, welche von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichnet werden, werden sofort abgerüstet und dann in neutralen Häfen oder – in deren Ermangelung – in Häfen der verbündeten Mächte interniert, die von den Verbündeten und von den Vereinigten Staaten bezeichnet werden. Sie bleiben dort unter der Überwachung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten. Es werden nur Wachabteilungen an Bord belassen. Hierfür werden von den Verbündeten bezeichnet werden: 6 Schlachtkreuzer, 10 Geschwader-Panzerschiffe, 8 leichte Kreuzer (davon 2 Minenleger), 50 Zerstörer der modernsten Typen. Alle anderen Kriegsschiffe der Hochseeflotte und der Binnengewässer sollen in den von den Verbündeten und von den Vereinigten Staaten bezeichneten deutschen Flottenstationen zusammengezogen und vollständig abgerüstet werden. Sie werden dort unter die Bewachung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten gestellt. Die militärische Ausrüstung sämtlicher Schiffe der Höfesflotte wird an Land gebracht. Alle zu internierenden Schiffe werden bereit sein, die deutschen Häfen 2 Tage nach Waffenstillstandsunterzeichnung zu verlassen. Durch Funkspruch wird die Reiseroute angegeben werden.

(Nachträglich ist der deutschen Waffenstillstandsdelegation folgender Zusatz zu dem Vertrage zugegangen:

Mit Rücksicht auf die neuen Ereignisse wird den Bedingungen des Waffenstillstandes zur See hinzugefügt: Falls die Fahrzeuge nicht in den bezeichneten Fristen übergeben werden sollten, werden die Regierungen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten das Recht haben, Helgoland zu besetzen, um ihre Übergabe zu sichern.)

XXIV. Die Verbündeten und die Vereinigten Staaten haben das Recht, außerhalb der deutschen Territorialgewässer sämtliche Minenselber zu beseitigen und sämtliche durch Deutschland gelegten Sperrungen zu zerstören. Deren Lage muß ihnen angegeben werden.

XXV. Die verbündeten und verbündeten Mächte haben das Recht, mit ihren Kriegs- und Handelsflotten frei in die Ostsee ein- und auszufahren. Dies Recht ist ihr durch die Besetzung sämtlicher deutscher Forts, Küstenwerke, Batterien und Verteidigungsanlagen jeder Art zu sichern, welche sich in sämtlichen vom Kattegatt in die Ostsee führenden Meerengeen befinden, ferner durch das Auflösen und die Zerstörung sämtlicher Minen und Sperrungen in und außerhalb

der deutschen Territorialgewässer. Ihre genaue Ortsangabe und ihre Pläne werden von Deutschland geliefert, das keine Beschwerde wegen Verlehung der Neutralität erheben darf.

XXVI. Die Blockade der verbündeten und verbundenen Mächte bleibt in den gegenwärtigen Bedingungen aufrechterhalten. Deutsche Handelschiffe, die auf offener See gefaßt werden, bleiben der Beschlagnahme unterworfen. Die Alliierten und die Vereinigten Staaten beschäftigen sich mit der Frage der Lebensmittelversorgung Deutschlands während des Waffenstillstandes in dem für notwendig erachteten Maße.

XXVII. Sämtliche Luftstreitkräfte werden in den von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichneten deutschen Flughäfen gruppiert und demobilisiert.

XXVIII. Deutschland läßt unverzagt und an Ort und Stelle das ganze Material des Hofens und der Flussschiffahrt, alle Handelschiffe, Schlepper, Schaluppen, alle Apparate, das Material und die Vorräte für das Seeflugwesen, alle Waffen, Vorräte und Apparate jeder Art bei der Räumung der belgischen Küste und belgischen Häfen.

XXIX. Deutschland räumt sämtliche Häfen des Schwarzen Meeres und überliest den Verbündeten und den Vereinigten Staaten sämtliche von den Deutschen im Schwarzen Meer beschlagnahmten russischen Kriegsschiffe. Es gibt sämtliche beschlagnahmten neutralen Handelschiffe frei und liefert alles Kriegs- und sonstiges Gerät, das in diesen Häfen beschlagnahmt wurde, sowie das in Artikel XXVIII ausgeführte deutsche Material aus.

XXX. Sämtliche den Verbündeten und verbundenen Mächten gehörigen Handelschiffe, die sich augenblicklich in deutscher Gewalt befinden, werden ohne Recht auf Gegenseitigkeit in den von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichneten Häfen abgeliefert.

XXXI. Jede Zerstörung von Schiffen oder von Material vor der Räumung, der Ablieferung oder der Rückgabe ist untersagt.

XXXII. Die deutsche Regierung gibt offiziell allen neutralen Regierungen, ins besonderen der norwegischen, schwedischen, dänischen und holländischen Regierung bekannt, daß alle Einschränkungen, welche dem Handelsverkehr ihrer Schiffe mit den Verbündeten und verbundenen Mächten auferlegt waren, sei es durch die deutsche Regierung selbst, sei es durch deutsche Privatunternehmungen, sei es auf dem Wege festgelegter Abmachungen (wie z. B. die Ausfuhr von Schiffbaumaterial) sofort außer Gültigkeit treten.

XXXIII. Jegendwelche Überführung deutscher Handelschiffe jeder Art unter irgendeine neutrale Flagge soll nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht stattfinden können.

#### Dauer des Waffenstillstandes.

XXXIV. Die Dauer wird auf 36 Tage festgesetzt mit der Möglichkeit der Verlängerung. Im Laufe dieses Zeitraumes kann der Waffenstillstand, wenn die Klauseln nicht ausgeführt werden, von einer der kontrahierenden Parteien gekündigt werden. Diese muß 48 Stunden im voraus davon Kenntnis geben. Es wird so verstanden, daß die Artikel 3 und 18 nur dann zur Kündigung des Waffenstillstandes wegen ungerechter Ausführung in den bestimmten Zeiträumen führen, wenn es sich um eine böswillige Ausführung handelt. Um die Ausführung der gegenseitigen Vereinbarung unter den günstigsten Verhältnissen zu sichern, wird das Prinzip einer permanenten internationalen Waffenstillstandskommission angenommen. Diese Kommission wird unter der obersten Leitung des Oberbefehlsbäbers des Heeres und der Marine der alliierten Armeen arbeiten.

gez.: F. Foch. R. E. Wemyss. Erzberger.  
A. Oberndorff. Bansfeld.

Es folgen zwei Zusatznoten. Zusatznote I regelt die Zeitsäulen der Räumung der besetzten Gebiete (Belgien, Frankreich, Luxemburg) und Elsaß-Lothringens, sowie der Räumung der Rheinländer. Zusatznote II trifft Bestimmung über die Bedingungen betreffend die Verkehrswege bis zum Rhein hin.

# Der Friedensvertrag

## zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten

nebst dem Schlußprotokoll und der Vereinbarung  
betrifft die militärische Besetzung der Rheinlande

---

Amtliche deutsche Uebertragung  
des amtlichen Textes der Entente



Nach den Veröffentlichungen des Auswärtigen Amtes



# Inhalts=Verzeichnis.

	Seite		Seite
<b>Einführung . . . . .</b>	5	<b>Teil V.</b>	
<b>Teil I.</b>		<b>Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt.</b>	
<b>Böllerbundsjahung.</b>		Abschnitt 1: Bestimmungen über das Landheer . . . . .	55
Böllerbundsjahung (Art. 1 bis 26) . . . . .	8	Kapitel 1: Stärke und Einteilung des des deutschen Heeres (Art. 159 bis 163) . . . . .	55
Anlage: . . . . .	15	Kapitel 2: Bewaffnung, Munition, Material (Art. 164 bis 172) .	56
<b>Teil II.</b>		Kapitel 3: Heeresergänzung und militärische Ausbildung (Art. 173 bis 179) . . . . .	58
<b>Deutschlands Grenzen.</b>		Kapitel 4: Besitztungen (Art. 180) .	59
Deutschlands Grenzen (Art. 27 bis 30) . . . . .	15	Dazu: Übersicht Nr. 1: Zusammenstellung und Stärke der Stäbe eines Armeecorps und der Infanterie- und Kavallerie-Divisionen . . . . .	59
<b>Teil III.</b>		Übersicht Nr. 2: Übersicht der Bewaffnung für die Ausstattung einer Höchstzahl von 7 Infanterie-Divisionen und 3 Kavallerie-Divisionen und 2 Armeecorps-Stäben .	60
<b>Politische Bestimmungen über Europa.</b>		Übersicht Nr. 3: Zugelassener Höchstbestand . . . . .	61
Abschnitt 1: Belgien (Art. 31 bis 39) . . . . .	18	Abschnitt 2: Bestimmungen über die Seemacht (Art. 181 bis 197) .	61
Abschnitt 2: Luxemburg (Art. 40, 41) . . . . .	19	Abschnitt 3: Bestimmungen über militärische und Seeluftfahrt (Art. 198 bis 202) . . . . .	64
Abschnitt 3: Linien Rheinseitl. (Art. 42 bis 44) . . . . .	20	Abschnitt 4: Intervallierter Lebewachungs-auschüsse (Art. 203 bis 210) .	66
Abschnitt 4: Saarbezirk (Art. 45 bis 50) .	20	Abschnitt 5: Allgemeine Bestimmungen (Art. 211 bis 213) . . . . .	67
Anlage:			
Kapitel 1: Abtreitung und Ausbeutung der Gruben . . . . .	22	<b>Teil VI.</b>	
Kapitel 2: Regierung des Saarbezirks .	24	<b>Kriegsgefangene und Grabsäften.</b>	
Kapitel 3: Volksabstimmung . . . . .	27	Abschnitt 1: Kriegsgefangene (Art. 214 bis 224) . . . . .	68
Abschnitt 5: Elsaß-Lothringen (Art. 51 bis 79) . . . . .	28	Abschnitt 2: Grabsäften (Art. 225, 226) .	69
Anlage (§ 1—4) . . . . .	34		
Abschnitt 6: Österreich (Art. 80) . . . . .	35	<b>Teil VII.</b>	
Abschnitt 7: Tschech.-Slowakei (Art. 81 bis 86) . . . . .	35	<b>Strafbestimmungen.</b>	
Abschnitt 8: Polen (Art. 87 bis 93) . . . . .	36	Abschnitt 1: Strafbestimmungen (Art. 227 bis 230) .	70
Anlage (§ 1—6) . . . . .	38		
Abschnitt 9: Ostpreußen (Art. 94 bis 98) .	41	<b>Teil VIII.</b>	
Abschnitt 10: Meckl. (Art. 99) . . . . .	43	<b>Wiedergutmachungen.</b>	
Abschnitt 11: Freie Stadt Danzig (Art. 100 bis 108) . . . . .	43	Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen (Art. 231 bis 244) . . . . .	70
Abschnitt 12: Schleswig (Art. 109 bis 114) .	45		
Abschnitt 13: Helgoland (Art. 115) . . . . .	47		
Abschnitt 14: Ruhland und russische Staaten (Art. 116, 117) . . . . .	48		
<b>Teil IV.</b>			
<b>Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.</b>			
Abschnitt 1: Deutsche Kolonien (Art. 119 bis 127) . . . . .	49		
Abschnitt 2: China (Art. 128 bis 134) . . . . .	50		
Abschnitt 3: Span. (Art. 135 bis 137) . . . . .	51		
Abschnitt 4: Liberia (Art. 138 bis 140) .	51		
Abschnitt 5: Marokko (Art. 141 bis 146) .	52		
Abschnitt 6: Ägypten (Art. 147 bis 154) .	53		
Abschnitt 7: Türkei und Bulgarien (Art. 155) . . . . .	54		
Abschnitt 8: Schantung (Art. 156 bis 158) .	54		

	Seite
Anlage 1 . . . . .	79
Anlage 2 (§ 1 bis 23) . . . . .	74
Anlage 3 (§ 1 bis 9) . . . . .	78
Anlage 4 (§ 1 bis 7) . . . . .	80
Anlage 5 (§ 1 bis 10) . . . . .	82
Anlage 6 (§ 1 bis 5) . . . . .	83
Anlage 7 . . . . .	84
<b>Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen (Art. 245 bis 247) . . . . .</b>	<b>85</b>
 <b>Teil IX.</b>	
<b>Finanzielle Bestimmungen.</b>	
<b>Finanzielle Bestimmungen (Art. 248 bis 263)</b>	<b>85</b>
 <b>Teil X.</b>	
<b>Wirtschaftliche Bestimmungen.</b>	
<b>Abschnitt 1: Handelsbeziehungen . . . . .</b>	<b>90</b>
Kapitel 1: Zollregelung, Zollabgaben und Zollbeschränkungen (Art. 264 bis 270) . . . . .	90
Kapitel 2: Schiffart (Art. 271 bis 273) . . . . .	92
Kapitel 3: Umlauterer Wettbewerb (Art. 274, 275) . . . . .	92
Kapitel 4: Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte (Art. 276 bis 279) . . . . .	93
Kapitel 5: Allgemeine Bestimmungen (Art. 280, 281) . . . . .	93
<b>Abschnitt 2: Staatsverträge (Art. 282 bis 295) . . . . .</b>	<b>94</b>
<b>Abschnitt 3: Schulden (Art. 296) . . . . .</b>	<b>97</b>
Anlage (§ 1 bis 25) . . . . .	99
<b>Abschnitt 4: Güter, Rechte und Interessen (Art. 297, 298) . . . . .</b>	<b>102</b>
Anlage (§ 1 bis 15) . . . . .	105
<b>Abschnitt 5: Verträge, Verjährung, Urteile (Art. 299 bis 303) . . . . .</b>	<b>108</b>
Anlage:	
1. Allgemeine Vorschriften (§ 1 bis 3) . . . . .	110
2. Besondere Vorschriften über bestimmte Vertragsgattungen (§ 4 bis 7) . . . . .	111
3. Versicherungsverträge (§ 8 bis 24) . . . . .	111
<b>Abschnitt 6: Gewöhnlicher Schiedsgerichtshof (Art. 304, 305) . . . . .</b>	<b>114</b>
Anhang: (§ 1 bis 9) . . . . .	115
<b>Abschnitt 7: Gewöhnliches Eigentum (Art. 306 bis 311) . . . . .</b>	<b>116</b>
<b>Abschnitt 8: Soziale und staatliche Versicherungen in den abgetretenen Gebieten (Art. 312) . . . . .</b>	<b>119</b>
 <b>Teil XI.</b>	
<b>Luftfahrt.</b>	
<b>Luftfahrt (Art. 319 bis 320) . . . . .</b>	<b>120</b>
 <b>Teil XII.</b>	
<b>Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.</b>	
<b>Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen (Art. 321 bis 326) . . . . .</b>	<b>121</b>
<b>Abschnitt 2: Schiffahrt . . . . .</b>	<b>122</b>
Kapitel 1: Freiheit der Schiffahrt (Art. 327) . . . . .	122
Kapitel 2: Freizeonen in den Häfen (Art. 328 bis 330) . . . . .	123
 <b>Kapitel 3: Bestimmungen über Elbe, Oder, Memel (Flußstrom, Memel, Rügen) und Donau (Art. 331 bis 353) . . . . .</b>	
I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 331 bis 339) . . . . .	123
II. Sondervorschriften für Elbe, Oder und Memel (Flußstrom, Memel, Rügen) (Art. 340 bis 345) . . . . .	125
III. Sonderbestimmungen für die Donau (Art. 346 bis 353) . . . . .	126
<b>Kapitel 4: Bestimmungen über Rhein und Mosel (Art. 354 bis 362) . . . . .</b>	<b>127</b>
<b>Kapitel 5: Bestimmungen, die die Tiefebels-Slawef die Bepluming nördlicher Häfen gewährleisten (Art. 363, 364) . . . . .</b>	<b>130</b>
<b>Abschnitt 3: Eisenbahnen . . . . .</b>	<b>131</b>
Kapitel 1: Bestimmungen über internationale Beförderung (Art. 365 bis 369) . . . . .	131
Kapitel 2: Rollendes Material (Art. 370) . . . . .	132
Kapitel 3: Abtretung von Eisenbahnlinien (Art. 371) . . . . .	132
Kapitel 4: Bestimmungen über einzelne Eisenbahnlinien (Art. 372 bis 374) . . . . .	133
Kapitel 5: Übergangsbestimmungen (Art. 375) . . . . .	133
<b>Abschnitt 4: Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der dauernden Bestimmungen (Art. 376 bis 378) . . . . .</b>	<b>133</b>
<b>Abschnitt 5: Sonderbestimmung (Art. 379) . . . . .</b>	<b>134</b>
<b>Abschnitt 6: Bestimmungen über den Kiel-Kanal (Art. 380 bis 386) . . . . .</b>	<b>134</b>
 <b>Teil XIII.</b>	
<b>Arbeit.</b>	
<b>Abschnitt 1: Organisation der Arbeit . . . . .</b>	<b>135</b>
Kapitel 1: Organisation (Art. 387 bis 399) . . . . .	135
Kapitel 2: Verfahren (Art. 400 bis 420) . . . . .	138
Kapitel 3: Allgemeine Vorschriften (Art. 421 bis 423) . . . . .	141
Kapitel 4: Übergangsbestimmungen (Art. 424 bis 426) . . . . .	142
Anlage . . . . .	142
<b>Abschnitt 2: Allgemeine Grundlage (Art. 427) . . . . .</b>	<b>143</b>
 <b>Teil XIV.</b>	
<b>Bürgschaften für die Durchführung.</b>	
<b>Abschnitt 1: Westeuropa (Art. 428 bis 432) . . . . .</b>	<b>144</b>
<b>Abschnitt 2: Osteuropa (Art. 433) . . . . .</b>	<b>145</b>
 <b>Teil XV.</b>	
<b>Verschiedene Bestimmungen.</b>	
<b>Verschiedene Bestimmungen (Art. 434 bis 440) . . . . .</b>	<b>146</b>
Anlage . . . . .	146
<b>Protokoll . . . . .</b>	<b>150</b>
<b>Vereinbarung . . . . .</b>	<b>151</b>

# Friedensbedingungen.

**Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan,**  
die in dem gegenwärtigen Vertrage als die alliierten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet sind,

**Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slavische Staat, Siam, die Tschecho-Slowakei und Uruguay,**  
die mit den obenbezeichneten Hauptmächten die alliierten und assoziierten Mächte bilden,

und **Deutschland** einerseits  
anderseits,

in Anbetracht,  
daß auf den Antrag der Kaiserlich Deutschen Regierung am 11. November 1918 Deutschland von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ein Waffenstillstand mit dem Ziel demnächstigen Friedensschlusses bewilligt worden ist,

daß die alliierten und assoziierten Mächte gleichfalls den Wunsch haben, an die Stelle des Krieges, in den sie nacheinander unmittelbar oder mittelbar verwickelt worden sind, und der in der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914, in den Kriegserklärungen Deutschlands an Russland vom 1. August 1914 und an Frankreich vom 3. August 1914 sowie in dem Einfall in Belgien seinen Ursprung hat, einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden treten zu lassen.

Zu diesem Zweck sind die **Hohen vertragschließenden Teile**, die wie folgt, vertreten sind:

**Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika**, durch den Ehrenwerten Woodrow Wilson, Präsidenten der Vereinigten Staaten, handelnd sowohl in seinem eigenen Namen wie aus eigener Machtvollkommenheit,  
den Ehrenwerten Robert Lansing, Staatssekretär,  
den Ehrenwerten Henry White, ehemaligen Vertreter und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten in Rom und in Paris,  
den Ehrenwerten Edward M. House,  
den General Tasker H. Bliss, Militärbevollmächtigten der Vereinigten Staaten beim Obersten Kriegsrat;

**Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Überseeischen Britischen Lände, Kaiser von Indien**, durch den Sehr Ehrenwerten David Lloyd George, M. P., ersten Lord des Schatzamts und Ministerpräsident,  
den Sehr Ehrenwerten Andrew Bonar Law, M. P., Großsiegelbewahrer,

den Sehr Ehrenwerten Viscount Milner, G. C. B., G. C. M. G., Staatssekretär für die Kolonien,  
den Sehr Ehrenwerten Arthur James Balfour, D. M., M. P., Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten,  
den Sehr Ehrenwerten George Nicoll Barnes, M. P., Minister ohne Portefeuille;  
und

für das **Dominium von Canada**, durch  
den Sehr Ehrenwerten Charles Joseph Doherty, Justizminister,  
den Sehr Ehrenwerten Arthur Lewis Sifton, Zollminister;

für den **Australischen Bund**, durch  
den Sehr Ehrenwerten William Morris Hughes, Justizminister und Ministerpräsidenten,  
den Sehr Ehrenwerten Sir Joseph Cook, G. C. M. G., Marineminister;

für die **Südafrikanische Union**, durch  
den Sehr Ehrenwerten General Louis Botha, Minister für die Angelegenheiten der Einwohner und Ministerpräsidenten, und  
den Sehr Ehrenwerten Generalleutnant Jan Christiaan Smuts, R. E., Verteidigungsminister;

für das **Dominium von Neuseeland**, durch  
den Sehr Ehrenwerten William Ferguson Massey, Arbeitsminister und Ministerpräsidenten;

für **Indien**, durch  
den Sehr Ehrenwerten Edwin Samuel Montagu, M. P., Staatssekretär für Indien,  
Seine Hoheit den Generalmajor Maharaja Sir Ganga Singh Bahadur  
Maharaja von Bikaner, G. C. S. J., G. C. I. C., G. C. B., O. R. C. B., A. D. C.;

**Der Präsident des Französischen Freistaates**, durch  
Herrn Georges Clemenceau, Ministerpräsidenten, Kriegsminister,  
Herrn Pichon, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,  
Herrn L. L. Kohl, Finanzminister,  
Herrn André Tardieu, Generalkommissar für die französisch-amerikanischen  
Kriegsangelegenheiten,  
Herrn Jules Cambon, französischer Botschafter;

**Seine Majestät der König von Italien**, durch  
den Baron S. Sonnino, Abgeordneten,  
den Marquis G. Imperiale, Senator, Botschafter Sr. M. des Königs von Italien in London,  
Herrn S. Crespi, Abgeordneten;

**Seine Majestät der Kaiser von Japan**, durch  
den Marquis Saionji, ehemaligen Präsidenten des Ministerrats,  
den Baron Makino, ehemaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Mitglied des diplomatischen Rates,  
den Viscount Chinda, außerordentlichen und bevollmächtigten Minister Sr. M. des Kaisers von Japan in London,  
Herrn K. Matsui, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Sr. M. des Kaisers von Japan in Paris,  
Herrn H. Ijiri, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Sr. M. des Kaisers von Japan in Rom;

**Seine Majestät der König der Belgier**, durch  
Herrn Paul Haymans, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsminister,  
Herrn Jules van den Heuvel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Staatsminister,  
Herrn Emile Vandervelde, Justizminister, Staatsminister;

- Der Präsident des Freistaates Bolivien**, durch Herrn Ismael Montes, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Bolivien in Paris;
- Der Präsident des Freistaates Brasilien**, durch Herrn João Pandiá Calogerás, Abgeordneten, ehemaligen Finanzminister,  
Herrn Raul Fernandes, Abgeordneten,  
Herrn Rodrigo Octavio de L. Menezes, Professor des Völkerrechts in Rio de Janeiro;
- Der Präsident des Chinesischen Freistaates**, durch Herrn Lou Tseng-Tsiang, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,  
Herrn Chengting Thomas Wang, ehemaligen Minister für Ackerbau und Handel;
- Der Präsident des Freistaates Cuba**, durch Herrn Antonio Sanchez de Bustamante, Dozent der juristischen Fakultät der Universität Havanna, Präsident der Cubanischen Gesellschaft für Völkerrecht;
- Der Präsident des Freistaates Ecuador**, durch Herrn Enrique Dórry de Alsuza, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Ecuador in Paris;
- Seine Majestät der König der Hellenen**, durch Herrn Eleftherios A. Venizelos, Präsidenten des Ministerrats  
Herrn Nicolas Politis, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;
- Der Präsident des Freistaates Guatemala**, durch Herrn Joaquín Mendoza, ehemaligen Staatsminister der öffentlichen Arbeiten und des öffentlichen Unterrichts, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Guatemala in Washington, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in besonderer Mission in Paris;
- Der Präsident des Freistaates Haiti**, durch Herrn Tertulien Guillaud, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Haiti in Paris;
- Se. Majestät der König von Hedschas**, durch Herrn Rustem Haïdar,  
Herrn Abdül Hadi Bonni;
- Der Präsident des Freistaates Honduras**, durch den Dr. Policarpo Bonilla, in besonderer Mission in Washington, ehemaligen Präsidenten des Freistaates Honduras, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;
- Der Präsident des Freistaates Liberia**, durch den Ehrenwerten Charles Tubman Burgess King, Staatssekretär;
- Der Präsident des Freistaates Nicaragua**, durch Herrn Salvador Chamorro, Präsidenten der Kammer der Abgeordneten;
- Der Präsident des Freistaates Panama**, durch Herrn Antonio Burgos, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Panama in Madrid;
- Der Präsident des Freistaates Peru**, durch Herrn Carlos G. Gamarra, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Peru in Paris;
- Der Präsident des Polnischen Freistaates**, durch Herrn Ignaz Paderewski, Präsidenten des Ministerrats, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,  
Herrn Roman Dmowski, Präsidenten des polnischen Nationalkomitees;
- Der Präsident des Portugiesischen Freistaates**, durch den Dr. Afonso Augusto Costa, ehemaligen Präsidenten des Ministerrats,  
den Dr. Augusto Luiz Vieira Soares, ehemaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

**Seine Majestät der König von Rumänien**, durch  
Herrn Jean Z. C. Bratianu, Präsidenten des Ministerrats, Minister der  
auswärtigen Angelegenheiten,

Herrn General Constantin Coanda, Kommandierenden General, könig-  
lichen Flügeladjutanten, ehemaligen Präsidenten des Ministerrats;

**Seine Majestät der König der Serben, Kroaten und Slovenen**, durch  
Herrn Nicolas P. Pašitsch, früheren Präsidenten des Ministerrats,  
Herrn Ante Trumbić, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,  
Herrn Milenko Vesnić, außerordentlichen Gesandten und bevoll-  
mächtigten Minister Sr. M. des Königs der Serben, Kroaten und Slovenen  
in Paris;

**Seine Majestät der König von Siam**, durch  
Seine Hoheit den Prinzen Chatroun, außerordentlichen Gesandten und  
bevollmächtigten Minister Sr. M. des Königs von Siam in Paris,  
Seine Durchlaucht den Prinzen Traidos Prabandhu, Unterstaatssekretär  
der auswärtigen Angelegenheiten;

**Der Präsident des Tschecho-Slowakischen Freistaates**, durch  
Herrn Charles Kramář, Präsidenten des Ministerrats,  
Herrn Eduard Beneš, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

**Der Präsident des Freistaates Uruguay**, durch  
Herrn Juan Antonio Bustillo, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,  
früheren Minister für Gewerbe;

**Deutschland**, durch  
Herrn Hermann Müller, Reichsminister des Auswärtigen,  
den Dr. Bell, Reichsminister:  
im Namen des Deutschen Reichs sowie im Namen aller seiner Glied-  
staaten und jedes einzelnen dieser Staaten, nach Austausch ihrer für gut  
und richtig befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen  
über eingekommen.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags nimmt der Kriegszustand  
ein Ende. Von diesem Augenblick an werden unter Vorbehalt der Bestimmungen  
des gegenwärtigen Vertrags die amtlichen Beziehungen der alliierten und assoziierten  
Mächte mit Deutschland und dem einen oder anderen der deutschen Staaten wieder  
aufgenommen.

## Teil I. Völkerbundssatzung.

In der Erwagung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den  
Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der inter-  
nationalen Sicherheit wesentlich ist,

bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu  
schreiten;

in aller Offenlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete inter-  
ationale Beziehungen zu unterhalten;

die Vorzüglichkeit des internationalen Rechtes, die späterhin als Richt-  
schnur für das tatsächliche Verhalten der Regierung anerkannt sind, genau  
zu beobachten;

die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen  
in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich  
zu achten,  
nehmen die hohen vertragsschließenden Teile die gegenwärtige  
Satzung, die den Völkerbund errichtet, an.

### Artikel 1.

Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind diejenigen Signatarmächte,  
 deren Namen in der Anlage zu der gegenwärtigen Satzung aufgeführt sind, sowie  
 die ebenfalls in der Anlage genannten Staaten, die der gegenwärtigen Satzung

ohne jeden Vorbehalt durch eine binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung im Sekretariat niedergelegte Erklärung beitreten; die Beitrittserklärung ist den andern Bundesmitgliedern amtlich bekanntzugeben.

Alle Staaten, Dominien oder Kolonien mit voller Selbstverwaltung, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, können Bundesmitglieder werden, wenn ihre Zulassung von zwei Dritteln der Bundesversammlung ausgesprochen wird, vorausgesetzt, daß sie für ihre aufrichtige Absicht, ihre internationalen Verpflichtungen zu beobachten, wirkliche Gewähr leisten und die hinsichtlich ihrer Land- und Seestreitkräfte und ihren Rüstungen von dem Bunde festgesetzte Ordnung annehmen.

Jedes Bundesmitglied kann nach zweijähriger Kündigung aus dem Bunde austreten, vorausgeglichen, daß es zu dieser Zeit alle seine internationalen Verpflichtungen einschließlich derjenigen aus der gegenwärtigen Satzung erfüllt hat.

#### Artikel 2.

Der BUND übt seine in dieser Satzung bestimmte Tätigkeit durch eine Bundesversammlung und durch einen Rat, dem ein ständiges Sekretariat beigegeben ist, aus.

#### Artikel 3.

Die Bundesversammlung besteht aus Vertretern der Bundesmitglieder.

Sie tagt zu festgelegten Zeiten und außerdem dann, wenn die Umstände es erfordern, am Bundesstuhl oder an einem zu bestimmenden anderen Orte.

Die Bundesversammlung befindet über jede Frage, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt, oder die den Weltfrieden berührt.

Jedes Bundesmitglied hat höchstens drei Vertreter in der Bundesversammlung und verfügt nur über eine Stimme.

#### Artikel 4.

Der Rat setzt sich aus Vertretern der alliierten und assoziierten Hauptmächte und aus vier Vertretern anderer Bundesmitglieder zusammen. Diese vier Bundesmitglieder werden von der Bundesversammlung nach freiem Ermessen und zu den Zeiten, die sie für gut findet, bestimmt. Bis zu der ersten Bestimmung durch die Bundesversammlung sind die Vertreter Belgiens, Brasiliens, Spaniens und Griechenlands Mitglieder des Rates.

Mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung kann der Rat andere Bundesmitglieder bestimmen, die von da ab ständig im Rat vertreten sind. Er kann mit der gleichen Zustimmung die Anzahl der Bundesmitglieder, die durch die Bundesversammlung als Vertreter in den Rat gewählt werden, erhöhen.

Der Rat tagt, wenn es die Umstände erfordern, am Bundesstuhl oder an einem zu bestimmenden anderen Orte, und zwar zum mindesten einmal im Jahre.

Der Rat befindet über jede Frage, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt, oder die den Weltfrieden berührt.

Jedes im Rate nicht vertretene Bundesmitglied wird eingeladen, zur Teilnahme an der Tagung einen Vertreter abzuordnen, wenn eine seine Interessen berührende Frage auf der Tagesordnung des Rates steht.

Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied verfügt nur über eine Stimme und hat nur einen Vertreter.

#### Artikel 5.

Beschlüsse der Bundesversammlung oder des Rates erfordern Einstimmigkeit der in der Tagung vertretenen Bundesmitglieder, es sei denn, daß in den Vorschriften dieser Satzung oder den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ausdrücklich ein anderes vorgesehen ist.

Alle Verfahrensfragen, die sich im Laufe der Tagung der Bundesversammlung oder des Rates ergeben, einschließlich der Ernennung von Ausschüssen zur Untersuchung besonderer Punkte, werden durch die Bundesversammlung oder den Rat geregelt und durch die Mehrheit der anwesenden Bundesmitglieder entschieden.

Die erste Tagung der Bundesversammlung und die erste Tagung des Rates erfolgen auf Einberufung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

#### Artikel 6.

Das ständige Sekretariat befindet sich am Bundesstuhl. Es besteht aus einem Generalsekretär sowie den erforderlichen Sekretären und dem erforderlichen Personal.

Der erste Generalsekretär ist in der Anlage benannt. Für die Folge wird der Generalsekretär mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung durch den Rat ernannt.

Die Sekretäre und das Personal des Sekretariats werden mit Zustimmung des Rates durch den Generalsekretär ernannt.

Der Generalsekretär des Bundes ist ohne weiteres auch Generalsekretär der Bundesversammlung und des Rates.

Die Kosten des Sekretariats werden von den Bundesmitgliedern nach dem Verhältnis getragen, daß für die Umlegung der Kosten des internationalen Büros des Weltpostvereins maßgebend ist.

#### Artikel 7.

Der Bundesrat ist in Genf.

Der Rat ist berechtigt, ihn jederzeit an jeden anderen Ort zu verlegen.

Alle Amtsstellen des Bundes oder seines Verwaltungsdienstes, einschließlich des Sekretariats, sind in gleicher Weise Männern wie Frauen zugänglich.

Die Vertreter der Bundesmitglieder oder deren Beauftragte genießen in der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und die Unverletzlichkeit der Diplomaten.

Die dem Bund, seiner Verwaltung oder seinen Tagungen dienenden Gebäude oder Grundstücke sind unverletzlich.

#### Artikel 8.

Die Bundesmitglieder besetzen sich zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Heraushebung der nationalen Rüstungen auf das Maß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erwaltung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist.

Der Rat entwirft unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse eines jeden Staates die Abrechnungspläne und unterbreitet sie den verschiedenen Regierungen zur Prüfung und Entscheidung.

Von zehn zu zehn Jahren sind diese Pläne einer Nachprüfung und gegebenenfalls einer Berichtigung zu unterziehen.

Die auf diese Weise festgelegte Grenze der Rüstungen darf nach ihrer Annahme durch die verschiedenen Regierungen nicht ohne Zustimmung des Rates überschritten werden.

Mit Rücksicht auf die schweren Bedenken, denen die private Herstellung von Munition oder Kriegsgerät begegnet, beauftragen die Bundesmitglieder den Rat, Mittel gegen das daraus entstehende schlimme Folgen ins Auge zu fassen, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Länder, die nicht in der Lage sind, selbst die für ihre Sicherheit erforderlichen Mengen an Schießbedarf und Kriegsgerät herzustellen.

Die Bundesmitglieder übernehmen es, sich in den offensiven und erschöpfendsten Weise gegenseitig jede Auskunft über den Stand ihrer Rüstung, über ihr Heeres- und Flottenprogramm und über die Lage ihrer auf Kriegszwecke einstellbaren Industrien zusammen zu lassen.

#### Artikel 9.

Ein ständiger Ausschuß wird eingerichtet, um dem Rat sein Gutachten über die Ausführung der Bestimmungen in Artikel 1 und 8 und überhaupt über Heeres- und Flottenfragen zu erlättren.

#### Artikel 10.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unverletzlichkeit des Gebiets und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr ergreift der Rat die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Sicherungsmaßregeln.

#### Artikel 11.

Ausdrücklich wird hiermit festgestellt, daß jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und daß dieser die zum wirklichen Sanctum des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat. Tritt ein solcher Fall ein, so beruft der Generalsekretär unverzüglich auf Antrag jedes Bundesmitglieds den Rat.

Es wird weiter festgelegt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rates auf

jeden Umstand zu leisten, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher den Frieden oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht.

#### Artikel 12.

Alle Bundesmitglieder kommen überein, eine etwa zwischen ihnen entstehende Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte, entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten. Sie kommen ferner überein, in keinem Falle vor Ablauf von drei Monaten nach dem Spruch der Schiedsrichter oder dem Berichte des Rates zum Kriege zu schreiten.

In allen in diesen Artikel vorgelebten Fällen ist der Spruch der Schiedsrichter binnen angemessener Frist zu erlassen und der Bericht des Rates binnen sechs Monaten nach dem Tage zu erstatten, an dem er mit der Streitfrage befaßt worden ist.

#### Artikel 13.

Die Bundesmitglieder kommen überein, daß, wenn zwischen ihnen eine Streitfrage entsteht, die nach ihrer Ansicht einer schiedsgerichtlichen Lösung zugänglich ist, und die auf diplomatischem Wege nicht zufriedenstellend geregelt werden kann, die Frage in ihrer Gesamtheit der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten ist.

Streitfragen über die Auslegung eines Vertrags, über alle Fragen des internationalen Rechtes, über das Beiteilen jeder Partei, welche die Verleugnung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, oder über Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verleugnung gelten allgemein als solche, die einer schiedsgerichtlichen Lösung zugänglich sind.

Als Schiedsgericht, dem der Streitfall unterbreitet wird, wird das Gericht tätig, das von den Parteien bestimmt wird, oder das in früheren Vereinbarungen von ihnen vereinbart ist.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, den erlassenen Schiedsspruch nach Treu und Glauben auszuführen und gegen kein Bundesmitglied, das sich dem Schiedsspruch fügt, zum Kriege zu schreiten. Im Falle der Nichtausführung des Spruches schlägt der Rat die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen vor.

#### Artikel 14.

Der Rat wird mit dem Entwurf eines Planes zur Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofs betraut und hat den Plan den Bundesmitgliedern zu unterbreiten. Dieser Gerichtshof befindet über alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitfragen. Er erstatzt jener gutschäftliche Aeußerungen über jede ihm vom Rate oder der Bundesversammlung vorgelegte Streitfrage oder sonstige Angelegenheit.

#### Artikel 15.

Entsteht zwischen Bundesmitgliedern eine Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte, und wird diese Streitfrage nicht, wie im Artikel 13 vorgesehen, der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet, so kommen die Bundesmitglieder überein, sie vor den Rat zu bringen. Zu diesem Zwecke genügt es, wenn eine der Parteien den Generalsekretär von dieser Streitfrage benachrichtigt; dieser veranlaßt alles Nötige zu erprobender Prüfung und Untersuchung.

Die Parteien haben ihm so schnell wie möglich eine Darlegung ihres Falles mit allen einschlägigen Tatsachen und Befestücken mitzuteilen; der Rat kann deren sofortige Veröffentlichung anordnen.

Der Rat bemüht sich, die Schlichtung der Streitfrage herbeizuführen. Gelingt es, so veröffentlicht er, soweit er es zweckdienlich hält, eine Darstellung des Tatbestandes mit den zugehörigen Erklärungen und den Wortlaut der Entscheidung.

Kann die Streitfrage nicht ausgeschlichtet werden, so erstattet und veröffentlicht der Rat einen einstimmigen Beschuß oder Mehrheitsbeschuß beruhenden Bericht, der die Einzelheiten der Streitfrage und die Vorschläge wiedergibt, die er zur Lösgung der Frage als die gerechtesten und geeignetesten empfiehlt.

Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied kann gleichfalls eine Darstellung des Tatbestandes der Streitfrage und seine eigene Einstellungnahme dazu veröffentlichen.

Wird der Bericht des Rates von denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, einstimmig angenommen, so verpflichten sich die Bundesmitglieder, gegen keine Partei, die sich dem Vor schlag fügt, zum Krieg zu schreiten.

Erlangt der Rat nicht die einstimmige Annahme derjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, so behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, die Schritte zu tun, die sie zur Aufrechterhaltung von Recht und Gerechtigkeit für nötig halten.

Macht eine Partei geltend, und erkennt der Rat an, daß sich der Streit auf eine Frage bezieht, die nach internationalem Rechte zur ausschließlichen Zuständigkeit dieser Partei gehört, so hat der Rat dies in einem Berichte festzustellen, ohne eine Lösung der Frage vorzuschlagen.

Der Rat kann in allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen die Streitfrage vor die Bundesversammlung bringen. Die Bundesversammlung hat sich auch auf Antrag einer der Parteien mit der Streitfrage zu befassen; der Antrag ist binnen 14 Tagen zu stellen, nach dem die Streitfrage vor den Rat gebracht worden ist.

In jedem der Bundesversammlungen unterbreiteten Fällen finden auf das Verfahren und die Befugnisse der Bundesversammlung die Vorchriften dieses Artikels und des Artikels 12, die sich auf die Tätigkeit und die Befugnisse des Rates beziehen, mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Bericht, den die Bundesversammlung unter Zustimmung der Vertreter der dem Rate angehörenden Bundesmitglieder und der Mehrheit der anderen Bundesmitglieder mit Ausschluß der jeweiligen Vertreter der Parteien verfaßt, dieselbe Bedeutung hat wie ein Bericht des Rates, den seine Mitglieder mit Annahme der Parteien einstimmig genehmigen.

#### Artikel 16.

Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abzubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Staatsangehörigen des vertragstrügerischen Staates zu untersagen und alle finanziellen, Handels- und persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen dieses Staates und jedes anderen Staates, gleichviel ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden.

In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Regierungen vorzuschlagen, mit welchen Land- und Seestreitkräften jedes Bundesmitglied für sein Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen hat, die den Bundesverpflichtungen Achtung zu verschaffen bestimmt ist.

Die Bundesmitglieder sagen sich außerdem wechselseitige Unterstützung bei Ausführung der auf Grund dieses Artikels zu ergreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen zu, um die damit verbundenen Verluste und Nachteile auf das Mindestmaß herabzuführen. Sie unterstehen sich gleichfalls wechselseitig in dem Widerstand gegen jede Sondermaßnahme, die der vertragstrügerische Staat gegen eines von ihnen richtet. Sie veranlassen alles Erforderliche, um den Streitkräften eines jeden Bundesmitglieds, das an einem gemeinsamen Vorgehen zur Wahrung der Bundesverpflichtungen teilnimmt, den Durchzug durch ihr Gebiet zu ermöglichen.

Jedes Mitglied, das sich der Verlehung einer aus der Satzung entspringenden Verpflichtung schuldig macht, kann aus dem Bunde ausgeschlossen werden. Die Aussektionierung wird durch Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Bundesmitglieder ausgesprochen.

#### Artikel 17.

Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, die Nichtmitglieder sind, werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rat für gerecht erachteten Bedingungen. Wird dieser Aufforderung Folge getestet, so gelangen unter Vorbehalt der Aenderungen, die der Rat für erforderlich erachtet, die Bestimmungen der Artikel 12 bis 16 zur Anwendung.

Zgleich mit dem Erlass dieser Aufforderung eröffnet der Rat eine Untersuchung über die Einzelheiten der Streitfrage und schlägt die Schritte vor, die er in dem besonderen Falle für die besten und wirksamsten hält.

Lehnt der so aufgeforderte Staat es ab, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, und schreitet er zum Krieg gegen ein Bundesmitglied, so finden die Bestimmungen des Artikels 16 auf ihn Anwendung.

Weigern sich beide Parteien auf die Aussöhnung hin, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, so kann der Rat alle zur Vermeidung von Feindseligkeiten und zur Schlichtung des Streites geeigneten Maßnahmen ergreifen und Vorschläge machen.

#### Artikel 18.

Jeder Vertrag oder jede internationale Abmachung, die ein Bundesmitglied fünfzig abschließt, ist unverzüglich beim Sekretariat einzutragen und sobald wie möglich von ihm zu veröffentlichen. Kein solcher Vertrag und seine folgende internationale Abmachung ist vor dieser Eintragung rechtsverbindlich.

#### Artikel 19.

Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse auffordern, deren Aufrichterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte.

#### Artikel 20.

Die Bundesmitglieder erkennen, ein jedes für sein Teil, an, daß die gegenwärtige Säzung Verpflichtungen und Einzelvereinbarungen aufhebt, die mit ihren Bestimmungen unvereinbar sind, und verpflichten sich feierlich, solche in Zukunft nicht mehr einzugehen.

Hat ein Mitglied vor seinem Eintritt in den Bund Verpflichtungen übernommen, die mit den Bestimmungen der Säzung unvereinbar sind, so hat es die Pflicht, unverzüglich Maßnahmen zur Lösung dieser Verpflichtungen zu ergreifen.

#### Artikel 21.

Internationale Abreden, wie Schiedsgerichtsverträge und Abmachungen, über bestimmte Gebiete wie die Monroe-Doctrine, welche die Erhaltung des Friedens sicherstellen, gelten nicht als mit einer der Vorschriften der gegenwärtigen Säzung unvereinbar.

#### Artikel 22.

Die nachstehenden Grundsätze finden auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges angehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten, um die von solchen Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten, Anwendung. Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es ist geboten, in die gegenwärtige Säzung Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen.

Der beste Weg, diesen Grundsatz durch die Tat zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen, und die hierzu bereit sind; sie hätten die Vormundschaft als Mandatare des Bundes und in seinem Namen zu führen.

Die Art des Mandats muß nach dem Maße der Entwicklung des Volkes, nach der geographischen Lage des Gebiets, nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und allen sonstigen Umständen dieser Art verschieden sein.

Gewisse Gemeinschaften, die ehemals zum Türkischen Reich gehörten, haben einen jedoch Grad der Entwicklung erreicht, daß ihr Dasein als unabhängige Nationen voraussichtlich anerkannt werden kann, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt leiten, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl des Mandatars sind in erster Linie die Wünsche jener Gemeinschaften zu berücksichtigen.

Der Grad der Entwicklung, in dem sich andere Völker, insbesondere die mittelafrikanischen befinden, erfordert, daß der Mandatar dort die Verwaltung des Gebiets übernimmt. Doch ist dies an Bedingungen geknüpft. Außer der Abstellung von Missbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel, muß Gewissens- und Religionsfreiheit, lediglich mit den Einschränkungen, die die Aufrichterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten erfordert, gewährleistet sein. Verbürgt muß weiter sein das Verbot der Errichtung von Befestigungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten, sowie das Verbot militärischer Ausbildung der Eingeborenen, soweit sie nicht lediglich polizeilichen oder Landesver-

teidigungszwecken dient. Dem Gütertausch und Handel der anderen Bundesmitglieder muß ferner die gleiche Möglichkeit der Betätigung gesichert sein.

Endlich gibt es Gebiete, wie Südwestafrika und gewisse Inseln des australischen Stülen Oceans, die infolge ihrer geringen Bevölkerungsdichte und geringen Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation, ihrer geographischen Nachbarschaft zum Gebiet des Mandatars oder infolge anderer Umstände nicht wohl besser verwaltet werden können, als nach den Gesetzen des Mandatars und als integrierender Bestandteil ihres Gebiets, unter Vorbehalt der Bürgschaften, die vorstehend im Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehen sind.

In allen Fällen hat der Mandatar dem Räte jährlich einen Bericht über die seiner Fürsorge anvertrauten Gebiete vorzulegen.

Ist der Grad von behördlicher Machtbefugnis, Aufsicht und Verwaltung, den der Mandatar ausüben soll, nicht bereits Gegenstand eines vorgängigen Nebeneinkommens zwischen den Bundesmitgliedern, so trifft der Rat hierüber ausdrückliche Entscheidung.

Ein ständiger Ausschuss wird beauftragt, die Jahresberichte der Mandatate entgegenzunehmen und zu prüfen und dem Räte über alle die Ausführung der Mandataverpflichtungen angehenden Fragen sein Gutachten zu erstatten.

#### Artikel 23.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen der schon bestehenden oder künftig abzuschließenden internationalen Übereinkommen und im Einklang mit diesen Bestimmungen übernehmen die Bundesmitglieder folgendes:

- a) sie werden sich bemühen, billige und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder zu schaffen und aufrechtzuhalten, sowohl in ihren eigenen Gebieten, wie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken, und zu diesem Zwecke die erforderlichen internationalen Stellen zu errichten und zu unterhalten;
- b) sie verpflichten sich, der eingeborenen Bevölkerung in den ihrer Verwaltung unterstellten Gebieten eine gerechte Behandlung zu sichern;
- c) sie betrauen den Rund mit der allgemeinen Überwachung der Abmachungen betreffend den Mädchen- und Kinderhandel sowie den Handel mit Opium und anderen schädlichen Mitteln;
- d) sie betrauen den Rund mit der allgemeinen Überwachung des Waffen- und Munitionshandels mit den Ländern, bei denen die Überwachung dieses Handels im allgemeinen Interesse ungünstig ist;
- e) sie werden die nötigen Anordnungen treffen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfahrt sowie die gerechte Regelung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrechtzuhalten mit der Maßgabe, daß die besonderen Bedürfnisse der während des Krieges 1914/18 vernüfteten Gegenden berücksichtigt werden sollen;
- f) sie werden sich bemühen, internationale Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheiten zu treffen.

#### Artikel 24.

Alle früher durch Gesamtverträge errichteten internationalen Stellen werden vorbehaltlich der Zustimmung der vertraglichenden Teile dem Runde untergeordnet. Dasselbe gilt für alle künftig gebildeten anderen Stellen und mit der Regelung von Angelegenheiten internationalen Interesses betrauten Ausschüsse.

In allen durch allgemeine Übereinkommen geregelten Angelegenheiten internationalen Interesses, die der Aufsicht internationaler Ausschüsse oder Stellen nicht unterstehen, hat das Sekretariat des Bundes auf Antrag der vertraglichenden Teile und mit Zustimmung des Rates alle geeigneten Unterlagen zu sammeln und weiterzuleiten sowie jede nötige oder wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

Der Rat kann bestimmen, daß zu den Ausgaben des Sekretariats auch die Ausgaben der dem Runde untergeordneten Stellen oder Ausschüsse gehören sollen.

#### Artikel 25.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Errichtung und Zusammenarbeit außerordentlicher freiwilliger nationaler Organisationen des Roten Kreuzes zur Hebung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und Milderung der Leiden in der Welt zu fördern und zu begünstigen.

### Artikel 26.

Abänderungen der gegenwärtigen Satzung treten mit der Ratifikation durch die Gesamtheit der im Rote und die Mehrheit der in der Bundesversammlung vertretenen Bundesmitglieder in Kraft.

Jedem Bundesmitglied steht es frei, solche Abänderungen abzulehnen; in diesem Falle schiedet es aus dem Bunde aus.

### Anlage.

#### I. Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbunds.

##### Signatarmächte des Friedensvertrags:

Vereinigte Staaten von Amerika	Hedjaz
Belgien	Honduras
Bolivien	Italien
Brasilien	Japan
Britisches Reich	Kuba
Canada	Liberia
Australien	Nicaragua
Südafrika	Panama
Newfeland	Peru
Indien	Polen
China	Portugal
Ecuador	Rumänien
Frankreich	Serbien
Griechenland	Siam
Guatemala	Tschecho-Slowakei
Haiti	Uruguay

##### Zum Beitritt zu der Satzung eingeladene Staaten:

Argentinien	Persien
Chile	Salvador
Dänemark	Schweden
Kolumbien	Schweiz
Niederlande	Spanien
Norwegen	Venezuela
Paraguay	

#### II. Erster Generalsekretär des Völkerbundes.

Der Ehrenverte Sir James Eric Drummond

R. C. M. G., C. B.

### Teil II.

## Deutschlands Grenzen.

### Artikel 27.

Die Grenzen Deutschlands werden folgendermaßen festgelegt:

#### 1. Gegen Belgien:

Von dem Treffpunkt der belgischen, niederländischen und deutschen Grenze nach Süden:

die Nordostgrenze des ehemaligen Gebietes von Neutral-Moresnet, dann die Ostgrenze des Kreises Eupen, dann die Grenze zwischen Belgien und dem Kreise Monschau, dann die Nordost- und Ostgrenze des Kreises Aachen bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze von Luxemburg.

#### 2. Gegen Luxemburg:

Die Grenze vom 3. August 1914 bis zu ihrem Zusammentreffen mit der Grenze von Frankreich vom 18. Juli 1870.

3. Gegen Frankreich:

Die Grenze vom 18. Juli 1870 von Luxemburg bis zur Schweiz mit den in Artikel 48, Abschnitt IV (Saarvertrag), Teil III gemachten Vorbehalten.

4. Gegen die Schweiz:

Die gegenwärtige Grenze.

5. Gegen Österreich:

Die Grenze vom 3. August 1914 von der Schweiz bis zu der im folgenden umschriebenen Tschecho-Slowakei.

6. Gegen die Tschecho-Slowakei:

Die Grenze vom 3. August 1914 zwischen Deutschland und Österreich von ihrem Treffpunkt mit der alten Verwaltungsgrenze zwischen Böhmen und der Provinz Oberösterreich bis zu der ungefähr 8 km östlich von Neustadt vorspringenden Nordspitze der ehemaligen Provinz Österreichisch-Schlesien.

7. Gegen Polen:

Von dem oben erwähnten Punkt bis zu einem im Gelände noch zu bestimmenden Punkte etwa 2 km östlich von Lorzendorf;

die Grenze, wie sie nach Artikel 88 des gegenwärtigen Vertrages noch bestimmt wird;

von dort in nördlicher Richtung bis zu dem Schnittpunkt der Verwaltungsgrenze Posens mit dem Flusse Warthe;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die Polen die Ortschaften Storischau, Reichthal, Trembachau, Kunzendorf, Schleise, Groß-Kosel, Schreibersdorf, Rippin, Fürstlich-Niesken, Pawelau, Tschelschen, Konradow, Johannisdorf, Modzenow, Bogdaj und Deutschland die Ortschaften Lorzendorf, Kaulitz, Glausche, Dalbersdorf, Krejewitz, Stradam, Groß-Wartenberg, Kraischen, Neumittelwalde, Domastawitz, Wedelsdorf, Tschelschen-Hammar läßt;

von dort nach Nordwesten die Verwaltungsgrenze Posens bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Eisenbahmlinie Rawitsch-Herrnstadt;

von dort bis zum Schnittpunkt der Verwaltungsgrenze Posens mit der Straße Reichen-Tschirnau;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die westlich von Triebisch und Gabel und östlich von Saborowitz verläuft;

von dort die Verwaltungsgrenze Posens bis zu ihrem Treffpunkt mit der östlichen Verwaltungsgrenze des Kreises Fraustadt;

von dort nach Nordwesten und bis zu einem an der Straße zwischen den Ortschaften Urruhstadt und Kopnicz zu wählenden Punkte;

eine im Gelände noch zu wählende Linie, die westlich von Geversdorf, Brenno, Zehlen, Altstotter, Klebel und östlich von Ulbersdorf, Buchwald, Ilgen, Weine, Eupitz und Schwenten verläuft;

von dort nach Norden bis zum Nordende des Chlopsees;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die der Mittellinie der Seen folgt, wobei jedoch Stadt und Bahnhof Bentschen einschließlich des Knotenpunktes der Linien Schwedbus-Bentschen und Züllichau-Bentschen) auf polnischem Gebiete verbleiben;

von dort nach Nordosten bis zum Treffpunkt der Grenzen der Kreise Schwerin, Birnbaum und Meseritz;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die östlich von Betsche verläuft;

von dort nach Norden die Grenze zwischen den Kreisen Schwerin und Birnbaum, dann nach Osten die Nordgrenze Posens bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Nehe;

von dort den Lauf der Nehe Stromauswärts bis zu ihrem Zusammenfluß mit der Müddow;

von dort den Lauf der Müddow auswärts bis zu einem etwa 6 km im Südosten von Schneidemühl noch zu wählenden Punkte;

von dort nach Nordosten bis zu der südlichsten Spitze der von der Nordgrenze Posens gebildeten Einbuchtung ungefähr 5 km westlich von Etahren;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche in diesem Raum die Eisenbahnlinie Schneidemühl-Könitz ganz auf deutschem Gebiete läßt;  
 von dort die Grenze Polens nach Nordosten bis zu ihrer ungefähr 15 km östlich von Glatow vorstrebenden Spitze;  
 von dort nach Nordosten bis zum Treffpunkt des Flusses Kamionka mit der Südgrenze des Kreises Könitz etwa 3 km nordöstlich von Grunau;  
 eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die Polen die Ortschaften Jasutowo, Groß-Lutau, Klein-Lutau, Wittau und Deutschland die Ortschaften Groß-Büzing, Czistowo, Bätz, Grunau läßt;  
 von dort nach Norden die Grenze der Kreise Könitz und Schlochau bis zu ihrem Schnittpunkt mit dem Flusse Brahe;  
 von dort bis zu einem 15 km östlich von Rummelsburg belegenen Punkte der Grenze Pommerns:  
 eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die Polen die Ortschaften Konarzin, Kelpin, Adl., Briesen und Deutschland die Ortschaften Sampohl, Neuguth, Steinfort, Groß-Peterau läßt;  
 von dort nach Osten die Grenze Pommerns bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Grenze der Kreise Könitz und Schlochau;  
 von dort nach Norden die Grenze zwischen Pommern und Westpreußen bis zu dem Punkte an dem Flusse Rheda (etwa 3 km nordwestlich von Gohra), wo dieser einen von Nordwesten kommenden Nebenfluß aufnimmt;  
 von dort und bis zu einem an der Krümmung des Flusses Piasnitz ungefähr 1½ km nordwestlich von Warischau zu wählsenden Punkte:  
 eine im Gelände noch zu bestimmende Linie;  
 von dort den Lauf des Flusses Piasnitz aufwärts, dann die Mittellinie des Barnowitzer Sees und schließlich die ehemalige Grenze Westpreußens bis zur Ostsee.

#### 8. Gegen Dänemark:

Die Grenze, wie sie nach den Vorschriften der Artikel 109 und 111, Teil III, Abschnitt XII (Schleswig) festgelegt wird.

#### Artikel 28.

Die Grenzen Ostpreußens werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des Abschnitts IX (Ostpreußen), Teil III wie folgt festgelegt:

von einem Punkte an der Ostküste etwa 1½ km nördlich der Kirche des Dorfes Pröbbernau in einer ungefähren Richtung von 159° (von Norden nach Osten gerechnet):

eine im Gelände zu bestimmende Linie von ungefähr 2 km Länge;  
 von dort in gerader Linie auf das Leuchttuer, das an der Biegung der Fahrinne nach Elbing ungefähr in 54° 19' ½ nördlicher Breite und 19° 26' östlicher Länge von Greenwich gelegen ist;

von dort bis zur östlichen Mündung der Rogat in einer ungefähren Richtung von 209° (von Norden nach Osten gerechnet);

von dort der Lauf der Rogat aufwärts bis zu dem Punkte, wo dieser Fluß die Weichsel verläßt;

von dort die Hauptfahrinne der Weichsel aufwärts, dann die Südgrenze des Kreises Marienwerder, dann die Südgrenze des Kreises Rothenberg nach Osten bis zu ihrem Treffpunkt mit der alten Grenze Ostpreußens;

von dort die alte Grenze zwischen West- und Ostpreußen, dann die Grenze zwischen den Kreisen Osterode und Reidenburg, dann der Lauf der Stettin abwärts, dann der Lauf der Neide aufwärts bis zu einem Punkte, der ungefähr 5 km westlich Bialutten zunächst der alten russischen Grenze gelegen ist;

von dort nach Osten bis zu einem Punkte unmittelbar südlich des Schnittpunktes der Straße Reidenburg-Mlawo mit der alten russischen Grenze;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die nördlich Bialutten verläuft; von dort die alte russische Grenze bis östlich Schmalenkingen, dann die Hauptfahrinne der Memel abwärts, dann der Stiermietcharm des Deltas bis zum Kurischen Haff;

von dort eine gerade Linie bis zum Schnittpunkt der Ostküste der Kurischen Nehrung mit der Kreisgrenze etwa 4 km südwestlich Riddon;

von dort diese Kreisgrenze bis zum Westufer der Kurischen Nehrung.

### Artikel 29

Die oben beschriebenen Grenzen sind in rot auf einer Karte im Maßstabe 1 : 1 000 000 eingezeichnet, die dem gegenwärtigen Vertrag unter Nummer 1 als Anlage beigefügt ist.

Im Falle von Abweichungen zwischen dem Wortlaut des Vertrags und dieser Karte oder irgendeiner anderen als Anlage beigefügten Karte ist der Wortlaut des Vertrags maßgebend.

### Artikel 30.

Wenn die Grenzen durch einen Wasserweg bezeichnet sind, so bedeuten die in den Beschreibungen des gegenwärtigen Vertrags gebrauchten Ausdrücke „Lan“ oder „Fahrinne“ bei nicht schiffbaren Flüssen die Mittellinie des Wasserlaufs oder seines Hauptarms, und bei schiffbaren Flüssen die Mittellinie der Hauptfahrradrinne. Jedoch bleibt es den durch den gegenwärtigen Vertrag vorgeesehenen Grenzreglungsausschüssen überlassen, im einzelnen festzusehen, ob die Grenzlinie den jeweiligen Veränderungen des so bezeichneten Wasserlaufs oder der so bezeichneten Fahrinne folgen oder endgültig durch die Lage des Wasserlaufs oder der Fahrinne bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags bestimmt werden soll.

---

## Teil III.

### Politische Bestimmungen über Europa

#### Abschnitt I.

##### Belgien.

###### Artikel 31.

In Anerkennung der Tatsache, daß die Verträge vom 19. April 1839, die vor dem Kriege die Rechtslage Belgiens bestimmten, durch die Verhältnisse überholt sind, stimmt Deutschland der Aufhebung dieser Verträge zu und verpflichtet sich schon jetzt zur Anerkennung und Beobachtung aller wie auch immer gearteten Vereinbarungen, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten oder einzelnen mit ihnen mit der belgischen oder der niederländischen Regierung an Stelle der genannten Verträge von 1839 etwa geschlossen werden. Sollte sein förmlicher Beitritt zu diesen Vereinbarungen oder zu einzelnen ihrer Bestimmungen gefordert werden, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, diesen Beitritt zu erklären.

###### Artikel 32.

Deutschland erkennt die volle Souveränität Belgiens über das ganze strittige Gebiet von Moresnet (das sogenannte „Neutral-Moresnet“) an.

###### Artikel 33.

Deutschland verzichtet zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das westlich der Straße Lüttich—Aachen liegende Gebiet von Preußisch-Moresnet. Die am Rande dieses Gebiets verlaufende Strecke der Straße gehört Belgien.

###### Artikel 34.

Deutschland verzichtet außerdem zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das gesamte Gebiet der Kreise Eupen und Malmedy.

Während sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags werden von der belgischen Behörde in Eupen und Malmedy Listen ausgelegt; die Bewohner dieser Gebiete sind berechtigt, darin schriftlich den Wunsch auszudrücken, daß diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutsche Souveränität verbleiben.

Es ist Sache der belgischen Regierung, das Ergebnis dieser Volksabstimmung zur Kenntnis des Völkerbundes zu bringen, dessen Entscheidung anzunehmen Belgien sich verpflichtet.

###### Artikel 35.

Ein Ausschuß von 7 Mitgliedern, von denen 5 von den alliierten und assoziierten Hauptmächten, eines von Deutschland und eines von Belgien ernannt werden, tritt

14 Tage nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Verkehrswege die neue Grenzlinie zwischen Belgien und Deutschland festzusetzen.

Dieser Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Beteiligten bindend.

#### Artikel 36.

Mit dem endgültigen Übergang der Souveränität über die oben bezeichneten Gebiete erwerben die deutschen Reichsangehörigen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz haben, endgültig und vor Rechts wegen die belgische Staatsangehörigkeit und verlieren ihre deutsche Reichsangehörigkeit.

Juden können deutsche Reichsangehörige, die sich nach dem 1. August 1914 in diesen Gebieten niedergelassen haben, die belgische Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der belgischen Regierung erwerben.

#### Artikel 37.

Während zweier Jahre nach dem endgültigen Übergang der Souveränität über die durch den gegenwärtigen Vertrag Belgien zugesprochenen Gebiete sind die über 18 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in diesen Gebieten wohnen, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren.

Die Option des Cheminnes erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter 18 Jahren.

Personen, die von dem oben vorgeesehenen Optionsrecht Gebrauch machen, müssen innerhalb der nächsten 12 Monate ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen.

Es steht ihnen frei, das unbewegliche Vermögen, das sie in den von Belgien erworbenen Gebieten besitzen, zu behalten. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Vermögen mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben.

#### Artikel 38.

Die deutsche Regierung hat der belgischen Regierung unvergänglich die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Schriftstücke aller Art, betreffend die Zivile, Militär-, Finanz-, Justiz- und sonstige Verwaltung des unter die Souveränität Belgiens tretenden Gebiets, zu übermitteln.

Desgleichen hat die deutsche Regierung die im Laufe des Krieges von den deutschen Behörden aus den belgischen öffentlichen Verwaltungsstellen, namentlich aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Brüssel, entnommenen Archive und Urkunden aller Art der belgischen Regierung zurückzustellen.

#### Artikel 39.

Umfang und Art der von Belgien auf Grund der Gebietsabtretungen zu übernehmenden finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens werden gemäß Artikel 254 und 256 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgelegt.

### Abschnitt II.

#### Luxemburg.

#### Artikel 40.

Deutschland verzichtet hinsichtlich des Großherzogtums Luxemburg auf die Geltendmachung alter Bestimmungen, die zu seinen Gunsten in den Verträgen vom 8. Februar 1842, 2. April 1847, 20./25. Oktober 1863, 18. August 1866, 21. Februar und 11. Mai 1867, 10. Mai 1871, 11. Juni 1872 und 11. November 1902 sowie in allen an die genannten Verträge sich anschließenden Übereinkommenen enthalten sind.

Deutschland erkennt an, daß das Großherzogtum Luxemburg mit dem 1. Januar 1919 aufgehört hat, dem deutschen Zollverein anzugehören, verzichtet auf alle Rechte bezüglich des Eisenbahnbetriebes, stimmt der Auflösung der Neutralisierung des Großherzogtums zu und nimmt im vorans alle internationalen Vereinbarungen an, die von den alliierten und assoziierten Mächten hinsichtlich des Großherzogtums geschlossen werden.

#### Artikel 41.

Deutschland verpflichtet sich, dem Großherzogtum Luxemburg auf ein entsprechendes Eruchen der alliierten und assoziierten Hauptmächte alle Vorteile und

Rechte zugute kommen zu lassen, die im gegenwärtigen Vertrage zugunsten der genannten Mächte oder ihrer Staatsangehörigen in wirtschaftlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf Verkehrsverkehr und Luftschiffahrt ausbedungen sind.

### Abschnitt III. Linkes Rheinufer.

#### Artikel 42.

Es ist Deutschland untersagt, auf dem linken Ufer des Rheines und auf dem rechten Ufer westlich einer 50 km östlich des Flusses verlaufenden Linie Befestigungen beizubehalten oder anzulegen.

#### Artikel 43.

Ebenso ist in der im Artikel 42 bezeichneten Zone die ständige oder zeitweise Unterhaltung oder Ansammlung von Streitkräften untersagt. Das gleiche gilt für jedwede militärischen Übungen und die Beibehaltung aller materiellen Vorräte für eine Mobilisierung.

#### Artikel 44.

Jeder etwaige Verstoß Deutschlands gegen die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 gilt als feindselige Handlung gegen die Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages und als Versuch einer Erörterung des Weltfriedens.

### Abschnitt IV. Saarbezirk.

#### Artikel 45.

Als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und als Auszahlung auf den Betrag der von Deutschland geschuldeten Wiedergutmachung der Kriegsschäden tritt Deutschland das volle und unbeschränkte, völlig schulden- und lastenfreie Eigentum an den Kohlengruben im Saarbezirk, wie es im Artikel 48 abgegrenzt ist, mit dem ausschließlichen Ausbeutungsrecht an Frankreich ab.

#### Artikel 46.

Zur Sicherstellung der Rechte und der Wohlfahrt der Bevölkerung, und um Frankreich volle Freiheit bei der Ausbeutung der Gruben zu verbürgen, nimmt Deutschland die Bestimmungen der Kapitel I und II der beigefügten Anlage an.

#### Artikel 47.

Zum Zweck endgültiger, zur gegebenen Zeit unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung vorzunehmender Regelung der Rechtsstellung des Saarbezirks nehmen Frankreich und Deutschland die Bestimmungen des Kapitels III der beigefügten Anlage an.

#### Artikel 48.

Die Grenzen des Saarbezirksgebietes, das den Gegenstand der gegenwärtigen Vorrichtungen bildet, werden wie folgt festgesetzt:

Im Süden und Südsüdosten:

Die französische Grenze, wie sie in dem gegenwärtigen Vertrage festgelegt ist;

Im Norden und Nordwesten:

Die Grenzlinie folgt der nördlichen Verwaltungsgrenze des Kreises Merzig von dem Punkte, wo sie sich von der französischen Grenze trennt, bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Verwaltungsgrenze zwischen den Gemeinden Saarhölzbach und Britten; sie folgt dann dieser Gemeindegrenze nach Süden bis zur Verwaltungsgrenze der Bürgermeisterei Merzig derart, daß die Bürgermeisterei Mettlach mit Ausnahme der Gemeinde Britten in das Saarbezirksgebiet fällt; sodann folgt sie den nördlichen Verwaltungsgrenzen der Bürgermeistereien Merzig und Haustadt, die dem Saarbezirksgebiet einverleibt werden, dann nacheinander den Verwaltungsgrenzen, welche die Kreise Saarlouis, Ottweiler und Tautenburg von den Kreisen

Merzig und Trier und dem Fürstentum Birkenfeld trennen, bis zu einem Punkte ungefähr 500 m nördlich des Dorfes Firschweiler (Gipspunkt des Mezelberges);

Im Nordosten und Osten:

Von dem so genannten Punkt bis zu einem Punkt, der ungefähr 8½ km ost-nordöstlich von Saust Wendel liegt:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die östlich von Firschweiler, westlich von Roschberg, östlich der Höhen 418 und 329 (südlich von Roschberg), westlich von Leitersweiler, nordöstlich der Höhe 464 geht und dann nach Süden der Kammlinie bis zu ihrem Zusammentreffen mit der Verwaltungsgrenze des Kreises Kusel folgt;

von dort nach Süden die Grenze des Kreises Kusel, dann die des Kreises Homburg, dann in südöstlicher Richtung bis zu einem Punkte ungefähr 1000 m westlich von Dünzweiler;

von dort bis zu einem Punkte ungefähr 1 km südlich von Hornbach;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die die Höhe 424 (ungefähr 1000 m nordöstlich von Dünzweiler), die Höhen 363 (Fuchsberg), 322 (südwestlich von Waldmöhle) schneidet, dann östlich von Jägersburg und Erbach verläuft, dann Homburg einschließend über die Höhen 361 (ungefähr 2½ km ostnordöstlich der Stadt), 342 (ungefähr 2 km südöstlich der Stadt), 357 (Schreinersberg), 356, 350 (ungefähr 1½ km südöstlich von Schwarzenbach) verläuft, sodann östlich von Einöd, südöstlich der Höhen 322 und 333 ungefähr 2 km östlich von Webenheim, 2 km östlich von Minbach vorübergeht, die Geländewelle, auf der die Straße Minbach-Wöckweiler verläuft, umgeht, so daß diese Straße in das Saargebiet einbezogen ist, unmittelbar nördlich der ungefähr 2 km von Altheim gelegenen Gabelung der von Wöckweiler und Altheim kommenden Straßen verläuft, dann über Ringweilerhof, das ausgeschlossen bleibt, und die Höhe 322, die eingeschlossen wird, die französische Grenze an der Biegung erreicht, die sie etwa 1 km südlich von Hornbach bildet. (Vergleiche die dem gegenwärtigen Vertrage als Anlage unter Nr. 2 beigelegte Karte im Maßstab 1 : 100 000.)

Ein Ausschuß von fünf Mitgliedern, von denen eines von Frankreich, eines von Deutschland mit drei von dem Rate des Völkerbundes, welch letzterer seine Wahl unter den Staatsangehörigen anderer Mächte zu treffen hat, ernannt werden, tritt binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle den Verlauf der obenbeschriebenen Grenzlinie festzulegen.

Wo dieser Verlauf nicht mit den Verwaltungsgrenzen zusammenfällt, wird der Ausschuß bemüht sein, dem angegebenen Verlauf unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Wirtschaftsinteressen und der bestehenden Gemeindegrenzen nahezukommen.

Dieser Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Beteiligten bindend.

#### Artikel 49.

Deutschland verzichtet zugunsten des Völkerbunds, der insofern als Treuhänder gilt, auf die Regierung des obenbezeichneten Gebietes.

Nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages soll die Bevölkerung dieses Gebietes sich darüber entscheiden, unter welche Souveränität sie zu treten wünscht.

#### Artikel 50.

Die Bestimmungen, nach denen die Abtretung der Gruben des Saarbeckens zu erfolgen hat, sowie die Maßnahmen, die den Schutz der Rechte und die Wohlfahrt der Bevölkerung ebenso wie die Regierung des Gebietes sicherstellen sollen, und die Bedingungen, unter denen die oben vorgegebene Volksabstimmung stattzufinden hat, werden in der Anlage niedergelegt, die als un trennbarer Bestandteil des gegenwärtigen Vertrages gilt, und die Deutschland anzunehmen erklärt.

#### Anlage.

Gemäß den Abreden der Artikel 45 und 50 des gegenwärtigen Vertrages werden die Bestimmungen, nach denen die Abtretung der Gruben des Saarbeckens von Deutschland an Frankreich zu erfolgen hat, sowie die Maßnahmen, die den Schutz der Rechte und die Wohlfahrt der Bevölkerung und zugleich die Regierung des Gebietes sicherstellen sollen, und ferner die Bedingungen, unter denen die Bevölkerung sich darüber entscheiden soll, unter welche Souveränität sie zu treten wünscht, wie folgt festgesetzt:

## Kapitel I. Abtretung und Ausbeutung der Gruben.

### § 1.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages erwirbt der französische Staat das volle und unbeschränkte Eigentum an sämtlichen Kohlenseltern in den Grenzen des Saargebiets, wie sie im Artikel 48 des gegenwärtigen Vertrages näher umschrieben sind.

Der französische Staat hat das Recht, diese Gruben auszubeuten oder nicht auszubeuten und das Ausbeutungsrecht an Dritte abzutreten, ohne vorher eine Ernächtigung dazu einholen oder irgendeine Förmlichkeit erfüllen zu müssen.

Der französische Staat kann jederzeit die Anwendung der weiter unten genannten deutschen Vergesetze und -verordnungen zwecks Festlegung seiner Rechte beanspruchen.

### § 2.

Das Eigentumsrecht des französischen Staates erstreckt sich auf die freien und noch nicht verliehenen sowie auf die bereits verliehenen Kohlenselte, einerlei, wer der gegenwärtige Eigentümer ist, mögen sie dem preußischen Staate, dem bayerischen Staate, anderen Staaten oder Körperschaften, Gesellschaften oder Privatleuten gehören, und ohne Unterschied, ob sie bereits ausgebaut werden oder nicht, und ob ein von dem Rechte des Grundeigentümers gesondertes Ausbeutungsrecht anerkannt ist oder nicht.

### § 3.

Bei den bereits erschlossenen Gruben erstreckt sich die Übertragung des Eigentums an den französischen Staat auf alle Nebenanlagen dieser Gruben, insbesondere auf die Einrichtung und das Gerät zur Gewinnung über und unter Tage, auf das Förderungsgerät, auf die Werke zur Umladung von Kohle in elektrische Kraft, Kohle und Nebenprodukte, Werkstätten, Verkehrswege, elektrische Leistungen, Wasser- gewinnungs- und -Verteilungsanlagen, Plätze und Gebäude, wie Verwaltungsgebäude, Wohnungen von Direktoren, Angestellten und Arbeitern, auf Schulen, Krankenhäuser und Polikliniken, auf Lager und Vorräte jeder Art, auf Archive und Pläne, überhaupt auf alles, was die Eigentümer der Gruben oder diejenigen, die sie betreiben, zur Ausbeutung der Gruben und ihrer Nebenanlagen in Besitz oder Nutzung haben.

Die Übertragung erstreckt sich gleichfalls auf ausstehende Forderungen für Erzeugnisse, die vor der Besiegereiung durch den französischen Staat und nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages geliefert werden, sowie auf die von Abnehmern, deren Rechte der französische Staat gewährleistet, hinterlegten Summen.

### § 4.

Der französische Staat erwirbt das Eigentum frei und ledig von allen Schulden und Lasten. Jedoch bleiben bezüglich der Alters- und Invalidenrenten des Personals der Gruben oder ihrer Nebenanlagen die bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages erworbenen Rechte oder Anspruchshabenden unangestastet. Deutschland hat dafür dem französischen Staat die mathematischen Renteien der von dem Personal erdienten Renten zu übermitteln.

### § 5.

Der Wert des dem französischen Staate dergestalt abgetretenen Besitzes wird durch den in Artikel 233 Teil VIII (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgeschriebenen Wiedergutmachungsanschluß festgesetzt.

Dieser Wert wird Deutschland in der Abrechnung für Wiedergutmachungen gutgebracht.

Es ist Sache Deutschlands, die Eigentümer oder Beteiligten zu entschädigen, einerlei wer sie sind.

### § 6.

Auf den deutschen Eisenbahnen und Kanälen darf kein Tarif eingeführt werden, der die Beförderung des Personals und der Erzeugnisse der Gruben und ihrer Nebenanlagen sowie des für ihre Ausbeutung nötigen Geräts durch mittel- oder unmittelbare Unterscheidungen beeinträchtigt. Diese Beförderungen genügen alle Rechte und Vergünstigungen, die in internationalen Vereinbarungen über Eisenbahnen für entsprechende Erzeugnisse französischen Ursprungs gewährleistet werden.

§ 7.

Das für die Forträumung und Beförderung der aus den Bergwerken und ihren Nebenanlagen gewonnenen Erzeugnisse sowie das für die Beförderung der Arbeiter und Angestellten erforderliche Material und Personal wird von der Eisenbahndirektion des Bezirks gestellt.

§ 8.

Die Erweiterungsarbeiten für Eisenbahnen oder Wasserstraßen, die der französische Staat behufs Forträumung und Beförderung der aus den Gruben und ihren Nebenanlagen gewonnenen Erzeugnisse für erforderlich erachtet, wie Verdopplung der Gleise, Vergrößerung der Bahnhöfe, Einrichtung von Bahnhöfen und dazugehörigen Anlagen, dürfen nicht behindert werden. Die Kostenverteilung wird im Falle von Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgericht unterbreitet.

Der französische Staat kann seiner alle neuen Verkehrswege und -mittel, wie Straßen, elektrische Leitungen und Fernsprechverbindungen, die er für die Bedürfnisse der Ausbeutung für erforderlich hält, anlegen.

Es steht ihm auch ohne jede Beschränkung frei, die Verkehrswege und -mittel auszunützen, deren Eigentümer er wird, und zwar besonders die, welche die Gruben und ihre Nebenanlagen an das Verkehrsnetz im französischen Gebiet anschließen.

§ 9.

Für den Erwerb von Grundstücken, die der französische Staat für die Ausbeutung der Gruben und ihrer Nebenanlagen für erforderlich hält, kann er stets die Annahme der am 11. November 1918 in Geltung stehenden deutschen Vergesetze und -verordnungen verlangen (abgesehen von den ausschließlich mit Rücksicht auf den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen).

Der Erfolg des an Grundstücken durch die Ausbeutung dieser Gruben und ihrer Nebenanlagen verursachten Schadens wird gemäß den vorerwähnten deutschen Vergesetzen und -verordnungen geregelt.

§ 10.

Jede Person, die der französische Staat an seiner Stelle ganz oder teilweise in seine Rechte auf Ausbeutung der Gruben oder ihrer Nebenanlagen einsetzt, geht nicht die in der gegenwärtigen Lage festgesetzten Vorrechte.

§ 11.

Die Gruben und anderen in den Besitz des französischen Staates übergegangenen Eigenschaften sind auf immer jeder Versatzserklärung, jedem Rückkauf, jeder Enteignung, jeder amtlichen Beanspruchung und jeder anderen das Eigentumsrecht beeinträchtigenden Maßnahme entzogen.

Das bei der Ausbeutung dieser Gruben oder ihrer Nebenanlagen verwandte Personal und Material sowie die in den Gruben gewonnenen oder in ihren Nebenanlagen hergestellten Erzeugnisse sind auf immer jeder amtlichen Beanspruchung entzogen.

§ 12.

Für die Ausbeutung der Gruben und ihrer Nebenanlagen, deren Eigentum auf den französischen Staat übergehen soll, bleibt unter Vorbehalt der Bestimmungen des nachstehenden § 23 auch weiterhin die Rechtsordnung maßgebend, die durch die am 11. November 1918 gültigen deutschen Gesetze und Verordnungen (mit Annahme der ausschließlich mit Rücksicht auf den Krieg getroffenen Bestimmungen) eingeführt ist.

Die Rechte der Arbeiter bleiben unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 23 ebenfalls weiter bestehen, so wie sie am 11. November 1918 aus den vorgenannten deutschen Gesetzen und Verordnungen sich ergaben.

Die Einführung fremder Arbeiter und ihre Verwendung in den Gruben des Saarbeckengebiets und in ihren Nebenanlagen unterliegt keiner Beiträumung.

Die Arbeiter und Angestellten französischer Staatsangehörigkeit dürfen den französischen Gewerkschaften angehören.

§ 13.

Die Beiträge der Gruben und ihrer Nebenanlagen zu dem örtlichen Haushalt des Saarbeckens wie zu den Gemeindeabgaben werden unter gebührender Berücksichtigung des Verhältnisses des Wertes der Gruben zu dem steuerpflichtigen Vermögen des Saarbeckens festgesetzt.

### § 14.

Der französische Staat kann jederzeit als Nebenanlagen der Gruben Volkschulen und technische Schulen für das Personal und die Kinder des Personals gründen und unterhalten und den Unterricht darin in französischer Sprache nach einem von ihm festgesetzten Lehrplan durch von ihm ausgewählte Lehrer erteilen lassen.

Desgleichen kann er Krankenhäuser, Polikliniken, Arbeiterhäuser und -gärten und andere Wohlfahrts- und Wohltätigkeiteinrichtungen gründen und unterhalten.

### § 15.

Der französische Staat hat volle Freiheit, die Verteilung und Verbindung der Erzeugnisse der Gruben und ihrer Nebenanlagen sowie die Festlegung der Verkaufspreise nach seinem Ermessen vorzunehmen.

Die französische Regierung verpflichtet sich jedoch, ohne Rücksicht auf die Höhe der Grubenförderung, den Bedarf des örtlichen gewerblichen und häuslichen Verbrauches stets nach dem Verhältnis zu befriedigen, das im Betriebsjahr 1918 zwischen dem örtlichen Verbranch und der Gesamtförderung des Saarbeckens bestand.

## Kapitel II.

### Regierung des Saarbeckens.

### § 16.

Die Regierung des Saarbeckens wird einem den Völkerbund vertretenden Ausschuss übertragen. Dieser Ausschuss hat seinen Sitz im Saarbecken.

### § 17.

Der im § 16 vorgeschene Regierungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Rat des Völkerbundes ernannt werden. Zwei gehören an ein Franzose, ein aus dem Saarbecken stammender und dort ansässiger Reichfranzose und drei Mitglieder, die drei anderen Ländern als Frankreich und Deutschland angehören.

Die Mitglieder des Regierungsausschusses werden auf ein Jahr ernannt; ihr Auftrag kann erneuert werden. Der Rat des Völkerbundes kann sie abberufen und für ihren Erfolg sorgen.

Die Mitglieder des Regierungsausschusses haben Anspruch auf ein Gehalt, das von dem Rat des Völkerbundes festgelegt und aus den Einnahmen des Gebietes bezahlt wird.

### § 18.

Der Vorsitzende des Regierungsausschusses wird von dem Rat des Völkerbundes aus den Mitgliedern des Ausschusses für die Dauer eines Jahres ernannt; er kann wiederernannt werden.

Der Vorsitzende ist die ausführende Stelle des Ausschusses.

### § 19.

Der Regierungsausschuss besitzt im Saarbecken alle Regierungsbefugnisse, die früher dem Deutschen Kaiser, Preußen und Bayern zustanden, einschließlich des Rechts, Beamte zu ernennen und abzuberufen und alle ihm erforderlich scheinenden Verwaltungs- und Vertriebungsstellen zu schaffen.

Er hat volle Freiheit in der Verwaltung und Ausbetzung der Eisenbahnen, Kanäle und sonstigen öffentlichen Betriebe.

Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

### § 20.

Deutschland hat alle in seinem Besitz oder im Besitz eines deutschen Staates oder einer örtlichen Behörde befindlichen, das Saarbecken oder die Rechte seiner Einwohner betreffenden amtlichen Urkunden und Archive der Regierung des Saarbeckens zur Verfügung zu stellen.

### § 21.

Es ist Sache des Regierungsausschusses, mit den ihm angemessenen scheinenden Mitteln und der ihm angemessenen Weise für den Schutz der Interessen der Saarbeckenbewohner im Auslande zu sorgen.

§ 22.

Der Regierungsausschuß hat die volle Rücksichtung des gesamten Eigentums, das bisher der Kaiserlich Deutschen Regierung oder der Regierung irgend eines deutschen Staates im Saarbecken als öffentliches oder privates Staatseigentum gehörte. Auf die Gruben erstreckt sich die Rücksichtung nicht.

Hinsichtlich der Eisenbahnen soll ein gemeinscher Ausschuß, in dem der Regierungsausschuß für das Saarbecken und die deutschen Eisenbahnen vertreten sind, eine gerechte Verteilung des rollenden Materials vornehmen.

Personen, Waren, Schiffe, Eisenbahnwagen, Fahrzeuge und Postsendungen im Verkehr aus und nach dem Saarbecken sollen alle Rechte und Vorteile genießen, die für den Durchgangsverkehr und die Beförderung in den Bestimmungen des Teils XII (Häfen, Wasserstraßen, Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrages im einzelnen aufgeführt sind.

§ 23.

Die Gesetze und Verordnungen, die im Saarbecken am 11. November 1918 in Kraft waren, bleiben (mit Ausnahme der mit Rücksicht auf den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen) in Kraft.

Sollten aus allgemeinen Gesichtspunkten oder um diese Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in Einklang zu bringen, Änderungen nötig werden, so werden diese durch den Regierungsausschuß nach Anhörung der gewählten Vertreter der Bevölkerung beschlossen und eingeführt. Neben der Form der Anhörung der Vertreter entscheidet der Ausschuß.

Ohne vorgängige Befragung des französischen Staates darf keine Änderung in der im § 12 vorgesehenen, gesetzlichen Regelung des Grubenbetriebes vorgenommen werden, es sei denn, daß diese Änderung die Folge einer allgemeinen vom Volksbund beschlossenen Arbeitsregelung ist.

Bei Festlegung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsstunden für Männer, Frauen und Kinder hat der Regierungsausschuß die Wünsche der örtlichen Arbeitervorganisationen sowie die vom Volksbund angenommenen Grundsätze zu berücksichtigen.

§ 24.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 4 werden die Rechte der Einwohner des Saarbeckens in Versicherungs- und Rentenangelegenheiten durch keine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages berührt, gleichviel ob diese Rechte bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages bereits erworben sind oder entsprechende Ansprüchen bestanden haben, oder ob sie auf irgendinem deutschen Versicherungssystem oder auf Renten irgendwelcher Art beruhen.

Deutschland und die Regierung des Saarbeckens haben alle vorerwähnten Rechte zu erhalten und zu schützen.

§ 25.

Die im Saarbecken bestehenden Zivil- und Strafgerichte werden beibehalten. Von dem Regierungsausschuß wird ein Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen eingerichtet, der die Berufungsinstanz für die vorerwähnten Gerichte zu bilden und auf den fachlichen Gebieten zu entscheiden hat, für die die diese Gerichte nicht zuständig sind.

Unreine Verfassung und Zuständigkeit des Gerichtshofs werden von dem Regierungsausschuß geregelt.

Die gerichtlichen Entscheidungen ergehen im Namen des Regierungsausschusses.

§ 26.

Der Regierungsausschuß hat allein das Recht, im Bereich des Saarbeckens Steuern und Abgaben zu erheben.

Die Steuern und Abgaben sind ausschließlich für die Bedürfnisse des Gebietes zu verwenden.

Das Steuersystem, das am 11. November 1918 bestand, wird beibehalten, soweit die Umstände es gestatten. Abgesehen von Zöllen darf keine neue Abgabe ohne vorherige Befragung der gewählten Vertreter der Bevölkerung erhoben werden.

§ 27.

Die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Einwohner des Saarbeckens wird von den vorstehenden Bestimmungen in seiner Weise beeinflußt.

Niemand ist gehindert, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben; in solchem Falle soll der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit den Verlust jeder anderen zur Folge haben.

§ 28.

Die Bewohner des Saarbeckens behalten unter der Überwachung des Regierungsausschusses ihre örtlichen Vertretungen, ihre religiösen Freiheiten, ihre Schulen und ihre Sprache.

Das Wahlrecht darf für keine anderen als für die örtlichen Vertretungen ausgeübt werden; es steht jedem über 20 Jahre alten Einwohner ohne Unterschied des Geschlechts zu.

§ 29.

Einwohnern des Saarbeckens, die dieses Gebiet verlassen wollen, steht es völlig frei, ihren Grundbesitz zu behalten oder zu einem angemessenen Preise zu verkaufen und ihr bewegliches Vermögen abgabenfrei mitzunehmen.

§ 30.

Im Saarbecken wird Leinwelei, Heeresdienst, weder pflichtmässiger noch freiwilliger geleistet; die Anlage von Befestigungen ist verboten.

Es wird nur eine örtliche Gendarmerie zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingerichtet.

Dem Regierungsausschuss liegt es ob, unter allen Umständen für den Schutz der Person und des Eigentums im Saarbecken zu sorgen.

§ 31.

Das Saarbecken, wie es durch Artikel 48 des gegenwärtigen Vertrages abgegrenzt ist, wird dem französischen Zollsystem eingegliedert. Der Ertrag aus den Zöllen auf die für den örtlichen Verbrauch bestimmten Waren wird nach Abzug aller Erhebungskosten in den Haushalt dieses Gebietes eingestellt.

Von Erzeugnissen der Erzindustrie und von Kohlen, die aus dem Saarbecken-gebiet nach Deutschland ausgeführt werden, wird keine Ausfuhrabgabe erhoben, ebensowenig von der deutschen Ansicht für die Industrien des Saarbeckens.

Aus dem Saarbecken stammende Roh- und Fertigerzeugnisse sind bei ihrer Durchfahrt durch deutsches Gebiet von allen Zollabgaben befreit. Dasselbe gilt für die deutschen Erzeugnisse bei ihrer Durchfahrt durch das Saarbecken.

Die aus dem Saarbecken stammenden und von dort ausgeführten Erzeugnisse genießen während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages freie Einfahrt in Deutschland. Während derselben Zeit bleibt auch die deutsche Einfahrt in das Becken für Erzeugnisse, die zum örtlichen Verbrauch bestimmt sind, von Zollabgaben befreit.

Die französische Regierung behält sich vor, während dieser fünf Jahre für jeden aus dem Saarbecken stammenden Gegenstand, in dem zollfrei aus Deutschland kommende Rohstoffe oder Halbfertigfabrikate enthalten sind, die nach Frankreich zugelassene Menge auf den Jahresdurchschnitt der in Elsass-Lothringen und in Frankreich in den Jahren 1911 bis 1913 eingeführten Mengen zu beschränken. Dieser Durchschnitt wird an der Hand amtlicher Urkunden und statistischer Unterlagen festgestellt.

§ 32.

Der Umlauf französischen Geldes im Saarbecken wird seinem Verbot und keiner Beschränkung unterworfen.

Der französische Staat hat das Recht, sich bei allen Käufen und Zahlungen und bei allen Verträgen über die Ausbeutung der Gruben oder ihrer Nebenanlagen des französischen Geldes zu bedienen.

§ 33.

Der Regierungsausschuss ist ermächtigt, alle Fragen, zu denen die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen Anlaß geben könnte, zu entscheiden.

Frankreich und Deutschland erkennen an, daß jeder Streit, der auf einer verschiedenen Auslegung der erwähnten Bestimmungen beruht, gleichfalls dem Regierungsausschuss zu unterbreiten ist. Seine mit Stimmenmehrheit getroffene Entscheidung ist für beide Länder bindend.

### Kapitel III. Volksabstimmung.

#### § 34.

Mit Ablauf von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wird die Bevölkerung des Saarbeckens berufen, ihren Willen wie folgt fundzutun:

Eine Abstimmung findet gemeinde- oder bezirksweise über folgende drei Fragen statt:

- a) Beibehaltung der durch den gegenwärtigen Vertrag und die gegenwärtige Anlage geschaffenen Rechtsordnung,
- b) Vereinigung mit Frankreich,
- c) Vereinigung mit Deutschland.

Stimmberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts jede zur Zeit der Abstimmung über 20 Jahre alte Person, die bei Unterzeichnung des Vertrages in dem Gebiete gewohnt hat.

Die übrigen Vorschriften, die näheren Einzelheiten und der Zeitpunkt der Abstimmung werden von dem Rat des Völkerbundes so festgesetzt, daß eine freie, geheime und unbeeinflußte Stimmabgabe gesichert ist.

#### § 35.

Der Völkerbund entscheidet unter Berücksichtigung des durch die Volksabstimmung ausgedrückten Wunsches darüber, unter welcher Souveränität das Gebiet zu stellen ist:

- a) Beschließt der Völkerbund für das ganze Gebiet oder einen Teil die Beibehaltung der durch den Vertrag und die gegenwärtige Anlage geschaffenen Rechtsordnung, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, zugunsten des Völkerbundes auf seine Souveränität, so wie dies der Völkerbund für nötig befindet, zu verzichten, und dessen Sache ist es, durch geeignete Maßnahmen die endgültig eingeführte Rechtsordnung mit den dauernden Interessen des Gebietes und dem allgemeinen Interesse in Einklang zu bringen;
- b) Beschließt der Völkerbund für das ganze Gebiet oder einen Teil die Vereinigung mit Frankreich, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, in Ausführung der entsprechenden Entscheidung des Völkerbundes, alle seine Rechte und Ansprüche auf das von dem Völkerbunde näher bezeichnete Gebiet an Frankreich abzutreten;
- c) Beschließt der Völkerbund für das ganze Gebiet oder einen Teil die Vereinigung mit Deutschland, so ist es Sache des Völkerbundes, für Deutschlands Wiedereinführung in die Regierung des vom Völkerbund näher bezeichneten Gebietes zu sorgen.

#### § 36.

Beschließt der Völkerbund die Vereinigung des ganzen Saarbeckens oder eines Teiles mit Deutschland, so hat Deutschland die Eigentumsrechte Frankreichs an den in diesem Gebietsteil gelegenen Gruben im ganzen zu einem in Gold zahlbaren Preis zurückzukaufen. Dieser Preis wird durch drei nach Stimmenmehrheit beschließende Sachverständige festgesetzt; einer dieser Sachverständigen wird von Deutschland, einer von Frankreich und einer, der weder Franzose noch Deutscher sein darf, vom Völkerbund ernannt.

Deutschlands Verpflichtung zu dieser Zahlung wird von dem Wiedergutmachungsausschuß in Rücksicht gezogen werden; zu diesem Zwecke kann Deutschland in jeder vom Wiedergutmachungsausschuß gebilligten Art eine erste Hypothek an seinem Kapital und seinen Einkünften bestellen.

Sollte indes Deutschland die Zahlung ein Jahr nach dem dafür festgesetzten Tage nicht geleistet haben, so wird der Wiedergutmachungsausschuß in Übereinstimmung mit den ihm vom Rat des Völkerbundes erteilten Weisungen, nötigenfalls durch Liquidation des in Frage stehenden Teils der Gruben, die Angelegenheit ordnen.

#### § 37.

Geht infolge des im § 36 vorgefehenen Rückkaufs das Eigentum der Gruben oder eines Teiles davon an Deutschland über, so sind der französische Staat und die französischen Staatsangehörigen berechtigt, die für ihren gewerblichen und

häuslichen Bedarf zu dieser Zeit erforderlichen Kohlen aus dem Becken zu laufen. Eine zu gegebener Zeit vom Rat des Völkerbundes zu treffende gerechte Regelung wird die Kohlemengen, die Dauer des Vertrages sowie die Preise bestimmen.

#### § 38.

Es besteht Einverständnis darüber, daß Frankreich und Deutschland durch besondere Vereinbarungen vor dem für die Bezahlung des Rückkaufspreises der Gruben festgesetzten Zeitpunkt die Bestimmungen der §§ 36 und 37 abändern können.

#### § 39.

Der Rat des Völkerbundes trifft die erforderlichen Verfügungen zur Ausgestaltung derjenigen Rechtsordnung, die nach dem Inkrafttreten der im § 35 erwähnten Entscheidungen des Völkerbundes einzuführen ist. Diese Verfügungen sollen eine billige Verteilung aller Verbindlichkeiten enthalten, die der Regierung des Saarbeckens infolge von Auseilen, die der Ausschuß aufgenommen hat, oder infolge irgendwelcher anderen Maßnahmen obliegen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Rechtsordnung hören die Befugnisse des Regierungsausschusses auf, ausgenommen den im § 35 a vorgesehenen Fall.

#### § 40.

Die Entscheidungen des Völkerbundes über die in der gegenwärtigen Anlage behandelten Gegenstände werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

### Abschnitt V.

#### Elsäß-Lothringen.

In Anerkennung der fittlichen Verpflichtung, das Unrecht wieder gutzumachen, das Deutschland im Jahre 1871 sowohl dem Rechte Frankreichs als dem Willen der troß des feierlichen Protestes ihrer Vertreter in der Versammlung zu Vordeien von ihrem Vaterlande getrennten elsäß-lothringischen Bevölkerung gegenüber begangen hat, kommen die hohen vertragsschließenden Mächte über folgende Artikel ein:

##### Artikel 51.

Die infolge des Versailler Vertrages vom 26. Februar 1871 und des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871 an Deutschland abgetretenen Gebiete fallen mit Wirkung vom Zeitpunkte des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 ab unter die französische Souveränität zurück.

Die Bestimmungen der Verträge über die Grenzführung vor 1871 treten wieder in Kraft.

##### Artikel 52.

Die deutsche Regierung wird unverzüglich der französischen Regierung die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Schriftstücke jeder Art übermitteln, welche die Zivil-, Militär-, Finanz-, Gerichts- und sonstige Verwaltung der unter die französische Souveränität zurückfallenden Gebiete betreffen. Schriftstücke, Archive, Register, Urkunden oder Pläne, die etwa entfernt worden sind, hat die deutsche Regierung auf Eruchen der französischen Regierung zurückzuschaffen.

##### Artikel 53.

Die Regierung der Interessen der Einwohner der im Artikel 51 bezeichneten Gebiete, besonders hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte, ihres Handels und der Ausübung ihres Berufes soll durch Sonderverträge zwischen Frankreich und Deutschland erfolgen. Jedoch verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, die in der beigefügten Anlage festgesetzten Regeln über die Staatsangehörigkeit der Bewohner der genannten Gebiete und der aus ihnen stammenden Personen anzuerkennen und anzunehmen, niemals und nirgends für die aus irgendeinem Grunde für Franzosen erklärten die deutsche Reichsangehörigkeit zu beanspruchen, die anderen in seinem Gebiet aufzunehmen und bezüglich des Vermögens der deutschen Reichsangehörigen in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten sich nach den Bestimmungen des Artikels 297 und der Anlage zu Abschnitt IV, Teil X (wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages zu richten.

Die deutschen Staatsangehörigen, die, ohne die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben, von der französischen Regierung die Erlaubnis erhalten, in den genannten Gebieten zu wohnen, sind den Bestimmungen des angeführten Artikels nicht unterworfen.

#### Artikel 54.

Die Personen, die nach dem § 1 der beigefügten Anlage die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangen, gelten für die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommits als Elsass-Lothringer.

Die im § 2 der genannten Anlage erwähnten Personen gelten von dem Tage an, an dem sie die Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit beantragt haben, mit rückwirkender Kraft bis zum 11. November 1918 als Elsass-Lothringer. Bei denjenigen, deren Antrag zurückgewiesen wird, endet diese Vorzugsbehandlung mit dem Tage des abschlägigen Bescheids.

Desgleichen gelten als Elsass-Lothringen die juristischen Personen, denen die Eigenschaft von den französischen Verwaltungsbehörden oder durch eine gerichtliche Entscheidung zuerkannt wird.

#### Artikel 55.

Die im Artikel 51 bezeichneten Gebiete fallen an Frankreich frei und ledig von allen öffentlichen Schulden unter den im Artikel 256, Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Bedingungen zurück.

#### Artikel 56.

Nach den Bestimmungen des Artikels 256, Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages gehen alle Güter und alles Eigentum des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten, die in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten liegen, ohne Bezahlung oder Gutschrift in französischen Besitz über.

Die Bestimmung bezieht sich auf alles bewegliche und unbewegliche Gut des öffentlichen sowie des privaten Staats-eigentums sowie die Rechte jeder Art, die dem Reich oder den deutschen Staaten oder ihren Verwaltungsbezirken zuständen.

Das Eigentum der Krone und das Privateigentum des vormaligen Kaisers oder vormaliger deutscher Herrscher stehen den Staatsgütern gleich.

#### Artikel 57.

Deutschland darf keine Maßnahmen treffen, die darauf hinauslaufen, durch eine Abstempelung oder durch sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmäßigkeiten, die nicht auch für den übrigen Teil seines Gebietes Geltung haben, den gesetzlichen Wert der deutschen Zahlungsmittel oder Geldsorten, die bei der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages geistlichen Kurs haben und sich zu dem genannten Zeitpunkt im Besitz der französischen Regierung befinden, oder ihre Eignung zur rechts-wirksamen Erfüllung von Verbindlichkeiten zu beeinträchtigen.

#### Artikel 58.

Ein Sonderabkommen wird die Bedingungen festlegen, nach denen die außer-ordentlichen Kriegsausgaben in Markswährung zurückzu-zahlen sind, die Elsass-Lothringen oder seine öffentlichen Verbände im Laufe des Krieges für Rechnung des Reichs gemäß der deutschen Gesetzgebung vorüberweise befreit haben, wie z. B. Familienunterstützungen für Kriegsteilnehmer, Requisitionen, Einquartungs- lasten, Beihilfe für Abgeschobene.

Bei der Festlegung der Höhe dieser Beträge wird zugunsten Deutschlands der Beitrag verrechnet, den Elsass-Lothringen an das Reich zur Deckung der durch solche Rückzahlungen entstehenden Ausgaben hätte zahlen müssen; und zwar ist dieser Beitrag verhältnismäßig nach den Einnahmen zu errechnen, die das Reich aus Elsass-Lothringen im Jahre 1918 bezogen hat.

#### Artikel 59.

Der französische Staat erhebt für seine eigene Rechnung die verschiedenen Steuern, Abgaben und Gebühren, die in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten fällig und zur Zeit des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 noch nicht eingegangen waren.

#### Artikel 60.

Die deutsche Regierung setzt unverzüglich die Elsass-Lothringer (natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Anstalten) wieder in den Besitz ihres gesamten,

ihnen am 11. November 1918 zustehenden und auf deutschem Gebiet belegenen Eigentums sowie ihrer gesamten derartigen Rechte und Interessen.

#### Artikel 61.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, die Ausführung der in den verschiedenen Waffenstillstandsabkommen vorgesehenen finanziellen Bestimmungen betreffend Elsass-Lothringen unverzüglich weiter zu betreiben und zu beenden.

#### Artikel 62.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle in Elsass-Lothringen am 11. November 1918 erdienten Zivil- und Militärrenten, deren Ausbezahlung dem Haushalt des Deutschen Reiches oblag, zu übernehmen.

Die deutsche Regierung liefert jedes Jahr die nötigen Mittel, um die Beträge, auf welche die in Elsass-Lothringen wohnenden Personen Anspruch in Marktwährung gehabt hätten, wenn Elsass-Lothringen unter deutscher Staatsgewalt verblieben wäre, in Franken zum Jahresdurchschnittskurse anzuzahlen.

#### Artikel 63.

Bezüglich der von Deutschland in Teil VIII (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrages übernommenen Verpflichtung, Erbak für den in Gestalt von Geldstrafen der Zivilbevölkerung der alliierten und assoziierten Länder zugefügten Schäden zu leisten, stehen die Einwohner der im Artikel 51 bezeichneten Gebiete der genannten Bevölkerung gleich.

#### Artikel 64.

Die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse des Rheins und der Mosel sind in Teil XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrages niedergelegt.

#### Artikel 65.

Innerhalb drei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden die Häfen von Straßburg und von Kehl für die Dauer von sieben Jahren zu einer Betriebseinheit ausgestaltet.

Die Verwaltung dieser Betriebseinheit leitet ein Direktor, den die Rheinschiffahrts-Zentralkommission ernannt und auch wieder abrufen kann.

Dieser Direktor muß französischer Staatsangehöriger sein.  
Er untersteht dem Hauptanschluß für den Rhein und hat seinen Sitz in Straßburg.

In beiden Häfen werden Freizonen gemäß Teil XII (Häfen, Wasserstraßen, Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrages gebildet.

Ein Sonderabkommen zwischen Frankreich und Deutschland, das der Billigung der Rheinschiffahrts-Zentralkommission bedarf, bestimmt die Einzelheiten dieser Ordnung, insbesondere auf finanziellm Gebiet.

Es besteht Einverständnis, daß im Sinne dieses Artikels der letzter Hafen alles für den Hafenverkehr und den dazu gehörigen Zugverkehr nötige Gelände umfaßt, einschließlich der die Hafeneinrichtung ausmachenden Binnenhäfen, Ladestraßen, Schienewege, Tannen, Kräne, Lade- und Lagerhallen, Silos, Aufzüge und Werke mit elektrischer, aus dem Wasser gewonnener Kraft.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle von ihr geforderten Maßnahmen für die bestmögliche Zusammenstellung und Verbringung der nach Kehl bestimmten und von dort ausgehenden Früchte sowohl rechts- wie linksrheinisch zu treffen.

Alle Eigentums- und sonstigen Rechte von Privatpersonen bleiben gewahrt; insbesondere hat die Hafenverwaltung sich jeden Eingriffs in die Eigentumsrechte der französischen oder badischen Eisenbahnen zu enthalten.

In beiden Häfen wird den Staatsangehörigen, Schiffen und Waren sämtlicher Nationen gleichmäßige Behandlung in bezug auf den Handel zugestellt.

Ist Frankreich nach Ablauf des sechsten Jahres der Ansicht, daß der Stand der Straßburger Hafenarbeiten eine Verlängerung dieser Übergangsordnung erheischt, so steht ihm frei, sie bei der Rheinschiffahrts-Zentralkommission zu beantragen. Diese kann sie für eine Zeit von höchstens drei Jahren bewilligen.

Während der ganzen Dauer der Verlängerung bleiben die oben erwähnten Freizeonen bestehen.

Bis zur Ernennung des ersten Direktors durch den Hauptausschuß für den Rhein kann ein vorläufiger Direktor, der französischer Staatsangehöriger sein muss, von den alliierten und assoziierten Hauptmächten unter den oben angeführten Bedingungen ernannt werden.

Alle mit diesem Artikel zusammenhängenden Fragen werden von der Rheinschiffahrts-Zentralkommission mit Stimmenmehrheit entschieden.

#### Artikel 66.

Die Eisenbahn- und anderen Brücken, welche gegenwärtig im Bereich von Elsass-Lothringen über den Rhein führen, werden in allen ihren Teilen und in ihrer ganzen Länge Eigentum des französischen Staates, dem ihre Unterhaltung obliegt.

#### Artikel 67.

Die französische Regierung tritt in alle Rechte des Deutschen Reiches auf allen gegenwärtig in Betrieb oder im Bau befindlichen Eisenbahnstrecken ein, die unter Verwaltung der Reichseisenbahnen stehen.

Dasselbe gilt für die Rechte des Reiches hinsichtlich der Eisenbahn- und Straßenkonzessionen in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten.

Aus diesem Eintritt in die deutschen Rechte erwächst dem französischen Staat seine Verpflichtung zu irgendwelcher Zahlung.

Die Grenzbahnhöfe werden durch ein späteres Abkommen festgelegt, wobei im voraus festgesetzt wird, daß sie an der Rheingrenze auf dem rechten Rheinufer liegen sollen.

#### Artikel 68.

Uebereinstimmend mit den Bestimmungen des Artikels 268, Kapitel I, Abschnitt I, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages geschehen während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die Kohlfosse oder Fertigerzeugnisse, die aus den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten stammen und aus ihnen ausgeführt werden, bei Eingang in das deutsche Zollgebiet volle Zollfreiheit.

Die französische Regierung behält sich vor, jedes Jahr durch einen der deutschen Regierung und gegebenen Erlaß die Art und den Betrag der Erzeugnisse zu bestimmen, welche diese Zollfreiheit genießen.

Die jährliche Menge der Erzeugnisse, die auf diese Weise nach Deutschland geschickt werden dürfen, darf den Jahresdurchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 nicht überschreiten.

Außerdem verpflichtet sich die deutsche Regierung, während der genannten fünf Jahre frei von alten Zollabgaben oder sonstigen Lasten, einschließlich der inneren Steuern, aus Deutschland aus- und dorthin wieder einführen zu lassen: Garne, Gewebe und andere Textilstoffe oder -erzeugnisse jeder Art und Form, die aus Deutschland in die im Artikel 51 bezeichneten Gebiete zwecks irgendwelcher Veredelung, wie z. B. zum Bleichen, Färben, Bedrucken, Merzerisieren, zur Färbung oder Zurichtung eingeführt werden.

#### Artikel 69.

Während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages sind die auf deutschem Gebiet liegenden Kraftwerke, die die im Artikel 51 bezeichneten Gebiete oder irgendeine Anlage, deren Betrieb endgültig oder vorläufig von Deutschland an Frankreich übergeht, mit Elektrizität versorgten, verpflichtet, diese Versorgung bis zur Höhe des den am 11. November 1918 gültigen Abschlüssen und Verträgen entsprechenden Verbrauchs fortzuführen.

Der Strom ist nach den in Kraft befindlichen Verträgen und zu Sätzen zu liefern, welche die den Werken von den deutschen Reichsangehörigen gezahlten nicht übersteigen dürfen.

#### Artikel 70.

Es besteht Einverständnis, daß die französische Regierung das Recht behält, in Zukunft in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten jegliche neue deutsche Beteiligung

1. an der Verwaltung oder Ausnutzung des öffentlichen Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen, wie Eisenbahnen, Wasserstraßen, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung usw.,
2. an dem Eigentum der Gruben und Steinbrüche aller Art und der damit zusammenhängenden Betriebe;

8. endlich an den Hüttenwerken, auch wenn ihr Betrieb in keiner Weise mit dem einer Grube in Verbindung steht,  
zu verbieten.

#### Artikel 71.

In den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten verzichtet Deutschland für sich und seine Reichsangehörigen mit Wirkung vom 11. November 1918 ab auf Geltendmachung der Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1910 über den Handel mit Kalisalzen sowie überhaupt aller Vorschriften über die Mitwirkung deutscher Stellen bei der Ausbeutung der Kaligruben. Es verzichtet desgleichen für sich und die Reichsangehörigen auf Geltendmachung alter Verträge, Bestimmungen oder Gesetze, die bezüglich anderer Erzeugnisse der genannten Gebiete zu seinem Vorteile bestehen.

#### Artikel 72.

Die Fragen wegen der vor dem 11. November 1918 zwischen dem Reich und den deutschen Staaten oder ihren in Deutschland wohnenden Angehörigen einerseits und den in Elsaß-Lothringen wohnenden Elsaß-Lothringern andererseits entstandenen Schuldverhältnisse werden gemäß Abschnitt III, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages geregelt, und zwar mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezeichnung „vor dem Kriege“ der Ausdruck „vor dem 11. November 1918“ tritt. Für den bei dieser Regelung anwendbaren Umrechnungskurs ist der an der Genfer Börse während des Monats vor dem 11. November 1918 notierte Durchschnittskurs zugrunde zu legen.

In den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten kann zur Regelung der genannten Schuldverhältnisse unter den in Abschnitt III, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Bedingungen ein besonderes Prüfungs- und Ausgleichsamt errichtet werden, und zwar besteht Einverständnis, daß dies Amt als Landesamt gemäß § 1 der Anlage des genannten Abschnitts zu gelten hat.

#### Artikel 73.

Für die privaten Güter, Rechte und Interessen der Elsaß-Lothringen in Deutschland sind die Bestimmungen des Abschnitts IV, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages maßgebend.

#### Artikel 74.

Die französische Regierung behält sich das Recht vor, alle Güter, Rechte und Interessen, die am 11. November 1918 deutsche Reichsangehörige oder von Deutschland abhängige Gesellschaften in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten befreien, unter den im letzten Absatz des obigen Artikels 53 festgesetzten Bedingungen einzuhalten und zu liquidieren.

Deutschland hat seine durch diese Liquidationsmaßnahmen enteigneten Angehörigen unmittelbar zu entschädigen.

Die Verwendung des Erbtes dieser Liquidation regelt sich nach den Vorschriften des Abschnitts III und IV, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages.

#### Artikel 75.

Unter Abweichung von den in Abschnitt V, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Vorschriften bleiben alle Verträge, die vor dem Tag der Bekanntmachung des französischen Dekrets vom 30. November 1918 in Elsaß-Lothringen zwischen Elsaß-Lothringern (natürlichen und juristischen Personen) oder anderen Einwohnern Elsaß-Lothringens einerseits und dem Reich oder den deutschen Staaten oder deren in Deutschland wohnenden Angehörigen andererseits abgeschlossen sind, und deren Ausführung durch den Waffenstillstand oder durch die spätere französische Gesetzgebung ausgesetzt worden ist, in Kraft.

Indessen sind alle Verträge aufgehoben, deren Auflösung im allgemeinen Interesse die französische Regierung binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an Deutschland amtlich mitteilt. Ausgenommen bleiben die Forderungen und sonstigen Geldverbindlichkeiten, die sich aus einer vor dem 11. November 1918 auf Grund eines solchen Vertrages bereits vollzogenen Rechts-handlung oder Zahlung ergeben. Hat diese Auflösung für eine der Parteien einen erheblichen Nachteil zur Folge, so wird der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zugeschillt, die aber lediglich nach dem angelegten Kapital ohne Rücksicht auf den entgangenen Gewinn berechnet wird.

Für Verjährung, Ausschlußfrist und Verfall gelten in Elsaß-Lothringen die in Artikel 300 und 301, Abschnitt V, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) enthaltenen Bestimmungen, und zwar mit der Maßgabe, daß das Wort „Kriegsausbruch“ durch „11. November 1918“ und die Worte „Tatort des Krieges“ durch „Zeit vom 11. November 1918 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages“ zu ersetzen sind.

#### Artikel 76.

Die Fragen des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums der Elsaß-Lothringen regeln sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts VII, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages, und zwar mit der Maßgabe, daß die Elsaß-Lothringen, denen derartige Rechte nach der deutschen Gesetzgebung zustehen, den vollen Genuss dieser Rechte im deutschen Gebiete behalten.

#### Artikel 77.

Das Deutsche Reich verpflichtet sich, den Anteil der Straßburger Invaliden- und Altersversicherungskasse an den gesamten zum Zweck der Invaliden- und Altersversicherung gesammelten Reserven des Reiches oder von ihm abhängiger öffentlicher oder privater Körperschaften an den französischen Staat abzuführen.

Das gleiche gilt für die in Deutschland angelegten Kapitalien und Rückstellungen, die rechtlich den anderen sozialen Versicherungsklassen, den Knappelschaftsklassen, der Eisenbahnerpensionskasse von Elsaß-Lothringen oder solchen anderen Pensionstassen zuzählen, die für das Personal der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe errichtet sind und in Elsaß-Lothringen arbeiten, sowie für die Kapitalien und Rückstellungen, welche die Privatangestelltenversicherungskasse in Berlin auf Grund von Abschlüssen zugunsten in Elsaß-Lothringen wohnender Versicherter dieser Art schuldet.

Ein Sonderabkommen legt die Bedingungen und Einzelheiten dieser Übertragungen fest.

#### Artikel 78

Für Vollstreckung von Urteilen, für Eingabe von Rechtsmitteln und für Strafverfolgungen gelten folgende Regeln:

- Alle seit dem 3. August 1914 zwischen Elsaß-Lothringern oder zwischen Elsaß-Lothringern und Ausländern oder zwischen Ausländern in bürgerlichen oder Handelsfällen ergangenen Urteile Elsaß-Lothringischer Gerichte, die vor dem 11. November 1918 Rechtskraft erlangt haben, gelten als endgültig und ohne weiteres vollstreckbar.

Ist das Urteil zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen oder zwischen Elsaß-Lothringern und Staatsangehörigen der mit Deutschland verbündeten Mächte ergangen, so wird es erst vollstreckbar, nachdem das entsprechende neue Gericht des wiederangegliederten, im Artikel 51 beschriebenen Gebietes ein Vollstreckungsurteil erlassen hat.

- Alle seit dem 3. August 1914 wegen politischer Verbrechen oder Vergehen gegen Elsaß-Lothringen von deutschen Gerichten gefallenen Urteile gelten für nichtig.
- Alle Entscheidungen des Reichsgerichts in Leipzig, die nach dem 11. November 1918 infolge der Eingabe eines Rechtsmittels gegen die Entscheidungen der Elsaß-Lothringischen Gerichte ergangen sind, gelten als null und nichtig und sind rückgängig zu machen. Die Alten der Vorinstanzen sind an die betreffenden Elsaß-Lothringischen Gerichte zurückzuenden.

Kein beim Reichsgericht gegen Entscheidungen Elsaß-Lothringischer Gerichte eingelegtes Rechtsmittel wird weiter verfolgt. Die Alten werden in der oben genannten Weise zurückgestellt und unverzüglich an den französischen Cassationshof weitergeleitet, der für die Entscheidung zuständig ist.

- Alle Verfolgungen in Elsaß-Lothringen wegen Straftaten, die in der Zeit vom 11. November 1918 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages begangen worden sind, werden nach den deutschen Gesetzen durchgeführt, soweit diese nicht von den französischen Behörden durch ordnungsgemäß an Ort und Stelle veröffentlichte Erlasse abweichen oder erhebt werden sind.
- Alle anderen Zuständigkeits-, Verfahrens- sowie Justizverwaltungsfragen werden durch ein Sonderabkommen zwischen Frankreich und Deutschland geregelt.

## Artikel 79.

Die antiegenden Zusatzbestimmungen über die Staatsangehörigkeit haben gleiche Kraft und Geltung wie die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts.

Alle anderen Elsaß-Lothringen betreffenden Fragen, die nicht im gegenwärtigen Abschnitt und seiner Anlage oder in den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages geregelt sind, sollen Gegenstand späterer Vereinbarungen zwischen Frankreich und Deutschland bilden.

### Anlage.

#### § 1.

Mit Wirkung vom 11. November 1918 erlangen ohne weiteres die französische Staatsangehörigkeit wieder:

1. die Personen, die durch den französisch-deutschen Vertrag vom 10. Mai 1871 die französische Staatsangehörigkeit verloren und seitdem keine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben;
2. die ehelichen oder unehelichen Nachkommen der im vorstehenden Paragraphen genannten Personen, mit Ausnahme derer, die unter ihren Vorfahren väterlicherseits einen nach dem 15. Juli 1870 nach Elsaß-Lothringen eingewanderten Deutschen haben;
3. alle in Elsaß-Lothringen von unbekannten Eltern Geborenen und die Personen, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist.

#### § 2.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages können Personen, die einer der folgenden Gattungen angehören, Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit erheben:

1. jede Person, die nicht auf Grund des § 1 die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangt hat, und die unter ihren Vorfahren einen Franzosen oder eine Französin zählt, welches die französische Staatsangehörigkeit unter den im genannten Paragraphen vorgeesehenen Umständen verloren hat;
2. jeder Ausländer, der nicht Staatsangehöriger eines deutschen Staates ist, und der die Elsaß-Lothringische Staatsangehörigkeit vor dem 3. August 1914 erworben hat;
3. jeder Deutsche, der in Elsaß-Lothringen seinen Wohnsitz hat, wenn er diesen Wohnsitz dort schon vor dem 15. Juli 1870 hatte, oder wenn einer seiner Vorfahren, zu jener Zeit seinen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen hatte;
4. jeder Deutsche, der in Elsaß-Lothringen geboren ist oder dort seinen Wohnsitz hat, der während des jetzigen Krieges in den Reihen der alliierten oder assoziierten Armeen gedient hat, sowie seine Nachkommen;
5. alle Personen, die vor dem 10. Mai 1871 in Elsaß-Lothringen von ausländischen Eltern geboren sind, sowie ihre Nachkommen;
6. der Ehegatte jeder Person, die entweder nach § 1 die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangt hat oder auf die französische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen Anspruch erhebt und sie erhält.

Das Recht, den Anspruch auf Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit an einen minderjährigen geltend zu machen, steht seinem gesetzlichen Vertreter zu; macht dieser es nicht geltend, so kann der Minderjährige selbst innerhalb eines Jahres nach Erreichter Volljährigkeit die Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit beanspruchen.

Außer in dem in Nr. 6 des gegenwärtigen Paragraphen vorgeesehenen Fall kann der Antrag auf Verleihung der Staatsangehörigkeit von der französischen Behörde im Einzelfall abgelehnt werden.

#### § 3.

Soweit nicht die Vorschriften des § 2 Platz greifen, erwerben Deutsche, die in Elsaß-Lothringen geboren sind oder ihren Wohnsitz haben, selbst wenn sie die Elsaß-Lothringische Staatsangehörigkeit besitzen, die französische Staatsangehörigkeit nicht durch die bloße Tatsache des Rückfalls von Elsaß-Lothringen an Frankreich.

Sie können diese Staatsangehörigkeit nur im Wege der Einbürgerung erlangen und auch nur dann, wenn sie in Elsaß-Lothringen vor dem 3. August 1914 ihren Wohnsitz hatten und einen ununterbrochenen Aufenthalt in dem wieder angegliederten Gebiet während dreier Jahre nach dem 11. November 1918 nachweisen können.

Von der Einreichung ihres Einbürgersungsantrages ab übernimmt Frankreich allein ihren diplomatischen und konsularischen Schutz.

§ 4.

Die Grundätze, nach denen die Feststellung eines kraft Gesetzes eingetretenen Wiedererwerbs der französischen Staatsangehörigkeit erfolgt, bestimmt die französische Regierung. Das gleiche gilt für die Art und Weise, in der über die Anprüche auf Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit und über die in der gegenwärtigen Anlage vorgesehene Einbürgersungsanträge entschieden wird.

## Abschnitt VI.

### Oesterreich.

Artikel 80.

Deutschland erkennt die Unabhängigkeit Oesterreichs in den durch Vertrag zwischen diesem Staate und den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzuhgenden Grenzen an und verpflichtet sich, sie unbedingt zu achten; Deutschland erkennt an, daß diese Unabhängigkeit unabänderlich ist, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt.

## Abschnitt VII.

### Tschecho-Slowakei.

Artikel 81.

Deutschland erkennt, wie die alliierten und assoziierten Mächte es schon getan haben, die standige Unabhängigkeit der Tschecho-Slowakei an, die das autonome Gebiet der Ruthenen südlich der Karpathen mit einbegreift. Es erklärt sein Einverständnis mit der Abgrenzung dieses Staates, wie sie durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte und die anderen beteiligten Staaten erfolgen wird.

Artikel 82.

Die Grenze zwischen Deutschland und der Tschecho-Slowakei bildet die alte Grenze zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich, so wie sie am 3. August 1914 bestand.

Artikel 83.

Deutschland verzichtet zugunsten der Tschecho-Slowakei auf alle Rechte und Ansprüche auf den folgendermaßen umschriebenen Teil des schlesischen Gebiets: von einem etwa 2 km südöstlich von Katscher auf der Grenze der Kreise Leobschütz und Ratibor belegenen Punkte ab;

die Grenze zwischen den beiden Kreisen;

dann die alte Grenze zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bis zu einem Punkt, der an der Oder kurz südlich der Eisenbahnlinie Ratibor—Oderberg liegt; von dort nach Nordwesten bis zu einem ungefähr 2 km südöstlich von Katscher gelegenen Punkt:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die westlich von Kraniowitz verläuft.

Ein aus sieben Mitgliedern zusammengesetzter Ausschuß, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eins von Polen und eins von der Tschecho-Slowakei ernannt werden, tritt zwei Wochen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie zwischen Polen und der Tschecho-Slowakei festzulegen.

Dieser Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Mehrheit bindend.

Deutschland verzichtet bereits jetzt zugunsten der Tschecho-Slowakei auf alle Rechte und Ansprüche auf den von den nachstehend bezeichneten Grenzen eingeschafften Teil des Kreises Leobschütz für den Fall, daß infolge der deutschpolnischen Grenzziehung der bezeichnete Teil dieses Kreises den Zusammenhang mit Deutschland verlieren sollte:

von dem äußersten südöstlichen Vorsprung der alten österreichischen Grenze etwa 5 km westlich von Leobschütz in südlicher Richtung bis zum Treppunkt mit der Grenze der Kreise Leobschütz und Ratibor:

die alte Grenze zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn;

dann nach Norden die Verwaltungsgrenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor bis zu einem etwa 2 km südlich von Katscher belegenen Punkte; von dort gegen Nordwesten bis zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die östlich von Katscher verläuft.

#### Artikel 84.

Die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in einem als Bestandteil der Tschecho-Slowakei anerkannten Gebiet haben, erwerben von Rechts wegen die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen.

#### Artikel 85.

Zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages sind die über 18 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in einem der als Bestandteil der Tschecho-Slowakei anerkannten Gebiete wohnen, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren. Die Tschecho-Slowaken, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und in Deutschland wohnen, sind ebenso berechtigt, für die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit zu optieren.

Die Option des Ehemanns erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf ihre Kinder unter 18 Jahren.

Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch machen, müssen in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben.

Es steht ihnen frei, das unbewegliche Vermögen zu behalten, das sie im Gebiete des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Vermögen mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben.

Innerhalb derselben Freiheit haben die Tschecho-Slowaken, die deutsche Reichsangehörige sind und sich im Ausland befinden, das Recht — falls dies den Vorurteilen des fremden Gesetzes nicht widerträgt, und falls sie nicht die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben — unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit die tschecho-slowakische nach Maßgabe der von der Tschecho-Slowakei zu erlassenden Verschriften zu erwerben.

#### Artikel 86.

Die Tschecho-Slowakei ist damit einverstanden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einem mit ihr zu schließenden Vertrag die Vorurteile aufzunehmen, die sie zum Schutze der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei für notwendig halten.

Auch ist die Tschecho-Slowakei damit einverstanden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einem mit ihr zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie zur Sicherung der freien Durchfahrt und einer gerechten Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker für notwendig halten.

Umfang und Art der finanziellen Lasten, die die Tschecho-Slowakei mit Rücksicht auf das unter ihre Souveränität fallende schlesische Gebiet vom Deutschen Kaiser und von Preußen zu übernehmen hat, werden nach Artikel 254, Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgelegt.

Alle nicht durch den gegenwärtigen Vertrag geregelten Fragen, die sich aus der Abtretung des genannten Gebietes ergeben, werden in späteren Übereinkommen geregelt.

### Abschnitt VIII.

#### Polen.

#### Artikel 87.

Deutschland erkennt, wie die alliierten und assoziierten Mächte es bereits getan haben, die völlige Unabhängigkeit Polens an und verzichtet zugunsten Polens auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das begrenzt wird durch die Ostsee, die Ostgrenze Deutschlands, wie sie im Artikel 27, Teil II (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrages festgelegt ist, bis zu einem etwa 2 km östlich von Lübzendorf belegenen Punkte, dann durch eine Linie bis zu dem von der Nordgrenze Oberschlesiens gebildeten spitzen Winkel etwa 3 km nordwestlich von Simmenau, dann durch die Grenze Oberschlesiens bis zu ihrem Treffpunkt mit der alten deutsch-russischen Grenze, dann durch diese Grenze bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Memel, dann durch die Nordgrenze von Ostpreußen, wie sie im Artikel 28 des angeführten Teiles II bestimmt ist.

Keine Anwendung finden indes die Bestimmungen des vorliegenden Artikels auf die Gebiete Ostpreußens und der Freien Stadt Danzig, wie sie in dem genannten Artikel 28, Teil II (Deutschlands Grenzen) und im Artikel 100, Abschnitt XI (Danzig) des gegenwärtigen Teiles abgegrenzt sind.

Soweit die Grenzen Polens in dem gegenwärtigen Vertrag nicht näher festgelegt sind, werden sie von den alliierten und assoziierten Hauptmächten später bestimmt.

Ein aus sieben Mitgliedern zusammengesetzter Ausschuss, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines von Deutschland und eines von Polen ernannt werden, tritt 14 Tage nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzen zwischen Polen und Deutschland festzulegen.

Dieser Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Beteiligten bindend.

#### Artikel 88.

In dem Teile Oberschlesiens, der innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen gelegen ist, werden die Bewohner berufen, im Wege der Abstimmung befannzugeben, ob sie mit Deutschland oder Polen vereinigt zu werden wünschen:

von der ungefähr 8 km östlich von Neustadt belegenen Nordspitze des Vorsprungs der ehemaligen österreichischen Provinz Schlesien, die alte deutsch-österreichische Grenze bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor;

von dort nach Norden bis zu einem etwa 2 km südöstlich von Ratibor befindlichen Punkte:

die Grenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor;

von dort nach Südosten bis zu einem am Laufe der Oder hart südlich an der Eisenbahmlinie Ratibor-Löderberg belegenen Punkte;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die südlich von Kranowitz verläuft;

von dem oben bezeichneten Punkte die alte deutsch-österreichische Grenze, dann die alte deutsch-russische Grenze bis zu ihrem Treffpunkt mit der Verwaltungsgrenze zwischen Polen und Oberschlesien;

von dort diese Verwaltungsgrenze bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien;

von dort nach Westen bis zu dem Punkt, wo die Verwaltungsgrenze sich im spitzen Winkel nach Südosten etwa 3 km nordwestlich von Simmenau wendet:

die Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien;

von dort nach Westen bis zu einem noch zu bestimmenden etwa 2 km östlich von Lorzendorf belegenen Punkte:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die nördlich von Klein-Hennersdorf verläuft;

von dort nach Süden bis zum Schnittpunkt der Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien mit der Straße StädTEL-Karlsruhe;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die westlich der Ortschaften Hennersdorf, Polkowitsch, Roldau, Steinersdorf und Dammer und östlich der Ortschaften Streitkof, Räfesdorf, Schwitz und StädTEL verläuft;

von dort die Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien bis zu ihrem Treffpunkt mit der Ostgrenze des Kreises Falenberg;

von dort die Ostgrenze des Kreises Falenberg bis zu einem Punkte des Vorsprungs etwa 3 km östlich von Puchine;

von dort bis zur Nordspitze des Vorsprungs der ehemaligen österreichischen Provinz Schlesien etwa 8 km östlich von Neustadt;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die östlich von Jüls verläuft.

Die Regelung, gemäß der diese Volksabstimmung vorzunehmen und ihr Folge zu geben ist, bildet den Gegenstand der Bestimmungen der beigefügten Anlage.

Die polnische und die deutsche Regelung verpflichten sich bereits jetzt, jede, insofern es sie angeht, an seiner Stelle ihres Gebietes wegen politischer Vorkommnisse, die sich in Oberschlesien während der Dauer der in der beigefügten Anlage bestimmten Regelung bis zur endgültigen Regelung des Schicksals dieses Gebietes ereignen, Strafverfolgungen einzuleiten oder irgendwelche Ausnahmemaßregeln zu ergreifen.

Deutschland verzichtet bereits jetzt zugunsten Polens auf alle Rechte und Ansprüche auf den Teil Oberschlesiens, der jenseits der auf Grund der Volksabstimmung von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgesetzten Grenzlinie gelegen ist.

## **Anlage.**

### **§ 1.**

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, und zwar längstens binnen zwei Wochen, haben die deutschen Truppen und die deutschen Behörden, die von dem in § 2 genannten Ausschuß bezeichnet werden, die Zone, in der die Volksabstimmung stattfindet, zu räumen. Bis zur völligen Räumung haben sie sich aller Betreibungen in Geld oder Naturalien und aller Maßnahmen zu enthalten, durch welche die wirtschaftlichen Interessen des Landes beeinträchtigt werden könnten.

Binnen derselben Frist werden die in dieser Zone bestehenden Arbeiter- und Soldatenräte aufgelöst; ihre Mitglieder, die aus einer anderen Gegend stammen und ihr Amt beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages noch ausüben oder es nach dem 1. März 1919 niedergelegt haben, fallen gleichfalls unter die Räumungsvorschrift.

Sämtliche militärischen und halbmilitärischen Vereine, die in der genannten Zone von den Landesbewohnern gebildet worden sind, werden unverzüglich aufgelöst. Die in der genannten Zone nicht wohnhaften Vereinsmitglieder haben die Zone zu räumen.

### **§ 2.**

Die Zone der Volksabstimmung wird unverzüglich einem internationalen Ausschuß von vier Mitgliedern unterstellt, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, das Britische Reich und Italien ernannt werden. Sie wird von den Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzt. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, die Beförderung dieser Truppen nach Oberschlesien zu erleichtern.

### **§ 3.**

Der Ausschuß besitzt außer in gesetzgeberischer oder steuerlicher Hinsicht alle Befugnisse der deutschen oder preußischen Regierung. Außerdem tritt er an Stelle der Regierung der Provinz oder des Regierungsbezirks.

Er ist selbst für die Auslegung der ihm durch die gegenwärtigen Bestimmungen übertragenen Befugnisse zuständig und hat selbst zu bestimmen, inwieweit er diese Befugnisse auszuüben oder den bestehenden Behörden zu belassen gedenkt.

Änderungen der bestehenden Gezeuge und Steuern treten nur mit Zustimmung des Ausschusses in Kraft.

Die Erordnung wird durch den Ausschuß mit Hilfe der zu seiner Verfügung stehenden Truppen und, soweit er es für nötig hält, von einer aus den Landesbewohnern gebildeten Polizei aufrechterhalten.

Der Ausschuß hat unverzüglich für den Erfolg der von der Räumungsvorschrift betroffenen deutschen Behörden zu sorgen und gegebenenfalls selbst insofern die Räumung anzuordnen und den Erfolg der etwa in Frage kommenden Ortsbehörden in die Wege zu leiten.

Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Sicherung einer freien, unbefleckten und geheimen Stimmenabgabe für erforderlich hält. Er hat insbesondere die Ausweitung jeder Person zu verfügen, die irgendwie das Ergebnis der Volksabstimmung durch Belehrungs- oder Einischüchterungsmachenschaften zu täuschen versucht.

Der Ausschuß verfügt über vollemacht zur Erledigung sämtlicher Fragen, zu denen die Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen Anlaß geben kann. Er hat technische Berater, die er sich selbst unter der örtlichen Bevölkerung auswählt, zur Hilfeleitung heranzuziehen.

Die Entscheidungen des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

### **§ 4.**

Die Abstimmung findet nach Ablauf einer von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzuhaltenden Frist statt, insofern nicht früher als sechs und nicht später als achtzehn Monate nach dem Amtsantritt des obengenannten Ausschusses in der Zone.

Stimmberechtigt ist jede Person ohne Unterchied des Geschlechts, die den nachstehenden Bedingungen genügt:

- a) sie muß am 1. Januar des Jahres, in dem die Volksabstimmung stattfindet das 20. Lebensjahr vollendet haben;
- b) sie muß in der Zone, in der die Volksabstimmung stattfindet, geboren sein oder dort seit einem von dem Ausschuß festzuhaltenden Zeitpunkt, der aber nicht nach dem 1. Januar 1919 liegen darf, ihren Wohnsitz haben

oder von den deutschen Behörden ohne Beibehaltung des Wohnsitzes in der Zone ausgewiesen werden sein.

Den wegen politischer Straftaten Verurteilten ist die Ausübung ihres Stimmrechts zu ermöglichen.

Jeder stimmt in der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat oder, wenn er seinen Wohnsitz nicht in dem Gebiete hat, in der Gemeinde, in der er geboren ist.

Das Abstimmungsergebnis wird gemeindeweise, und zwar nach der Mehrheit in jeder Gemeinde, festgesetzt.

#### § 5.

Bei Abschluß der Abstimmung wird die Stimmenzahl in jeder Gemeinde den alliierten und assoziierten Hauptmächten von dem Ausschuß mit einem erschöpfenden Bericht über den Wahlgang mitgeteilt. Beizufügen ist ein Vorschlag über die in Überblicken unter Berücksichtigung der Wissenskundgebung der Einwohner sowie der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften als Grenze Deutschlands anzunehmende Linie.

#### § 6.

Sobald die Grenzlinie von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgelegt ist, hat der Ausschuß den deutschen Behörden mitzuteilen, daß sie die Verwaltung des als deutsch anerkannten Gebietes wieder zu übernehmen haben; die bezeichneten Behörden haben dies im Laufe des am diese Benachrichtigung folgenden Monats in der vom Ausschuß vorgeschriebenen Weise zu tun.

Innerhalb derselben Zeit hat die polnische Regierung in der von dem Ausschuß vorgeschriebenen Weise für die Verwaltung des als polnisch anerkannten Gebietes zu sorgen.

Sobald die Verwaltung des Landes in solcher Weise von den deutschen oder polnischen Behörden übergestellt ist, erlösen die Bezugsnüsse des Ausschusses.

Die Kosten der Besatzungsstuppen und die Ausgaben des Ausschusses für seine Geschäftsführung und für die Verwaltung der Zone werden aus den örtlichen Einnahmen bestritten.

#### Artikel 89.

Polen verpflichtet sich, dem Personen-, Waren-, Schiff-, Boot-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr zwischen Litauen und dem übrigen Deutschland durch das polnische Gebiet einigentlich der Hoheitsgewässer völlige Durchgangsfreiheit einzurichten und ihm hinsichtlich der Verkehrsleichterungen oder -beschränkungen sowie in jeder anderen Einstellung zum mindesten dreifache günstige Behandlung zuteil werden zu lassen wie dem Verkehr von Personen, Waren, Schiffen, Booten, Wagen, Eisenbahnwagen und Postsendungen, die polnischer Nationalität, polnischen Ursprungs, polnischer Herkunft, polnisches Eigentum sind oder von einem polnischen Abhangsort kommen; wird einer anderen Nationalität eine noch günstigere Behandlung als der polnischen gewährt, so ist diese Behandlung maßgebend.

Die Durchgangsgüter bleiben von allen Zoll- oder ähnlichen Abgaben frei. Die Durchgangsfreiheit erstreckt sich auf den Draht- und Fernsprechdienst unter den Bedingungen, wie sie in dem im Artikel 98 vorgesehenen Uebereinkommen festgelegt sind.

#### Artikel 90.

Polen verpflichtet sich, während eines Zeitraumes von 15 Jahren die Ausfuhr der Bergwertzerzeugnisse nach Deutschland aus allen denjenigen Teilen Über Ostpreußens zu gestatten, die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages an Polen übergebenen.

Diese Erzeugnisse bleiben von allen Ausfuhrabgaben sowie allen auf ihrer Ausfuhr lastenden Gebühren oder Beschränkungen frei.

Polen verpflichtet sich desgleichen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit der Verkauf der verfügbaren Erzeugnisse dieser Gruben an Männer in Deutschland unter ebenso günstigen Bedingungen erfolgt wie der Verkauf ähnlicher Erzeugnisse, die unter entsprechenden Verhältnissen an Männer in Polen oder in irgendeinem anderen Lande verkauft werden.

#### Artikel 91.

Die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebieten haben, erwerben von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen.

Judes können deutsche Reichsangehörige und ihre Nachkommen, die sich nach dem 1. Januar 1908 in jenen Gebieten niedergelassen haben, die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Errichtung des polnischen Staates erwerben.

Zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages sind die über 18 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in einem der als Bestandteil Polens anerkannten Gebiete wohnen, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren.

Polen deutscher Reichsangehörigkeit im Alter von über 18 Jahren, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, sind ebenso berechtigt, für die polnische Staatsangehörigkeit zu optieren.

Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter 18 Jahren.

Allen Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch machen, steht es frei, in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, für den sie optiert haben.

Es steht ihnen frei, das unbewegliche Vermögen zu behalten, das sie im Gebiete des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten.

Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Vermögen zollfrei in das Land mitnehmen, für das sie optiert haben. Die etwa bestehenden Ausfuhrzölle oder -gebühren werden dafür von ihnen nicht erhoben.

Innenhalb derjenigen Frist haben die Polen, die deutsche Reichsangehörige sind und sich im Ausland befinden, das Recht – falls dies den Vorrichtungen des freunden Gesetzes nicht widerruft, und falls sie nicht die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben – unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit die polnische auf Grund der von dem polnischen Staat zu erlassenden Vorrichten zu erwerben.

In dem der Volksabstimmung unterliegenden Teile Oberösterreichs treten die Vorrichtungen dieses Artikels erst nach der endgültigen Zuteilung dieses Gebietes in Kraft.

#### Artikel 92.

Umfang und Art der finanziellen Lasten, die Polen vom Deutschen Kaiserreich und von Preußen zu übernehmen hat, werden nach Artikel 254, Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Der Teil der Staatschuld, der nach der Entscheidung des im genannten Artikel erwähnten Wiedergutmachungsanspruches auf die von der deutschen und preußischen Regierung für die deutsche Besiedelung Polens getroffenen Maßnahmen entfällt, bleibt bei der Berechnung des Polen aufzuerlegenden Anteils außer Betracht.

Die gemäß Artikel 256, Teil VIII (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrages von dem Wiedergutmachungsausschuss vorzunehmende Abtümzung der Güter und des Eigentums des Reichs und der deutschen Staaten, die gleichzeitig mit den abzutretenden Gebieten an Polen fallen, erstreckt sich nicht auf Gebäude, Wälder und sonstiges Staateigentum, das dem ehemaligen Königreich Polen gehörte.

In allen deutschen Gebieten, die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages übergehen und endgültig als Bestandteil Polens anerkannt werden, dürfen das Eigentum die Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen auf Grund des Artikels 297 von der polnischen Regierung nur nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen liquidiert werden:

1. Der Liquidationserlös muss unmittelbar an den Berechtigten ausbezahlt werden;
2. falls letzterer vor dem in Abschnitt VI, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgefiebenen Gemeinen Schiedsgerichtshof oder vor einem von diesem Gericht ernannten Schiedsrichter nachweist, daß die Verkaufsbedingungen oder von der polnischen Regierung außerhalb ihrer allgemeinen Regelgebungen erlassene Maßnahmen den Preis unbillig beeinflußt haben, ist der Gerichtshof oder der Schiedsrichter befugt, dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung zu gewährleisten, die von der polnischen Regierung bezahlt werden muß.

Alle in dem gegenwärtigen Vertrag nicht geregelten Fragen, die anlässlich der Abtretung der bezeichneten Gebiete entstehen, werden in späteren Vereinbarungen geregelt.

#### Artikel 93.

Polen ist damit einverstanden, daß die alttirolen und assoziierten Hauptmächte in einem mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie zum Schutz der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in Polen für notwendig halten.

Auch ist Polen damit einverstanden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einem mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie zum Schutz der freien Durchfahrt und einer gerechten Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker für notwendig halten.

## Abschnitt IX. Ostpreußen.

### Artikel 94.

Zu der Zone zwischen der Südgrenze Ostpreußens, wie sie in Artikel 28, Teil II des gegenwärtigen Vertrages (Deutschlands Grenzen) bezeichnet ist, und der nachstehend beschriebenen Linie werden die Einwohner berufen, im Wege der Abstimmung zu erklären, welchem Staate sie angeschlossen zu werden wünschen:

West- und Nordgrenze des Regierungsbezirks Allenstein bis zu ihrem Zusammentreffen mit der Grenzlinie zwischen den Kreisen Tilsit und Angerburg; von dort Nordgrenze des Kreises Tilsit bis zu ihrem Zusammentreffen mit der alten Grenze Ostpreußens.

### Artikel 95.

Von nunn längstens 14 Tagen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages haben die deutschen Truppen und Behörden das oben bezeichnete Gebiet zu verlassen. Bis zur Vollendung der Räumung haben sie sich jeder Erhebung von Geld- oder Naturalleistungen und jeder Maßnahme zu enthalten, wodurch die wirtschaftlichen Interessen des Landes beeinträchtigt werden könnten.

Mit Ablauf der vorauswähnten Frist wird die genannte Zone einem internationalen Ausschuß unterstellt, der aus fünf von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannten Mitgliedern besteht. Dieser Ausschuß erhält allgemeine Verwaltungsbefugnis, wie hat insbesondere die Aufgabe, die Abstimmung in die Wege zu leiten und alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Sicherung einer freien, unbeeinflußten und geheimen Stimmabgabe für erforderlich hält. Er erhält desgleichen Vollmacht zur Entscheidung aller Fragen, zu denen die Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen Anlaß gibt. Er kann ferner alle geeigneten Anordnungen treffen, um sich bei der Ausübung seines Amtes durch Hilfskräfte unterstützen zu lassen, die er selbst unter der örtlichen Bevölkerung auswählt. Seine Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmberechtigt ist jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, die den nachstehenden Bedingungen genügt:

- sie muß bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages das 20. Lebensjahr vollendet haben;
- sie muß in der Zone, in der die Volksabstimmung stattfindet, geboren sein oder seit einem von dem Ausschuß bestreitenden Zeitpunkt dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

Jeder stimmt in der Gemeinde ab, wo er seinen Wohnsitz hat, oder wenn er keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Zone besitzt, in der Gemeinde, in welcher er geboren ist.

Das Abstimmungsergebnis wird gemeindeweise festgestellt, und zwar nach der Stimmenmehrheit in jeder Gemeinde.

Nach Beendigung der Abstimmung teilt der Ausschuß den alliierten und assoziierten Hauptmächten die Anzahl der in jeder Gemeinde abgegebenen Stimmen mit und reicht gleichzeitig einen eingehenden Bericht über die Wahlhandlung sowie einen Vorschlag über die Linie ein, die, unter Berücksichtigung sowohl des durch die Abstimmung fundgegebenen Willens der Bevölkerung als der geographischen und wirtschaftlichen Lage der einzelnen Ortschaften, in dieser Gegend als Grenze Ostpreußens angenommen werden soll. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte setzen abschall die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend fest.

Schließlich die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgesetzte Grenze irgendeinen Teil des in Artikel 94 umschriebenen Gebietes von Ostpreußen aus, so erstreckt sich der oben in Artikel 87 vorgesehene von Deutschland zugunsten Polens ausgesprochene Rechtsvericht auf die so ausgeschlossenen Gebietsteile.

Sobald die alliierten und assoziierten Hauptmächte die Grenzlinie festgesetzt haben, werden die preußischen Verwaltungsbehörden von dem Ausschuß dahin verständigt, daß sie in dem nördlich dieser Grenzlinie liegenden Gebiet die Ver-

waltung wieder zu übernehmen haben. Diese Übernahme hat binnen Monatsfrist nach der Benachrichtigung und in der von dem Auschluß vorgeschriebenen Art zu erfolgen. Binnen derselben Frist und ebenfalls in der von dem Auschluß vorgeschriebenen Art hat die polnische Regierung für die Verwaltung des südlich der Grenzlinie liegenden Gebietes Sorge zu tragen. Sobald hierauf die Verwaltung des Landes durch die ostpreußischen, beziehungsweise polnischen Behörden sichergestellt ist, nehmen die Befugnisse des internationalen Ausschusses ein Ende.

Die Ausgaben des Ausschusses für seine eigene Tätigkeit sowie für die Verwaltung der Zone werden aus den örtlichen Einnahmen bestritten; das Mehr an Ausgaben wird nach einem von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgelegten Maßstabe von Ostpreußen getragen.

#### Artikel 96.

Zu einer Zone, die die Kreise Stuhm und Rosenberg, den östlich der Nogat liegenden Teil des Kreises Marienburg und den östlich der Weichsel liegenden Teil des Kreises Marienwerder umfaßt, werden die Einwohner berufen, durch eine gemeinsame Abstimmung einzutreten, ob sie wünschen, daß die verschiedenen in diesen Gebiete liegenden Gemeinden zu Polen oder zu Ostpreußen gehören sollen.

#### Artikel 97.

Binnen längstens 14 Tagen nach Inkrafttreten des gegenseitigen Vertrags haben die deutschen Truppen und Behörden die in Artikel 96 bezeichnete Zone zu verlassen. Bis zur Vollendung der Abstimmung haben sie sich jeder Erhebung von Geld- oder Naturleistungen und jeder Maßnahme zu enthalten, wodurch die wirtschaftlichen Interessen des Landes beeinträchtigt werden könnten.

Mit Ablauf der vorerwähnten Frist wird die genannte Zone einem internationalen Ausschuß unterstellt, der aus fünf von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannten Mitgliedern besteht. Dieser Ausschuß, dem erforderlichstens die nötigen Streitkräfte beizugesetzt und erhalten allgemeine Verwaltungsbequimmen und hat insbesondere die Aufgabe, die Abstimmung in die Wege zu leiten und alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Sicherung einer freien, unbeeinflußten und geheimen Stimabgabe für erforderlich hält. Er hat sich, soweit möglich, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages über die Wollabstimmung in der Allensteiner Zone zu richten. Seine Entscheidungen werden mit Einstemmehrheit gefaßt.

Die Ausgaben des Ausschusses für seine eigene Tätigkeit sowie für die Verwaltung der ihm unterstellten Zone werden aus den örtlichen Einnahmen bestritten.

Nach Beendigung der Abstimmung teilt der Ausschuß den alliierten und assoziierten Hauptmächten die Anzahl der in jeder Gemeinde abgegebenen Stimmen mit und reicht gleichzeitig einen eingehenden Bericht über die Wahlhandlung sowie einen Vorschlag über die Linie ein, die unter Berücksichtigung sowohl des durch die Abstimmung und gegebenenfalls der Volkszählung als auch der geographischen und wirtschaftlichen Lage der einzelnen Ortschaften in dieser Gegend als Grenzlinie Ostpreußens anzunehmen werden soll. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte legen alsdann die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend fest, wobei Polen zum mindesten ihr die gesamte Länge, auf der die Weichsel die Grenze bildet, die volle und uneingeschränkte Verantwortung des Stromes eindeutiglich seines östlichen Ufers in der Tiefe, die für die Regulierung und Meliorationsarbeiten erforderlich ist, Polen zugesprochen werden muß. Deutschland verpflichtet sich, niemals irgendwelche Besitzungen in irgendeinem Teile des erwähnten Gebietes, soweit es deutsch bleibt, anzulegen.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte erlassen gleichzeitig Vorschriften, die der ostpreußischen Bevölkerung den Zugang zur Weichsel und die Nutzung des Stromes für sie selbst, für ihre Waren und für ihre Schiffe unter bestimmten Bedingungen und unter vollster Rücksichtnahme auf ihre Interessen sichern.

Die Grenzbestimmung und die oben vorgetragenen Vorschriften sind für alle Beteiligten bindend.

Sobald die Verwaltung des Landes durch die ostpreußischen, beziehungsweise polnischen Behörden übernommen ist, nehmen die Befugnisse des Ausschusses ein Ende.

#### Artikel 98.

Deutschland und Polen werden binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages Vereinbarungen abschließen, dessen Wortlaut im Streitfalle

von dem Rate des Völkerbundes festgesetzt wird, und das einerseits Deutichland für den Eisenbahn-, Draht- und Fernsprechverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutichland durch das polnische Gebiet die volle Möglichkeit geeigneter Be-tätigung gewährleistet und anderseits Polen für seinen Verkehr mit der freien Stadt Danzig durch das etwa auf dem rechten Weichselufer zwischen Polen und der freien Stadt Danzig liegende deutsche Gebiet die gleiche Möglichkeit sichert.

## Abschnitt X.

### Memel.

#### Artikel 99.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete zwischen der Ostsee, der in Artikel 28, Teil II (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrages beschriebenen Nordostgrenze Ostpreußens und den ehemaligen deutsch-russischen Grenzen.

Deutschland verpflichtet sich, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten hinsichtlich dieser Gebiete, insbesondere über die Staatsangehörigkeit der Einwohner getroffenen Vorschriften anzuerkennen.

## Abschnitt XI.

### Freie Stadt Danzig.

#### Artikel 100.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das von den nachstehend angegebenen Grenzen umschlossen ist:

von der Ostsee in südlicher Richtung bis zu dem Punkte, an dem die Hauptseefahrtswege der Regat und der Weichsel zusammentreffen;  
die ostpreußische Grenze, wie sie im Artikel 28, Teil II (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrages beschrieben ist;

von dort der Hauptseefahrtsweg der Weichsel talwärts bis zu einem Punkt, der ungefähr  $6\frac{1}{2}$  km nördlich der Dirschauer Brücke liegt;

von dort in nordwestlicher Richtung bis zur Höhe  $5, 1\frac{1}{2}$  km südöstlich der Kirche von Gütland;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie;

von dort in westlicher Richtung bis zu dem Vorprung, die die Grenze des Kreises Berent  $8\frac{1}{2}$  km nordöstlich von Schöneck bildet;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die zwischen Mühlbauz im Süden und Rambelstorf im Norden verläuft;

von dort in westlicher Richtung die Grenze des Kreises Berent bis zu der Einbuchtung, die sie 6 km nordnordwestlich von Schöneck bildet;

von dort bis zu einem auf der Mittellinie des Poncener Sees liegenden Punkt;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die nördlich von Neu-Niech und Schatarpi und südlich von Barenhütte und Lonten verläuft;

von dort die Mittellinie des Poncener Sees bis zu seinem Nordende;

von dort bis zum Süden des Pölkenjiner Sees;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie;

von dort die Mittellinie des Pölkenjiner Sees bis zu seinem Nordende;

von dort in nordöstlicher Richtung bis zu dem ungefähr 1 km südlich der Kirche von Kolichten liegenden Punkt, wo die Eisenbahn Danzig-Neustadt einen Bach kreuzt;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die südöstlich von Wahnschleben, Krifau, Tidlin, Tultmin (Richthof), Mattern, Schäferei und nordwestlich von Neuendorf, Marchow, Czapellen, Hoch- und Klein-Welpin, Fußbermühl, Neuneiburg und den Städten Eliva und Zoppot verläuft;

von dort der Lauf des obenerwähnten Baches bis zur Ostsee.

Die vorstehend beschriebenen Grenzen sind auf einer deutschen Karte im Maßstab 1:100 000, die dem gegenwärtigen Vertrag unter Nr. 3 als Anlage beigefügt ist, eingezzeichnet.

### Artikel 101.

Ein Ausschuß, der aus drei von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannten Mitgliedern, darunter ein Oberkommissar als Vorsitzender und aus je einem von Deutschland und von Polen ernannten Mitgliede besteht, tritt binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammen, um unter möglichster Berücksichtigung der bestehenden Gemeindegrenzen die Grenzlinie für das vorstehend bezeichnete Gebiet an Ort und Stelle festzulegen.

### Artikel 102.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiet als Freie Stadt zu begründen; sie tritt unter den Schutz des Völkerbundes.

### Artikel 103.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Oberkommissar des Völkerbundes von ordnungsgemäß ernannten Vertretern der Freien Stadt ausgearbeitet. Die Verfassung wird von dem Völkerbund gewährleistet.

Der Oberkommissar wird ferner mit der erstaunlichen Entscheidung aller Streitigkeiten betraut, die zwischen Polen und der Freien Stadt aus Auseß des gegenwärtigen Vertrages oder ergänzender Vereinbarungen und Abmachungen entstehen sollten.

Der Oberkommissar hat seinen Amtssitz in Danzig.

### Artikel 104.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, ein Vereinkommen zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig zu vermitteln, das mit der Begründung dieser Freien Stadt in Kraft treten und den Zweck haben soll:

1. die Freie Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet aufzunehmen und die Errichtung einer Freizone im Hafen in die Wege zu leiten;

2. Polen die freie Benützung und den Gebrauch der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen und der sonstigen im Gebiete der Freien Stadt belegenen, für die Ein- und Ausfuhr Polens notwendigen Anlagen ohne irgendwelche Einschränkung zu gewährleisten;

3. Polen die Überwachung und Verwaltung der Weichsel sowie des gesamten Eisenbahnnetzes innerhalb der Grenzen der Freien Stadt, mit Ausnahme der Staatsbahnen und der sonstigen in erster Linie den Bedürfnissen der Freien Stadt dienenden Bahnen, ferner die Überwachung und Verwaltung des Post-, Draht- und Fernsprechverkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig zu gewährleisten;

4. Polen das Recht zum Ausbau und zur Verbesserung der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen, Eisenbahnen und der anderen vorerwähnten Anlagen und Verkehrsmittel zu gewährleisten, ebenso das Recht zur Miete oder zum Ankauf des dazu erforderlichen Geländes und Eigentums zu angemessenen Bedingungen;

5. Vorsorge zu treffen, daß in der Freien Stadt Danzig keinerlei unterschiedliche Behandlung der Bevölkerung zum Nachteil der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Zunge stattfindet;

6. der polnischen Regierung die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Ausland zu übertragen.

### Artikel 105.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages verlieren die in dem in Artikel 100 bezeichneten Gebiete wohnhaften Deutschen Reichsangehörige von Rechts wegen die deutsche Reichsangehörigkeit und werden Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig.

### Artikel 106.

Zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages steht es den über 18 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in dem in Artikel 100 bezeichneten Gebiet wohnen, frei, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren.

Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter 18 Jahren.

Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch machen, müssen in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen.

Es steht ihnen frei, das unbewegliche Vermögen, das sie im Gebiete der Freien Stadt Danzig besitzen, zu erhalten. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Vermögen mitnehmen. Es wird dafür seinerlei Aushühr- oder Einführzoll von ihnen erhoben.

#### Artikel 107.

Alle Güter des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten im Gebiete der Freien Stadt Danzig gehen auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte über, um von diesen, je nachdem sie das eine oder das andere für recht halten, an die Freie Stadt oder den polnischen Staat wieder abgetreten zu werden.

#### Artikel 108.

Umfang und Art der finanziellen Lasten, die die Freie Stadt vom Deutschen Reich und von Preußen zu übernehmen hat, werden nach Artikel 254, Teil IX (finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgelegt.

Alle anderen Fragen, die sich aus der Abteilung des in Artikel 100 bezeichneten Gebietes ergeben, werden durch spätere Bestimmungen geregelt.

### Abschnitt XII.

#### Schleswig.

#### Artikel 109.

Die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark wird in Übereinstimmung mit dem Wunsche der Bevölkerung festgesetzt.

Zu diesem Zweck werden die Bewohner derjenigen Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches, die nördlich einer von Osten nach Westen verlaufenden (auf der dem gegenwärtigen Vertrage als Anlage beigefügten Karte Nr. 4 durch einen braunen Strich kennlich gemachten) Linie gelegen sind,

welche von der Ostsee ungefähr 13 km östnordöstlich von Flensburg ausgeht,

sich dann nach Südwesten wendet und südöstlich bei Sygum, Ringsberg, Munkbarup, Adelby, Tastrup, Farplund, Øverfee und nordwestlich von Langballigholz, Langballig, Bönstrup, Rüllschau, Wessby, Kleinvolstrup, Groß-Solt verläuft,

dann gegen Südwesten südöstlich von Ørlund, Steiglund und Østenau

und nordwestlich der Törfer auf der Straße Wanderup–Kollund verläuft,

dann gegen Nordwesten südwestlich von Lövenstedt, Joldelund, Golde-

lund und nordöstlich von Kellerverde und Högel bis zum Knie der Søholmmer

Ru, etwa 1 km östlich von Soholm verläuft, wo sie mit der Südgrenze

des Kreises Sondern zusammentrifft,

dieser Grenze bis zur Nordsee folgt

und südlich der Inseln Föhr und Amrum und nördlich der Inseln

Oland und Langeneß verläuft,

berufen, ihren Willen durch eine Abstimmung fundzutun, die unter den nachstehenden

Bedingungen stattfindet:

1. Mit Juriststreit dieses Vertrages, und zwar längstens binnen zehn Tagen,

haben die deutschen Truppen und Behörden (einschließlich der Oberpräsidenten,

Regierungspräsidenten, Landräte, Amtsvertreter, Oberbürgermeister) die nördlich

der oben festgesetzten Linie liegende Zone zu räumen.

Binnen derselben Frist werden die Arbeiter- und Soldatenräte, die sich in

dieser Zone gebildet haben, aufgelöst; ihre Mitglieder, die aus einer anderen

Gegend stammen und ihr Amt bei Juriststreit des gegenwärtigen Vertrages noch

ausüben, oder die es nach dem 1. März 1919 niedergelegt haben, fallen in gleicher

Weise wie die Truppen und Behörden unter die Raumungsvorschrift.

Die genannte Zone wird unverzüglich einem internationalen Ausschuss von

fünf Mitgliedern unterstellt, von denen drei durch die alliierten und assoziierten

Hauptmächte ernannt werden; die norwegische und die schwedische Regierung sollen

ersucht werden, je ein weiteres Mitglied zu benennen. Erfolgt die Benennung durch

diese Regierungen nicht, so werden die beiden Mitglieder von den alliierten und

assoziierten Hauptmächten gewählt.

Der Ausschuss, der üblicherweise von den erforderlichen Streitkräften unter-

stützt wird, erhält allgemeine Verwaltungsbefugnis. Er hat insbesondere unver-

züglich für den Erfolg der von der Räumungsvorschrift betroffenen deutschen Behörden zu sorgen und gegebenenfalls selbst die Räumung anzuordnen und den Erfolg der etwa in Frage kommenden Ortsbehörden in die Wege zu leiten. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Sicherung einer freien, unbeeinflussten und geheimen Stimmabgabe für erforderlich hält. Er hat deutsche und dänische technische Berater, die er sich selbst unter der örtlichen Bevölkerung auswählt, zur Hilfeleistung heranzuziehen. Seine Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die Hälfte der Kosten des Ausschusses und der durch die Volksabstimmung verursachten Ausgaben fallen Deutschland zur Last.

2. Stimmberechtigt ist jede Person, ohne Unterschied des Geschlechts, die den nachstehenden Bedingungen genügt:

- a) sie muß bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages das 20. Lebensjahr vollendet haben;
- b) sie muß in der Zone, wo die Volksabstimmung stattfindet, geboren sein oder dort seit einem vor dem 1. Januar 1900 liegenden Zeitpunkt ihren Wohnsitz haben oder von den deutschen Behörden ohne Beibehaltung des Wohnsitzes in der Zone ausgewiesen worden sein.

Jeder stimmt in der Gemeinde ab, in der er seinen Wohnsitz hat, oder aus der er stammt.

Den Militärpersonen, Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der deutschen Armee, die aus der Zone Schleswig stammen, wo die Volksabstimmung stattfindet, ist zwecks Teilnahme an der Abstimmung die Rückkehr an ihren Heimatort zu ermöglichen.

3. In dem Abschnitt der geräumten Zone, der nördlich einer von Osten nach Westen verlaufenden (auf der als Anlage diesem Vertrage beigefügten Karte Nr. 4 mit einem roten Strich kenntlich gemachten) Linie liegt, welche:

nördlich der Insel Alsen verläuft und der Mittellinie der Flensburger Förde folgt,

die Förde an einem ungefähr 6 km nördlich Flensburg liegenden Punkte verläßt und dem Laufe des bei Kappermühle vorbeifließenden Baches aufwärts bis zu einem Punkt nördlich von Niehuis folgt,

dann nördlich von Pattburg und Glund und südlich von Fröslee verläuft, und die Ostgrenze des Kreises Tondern an dem Punkte erreicht, wo sie mit der Grenze zwischen den ehemaligen Gerichtsgerichten von Flugs und Kjaer (Flugs Herred und Kjaer Herred) zusammentrifft,

dieser letzteren Grenze bis zum Scheidebeck folgt,

dann abwärts dem Laufe des Scheidebeck (Alte Au), der Süderan und der Wiedan bis nordwärts zu dem Knid folgt, den die leitere ungefähr 1½ km westlich von Ruttewitt beschreibt,

sich dann nach Westnordwesten wendet und die Nordsee nördlich von Sieltoft erreicht,

von dort nördlich der Insel Syt verläuft,

wird spätestens drei Wochen nach erfolgter Räumung des Landes durch die deutschen Truppen und Behörden zu der oben vorgeesehenen Abstimmung geschritten.

Das Wahlergebnis bestimmt sich nach der Mehrheit der in diesem gesamten Abschnitt abgegebenen Stimmen. Es wird von dem Ausschuß unverzüglich zur Kenntnis der alliierten und assoziierten Hauptmächte gebracht und verkündet.

Lautet das Abstimmungsergebnis auf Wiederangliederung dieses Gebietes an das Königreich Dänemark, so darf die dänische Regierung nach Verständigung mit dem Ausschuß das Gebiet unmittelbar nach der Bekündung durch ihre Militär- und Verwaltungsbehörden befreien lassen.

4. In dem Abschnitt der geräumten Zone, der südlich des vorstehend behandelten Abschnitts und nördlich einer Linie liegt, die an der Ostsee 18 km von Flensburg beginnt und nördlich der Inseln Oland und Langeneß endet, wird spätestens fünf Wochen nach der Abstimmung in dem ersten Abschnitt zur Abstimmung geschritten.

Das Abstimmungsergebnis wird hier gemeindeweise, und zwar nach der Stimmenmehrheit in jeder Gemeinde festgestellt.

#### Article 110.

Bis zur Festlegung der Grenze an Ort und Stelle wird von den alliierten und assoziierten Hauptmächten eine Grenzlinie bestimmt. Ihre Linienführung wird von dem internationalen Ausschuß vorgeichlagen; sie hat das Abstimmungsergebnis

zugrunde zu legen und die besonderen geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Erichshäfen zu berücksichtigen.

Von diesem Zeitpunkt an kann die dänische Regierung diese Gebiete durch dänische Zivil- und Militärbehörden betreten lassen, ebenso kann die deutsche Regierung bis zu der genannten Grenzlinie die von ihr zurückgezogenen Zivil- und Militärbehörden wieder einsetzen.

Deutschland erklärt, endgültig zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Souveränitätsrechte über die Gebiete Schleswigs zu verzichten, die nördlich der in der oben angegebenen Weise festgesetzten Grenzlinie liegen. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden diese Gebiete Dänemark zuweisen.

#### Artikel 111.

Ein Zusammenschluß von sieben Mitgliedern, von denen fünf von den alliierten und assoziierten Hauptmächten und je eines von Dänemark und Deutschland ernannt werden, tritt binnen zwei Wochen nach der Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses zusammen, um an Ort und Stelle den Lauf der Grenzlinie festzulegen.

Der Zusammenschluß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Beteiligten bindend.

#### Artikel 112.

Die Einwohner des an Dänemark zurückfallenden Gebietes erwerben von Rechts wegen das dänische Indigenat (Bürgerrecht) unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit.

Dennoch können Personen, die sich erst nach dem 1. Oktober 1918 in diesem Gebiete niedergelassen haben, daß dänische Indigenat nur mit Ermächtigung der dänischen Regierung erwerben.

#### Artikel 113.

Zwei Jahre lang nach dem Tage, an dem die Souveränität über die Gesamtheit oder einen Teil der Gebiete, in denen eine Volksabstimmung stattfindet, an Dänemark zurückfällt,

faßt jede über 18 Jahre alte Person, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten geboren ist, aber seinen Wohnsitz in dieser Gegend hat und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, für Dänemark optieren;

und jede über 18 Jahre alte Person, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten ihren Wohnsitz hat, für Deutschland optieren.

Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, und die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter 18 Jahren.

Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz in das Gebiet des Staates verlegen, für den sie optiert haben.

Es steht ihnen frei, daß unbewegliche Vermögen zu behalten, daß sie in dem Gebiete des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Vermögen mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben.

#### Artikel 114.

Umfang und Art der finanziellen Lasten, die Dänemark vom Deutschen Kaiser oder von Preußen zu übernehmen hat, werden nach Artikel 254, Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Alle anderen Fragen, die sich aus dem ganzen oder teilweisen Rückfall der Gebiete, deren Aufgabe der Vertrag vom 30. Oktober 1864 Dänemark auferlegt hatte, an dieses Land ergeben, werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

### Abschnitt XIII.

#### Helgoland.

#### Artikel 115.

Die Befestigungen, militärischen Anlagen und Häfen der Inseln Helgoland und der Düne sind unter Überwachung der alliierten Hauptregierungen von der deutschen Regierung auf eigene Kosten innerhalb einer von den genannten Regierungen festgesetzten Frist zu zerstören.

Unter „Häfen“ sind zu verstehen:

Die Nordost-Mole, der Westdamm, die äußeren und inneren Wellenbrecher, die Geländeteile, die innerhalb dieser Wellenbrecher dem Meere abgewonnen sind, sowie alle vollendeten oder im Bau befindlichen Anlagen, Befestigungen, Marine- und Militärbauten innerhalb der Linien, welche die nachstehenden Orte, so wie sie auf der Karte Nr. 126 der britischen Admiraltät vom 19. April 1918 verzeichnet sind, verbinden:

- a) Nördliche Breite  $54^{\circ} 10' 49''$ ; Längen  $7^{\circ} 53' 39''$ ;
- b) Nördliche Breite  $54^{\circ} 10' 35''$ ; Längen  $7^{\circ} 54' 18''$ ;
- c) Nördliche Breite  $54^{\circ} 10' 14''$ ; Längen  $7^{\circ} 54' 00''$ ;
- d) Nördliche Breite  $54^{\circ} 10' 17''$ ; Längen  $7^{\circ} 53' 37''$ ;
- e) Nördliche Breite  $54^{\circ} 10' 44''$ ; Längen  $7^{\circ} 53' 26''$ .

Deutschland darf weder diese Befestigungen noch diese militärischen Anlagen noch diese Häfen noch irgendein entsprechendes Werk wiedererrichten bzw. wieder anlegen.

#### Abschnitt XIV.

#### Rußland und russische Staaten.

##### Artikel 116.

Deutschland erkennt die Unabhängigkeit aller Gebiete, die am 1. August 1914 zum ehemaligen russischen Reich gehörten, an und verpflichtet sich, diese Unabhängigkeit als dauernd und unaufzählig zu achten.

Gemäß den Vorschriften der Artikel 259 und 292, Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) und Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages erkennt Deutschland endgültig die Auflösung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller anderen Vereinbarungen und Vereinkommen an, die es mit der maximalistischen Regierung in Russland abgeschlossen hat.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten ausdrücklich die Rechte Russlands vor, von Deutschland alle Wiederherstellungen und Wiedergutmachungen zu erhalten, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages entsprechen.

##### Artikel 117.

Deutschland verpflichtet sich, die volle Gültigkeit aller Verträge und Vereinbarungen anzuerkennen, die von den alliierten und assoziierten Mächten mit den Staaten abgeschlossen werden, die sich auf dem Gesamtgebiete des ehemaligen russischen Reiches, wie es am 1. August 1914 bestand, oder in einem Teile desselben gebildet haben oder noch bilden werden. Deutschland verpflichtet sich ferner, die Grenzen dieser Staaten so, wie sie danach festgelegt werden, anzuerkennen.

#### Teil IV.

#### Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.

##### Artikel 118.

Außerhalb seiner Grenzen in Europa, wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt sind, verzichtet Deutschland auf sämtliche Rechte, Ansprüche und Vorrechte, auf und in bezug auf alle ihm oder seinen Verbündeten gehörenden Gebiete sowie auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm aus irgendwelchem Grunde den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber bislang zustanden.

Deutschland verpflichtet sich bereits jetzt, die Maßnahmen anzuerkennen und zuzuheissen, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten, gegebenenfalls

im Einverständnis mit dritten Mächten, zur Regelung der sich aus der vorstehenden Bestimmung ergebenden Folgen getroffen sind oder werden.

Zusätzlich erklärt sich Deutschland mit den Bestimmungen der nachfolgenden sich auf einige besondere Gegenstände beziehenden Artikel einverstanden.

## Abschnitt I. Deutsche Kolonien.

### Artikel 119.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen.

### Artikel 120.

Alle Rechte an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, die in diesen Gebieten dem Deutschen Reich oder irgendeinem deutschen Staate zustehen, gehen auf die Regierung über, unter deren behördliche Gewalt diese Gebiete treten, und zwar unter den in Artikel 257, Teil IX (finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Bedingungen. Streitigkeiten, die etwa hinsichtlich der Natur dieser Rechte entstehen, werden von den örtlichen Gerichten endgültig entschieden.

### Artikel 121.

Die Bestimmungen der Abschnitte I und IV, Teil X des gegenwärtigen Vertrages (wirtschaftliche Bestimmungen) finden auf diese Gebiete Anwendung, gleichviel, welches die für sie angenommene Regierungsform ist.

### Artikel 122.

Die Regierung, die über diese Gebiete die behördliche Gewalt ausübt, darf die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der Heimschaffung der dortigen deutschen Reichsangehörigen sowie hinsichtlich der Bedingungen treffen, unter denen deutsche Reichsangehörige europäischer Herkunft zur Niederlassung, zum Besitzerwerb, zum Handel oder zur Ausübung eines Berufs dauerhaft zugelassen oder nicht zugelassen werden.

### Artikel 123.

Die Bestimmungen des Artikels 260, Teil IX (finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages finden auf die Uebereinkommen Anwendung, die mit den deutschen Reichsangehörigen wegen Ausführung oder Betrieb der öffentlichen Arbeiten in den deutschen überseeischen Besitzungen abgeschlossen worden sind. Das gleiche gilt für Unterkonzessionen oder Abschlässe, die mit den erwähnten Reichsangehörigen im Verfolg dieser Uebereinkommen getägt sind.

### Artikel 124.

Deutschland übernimmt die Wiedergutmachung der Schäden, die französische Staatsangehörige in der Kolonie Kamerun oder in der Grenzone durch Handlungen der deutschen Zivil- und Militärbehörden und deutschen Privatleute in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. August 1914 erlitten haben. Die Berechnung wird von der französischen Regierung aufgemacht. Sie bedarf der Billigung des Wiedergutmachungsausschusses.

### Artikel 125.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte aus den Uebereinkommen und Vereinbarungen mit Frankreich vom 4. November 1911 und 28. September 1912 betreffend Äquatorial-Afrika. Es verpflichtet sich, alle hinterlegten Werte, Kredite, Vorschüsse usw., die auf Grund dieser Abkommen Deutschland zugute gekommen sind, der französischen Regierung zurückzuzahlen. Die Berechnung wird von der französischen Regierung aufgestellt. Sie bedarf der Billigung des Wiedergutmachungsausschusses.

### Artikel 126.

Deutschland verpflichtet sich zur Anerkennung und Annahme der von den alliierten und assoziierten Mächten oder einzigen derselben mit irgendeiner anderen Macht abgeschlossenen oder abzuschließenden Uebereinkommen über den Handel mit Waffen und Spirituosen sowie über die sonstigen Gegenstände, die in der Berliner

Generalakte vom 26. Februar 1885, der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 und ihren Zusatz- oder Abänderungsübereinkommen behandelt sind.

#### Artikel 127.

Die Eingeborenen in den ehemaligen deutschen überseischen Besitzungen erwerben Anspruch auf den diplomatischen Schutz der Regierung, die über diese Gebiete die behördliche Gewalt ausübt.

### Abschnitt II.

#### China.

#### Artikel 128.

Deutschland verzichtet zugunsten Chinas auf alle Vorteile und Rechte, die ihm auf Grund der Noten des Pefinger Schlussprotokolls vom 7. September 1901 nebst sämtlichen Anlagen, Bestimmungen und Ergänzungen zustehen. Es verzichtet gleichfalls zugunsten Chinas auf jeden Entschädigungsanspruch auf Grund dieses Protokolls für die Zeit nach dem 14. März 1917.

#### Artikel 129.

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages bringen die Hohen vertragsschließenden Teile, jeder, soweit es ihn betrifft:

1. das Abkommen vom 29. August 1902 betreffend die neuen chinesischen Zolltarife;
2. das Whang-Poo-Abkommen vom 27. September 1905 und das vorläufige Zulabkommen vom 4. April 1912

zur Anwendung.

Jedoch ist China nicht länger verpflichtet, Deutschland die Vorteile und Rechte, die es ihm in diesen Abkommen zugestanden hat, zu gewähren.

#### Artikel 130.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnittes VIII des vorliegenden Teiles tritt Deutschland an China sämtliche Gebäude, Landstraßen und Landungsbrücken, Kafferen, Forts, Kriegswaffen und Kriegsmunition, Schiffe jeder Art, Funkapparate und sonstiges, der deutschen Regierung gehörendes Eigentum ab, die in den deutschen Niederlassungen zu Tientsin und Hankau oder in den anderen Teilen des chinesischen Gebietes gelegen sind oder sich befinden.

Diese Abtretung erstreckt sich indessen nicht auf die diplomatischen oder konsularischen Wohnungen oder Amtsräume; außerdem darf die chinesische Regierung keine Verfügung über das im Pefing im sogenannten Geschäftsviertel gelegene öffentliche oder private deutsche Eigentum ohne Zustimmung der diplomatischen Vertreter derjenigen Mächte treffen, die bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages noch Vertragsteilnehmer am Schlussprotokoll vom 7. September 1901 sind.

#### Artikel 131.

Deutschland verpflichtet sich, China binnen einer Frist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages sämtliche astronomischen Instrumente zurückzustellen, die seine Truppen 1900-1901 aus China weggeführt haben. Deutschland verpflichtet sich ferner zur Tragung aller Kosten dieser Rücksendung, einschließlich der Kosten für das Ausmarchieren, die Verpackung, die Überführung, die Heraufstellung in Pefing und die Versicherung.

#### Artikel 132.

Deutschland erklärt sich mit der Aufhebung der von der chinesischen Regierung zugestandenen Verträge einverstanden, auf denen die deutschen Niederlassungen in Hankau und Tientsin zurzeit beruhen.

China, das in den Vollbesitz seiner Souveränitätsrechte über die besagten Gebiete wieder eintritt, erklärt seine Absicht, sie der internationalen Niederlassung und dem Handel zu öffnen. Es erklärt, daß die Aufhebung der Verträge, auf denen die Niederlassungen zurzeit beruhen, nicht die Eigentumsrechte von Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte berühren soll, welche Grundstücke (lots) in diesen Niederlassungen innehaben.

#### Artikel 133.

Deutschland verzichtet auf jeden Anspruch gegen die chinesische Regierung oder gegen jede alliierte oder assoziierte Regierung aus der Internierung von deutschen Reichsangehörigen in China und ihrer Heimhaftung. Es verzichtet ferner auf jeden Anspruch aus der Beschlagnahme deutscher Schiffe in China, der Liquidierung, Sequestrierung oder Beschlagnahme deutschen Eigentums, deutscher Rechte oder Interessen in diesem Lande oder der Verfügung darüber mit Wirkung vom 14. August 1917 ab. Von dieser Vorchrift bleiben jedoch die Rechte der Parteien unberührt, die an dem Erföß irgendeiner solchen Liquidation interessiert sind; diese Rechte werden in den Vorschriften des Teiles X des gegenwärtigen Vertrages (Wirtschaftliche Bestimmungen) geregelt.

#### Artikel 134.

Deutschland verzichtet zugunsten der Regierung Seiner Britischen Majestät auf das deutsche Staats Eigentum in der britischen Niederlassung Shauanen in Kanton. Es verzichtet zugunsten der französischen und chinesischen Regierung, und zwar beider gemeinschaftlich, auf das Eigentum an der deutschen Schule in der französischen Niederlassung zu Schanghai.

### Abschnitt III.

#### Siam.

#### Artikel 135.

Deutschland erkennt alle seine mit Siam geschlossenen Verträge, Ueber-einkommen und Vereinbarungen samt den daraus etwa entstehenden Rechten, Ansprüchen und Vorrechten sowie sein Recht auf die Konsulargerichtsbarkeit in Siam als seit dem 22. Juli 1917 unwirksam an.

#### Artikel 136.

Alle Güter und alles Eigentum des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten in Siam mit Ausnahme der diplomatischen oder konsularischen Wohnungen oder Amtsräume gehen von Rechts wegen ohne Entschädigung auf die siamesische Regierung über.

Privatgüter, Privateigentum und Privatrechte der deutschen Staatsangehörigen in Siam werden nach den Bestimmungen des Teiles X des gegenwärtigen Vertrages (Wirtschaftliche Bestimmungen) behandelt.

#### Artikel 137.

Deutschland verzichtet für sich und seine Reichsangehörigen auf alle Ansprüche gegen die siamesische Regierung aus der Beschlagnahme deutscher Schiffe, der Liquidierung deutschen Gutes oder der Internierung deutscher Reichsangehöriger in Siam. Die Rechte der an dem Erföß dieser Liquidationen interessierten Parteien bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Diese Rechte werden in den Bestimmungen des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages geregelt.

### Abschnitt IV.

#### Liberia.

#### Artikel 138.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte und Vorrechte aus den Abkommen von 1911 und 1912 betreffend Liberia, insbesondere auf das Recht zur Erneuerung eines deutschen Zolleinnahmers in Liberia.

Es erklärt außerdem, auf jeden Anspruch auf irgendwelche Beteiligung an den Maßnahmen zu verzichten, die gegebenenfalls für die Wiederherstellung Liberias getroffen werden.

#### Artikel 139.

Deutschland erkennt alle seine mit Liberia geschlossenen Verträge und Abkommen als seit dem 4. August 1917 unwirksam an.

#### Artikel 140.

Mit den Gütern, Rechten und Interessen Deutscher in Liberia wird nach Maßgabe des Teiles X des gegenwärtigen Vertrages (Wirtschaftliche Bestimmungen) verfahren.

#### Abschnitt V.

##### Marokko.

#### Artikel 141.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm auf Grund der Generalakte von Algerien vom 7. April 1906 sowie der deutsch-französischen Abmachungen vom 9. Februar 1909 und vom 4. November 1911 zustehen. Alle von ihm mit dem scherifischen Reich abgeschlossenen Verträge, Abmachungen, Abkommen oder Vereinbarungen gelten als seit dem 3. August 1914 aufgehoben.

Deutschland darf sich in keinem Fall auf diese Abkommen berufen, und es verpflichtet sich, in keiner Weise in Verhandlungen zwischen Frankreich und den anderen Mächten bezüglich Marokkos einzutreten.

#### Artikel 142.

Deutschland erklärt, alle Folgen der von ihm anerkannten Errichtung des französischen Protektorats über Marokko anzunehmen und auf die Kapitulationen in Marokko zu verzichten.

Der Verzicht hat Wirkung vom 3. August 1914 ab.

#### Artikel 143.

Die scherifische Regierung hat völlige Handlungsfreiheit hinsichtlich der Regelung der Rechtsstellung der deutschen Reichsangehörigen in Marokko und der Bedingungen, unter denen sie sich dort niederlassen dürfen.

Die deutschen Schützen, Semisaren und Associés agricoles gelten vom 3. August 1914 an als des Genusses aller mit diesen Eigenschaften verbundenen Vorrechte verlustig und unterliegen dem gemeinen Recht.

#### Artikel 144.

Alle Güter und alles Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten im scherifischen Reich gehen von Rechts wegen ohne irgendwelche Entschädigung auf den Machten über.

Zum Einme der Bestimmung gilt das sämtliche Eigentum der Krone, des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des vormaligen deutschen Kaisers und der anderen königlichen Personen als zu den Gütern und dem Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten gehörig.

Alle beweglichen und unbeweglichen Güter deutscher Reichsangehöriger im scherifischen Reich werden nach Maßgabe der Abschnitte III und IV, Teil X des gegenwärtigen Vertrages (Wirtschaftliche Bestimmungen) behandelt.

Berechte, die etwa deutschen Reichsangehörigen von dem auf Grund der marokkanischen Vergewaltungsordnung eingezogenen Schiedsgericht zuvertraut werden, werden auf Antrag von dem Schiedsrichter in Geld abgeschäfft; diese Rechte werden alsdann in gleicher Weise wie das sonstige deutschen Reichsangehörigen in Marokko gehörende Vermögen behandelt.

#### Artikel 145.

Die deutsche Regierung gewährleistet die Übertragung der Aktien, die den Anteil Deutschlands am Kapital der marokkanischen Staatsbank darstellen, auf die von der französischen Regierung bestimmte Persönlichkeit. Der von dem Wiedergutmachungsausschuss angegebene Wert dieser Aktien wird an diesen Ausschuss bezahlt und Deutschland in der Berechnung der für Wiedergutmachung geschuldeten Verträge gutgebracht. Die deutsche Regierung liegt es ob, aus diesem Aufsatz ihre Reichsangehörigen zu entzündigen.

Tiefe Übertragung führt die Verpflichtung zur Rückzahlung etwaiger Schulden unterruht, die von deutschen Reichsangehörigen der marokkanischen Staatsbank gegenüber eingegangen worden sind.

#### Artikel 146.

Marokkanische Waren genießen bei ihrer Einfuhr nach Deutschland die gleiche Behandlung wie französische Waren.

#### Abschnitt VI.

##### Aegypten.

#### Artikel 147.

Deutschland erklärt, daß von Großbritannien am 18. Dezember 1914 verkündete Protektorat über Aegypten anzuerkennen und auf die Kapitulationen in Aegypten zu verzichten. Dieser Verzicht hat Wirkung vom 4. August 1914 ab.

#### Artikel 148.

Alle von Deutschland mit Aegypten geschlossenen Verträge, Abmachungen, Abskommen oder Vereinbarungen gelten als seit dem 4. August 1914 aufgehoben.

Deutschland darf sich in keinem Fall auf diese Abskommen berufen, und es verpflichtet sich, in seiner Weise in Verhandlungen zwischen Großbritannien und den anderen Mächten hinsichtlich Aegyptens einzutreten.

#### Artikel 149.

Bis zum Inkrafttreten eines ägyptischen Gerichtsverfassungsgesetzes, durch das Gerichtshöfe mit allgemeiner Zuständigkeit errichtet werden, wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die deutschen Reichsangehörigen und ihr Eigentum von den britischen Konsulargerichten auf Grund der Erlasse Seiner Hoheit des Sultans wahrgenommen.

#### Artikel 150.

Die ägyptische Regierung hat völlige Handlungsfreiheit hinsichtlich der Regelung der Rechtsstellung der deutschen Reichsangehörigen in Aegypten und der Bedingungen, unter denen sie sich dort niederlassen dürfen.

#### Artikel 151.

Deutschland gibt seine Zustimmung zur Aufhebung der Verordnung Seiner Hoheit des Sultans vom 28. November 1904 betreffend die Kommission der ägyptischen öffentlichen Schulden und zu allen Änderungen, die die ägyptische Regierung für angebracht erachtet.

#### Artikel 152.

Deutschland ist für sein Teil damit einverstanden, daß die Seiner Kaiserlichen Majestät dem Sultan durch das zu Konstantinopel am 29. Oktober 1888 unterzeichnete Uebereinkommen hinsichtlich der freien Schifffahrt durch den Suezkanal zuerlaubte Befugnisse auf die Regierung Seiner Britischen Majestät übergehen.

Es verzichtet auf jede Teilnahme an dem Gesundheits-, See- und Quarantänerat Aegyptens und ist für sein Teil mit dem Übergang der Befugnisse dieses Rates auf die ägyptischen Behörden einverstanden.

#### Artikel 153.

Alle Güter und alles Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten in Aegypten gehen von Rechts wegen ohne irgendwelche Entchädigung auf die ägyptische Regierung über.

Im Sinne dieser Bestimmung gilt das gesamte Eigentum der Krone, des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des vormaligen deutschen Kaisers und der anderen königlichen Personen als zu den Gütern und dem Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten gehörig.

Alle beweglichen und unbeweglichen Güter deutscher Reichsangehöriger in Aegypten werden nach Maßgabe der Abschnitte III und IV, Teil X des gegenwärtigen Vertrages (Wirtschaftliche Bestimmungen) behandelt.

#### Artikel 154.

Aegyptische Waren genießen bei ihrer Einfuhr nach Deutschland die gleiche Behandlung wie britische Waren.

## Abschnitt VII. Türkei und Bulgarien.

### Artikel 155.

Deutschland verpflichtet sich, alle Vereinbarungen anzuerkennen und gutzuheften, die von den alliierten und assoziierten Mächten mit der Türkei und Bulgarien hinsichtlich jeglicher Rechte, Interessen und Vorräthe abgeschlossen werden, auf welche Deutschland oder deutsche Reichsangehörige in der Türkei und in Bulgarien etwa Anspruch erheben können, soweit sie im gegenwärtigen Vertrage keine Bestimmungen getroffen sind.

## Abschnitt VIII.

### Schantung.

#### Artikel 156.

Deutschland verzichtet zugunsten Japans auf alle Rechte, Ansprüche und Vorräthe -- insbesondere soweit sie auf das Gebiet von Kiautschau, die Eisenbahnen, die Bergwerke und Unterseefabrik Pezing haben --, die Deutschland auf Grund seines Vertrages mit China vom 6. März 1898 sowie durch alle sonstigen Schantung betreffenden Abkommen erworben hat.

Alle deutschen Rechte an der Eisenbahn Tsingtau-Tsinanfu samt Zweigstrecken einschließlich des Zubehörs jeder Art, der Bahnhöfe, der Lagerräume, des festen und rollenden Materials, der Gruben, ihrer Betriebsanlagen und ihres Betriebsmaterials werden und bleiben mit allen zugehörigen Rechten und Vorräthen japanisches Eigentum.

Die Unterseefabrik des Deutschen Reiches von Tsingtau nach Schanghai und von Tsingtau nach Tschefu gehen mit allen dazugehörigen Rechten, Vorräthen und Eigentumsrechten frei und umbelastet auf Japan über.

#### Artikel 157.

Die Rechte beweglicher und unbeweglicher Natur, die das Deutsche Reich im Kiautschaugebiet besitzt, sowie alle seine etwaigen Ansprüche aus mittelbar oder unmittelbar für dieses Gebiet vorgenommenen Arbeiten oder Verbesserungen oder gemachten Auswendungen werden und bleiben freies und unbelastetes japanisches Eigentum.

#### Artikel 158.

Innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages übergibt Deutschland an Japan sämtliche Archive, Register, Pläne, Belege und Urkunden jeder Art der Zivil-, Militär-, Finanz-, Gerichts- oder sonstigen Verwaltung Kiautschaus ohne Rücksicht auf den Aufbewahrungsort.

Innerhalb der gleichen Frist gibt Deutschland Japan sämtliche Verträge, Abkommen oder Vereinbarungen auf, die sich auf die von den beiden vorstehenden Artikeln betroffenen Rechte, Ansprüche oder Vorräthe beziehen.

## Teil V.

### Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt.

Um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschraenkung aller Nationen zu ermöglichern, verpflichtet sich Deutschland, die im folgenden niedergelegten Bestimmungen über das Landheer, die Seemacht und die Luftfahrt genau innzuhalten.

#### Abschnitt I.

##### Bestimmungen über das Landheer.

###### Kapitel I.

###### Stärke und Einleitung des deutschen Heeres.

###### Artikel 159.

Die deutschen Streitkräfte werden gemäß nachstehenden Bedingungen demobil gemacht und herabgesetzt.

###### Artikel 160.

1. Spätestens am 31. März 1920 darf das deutsche Heer nicht mehr als sieben Infanterie- und drei Kavalleriedivisionen umfassen.

Von diesem Zeitpunkt ab darf die gesamte Stärke des Heeres der sämtlichen deutschen Einzelsstaaten nicht mehr als 100 000 Mann, einschließlich der Offiziere und der Depots, betragen. Das Heer ist nur für die Erhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebietes und zur Grenzpolizei bestimmt.

Die Gefamtstärke an Offizieren, einschließlich der Stäbe, ohne Rücksicht auf deren Zusammensetzung, darf die Zahl viertausend nicht übersteigen.

2. Die Divisionen und die Stäbe der Generalstabskommandos sind nach der diesem Abschnitt angefügten Uebersicht I zu bilden.

Die Zahl und Stärke der Einheiten an Infanterie, Artillerie, Pionieren, technischen Dienstzweigen und Truppen, welche die erwähnte Uebersicht vorsieht, bedeuten Höchststärken, die nicht überschritten werden dürfen.

Folgende Einheiten dürfen ein eigenes Depot besitzen:

- das Infanterieregiment,
- das Kavallerieregiment,
- das Feldartillerieregiment,
- das Pionierbataillon.

3. Die Divisionen dürfen nur unter zwei Generalstabskommandos zusammengefaßt werden.

Die Unterhaltung oder Bildung anderswie zusammengesetzter Formationen oder anderer Kommandobehörden oder Behörden für Kriegsvorbereitung ist verboten.

Der deutsche Große Generalstab und alle anderen ähnlichen Formationen werden aufgelöst und dürfen unter keiner Gestalt neu gebildet werden.

An Offizieren und ihnen Gleichgestellten dürfen die Kriegsministerien der deutschen Einzelsstaaten und die ihnen angegliederten Behörden nicht mehr als dreihundert zählen, die auf die Höchststärke von viertausend nach § 1, Absatz 3 dieses Artikels anzurechnen sind.

###### Artikel 162.

Alle Gattungen des nicht in den durch die gegenwärtigen Bestimmungen vor gegebenen Höchststärken enthaltenen Zivilpersonals der Verwaltungsbehörden des Heeres werden auf ein Gehalt der durch den Heereshaushalt für 1913 festgesetzten Stärke herabgesetzt.

###### Artikel 162.

Die Zahl der im Zollwächterdienst im Forst- und Küstenschutz verwendeten Angestellten und Beamten der deutschen Staaten darf nicht die der im Jahre 1913 diesen Dienst ausübenden Angestellten und Beamten übersteigen.

Die Zahl der Gendarmen sowie der Angestellten und Beamten der Polizeiverwaltungen für einzelne Bezirke oder Gemeinden darf nur im Verhältnis der seit 1913 in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden eingetretenen Bevölkerungs zunahme vermehrt werden.

Diese Angestellten und Beamten dürfen nicht zu militärischen Übungen zusammengezogen werden.

#### Artikel 163.

Die im Artikel 160 vorgeschriebene Herabsetzung der Streitkräfte Deutschlands kann schriftweise in der folgenden Art durchgeführt werden.

Winnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ist die gesamte Truppenstärke auf 200 000 Mann zurückzuführen; die Zahl der Einheiten darf das Doppelte der im Artikel 160 vorgezeichneten Zahl nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist und am Schluß jedes folgenden Vierteljahrs seit einem Ausschuß von Heeresachverständigen der alliierten und assoziierten Hauptmächte die für das nächste Vierteljahr durchzuführenden Herabsetzungen fest, und zwar in der Weise, daß höchstens am 31. März 1920 die gesamte Truppenstärke der deutschen Streitkräfte die im Artikel 160 vorgeschriebene Höchstzahl von 100 000 Mann nicht überschreitet. Bei dieser schriftweisen Herabsetzung bleibt das Verhältnis zwischen Mannschaften und Offizieren und ferner das Verhältnis zwischen den verschiedenen Einheiten, so wie es in dem bezeichneten Artikel vorgesehen ist, gewahrt.

### Kapitel II. Bewaffnung, Munition, Material.

#### Artikel 164.

Bis zu dem Zeitpunkt, an dem Deutschland als Mitglied in den Völkerbund eintreten darf, darf das deutsche Heer an Bewaffnung nicht mehr besitzen, als in der diesem Abschnitt beigefügten Übersicht II festgelegt ist, abgesehen von einem Zusatzlag von höchstens einem Fünfundzwanzigtel an Handfeuerwaffen und einem Fünftigtel an Geschützen, der lediglich als Ertrag für Ausfälle bestimmt ist.

Deutschland sagt für den Zeitpunkt, zu dem ihm der Eintritt als Mitglied in den Völkerbund gestattet wird, jetzt bereits zu, daß die in der angezogenen Übersicht festgesetzte Bewaffnung nicht überbietet werden wird und daß es dem Völkerbund zustehen soll, sie anderweit zu regeln; es verpflichtet sich, die von dem Völkerbund in dieser Richtung getroffenen Entscheidungen genau zu befolgen.

#### Artikel 165.

Die Höchstziffer von Geschützen, Maschinengewehren, Minenwerfern und Geschützen sowie die Vorräte von Munition und Ausrüstung, welche Deutschland während der im Artikel 160 erwähnten Zeit zwischen Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages und dem 31. März 1920 halten darf, haben zu den zulässigen Höchstziffern der diesem Abschnitt beigefügten Übersicht III in demselben Verhältnis zu stehen, in dem die deutschen Streitkräfte je nach dem Fortschreiten der im Artikel 163 vorgenommenen Herabsetzung zu den nach Artikel 160 zulässigen Höchstzahlen stehen.

#### Artikel 166.

Am 31. März 1920 dürfen die für das deutsche Heer verfügbaren Munitionsvorräte nicht die in der diesem Abschnitt angefügten Übersicht III niedergelegten Zahlen übersteigen.

Winnen der gleichen Frist muß die deutsche Regierung die Stapelläufe dieser Vorräte den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte kundgeben. Es ist ihr verboten, irgendwelche andere Vorräte, Niederlagen oder Reserven an Schießbedarf anzulegen.

#### Artikel 167.

Die Zahl und das Kaliber der Geschütze, die bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die Besetzung der Festungswerke, Festungen und sonstige Plätze, sei es im Lande, sei es an der Küste bilden welche Deutschland beibehalten darf, sind sofort durch die deutsche Regierung den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte kundzugeben. Sie stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.

Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wird die Ausstattung dieser Geschüsse mit Munition auf höchstens 1500 Schuß für jedes Geschütz von Kaliber 10,5 cm und weniger, auf höchstens 500 Schuß für die größeren Kaliber, gleichmäßig zurückgeführt und auf diesem Satz erhalten.

#### Artikel 168.

Die Anfertigung von Waffen, Munition und Kriegsgerät aller Art darf nur in Werkstätten und Fabriken stattfinden, deren Lage den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte zur Kenntnisnahme und Genehmigung mitgeteilt worden ist. Diese Regierungen behalten sich vor, die Zahl der Werkstätten und Fabriken zu beschränken.

Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden alle anderen Anlagen, die der Anfertigung, Herrichtung, Lagerung oder der Herstellung von Entwürfen von Waffen, Munition und Kriegsgerät aller Art dienen, geschlossen. Daselbe gilt für alle Zeughäuser außer denen, die zur Lagerung des zugelassenen Munitionsvorrates dienen. Binnen der gleichen Frist wird das Personal dieser Zeughäuser entlassen.

#### Artikel 169.

Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages sind die deutschen Waffen, Munitionsvorräte und das Kriegsgerät einschließlich jeden Flugabwehrgerätes, die in Deutschland über die zugelassenen Mengen hinaus vorhanden sind, den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte zur Zerstörung oder Nutzbarmachung auszuliefern. Daselbe gilt für alle für die Anfertigung von Kriegsgerät bestimmten Werkzeuge und Maschinen, abgesehen von dem, was als notwendig für die Bewaffnung und Ausrüstung der zugelassenen deutschen Streitkräfte angesehen ist.

Die Auslieferung erfolgt auf deutschem Gebiet; den Ort im einzelnen bestimmen die genannten Regierungen.

Binnen der gleichen Frist wird den genannten Regierungen, was an Waffen, Munition und Kriegsgerät einschließlich des Flugabwehrgerätes aus dem Auslande stammt, ohne Rücksicht auf seinen Zustand, ausgeliefert. Die Regierungen treffen die weitere Bestimmung darüber.

Bestände an Waffen, Munition und Material, welche infolge der schriftweisen Heraussetzung der deutschen Streitkräfte die nach den Übersichten II und III der Anlage dieses Abschnittes zulässigen Mengen übersteigen, sind, wie vorstehend angegeben, auszuliefern, und zwar in den Krisen, die von den im Artikel 163 vorgenommenen Ausschüssen vom Heeresachverständigen bestimmt werden.

#### Artikel 170.

Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art nach Deutschland ist ausdrücklich verboten.

Daselbe gilt für Anfertigung und Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art für fremde Länder.

#### Artikel 171.

Mit Rücksicht darauf, daß der Gebrauch von erflockenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von allen entsprechenden Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten verboten ist, wird ihre Herstellung in Deutschland und ihre Einfuhr streng untersagt.

Daselbe gilt für alles Material, das eigens für die Herstellung, die Aufbewahrung oder den Gebrauch der genannten Erzeugnisse oder Verfahrensarten bestimmt ist.

Dergleichen ist die Herstellung in und die Einfuhr nach Deutschland von Panzerwagen, Taxis oder irgendeinem anderen ähnlichen Materials, das Kriegszwecken dienen kann, verboten.

#### Artikel 172.

Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages hat die deutsche Regierung den alliierten und assoziierten Hauptmächten Beschaffenheit und

Herstellungsort aller Spreng- und Giftpulsen oder anderen chemischen Präparate, die von ihr im Laufe des Krieges angewendet oder zu dieser Anwendung vorbereitet werden sind, mitzuteilen.

### Kapitel III.

#### Heeresergänzung und militärische Ausbildung.

##### Artikel 173.

Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft.  
Das deutsche Heer darf nur im Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt werden.

##### Artikel 174.

Unteroffiziere und Gemeine verpflichten sich für die ununterbrochene Dauer von zwölf Jahren.

Der Soß der Mannschaften, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der Verpflichtungszeit aus dem Dienst ausscheiden, darf im Jahre 5 v. H. der gesamten durch den gegenwärtigen Vertrag (Artikel 160, Nummer 1, Absatz 2) festgelegten Stärke nicht überschreiten.

##### Artikel 175.

Die Offiziere, die in der Armee bleiben, müssen sich verpflichten, wenigstens bis zum Alter von 45 Jahren zu dienen.

Die Offiziere, die neu ernannt werden, müssen sich verpflichten, wenigstens 25 Jahre hintereinander tatsächlich Dienst zu tun.

Die Offiziere, die früher irgendwelchen Heeresformationen angehört haben, und die nicht in den Einheiten untergebracht werden können, deren Besetzenbleiben zugelassen ist, dürfen an keiner theoretischen oder praktischen militärischen Nutzung teilnehmen und sind seinerlei militärischer Dienstpflicht unterworfen.

Der Soß an Offizieren, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der Verpflichtungszeit aus dem Dienst ausscheiden, darf im Jahre 5 v. H. der gesamten durch den gegenwärtigen Vertrag (Artikel 160, Nummer 1, Absatz 3) festgelegten Stärke nicht überschreiten.

##### Artikel 176.

Nach Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages darf in Deutschland nur noch die Zahl von militärischen Schulen bestehen, die unumgänglich für den Offizierstaat der zugelassenen Einheiten nötig ist. Diese Schulen sind ausschließlich für die Heranbildung der Offiziere der einzelnen Waffen bestimmt, darunter, daß jede Waffengattung eine Schule hat.

Die Zahl der Schüler, die zum Lehrgang der genannten Schule zugelassen werden, muß genau der Zahl der zu besetzenden Stellen in den Offizierkorps entsprechen. Die Schüler und die Stämme der Schulen zählen bei Berechnung der durch den gegenwärtigen Vertrag (Artikel 160, Nummer 1, Absatz 2 und 3) festgelegten Stärken mit.

Zufolgedessen werden in der oben festgelegten Frist alte Kriegsschulen oder ähnliche deutschen Einrichtungen, ebenso wie die verschiedenen Militärschulen für Offiziere, Offiziersaspiranten, Kadetten, Unteroffiziere oder Unteroffizierschüler, absehbar von den obenerwähnten Schulen, aufgehoben.

##### Artikel 177.

Die Unterrichtsanstalten, Universitäten, Kriegervereine, Schützengilden, die Sport- oder Wandervereine, überhaupt Vereinigungen jeder Art, ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Mitglieder, dürfen sich mit keinen militärischen Dingen befassen.

Es ist ihnen namentlich untersagt, ihre Mitglieder im Waffenhandwerk oder im Gebrauch von Kriegswaffen auszubilden oder zu üben oder auszubilden oder zu lassen.

Diese Vereine, Gesellschaften, Unterrichtsanstalten und Universitäten dürfen in keinerlei Verbindung mit dem Kriegsministerium oder irgendeiner anderen militärischen Behörde stehen.

##### Artikel 178.

Alle Mobilmachungsmaßnahmen oder solche, die auf eine Mobilmachung hinzielen, sind untersagt.

In keinem Falle dürfen bei Truppenteilen, Behörden oder Stäben Stämme für Ergänzungsformationen vorhanden sein.

#### Artikel 179.

Deutschland verpflichtet sich, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an, in keinem fremden Lande irgendeine Mission des Landheeres, der Seemacht oder der Luftstreitkräfte zu beglaubigen, keine solche Mission dorthin zu senden oder abreisen zu lassen; es verpflichtet sich außerdem, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, daß Reichsdeutsche sein Gebiet verlassen, um im Heer, der Flotte oder dem Luftdienst irgendeiner fremden Macht Stellung zu nehmen oder in ein Zugehörigkeitsverhältnis zu ihr zu treten zu dem Zwecke, die Ausbildung zu fördern oder in einem fremden Lande beim Unterricht im Heer-, Marine- oder Luftwesen mitzuwirken.

Die alliierten und assoziierten Mächte vereinbaren ihrerseits, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an keinen Reichsdeutschen in ihr Heer, ihre Flotte oder ihre Luftstreitkräfte einzureihen oder zu dem Zwecke, die militärische Ausbildung zu fördern, in ein Zugehörigkeitsverhältnis zu ihnen treten zu lassen, überhaupt keinen Reichsdeutschen als Lehrer im Heer-, Marine- oder Luftfahrdienst anzutreten.

Von der gegenwärtigen Bestimmung bleibt jedoch das Recht Frankreichs, die Mannschaft seiner Fremdenlegion gemäß den französischen militärischen Gesetzen und Vorschriften zu ergänzen, unberührt.

### Kapitel IV.

#### Befestigungen.

#### Artikel 180.

Alle befestigten Anlagen, Festungen und festen Plätze zu Lande, die auf deutschem Gebiete westlich einer Linie in 50 km Abstand östlich des Rheins liegen, werden abgerüstet und geschleift.

Soweit die befestigten Anlagen, Festungen und festen Plätze zu Lande in dem von den alliierten und assoziierten Truppen nicht besetzten Gebiete liegen, sind sie binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages abzurüsten und binnen einer weiteren Frist von vier Monaten zu schleifen. Soweit sie in dem von den alliierten und assoziierten Truppen besetzten Gebiet liegen, steht die alliierte Oberste Heeresleitung die Frist für die Abrüstung und Schleifung fest.

Die Anlage jeder neuen Befestigung, gleichviel welcher Art und Wichtigkeit, ist in der im ersten Absatz dieses Artikels bezeichneten Zone verboten.

Das System der befestigten Werke an der Süd- und Ostgrenze Deutschlands verbleibt im gegenwärtigen Zustande.

#### Übersicht 1.

#### Zusammensetzung und Stärke der Stäbe eines Armeekorps und der Infanterie- und Kavallerie-Divisionen.

Diese Übersichten stellen nicht einen Stärkebestand dar, den Deutschland haben muß, sondern die hier gegebenen Ziffern (Zahl der Einheiten und Stärken) stellen eine Höchstzahl dar, die in keinem Falle überschritten werden darf.

#### I. Stab eines Armeekorps.

Einheiten	Höchste zugelassene Zahl		Höchstzahl des einer jeden Einheit
	Anzahl	Offiziere	
Stab eines Armeekorps	2	30	150
Gesamtzahl bei den Stäben	60		300

## II. Zusammensetzung einer Infanteriedivision.

Stabsmäßige Einheiten	Höchste zu gelassene Anzahl der Einheiten einer Division	Höchstzahl des Bestandes einer jeden Einheit	
		Offiziere	Truppe
Stab einer Infanterie-Division .....	1	25	70
Stab eines Infanterie-Kommandeurs .....	1	4	80
Stab eines Artillerie-Kommandeurs .....	1	4	80
Infanterie-Regiment .....	3	70	2500
(Jedes Infanterie-Regiment umfaßt: 3 Infanterie-Bataillone; jees Bataillon umfaßt: 3 Infanterie-Kompanien und eine Maschinengewehr-Kompanie)			
Minenwerfer-Kompanie .....	8	6	150
Divisions-Schadron .....	1	6	150
Feldartillerie-Regiment .....	1	86	1800
(Jedes Regiment umfaßt: 8 Abteilungen; jede Abteilung um- fäßt: 3 Batterien)			
Pionier-Bataillon .....	1	12	400
(Das Bataillon umfaßt: 2 Pionier-Kompanien, 1 Brücken- train, 1 Scheinwerferzug)			
Radiotelephonie-Abteilung .....	1	12	800
(Diese Abteilung umfaßt: 1 Telegraphen-Abteilung, 1 Abhöre- abteilung, 1 Briefzettelabteilung)			
Divisions-Sanitätsabteilung .....	1	20	400
Parcs und Kolonnen .....	1	14	800
Gesamtbestand einer Infanterie-Division....	410	10 880	

## III. Zusammensetzung einer Kavalleriedivision.

Stabsmäßige Einheiten	Höchste zu gelassene Anzahl der Einheiten einer Division	Höchstzahl des Bestandes einer jeden Einheit	
		Offiziere	Truppe
Stab einer Kavallerie-Division .....	1	15	50
Kavallerie-Regiment .....	6	49	800
(Jedes Regiment umfaßt 4 Schadronen)			
Reitende Abteilung (zu 3 Batterien) .....	1	20	400
Gesamtbestand einer Kavallerie-Division....	275	5250	

## Übersicht 2.

Übersicht der Bewaffnung für die Ausstattung einer Höchstzahl von 7 Infanterie-Divisionen,  
3 Kavallerie-Divisionen und 2 Armeekorps-Stäben.

Material	Inf.	7 Div.	Inf.	2 Div.	Kav.	2 Div.	8 Div.	2 Armeekorps. Stäbe	Gesamt- material der Spalten 2, 4, 5
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gewehre .....	12 000	34 000			6 000	18 000		Diefe aus- rüstung ist dem über- drüß an	\$4 000
Karabiner .....					12	36			18 000
Schwere Maschinengewehre .....	108	756							793
Leichte Maschinengewehre .....	162	1134							1 134
Mittlere Minenwerfer .....	9	63						Bewaff- nung der	63
Leichte Minenwerfer .....	27	189							189
Geschütze 7,7 cm .....	24	168			12	36		Inf.-Div.	204
Geschütze 10,5 cm .....	12	84						zu ent- nehmen	84

**Übersicht 3.**  
**Zugelassener Höchstbestand.**

Material	Höchstzahl der Waffen	Ausrüstung der einzelnen Einheiten	Höchstzahl des Gesamt- materials
Gewehre.....	84 000		
Karabiner.....	15 000	400 Schuß	40 800 000
Schwere Maschinengewehre.....	792		
Leichte Maschinengewehre.....	1 134	8 000 ,	15 408 000
Mittlere Minenwerfer.....	63	400 ,	25 200
Leichte Minenwerfer.....	189	800 ,	151 200
Feldartillerie, Geschütze 7,7 cm.....	204	1 000 ,	204 000
Haubitzen 10,5 cm.....	84	800 ,	67 200

**Abschnitt II.**  
**Bestimmungen über die Seemacht.**

**Artikel 181.**

Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dürfen die deutschen Seetreibkräfte im Dienst höchstens betragen:  
 6 Schlachtschiffe der Deutschland- oder Lothringen-Klasse,  
 6 kleine Kreuzer,  
 12 Zerstörer,  
 12 Torpedoboote

oder eine gleiche Anzahl von Fregatten der im Artikel 190 vorgesehenen Bauart.  
 Es darf kein Unterwasserfahrzeug darunter sein.

Alle anderen Kriegsschiffe müssen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag ein anderes bestimmt, in Reserve gestellt oder Handelszwecken dienstbar gemacht werden.

**Artikel 182.**

Bis zur Beendigung der im Artikel 193 vorgesehenen Minentäumarbeiten hat Deutschland die von den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte festzuhaltende Anzahl Minentäumfahrzeuge in Dienst zu halten.

**Artikel 183.**

Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages darf die gesamte Kopsstärke der deutschen Kriegsmarine, Offiziere und Personal aller Grade und Gattungen eingeschlossen, 15 000 Mann nicht übersteigen. In dieser Zahl ist die Besatzung der Flotte und die Mannschaft im Küstenverteidigungs-, Küstenignal-, Verwaltungs- und Landdienst begriffen.

Die gesamte Kopsstärke an Offizieren und Deckoffizieren darf die Zahl 1500 nicht übersteigen.

Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ist das Personal, soweit seine Zahl über obige Kopsstärke hinausgeht, zu demobilisieren.

Ohne Abrechnung auf die oben festgesetzte Kopsstärke dürfen in Deutschland weder Marine- noch Heeresformationen noch Reserveverbände für einen mit der Marine zusammenhängenden Dienst gebildet werden.

**Artikel 184.**

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages verliert Deutschland das Eigentum an allen deutschen Überwasserriegsschiffen, die sich außerhalb der deutschen Häfen befinden. Deutschland verzichtet auf alle Rechte an den genannten Schiffen.

Schiffe, die in Ausführung der Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 zurzeit in den Häfen der alliierten und assoziierten Mächte interniert sind, werden für endgültig ausgeliefert erklärt.

Schiffe, die zurzeit in neutralen Häfen interniert sind, sind dort an die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte auszu liefern. Die deutsche Regierung hat bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages den neutralen Mächten entsprechende Mitteilung zu machen.

#### Artikel 185.

Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages sind die nachstehend aufgeführten deutschen Ueberwasserkriegsschiffe den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte in den durch diese Mächte zu bestimmenden alliierten Häfen auszu liefern.

Diese Schiffe müssen desarmiert sein, so wie es in Artikel XXIII des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 vorge sehen ist. Sie müssen aber ihre gesamte Artillerie an Bord haben.

#### Schlachtschiffe.

„Oldenburg“	„Posen“
„Thüringen“	„Westfalen“
„Ostfriesland“	„Rheinland“
„Helgoland“	„Nassau“

#### Kleine Kreuzer.

„Stettin“	„Stralsund“
„Danzig“	„Augsburg“
„Münchener“	„Kolberg“
„Lübeck“	„Stuttgart“

und außerdem 42 moderne Zerstörer und 50 moderne Torpedoboote, die durch die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet werden.

#### Artikel 186.

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages hat die deutsche Regierung unter Überwachung der Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte den Abbruch aller zurzeit im Bau befindlichen deutschen Ueberwasserkriegsschiffe in die Wege zu leiten.

#### Artikel 187.

Die nachstehend aufgeführten deutschen Hilfskreuzer und Hilfskriegsschiffe werden desarmiert und wie Handels schiffe behandelt:

#### In neutralen Ländern internierte Schiffe:

„Berlin“	„Seddilb“
„Santa Fé“	„Dorf“

#### Schiffe in deutschen Häfen:

„Ammon“	„Fürst Bülow“
„Ansvald“	„Gertraud“
„Bosnia“	„Rigoma“
„Cordoba“	„Rugia“
„Fassel“	„Santa Elena“
„Dania“	„Schleswig“
„Rio Negro“	„Möve“
„Rio Pardo“	„Sierra Ventana“
„Santa Cruz“	„Chemnitz“
„Schwaben“	„Emil Georg von Strauß“
„Solingen“	„Habsburg“
„Steigerwald“	„Metvor“
„Tranten“	„Wallrante“
„Gundomar“	„Scharnhorst“

#### Artikel 188.

Nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages müssen alle deutschen Unterseeboote ebenso wie die Hebe schiffe und Docks für Unterseeboote einschließlich des Druckdocks den alliierten und assoziierten Hauptmächten ausgeliefert sein.

Diejenigen dieser Unterseeboote, Schiffe und Docks, die nach Ansicht der genannten Regierungen im stande sind, mit eigener Kraft zu fahren oder geschleppt

zu werden, sind von der deutschen Regierung in die hierfür bezeichneten Häfen der alliierten Länder zu überführen.

Die anderen Unterseeboote, ebenso wie die im Bau befindlichen, hat die deutsche Regierung unter der Aufsicht der genannten Regierungen vollständig abbrechen zu lassen. Der Abruch muss spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vollendet sein.

#### Artikel 189.

Alle Gegenstände, Maschinen und Materialien, die von dem Abruch der deutschen Schiffe jeder Art, Ueberwasserfahrzeuge oder Unterseeboote herrühren, dürfen nur zu rein industriellen oder reinen Handelszwecken Verwendung finden.

An das Ausland dürfen sie weder verkauft noch überlassen werden.

#### Artikel 190.

Es ist Deutschland untersagt, irgendwelche Kriegsschiffe zu bauen oder zu erwerben, es sei denn zum Erfolg der durch den gegenwärtigen Vertrag (Artikel 181) vorgesehenen in Dienst gestellten Einheiten.

Die vorerwähnten Erzbauten dürfen keine größere Wasserverdrängung haben als

10 000 Tonnen für die Schlachtkräfte,

6 000 Tonnen für die kleinen Kreuzer,

800 Tonnen für die Zerstörer,

200 Tonnen für die Torpedoboote.

Außer im Falle des Verlustes eines Schiffes dürfen die Einheiten der verschiedenen Klassen erst nach einem Zeitraum von

20 Jahren für die Schlachtkräfte und Kreuzer,

15 Jahren für die Zerstörer und Torpedoboote,  
gerechnet vom Stapellauf an, errichtet werden.

#### Artikel 191.

Der Bau und der Erwerb alter Ueberwasserfahrzeuge, selbst zu Handelszwecken, ist in Deutschland untersagt.

#### Artikel 192.

Die in Dienst gestellten deutschen Kriegsschiffe dürfen nur die durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte festgelegten Mengen an Waffen, Munition und Kriegsmaterial an Bord oder in Reserve haben.

Innerhalb einem Monat nach Festlegung obiger Mengen sind die Bestände an Waffen, Munition und Kriegsmaterial jeder Art, einschließlich Mineu und Torpedos, die sich zurzeit in den Händen der deutschen Regierung befinden, und die über die erwähnten Mengen hinausgehen, den Regierungen der genannten Mächte an den von ihnen zu bezeichnenden Orten auszuliefern. Sie werden zerstört oder unbrauchbar gemacht.

Alle anderen Vorräte, Lager oder Reserven von Waffen, Munition oder Seekriegsmaterial jeder Art sind untersagt.

Auch die Herstellung der genannten Gegenstände auf deutschem Boden oder ihre Ausfuhr nach fremden Ländern ist verboten.

#### Artikel 193.

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages hat Deutschland unverzüglich die Räumung der Mineu innerhalb folgender Zonen der Nordsee östlich von 4° 00' östlicher Länge von Greenwich in die Wege zu leiten:

1. zwischen 53° 00' und 50° 00' nördlicher Breite,

2. nördlich von 60° 30' nördlicher Breite.

Deutschland hat diese Zonen frei von Mineu zu halten.

Deutschland hat ebenso diejenigen Zonen der Ostsee, die ihm späterhin durch die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet werden, von Mineu zu räumen und freizuhalten.

#### Artikel 194.

Das Personal der deutschen Marine darf sich ausschließlich im Wege freiwilliger Verpflichtung, und zwar bei Offizieren und Deckoffizieren für die Dauer von mindestens 25, bei Unteroffizieren und Mannschaften mindestens 12 aufeinanderfolgenden Jahren ergänzen.

Die Zahl der Neuinstellungen als Erlass für Personal, das aus irgendeinem Grunde vor Ablauf seiner Verpflichtungszeit aus dem Dienst ausscheidet, darf 5 vom Hundert jährlich der gesamten in diesem Abschnitte (Artikel 183) vorgesehenen Korpssoldaten nicht übersteigen.

Das Personal, das aus dem Dienst der Kriegsmarine ausscheidet, darf keine Art militärischer Ausbildung erhalten und keinen Dienst, sei es in der Flotte, sei es im Heere, wieder annehmen.

Die Offiziere, die der deutschen Kriegsmarine angehören und nicht demobilisiert werden, müssen sich verpflichten, ihren Dienst bis zum Alter von 45 Jahren fortzuführen, es sei denn, daß sie den Dienst aus berechtigten Gründen verlassen.

Kein Offizier oder Mann der Handelsmarine darf irgendwelche militärische Ausbildung erhalten.

#### Artikel 195.

Damit allen Nationen völlig freier Zutritt zur Ostsee gesichert wird, darf Deutschland in der Zone zwischen  $55^{\circ} 27'$  und  $54^{\circ} 00'$  nördlicher Breite und  $9^{\circ} 00'$  und  $16^{\circ} 00'$  östlicher Länge von Greenwich seine Befestigungen anlegen und seine die Seewege zwischen Nordsee und Ostsee beherrschenden Geschütze aufstellen. Die Befestigungen, die zurzeit in dieser Zone vorhanden sind, sind zu schleifen und die Geschütze unter Aufsicht der alliierten Mächte und in den von ihnen festgesetzten Fristen zu entfernen.

Die deutsche Regierung hat den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte alle zurzeit in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen über das Fahrwasser der Zugangswege zwischen Nordsee und Ostsee vollständig zur Verfügung zu stellen.

#### Artikel 196.

Alle befestigten Werke und Anlagen und festen Seeplätze, die nicht in Abschnitt XIII (Helgoland), Teil III (Politische Bestimmungen über Europa) und in Artikel 195 erwähnt sind, und entweder weniger als 50 km von der deutschen Küste oder auf den deutschen Inseln vor der Küste liegen, gelten als zur Verteidigung bestimmt und dürfen in ihrem gegenwärtigen Zustande bleiben.

Keine neue Befestigung darf in dieser Zone errichtet werden. Die Festung dieser Werke darf an Zahl und Kaliber der Geschütze niemals die bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vorhandene überschreiten. Die deutsche Regierung teilt unverzüglich deren Zusammenfassung allen europäischen Regierungen mit.

Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wird die Ausstattung dieser Geschütze mit Munition einheitlich auf eine Höchstzahl von 1500 Schuß je Geschütz für die 10,5 und kleineren Kaliber und 500 Schuß je Geschütz für die größeren Kaliber zurückgeführt und auf diesem Satz erhalten.

#### Artikel 197.

Während einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dürfen die deutschen drahtlosen Großstationen von Nauen, Hannover und Berlin ohne Einräumung der Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte nicht dazu verwendet werden, um Nachrichten über Angelegenheiten der Seewacht, des Heeres oder der Politik zu übermitteln, die für Deutschland oder die mit Deutschland während des Krieges verbündet gewesenen Mächte von Belang sind. Handelstelegramme dürfen diese Stationen übermitteln, aber nur unter Überwachung der genannten Regierungen, die auch die zu benutzende Wellenlänge festsetzen.

Während derselben Frist darf Deutschland weder auf seinem eigenen Gebiet noch auf dem Österreichs, Ungarns, Bulgariens oder der Türkei seine drahtlosen Großstationen errichten.

### Abschnitt III.

#### Bestimmungen über militärische und Seefahrt.

##### Artikel 198.

Deutschland darf Luftstreitkräfte weder zu Lande noch zu Wasser unterhalten.

Deutschland darf längstens bis zum 1. Oktober 1919 eine Höchstzahl von 100 Wasserflugzeugen oder Flugbooten unterhalten, die ausschließlich zur Aufführung von Unterseeminen bestimmt, zu diesem Zweck mit der nötigen Ausrüstung ver-

lehen sind und in keinem Fall Waffen, Munition oder Bomben irgendwelcher Art mitführen dürfen.

Außer den in den vorgenannten Wasserflugzeugen oder Flugbooten eingebauten Motoren darf für jeden Motor eines jeden dieser Apparate ein einziger Reserve-motor vorgesehen werden.

Kein Lenkluftschiff darf beibehalten werden.

#### Artikel 199.

Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ist das Personal der Luftfahrt, das gegenwärtig in den Listen der deutschen Streitkräfte zu Land und zu Wasser geführt wird, demobil zu machen. Zudeßen darf Deutschland bis zum 1. Oktober 1919 eine Gesamtzahl von 1000 Mann, einschließlich Offiziere für die Gesamtheit der Verbände, stiegendes und nichtstiegendes Personal aller Formationen und Anstalten beibehalten und unterhalten.

#### Artikel 200.

Bis zur völligen Räumung des deutschen Gebietes durch die alliierten und assoziierten Truppen sollen die Luftfahrzeuge der alliierten und assoziierten Mächte in Deutschland freie Fahrt im Luftraum sowie Durchflug- und Landungsfreiheit haben.

#### Artikel 201.

Während einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ist die Herstellung und Einführung von Luftfahrzeugen und Teilen solcher, ebenso wie von Luftfahrzeugmotoren und Teilen von solchen für das ganze deutsche Gebiet verboten.

#### Artikel 202.

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ist das ganze militärische und Marineluftfahrzeugmaterial mit Ausnahme der in Artikel 198, Absatz 2 und 3 vor-gesehenen Apparate den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte auszuliefern.

Diese Auslieferung hat an den von den genannten Regierungen zu bestimmenden Orten zu erfolgen; sie muß binnen drei Monaten beendet sein.

Zu diesem Material gehört im besonderen dasjenige, das für kriegerische Zwecke im Gebrauch oder bestimmt ist, oder im Gebrauch oder bestimmt gewesen ist, namentlich:

Die vollständigen Land- und Wasserflugzeuge, ebenso solche, die sich in Herstellung, Ansbeffierung oder Aufbau befinden.

Die flugfähigen Lenkluftschiffe, ebenso solche, die sich in Herstellung, Ansbeffierung oder Aufbau befinden

Die Geräte für die Herstellung von Wasserstoffgas

Die Lenkluftschiffhallen und Behausungen aller Art für Luftfahrzeuge.

Bis zu ihrer Auslieferung sind die Lenkluftschiffe auf Kosten Deutschlands mit Wasserstoffgas gefüllt zu halten. Die Geräte zur Herstellung von Wasserstoffgas ebenso wie die Behausungen für Luftfahrzeuge können nach freiem Erneissen der genannten Mächte Deutschland bis zur Auslieferung der Lenkluftschiffe belassen werden.

Die Luftfahrzeugmotoren

Die Zellen (Ballonette und Tragflächen).

Die Bewaffnung (Kanonen, Maschinengewehre, leichte Maschinengewehre, Bombenwerfer, Torpedolanziervorrichtungen, Apparate für Schachtronismus, Ziellapparate).

Die Munition (Patronen, Granaten, geladene Bomben, Bombenkörper, Vorräte von Sprengstoffen bzw. deren Rohstoffen).

Die Bordinstrumente.

Die Apparate für drahtlose Telegraphie, die photographischen und kinematographischen Apparate für Luftfahrzeuge.

Einzelteile, die einer der vorstehenden Gattungen angehören.

Das vorerwähnte Material darf nicht ohne ausdrückliche Ermächtigung der genannten Regierungen von Ort und Stelle verbracht werden.

## Abschnitt IV. Interalliierte Überwachungsausschüsse.

### Artikel 203.

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages über Landheer, Seemacht und Luftfahrt, für deren Durchführung eine zeitliche Grenze festgesetzt ist, sind von Deutschland unter Überwachung interallierter Ausschüsse durchzuführen, die zu diesem Zweck von den alliierten und assoziierten Hauptmächten besonders ernannt werden.

### Artikel 204.

Die interalliierten Überwachungsausschüsse werden besonders damit betraut, die regelrechte Ausführung der Auslieferungen, der Zerstörung, des Abbruchs und der Unbrauchbarmachung zu überwachen, wie sie zu Lasten der deutschen Regierung durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehen sind.

Sie bringen den deutschen Behörden die Entscheidungen zur Kenntnis, welche die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte sich zu treffen vorbehalten haben, oder welche zur Durchführung der Bestimmungen über Landheer, Seemacht oder Luftfahrt nötig werden.

### Artikel 205.

Die interalliierten Überwachungsausschüsse dürfen ihre Dienststellen am Sitz der deutschen Reichsregierung einrichten.

Sie sind befugt, so oft als sie es für angebracht erachten, sich an jeden beliebigen Ort des deutschen Reichsgebietes zu begeben. Unterausschüsse dorthin zu entsenden oder eins oder mehrere ihrer Mitglieder zu beauftragen, sich dorthin zu versetzen.

### Artikel 206.

Die deutsche Regierung hat den interalliierten Überwachungsausschüssen und ihren Mitgliedern jedes Entgegenkommen zu erweisen, das zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.

Sie hat für jeden interalliierten Überwachungsausschuss einen geeigneten Beauftragten zu bezeichnen, dessen Aufgabe es ist, von dem Ausschuss die für die deutsche Regierung bestimmten Mitteilungen entgegenzunehmen und dem Ausschuss alle verlangten Auskünfte oder Schriftstücke zu liefern oder zu beschaffen.

In allen Fällen liegt es der deutschen Regierung ob, auf eigene Kosten sowohl für das Personal wie für das Material die Mittel zur Durchführung der in dem gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Auslieferungen, Zerstörungen, Schleifungen, Abbrüche und Unbrauchbarmachungen zu beschaffen.

### Artikel 207.

Der Unterhalt und die Kosten der Überwachungsausschüsse und die Anwendungen, die durch ihre Tätigkeit veranlaßt werden, fallen Deutschland zur Last.

### Artikel 208.

Der interalliierte Heeresüberwachungsausschuss vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte bei der deutschen Regierung in allem, was die Durchführung der militärischen Bestimmungen betrifft.

Er ist namentlich dazu berufen, von der deutschen Regierung die Mitteilungen bezüglich des Lagerungsplatzes der Munitionsvorräte und Lager, bezüglich der Bedienung derselben, Zeitungswerte, Zeitungen und festen Plätze, die Deutschland halten darf, bezüglich der Lage der Werkstätten und Fabriken von Waffen, Munition und Kriegsgerät und bezüglich ihres Betriebes entgegenzunehmen.

Bei ihm erfolgt die Auslieferung von Waffen, Munition und Kriegsgerät, er sieht die Orte fest, wo diese Auslieferung stattzufinden hat, er überwacht die durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Zerstörungen, Abbrüche und Unbrauchbarmachungen.

Die deutsche Regierung hat dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuss alle Auskünfte und Schriftstücke zu liefern, die er für nötig erachtet, um sich über die vollständige Durchführung der militärischen Bestimmungen zu vergewissern, namentlich alle Unterlagen, deren Inhalt gesetzliche oder Verwaltungsbestimmungen oder innere Dienstvorschriften bilden.

### Artikel 209.

Der interalliierte Marineüberwachungsausschuß vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte bei der deutschen Regierung in allem, was die Durchführung der Bestimmungen über die Seemacht betrifft.

Er ist namentlich dazu berufen, sich auf die Bauwerken zu begeben und den Abbruch der Schiffe zu überwachen, die sich dort im Bau befinden, die Auslieferung aller Oberwasser- oder Unterwasserschiffe, Gelehrschiffe, Docks sowie des Druckdocks entgegenzunehmen und die vorgesehenen Zerstörungen und Abbrüche zu überwachen.

Die deutsche Regierung hat dem interalliierten Marineüberwachungsausschuß alle Auskünfte und Schriftstücke zu liefern, die er für nötig erachtet, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Seemacht zu vergewissern, namentlich die Pläne der Kriegsschiffe, die Zusammensetzung ihrer Bestückung, die Einzelheiten und die Modelle von Kanonen, Munition, Torpedos, Minen, Sprengstoffen und von Material für drahtlose Telegraphie, überhaupt von allem, was auf das Material für die Seefriedfahrt Bezug hat, ebenso alle Unterlagen, deren Inhalt gesetzliche, Verwaltungsbestimmungen oder innere Dienstvorschriften bilden.

### Artikel 210.

Der interalliierte Luftfahrtüberwachungsausschuß vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte in allem, was die Durchführung der Bestimmungen über die Luftfahrt betrifft.

Dieser Ausschuß ist namentlich dazu berufen, den Bestand des auf deutschem Boden befindlichen Luftfahrzeugmaterials anzuführen, die Werkstätten für Flugzeuge, Ballons und Luftfahrtmotoren, die Fabriken von Waffen, Munition und Sprengstoffen, die von Luftfahrzeugen verwandt werden können, zu besichtigen, alle Flugplätze, Hallen, Landungsplätze, Parks und Lager zu besuchen und gegebenenfalls die Verbringung des erwähnten Materials an einen anderen Ort zu veranlassen und seine Auslieferung entgegenzunehmen.

Die deutsche Regierung hat dem interalliierten Luftfahrtüberwachungsausschuß alle Auskünfte und Unterlagen, deren Inhalt gesetzliche, Verwaltungsbestimmungen oder innere Dienstvorschriften bilden, sowie Unterlagen sonstigen Inhalts zu liefern, die er für nötig erachtet, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Luftfahrt zu vergewissern, namentlich eine zahlenmäßige Aufstellung über das Personal im Dienste aller deutschen Flugverbände, ebenso über das vorhandene, in Fabrikation befindliche oder bestellte Material, ferner eine vollständige Liste aller für die Luftfahrt arbeitenden Fabriken, ihrer Betriebsstätten, aller Hallen und Landungsplätze.

## Abschnitt V.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Artikel 211.

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages muß die deutsche Gesetzgebung die erforderlichen Abänderungen erfahren haben und dann von der deutschen Regierung mit diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages in Übereinstimmung gehalten werden.

Binnen der gleichen Frist müssen von der deutschen Regierung alle Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Teiles getroffen worden sein.

#### Artikel 212.

Folgende Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 11. November 1918, nämlich Artikel VI, Artikel VII, Absätze 2, 6 und 7, Artikel IX, Anlage 2, Bestimmungen I, II, V, sowie das Zusatzprotokoll zum Waffenstillstand vom 11. November 1918 vom 4. April 1919 bleiben in Kraft, soweit sich nicht aus den vorstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

#### Artikel 213.

Solange der gegenwärtige Vertrag in Kraft bleibt, verpflichtet sich Deutschland, jede Untersuchung zu dulden, die der Rat des Völkerbundes mit Mehrheitsbeschuß für notwendig erachtet.

## Teil VI.

### Kriegsgefangene und Grabstätten.

#### Abschnitt I.

##### Kriegsgefangene.

###### Artikel 214.

Die Heimhaftung der Kriegsgefangenen soll nach Infrastrukturen des gegenwärtigen Vertrages sobald wie möglich stattfinden und mit der größten Beschleunigung durchgeführt werden.

###### Artikel 215.

Die Heimhaftung der deutschen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten wird gemäß den im Artikel 214 festgelegten Bedingungen durch einen gemischten Ausschuss veranlaßt, der aus Vertretern der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und der deutschen Regierung anderseits besteht.

Für jede der alliierten und assoziierten Mächte regelt ein Unterausschuß, der sich nur aus Vertretern des beteiligten Staates und Abgeordneten der deutschen Regierung zusammensetzt, die Einzelheiten der Heimhaftung der Kriegsgefangenen.

###### Artikel 216.

Sobald die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten an die deutschen Behörden abgeliefert sind, haben diese für ihre unverzügliche Weiterfördern nach dem Heimatort Sorge zu tragen.

Tiejenigen, deren Wohnsitz vor dem Kriege sich in einem von den Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzten Gebiet befand, sind, vorbehaltlich der Zustimmung und Überwachung von Seiten der militärischen Behörden der alliierten und assoziierten Besatzungsheere, gleichfalls dorthin zurückzuführen.

###### Artikel 217.

Sämtliche Kosten der Heimhaftung vom Augenblick der Abbeförderung an fallen der deutschen Regierung zur Last; auch ist diese verpflichtet, die Beförderungsmittel zu Lande und zu Wasser ebenso wie das technische Personal gemäß Anforderung des im Artikel 215 vorgesehenen Ausschusses zu stellen.

###### Artikel 218.

Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die wegen Vergehen gegen die Disziplin eine Strafe verwirkt haben oder verbüßen, werden ohne Rücksicht auf die Dauer der noch zu verbüßenden Strafe oder auf das gegen sie schwedende Verfahren heimgeschafft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die für Handlungen bestraft worden sind, welche nach dem 1. Mai 1919 begangen wurden.

Bis zu ihrer Heimhaftung bleiben alle Kriegsgefangenen und Zivilinternierten den bestehenden Vorschriften, besonders hinsichtlich der Arbeit und der Disziplin, unterworfen.

###### Artikel 219.

Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die Strafen wegen anderer Vergehen als solcher gegen die Disziplin verwirkt haben oder verbüßen, können in Haft behalten werden.

###### Artikel 220.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle heimzuschaffenden Personen ohne Unterschied in ihr Gebiet einzunehmen.

Deutsche Kriegsgefangene oder Reichsangehörige, die nicht heimgeschafft zu werden wünschen, dürfen von der Heimhaftung ausgeschlossen werden; jedoch behalten sich die alliierten und assoziierten Regierungen das Recht vor, nach ihrer Wahl sie heimzuführen oder sie in ein neutrales Land zu verbringen, oder ihnen die Niederlassung im eigenen Lande zu gestatten.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, gegen solche Personen oder ihre Angehörigen feinerlei Ausnahmevereinbarungen zu erlassen, auch nicht aus diesem Grunde sie irgendwelcher Bedrückung oder Belästigung auszusetzen.

#### Artikel 221.

Die alliierten und assoziierten Regierungen behalten sich das Recht vor, die Heimsuchung der deutschen Kriegsgefangenen und deutschen Staatsangehörigen in ihrer Gewalt davon abhängig zu machen, daß die deutsche Regierung alle etwa noch in Deutschland befindlichen kriegsgefangenen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte angibt und unverzüglich freiläßt.

#### Artikel 222.

Deutschland verpflichtet sich:

1. den Ausschüssen zur Nachforschung nach Vermissten freien Zutritt zu gestatten, ihnen jede geeignete Beförderungsgelegenheit zu verschaffen, ihnen Einlaß in die Gefangeneneinlager, Gefängnisse, Lazarette und alle sonstigen Dienstleistungen zu gewähren sowie ihnen alle amtlichen oder privaten Urkunden zur Verfügung zu stellen, die ihnen bei ihren Nachforschungen Aufschluß geben können;

2. strafweise gegen deutsche Beamte oder Privatpersonen vorzugehen, die einen Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht verborgen halten, oder es verabsäumen, nach erlangter Kenntnis von ihm Anzeige zu erstatten.

#### Artikel 223.

Deutschland verpflichtet sich, alle Gegenstände, Werte oder Urkunden, die Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte gehört haben und etwa von den deutschen Behörden zurückbehalten sind, unverzüglich bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zurückzustellen.

#### Artikel 224.

Die hohen vertraglichmachenden Teile verzichten auf die gegenseitige Errichtung der Auflwendungen für den Unterhalt der Kriegsgefangenen in ihren Gebieten.

### Abschnitt II. Grabstätten.

#### Artikel 225.

Die alliierten und assoziierten Regierungen und die deutsche Regierung werden dafür Sorge tragen, daß die Grabstätten der auf ihren Gebieten beerdigten Heeres- und Marineangehörigen mit Achtung behandelt und instand gehalten werden.

Sie verpflichten sich, jeden Ausschuß, der von irgendeiner der alliierten oder assoziierten Regierungen mit der Feststellung, der Verzeichnung, der Zustandshaltung dieser Grabstätten oder der Errichtung würdiger Denkmäler auf ihnen betraut wird, anzuerkennen und in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Sie kommen ferner überein, Wünsche wegen Überführung der irdischen Reste ihrer Heeres- und Marineangehörigen in die Heimat, vorbehaltlich der Bestimmungen der Landesgesetze und der Gebote der öffentlichen Gesundheitspflege, gegenseitig nach Möglichkeit zu erfüllen.

#### Artikel 226.

Die Grabstätten der in Gefangenschaft verstorbenen, den verschiedenen kriegerhaften Staaten angehörenden Kriegsgefangenen und Zivilinternierten sind nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 225 des gegenwärtigen Vertrages würdig instand zu halten.

Die alliierten und assoziierten Regierungen einerseits und die deutsche Regierung anderseits verpflichten sich, weiter einander zu übermitteln:

1. eine vollständige Liste der Verstorbenen mit allen zur Feststellung der Person dientlichen Angaben;

2. alle Auskünfte über Zahl und Ort der Gräber sämtlicher Toten, die ohne Feststellung der Person beerdigt worden sind.

## Teil VII. Strafbestimmungen.

### Artikel 227.

Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, vormaligen Kaiser von Deutschland, wegen schwerster Verleugnung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage.

Ein besonderer Gerichtshof wird eingesetzt, um über den Angeklagten unter Wahrung der wesentlichen Bürgschaften des Rechts auf Verteidigung zu Gericht zu sitzen. Der Gerichtshof besteht aus fünf Richtern, von denen je einer von folgenden fünf Mächten, nämlich den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan, ernannt wird.

Der Gerichtshof urteilt auf Grundlage der erhabensten Grundsätze der internationalen Politik. Richtschnur ist für ihn, den feierlichen Verpflichtungen und internationalen Verbindlichkeiten ebenso wie dem internationalen Sittengesetz Achtung zu verschaffen. Es steht ihm zu, die Strafe zu bestimmen, deren Verhängung er für angemessen erachtet. Die alliierten und assoziierten Mächte werden an die Regierung der Niederlande das Ersuchen richten, den vormaligen Kaiser zum Gange seiner Aburteilung auszuübersetzen.

### Artikel 228.

Die deutsche Regierung räumt den alliierten und assoziierten Mächten die Beugnis ein, die wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen vor ihre Militärgerichte zu ziehen. Werden sie schuldig befunden, so finden die gesetzlich vorgesehenen Strafen auf sie Anwendung. Diese Bestimmung greift ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verfahren oder eine etwaige Verfolgung vor einem Gerichte Deutschlands oder seiner Verbündeten Platz.

Die deutsche Regierung hat den alliierten und assoziierten Mächten oder deren Macht von ihnen, die einen entsprechenden Antrag stellt, alle Personen anzulefern, die ihr auf Grund der Anklage, sich gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges vergangen zu haben, sei es namentlich, sei es nach ihrem Dienstgrade oder nach der ihnen von den deutschen Behörden übertragenen Dienststellung oder sonstigen Verwendung, bezeichnet werden.

### Artikel 229.

Sind die strafbaren Handlungen gegen Staatsangehörige einer der alliierten und assoziierten Mächte begangen, so werden die Täter vor die Militärgerichte dieser Macht gestellt.

Sind die strafbaren Handlungen gegen Staatsangehörige mehrerer alliierten und assoziierten Mächte begangen, so werden die Täter vor Militärgerichte gestellt, die sich aus Mitgliedern von Militärgerichten der beteiligten Mächte zusammensetzen.

In jedem Fall steht dem Angeklagten die freie Wahl seines Verteidigers zu.

### Artikel 230.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, Ursachen und Auskünfte jeder Art zu liefern, deren Vorlegung zur vollständigen Aufklärung der verfolgten Taten, zur Ermittlung der Schuldigen und zur erschöpfenden Würdigung der Schuldfrage für erforderlich erachtet wird.

## Teil VIII. Wiedergutmachungen.

### Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

#### Artikel 231.

Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben.

#### Artikel 232.

Die alliierten und assoziierten Regierungen erkennen an, daß die Hilfsmittel Deutschlands unter Berücksichtigung ihrer dauernden, sich aus den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ergebenden Verminderung nicht ausreichen, um die volle Wiedergutmachung aller dieser Verluste und Schäden zu gewährleisten.

Zumherhin verlangen die alliierten und assoziierten Regierungen, und Deutschland verpflichtet sich dazu, daß alle Schäden wieder gutgemacht werden, die der Zivilbevölkerung jeder der alliierten und assoziierten Mächte und ihrem Eigentum während der Zeit, in der sich die beteiligte Macht mit Deutschland im Kriegszugland befand, durch den bezeichneten Angriff zu Lande, zur See und in der Luft zugefügt worden sind, sowie überhaupt alle Schäden, die in der Anlage I näher bezeichnet sind.

In Erfüllung der von Deutschland bereits früher bezüglich der vollen Wiederherstellung und Wiederaufrichtung Belgien gegebenen Zusage verpflichtet sich Deutschland noch über den an anderer Stelle in diesem Kapitel vorgesehenen Schadensersatz hinaus, und als Folge der Vergleichung des Vertrages von 1839, alle Summen zu erstatte, die Belgien von den alliierten und assoziierten Regierungen bis zum 11. November 1918 entliehen hat, einschließlich 5 v. H. Zinsen ausß Jahr für diese Summen. Der Betrag dieser Summen wird durch den Wiedergutmachungsausschuß festgesetzt, und die deutsche Regierung verpflichtet sich, sofort eine entsprechende Ausgabe von besonderen Schahscheinen auf den Inhaber, zahlbar in Mark Gold am 1. Mai 1926 oder nach Wahl der deutschen Regierung am 1. Mai eines der 1926 vorausgehenden Jahre, zu veranstalten. Unter Berücksichtigung obiger Bestimmungen wird die Form dieser Schahscheine durch den Wiedergutmachungsausschuß festgesetzt. Die Schahscheine werden dem Wiedergutmachungsausschuß ausgesetzt, der zur Entgegennahme und Empfangsbestätigung im Namen Belgien ermächtigt ist.

#### Artikel 233.

Der Betrag der bezeichneten Schäden, deren Wiedergutmachung Deutschland schuldet, wird durch einen interalliierten Ausschuß festgesetzt, der den Namen Wiedergutmachungsausschuß trägt und in der Form und mit den Beschriften, wie nachstehend und in Anlage II bis VII ausgeführt, gebildet wird.

Dieser Ausschuß prüft die Ansprüche und gewährt der deutschen Regierung nach Billigkeit Gehör.

Die Beschlüsse dieses Ausschusses über den Betrag der oben näher bestimmten Schäden werden spätestens am 1. Mai 1921 aufgesetzt und der deutschen Regierung als Gesamtbetrag ihrer Verpflichtungen bekanntgegeben.

Zu gleicher Zeit stellt der Ausschuß einen Zahlungsplan auf, der die Fälligkeitszeiten und die Art und Weise vorschreibt, wie Deutschland vom 1. Mai 1921 ab seine gesamte Schuld in einem Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen hat. Sollte jedoch im Laufe dieses Zeitraums Deutschland mit der Begleichung seiner Schuld im Rückstande bleiben, so kann die Zahlung jeder Restsumme nach Gutdünken des Ausschusses aus späteren Jahren verschoben werden oder unter Bedingungen, die die alliierten und assoziierten Regierungen entsprechend dem in diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Verfahren festsetzen, eine anderweitige Behandlung erfahren.

#### Artikel 234.

Der Wiedergutmachungsausschuß prüft vom 1. Mai 1921 ab von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit Deutschlands. Er gewährt dessen Vertretern nach Billigkeit Gehör und hat Vollmacht, danach die Frist für die in Artikel 233 vorgesehenen Zahlungen zu verlängern und die Form der Zahlung abzuändern; ohne besondere Ermächtigung der verschiedenen im Ausschuß vertretenen Regierungen darf er jedoch keine Zahlung erlassen.

#### Artikel 235.

Um den alliierten und assoziierten Mächten schon jetzt die Wiederaufrichtung ihres gewerblichen und wirtschaftlichen Lebens zu ermöglichen, bevor der endgültige Vertrag ihrer Ansprüche festgesetzt ist, zahlt Deutschland in Berechnung auf obige Schuld während der Jahre 1919, 1920 und der ersten vier Monate von 1921 in so viel Raten und in solcher Form (in Gold, Waren, Schiffen, Wertpapieren oder anderswie), wie es der Wiedergutmachungsausschuß feststellt, den Gegenwert von 20 000 000 000 (zwanzig Milliarden) Mark Gold; aus dieser Summe werden zunächst

die Kosten für die Besatzungssarmerie entsprechend dem Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 befristet; weiter können diejenigen Mengen von Rohstoffen, die von den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte für nötig gehalten werden, um Deutschland die Möglichkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung zu gewähren, gleichfalls mit Genehmigung der genannten Regierungen aus der bezeichneten Summe bezahlt werden. Der Rest ist von Deutschlands Wiedergutmachungsschuld in Abzug zu bringen. Außerdem hinterlegt Deutschland die im § 12 (e) der Anlage II vorgesehenen Schätzheine.

#### Artikel 236.

Des weiteren willigt Deutschland ein, daß seine wirtschaftlichen Hilfsmittel der Wiedergutmachung unmittelbar dienstbar gemacht werden, wie in Anhang III, IV, V und VI, betreffend Handelsflotte, Wiederaufstellung in Natur, Kohle und deren Nebenprodukte, Farbstoffe und andere chemische Erzeugnisse, näher bestimmt, insoweit mit der Maßgabe, daß der Wert der übertragenen Güter und des von ihnen gemäß den genannten Anlagen gemachten Gebrauchs, nachdem er in der dort vorgeschriebenen Weise festgestellt ist, Deutschland aufgeschrieben wird und von den in obigen Artikeln festgesetzten Verpflichtungen in Abzug kommt.

#### Artikel 237.

Die jeweiligen Zahlungen Deutschlands auf obige Ansprüche einschließlich der in den vorstehenden Artikeln behandelten werden von den alliierten und assoziierten Regierungen nach einem von ihnen im voraus festgesetzten, auf Willigkeit und den Rechten jeder Regierung beruhenden Verhältnis verteilt.

Bei dieser Verteilung wird der Wert der gemäß Artikel 243 und Anlage III, IV, V, VI und VII gelieferten Güter und geleisteten Dienste in derselben Weise in Rechnung gestellt wie die im gleichen Jahre bewirkten Zahlungen.

#### Artikel 238.

Außer den oben vorgesehenen Zahlungen bewirkt Deutschland gemäß dem von dem Wiedergutmachungsausschuß bestimmten Verfahren die Rücklieferung in bar des weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Bargeldes wie die Rücklieferung der weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Tiere, Gegenstände aller Art und Wertpapiere, falls es möglich ist, sie auf dem Gebiete Deutschlands oder seiner Verbündeten festzustellen.

Bis zur Einführung dieses Verfahrens werden die Rücklieferungen entsprechend den Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 11. November 1918, seiner Verlängerungsabkommen und der Nachtragsprotokolle fortgesetzt.

#### Artikel 239.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, die in obigem Artikel 238 vorgesehenen Rücklieferungen unverzüglich durchzuführen und die in Artikel 233, 234, 235 und 236 vorgesehenen Zahlungen und Lieferungen zu bewirken.

#### Artikel 240.

Die deutsche Regierung erkennt den durch Artikel 233 vorgesehenen Ausschuß in der Form an, wie er von den alliierten und assoziierten Regierungen gemäß Anlage II zu bilden ist. Sie gesteht ihm unividerisch Besitz und Ausübung aller ihm durch den gegenwärtigen Vertrag verliehenen Rechte und Beziehungen zu. Die deutsche Regierung liefert dem Ausschuß alle Auskünfte über Finanzlage und Finanzgeschäfte, Güter, Produktionsraft, Vorräte und laufende Erzeugung von Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen Deutschlands und seiner Reichsangehörigen, deren er bedarf; desgleichen liefert sie jede Auskunft über militärische Operationen, deren Kenntnis für die Feststellung von Deutschlands Verpflichtungen gemäß Anlage I von dem Ausschuß für nötig erachtet wird. Sie räumt den Mitgliedern des Ausschusses und seinen anerkannten Vertretern alle Rechte und die Unverletzlichkeit ein, die die ordnungsmäßig beglaubigten diplomatischen Vertreter befreundeter Mächte in Deutschland genießen.

Deutschland übernimmt es außerdem, die Beziehe und Kosten des Ausschusses und des von ihm beschäftigten Personals zu bestreiten.

#### Artikel 241.

Deutschland sagt zu, alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen bekanntzumachen, in Kraft zu halten und zu veröffentlichen, die für die vollständige Erfüllung gegenwärtiger Bestimmungen nötig werden.

#### Artikel 242.

Die Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf Eigentum, Rechte und Interessen, die unter Abschnitt III und IV, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages fallen, ebensoviel auf den Erlös ihrer Liquidation, außer soweit der im Artikel 243 (a) erwähnte endgültige Saldo zugunsten Deutschlands in Betracht kommt.

#### Artikel 243.

Auf seine Wiedergutmachungsschuld werden Deutschland folgende Posten gutgeschrieben:

- a) Jedes endgültige Saldo zugunsten Deutschlands gemäß Abschnitt V (Elsass-Lothringen), Teil III (Politische Bestimmungen über Europa) und gemäß Abschnitt III und IV, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages;
- b) alle an Deutschland auf Grund der in Abschnitt IV (Saarbecken), Teil III (Politische Bestimmungen über Europa), Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) und Teil XII (Gästen, Wasserkarren und Eisenbahnen) vorgenommenen Abtretungen geschuldeten Summen;
- c) alle Summen, die nach dem Urteil des Ausschusses Deutschland in Rechnung auf jede sonstige durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehene Übertragung von Eigentum, Rechten, Konzessionen oder anderen Interessen gutzubringen sind.

Keinesfalls dürfen jedoch die auf Grund von Artikel 238 dieses Teiles erfolgten Rücklieferungen Deutschland gutgeschrieben werden.

#### Artikel 244.

Die Abtretung der deutschen Unterseeflotte, die nicht Gegenstand einer besonderen Bestimmung des gegenwärtigen Vertrages bilden, ist durch Anlage VII geregelt.

#### Anlage I.

Gemäß obigem Artikel 232 kann von Deutschland Erfaz für jeglichen Schaden gefordert werden, der unter eine der folgenden Gattungen fällt:

1. Schäden, die, wo auch immer es sei, Zivilpersonen an ihrer Person oder ihrem Leben und den ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen durch irgendwelche Kriegshandlungen, einschließlich der Bombardements und sonstiger Land-, See- und Luftangriffe, sowie durch die unmittelbaren Folgen dieser Kriegshandlungen oder die Folgen irgendwelcher Kriegsoperationen der beiden kriegsführenden Gruppen zugefügt worden sind.

2. Schäden, die, wo auch immer es sei, von Deutschland oder seinen Verbündeten Zivilpersonen oder den ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen durch Grausamkeiten, Gewalttätigkeiten oder Misshandlungen zugefügt sind. Darunter fällt auch Schädigung an Leben oder Gesundheit infolge von Gefangenleidung, Verhöhung, Internierung, Abschiebung, Aussetzung auf See und Zwangsarbeit.

3. Schäden, die von Deutschland oder seinen Verbündeten auf eigenem Gebiet oder im besetzten und mit Krieg überzogenem Gebiet Zivilpersonen oder den ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen durch Verletzung von Gesundheit, Arbeitsfähigkeit oder Ehre zugefügt sind.

4. Schäden aus jeder Art schlechter Behandlung von Kriegsgefangenen.

5. Als Schaden, der den Völkern der alliierten und assoziierten Mächte zugefügt ist, alle Pensionen und gleichartigen Vergütungen an die militärischen Opfer des Krieges (Landheer, Marine und Luftstreitkräfte), Verwundete, Verstümmelte, Kräfte oder Invaliden und an Personen, deren Ernährer diese Opfer waren; als Vertrag dieser den alliierten und assoziierten Regierungen geschuldeten Summen kommt für jede dieser Regierungen der kapitalisierte Wert der bezeichneten Pensionen und Vergütungen in Anschlag. Bei der Umrechnung auf den Kapitalwert werden der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages und die in Frankreich zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarife zugrunde gelegt.

6. Die Kosten der Unterstützung, die von den Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte den Kriegsgefangenen, ihren Familien und den Personen, deren Ernährer sie waren, gewährt worden ist.

7. Die Zuwendungen der Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte an die Familien der Mobilierten und aller im Heer Gedienten und an die ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen; der Betrag der ihnen für jedes Jahr der Dauer der Feindseligkeiten zustehenden Summen wird für jede der genannten Regierungen auf der Grundlage des in Frankreich in dem betreffenden Jahre für Zahlungen dieser Art geltenden Durchschnittstariffs errechnet.

8. Die den Zivilpersonen von Deutschland oder seinen Verbündeten durch Heranziehung zur Arbeit ohne angemessene Vergütung zugefügten Schäden.

9. Schäden an allem Eigentum, gleichviel wo belegen, daß einer der alliierten oder assoziierten Mächte oder ihren Staatsangehörigen zufolge (ausgenommen Anlagen und Material des Heeres oder der Marine) und durch die Maßnahmen Deutschlands oder seiner Verbündeten zu Lande, zu Wasser oder in der Luft weggeführt, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört worden ist, oder Schäden, die unmittelbar aus den Feindseligkeiten oder irgendwelchen Kriegshandlungen erwachsen sind.

10. Schäden, die der Zivilbevölkerung in Form von Auflagen, Geldstrafen oder ähnlichen Beiträgungen Deutschlands oder seiner Verbündeten zugefügt sind.

## Annage II.

### § 1.

Der im Artikel 233 vorgesehene Ausschuß erhält die Bezeichnung „Wiedergutmachungsausschuß“; in den folgenden Artikeln wird er kurz als „Der Ausschuß“ bezeichnet.

### § 2.

In den Ausschuß entziehen die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Belgien und der serbo-kroatisch-slowenische Staat Delegierte. Jede dieser Mächte ernennt einen Delegierten und ebenso einen Hilfsdelegierten, der für den Delegierten im Falle seiner Erkrankung oder unfreiwilligen Abwesenheit eintritt, aber sonst nur das Recht hat, den Verhandlungen beizuhören, ohne in sie einzugreifen.

In den Beratungen und Abstimmungen des Ausschusses sind immer nur fünf Delegierte der obigen Mächte teilzunehmen berechtigt. Der Delegierte der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs und Italiens hat immer dieses Recht. Der Delegierte Belgiens hat es in allen Fällen außer den nachgenannten. Der Vertreter Japans hat es in den Fällen, in denen Fragen der Seeschäden oder im Artikel 260 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) vorgesehene Fragen, in denen japanische Interessen in Rede stehen, behandelt werden. Der Delegierte des serbo-kroatisch-slowenischen Staates hat das Recht, wenn Fragen bezüglich Österreich-Ungarns oder Bulgariens zur Erörterung stehen.

### § 3.

Die übrigen alliierten und assoziierten Staaten sind berechtigt, wenn ihre Interessen verhandelt werden, einen Abgeordneten zu ernennen, der jedoch nur dann anwesend sein und als Beisitzer mitwirken darf, wenn Ansprüche und Interessen eines Staates untersucht oder erörtert werden; ein Stimmrecht steht diesem Abgeordneten nicht zu.

### § 4.

Falls ein Delegierter, Hilfsdelegierter oder Beisitzer stirbt, zurücktritt oder abberufen wird, so ist sobald als möglich ein Nachfolger zu ernennen.

### § 5.

Der Ausschuß hat seine ständige Hauptgeschäftsstelle in Paris und tritt zum ersten Male in kürzester Frist nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages in Paris zusammen; späterhin tritt er jeweils an dem Orte und zu der Zeit zusammen, die er für geeignet erachtet und die zur schnellsten Durchführung seiner Aufgabe notwendig sind.

### § 6.

In seiner ersten Sitzung wählt der Ausschuß aus den obengenannten Abgeordneten einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die ein Jahr lang im Amt bleiben und wiederauswahlbar sind. Wird das Amt des Vorsitzenden oder

des stellvertretenden Vorsitzenden während der einjährigen Amts dauer frei, so hat der Ausschuss unverzüglich zu einer Neuwahl für den Rest des genannten Zeitraums zu schreiten.

§ 7.

Der Ausschuss ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Beamten, Beauftragten und Angestellten zu ernennen, ihre Vergütungen festzulegen, Sonderausschüsse zu bilden, deren Mitglieder nicht dem Ausschuss selbst anzugehören brauchen, und alle Ausführungsmöglichkeiten zur Durchführung seiner Aufgaben zu treffen, endlich seine Amtsbefugnisse und Vollmachten auf seine Beamten, Beauftragten und Sonderausschüsse zu übertragen.

§ 8.

Alle Beratungen des Ausschusses sind geheim, soweit er nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen ein anderes bestimmt.

§ 9.

Auf Antrag der deutschen Regierung hat der Ausschuss alle Ausführungen und Beweise anzuhören, die von Deutschland hinsichtlich aller seine Zahlungsfähigkeit betreffenden Fragen vorgebracht werden; die Kreisen für dies Vorbringen steht sie von Zeit zu Zeit fest.

§ 10.

Der Ausschuss prüft die Ansprüche und gewährt der deutschen Regierung Gehör nach Billigkeit, ohne daß dieser jedoch irgend ein Anteil an den Beschlüssen des Ausschusses zusteht. In gleicher Weise gewährt der Ausschuss Deutschlands Bundesgenossen Gehör, wenn deren Interessen nach seiner Ansicht in Frage kommen.

§ 11.

Der Ausschuss ist an keine Gesetzgebung, keine bestimmten Gesetzbücher, auch nicht an besondere Verträge über die Unterwerfung und das Verfahren gebunden; er läßt sich von der Gerechtigkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben leiten. Der Ausschuss hat bei seinen Entscheidungen für gleichliegende Fälle einheitliche Gesichtspunkte und Regeln zugrunde zu legen. Er regelt das Beweisverfahren für die Schadensersatzansprüche. Er kann jede ordnungsmäßige Rechnungsart anwenden.

§ 12.

Der Ausschuss hat alle Vollmachten und übt alle Befugnisse aus, die ihm der gegenwärtige Vertrag zuweist.

Allgemein stehen dem Ausschuss hinsichtlich der Frage der Wiedergutmachung im Sinne dieses Teiles des Vertrages die weitestgehenden Überwachungs- und Ausführungsbefugnisse sowie die Ermächtigung zur Auslegung der Bestimmungen dieses Teiles zu. Der Ausschuss bildet im Rahmen der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die alleinige Vertretung der Gesamtheit der in §§ 2, 3 genannten alliierten und assoziierten Regierungen, und zwar einer jeden, soweit sie beteiligt ist, zur Empfangnahme, zum Verlauf, zur Verwahrung und zur Verteilung der von Deutschland gemäß den Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages für Wiedergutmachung zu leistenden Zahlungen. Es gelten für ihn folgende Gesichtspunkte und Bestimmungen:

- a) Soweit Deutschland einen Teil des Gesamtbetrages der festgestellten Forderungen nicht in Gold, Schiffen, Wertpapieren, Waren oder sonstwie berichtigt, hat es als Sicherheit Deckung durch Übergabe eines entsprechenden Vertrages von Anweisungen, Schuldbetereibungen oder anderen Papieren als Anerkennung der zuständigen Teilsthuld zu leisten; die näheren Bedingungen bestimmt der Ausschuss.
- b) In regelmäßiger Wiederkehr schätzt der Ausschuss die Zahlungsfähigkeit Deutschlands ab und prüft das deutsche Steuersystem, und zwar: 1. Damit alle Einkünfte Deutschlands einschließlich der für den Zinsendienst und die Tilgung seiner inneren Amtshand bestimmten vorzugsweise zur Abtragung der Wiedergutmachungsschuld verwendet werden; 2. um die Gewißheit zu erlangen, daß das deutsche Steuersystem im allgemeinen im Verhältnis vollkommen ebenso schwer ist wie dasjenige irgendeiner der im Ausschuss vertretenen Mächte.
- c) Um die alsbaldige Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens der alliierten und assoziierten Länder zu erleichtern und durchzuführen, erhält der Ausschuss, wie es in Artikel 235 vorgesehen ist, von Deutschland als

Sicherstellung und Anerkennnis seiner Schuld eine erste Anzahlung in Anweisungen auf den Inhaber in Gold, frei von Steuern und Abgaben jeder Art, die von der Reichsregierung, den Landesregierungen oder ihnen nachgeordneten Behörden eingeführt sind oder eingeführt werden; diese Anweisungen sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen als Anzahlung in drei Raten zu überweisen (die Mark Gold zahlbar gemäß Artikel 262, Teil IX des gegenwärtigen Vertrages „Finanzielle Bestimmungen“):

1. Sofort sind auszugeben 20 Milliarden Mark Gold in Anweisungen auf den Inhaber, zahlbar ohne Zinsen bis spätestens 1. Mai 1921; die Tilgung dieser Anweisungen erfolgt besonders aus den Zahlungen, zu deren Leistung sich Deutschland gemäß Artikel 235 verpflichtet hat, nach Abzug der zum Erhalt der Unterhaltskosten des Besatzungsheeres und zur Begleichung der Ausgaben für Deutschlands Lebensmittel- und Rohstoffversorgung bestimmten Summen. Diejenigen Schuldanweisungen, die bis zum 1. Mai 1921 nicht eingelöst sind, sind alsdann in solche der nachstehend (§ 12, c, 2) genannten Art umzutauschen.
2. Sofort auszugeben sind ferner 40 Milliarden Gold in Anweisungen auf den Inhaber mit  $2\frac{1}{2}$  v. H. Zinsen für die Jahre 1921 bis 1926 und 5 v. H. Zinsen für die Zeit nach 1926. Zu den letzteren tritt ein weiterer Aufschlag von 1 v. H. vom Gesamtbetrag der Anleihe zur Tilgung, beginnend mit dem Jahre 1926.
3. Sofort auszuhändigen ist ferner zur Deckung einer schriftlichen Verpflichtung, zwecks weiterer Zahlung 40 Milliarden Mark Gold in Anweisungen auf den Inhaber mit 5 v. H. Zinsen auszugeben. Diese Zahlung erfolgt nur, wenn der Ausschuß die Überzeugung gewinnt, daß Deutschland die Zinsen und Tilgungsräte der genannten Anweisungen aufbringen kann; Zeit und Art der Zahlung für Kapital und Zinsen wird vom Ausschuß bestimmt.

Die Rölligkeitslage der Zinsen, die Verwendung der Tilgungssummen sowie alle ähnlichen Fragen, die sich auf die Ausgabe, die Verwaltung und die Errichtung der Ausgabe der Anweisungen beziehen, werden durch den Ausschuß, und zwar von Zeit zu Zeit, geregelt.

Neue Ausgaben können als Anerkennnis und Sicherstellung unter den Bedingungen, welche der Ausschuß späterhin von Zeit zu Zeit feststellt, gefordert werden.

- d) Im Falle, daß die von Deutschland als Sicherstellung oder Anerkennnis seiner Wiedergutmachungsschuld ausgegebenen Anweisungen, Schuldverlängerungen oder anderen Schuldankennenisse anderen Personen als den verschiedenen Regierungen, zu deren Gunsten der Erlaß der Wiedergutmachungsschuld Deutschlands ursprünglich festgesetzt worden war, endgültig und nicht nur als Sicherheit übertragen werden, gilt die genannte Schuld den alliierten Regierungen gegenüber als erloschen, und zwar in Höhe des Nominalwertes der Anweisungen, die endgültig auf diese Weise übertragen worden sind; Deutschlands Verpflichtung aus diesen Anweisungen beschränkt sich auf die Verbindlichkeit, die in ihnen zum Ausdruck kommt.
- e) Die Kosten, die durch die Wiederherstellung und den Wiederaufbau der Anwesen einschließlich ihrer Wiederausstattung mit Hansrat, Maschinen und allem Gerät in dem mit Krieg überzogenen und verwüsteten Gegenden entstehen, werden mit dem Preis berechnet, den die Wiederherstellung und der Wiederaufbau zur Zeit der Ausführung der Arbeiten erfordert.
- f) Entscheidungen des Ausschusses betreffend einen ganzen oder teilweisen Erlaß des Kapitals oder der Zinsen jeder festgestellten Schuld Deutschlands, müssen mit Gründen versehen sein.

#### § 13.

Hinsichtlich der Abstimmung gelten für den Ausschuß folgende Regeln:

Gäbt der Ausschuß einen Beschluß, so werden die Stimmen aller Delegierten, die das Stimmrecht haben, oder in ihrer Abwesenheit die ihrer Hilfsdelegierten, zu Protokoll genommen. Stimmenabhaltung gilt als Ablehnung des zur Erörterung liegenden Vorschlags. Die Besitzer haben kein Stimmrecht.

Bei folgenden Fragen ist Einstimmigkeit notwendig:

- a) Fragen, die die Souveränität eines der alliierten und assoziierten Staaten oder die den ganzen oder teilweisen Erlaß der Schuld oder der Verpflichtungen Deutschlands betreffen;

- b) Fragen über den Betrag und die Bedingungen der Anweisungen oder Schuldverzeichnungen der deutschen Regierung und über die Fortsetzung des Zeitpunktes und der Art und Weise ihres Verlaufs, ihrer Begebung oder Verteilung;
- c) jeder ganze oder teilweise Aufschluß der zwischen dem 1. Mai 1921 und Ende 1926 einschließlich fällig werdenden Zahlungen über das Jahr 1930 hinaus;
- d) jeder ganze oder teilweise Aufschluß der nach 1926 fällig werdenden Zahlungen für eine Dauer von mehr als drei Jahren;
- e) Fragen der Anwendung einer bestimmten Berechnungsart bei der Schadensabschätzung in einem Einzelfall, wenn diese Berechnungsart von der in einem früheren, gleichliegenden Fall folgten abweicht;
- f) Fragen der Auslegung der Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages.

Alle anderen Fragen werden mit Stimmenmehrheit entschieden.

Ergebt sich unter den Delegierten eine Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob eine bestimmte Angelegenheit zu denen gehöre, deren Entscheidung Einstimmigkeit erfordert, und kann diese Meinungsverschiedenheit nicht durch Angehen der Regierungen beigelegt werden, so verpflichten sich die alliierten und assoziierten Regierungen, die Meinungsverschiedenheit unverzüglich dem Schiedsgericht einer unparteiischen Persönlichkeit zu unterbreiten, über deren Wahl sie sich einigen werden, und deren Entscheidung sie sich anzunehmen verpflichten.

#### § 14.

Die Beschlüsse des Ausschusses im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind sofort vollstreckbar und ohne weitere Formalität alsbald anwendbar.

#### § 15.

Der Ausschuß übersendet in einer von ihm festzuschiedenden Form jeder beteiligten Macht:

1. eine Bescheinigung darüber, daß er für Rechnung der genannten Macht Anweisungen der obenerwähnten Ausgaben bereit hält; die genannte Bescheinigung kann auf Antrag der betreffenden Macht in Abschnitte zerlegt werden, jedoch nicht in mehr als fünf;
2. von Zeit zu Zeit Bescheinigungen darüber, daß er für Rechnung der genannten Macht andere Güter bereit hält, die von Deutschland auf seine Wiedergutmachungsschuld in Zahlung gegeben sind.

Diese Bescheinigungen lauten auf den Namen und können nach Benachrichtigung des Ausschusses durch Indossament übertragen werden.

Werden Anweisungen zwecks Verkauf oder Begebung ausgegeben oder Güter von dem Ausschuß geliefert, so sind Bescheinigungen in entsprechendem Betrage einzuziehen.

#### § 16.

Vom 1. Mai 1921 ab werden der deutschen Regierung auf ihre Schuld in der von dem Ausschuß festgestellten Höhe Zinsen belastet, und zwar nach Abzug der Summen, die durch Zahlung in bar oder entsprechenden Werten oder in Anweisungen zugunsten des Ausschusses oder gemäß Artikel 243 geleistet worden sind.

Der Zinssatz beträgt 5 v. H., sofern nicht der Ausschuß in der Folge erachtet, daß die Umstände eine Änderung des Zinssatzes rechtfertigen.

Wenn der Ausschuß zum 1. Mai 1921 den Gesamtbetrag der deutschen Schuld feststellt, kann er Zinsen für die wegen Sachschäden geschuldeten Summen vom 11. November 1918 bis 1. Mai 1921 in Rechnung stellen.

#### § 17.

Kommt Deutschland irgendeiner seiner Verpflichtungen aus diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages nicht nach, so zeigt der Ausschuß diese Nichterfüllung unverzüglich jeder der beteiligten Mächte an und teilt ihr gleichzeitig seine Vorschläge über die im Hinblick auf diese Nichterfüllung angebrachtheit scheinenden Maßnahmen mit.

#### § 18.

Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind, und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten,

können sein: wirtschaftliche und finanzielle Sperr- und Vergeltungsmaßregeln, überhaupt solche Maßnahmen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten.

### § 19.

Zahlungen, die als Anzahlung auf festgestellte Schadenerfassungsprüche der alliierten und assoziierten Mächte in Gold oder entsprechenden Werten zu leisten sind, können von dem Ausschuß jederzeit in Form von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Waren, Unternehmungen, Rechten und Konzeptionen auf deutschem oder nichtdeutschem Gebiet, von Schiffen, Schuldverschreibungen, Aktien, Wertpapieren jeder Art und deutschen oder nichtdeutschen Geldsorten angenommen werden; ihr Wert als Erfaß für Goldzahlung wird von dem Ausschuß nach einem gerechten und billigen Sahe festgelegt.

### § 20.

Wenn der Ausschuß Zahlungen durch Ausantwortung von Gütern oder Übertragung von bestimmten Rechten feststellt oder annimmt, hat er dabei die wohl begründeten Rechte und Interessen der alliierten und assoziierten oder neutralen Mächte und ihrer Staatsangehörigen daran wahrzunehmen.

### § 21.

Kein Mitglied des Ausschusses kann für eine Handlung oder Unterlassung im Rahmen seiner Amtsplächen zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn von der Regierung, die es ernannt hat. Keine der alliierten und assoziierten Regierungen haftet für irgendeine andere Regierung.

### § 22.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages kann diese Anlage durch einstimmigen Beschluß der im Ausschuß vertretenen Regierungen abgeändert werden.

### § 23.

Der Ausschuß wird aufgelöst, wenn Deutschland und seine Verbündeten alle Summen, die von ihnen auf Grund des gegenwärtigen Vertrages oder der Beschlüsse des Ausschusses geichdet werden, getilgt haben, und wenn alle empfangenen Summen oder der entsprechende Wert unter die beteiligten Mächte verteilt sind.

## Anlage III.

### § 1.

Deutschland erkennt das Recht der alliierten und assoziierten Mächte auf Erfaß aller durch Kriegereignisse verlorenen oder beschädigten Handelschiffe und Fischereifahrzeuge, Tonne für Tonne (Bruttovermessung) und Klasse für Klasse an.

Indes soll daß vorstehend anerkannte Recht auf die deutschen Schiffe und Boote unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden, obwohl der heute vorhandene Tonnengehalt der deutschen Schiffe und Boote hinter dem von den alliierten und assoziierten Mächten infolge des deutschen Angriffs verlorenen Tonnengehalt erheblich zurückbleibt:

Die deutsche Regierung überträgt in ihrem Namen und mit verbindlicher Wirkung für und gegen alle anderen Beteiligten den alliierten und assoziierten Regierungen das Eigentum an allen den Reichsangehörigen gehörenden Handels Schiffen von 1600 Bruttotonnen und darüber, ferner die Hälfte des Tonnengehalts der Schiffe, deren Bruttotonnengehalt zwischen 1000 und 1600 Tonnen beträgt, und je ein Viertel des Tonnengehalts sowohl der Fischdampfer wie der anderen Fischereifahrzeuge.

### § 2.

Die deutsche Regierung hat binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages alle im § 1 bezeichneten Schiffe und Boote dem Wiedergutmachungsausschuß auszuliefern.

### § 3.

Zu den im § 1 bezeichneten Schiffen und Booten gehören alle diejenigen,

- welche die deutsche Handelsflotte führen oder führen dürfen,
- welche einem deutschen Reichsangehörigen, einer deutschen Gesellschaft oder Vereinigung oder einer in Abhängigkeit oder unter Leitung von deutschen Reichsangehörigen stehenden Gesellschaft oder Vereinigung eines anderen Landes als der alliierten und assoziierten Länder gehören,

- c) welche zurzeit in Bau sind, und zwar
1. in Deutschland,
  2. für Rechnung eines deutschen Reichsangehörigen, einer deutschen Gesellschaft oder Vereinigung in anderen als den alliierten und assoziierten Ländern.

§ 4.

Zwecks Beschaffung von Eigentumstiteln für jedes solchermaßen auszuliefernde Schiff hat die deutsche Regierung

- a) für jedes Schiff dem Wiedergutmachungsausschuß auf Verlangen eine Verkaufsurkunde oder irgendeinen sonstigen Eigentumstitel zu übermitteln, der den Übergang des vollen Eigentums frei von allen Vorrechten, Pfandrechten und sonstigen Lasten an dem Schiffe aus den genannten Ausschuß ergibt,
- b) alle von dem Wiedergutmachungsausschuß angegebenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Ansantwortung dieser Schiffe an den Ausschuß zu ergriffen.

§ 5.

Zur Ergänzung der teilweisen Wiedergutmachung verpflichtet sich Deutschland, auf den deut. Werften für Rechnung der alliierten und assoziierten Regierungen wie folgt Handelschiffe bauen zu lassen:

- a) binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gibt der Wiedergutmachungsausschuß der deutschen Regierung die Höhe des Tonnengehalts bekannt, der in jedem der beiden folgenden Jahre auf den Werften in Bau zu geben ist; mit Ablauf der erwähnten drei Monate beginnt die Frist der zwei Jahre zu laufen.
- b) binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gibt der Wiedergutmachungsausschuß der deutschen Regierung die Höhe des Tonnengehalts bekannt, die auf den Werften in jedem der drei Jahre in Bau zu geben ist, die der vorstehend erwähnten zweijährigen Frist folgen.
- c) Die Höhe des in Bau zu gebenden Tonnengehalts darf 200 000 Bruttotonnen für das Jahr nicht übersteigen.
- d) Die genauare Bezeichnung der zu bauenden Schiffe, die Bau- und Lieferungsbedingungen, der vom Wiedergutmachungsausschuß in Rechnung zu stellende Preis für die Tonne und alle anderen auf die Bestellung, den Bau, die Lieferung der Schiffe sowie ihre Anrechnung bezüglichen Fragen werden von dem genannten Ausschuß geregelt.

§ 6.

Deutschland sagt zu, binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages unter Beobachtung eines vom Wiedergutmachungsausschuß vorgeschriebenen Verfahrens den alliierten und assoziierten Mächten alle noch feststellbaren Flussschiffe und anderen Fahrzeuge der Flussschiffahrt, die seit dem 1. August 1914 aus irgendeinem Grunde in seinen oder seiner Reichsangehörigen Besitz gelangt sind, in Natur, und zwar in einem normalen Zustande zurückzugeben.

Zum Ausgleich für diejenigen Verluste an Flussschiffahrtstonnengehalt, welche die alliierten und assoziierten Mächte aus irgendeinem Grunde während des Krieges erlitten haben, und die durch oben vorgegebene Rückgabe nicht erlegt werden können, verpflichtet sich Deutschland, dem Wiedergutmachungsausschuß einen Teil seines Flussschiffahrtsparcs, und zwar bis zur Höhe dieser Verluste abzutreten, höchstens jedoch 20 v. H. des gesamten Parcs nach seinem Bestande vom 11. November 1918.

Die Einzelheiten dieser Abtretung werden durch die im Artikel 339, Teil XII des gegenwärtigen Vertrages (Säen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) bezeichneten Schiedsrichter geregelt, die damit betraut sind, die Schwierigkeiten aus der Verteilung des Flussschiffahrtstonnengehalts infolge der internationalen Neuordnung gewisser Flussegebiete oder infolge der Gebietsveränderungen in diesen Flussegebieten zu schlichten.

§ 7.

Deutschland verpflichtet sich zur Ergreifung aller Maßregeln, die ihm von dem Wiedergutmachungsausschuß zu dem Zwecke angegeben werden, volles Eigentumsrecht an allen den Schiffen zu erhalten, die ohne Zustimmung der alliierten und assoziierten Regierungen während des Krieges unter neutrale Flagge gestellt worden sind, oder deren Stellung unter neutrale Flagge in die Wege geleitet ist.

### § 8.

Deutschland verzichtet auf jeden Anspruch, gleichviel welcher Art, gegen die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen aus der Zurückhaltung oder Benützung aller deutschen Schiffe und Boote und aus allen Verlusten oder Schäden, die diese Schiffe und Boote erlitten haben. Eine Annahme gilt für Zahlungen, die aus der Benützung dieser Schiffe gemäß dem Waffenstillstandsprotokoll vom 13. Januar 1919 und der anschließenden Protokolle geschuldet werden.

Entsprechend diesen Protokollen wird die Auslieferung der deutschen Handelsflotte ohne Unterbrechung fortgesetzt.

### § 9.

Deutschland verzichtet auf alle Ansprüche auf Schiffe oder Ladungen, die durch feindliche Einwirkung zur See oder ihre Folgen zunächst verloren und demnächst gerettet worden sind, und an denen eine der alliierten und assoziierten Regierungen oder ihre Staatsangehörigen als Eigentümer, Charterer, Verleiher oder anderwie beteiligt sind, ohne Rücksicht auf alle auf Einziehung lautenden Urteile, die von einem Prisengericht Deutschlands oder seiner Bundesgenossen gefällt worden sind.

## Anlage IV.

### § 1.

Die alliierten und assoziierten Mächte fordern, und Deutschland sagt zu, daß es in teilweiser Erfüllung seiner durch den gegenwärtigen Teil festgesetzten Verpflichtungen entsprechend den nachstehenden näheren Bestimmungen seine wirtschaftlichen Hilfsmittel unmittelbar der Wiederherstellung in Natur der mit Krieg überzogenen Gebietsteile der alliierten und assoziierten Mächte dienstbar macht, und zwar in dem von diesen Mächten zu bestimmenden Ausmaß.

### § 2.

Die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte behandigen dem Wiedermachungsanschluß Verzeichnisse, enthaltende

- a) die Tiere, Maschinen, Montierungsteile, Maschinenspiele und alle ähnlichen im Handel erhältlichen Gegenstände, die von Deutschland beschlagnahmt, verbraucht oder zerstört worden sind, oder die unmittelbar durch militärische Maßnahmen zerstört worden sind, und die die genannten Regierungen zur Bekämpfung unmittelbarer und dringender Bedürfnisse durch gleichartige Tiere oder Gegenstände ersehen zu lassen wünschen, die auf deutschem Gebiete bei Intratreten des gegenwärtigen Vertrages vorhanden sind;
- b) die Stoffe zum Wiederausbau (Steine, Backsteine, fernerste Steine, Dachziegel, Bauholz, Fensterglas, Stahl, Kalk, Cement usw.), Maschinen, Feuerzeugungen, Möbel und alle im Handel erhältlichen Gegenstände, die die genannten Regierungen in Deutschland erzeugt und hergestellt und an sie zur Wiederherstellung der mit Krieg überzogenen Gebietsteile geliefert zu sehen wünschen.

### § 3.

Die Verzeichnisse der in § 2a obenerwähnten Gegenstände werden binnen 60 Tagen nach Intratreten des gegenwärtigen Vertrages zugestellt.

Die Verzeichnisse der oben in § 2b erwähnten Gegenstände werden spätestens bis zum 31. Dezember 1919 zugestellt.

Die Verzeichnisse enthalten alle in den Verträgen des Handels üblichen Einzelheiten über die betreffenden Gegenstände einschließlich genauer Beschreibung, Lieferfrist (höchstens vier Jahre) und Lieferungsort, aber weder Preise noch veranschlagten Wert; diese werden, wie weiter unten ausgeführt, vom Ausschluß festgesetzt.

### § 4.

Unmittelbar nach Eingang der Verzeichnisse prüft der Ausschluß, inwieweit die Lieferung der in ihnen aufgeführten Stoffe und Tiere von Deutschland gefordert werden kann.

Bei seiner Entscheidung trägt der Ausschluß den inneren Bedürfnissen Deutschlands so weit Rechnung, wie es zur Aufrechterhaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens Deutschlands notwendig ist; er berücksichtigt ferner die Preise und die Zeiten, zu denen gleiche Gegenstände in den alliierten und assoziierten Ländern erhältlich sind und vergleicht sie mit denen, die für die deutschen Gegenstände

gelten sollen; er berücksichtigt schließlich das allgemeine Interesse der alliierten und assoziierten Regierungen daran, daß das gewerbliche Leben Deutschlands nicht soweit zerstört wird, daß seine Fähigkeit, seinen anderen Wiedergutmachungsverpflichtungen zu genügen, in Frage gestellt wird.

Jedoch dürfen von Deutschland Maschinen, Montierungsteile, Maschinenmodelle und ähnliche im Handel erhältliche Gegenstände, sofern sie augenblicklich in gewerblichen Betrieben verwendet werden, nur gefordert werden, wenn ein Vorrat von diesen Gegenständen verfügbar und verlässlich ist; zudem dürfen Forderungen dieser Art 30 v. H. der Mengen jeden Gegenstandes nicht überschreiten, die in einem deutschen Unternehmen oder Betrieb verwendet werden.

Der Ausschuß gibt den Vertretern der deutschen Regierung Gelegenheit, sich binnen bestimmter Frist darüber zu äußern, wie weit es ihr möglich ist, die genannten Stoffe, Tiere und Gegenstände zu liefern.

Die Entscheidung des Ausschusses wird dann möglichst schnell der deutschen Regierung und den verschiedenen beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen bekannt gegeben.

Die deutsche Regierung sagt zu, die in dieser Mitteilung näher bestimmten Materialien, Gegenstände und Tiere zu liefern, und die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen sagen, jede für ihr Teil, zu, diese Lieferungen anzunehmen, sofern sie der gegebenen näheren Beschreibung entsprechen und nach Ansicht des Ausschusses zur Verwendung beim Wiederaufbau nicht ungeeignet sind.

### § 5.

Der Ausschuß bestimmt den Wert der Materialien, Gegenstände und Tiere, die, wie oben bestimmt, geliefert werden, und die alliierten und assoziierten Regierungen, welche diese Lieferungen empfangen, sind damit einverstanden, daß sie mit dem Wert belastet werden und erkennen an, daß die entsprechende Summe als eine von Deutschland geleistete Zahlung gilt, die entsprechend Artikel 237 dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages zu verteilen ist.

In den Fällen, wo das Recht ausgeschöpft wird, Wiederherstellung in Natur zu den oben festgelegten Bedingungen zu fordern, hat sich der Ausschuß zu vergewissern, daß die Deutschland gutgeichriebene Summe den normalen Wert der von ihm geleisteten Arbeit oder der von ihm gelieferten Stoffe darstellt, und daß im Verhältnis zu gelieferten Beitrags zur Wiedergutmachung der Aufpruch der beteiligten Macht auf Erfüllung des teilweise wiedergutmachenden Schadens sich mindert.

### § 6.

Als unmittelbare Abzahlungslieferung auf die in § 2 a erwähnten Tiere sagt Deutschland zu, binnen drei Monaten seit Zustitreten des gegenwärtigen Vertrages die nachstehenden Mengen an lebenden Tieren zu liefern, und zwar monatlich ein Drittel von jeder Art.

#### 1. An die französische Regierung:

- 500 Buchthengste von 3 bis 7 Jahren;
- 30 000 Stutfüllen und Küten von 18 Monaten bis 7 Jahren von Ardenner, Boulennoiser oder belgischer Rasse;
- 2 000 Tiere von 18 Monaten bis 3 Jahren;
- 90 000 Milchföhre von 2 bis 6 Jahren;
- 1 000 Böde;
- 100 000 Schafe;
- 10 000 Ziegen.

#### 2. An die belgische Regierung:

- 200 Buchthengste von 3 bis 7 Jahren, schwere belgische Rasse;
- 5 000 Küten von 3 bis 7 Jahren, schwere belgische Rasse;
- 5 000 Stutfüllen von 18 Monaten bis 3 Jahren, schwere belgische Rasse;
- 2 000 Tiere von 18 Monaten bis 3 Jahren;
- 50 000 Milchföhre von 2 bis 6 Jahren;
- 40 000 Färjen;
- 200 Böde;
- 20 000 Schafe;
- 15 000 Mutterschweine.

Die gelieferten Tiere müssen gesund und von normaler Beschaffenheit sein.

Können die so gelieferten Tiere nicht als weggeführt oder beschlagnahmt identifiziert werden, so wird ihr Wert, entsprechend den Bestimmungen des § 5 der gegen-

deutschen Erzeugung im vorangehenden Halbjahr, oder wenn nach Ansicht des Ausschusses die Erzeugung während dieses Halbjahres hinter der normalen zurückblieb, bis zu 25 v. H. der normalen Erzeugung.

Dieses Bezugssrecht ist binnen vier Wochen nach Eingang einer Aufstellung über die Erzeugung des letzten Halbjahrs auszuüben; die Aufstellung ist von der deutschen Regierung beim Ablauf jeden Halbjahrs in der von dem Ausschuss vorgeschriebenen Form vorzulegen.

### § 3.

Der Preis der Farbstoffe und der chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, die in Ausführung des § 1 geliefert werden, wird von dem Ausschuss auf Grund der Nettoausführungspreise vor dem Kriege und unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen des Herstellungspreises festgestellt.

Für die Farbstoffe und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, die in Ausführung des § 2 geliefert werden, wird der Preis von dem Ausschuss auf Grund der Nettoausführungspreise vor dem Kriege und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen des Herstellungspreises oder auf Grund des niedrigsten, irgendeinem anderen Käufer bewilligten Verkaufspreises derjenigen Stoffe festgesetzt.

### § 4.

Alle Einzelheiten, insbesondere bezüglich der Art und des Zeitpunktes der Geltendmachung des Bezugssrechts und der Lieferung, und auch alle Fragen, die bei der Ausführung der obigen Vorschriften hervortreten, werden von dem Wiedergutmachungsausschuss geregelt, dem die deutsche Regierung alle erforderlichen Auskünfte und jede von ihm verlangte Unterstützung zu gewähren hat.

### § 5.

Unter Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen im Sinne dieser Anlage sind sowohl alle Farbstoffe und alle synthetischen chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse als auch alle synthetische Produkte und andere zu verleihen, die in den entsprechenden Industrien verwendet und zum Verkauf hergestellt werden. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Chinarinde und Chininsalze.

## Unie VII.

Deutschland verzichtet im eigenen Namen und im Namen seiner Nachbörigen zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte, Ansprüche oder Vorrechte jeder Art, die es auf nachstehend aufgeführte Kabel oder Teile von Kabeln bezieht:

Genua—Nigo: Von der Straße von Galais bis auf die Höhe von Nigo;

Genua—Presti: Von der Höhe von Cherbourg bis Presti;

Genua—Teneriffa: Von der Höhe von Tünkirchen bis auf die Höhe von Teneriffa.

Genua—Azoren (1): Von der Straße von Galais bis Fayal;

Genua—Azoren (2): Von der Straße von Galais bis Fayal;

Azoren—New York (1): Von Fayal bis New York;

Azoren—New York (2): Von Fayal bis zur geographischen Länge von Kalifar;

Teneriffa—Monrovia: Von der Höhe von Teneriffa bis auf die Höhe von Monrovia;

Monrovia—Lome:

Von dem Punkt, bestimmt durch { Breite:  $2^{\circ} 30' N$ ,

{ Länge:  $7^{\circ} 40' W$  von Greenwich;

{ Breite:  $2^{\circ} 20' N$ ,

{ Länge:  $5^{\circ} 30' W$  von Greenwich;

und { Breite:  $3^{\circ} 48' N$ ,

{ Länge:  $6^{\circ} 00' W$

bis Lome;

Lome—Duala: Von Lome bis Duala;

Monrovia—Pernambuco: Von der Höhe von Monrovia bis auf die Höhe von Pernambuco;

Konstantinopel—Konstanza: Von Konstantinopel bis Konstanza;

Nap—Sanghai, Nap—Guam und Nap—Menado (Celebes-Inseln): Von der Insel Nap bis Shanghai, von der Insel Nap nach der Insel Guam und von der Insel Nap bis Menado.

gelten sollten; er berücksichtigt schließlich das allgemeine Interesse der alliierten und assoziierten Regierungen daran, daß das gewerbliche Leben Deutschlands nicht weit zerstört wird, daß seine Fähigkeit, seinen anderen Wiedergutmachungsverpflichtungen zu genügen, in Frage gestellt wird.

Jedoch dürfen von Deutschland Maschinen, Montierungssteile, Maschinenspiele und ähnliche im Handel erhältliche Gegenstände, sofern sie augenblicklich in gewerblichen Betrieben verwendet werden, nur gefordert werden, wenn sein Vorrat von diesen Gegenständen verfügbar und verhältnißmäßig ist; judem dürfen Forderungen dieser Art 30 v. H. der Mengen jeden Gegenstandes nicht überschreiten, die in einem deutschen Unternehmen oder Betrieb verwendet werden.

Der Ausschuß gibt den Vertretern der deutschen Regierung Gelegenheit, sich binnen bestimmter Frist darüber zu äußern, wieviel es ihr möglich ist, die genannten Stoffe, Tiere und Gegenstände zu liefern.

Die Entscheidung des Ausschusses wird dann möglichst schnell der deutschen Regierung und den verschiedenen beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen bekannt gegeben.

Die deutsche Regierung sagt zu, die in dieser Mitteilung näher bestimmten Materialien, Gegenstände und Tiere zu liefern, und die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen sagen, jede für ihr Teil, zu, diese Lieferungen anzunehmen, sofern sie der gegebenen näheren Beschreibung entsprechen und nach Ansicht des Ausschusses zur Verwendung beim Wiederaufbau nicht ungeeignet sind.

### § 5.

Der Ausschuß bestimmt den Wert der Materialien, Gegenstände und Tiere, die, wie oben bestimmt, geliefert werden, und die alliierten und assoziierten Regierungen, welche diese Lieferungen empfangen, sind damit einverstanden, daß sie mit deren Werte belastet werden und erkennen an, daß die entsprechende Summe als eine von Deutschland geleistete Zahlung gilt, die entsprechend Artikel 237 dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages zu verteilen ist.

Zu den Fällen, wo das Recht ausübt wird, Wiederherstellung in Natur zu den oben festgelegten Bedingungen zu fordern, hat sich der Ausschuß zu vergewissern, daß die Deutschland gutgeschriebene Summe den normalen Wert der von ihm geleisteten Arbeit oder der von ihm gelieferten Stoffe darstellt, und daß im Verhältnis des so gelieferten Beitrags zur Wiedergutmachung der Anspruch der beteiligten Macht auf Erfäß des teilweise wiedergutmachbaren Schadens sich mindert.

### § 6.

Als unmittelbare Abschlagslieferung auf die in § 2 a erwähnten Tiere sagt Deutschland zu, binnen drei Monaten seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die nachstehenden Mengen an lebenden Tieren zu liefern, und zwar monatlich ein Drittel von jeder Art.

#### 1. An die französische Regierung:

- 500 Zuchthengste von 3 bis 7 Jahren;
- 30 000 Stutfüllen und Stuten von 18 Monaten bis 7 Jahren von Ardenner, Boulonnais oder belgischer Rasse;
- 2 000 Tiere von 18 Monaten bis 3 Jahren;
- 90 000 Milchföhre von 2 bis 6 Jahren;
- 1 000 Böcke;
- 100 000 Schafe;
- 10 000 Ziegen.

#### 2. An die belgische Regierung:

- 200 Zuchthengste von 3 bis 7 Jahren, schwere belgische Rasse;
- 5 000 Stuten von 3 bis 7 Jahren, schwere belgische Rasse;
- 3 000 Stutfüllen von 18 Monaten bis 3 Jahren, schwere belgische Rasse;
- 2 000 Tiere von 18 Monaten bis 3 Jahren;
- 50 000 Milchföhre von 2 bis 6 Jahren;
- 40 000 Rären;
- 200 Böcke;
- 20 000 Schafe;
- 15 000 Mutterschweine.

Die gelieferten Tiere müssen gesund und von normaler Beschaffenheit sein. Können die so gelieferten Tiere nicht als weggeführt oder beschlagnahmt identifiziert werden, so wird ihr Wert, entsprechend den Bestimmungen des § 5 der gegen-

deutschen Erzeugung im vorangehenden Halbjahr, oder wenn nach Ansicht des Ausschusses die Erzeugung während dieses Halbjahrs hinter der normalen zurückblieb, bis zu 25 v. H. der normalen Erzeugung.

Dieses Bezugrecht ist binnen vier Wochen nach Eingang einer Aufstellung über die Erzeugung des letzten Halbjahrs auszuüben; die Aufstellung ist von der deutschen Regierung beim Ablauf jeden Halbjahrs in der von dem Ausschuss vorgeschriebenen Form vorzulegen.

#### § 3.

Der Preis der Farbstoffe und der chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, die in Ausführung des § 1 geliefert werden, wird von dem Ausschuss auf Grund der Nettoausführungspreise vor dem Kriege und unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen des Herstellungspreises festgesetzt.

Für die Farbstoffe und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, die in Ausführung des § 2 geliefert werden, wird der Preis von dem Ausschuss auf Grund der Nettoausführungspreise vor dem Kriege und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen des Herstellungspreises oder auf Grund des niedrigsten, irgendeinem anderen Käufer bewilligten Verkaufspreises derselben Stoffe festgesetzt.

#### § 4.

Alle Einzelheiten, insbesondere bezüglich der Art und des Zeitpunktes der Geltendmachung des Bezugrechts und der Lieferung, und auch alle Fragen, die bei der Ausführung der obigen Vorschriften hervortreten, werden von dem Wiedergutmachungsausschuss geregelt, dem die deutsche Regierung alle erforderlichen Auskünfte und jede von ihm verlangte Unterstützung zu gewähren hat.

#### § 5.

Unter Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen im Sinne dieser Anlage sind sowohl alle Farbstoffe und alle synthetischen chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse als auch alle Zwischenprodukte und andere zu verstehen, die in den entsprechenden Industrien verwendet und zum Verkauf hergestellt werden. Die vorliegenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Chinarinde und Chininsalze.

#### Anlage VII.

Deutschland verzichtet im eigenen Namen und im Namen seiner Angehörigen zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte, Ansprüche oder Vorrechte jeder Art, die es auf nachstehend aufgeführte Kabel oder Teile von Kabeln befißt:

Emden—Vigo: Von der Straße von Calais bis auf die Höhe von Vigo;

Emden—Brest: Von der Höhe von Cherbourg bis Brest;

Emden—Teneriffa: Von der Höhe von Dünkirchen bis auf die Höhe von Teneriffa.

Emden—Azoren (1): Von der Straße von Calais bis Fahal;

Emden—Azoren (2): Von der Straße von Calais bis Fahal;

Azoren—New York (1): Von Fahal bis New York;

Azoren—New York (2): Von Fahal bis zur geographischen Länge von Halifar;

Teneriffa—Monrovia: Von der Höhe von Teneriffa bis auf die Höhe von Monrovia;

Monrovia—Lome:

Von dem Punkt, { Breite: 2° 30' N,

bestimmt durch } Länge: 7° 40' W von Greenwich;

{ Breite: 2° 20' N,

und } Länge: 5° 30' W von Greenwich;

{ Breite: 2° 48' N,

und } Länge: 0° 00'

bis Lome;

Lome—Duala: Von Lome bis Duala;

Monrovia—Pernambuco: Von der Höhe von Monrovia bis auf die Höhe von Pernambuco;

Konstantinopel—Konstanza: Von Konstantinopel bis Konstanza;

Nap—Sanghai, Nap—Guam und Nap—Menado (Celebes-Inseln): Von der Insel Nap bis Shanghai, von der Insel Nap nach der Insel Guam

und von der Insel Nap bis Menado.

Der Wert der vorstehend erwähnten Stabel oder Kabelteile wird auf Grund der ursprünglichen Anlagekosten mit einer angemessenen Abschreibung für Abmilderung berechnet und Deutschland auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben.

### Abschnitt II.

#### Besondere Bestimmungen.

##### Artikel 245.

Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages hat die deutsche Regierung der französischen Regierung gemäß einem von dieser ihr zuvorstellenden Verzeichnis die Trophäen, Archive, geistlichen Erinnerungen und Kunstdarle von den deutschen Behörden im Laufe des Krieges 1870/71 und des letzten Krieges aus Frankreich weggeführt sind, insbesondere die im Kriege 1870/71 erbeuteten Fahnen und alle politischen Schriftstücke, die am 10. Oktober 1870 von den deutschen Behörden aus Schloss Cerçan bei Brinoy (Seine-et-Oise) weggenommen sind, das damals dem früheren Staatsminister Herrn Rouher gehörte.

##### Artikel 246.

Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages hat Deutschland Seiner Majestät dem König des Hedschas den Originalschatz zurückzugeben, der dem Kalifen Osman gehört hat, und von den türkischen Behörden aus Medina entfernt worden ist, um ihm dem vormaligen Kaiser Wilhelm II. zum Geschenk zu machen.

Binnen der gleichen Frist ist der Schädel des Sultans Malakia, der aus dem deutlichen Schutzbereich Ostafrika entfernt und nach Deutschland gebracht worden ist, von Deutschland der Regierung Seiner Britischen Majestät zu übergeben.

Ert und Bedingungen der Rückgabe werden von den Regierungen bestimmt, an die diese Gegenstände zurückverstellt sind.

##### Artikel 247.

Deutschland verpflichtet sich, an die Universität Löwen binnen drei Monaten nach Empfang der ihm durch Vermittlung des Wiedergutmachungsausschusses zu gehenden Anforderung Handchriften, Inkunabeln, gedruckte Bücher, Karten und Sammlungsgegenstände zu liefern, die der Zahl und dem Werthe nach den Gegenständen entsprechen, die bei dem von Deutschland verursachten Brande der Bibliothek von Löwen vernichtet worden sind. Alle Einzelheiten in dieser Hinsicht werden von dem Wiedergutmachungsausschuss bestimmt.

Deutschland verpflichtet sich, durch die Vermittlung des Wiedergutmachungsausschusses binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an Belgien, um ihm die Wiederherstellung seiner beiden großen Kunstdarle zu ermöglichen, abzuliefern:

1. die Flügel des Triptychons der Brüder van Eyck („Agneau mystique“), „Die Anbetung des Lammes“, früher in der Kirche Sancti Bavo in Gent, jetzt im Berliner Museum;

2. die Flügel des Triptychons von Dierick Bouts, „Das Abendmahl“, früher in der Kirche Sancti Peter in Löwen, von denen sich jetzt zwei im Berliner Museum und zwei in der Alten Pinakothek in München befinden.

### Teil IX.

#### Finanzielle Bestimmungen.

##### Artikel 248.

Unter Vorbehalt der von dem Wiedergutmachungsausschuss etwa bewilligten Ausnahmen haften der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung und aller anderen Lasten, die sich aus dem gegenwärtigen

bezahlt, um der deutschen Regierung in Anrechnung auf die Wiedergutmachungs-schuld zuzeichnen zu werden.

Im Sinne dieses Artikels gilt das gesamte Eigentum der Krone, des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des vormaligen deutschen Kaisers und der anderen königlichen Personen als zum Gut und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten gehörig.

In Abetracht der Bedingungen, unter denen im Jahre 1871 Elsaß-Lothringen an Deutschland abgetreten worden ist, wird Frankreich mit Bezug auf Elsaß-Lothringen von jeder im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Zahlung oder Gutschrift zugunsten Deutschlands für den Wert des in Elsaß-Lothringen belegenen und dem Reich oder den deutschen Einzelstaaten gehörigen Gutes und Eigentums befreit.

Ebenso wird Belgien von jeder Zahlung oder Gutschrift zugunsten Deutschlands für den Wert des dem Reiche oder den deutschen Staaten gehörigen und in den auf Grund des gegenwärtigen Vertrages an Belgien fallenden Gebietsstücken belegenen Gutes und Eigentums befreit.

#### Artikel 257.

Was die bisher deutschen Gebiete einschließlich der Kolonien, Protektorate und zugehörigen Gebiete anbelangt, die gemäß Artikel 22, Teil I (Völkerbund) des gegenwärtigen Vertrages unter die Verwaltung eines Mandatars treten, so übernimmt weder das Gebiet noch die Mandatarmacht einen Teil des Schuldendienstes des Reiches oder der deutschen Staaten.

Alles dem Reiche oder den deutschen Staaten gehörige und in solchen Gebieten belegene Gut und Eigentum geht zugleich mit den Gebieten auf die Mandatarmacht als solche über, und es ist aus Anlaß dieses Überganges seinerlei Zahlung oder Gutschrift zugunsten jener Regierungen zu bewirken.

Im Sinne dieses Artikels gilt das gesamte Eigentum der Krone, des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des vormaligen deutschen Kaisers und der anderen königlichen Personen als zum Gut und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten gehörig.

#### Artikel 258.

Deutschland verzichtet auf jede Vertretung oder Beteiligung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung von Auschüssen, staatlichen Stellen und Staatsbanken und jede Vertretung oder Beteiligung bei sonstigen finanziellen und wirtschaftlichen Aufsichts- oder Verwaltungsorganisationen internationaler Art in irgendeinem der alliierten und assoziierten Staaten in Österreich, in Ungarn, in Bulgarien oder der Türkei, oder in den Besitzungen und zugehörigen Gebieten der genannten Staaten sowie im früheren russischen Kaiserreich, die ihm oder seinen Angehörigen durch Beiträge, Nebeneinkommen oder Abmachungen irgendwelcher Art bislang gesichert war.

#### Artikel 259.

1. Deutschland verpflichtet sich, binnen einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages den von den alliierten und assoziierten Hauptmächten zu bezeichnenden Behörden die Summe auszuhantworten, die bei der Reichsbank auf den Namen des Verwaltungsrats der türkischen Staatschuldenverwaltung als Unterlage für die erste Papiergegeldausgabe der türkischen Regierung in Gold hinterlegt werden sollte.

2. Deutschland erkennt seine Verpflichtung an, zwölf Jahre hindurch jährlich die Goldzahlungen zu bewirken, auf welche die von ihm zu verschiedenen Zeitpunkten auf den Namen des Verwaltungsrats der türkischen Staatschuldenverwaltung als Unterlage der zweiten und der folgenden Papiergegeldausgaben der türkischen Regierung hinterlegten deutschen Schakanweilungen lauten.

3. Deutschland verpflichtet sich, binnen einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages den von den alliierten und assoziierten Hauptmächten hierfür bezeichneten Behörden das bei der Reichsbank oder an anderer Stelle hinterlegte Golddepot auszuhantworten, das den rücksäntigen Teil des am 5. Mai 1915 vom Verwaltungsrat der türkischen Staatschuldenverwaltung der Kaiserlich ottomanischen Regierung zugesagten Goldvorschusses darstellt.

4. Deutschland verpflichtet sich, den alliierten und assoziierten Hauptmächten seine etwaigen Rechte an der Summe Gold und Silber zu übertragen, die es dem türkischen Finanzministerium im November 1918 als Anschaffung für die im Mai 1919 fällige Zahlung für den Dienst der inneren türkischen Anteile überwiesen hat.

Die Kriegsminister und die Generalgouverneure sind auf den  
drei Landen zu verhandeln, um die Verhandlungen auf dem Frieden  
und den Vertrag zu beenden und die Kriegsgefangenen zu entlassen.

## Artikel 243. Sekundär-Bestimmungen.

### Artikel 245.

Binnen sechs Monaten nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages hat  
die deutsche Majestät die französischen Monnaies entweder nach Frankreich ge-  
zogen oder sie werden durch die drei Könige, die Kaiser, die Generalgouverneure und  
die Konsuln der drei Lande, die in den vierzig Jahren zwischen dem 1. Januar 1870 und  
dem 1. Januar 1875 aus dem Deutschen Reich ausgeschieden sind, bis zum 1. Januar 1876  
Rückerstattung zu leisten, an diejenigen, die im Jahre 1875, am 1. Januar 1876 und  
am 1. Januar 1877 von den deutschen Kaiser, Kaiserin und Generalgouverneuren  
weggenommen sind, das damals durch die drei Kaiser und Generalgouverneure bestimmt

### Artikel 246.

Binnen sechs Monaten nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages,  
Deutschland Seiner Majestät dem König des Königreichs des Originalkoran  
zugeben, der dem Kaiser Osman erobert hat, und von den östlichen Behörden  
Medina entfernt worden ist, um ihn dem vormaligen Kaiser Osman II. zu  
schaffen zu machen.

Binnen der gleichen Frist ist der Schädel des Sultans Haman, der an  
deutschen Schutzherrn Österreich entfernt und nach Deutschland gebracht wurde, an  
von Deutschland der Regierung Seiner Britischen Majestät zu übergeben.

Ert und Bedingungen der Rückgabe werden von den Regierungen bestimmt, die  
diese Gebeinestände vorzuschicken sind.

### Artikel 247.

Deutschland verpflichtet sich, an die Universität Löwen binnen drei Monaten  
nach Empfang der ihm durch Vermittlung des Wiedergutmachungsausschusses zugehenden  
Aufforderung Handschriften, Inkunabeln, gedruckte Bücher, Karten und  
Sammlungsgegenstände zu liefern, die der Zahl und dem Werke nach den Ge-  
ständen entsprechen, die bei dem von Deutschland verwüsteten Brände der Bibliothek  
von Löwen vernichtet worden sind. Alle Einzelheiten in dieser Hinsicht werden von  
dem Wiedergutmachungsausschuss bestimmt.

Deutschland verpflichtet sich, durch die Vermittlung des Wiedergutmachungsausschusses  
auszuhelfen, binnen sechs Monaten nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages  
an Belgien, um ihm die Wiederherstellung seiner beiden großen Kunstwerke zu  
ermöglichen, abzuhelfen:

1. die Flügel des Triptychons der Brüder van Eyck („Agneau mystique“), „Die Anbetung des Lamms“, früher in der Kirche Sainte Barbe in Gent, jetzt im  
Berliner Museum;

2. die Flügel des Triptychons von Dierick Bout, „Das Abendmahl“, früher  
in der Kirche Saint Peter in Löwen, von denen sich jetzt zwei im Berliner Museum  
und zwei in der Alten Pinakothek in München befinden.

## Teil IX. Finanzielle Bestimmungen.

### Artikel 248.

Unter Vorbehalt der von dem Wiedergutmachungsausschuss etwa bewilligten  
Ausnahmen haften der gesamte Reich und alle Einnahmequellen des Deutschen  
Reiches und der deutschen Staaten an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten  
der Wiedergutmachung und aller anderen Lasten, die sich aus dem gegenwärtigen

bezahlt, um der deutschen Regierung in Abrechnung auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben zu werden.

Im Sinne dieses Artikels gilt das gesamte Eigentum der Krone, des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des vormaligen deutschen Kaisers und der anderen königlichen Personen als zum Gut und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten gehörig.

Zu Abrechnung der Bedingungen, unter denen im Jahre 1871 Elsaß-Lothringen an Deutschland abgetreten worden ist, wird Frankreich mit Bezug auf Elsaß-Lothringen von jeder im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Zahlung oder Gutschrift zugunsten Deutschlands für den Wert des in Elsaß-Lothringen belegenen und dem Reich oder den deutschen Einzelstaaten gehörigen Gutes und Eigentums befreit.

Ebenso wird Belgien von jeder Zahlung oder Gutschrift zugunsten Deutschlands für den Wert des dem Reiche oder den deutschen Staaten gehörigen und in den auf Grund des gegenwärtigen Vertrages an Belgien fallenden Gebietsteilen belegenen Gutes und Eigentums befreit.

#### Artikel 257.

Was die bisher deutschen Gebiete einschließlich der Kolonien, Protektorate und zugehörigen Gebiete anbelangt, die gemäß Artikel 22, Teil I (Völkerbund) des gegenwärtigen Vertrages unter die Verwaltung eines Mandatsträgers treten, so übernimmt wieder das Gebiet noch die Mandatsträger einen Teil des Schuldendienstes des Reiches oder der deutschen Staaten.

Alles dem Reiche oder den deutschen Staaten gehörige und in solchen Gebieten belegene Gut und Eigentum geht zugleich mit den Gebieten auf die Mandatsträger als solche über, und es ist aus Anlaß dieses Überganges feinerelei Zahlung oder Gutschrift zugunsten jener Regierungen zu bewirken.

Im Sinne dieses Artikels gilt das gesamte Eigentum der Krone, des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des vormaligen deutschen Kaisers und der anderen königlichen Personen als zum Gut und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten gehörig.

#### Artikel 258.

Deutschland verzichtet auf jede Vertretung oder Beteiligung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung von Auschüssen, sonstlichen Stäben und Staatsbanken und jede Vertretung oder Beteiligung bei sonstigen finanziellen und wirtschaftlichen Aufsichts- oder Verwaltungsgesellschaften internationale Art in irgendeinem der alliierten und assoziierten Staaten in Österreich, in Ungarn, in Bulgarien oder der Türkei, oder in den Besitzungen und zugehörigen Gebieten der genannten Staaten sowie im früheren russischen Kaiserreich, die ihm oder seinen Angehörigen durch Verträge, Nebeneinkommen oder Abmachungen irgendwelcher Art bislang zugesichert war.

#### Artikel 259.

1. Deutschland verpflichtet sich, binnen einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages den von den alliierten und assoziierten Hauptmächten zu bezeichnenden Behörden die Summe auszuzahlen, die bei der Reichsbank auf den Namen des Verwaltungsrates der türkischen Staatschuldenverwaltung als Unterlage für die erste Papiergeldausgabe der türkischen Regierung in Gold hinterlegt werden sollte.

2. Deutschland erkennt seine Verpflichtung an, zwölf Jahre hindurch jährlich die Goldzahlungen zu bewirken, auf welche die von ihm zu verschiedenen Zeitpunkten auf den Namen des Verwaltungsrates der türkischen Staatschuldenverwaltung als Unterlage der zweiten und der folgenden Papiergeldausgaben der türkischen Regierung hinterlegten deutschen Schakanweisungen lantent.

3. Deutschland verpflichtet sich, binnen einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages den von den alliierten und assoziierten Hauptmächten hierfür bezeichneten Behörden das bei der Reichsbank oder an anderer Stelle hinterlegte Golddepot auszuzahlen, das den rückständigen Teil des am 5. Mai 1915 vom Verwaltungsrat der türkischen Staatschuldenverwaltung der Kaiserlich ottomanischen Regierung zugesagten Goldvorschusses darstellt.

4. Deutschland verpflichtet sich, den alliierten und assoziierten Hauptmächten seine etwaigen Rechte an der Summe Gold und Silber zu übertragen, die es dem türkischen Finanzministerium im November 1918 als Anschaffung für die im Mai 1919 fällige Zahlung für den Dienst der inneren türkischen Anleihe überwiesen hat.

5. Deutschland verpflichtet sich, binnen einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages den alliierten und assoziierten Hauptmächten alle Goldsummen auszuzahlen, die Deutschland oder seinen Angehörigen aus Anlaß der von ihnen der österreichisch-ungarischen Regierung gewährten Vorschüsse als Pfand oder sonstige Sicherheit überwiesen wurden.

6. Deutschland bestätigt seinen im Artikel XV des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 ausgesprochenen Verzicht auf alle Vorteile aus den Bestimmungen der Verträge von Bucarest und Brest-Litowsk und ihrer Zusatzverträge. Die Vorchrift des Artikels 292, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages bleibt unberührt.

Es verpflichtet sich, alles, was es an Zahlungsmitteln, Bargeld, Werten, begebaren Handelspapieren oder Erzeugnissen auf Grund der vorgenannten Verträge erhalten hat, je nachdem an Rumänien oder auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte zu übertragen.

7. Die Art und Weise der Verwendung der aus Grund der Bestimmungen dieses Artikels zu liefernden, zu zahlenden oder zu übertragenden Barbeträge, Zahlungsmittel, Werte und Erzeugnisse aller Art wird von den alliierten und assoziierten Hauptmächten später bestimmt.

#### Artikel 260.

Unbedacht des auf Grund des gegenwärtigen Vertrages von Deutschland ausgesprochenen Verzichts auf eigene Rechte oder Rechte seiner Angehörigen kann der Wiedergutmachungsanspruch binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages fordern, daß Deutschland alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an allen öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in Russland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei, den Besitzungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten oder in Gebieten, die früher Deutschland oder seinen Verbündeten gehört haben und auf Grund des gegenwärtigen Vertrages abgetreten werden müssen oder unter die Verwaltung eines Mandatars treten, erwidert; anderseits hat die deutsche Regierung binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung dieser Forderung die Gesamtheit dieser Rechte und Beteiligungen sowie alle Rechte und Beteiligungen die Deutschland etwa selbst besitzt, dem Wiedergutmachungsanspruch zu übertragen.

Deutschland übernimmt die Verpflichtung, seine auf die Zweie entzogenen Angehörigen zu entschädigen. Der Wiedergutmachungsanspruch setzt den Wert der übertragenen Rechte und Beteiligungen fest und schreibt Deutschland die entsprechenden Summen auf die Wiedergutmachungsschuld gut. Die deutsche Regierung hat dem Wiedergutmachungsanspruch binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eine Liste aller in Betracht kommenden Rechte und Beteiligungen zu übermitteln, einerlei, ob die Rechte und Beteiligungen bereits erworben oder mit Ansprüchen oder noch nicht ausgeübt sind, und hat zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte sowohl in seinem eigenen Namen wie in dem seiner Angehörigen auf alle obigen Rechte und Beteiligungen, die in der vorgenannten Liste etwa nicht verzeichnet sind, zu verzichten.

#### Artikel 261.

Deutschland verpflichtet sich, auf die alliierten und assoziierten Mächte seine gesamten Forderungen an Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei zu übertragen, insbesondere diejenigen, die sich aus der Erfüllung von Verpflichtungen ergeben oder ergeben werden, die es diesen Mächten gegenüber während des Krieges übernommen hat.

#### Artikel 262.

Jede Barzahlungsverpflichtung Deutschlands aus dem gegenwärtigen Vertrage, die in Mark Gold ausgedrückt ist, ist nach Wahl der Gläubiger zu erfüllen in Pfund Sterling zahlbar London in Golddollars der Vereinigten Staaten zahlbar New York, in Goldfranken zahlbar Paris und in Goldlire zahlbar Rom.

Bei Ausführung des gegenwärtigen Artikels bestimmen sich Gewicht und Feingehalt für die oben genannten Münzen jeweils nach den am 1. Januar 1914 in Geltung gewesenen geleschten Vorchriften.

#### Artikel 263.

Deutschland gewährleistet der brasilianischen Regierung die Rückzahlung aller bei dem Bankhaus S. Bleichröder in Berlin hinterlegten Summen, die aus dem

### Artikel 270.

den und assoziierten Mächte behalten sich vor, für das Deutsche und im beschränkten Gebiet eine eigene Zollordnung sowohl für die zivile als militärische Verwaltung zu legen, sofern ihnen eine solche Maßnahme von Vorteile ist, um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zu schützen.

### Kapitel II.

#### Schiffahrt.

### Artikel 271.

Die auf Küstencraft, Flügelschiffahrt und Schleppschiffahrt zur See festgestellten Rechte der neutralen und assoziierten Mächte in den deutschen Gewässern und im Nordsee unterliegen erfahren, die den Schiffen und Booten der meistbeteiligten Nationen zugemessen werden.

### Artikel 272.

Die neuzeitliche Einverstandenheit ohne Rücksicht auf alle gegenteiligen Ansprüche der beteiligten Mächte betreffend die Fischerei und den Handel mit den deutschen Gewässern und dem Nordsee alle Untersuchungs- und Polizeirechte, soweit sie auf die Schiffe und den Märsche in Betracht kommen, lediglich durch Fahrtenurkunden bestätigt werden.

### Artikel 273.

Die neuzeitliche Einverstandenheit, die sich auf Schiffe und Boote der alliierten Mächte und auf die von Deutschland vor dem Kriege als gültig erkannt wurden, und die von Deutschland vor dem Kriege als gültig anerkannt wurde, und die in Deutschland als gültig und gleichwertig mit den den entsprechenden Dokumenten und entsprechenden Zeugnissen anerkannt.

Die neuzeitliche Einverstandenheit, ob die Staaten ihren Schiffen und Booten, gleichviel, ob die Staaten über Meerestümern verfügen oder nicht, eine Befreiungserklärung anzuerkennen, daß diese Zeugnisse und Dokumente nicht den in den Hauptstaaten allgemein geltenden

Rechten und Pflichten widersprechen. Den Leute sind sich darüber einig, die Flagge der neuzeitlichen Einverstandenheit, die auf den Schiffen vertragenden alliierten und assoziierten Mächte, darf nicht auf die Schiffe an einem einzigen beiläufigen auf ihrem Gebiete ansetzen. Dieser Ort gilt als Registerhafen der Schiffe.

### Kapitel III.

#### Umlauterer Wettbewerb.

### Artikel 274.

Die neuzeitliche Einverstandenheit, alle erforderlichen Gesetzgebungs- oder Verordnungen zu erlassen, um die Natur- oder Gewerberzeugnisse einer jeden einen geschützten Platz gegen jede Art von unläuterem Wettbewerb im Auslande zu gewähren.

Die neuzeitliche Einverstandenheit, durch Beschlagnahme und durch alle anderen Mittel, die Ein- und Ausfuhr sowie für das Inland die Produktion, den Verkauf und das Teilstellen aller Erzeugnisse oder Produkte zu verbieten, die auf sich selbst oder ihrer unmittelbaren oder indirekten Verarbeitung irgendwelche Marken, Namen, Zeichen, Logos, Abzeichen, welche unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über die Qualität, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Erzeugnisse machen.

### Artikel 275.

Die neuzeitliche Einverstandenheit, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf diesem Lande, auf dem Lande oder in den oder assoziierten Landen geltenden und durch die neuzeitliche Einverstandenheit und regelrecht bekanntgegebenen Gesetze und in den neuzeitlichen und alten Reichen ergangenen Verwaltungs- oder Gerichtsmaßnahmen zu beruhen, in denen durch das Recht auf eine drückliche Bezeichnung für die in dem Lande durch die neuzeitlichen Weine oder geistigen Getränke bestimmte

5. Deutschland verpflichtet sich, binnen einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages den alliierten und assoziierten Hauptmächten alle Goldsummen auszuantworten, die Deutschland oder seinen Angehörigen aus Anlaß der von ihnen der österreichisch-ungarischen Regierung gewährten Vorschüsse als Pfand oder sonstige Sicherheit überwiesen wurden.

6. Deutschland bestätigt seinen im Artikel XV des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 ausgeprochenen Verzicht auf alle Vorteile aus den Bestimmungen der Verträge von Bukarest und Brest-Litowsk und ihrer Zusatzverträge. Die Vorchrift des Artikels 292, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages bleibt unberührt.

Es verpflichtet sich, alles, was es an Zahlungsmitteln, Bargeld, Werten, begebaren Handelspapieren oder Erzeugnissen auf Grund der vorgenannten Verträge erhalten hat, je nachdem auf Rumänien oder auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte zu übertragen.

7. Die Art und Weise der Verwendung der auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels zu liefernden, zu zahlenden oder zu übertragenden Sachträge, Zahlungsmittel, Werte und Erzeugnisse alter Art wird von den alliierten und assoziierten Hauptmächten später bestimmt.

#### Artikel 260

Unbehader des auf Grund des gegenwärtigen Vertrages von Deutschland ausgesprochenen Verzichts auf eigene Rechte oder Rechte seiner Angehörigen kann der Wiedergutmachungsanspruch binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages fordern, daß Deutschland alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an allen öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in Russland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei, den Besitzungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten oder in Gavrielen, die früher Deutschiand oder seinen Verbündeten gehört haben und auf Grund des gegenwärtigen Vertrages abgetreten werden müssen oder unter die Verwaltung eines Mandators treten, erwirkt; anderseits hat die deutsche Regierung binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung dieser Forderung die Gesamtheit dieser Rechte und Beteiligungen sowie alle Rechte und Beteiligungen, die Deutschland etwa selbst besitzt, dem Wiedergutmachungsanspruch zu übertragen.

Deutschland übernimmt die Verpflichtung, seine aus diese Weise entzogenen Angehörigen zu entschädigen. Der Wiedergutmachungsanspruch legt den Wert der übertragenen Rechte und Beteiligungen fest und schreibt Deutschland die entsprechenden Summen auf die Wiedergutmachungsschuld gut. Die deutsche Regierung hat dem Wiedergutmachungsanspruch binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eine Liste aller in Betracht kommenden Rechte und Beteiligungen zu übermitteln, einerlei, ob die Rechte und Beteiligungen bereits erworben oder nur Ansprüchen oder noch nicht ausgeübt sind, und hat zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte sowohl in seinem eigenen Namen wie in dem seiner Angehörigen auf alle obigen Rechte und Beteiligungen, die in der vorgenannten Liste etwa nicht verzeichnet sind, zu verzichten.

#### Artikel 261.

Deutschland verpflichtet sich, auf die alliierten und assoziierten Mächte seine gesamten Forderungen an Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei zu übertragen, insbesondere diejenigen, die sich aus der Erfüllung von Verpflichtungen ergeben oder ergehen werden, die es diesen Mächten gegenüber während des Krieges übernommen hat.

#### Artikel 262.

Jede Zahlungsvorpflichtung Deutschlands aus dem gegenwärtigen Vertrage, die in Mark Gold ausgedrückt ist, ist nach Wahl der Gläubiger zu erfüllen in Pfund Sterling zahlbar London, in Golddollars der Vereinigten Staaten zahlbar New York, in Goldfranken zahlbar Paris und in Goldlire zahlbar Rom.

Bei Ausführung des gegenwärtigen Artikels bestimmen sich Gewicht und Gehalt für die oben genannten Münzen jeweils nach den am 1. Januar 1914 in Weltung gewesenen gesetzlichen Vorschriften.

#### Artikel 263.

Deutschland gewährleistet der brasilianischen Regierung die Rückzahlung aller bei dem Bankhaus S. Bleichröder in Berlin hinterlegten Summen, die aus dem

### Artikel 270.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich vor, für das deutsche, von ihren Truppen besetzte Gebiet eine eigene Zollordnung sowohl für die Einführung wie für die Ausfuhr in Geltung zu setzen, sofern ihnen eine solche Maßnahme erforderlich erscheint, um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zu wahren.

### Kapitel II.

#### Schiffahrt.

### Artikel 271.

Zu bezug auf Fischerei, Küstenschiffahrt und Schleppschiffahrt zur See sollen die Schiffe und Boote der alliierten und assoziierten Mächte in den deutschen Hoheitsgewässern die Behandlung erfahren, die den Schiffen und Booten der meistbegünstigten Nation zugestanden wird.

### Artikel 272.

Deutschland ist damit einverstanden daß ohne Rücksicht auf alle gegenseitigen Bestimmungen in den Nebvereinkommen betreffend die Fischerei und den Handel mit geistigen Gebräuchen in der Nordsee alle Untersuchungs- und Polizeirechte, soweit Fischereifahrzeuge der alliierten Mächte in Betracht kommen, lediglich durch Fahrzeuge dieser Mächte ausgeübt werden.

### Artikel 273.

Alle Zeugnisse oder Urkunden, die sich auf Schiffe und Boote der alliierten und assoziierten Mächte beziehen, und die von Deutschland vor dem Kriege als gültig anerkannt waren oder in Zukunft durch die Hauptstaaten als gültig anerkannt werden sollten, werden von Deutschland als gültig und gleichwertig mit den den deutschen Schiffen ausgestellten entsprechenden Zeugnissen anerkannt.

Ebenso sind die Zeugnisse und Papiere die von den neuen Staaten ihren Schiffen und Booten ausgestellt werden, gleichviel ob die Staaten über Meerestümmer verfügen oder nicht, unter der Voraussetzung anzuerkennen, daß diese Zeugnisse und Papiere in Übereinstimmung mit den in den Hauptstaaten allgemein geltenden Gebräuchen ausgestellt sind.

Die hohen vertraglichmachenden Teile sind sich darüber einig, die Flagge der Schiffe jeder nicht über Meerestümmer verfügenden alliierten und assoziierten Macht anzuerkennen, wenn die Schiffe an einem einzigen bestimmten auf ihrem Gebiete gelegenen Orte eingetragen sind. Dieser Ort gilt als Registerhafen der Schiffe.

### Kapitel III.

#### Unlauterer Wettbewerb.

### Artikel 274.

Deutschland verpflichtet sich, alle erforderlichen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Natur- oder Gewerbeszeugnisse einer jeden alliierten oder assoziierten Macht gegen jede Art von unlauterem Wettbewerb im Handelsverkehr zu schützen.

Deutschland verpflichtet sich, durch Beschlagnahme und durch alle anderen geeigneten Strafmaßnahmen die Ein- und Ausfuhr sowie für das Land die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf und das Zeitaufen aller Erzeugnisse oder Waren zu unterdrücken und zu verbieten, die auf sich selbst oder ihrer unmittelbaren Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung irgendwelche Marken, Namen, Aufschriften oder Zeichen tragen, welche unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren darstellen.

### Artikel 275.

Deutschland verpflichtet sich, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf diesem Gebiet, die in einem alliierten oder assoziierten Lande geltenden und durch die zuständigen Behörden Deutschlands regelrecht bekanntgegebenen Gesetze und in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen ergangenen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen zu beobachten, wodurch das Recht auf eine offizielle Bezeichnung für die in dem Lande dieses Ortes erzeugten Weine oder geistigen Gebräuche bestimmt

oder geregelt wird, oder wodurch die Bedingungen bestimmt oder geregelt werden, an welche die Erlaubnis zum Gebrauch einer örtlichen Bezeichnung geknüpft ist. Die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung, der Umlauf, der Verlauf oder das Heilbien von Erzeugnissen oder Waren, die den obengenannten Gesetzen oder Entscheidungen widersprechende örtliche Bezeichnungen tragen, sind von Deutschland zu unterwerfen und durch die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Maßnahmen zu unterdrücken.

#### Kapitel IV.

#### Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte.

##### Artikel 276.

Deutschland verpflichtet sich:

- a) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte hinsichtlich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe seiner Ausschlussmaßregeln zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise und ausnahmslos für alle Ausländer gilt;
- b) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keinen Vorschriften oder Beschränkungen hinsichtlich der in Abzug a bezeichneten Rechte zu unterwerfen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Bestimmungen des genannten Abzuges widersprechen, oder soweit sie von anderer Art oder ungünstiger sind als diejenigen, die für die der meistbegünstigten Nation angehörenden Ausländer gelten;
- c) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, deren Eigentum, Rechte oder Interessen, ebenso wie die Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind, keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Gehüben, Abgaben oder Steuern zu unterwerfen, als sie den eigenen Angehörigen oder deren Eigentum, Rechten oder Interessen auferlegt sind oder etwa auferlegt werden;
- d) den Staatsangehörigen irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte feinerlei Beschränkung aufzuerlegen, die nicht am 1. Juli 1914 auf die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar war, sofern nicht seinen eigenen Angehörigen dieselbe Beschränkung gleichfalls auferlegt wird.

##### Artikel 277.

Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sollen auf deutschem Gebiete für ihre Person, Güter, Rechte und Interessen ständigen Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben.

##### Artikel 278.

Deutschland verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es aus dem Wege der Einbürgерung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neu erworbenen Staatsangehörigkeit dieser Reichsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem Heimatstaate zu entbinden.

##### Artikel 279.

Die alliierten und assoziierten Mächte dürfen in den Städten und Häfen Deutschlands Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten ernennen. Deutschland verpflichtet sich, die Ernennung dieser Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten, deren Namen ihm bekanntgegeben werden, anzuerkennen und sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der üblichen Regeln und Gebräuche einzulassen.

#### Kapitel V.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Artikel 280.

Die Deutschland vorstehend durch Kapitel I und durch die Artikel 271 und 272 des Kapitels II auferlegten Verpflichtungen erlöschen fünf Jahre nach Inkrafttreten

#### Artikel 286.

Das internationale Pariser Übereinkommen vom 20. März 1882 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, und das internationale Berner Übereinkommen vom 9. September 1886 zum Schutze der Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Berlin am 13. November 1908 und vervollständigt durch das Berner Zusatzprotokoll vom 20. März 1914, erlangen vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an erneute Geltung und Wirksamkeit, soweit sie nicht durch die darin vorgesehenen Ausnahmen und Einschränkungen betroffen und abgeändert werden.

#### Artikel 287.

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an lassen die Hohen vertragsschließenden Teile, soweit sie davon betroffen werden, das Haager Übereinkommen vom 17. Juli 1907 über den Zivilprozeß gelten. Doch bleibt es gegenüber Frankreich, Portugal und Rumänien jetzt wie fernerhin ohne Wirksamkeit.

#### Artikel 288.

Die Deutschland durch Artikel 3 des Übereinkommens vom 2. Dezember 1899 über die Samoa-Inseln gewährten besonderen Rechte und Vorrechte werden mit dem 4. August 1914 als erloschen betrachtet.

#### Artikel 289.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte wird, entsprechend dem Geiste der allgemeinen Grundsätze oder der besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, Deutschland die zweiseitigen Übereinkommen oder Verträge mitteilen, deren Wiederaufleben sie verlängert.

Die in diesem Artikel vorgesehene Mitteilung ergeht entweder unmittelbar oder durch die Vermittlung einer anderen Macht. Deutschland wird den Empfang schriftlich bestätigen. Das Datum des Wiederauflebens ist das der amtlichen Mitteilung.

Die alliierten oder assoziierten Mächte verpflichten sich untereinander, mit diejenigen Übereinkommen oder Verträgen mit Deutschland wiederaufleben zu lassen, die mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages im Einstlang stehen.

Die Mitteilung bezeichnet gegebenenfalls diejenigen Bestimmungen der Übereinkommen oder Verträge, die, weil sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht entsprechen, nicht wieder aufleben sollen.

Bei Meinungsverschiedenheit wird der Völkerbund um seine Entscheidung angegangen.

Für die Mitteilung wird den alliierten oder assoziierten Mächten eine Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gewährt.

Nur diejenigen zweiseitigen Übereinkommen und Verträge, die den Gegenstand einer solchen Mitteilung bilden, stehen zwischen den alliierten oder assoziierten Mächten und Deutschland wieder auf; alle anderen sind und bleiben aufgehoben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle zweiseitigen Übereinkommen und Verträge Anwendung, die zwischen irgendeiner der zu den Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrages gehörenden alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland bestehen, selbst wenn sie sich mit Deutschland nicht im Kriegszustand befunden haben.

#### Artikel 290.

Deutschland erkennt an, daß durch den gegenwärtigen Vertrag alle Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen, die es mit Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossen hat, aufgehoben sind und bleiben.

#### Artikel 291.

Deutschland verpflichtet sich, die alliierten und assoziierten Mächte sowie deren Beamte und Staatsangehörige ohne weiteres in den Genüß aller Rechte und Vorteile jeder Art treten zu lassen, die es Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei oder den Beamten und Angehörigen dieser Staaten vor dem 1. August 1914 durch Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen eingeräumt hat, und zwar so lange diese Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen in Kraft bleiben.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich vor, den Genüß dieser Rechte und Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen oder nicht.

oder geregelt wird, oder wodurch die Bedingungen bestimmt oder geregelt werden, an welche die Erlaubnis zum Gebrauch einer örtlichen Bezeichnung gesetzt ist. Die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung, der Umtausch, der Verkauf oder der Import von Erzeugnissen oder Waren, die den obengenannten Gesetzen oder Verordnungen entgegenstehen, sind von Deutschland verboten. Die entsprechenden zypiderlaufende örtliche Bezeichnungen tragen, sind von Deutschland verboten und durch die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Maßnahmen zu unterdrücken.

#### Kapitel IV.

##### Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte.

###### Artikel 276.

Deutschland verpflichtet sich:

- a) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, die in der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe sowie der Schlußmäzregel zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise in den einzelnen Staaten los für alle Ausländer gilt;
- b) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, die in den Rechtschriften oder Beschränkungen hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten zu unterwerfen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar mit dem Interesse des genannten Abkommes widersprechen, oder sonstige Einschränkungen, die ungünstiger sind als diejenigen, die für die anderen Staaten der Nation angehörenden Ausländer gelten;
- c) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, die in der Ausübung, Rechte oder Interessen, ebenso wie die Gesetze und Verordnungen, die einigungen, an denen sie beteiligt sind, keine Anwendung finden, die direkt oder indirekt Gebühren, Abgaben oder Steuern zu erheben, die ungünstiger sind als den eigenen Angehörigen oder deren Eigentum, als das auf die anderen Staaten auferlegt sind oder etwa auferlegt werden;
- d) Staatsangehörigen irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte eine feinerlei Beschränkung auferlegen, die nicht an diejenigen angewendet werden, die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar ist, sofern diese Mächte in ihren eigenen Angehörigen dieselbe Beschränkung gleichzeitig anzuwenden.

###### Artikel 277.

Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte dürfen in jedem deutschen Gebiete für ihre Person, Güter, Rechte und Freiheiten, die ihnen durch die genannten und freien Zutritt zu den Gerichten haben.

###### Artikel 278.

Deutschland verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die einem ausländischen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte verliehen wird, den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, ferner, wenn es sich um einen Vorgang der Einbürgernng, sei es auf Grunde einer Vertragserklärung, die durch einen anderen Machtbestand ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grunde der neuen Staatsangehörigkeit dieser Staatsangehörigen in jeder Richtung von jedem Lande, in dem sie leben, über ihrem Heimatstaate zu entbinden.

###### Artikel 279.

Die alliierten und assoziierten Mächte dürfen in den Gebieten, die nach dem Ende Deutschlands Generalfesthalle, Konföderation und Komiteatarengien benannt werden, Deutschland verpflichtet sich, die Errichtung der Generalfesthalle, Konföderation und Komiteatarengien, deren Maßnahmen zu erlassen, zu werden, einzuhören und sie zur Ausübung ihrer Zuständigkeiten nach den üblichen Regeln und Gebräuche zuzulassen.

#### Kapitel V.

##### Allgemeine Bestimmungen.

###### Artikel 280.

Die Deutschland vorstehend durch Kapitel I und durch die Bestimmungen des Kapitels II angesetzten Verpflichtungen erlösen fünf Jahre.

### Artikel 286.

Das internationale Pariser Übereinkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, und das internationale Berner Übereinkommen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Berlin am 13. November 1908 und vervollständigt durch das Berner Zusatzprotokoll vom 20. März 1914, erlangen vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an erneute Geltung und Wirksamkeit, soweit sie nicht durch die darin vorgenommenen Ausnahmen und Einschränkungen betroffen und abgeändert werden.

### Artikel 287.

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an lassen die hohen vertragsschließenden Teile, soweit sie davon betroffen werden, das Haager Übereinkommen vom 17. Juli 1905 über den Zivilprozeß gelten. Doch bleibt es gegenüber Frankreich, Portugal und Rumänien jetzt und fernerhin ohne Wirksamkeit.

### Artikel 288.

Die Deutschland durch Artikel 3 des Übereinkommens vom 2. Dezember 1899 über die Samoa-Inseln gewährten besonderen Rechte und Vorrechte werden mit dem 4. August 1914 als erloschen betrachtet.

### Artikel 289.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte wird, entsprechend dem Geiste der allgemeinen Grundsätze oder der besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, Deutschland die zweiseitigen Übereinkommen oder Verträge mitteilen, deren Wiederaufstellen sie verlangt.

Die in diesem Artikel vorgesehene Mitteilung ergibt entweder unmittelbar oder durch die Vermittlung einer anderen Macht. Deutschland wird den Empfang schriftlich bestätigen. Das Datum des Wiederaufbaus ist das der amtlichen Mitteilung.

Die alliierten oder assoziierten Mächte verpflichten sich untereinander, nur diejenigen Übereinkommen oder Verträge mit Deutschland wiederaufzubauen, zu lassen, die mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages im Einklang stehen.

Die Mitteilung bezeichnet gegebenenfalls diejenigen Bestimmungen der Übereinkommen oder Verträge, die, weil sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht entsprechen, nicht wieder aufzubauen sollen.

Bei Meinungsverschiedenheit wird der Völkerbund um seine Entscheidung angegangen.

Für die Mitteilung wird den alliierten oder assoziierten Mächten eine Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gewährt. Nur diejenigen zweiseitigen Übereinkommen und Verträge, die den Gegenstand einer solchen Mitteilung bilden, leben zwischen den alliierten oder assoziierten Mächten und Deutschland wieder auf; alle anderen sind und bleiben aufgehoben. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle zweiseitigen Übereinkommen und Verträge Anwendung, die zwischen irgendeiner der zu den Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrages gehörenden alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland bestehen, selbst wenn sie sich mit Deutschland nicht im Kriegszustand befunden haben.

### Artikel 290.

Deutschland erkennt an, daß durch den gegenwärtigen Vertrag alle Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen, die es mit Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossen hat, aufgehoben sind und bleiben.

### Artikel 291.

Deutschland verpflichtet sich, die alliierten und assoziierten Mächte sowie deren Beamte und Staatsangehörige ohne weiteres in den Genüß aller Rechte und Vorteile jeder Art treten zu lassen, die es mit Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei oder den Beamten und Angehörigen dieser Staaten vor dem 1. August 1914 durch Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen eingeräumt hat, und zwar so lange diese Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen in Kraft bleiben.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich vor, den Genüß dieser Rechte und Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen oder nicht.

### Artikel 292.

Deutschland erkennt an, daß alle mit Russland oder irgendeinem Staate oder irgendeiner Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Russlands bildete, sowie mit Rumänien vor dem 1. August 1914 oder seit diesem Tage bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossenen Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen aufgehoben sind und bleiben.

### Artikel 293.

Falls seit dem 1. August 1914 eine alliierte oder assoziierte Macht, Russland oder ein Staat oder eine Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Russlands bildete, infolge einer militärischen Besetzung oder mit anderen Mitteln oder aus anderen Gründen genötigt worden ist, Deutschland oder einem deutschen Reichsangehörigen durch eine von irgendeiner öffentlichen Behörde ausgehende Maßnahme Konzessionen, Vorrechte und Begünstigungen irgendwelcher Art zu gewähren oder gewähren zu lassen, so werden diese Konzessionen, Vorrechte und Begünstigungen durch den gegenwärtigen Vertrag ohne weiteres hinfällig.

Alle hieraus möglicherweise entstehenden Kosten oder Schadensersatzansprüche werden unter keinen Umständen, sei es von den alliierten und assoziierten Mächten, sei es von den Mächten, Staaten, Regierungen oder öffentlichen Behörden getragen, die dieser Artikel von ihren Verpflichtungen entbindet.

### Artikel 294.

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet sich Deutschland, die alliierten und assoziierten Mächte sowie ihre Staatsangehörigen an allen Rechten und Vorteilen jeder Art, die es seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages durch Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen nicht kriegsführenden Staaten oder deren Staatsangehörigen eingeräumt hat, ohne weiteres teilnehmen zu lassen, solange diese Verträge, Übereinkommen und Abmachungen in Kraft bleiben.

### Artikel 295.

Diejenigen der Hohen vertragsschließenden Teile, die das Haager Eppmuß-Abkommen vom 23. Januar 1912 noch nicht unterzeichnet oder nach der Unterzeichnung noch nicht ratifiziert haben, erklären sich damit einverstanden, daß Abkommen in Kraft zu setzen und zu dienen Zwecke sobald wie möglich und spätestens binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die nötigen Gesetze zu erlassen.

Die Hohen vertragsschließenden Teile kommen außerdem überein, daß für diejenigen von ihnen, die das genannte Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages in jeder Hinsicht einer solchen Ratifikation und der Unterzeichnung des Spezialprotokolls gleichzunennen soll, das im Haag gemäß den Beschlüssen der dritten, im Jahre 1914 zur Inkraftsetzung dieses Übereinkommens abgehaltenen Eppmußkonferenz aufgenommen worden ist.

Die Regierung des französischen Reichstaats wird der Regierung der Niederlande eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages übermittelet und sie erfuchen, diese Urkunde als Hinterlegung der Ratifikationen des Abkommen vom 23. Januar 1912 und als Unterzeichnung des Zusatzprotokolls von 1914 entgegenzunehmen und anzuerkennen.

## Abschnitt III.

### Schulden.

#### Artikel 296.

Durch Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichämtern, die von jedem der Hohen vertragsschließenden Teile binnen drei Monaten nach der in dem nachstehenden Absatz vorgeesehenen Mitteilung einzufüßen sind, werden folgende Arten von Geldverbindlichkeiten geregelt:

1. Vor dem Kriege fällig gewordene Schulden, deren Zahlung von Staatsangehörigen einer der vertragsschließenden Mächte, die im Gebiet dieser Macht wohnen, an die Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht, die in deren Gebiet wohnen, zu leisten ist.

2. Während des Krieges fällig gewordene Schulden, welche an die im Gebiete einer der vertragsschließenden Mächte wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht

zu zahlen sind, und aus Geschäften oder Verträgen mit den im Gebiet einer gegnerischen Macht wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht herrühren, sofern die Ausführung dieser Geschäfte oder Verträge ganz oder teilweise infolge der Kriegserklärung ausgesetzt worden ist.

3. Die vor oder während des Krieges fällig gewordenen und dem Staatsangehörigen einer der vertragsschließenden Mächte geschuldeten Zinsen von Werten, die von einer gegnerischen Macht ausgegeben worden sind, es sei denn, daß die Zahlung dieser Zinsen an die Staatsangehörigen dieser Macht oder an die Neutralen während des Krieges ausgeglichen worden ist.

4. Die vor oder während des Krieges zurückzahlbar gewordenen, an die Staatsangehörigen einer der vertragsschließenden Mächte zu entrichtenden Kapitalbeträge der von einer gegnerischen Macht ausgegebenen Werte, es sei denn, daß die Zahlung eines solchen Kapitalbetrages an die Staatsangehörigen dieser Macht oder an die Neutralen während des Krieges ausgeglichen worden ist.

Die Erlöse aus der Liquidation der im Abschnitt IV und seiner Anlage bezeichneten feindlichen Güter, Rechte und Interessen werden von den Prüfungs- und Ausgleichsamtern in der nachstehend in Absatz d vorgesehenen Währung und zu dem dort bezeichneten Kurs übernommen. Sie treffen darüber nach Maßgabe der in dem genannten Abschnitt und seiner Anlage vorgesehenen Bedingungen Bestimmung.

Die in diesem Artikel bezeichnete Umwandlung vollzieht sich nach folgenden Grundsätzen und gemäß der Anlage zu diesem Abschnitt:

- a) Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an verbietet jeder der Höhen vertragsschließenden Teile alle Zahlungen, Zahlungsannahmen, überhaupt jeden auf die Regelung der genannten Schulden bezüglichen Verkehr zwischen den Parteien, sofern er nicht durch Vermittlung der oben bezeichneten Prüfungs- und Ausgleichsamter erfolgt;
- b) jeder der im Betracht kommenden Höhen vertragsschließenden Teile haftet für die Bezahlung der genannten Schulden seiner Staatsangehörigen, es sei denn, daß der Schuldner sich vor dem Kriege im Konkurs, in Zahlungsunfähigkeit oder im Zustand erklärter Zahlungseinstellung befand, oder daß die Begleichung der Schuld einer Gesellschaft oblag deren Gesellschafter während des Krieges auf Grund der Ausnahmegesetzgebung des Krieges liquidiert worden sind. Für Schulden von Einwohnern der vom Feinde vor dem Waffenstillstand mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebiete tritt indessen keine Haftung der Staaten ein, zu denen diese Gebiete gehörten;
- c) die den Staatsangehörigen einer der vertragsschließenden Mächte von den Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht geschuldeten Summen werden dem Prüfungs- und Ausgleichsamt des Landes des Schuldners zur Last geschrieben und dem Gläubiger durch das Amt seines Landes ausbezahlt;
- d) die Schulden werden in der Währung der jeweils beteiligten alliierten oder assoziierten Macht (einheitlich der Kolonien und Protektorale der alliierten Macht, der britischen Dominions und Indiens) bezahlt oder gutgeschrieben. Lauten die Schulden auf irgendeine andere Währung, so sind sie in der Währung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht (Kolonie, des Protektorats, des britischen Dominions oder Indiens) zu bezahlen oder gutgeschrieben. Die Umwandlung erfolgt zu dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurs.

Als Umrechnungskurs vor dem Kriege im Sinne dieser Bestimmung gilt der Durchschnittskurs der Drahtüberweisenungen der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht während des Monats, der der Gründung der Feindseligkeiten zwischen dieser Macht und Deutschland unmittelbar vorherging.

Bestimmt ein Vertrag ausdrücklich einen leichten Umrechnungskurs für die Umwandlung aus der Währung, auf welche die Schuldverbindlichkeit lautet, in die Währung der beteiligten alliierten und assoziierten Macht, so bleibt die obige Vorchrift über den Umrechnungskurs außer Anwendung.

Für die neugebildeten Mächte bestimmt der in Teil VIII vorgeschene Wiedergutmachungsanspruch die für die Zahlung oder Gutschrift maßgebende Währung und den dabei anzuwendenden Umrechnungskurs;

- e) die Bestimmungen dieses Artikels und der beigefügten Anlage finden keine Anwendung im Verhältnis zwischen Deutschland einerseits und irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte, ihren Kolonien oder Protektoraten oder irgendeinem der britischen Dominions oder Indien anderseits, sofern nicht eine entsprechende Mitteilung an Deutschland seitens der beteiligten Macht binnen einem Monat nach der Hinterlegung der Ratifikation

des gegenwärtigen Vertrages oder, sofern es sich um ein britisches Dominion oder um Indien handelt, binnen einem Monat nach der mit Wirkung für dieses Dominion oder für Indien erfolgten Ratifizierung gemacht wird;

f) die alliierten und assoziierten Mächte, die diesem Artikel und der beigefügten Anlage beigetreten sind, können unter sich deren Anwendung auf ihre, in ihrem Gebiet ansässigen Staatsangehörigen vereinbaren, soweit die Beziehungen zwischen diesen Staatsangehörigen und den deutschen Reichsangehörigen in Frage kommen. Geschieht dies, so werden die gemäß der gegenwärtigen Bestimmung bewirkten Zahlungen zwischen den beteiligten Prüfungs- und Ausgleichsamtern der alliierten und assoziierten Mächte geregt.

### Anlage.

#### § 1.

Binnen drei Monaten nach der im Artikel 296 (e) vorgesehenen Mitteilung errichtet jeder der hohen vertragstreuenden Teile ein Prüfungs- und Ausgleichsamt für die Zahlung und die Einziehung der feindlichen Schulden.

Es dürfen örtliche Amtsträger für einen Teil der Gebiete der hohen vertragstreuenden Teile errichtet werden. Innerhalb dieser Gebiete üben solche Amtsträger ihre Tätigkeit wie ein Landesamt aus; indessen geht alter Verkehr mit dem gegenüberliegenden Landesamt durch das eigene Landesamt.

#### § 2.

Zum Sinne dieser Anlage sind „feindliche Schulden“ die im ersten Absatz des Artikels 296 genannten Geldverbindlichkeiten, „feindliche Schuldner“ die Personen, die diese Summen schuldig sind, „feindliche Gläubiger“ die Personen, denen sie geschuldet werden. Zum Sinne dieser Anlage ist „Gläubigeramt“ das Prüfungs- und Ausgleichsamt im Lande des Gläubigers, „Schuldneramt“ das Prüfungs- und Ausgleichsamt im Lande des Schuldners.

#### § 3.

Die hohen vertragstreuenden Teile belegen Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 296 (a) mit den gegenwärtig in ihrer Gesetzgebung für Handel mit dem Feinde vorgesehenen Strafen. Ebenso unterjagen sie auf ihrem Gebiete jedes auf Zahlung der feindlichen Schulden abzielende gerichtliche Vorgehen. Eine Ausnahme gilt für die in der gegenwärtigen Regelung vorgesehenen Fälle.

#### § 4.

Die im Artikel 296 (b) vorgesehene Haftung der Regierung tritt ein, sobald die Schuld sich aus irgendeinem Grunde als uneinbringlich erweist, es sei denn, daß nach der Gesetzgebung des Landes des Schuldners die Schuld im Zeitpunkt der Kriegserklärung verjährt war, oder daß der Schuldner sich in diesem Zeitpunkt im Konkurs, in Zahlungsunfähigkeit oder im Zufland erklärt Zahlungseinstellung befand, oder daß die Begleichung der Schuld einer Gesellschaft oblag, deren Geschäfte auf Grund der Ausnahmegesetzgebung des Krieges liquidiert worden sind. In diesem Falle findet das in der gegenwärtigen Regelung vorgesehene Verfahren Anwendung auf die Zahlung der Auszahlungssummen.

Die Ausdrücke „im Konturs“, „in Zahlungsunfähigkeit“ sind im technisch-juristischen Sinne der einschlägigen Gesetzgebung zu verstehen. Der Ausdruck „im Zufland erklärt Zahlungseinstellung“ hat die Bedeutung, die ihm im englischen Rechte zukommt.

#### § 5.

Die Gläubiger melden bei dem Gläubigeramt binnen sechs Monaten nach seiner Errichtung ihre Forderungen an und liefern diesem Amt alle ihnen abgeforderten Urkunden und Auskünfte.

Die hohen vertragstreuenden Teile treffen alle geeigneten Maßnahmen, um betrügerische Einverständnisse zwischen feindlichen Gläubigern und Schuldner zu verfolgen und zu bestrafen. Die Amtsträger teilen einander alle zur Endefnung und Bestrafung derartiger Einverständnisse dientlichen Aufhaltspunkte und Unterlagen mit.

Die hohen vertragstreuenden Teile erleichtern auf Kosten der Parteien und durch Vermittlung der Amtsträger, soweit wie möglich, die Post- und Telegraphische Verbindung zwischen Schuldner und Gläubigern, welche sich über den Betrag der Schuld gütlich verständigen wollten.

Das Gläubigeramt teilt dem Schuldneramt alle bei ihm angemeldeten Forderungen mit. Das Schuldneramt gibt dem Gläubigeramt binnen angemessener Frist bekannt, welche Forderungen anerkannt und welche bestritten werden sind. Im letzteren Falle hat das Schuldneramt die Gründe für die Nichtanerkennung der Forderung anzugeben.

§ 6.

Wird eine Forderung ganz oder teilweise anerkannt, so schreibt das Schuldneramt den anerkannten Betrag joggleich dem Gläubigeramt gut und gibt ihm gleichzeitig Nachricht von der Gutschrift.

§ 7.

Eine Forderung gilt als völlig anerkannt, und ihr Betrag wird alsbald dem Gläubigeramt gutgeschrieben, sofern das Schuldneramt nicht binnen drei Monaten seit Empfang der an dieses Amt gerichteten Mitteilung die Nichtanerkennung der Schuld anzeigen (es sei denn, daß das Gläubigeramt eine Verlängerung der Frist bewilligt).

§ 8.

Wird die Forderung ganz oder teilweise nicht anerkannt, so prüfen die beiden Amtmänner die Angelegenheit gemeinsam und versuchen, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen.

§ 9.

Das Gläubigeramt zahlt den einzelnen Gläubigern die ihm gutgeschriebenen Summen aus den durch die Regierung seines Landes ihm zur Verfügung gestellten Mitteln und unter den durch diese Regierung festgesetzten Bedingungen, insbesondere mit einem entsprechenden Abzug für Ausfälle, Kosten und Vermittlungsgebühren.

§ 10.

Wer einen Anspruch auf Zahlung einer feindlichen Schuld erhebt, der sich ganz oder teilweise als unbegründet erweist, bezahlt dem Amt zu Strafe 5 vom Hundert Zinnen auf den nicht begründeten Teil des Anspruches. Wer ohne zureichenden Grund die Anerkennung des Gesamtbetrages oder eines Teiles des gegen ihn erhobenen Anspruches verweigert hat, zahlt zur Strafe gleichfalls 5 vom Hundert Zinnen von dem Betrage, bezüglich dessen seine Weigerung sich als unbegründet erweist.

Die Zinnen laufen vom Tage des Endes der in § 7 vorgesehenen Frist bis zu dem Tage, an dem der Anspruch als ungerechtfertigt erkannt oder die Schuld bezahlt worden ist.

Die obengenannten Strafen werden durch die jeweils zuständigen Amtmänner eingezogen, die für den Fall der Unentbringlichkeit verantwortlich sind.

Die Strafen werden dem gegnerischen Amt gutgeschrieben, welches sie als Beitrag zu den Kosten der Durchführung der gegenwärtigen Bestimmungen einbehält.

§ 11.

Die Abrechnung zwischen den Amtmännern erfolgt jeden Monat, und der Saldo wird binnen einer Woche von dem Schuldnerstaate durchbare Zahlung beglichen.

Zudem werden Salden zu Lasten einer oder mehrerer der alliierten oder assoziierten Mächte bis zur völligen Bezahlung der den alliierten oder assoziierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen aus Anlaß des Krieges geschuldeten Summen eingehalten.

§ 12.

Um den Meinungsaustausch zwischen den Amtmännern zu erleichtern, hat jedes von ihnen einen Vertreter in der Stadt, in der das andere tätig ist.

§ 13.

Von begründeten Ausnahmen abgesehen, werden die Verhandlungen, soweit wie möglich, in den Diensträumen des Schuldneramts geführt.

§ 14.

Gemäß Artikel 296 (b) haften die hohen vertragsschließenden Zeile für die Zahlung der feindlichen Schulden, die ihren Staatsangehörigen zur Last fallen.

Demgemäß hat das Schuldneramt dem Gläubigeramt alle anerkannten Schulden gutzuschreiben, selbst dann, wenn die Einziehung vom Privatschuldner sich als unmöglich erweist. Die Regierungen geben ihrem Amt nichtsdestoweniger jede benötigte Vollmacht, um die Einziehung der anerkannten Forderungen zu betreiben.

Haben die Schuldner anerkannter Summen Kriegsschäden erlitten, so werden die betreffenden Summen ausnahmsweise dem Gläubigeramt erst gutgeschrieben, nachdem den Schuldner die ihnen für diese Schäden etwa zustehende Entschädigung gezahlt worden ist.

§ 15.

Jede Regierung bestreitet die Kosten des in ihrem Gebiet arbeitenden Amtes, einschließlich der Bezüge des Personals.

§ 16.

Können sich zwei Amtler über das tatsächliche Bestehen einer Schuld nicht einigen, oder kommt es zwischen dem feindlichen Schuldner und dem feindlichen Gläubiger oder zwischen Amtlern zum Streit, so wird der Fall entweder einem Schiedsgericht unterbreitet (dies gilt, wenn die Parteien zustimmen, und es sind dafür dann die Bedingungen maßgebend, auf die sie sich einigen) oder vor den im nachstehenden Abschnitt VI vorgeesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof gebracht.

Doch kann auf Ansuchen des Gläubigeramts der Fall auch der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte am Wohnort des Schuldners unterbreitet werden.

§ 17.

Die von dem Gemischten Schiedsgerichtshof, den ordentlichen Gerichten oder dem Schiedsgericht zugeprochenen Summen werden durch Vermittlung der Amtler in der gleichen Weise eingezogen, wie wenn diese Summen durch das Schuldneramt als geschuldet anerkannt worden wären.

§ 18.

Die beteiligten Regierungen bestimmen einen Staatsvertreter, dem die Einleitung der Verfahren beim Gemischten Schiedsgerichtshof für das Amt seines Landes obliegt. Diesem Staatsvertreter steht die allgemeine Aufsicht über die Bevollmächtigten oder Mandatäre der Staatsangehörigen seines Landes zu.

Der Gerichtshof urteilt auf Grund der Akten. Doch kann er die Parteien anhören, wenn sie persönlich erscheinen oder sich nach ihrem Belieben entweder durch von beiden Regierungen zugelassene Bevollmächtigte oder durch den obengenannten Staatsvertreter vertreten lassen, welcher das Recht hat, sich der Partei anzuschließen, sowie auch das Recht, von der Partei ausgegebenen Anspruch wieder aufzunehmen und aufrechtzuhalten.

§ 19.

Die beteiligten Amtler liefern dem Gemischten Schiedsgerichtshof alle in ihrem Besitz befindlichen Auskünfte und Urkunden, damit der Gerichtshof über die ihm unterbreiteten Angelegenheiten rasch entscheiden kann.

§ 20.

Legt eine der beiden Parteien gegen die gemeinsame Entscheidung der beiden Amtler Berufung ein, so hat der Berufungsplatzer eine Sicherheit zu leisten, die nur zurückgezahlt wird, wenn die erste Entscheidung zugunsten des Berufungslägers abgeändert wird, und nur in dem Verhältnis, in dem er Erfolg hat. In diesem Falle wird sein Gegner im gleichen Verhältnis zur Tragung der Kosten und Auslagen verurteilt. Die Sicherheitsleistung kann durch eine von dem Gerichtshof angenommene Bürgschaft erbracht werden.

In allen dem Gerichtshof unterbreiteten Angelegenheiten wird auf den Petrag der Streitsumme eine Gebühr von 5 v. H. erhoben. Diese Abgabe fällt dem verlierenden Teile zur Last, es sei denn, daß der Gerichtshof ein anderes bestimmt. Diese Gebühr trifft zu den oben erwähnten Sicherheitsleistung hinzu, wie sie auch von der Bürgschaftsleistung unabhängig ist.

Der Gerichtshof kann einer der Parteien Entschädigung bis zur Höhe ihrer Prozeßkosten billigen.

Jede auf Grund dieses Paragraphen geschuldeten Summe wird dem Amt der gewinnenden Partei gutgeschrieben und dort besonders verrechnet.

§ 21.

Zwecks schneller Abwicklung der Geschäfte wird bei der Besetzung der Amtler und des Gemischten Schiedsgerichtshofs auf Kenntnis der Sprache des beteiligten gegnerischen Landes Rücksicht genommen.

Die Aemter haben freien schriftlichen Verkehr miteinander und können sich Urkunden in ihrer Sprache übermitteln.

#### § 22.

Vorbehaltlich anderweitiger Abmachungen zwischen den beteiligten Regierungen werden die Schulden gemäß nachstehender Bedingungen verzinst:

Auf Summen, die als Dividenden, Zinsen oder sonstige wiederkehrende, eine Kapitalverzinsung darstellende Zahlungen geschuldet werden, sind keine Zinsen zu zahlen

Der Zinsfuß beträgt 5 v. H. für das Jahr, es sei denn, daß der Gläubiger auf Grund Vertrages, Gesetzes oder örtlichen Gewohnheitsrechtes Zinsen zu einem anderen Zinsfuß zu beanspruchen hatte. In diesem Falle hat dieser Zinsfuß Geltung.

Die Zinsen laufen vom Tage der Eröffnung der Feindesigkeiten an, oder wenn die zu zahlende Schuld im Laufe des Krieges fällig geworden ist, vom Fälligkeitstage an bis zu dem Tage, an dem der Vertrag der Schuld dem Gläubigeramt gutgeschrieben worden ist.

Soweit Zinsen geschuldet werden, gelten sie als durch die Aemter anerkannte Schulden und werden unter denselben Bedingungen wie diese dem Gläubigeramt gutgeschrieben.

#### § 23.

Fällt gemäß einer Entscheidung der Aemter oder des Gemischten Schiedsgerichtshofes ein Anspruch nicht unter die im Artikel 296 vorgesehenen Fälle, so kann der Gläubiger seine Forderung vor den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Wege Rechtens geltend machen.

Die Annahme der Forderung bei dem Amt unterbricht die Verjährung.

#### § 24.

Die hohen vertragsschließenden Teile vereinbaren, die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichtshofs als endgültig anzuerkennen und sie für ihre Staatsangehörigen verbindlich zu machen.

#### § 25.

Weigert sich ein Gläubigeramt, einem Schuldneramt einen Anspruch mitzuteilen oder eine Verjährungshandlung vorzunehmen, die in dieser Anlage zur gänzlichen oder teilweisen Gelösungsmachung einer bei ihm gehörig angemeldeten Forderung vorgesehen ist, so ist es verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung auszustellen, die den Vertrag der beanspruchten Summe angibt. Der betreffende Gläubiger kann alsdann seine Forderung vor den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Wege Rechtens geltend machen.

### Abschnitt IV.

## Güter, Rechte und Interessen.

#### Artikel 297.

Die Frage der privaten Güter, Rechte und Interessen in Feindesland findet ihre Lösung gemäß den Grundsätzen dieses Abschnittes und den Bestimmungen der beigefügten Anlage.

- a) Die von Deutschland getroffenen, in § 3 der beigefügten Anlage näher bestimmten außerordentlichen Kriegsmasnahmen und Übertragungsanordnungen betreffend die Güter, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte einschließlich der Gesellschaften und Vereine, an denen diese Staatsangehörigen beteiligt waren, werden, wenn die Liquidation dieser Güter, Rechte und Interessen nicht vollendet ist, sofort aufgehoben oder eingestellt. Die Berechtigten werden in die jraglichen Güter, Rechte und Interessen wieder eingesetzt und treten in deren vollen Genüg nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 298.
- b) Soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ein anderes bestimmt, behalten sich die alliierten oder assoziierten Mächte das Recht vor, alle den deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften im Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratländer, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den

gegenwärtigen Vertrag abgetreten werden, zurückzubehalten und zu liquidieren.

Die Liquidation erfolgt nach den Gesetzen des beteiligten alliierten oder assoziierten Staates, ohne dessen Zustimmung der deutsche Eigentümer auch weder über diese Güter, Rechte und Interessen verfügen, noch sie befreien darf.

Deutsche Reichsangehörige, die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages von Rechts wegen die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erwerben, gelten nicht als deutsche Reichsangehörige im Sinne dieses Absatzes.

- c) Der Kaufpreis oder der Betrag der Entschädigung für die Ausübung des in Absatz b bestimmten Rechtes wird gemäß dem Abwägungs- und Liquidationsgrundriss der Gesetzgebung desjenigen Landes festgestellt, in welchem die Güter zurückbehalten oder liquidiert worden sind.
- d) Im Verhältnis zwischen den alliierten oder assoziierten Mächten oder deren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland oder seinen Reichsangehörigen andererseits werden alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder Übertragungsanordnungen oder sonst solcher Maßnahmen vorgenommene oder vorzunehmende Handlungen, so wie sie in den §§ 1 und 3 der beigefügten Anlage näher bestimmt sind, als endgültig und für jedermann bindend angesehen, soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ein anderes bestimmt.
- e) Die Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte haben Anspruch auf eine Entschädigung für den Schaden oder Nachteil, welcher auf deutschem Gebiet, wie es am 1. August 1914 bestand, ihren Gütern, Rechten oder Interessen, einschließlich ihren Interessen an Gesellschaften oder Vereinigungen, durch Anwendung der in §§ 1 und 3 der beigefügten Anlage bezeichneten außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Übertragungsanordnungen zugefügt ist. Die aus diesem Anlaß von den betreffenden Angehörigen erhobenen Erstattungsansprüche werden geprüft, und die Höhe der Entschädigung wird durch den im Abschnitt VI vorgezeichneten Gemischten Schiedsgerichtshof oder durch einen von dem genannten Gericht bezeichneten Schiedsrichter festgesetzt; die Entschädigungen gehen zu Lasten Deutschlands und dürfen aus dem Vermögen der deutschen Reichsangehörigen, das sich auf dem Gebiet oder unter der Aufsicht des Staates der anspruchserhebenden Partei befindet, vorweg gedeckt werden. Dieses Vermögen darf unter den durch § 4 der beigefügten Anlage festgesetzten Bedingungen für die feindlichen Verpflichtungen zum Pfande genommen werden. Die Bezahlung dieser Entschädigungen kann durch die alliierte oder assozierte Macht erfolgen und der Betrag Deutschland zur Last geschrieben werden.
- f) In jedem Falle, wo der Staatsangehörige einer alliierten oder assoziierten Macht, als Inhaber eines Gutes, Rechtes oder Interesses, das auf deutschem Gebiete von einer Übertragungsanordnung betroffen worden ist, dies verlangt, wird der in Absatz e vorgeichnete Anspruch durch Rückerstattung des erwähnten Gutes befriedigt, wenn es noch in Natur vorhanden ist.

In diesem Falle hat Deutschland alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Eigentümer, dem der Besitz des Gutes entzogen ist, es wieder frei von allen Lasten oder Dienstbarkeiten mit denen es nach der Liquidation belegt worden ist, zurückzuerstatten, und jeden Dritten zu entschädigen, der durch die Rückgabe einen Nachteil erleidet.

Kann die in diesem Absatz vorgeschene Zurückerstattung nicht stattfinden, so kann durch Vermittlung der beteiligten Mächte oder der in der Anlage zu Abschnitt III bezeichneten Prüfungs- und Ausgleichsämter eine private Abmachung herbeigeführt werden, die dem Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Macht durch Anwendung eines ihm als Abfindung für die entzogenen Güter, Rechte oder Interessen gewichnen gleichwertigen Gegenstandes oder Vorteils Erfüllung des im Absatz e bezeichneten Schadens sichert.

Findet die in Gemäßheit dieses Artikels Zurückerstattung statt, so mindern sich die in Anwendung des Absatzes e festgelegten Preise oder Entschädigungen um den derzeitigen Wert des zurückgestellten Gutes unter Be-

- rechnung einer Entschädigung für entgangene Nutznutzung oder für Ver-  
schlechterung.
- g) Die im Absatz f vorgesehene Bespugnis bleibt den Eigentümern vorbehalten, welche Staatsangehörige solcher alliierten oder assoziierten Mächte sind, auf deren Gebiete gesetzliche Maßnahmen zwecks Anordnung der allgemeinen Liquidation der feindlichen Güter, Rechte oder Interessen vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht in Anwendung waren.
- h) Mit Ausnahme des Falles, wo durch Anwendung des Absatzes f Zurückverflattung in Natur erfolgt ist, wird mit dem Reinerlös der entweder auf Grund der außerordentlichen Kriegsgefangenung oder in Gemäßheit dieses Artikels erfolgten Liquidationen der feindlichen Güter, Rechte und Interessen, gleichviel wo belegen, und überhaupt mit allen feindlichen Barguthaben wie folgt verfahren:
1. Soweit die Mächte dem Abschnitt III nebst Anlage beitreten, werden die erwähnten Erlöse und Guthaben der Macht, welcher der Eigentümer angehört, durch Vermittlung des im genannten Abschnitt und seiner Anlage eingeführten Prüfungs- und Ausgleichsausses geschrieben; mit jedem Überschuss zugunsten Deutschlands wird gemäß Artikel 243 verfahren.
  2. Soweit die Macht dem Abschnitt III nebst Anlage nicht beitreten, sind der Erlös der von Deutschland zurückbehaltenen Güter, Rechte und Interessen sowie die Barguthaben der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte unverzüglich an den Berechtigten oder an seine Regierung auszuzahlen. Jede alliierte oder assozierte Macht kann über den Erlös des von ihr in Gemäßheit ihrer Gesetze und Verordnungen beschlagnahmten Güter, Rechte und Interessen sowie über die Barguthaben der deutschen Staatsangehörigen verfügen und sie zur Bezahlung der in diesem Artikel oder in § 4 der beigefügten Anlage näher bestimmten Ansprüche und Forderungen verwenden. Jedes Gut, Recht oder Interesse, beziehungsweise jeder Erlös aus der Liquidation solchen Gutes, oder jedes Barguthaben, über welche nicht nach dem Vorstehenden verfügt wird, kann von der genannten alliierten oder assoziierten Macht zurückbehalten werden. In diesem Fall wird mit seinem Geldwert nach Artikel 243 verfahren.
- Bei Liquidationen in den neuen Staaten, die den gegenwärtigen Vertrag als alliierte und assoziierte Mächte unterzeichnen, oder bei Liquidationen in den Staaten, die an den von Deutschland zu zahlenden Wiedergutmachungen keinen Anteil haben, ist der Erlös aus den von der Regierung dieser Staaten vorgenommenen Liquidationen unmittelbar an die Eigentümer zu zahlen; dabei bleiben jedoch die dem Wiedergutmachungsanschluß nach dem gegenwärtigen Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 235 und 260 zustehenden Rechte vorbehalten. Weist der Eigentümer vor dem im Abschnitt VI des gegenwärtigen Teiles vorgesehenen Gerichtsgerichtshof oder vor einem von diesem Gericht ernannten Schiedsrichter nach, daß Verkaufsbedingungen oder irgendwelche der Regierung des betreffenden Staates außerhalb seiner allgemeinen Gesetzgebung ergriffenen Maßnahmen den Preis unbillig beeinträchtigt haben, so ist der Gerichtshof oder der Schiedsrichter befugt, dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung zuzubilligen, die ihm der genannte Staat zu zahlen hat.
- i) Deutschland verpflichtet sich seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in den alliierten oder assoziierten Ländern zu entschädigen.
- j) Der Betrag der Abgaben und Steuern auf das Kapital, die von Deutschland auf die Güter, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte seit dem 11. November 1918 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zufairstreite des gegenwärtigen Vertrages oder, falls es sich um Güter, Rechte und Interessen handelt, die Gegenstand außerordentlicher Kriegsmöahnahmen gewesen sind, bis zu ihrer gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages erfolgenden Rückverflattung erhoben worden sind oder erhoben werden, ist an die Berechtigten zurückzuzahlen.

### Artikel 298.

Deutschland verpflichtet sich, in Ansehung der Güter, Rechte und Interessen, die gemäß Artikel 297, Absatz a oder f den Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen solche Staatsangehörige beteiligt waren, zurückzustellen werden,

- a) vorbehaltlich der im gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich vorgeesehenen Ausnahmen, die Güter, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte in die rechtliche Lage zu versetzen und darin zu erhalten, in der Kraft der vor dem Krieg geltenden Gesetze, die Güter, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen sich befanden;
- b) die Güter, Rechte oder Interessen der Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Staaten keinerlei in das Eigentumrecht eingreifenden Maßnahmen zu unterwerfen, die nicht gleichermassen auf Güter, Rechte oder Interessen der deutschen Reichsangehörigen Anwendung finden, und im Falle, daß solche Maßnahmen getroffen werden, angemessene Entschädigungen zu zahlen.

### Anlage.

#### § 1.

Gemäß Artikel 297, Absatz d wird die Gültigkeit aller Eigentumsübertragungen, aller Liquidationsanordnungen gegen Unternehmungen oder Gesellschaften und aller anderen Verfügungen, Verordnungen, Entscheidungen oder Anweisungen bestätigt, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines der hohen vertragsschließenden Teile in Anwendung der Kriegsgefechtsgabeung über Güter, feindliche Rechte oder Interessen ausgegangen oder erlassen worden sind, oder als ausgegangen oder erlassen gelten. Das Interesse aller Personen, deren Güter von Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Anweisungen betroffen worden ist, gilt als in denselben rechtmäßig gewahrt, gleichviel, ob dies Interesse in den befragten Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Anweisungen ausdrücklich berücksichtigt ist oder nicht. Es findet keinerlei Beanstandung statt bezüglich der Ordnungsmöglichkeit einer Kraft der oben erwähnten Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Anweisungen vollzogenen Übertragung von Gütern, Rechten oder Interessen. Ebenso wird, soweit Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines der hohen vertragsschließenden Teile in Anwendung der außerordentlichen Kriegsgefechtsgabeung über Güter, feindliche Rechte und Interessen Verfügungen, Ordnungen, Entscheidungen oder Anweisungen getroffen, erlassen oder vollstreckt haben, oder soweit es so anzusehen ist, als sei dies geschehen, die Gültigkeit der in Ausführung solcher Akte der Gerichte oder Verwaltungsbehörden hinsichtlich eines Eigentumstreites, einer Unternehmung oder Gesellschaft getroffenen Maßnahmen bestätigt, mag es sich um Untersuchungen, Esequstration, Zwangsverwaltung, Gebrauch, Requisition, Ueberwachung oder Liquidation, Verkauf oder Verwaltung von Eigentum, Rechten und Interessen, Einziehung oder Bezahlung von Schulden, Bezahlung von Kosten, Gefällen, Auslagen oder um irgendwelche sonstige Maßnahmen handeln. Jedoch gilt der Vorbehalt, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen den Eigentumstreiten, die von Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte in gutem Glauben und zu gerechtem Preise vorher gemäß dem Rechte des Ortes der belegenen Sache erworben worden sind, keinen Eintrag tun dürfen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Maßnahmen der oben erwähnten Art, die von Deutschland in den mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebieten, oder von Deutschland oder von den deutschen Behörden nach dem 11. November 1918 getroffen worden sind; alle diese Maßnahmen bleiben ungültig.

#### § 2.

Wegen Handlungen oder Unterlassungen in bezug auf Güter, Rechte oder Interessen der deutschen Reichsangehörigen während des Krieges oder zur Vorbereitung des Krieges ist jeglicher Aufpruch und jegliche Klage Deutschlands oder seiner Angehörigen, gleichviel wo sie anfängt sind, gegen eine alliierte oder assoziierte Macht oder gegen irgendeine Person, die im Namen oder nach den Weisungen einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde dieser Macht gehandelt hat, unzulässig. Gleichfalls unzulässig ist jeglicher Anspruch und jegliche Klage gegen irgendeine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung, die auf den außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, Gesetzen oder Verordnungen einer der alliierten oder assoziierten Mächte beruht.

### § 3.

Im Sinne des Artikels 297 und dieser Anlage fallen unter den Begriff der „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen“ Maßnahmen jeder Art, Maßnahmen der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Rechtsprechung und sonstige bezüglich der feindlichen Güter bereits getroffene oder erst nachträglich zu treffende, deren Zweck ist oder sein wird, dem Eigentümer die Verfügungsbefugnis über seine Güter zu entziehen, ohne das Eigentum selbst anzutasten; namentlich also Überwachungs-, Zwangsverwaltungs-, Sequestrationsmaßnahmen oder Maßnahmen mit dem Zweck, die feindlichen Güthaben zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu sperren. Der Grund, die Form, der Ort des Vorgehens sind ohne Belang. Als in Ausführung dieser Maßnahmen vorgenommene Handlungen gelten alle Urteile, Weisungen, Befehle oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte, die diese Maßnahmen auf das feindliche Vermögen anwenden, sowie alle Handlungen solcher Personen, welchen die Verwaltung oder die Überwachung der feindlichen Güter, zum Beispiel die Schuldentstehung, Einziehung von Außenständen, Bezahlung von Kosten, Gefällen oder Ansprüchen, Einziehung von Vergütungen, übertragen ist.

„Übertragungsanordnungen“ sind solche Anordnungen, die das Eigentum an feindlichen Gütern betreffen haben oder betreffen werden, indem sie es ohne Zustimmung des feindlichen Eigentümers ganz oder teilweise auf eine andere Person als ihn selbst übertragen, insbesondere die Maßnahmen, welche den Verkauf, die Liquidation, den Eigentumsübergang nach Gesetzes an feindlichem Vermögen, die Richtigkeitsklärung von verbrieften Ansprüchen oder Wertpapieren anordnen.

### § 4

Die Güter, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen auf dem Gebiet einer alliierten oder assoziierten Macht sowie der Reinerlös ihres Verkaufs, ihrer Liquidation oder der sonstigen Verfügungen darüber können durch diese Macht belastet werden; an erster Stelle mit der Bezahlung von Schadensbeträgen, die auf Grund von Ansprüchen ihrer eigenen Staatsangehörigen mit Bezug auf ihre in Deutschland gelegenen Güter, Rechte und Interessen einschließlich ihrer Beteiligung an Gesellschaften oder Vereinigungen oder auf Forderungen gegen deutsche Reichsangehörige geschuldet werden; ebenso mit der Bezahlung von Erfahansprüchen, die auf Handlungen der deutschen Regierung oder irgendeiner deutschen Behörde begründet werden, die nach dem 31. Juli 1914 und vor dem Eintritt der beteiligten alliierten und assoziierten Macht in den Krieg begangen sind. Die Höhe solcher Erfahansprüche kann von einem Schiedsrichter festgestellt werden, der von Herrn Gustav Ador, falls dieser dazu bereit ist, oder sonst durch den im Abschnitt VI vorgeesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof ernannt wird. An zweiter Stelle können sie belastet werden mit Zahlungen von Schadensbeträgen auf Erfahansprüche ihrer eigenen Staatsangehörigen, die auf ihren im Gebiet der anderen feindlichen Mächte gelegenen Gütern, Rechten und Interessen beruhen; dies gilt indes nur insofern, als diese Schadloshaltung nicht auf andere Weise erfolgt ist.

### § 5

Hatte eine in einem alliierten oder assoziierten Staate gesetzlich zugelassene Gesellschaft unmittelbar vor dem Beginn des Krieges gemeinschaftlich mit einer von ihr abhängigen und in Deutschland gesetzlich zugelassenen Gesellschaft Bewertungsrechte mit Bezug auf Fabrik- und Handelsmarken für andere Länder, oder befand sie sich zusammen mit dieser Gesellschaft im Besitz ausschließlich Herstellungsverfahren von Waren oder Verkaufsgegenständen für andere Länder, so hat ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 297 künftig die erste Gesellschaft unter Aussicht der deutschen Gesellschaft allein das Recht, diese Fabrikmarken in anderen Ländern zu verwerten, und die gemeinschaftlichen Herstellungsverfahren werden der ersten Gesellschaft überlassen, und zwar ungeachtet entgegenstehender, auf der deutschen Gesetzgebung beruhender Maßnahmen in Ausührung der zweiten Gesellschaft oder ihrer Interessen, ihres Gewährschaftsvermögens oder ihrer Aktien. Jedoch hat die erste Gesellschaft, wenn sie darum angegangen wird, der zweiten Gesellschaft die Modelle zu übergeben, die die weitere Herstellung der Waren im Umfang des Verbrauchs in Deutschland ermöglichen.

### § 6.

Soweit Güter, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, einschließlich Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese

Staatsangehörigen beteiligt waren, durch Deutschland einer außerordentlichen Kriegsmahnahme unterworfen worden sind, ist Deutschland bis zu dem Zeitpunkt der gemäß Artikel 297 durchzuführenden Zurückverstattung für die Erhaltung verantwortlich.

#### § 7.

Die alliierten oder assoziierten Mächte haben binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages das Eigentum, die Rechte und Interessen bekanntzugeben, in Ansehung derer sie das im Artikel 297, Absatz f vorgesehene Recht auszuüben gedenken.

#### § 8.

Die im Artikel 297 vorgesehenen Zurückverstattungen erfolgen auf Anordnung der deutschen Regierung oder der sie vertretenden Behörden. Auf Antrag der Beteiligten haben die deutschen Behörden ihnen ins einzelne gehende Auskunft über die Geschäftsführung der Verwalter zu geben. Der Antrag wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages zulässig.

#### § 9.

Güter, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen unterliegen weiterhin bis zur Durchführung der im Artikel 297, Absatz b vorgesehenen Liquidation den im Hinblick auf sie getroffenen oder zu treffenden außerordentlichen Kriegsmahnahmen

#### § 10.

Deutschland übernimmt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages jeder alliierten oder assoziierten Macht alle in Händen seiner Angehörigen befindlichen Verträge, Belehlungen, Urkunden und sonstigen Eigentumsstücken, die sich auf Güter, Rechte und Interessen auf dem Gebiete der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht beziehen. Unter letztere fallen auch Aktien, Schuldverschreibungen und sonstige Wertpapiere aller durch die Gesetzgebung dieser Macht zugelassenen Gesellschaften.

Deutschland erteilt jederzeit auf Verlangen der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht jegliche Auskunft über Güter, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen im Gebiet der beteiligten alliierten und assoziierten Macht sowie über die geschäftlichen Verfügungen, die seit dem 1. Juli 1914 in bezug auf jene Güter, Rechte und Interessen stattgefunden haben.

#### § 11.

Der Ausdruck „Barguthaben“ umfaßt alle vor oder nach der Kriegserklärung angelegten Gelder oder Deckungen; er umfaßt ferner alle GuVhaben, die aus Geldanlagen, Einkünften oder Gewinnen stammen, welche Verwaller, Esquister oder andere aus angelegtem Geld oder sonstwie eingezogen haben; er umfaßt nicht irgend eine Geldsumme, die den alliierten und assoziierten Mächten oder ihren einzelnen Staaten, Provinzen oder Gemeinden zusteht.

#### § 12.

Soweit durch die für die Verwaltung feindlichen Vermögens verantwortlichen Personen oder die Rüffichtspersonen für diese Verwaltung Barguthaben der Staatsangehörigen der hohen vertragshaltenden Seite, einschließlich Barguthaben von Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen diese Staatsangehörigen beteiligt sind, angelegt worden sind, gleichviel wo die Anlage erfolgt ist, oder soweit dies auf Anordnung der oben gedachten Personen oder irgendeiner Behörde geschehen ist, wird die Anlage hinfällig; die Regelung des Barguthabens erfolgt ohne Rücksicht auf sie.

#### § 13.

Soweit Eigentum, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht oder, was darunter fällt, von Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen solche Staatsangehörigen beteiligt waren, in Deutschland oder in den von Deutschland oder seinen Verbündeten besetzten Gebieten Gegenstand einer außerordentlichen Kriegsmahnahme oder einer Übertragungsverordnung waren, übermittelt Deutschland den alliierten oder assoziierten Mächten, einer jeden für ihr Zeit, binnen einem Monat seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages oder auf Verlangen zu irgendeiner späteren Zeit alle einschlägigen Abrechnungen oder Rechnungsbelege, Archive, Urkunden und Ausküste jeglicher Art, die sich auf seinem Gebiet befinden.

Die Aufsichts- und Überwachungspersonen, Geschäftsführer, Verwalter, Zwangsverwalter, Liquidatoren und Pfleger finden unter Bürgschaft der deutschen Regierung persönlich für die unverzügliche vollständige Übermittlung und die Richtigkeit dieser Rechnungen und Urkunden verantwortlich.

#### § 14.

Auf Schulden, Guthaben und Abrechnungen finden die Vorschriften des Artikels 297 und dieser Anlage betreffend Güter, Rechte und Interessen in Feindesland und den Erlös ihrer Liquidation Anwendung; Abschnitt III regelt nur die Art und Weise der Zahlung.

Soweit von den alliierten und assoziierten Mächten, ihren Kolonien oder Protektoraten oder einem der englischen Dominions oder Indien die Erklärung nicht abgegeben wird, daß sie den Abschnitt III annehmen, finden zwischen Deutschland und ihnen und zwischen ihren beiderseitigen Staatsangehörigen bei Regelung der von Artikel 297 betroffenen Fragen die Bestimmungen des Abschnitts III über die Währung, in der die Bezahlung stattfinden soll, und über den Umrechnungskurs und die Zinsen Anwendung, es sei denn, daß die Regierung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht Deutschland binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages mitteilt, daß die erwähnten Bestimmungen nicht zur Anwendung gelangen sollen.

#### § 15.

Erstreckt sich die in Anwendung der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung durch die alliierten oder assoziierten Mächte, oder die in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 297, Absatz b vorgenommene Liquidation von Eigentum, Rechten, Interessen, Gesellschaften und Unternehmungen auf Rechte des gewöhnlichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, so finden die Vorschriften des Artikels 297 und der gegenwärtigen Anlage Anwendung.

### Abschnitt V.

#### Verträge, Verjährung, Urteile.

##### Artikel 299.

- a) Verträge zwischen Feinden gelten als mit dem Zeitpunkt aufgehoben, an dem zwei der Beteiligten Feinde geworden sind. Dies gilt nicht für Schulden und andere Geldverpflichtungen, die aus der Vernahme einer in einem solchen Vertrage vorgesehenen Handlung oder der Leistung einer dort vorgehechten Zahlung entspringen. Vorbehalten bleiben ferner die nachstehend oder in der beigefügten Anlage vorgesehenen Ausnahmen und Sonderregeln für bestimmte Verträge oder Vertragssachen.
- b) Nicht betroffen von der Auflösung im Sinne dieses Artikels werden diejenigen Verträge, bei denen im Allgemeininteresse die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte, denen eine der Vertragsparteien gehört, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages erklären, daß sie auf der Ausführung bestehen.
- c) Mit Rücksicht auf die Vorschriften der Verfassung und des Rechtes der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasiliens und Japans findet weder dieser Artikel, noch Artikel 300 noch die Anlage auf Verträge, die von Staatsangehörigen dieser Staaten mit deutschen Reichsangehörigen geschlossen worden sind, Anwendung. Gleichermassen findet Artikel 305 keine Anwendung auf die Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Staatsangehörige.
- d) Dieser Artikel und seine Anlage finden keine Anwendung auf Verträge, deren Parteien dadurch Feinde geworden sind, daß eine von ihnen Einwohner eines Gebietes war, das unter eine andere Souveränität tritt, falls diese Partei durch Anwendung des gegenwärtigen Vertrages die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erwirbt. Das gleiche

gilt für Verträge zwischen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, zwischen denen der Handel deshalb verboten war, weil einer der Vertragstiefliegenden sich in einem vom Feinde besetzten Gebiet einer alliierten oder assoziierten Macht befand.

- e) Keine Vorschrift dieses Artikels und seiner Anlage darf zur Ungültigkeits-erklärung eines Geschäfts führen, das in geschmälerter Weise auf Grund eines mit Genehmigung einer der kriegsführenden Mächte abgeschlossenen Vertrages zwischen Feinden vorgenommen worden ist.

#### Artikel 300.

- a) Auf dem Gebiete der hohen Vertragstiefliegenden Teile sind im Verhältnis zwischen Feinden alle Verjährungs-, Ausschluss- und Verfallsfristen für die Kriegsdauer gehemmt, gleichviel ob sie vor oder nach Kriegsausbruch zu laufen begonnen haben. Sie beginnen frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wieder zu laufen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Vorlegungsfristen für Zinsen- oder Dividendenabfinden und die Vorlegungsfristen für Wertpapiere, die auf Grund erfolgter Auslösung oder aus irgendeinem anderen Grunde auszahlbar sind.
- b) Sind infolge Verjährung einer Handlung oder Nichtwahrnehmung einer Formvorschrift während des Krieges Vollstreckungsmaßnahmen auf deutschem Gebiete zum Nachteil eines Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht vorgenommen, so wird der Einspruch dieses Staatsangehörigen vor den in Abschnitt VI vorgesehenen Gemischten Gerichtshof gebracht, es sei denn, daß der betreffende Fall zur Zuständigkeit eines Gerichts einer alliierten oder assoziierten Macht gehört.
- c) Auf dem Antrag des beteiligten Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Macht erkennt der Gemischte Schiedsgerichtshof an Wiederherstellung des durch die im Abfall b erwähnten Vollstreckungsmaßnahmen beeinträchtigten Rechtszustandes in allen Fällen, in denen dies nach dem bestehenden Tatbestand billig und möglich ist.
- Die Wiederherstellung ungerecht oder unmöglich, so kann der Gemischte Schiedsgerichtshof der benachteiligten Partei eine Entschädigung zubilligen, die der deutschen Regierung zur Last fällt.
- d) Ist ein Vertrag für aufgehoben erklärt, und zwar entweder weil eine der Parteien eine Vertragsbestimmung nicht ausgeführt hat, oder infolge Ausübung eines im Vertrage ausbedungenen Rechtes, so steht der benachteiligten Partei frei, sich an den Gemischten Schiedsgerichtshof zu wenden, um Abhilfe zu verlangen. Der Gerichtshof hat in diesem Falle die im Abfall e vorgebrachten Befragnisse.
- e) Haben Staatsangehörige der alliierten und assoziierten Mächte durch Maßnahmen der oben erwähnten Art, die Deutschland in dem mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebiet vorgenommen hat, Schaden erlitten, so finden die Vorschriften der vorstehenden Absätze dieses Artikels Anwendung, falls diese Staatsangehörigen nicht anderweitig entschädigt worden sind.
- f) Deutschland hat jeden Dritten schadlos zu halten, der durch eine von dem Gemischten Schiedsgerichtshof gemäß den vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels zuverlässige Rechtswiederherstellung oder Wiedereinziehung in den früheren Rechtszustand benachlebt wird.
- g) Die in Abfall a vorgesehene dreimonatige Frist beginnt für Handelspapiere mit dem Tage, an dem die Ausnahmeworschriften, die in den Gebieten der beteiligten Macht bezüglich der Handelspapiere erlassen worden sind, endgültig außer Kraft getreten sind.

#### Artikel 301.

Im Verhältnis zwischen Feinden darf ein vor dem Kriege ausgestelltes Handelspapier lediglich wegen versäumter fristgerechter Vorlegung zwecks Annahme oder zwecks Zahlung, wegen versäumter Benachrichtigung des Ausstellers oder Giranten von der Nichtannahme oder Nichtzahlung, wegen versäumten Protestes, wegen Versäumung der Erfüllung irgendeiner Formvorschrift für verfallen erklärt werden, wenn die Verjährung während des Krieges erfolgt ist.

Ist die Frist zur Vorlegung eines Handelspapiers zwecks Annahme oder zwecks Zahlung oder die Frist zur Benachrichtigung des Ausstellers oder der Giranten von

der Richtannahme oder der Nichtzahlung oder die Frist zur Erhebung des Protestes während des Krieges abgelaufen, und hat die vorlegungs-, protest- oder benachrichtigungsplichtige Partei während des Krieges die betreffende Handlung verübt, so hat sie für die nachträgliche Vorlegung, nachträgliche Benachrichtigung von Richtannahme oder Nichtzahlung oder nachträgliche Protesterhebung mindestens eine Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zu gewähren.

#### Artikel 302.

Soweit nach dem gegenwärtigen Vertrage die Zuständigkeit der Gerichte einer alliierten und assoziierten Macht reicht, schaffen ihre Urteile in Deutschland Rechtskraft und sind ohne weitere Vollstreckbarkeitsserklärung vollstreckbar.

Ist, gleichviel in welcher Art von Angelegenheiten, während des Krieges von einem deutschen Gericht gegen den Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht ein Urteil ergangen, ohne daß er in der Lage war, sich zu verleidigen, so ist der hierdurch benachteiligte Staatsangehörige der alliierten oder assoziierten Macht berechtigt, einen Schadenerlass zu verlangen, der von dem im Abschnitt VI vorgezeichneten Gemeinschen Schiedsgerichtshof festgesetzt wird.

Auf Antrag des Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Macht kann der obenerwähnte Schadenerlass nach Anordnung des Gemeinschen Schiedsgerichtshofes, wo dies möglich ist, dadurch herbeigeführt werden, daß die Parteien in die Lage zurückversetzt werden, in der sie sich befanden, bevor das Urteil des deutschen Gerichtshofes gefällt wurde.

Der obige Schadenerlass kann ebenso vor dem Gemeinschen Schiedsgerichtshof von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, die durch richterliche Maßnahmen in den mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebieten Nachteile erlitten haben, beansprucht werden, wenn sie nicht schon anderweitig entschädigt worden sind.

#### Artikel 303.

Im Sinne der Abschnitte III, IV, V und VII bedeutet der Ausdruck „während des Krieges“ für jede alliierte oder assoziierte Macht den Zeitraum zwischen dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen dieser Macht und Deutschland und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages.

### Anlage.

#### 1. Allgemeine Vorschriften.

##### § 1.

Im Sinne der Artikel 299, 300 und 301 gelten Vertragsparteien dann als Feinde, wenn der Handel zwischen ihnen verboten worden oder infolge von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften, denen eine der Parteien unterworfen war, gesetzwidrig geworden ist. Der maßgebende Zeitpunkt ist der Tag, an dem der Handel verboten worden oder an dem er sonstwie gesetzwidrig geworden ist.

##### § 2.

Unbeschadet der Rechte aus Artikel 297, Absatz b, des Abschnittes IV, unter Vorbehalt jerner der Anwendung der während des Krieges von den alliierten und assoziierten Mächten erlaubten Gesetze, Verordnungen oder inneren Vorschriften, schließlich unter Vorbehalt abweichender Vertragsbestimmungen, bleiben von der Aufhebung durch Artikel 299 ausgenommen und in Kraft:

- a) Verträge zum Zwecke der Übertragung von Eigentum, Gütern oder von beweglichen oder unbeweglichen Werten, wenn das Eigentum übertragen oder der Gegenstand ausgehändigt worden ist, bevor die Parteien Feinde wurden;
- b) Mietverträge, Mieten und Mietversprechungen;
- c) Verträge über Hypotheken, Verpfändungen und Sicherstellungen;
- d) Konzessionen betreffend Bergwerke und Gruben, Steinbrüche oder Lagerstätten;
- e) Verträge zwischen Privaten einerseits und Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungsförperschaften anderseits sowie Konzessionen, die von Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungsförperschaften verliehen sind.

### § 3.

Sind gemäß Artikel 299 Bestimmungen eines Vertrages teilweise aufgehoben, lassen sich aber die aufgehobenen von den übrigen Vorschriften des Vertrages trennen, so bleiben die übrigen Vorschriften des Vertrages, vorbehaltlich der Anwendung der im § 2 bezeichneten Gesetze, Verordnungen und inneren Vorschriften, in Kraft. Lassen sie sich nicht trennen, so gilt der Vertrag als in seiner Gesamtheit aufgehoben.

### II. Besondere Vorschriften über bestimmte Vertragsvergattungen.

#### Verträge an der Effekten- und Produktenbörsé.

##### § 4.

- a) Bestimmungen, die während des Krieges von einer anerkannten Effekten- oder Produktenbörse bezüglich Abwicklung der von einer feindlichen Privatperson vor dem Kriege eingegangenen börsenmäßigen Verpflichtungen erlassen worden sind, werden durch die hohen vertragsschließenden Zeile bestätigt, ebenso wie die in Anwendung dieser Bestimmungen getroffenen Maßnahmen, vorausgesetzt:
  1. daß das Geschäft ausdrücklich in Gemäßheit der Bestimmungen der betreffenden Börse abgeschlossen worden war;
  2. daß die Bestimmungen für alle Beteiligten verbindlich waren;
  3. daß die Abwicklungsbedingungen gerecht und vernünftig waren.
- b) Der vorstehende Absatz findet auf Maßnahmen, die von Börsen in den vom Feinde besetzten Gebieten während der Besetzung erlassen worden sind, keine Anwendung.
- c) Die Abwicklung der am 31. Juli 1914 abgeschlossenen Termingeschäfte über Baumwolle gemäß Entscheidung der Baumwollvereinigung in Liverpool wird ebenfalls bestätigt.

#### Verpfändung.

##### § 5.

Ist ein als Sicherheit für die Zahlung eines Feindes bestelltes Pfand wegen mangelnder Zahlung verlaufen worden, so soll selbst dann, wenn der Eigentümer nicht hat benachrichtigt werden können, der Verkauf als gültig angesehen werden, sofern der Gläubiger in gutem Glauben und mit angemessener Sorgfalt und Vor- sicht gehandelt hat. In diesem Falle steht dem Eigentümer kein Ersatzanspruch auf Grund des Pfandverlaufes zu.

Diese Bestimmung findet auf Pfandverkäufe, die in den mit Krieg überzogenen oder vom Feind besetzten Gebieten während der Besetzung von einem Feinde vor genommen worden sind, keine Anwendung.

#### Handelspapiere.

##### § 6.

Soweit Mächte in Betracht kommen, die den Abschnitt III und seine Anlage angenommen haben werden die Geldverbindlichkeiten zwischen Feinden aus der Ausstellung von Handelspapieren in Gemäßheit der genannten Anlage durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter geregelt. Auf diese geht das Recht des Inhabers mit den verschiedenen ihm zustehenden Rechtsbehelfen über.

##### § 7.

Hat sich jemand auf Grund der Zusage eines anderen vor oder während des Krieges zur Zahlung eines Handelspapiers verpflichtet, und ist der andere später für ihn Feind geworden, so bleibt ihm trotz der Größenart der Feindseligkeiten der Rückgriff gegen den anderen erhalten.

### III. Versicherungsverträge.

##### § 8.

Versicherungsverträge zwischen Personen, die später Feinde geworden sind, werden in Gemäßheit der folgenden Paragraphen geregelt.

## Feuerversicherungen.

### § 9.

Verträge zur Versicherung von Eigentum gegen Feuergefahr zwischen einer an dem Eigentum beteiligten Person und einer anderen, die später Feind geworden ist, gelten nicht durch die Eröffnung der Feindseligkeiten oder dadurch, daß die betreffende Person Feind geworden ist, oder deshalb, weil während des Krieges oder dreier Monate danach einer der Vertrags schließenden eine Vertragsbestimmung nicht erfüllt hat, als aufgehoben. Sie werden aber mit Wirkung vom ersten, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eintretenden Fälligkeitstag der Jahresprämie aufgehoben.

Bezüglich der während des Krieges fällig gewordenen, unbezahlt gebliebenen Prämien oder der Ansprüche aus Schadensfällen, die während des Krieges eingetreten sind, findet eine besondere Regelung statt.

### § 10.

Ist eine vor dem Kriege abgeschlossene Feuerversicherung durch eine Verwaltungs- oder gesetzgeberische Maßnahme während des Krieges von dem ursprünglichen auf einen anderen Versicherer übertragen worden, so wird die Übertragung anerkannt; die Haftung des ursprünglichen Versicherers gilt seit dem Tage der Übertragung als erloschen. Der ursprüngliche Versicherer bleibt indessen berechtigt, auf Verlangen volle Auskunft über die Bedingungen der Übertragung zu erhalten. Ergibt sie sich, daß diese Bedingungen ungültig sind, so sind sie soweit abzuändern, daß sie den Ansprüchen der Gültigkeit genügen.

Mit Zustimmung des ursprünglichen Versicherers ist ferner der Versicherte berechtigt, den Vertrag auf den ursprünglichen Versicherer mit Wirkung vom Zeitpunkt der Stellung des bezüglichen Antrages ab zurückzubertragen.

## Lebensversicherungen.

### § 11.

Lebensversicherungsverträge zwischen einem Versicherer und einer Person, die später Feind geworden ist, gelten weder durch die Kriegserklärung noch durch die Tatsache, daß die Person Feind geworden ist, als aufgehoben.

Jeder Vertrag, der während des Krieges auf Grund eines nach dem vorstehenden Paragraphen als nicht aufgehoben geltenden Vertrages fällig geworden ist, ist nach dem Kriege zuzüglich 5 v. H. jährlicher Zinsen vom Tage der Fälligkeit bis zum Berichtigungstage zahlbar.

Bei der Vertrag während des Krieges mangels Prämienzahlung hinfällig oder infolge der Nichterfüllung von Vertragsbestimmungen unwirksam geworden, so sind der Versicherte oder seine Vertreter oder Rechtsnachfolger jederzeit berechtigt, binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vom Versicherer den Wert der Police am Tage ihres hinfälligwerdens oder ihrer Unwirksamkeit zu fordern.

Verläuft das Hinfälligwerden des Vertrages während des Krieges mangels Prämienzahlung auf die Ablösung von Kriegsmaßnahmen, so sind der Versicherte oder seine Vertreter oder Rechtsnachfolger berechtigt, ihn binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dadurch wieder in Kraft zu setzen, daß sie die gegebenenfalls verfallenen Prämien zuzüglich 5 v. H. jährlicher Zinsen bezahlen.

### § 12.

Jeder alliierten oder assoziierten Macht steht es frei, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages alle laufenden Veränderungsverträge zwischen einer deutschen Versicherungsgesellschaft und ihren Staatsangehörigen unter solchen Bedingungen aufzulösen, daß ihre Staatsangehörigen vor jedem Schaden bewahrt bleiben.

Zu diesem Zwecke hat die deutsche Versicherungsgesellschaft, der in Frage kommenden alliierten oder assoziierten Macht den auf diese hinfällig gewordenen Polizei verhältnismäßig entfallenden Teil zu übertragen und wird von jeder Verpflichtung aus diesen Polizei entbunden. Der zu übertragende Vermögensteil wird durch einen vom Gemischten Schiedsgerichtshof ernannten Rechnungsbeamten festgestellt.

### § 13.

Sind Lebensversicherungsverträge von der Zweigstelle einer Versicherungsgesellschaft geschlossen, deren Hauptniederlassung sich in einem in der Folge feindlich gewordenen Lande befindet, so unterliegt der Vertrag, falls er nicht selbst eine gegenseitige Bestimmung enthält, dem Gesetz des Krieges. Sind indes auf Ansprüche, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages selbst und zu den zur Zeit seines Abschlusses geltenden Gesetzen und Abkommen auf Grund von Kriegsmaßnahmen erhoben oder durchgesetzt sind, Zahlungen erfolgt, so ist der Versicherer berechtigt, deren Erfüllung von dem Versicherer oder seinen Vertretern zu verlangen.

### § 14.

Sieht das auf den Vertrag anzuwendende Gesetz vor, daß der Versicherer trotz der Nichtzahlung der Prämien an den Vertrag gebunden bleibt, bis dem Versicherer von der Hälfte der Fälligkeit des Vertrages Mitteilung gemacht worden ist, so ist er in den Fällen, in denen er infolge des Krieges diese Mitteilung nicht machen konnte, berechtigt, von dem Versicherer die nicht bezahlten Prämien zujährlich 5 v. H. jährlicher Zinsen zu fordern.

### § 15.

Als Lebensversicherungsverträge im Sinne der §§ 11 bis 14 gelten Versicherungsverträge dann, wenn die Berechnung der gegenseitigen Verpflichtung beider Parteien auf der Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer verbunden mit dem Zinsfuß beruht.

### Seever sicherungen.

### § 16.

Seever sicherungsverträge, unter Einschluß von Zeit- und Heimepolicen, zwischen einem Versicherer und einer Person, die in der Folgezeit Feind wurde, gelten von diesem Augenblick an als aufgetöst, es sei denn, daß die im Vertrage vorgeschene Gefahr vor diesem Zeitpunkt begonnen hatte.

Hatte die Gefahr nicht begonnen, so hat der Versicherer die in Form von Prämien oder anderweitig gezahlten Summen zu erstatten.

Hatte die Gefahr begonnen, so gilt der Vertrag als rechtsbeständig, obwohl die eine Partei Feind wurde; die Beträge, die auf Grund der Vertragbestimmungen, sei es als Prämien, sei es für Schäden, zu zahlen sind, können nach Interkofstreit des gegenseitigen Vertrages eingefordert werden.

Kommt es zu einem Übereinkommen über die Verzinsung der vor dem Kriege an feindliche Staatsangehörige oder von ihnen geschuldeten, nach dem Kriege zur Zahlung gelangenden Summen, so sollen solche Zinsen bei Verlusten, die auf Grund von Seever sicherungsverträgen zu erlösen sind, nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Verlustes an laufen.

### § 17.

Kein Seever sicherungsvertrag mit einem Versicherten, der in der Folgezeit Feind wurde, begründet eine Haftung für Verluste durch Kriegshandlungen der Macht, der der Versicherer angehört, oder einer mit ihr alliierten oder assoziierten Macht.

### § 18.

Erweist es sich, daß jemand, der vor dem Kriege einen Seever sicherungsvertrag mit einem in der Folge Feind gewordenen Versicherer eingegangen ist, nach Eröffnung der Feindseligkeiten einen neuen Vertrag geschlossen hat, der dieselbe Gefahr bei einem nichtfeindlichen Versicherer deckt, so tritt von dem Tage des Abschlusses an der neue Vertrag an die Stelle des ursprünglichen. Die verfallenen Prämien werden nach dem Grundsatz berechnet, daß der ursprüngliche Versicherer aus dem Vertrag nur bis zu dem Zeitpunkt haftet, wo der neue Vertrag geschlossen wurde.

### Andere Versicherungen.

### § 19.

Solche vor dem Kriege zwischen einem Versicherer und einer Person, welche in der Folge Feind wurde, abgeschlossene Versicherungsverträge, die nicht unter die Paragraphen 9 bis 18 fallen, erfahren in jeder Hinsicht dieselbe Behandlung, wie sie nach den genannten Paragraphen Lebensversicherungsverträgen zwischen denselben Parteien zuteil würde.

## Rückversicherungen.

### § 20.

Alle Rückversicherungsverträge mit einer Person, die Feind geworden ist, gelten als durch diefe bloße Tatsache aufgehoben; jedoch bleibt im Falle der Haftung für eine Lebens- oder Seever sicherungsgefahr, die schon vor dem Kriege begonnen hatte, das Recht unberührt, nach dem Kriege die Zahlung der aus der Haftung für diese Gefahren geschuldeten Summen zu verlangen.

War es indes in Folge feindlichen Einfalles dem Rückversicherten unmöglich, einen anderen Rückversicherer zu finden, so bleibt der Vertrag bis zum Ablauf nach drei Monaten seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages in Geltung.

Wird ein Rückversicherungsvertrag auf Grund dieses Paragraphen hinfällig, so findet zwischen beiden Parteien eine Abrechnung statt, die einerseits die bezahlten und zu bezahlenden Prämien, anderseits die Erfüllpflicht für erlittene Verluste aus der Haftung für die vor dem Kriege in Lauf gekommenen Lebens- und Seeversicherungsgefahren berücksichtigt. Bei anderen als den in den Paragraphen 11 bis 18 erwähnten Gefahren gilt als Stichtag für die Abrechnung der Zeitpunkt, zu dem beide Parteien Feinde wurden; Erfahrsprüche für seitdem eingetretene Verluste bleiben außer Betracht.

### § 21.

Hat ein Versicherer in einem Versicherungsvertrag die Haftung für besondere Gefahren übernommen, die keine Lebens- oder Seever sicherungsgefahren sind, so erfreuen sich die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen gleichfalls auf die entsprechenden Rückversicherungen, die an dem Tage bestanden, wo die vertragsschließenden Parteien Feinde geworden sind.

### § 22.

Die Rückversicherung eines Lebensversicherungsvertrages, die auf Grund eines besonderen Vertrages abgeschlossen werden und nicht in einem allgemeinen Rückversicherungsvertrag enthalten ist, bleibt in Kraft.

Haben feindliche Gesellschaften Lebensversicherungspolicen rückversichert, so finden auf diese Rückversicherungsverträge die Vorschriften des § 12 Anwendung.

### § 23.

Ist vor dem Kriege ein Seever sicherungsvertrag rückversichert worden, so bleibt die Übertragung der Gefahr auf den Rückversicherer gültig, wenn diese Gefahr vor Gründung der Feindseligkeiten begonnen hatte; der Vertrag bleibt trotz der Gründung der Feindseligkeiten in Kraft. Nach dem Kriege kann die Zahlung der auf Grund des Rückversicherungsvertrages geschuldeten Verträge für Prämien oder für erlittene Verluste verlangt werden.

### § 24.

Die Vorschriften der §§ 17 und 18 und der letzte Absatz des § 16 finden auf Rückversicherungsverträge für Seever sicherungsgefahr Anwendung.

## Abschnitt VI.

### Gemischter Schiedsgerichtshof.

#### Artikel 304.

a) binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen jeder der alliierten und assoziierten Macht einerseits und Deutschland anderseits ein Gemischter Schiedsgerichtshof gebildet. Dieser Schiedsgerichtshof besteht aus drei Mitgliedern. Jede der beteiligten Regierungen ernennt eines dieser Mitglieder. Der Vorsitzende wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden beteiligten Regierungen ausgewählt.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so ernennt der Rat des Völkerbundes, oder, bis zu dem Zeitpunkt der Errichtung des Völkerbundes, Herr Gustav Möhr, falls er dazu bereit ist, den Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofes sowie zwei weitere Personen, die den Vorsitzenden gegebenenfalls vertreten. Diese Personen müssen den Mächten angehören, die im Laufe des Krieges neutral geblieben sind.

Sorgt eine Regierung nicht innerhalb eines Monats für die oben vorgehene Ernennung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtshofes für eine unbefügte Stelle, so wird das fehlende Mitglied von der gegnerischen Regierung aus den beiden oben außer dem Vorsitzenden genannten Personen ausgewählt.

- Der Schiedsgerichtshof entscheidet nach Stimmennmehrheit.
- b) Die gemäß Absatz a errichteten Gemischten Schiedsgerichtshöfe befinden über die Streitfragen, die laut Abschnitt III, IV, V und VII zu ihrer Zuständigkeit gehören.

Außerdem regelt der Gemischte Schiedsgerichtshof alle Streitfragen bezüglich der vor Konflikten des gegenwärtigen Vertrages zwischen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und deutschen Reichsangehörigen geschlossenen Verträge. Eine Ausnahme gilt für die Streitfragen, die nach den Gesetzen der alliierten, assoziierten oder neutralen Mächte zur Zuständigkeit der Landesgerichte dieser Mächte gehören. Derartige Streitfragen werden von den Landesgerichten unter Ausschluß des Gemischten Schiedsgerichtshofs entschieden. Dem beteiligten Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht steht es jedoch frei, die Sache vor den Gemischten Schiedsgerichtshof zu bringen, sofern sein Landesgesetz dem nicht entgegensteht.

- c) Wenn die Anzahl der Sachen es erfordert, sind weitere Mitglieder zu ernennen, damit sich jeder Gemischte Schiedsgerichtshof in mehrere Abteilungen gliedern kann. Jede dieser Abteilungen wird entsprechend den obigen Vorlehristen bestellt.
- d) Jeder Gemischte Schiedsgerichtshof ordnet sein Verfahren selbst, soweit es nicht durch die Bestimmungen der Anlage zu diesem Artikel geregelt ist. Er hat das Recht, die von der verlierenden Partei an Kosten und Auslagen zu zahlenden Beträge festzusetzen.
- e) Jede Regierung beahlt die Beziehe des von ihr ernannten Mitglieds des Gemischten Schiedsgerichtshofs und jedes Beantragten, den sie bezeichnet, um sie vor dem Gerichtshof zu vertreten. Die Beziehe des Vorsitzenden werden durch besondere Vereinbarung zwischen den beteiligten Regierungen festgesetzt; diese Beziehe werden ebenso wie die gemeinsamen Ausgaben jedes Gerichts je zur Hälfte von den beiden Regierungen getragen.
- f) Die hohen vertragstümlichen Teile verpflichten sich, durch ihre Gerichte und Behörden den Gemischten Schiedsgerichtshöfen jede irgend mögliche Rechtshilfe, insbesondere bei der Übermittlung von Zustellungen und bei der Beweiserhebung, gewähren zu lassen.
- g) Die hohen vertragstümlichen Teile kommen überein, die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichtshofs als endgültig zu betrachten und ihnen verbindliche Kraft für ihre Staatsangehörigen zu verleihen.

### Anhang.

#### § 1.

Stirbt ein Mitglied des Gerichtshofes, legt es sein Amt nieder, oder wird es aus irgendeinem Grunde an der Ausübung seines Amtes behindert, so erfolgt seine Ersetzung nach dem Verfahren, das für seine Ernennung galt.

#### § 2.

Der Gerichtshof ordnet sein Verfahren nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit. Er bestimmt Reihenfolge und Fristen für das Vorbringen der Parteien und regelt die Formalitäten der Beweisaufnahme.

#### § 3.

Die Anwälte und Beistände der Parteien sind befugt, ihre Ausführungen und Gegenausführungen mündlich oder schriftlich dem Gerichtshof vorzutragen.

#### § 4.

Der Gerichtshof bewahrt die schriftlichen Unterlagen der ihm vorgelegten Sachen und Streitgeleiten sowie des darauf bezüglichen Verfahrens unter Beifügung der Daten auf.

#### § 5.

Jede beteiligte Macht kann einen Sekretär ernennen. Diese Sekretäre bilden das Gemischte Sekretariat des Gerichtshofs und sind diesem unterstellt. Der Ge-

richtshof kann einen oder mehrere Beamte ernennen und vermenden, die zur Mitwirkung bei der Erfüllung seiner Aufgabe nötig sind.

#### § 6.

Der Gerichtshof entscheidet über alle ihm unterbreiteten Fragen und Fälle auf Grund der Beweismittel, Zeugenaussagen und Unterlagen, die von den beteiligten Parteien beigebracht werden können.

#### § 7.

Deutschland verpflichtet sich, dem Gerichtshof jedes zur Durchführung seiner Untersuchungen erforderliche Entgegenkommen zu erweisen und alle erforderlichen Unterlagen zu liefern.

#### § 8.

Die Sprache, in der das Verfahren geführt wird, ist mangels gegenseitiger Abmachung je nach der von der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht getroffenen Bestimmung die Englische, Französische, Italienische oder Japanische.

#### § 9.

Der Vorsitzende des Gerichtshofes bestimmt Ort und Zeit der Gerichtssitzungen.

#### Artikel 305.

Hat ein zuständiges Gericht in einer unter Abschnitt III, IV, V oder VII fallenden Angelegenheit ein Urteil gefällt, oder fällt es ein Urteil, das mit den Vorschriften der genannten Abschnitte nicht im Einklang steht, so hat die dadurch geschädigte Partei ein Recht auf Wiedergutmachung, die durch den Gemischt-Schiedsgerichtshof näher bestimmt wird. Auf Antrag des Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht kann der Gemischt-Schiedsgerichtshof diese Wiedergutmachung, sofern das möglich ist, in der Form eintreten lassen, daß er die Parteien in die Lage zurückverkehrt, in der sie sich vor dem von dem deutschen Gericht gefallten Urteil befanden.

### Abschnitt VII.

## Gewerbliches Eigentum.

#### Artikel 306.

Die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte im Sinne der im Artikel 286 bezeichneten internationalen Abkommen von Paris und Bern werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zugunsten der Personen, die bei Beginn des Kriegszustandes in ihrem Genuss standen, oder zugunsten ihrer Rechtsnachfolger mit dem Zutrittreten des gegenwärtigen Vertrages in den Gebieten der Hohen vertraglichliegenden Teile wieder in Kraft gesetzt oder wiederhergestellt. Desgleichen werden Rechte, die, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, während des Krieges zufolge eines Gefechtes um Schutz gewerblichen Eigentums oder aufgrund der Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erlangt werden können, mit dem Zutrittreten des gegenwärtigen Vertrages zugunsten der Personen, die sie zu beanspruchen gehabt hätten, anerkannt und begründet.

Anordnungen, die auf Grund der während des Krieges durch eine gesetzgebende, ausführende oder verwaltende Stelle einer alliierten oder assoziierten Macht hinsichtlich der Rechte deutscher Reichsangehöriger auf dem Gebiete des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums ergriffenen Sondermaßnahmen getroffen worden sind, behalten indes weiterhin ihre Gültigkeit und volle Wirksamkeit.

Wegen der Ausnutzung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten, die während des Krieges durch die Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht oder durch irgendeine Person für Rechting oder mit Zustimmung dieser Regierung erfolgt ist, sowie wegen des Verkaufs, des Teilsverkaufs und des Gebrauchs irgendwelcher Erzeugnisse, Geräte, Sachen oder Gegenstände, die unter die Rechte fielen, stehen Deutschland und deutschen Reichsangehörigen keinerlei Erfolgsansprüche oder Klagen zu.

Geldbeträge, die auf Grund irgendeiner in Ausführung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sondermaßnahmen getroffenen Anordnung oder Maßregel geschuldet werden oder gezahlt worden sind, werden, falls die bei Unterzeichnung des

gegenwärtigen Vertrages geltende Gesetzgebung einer der alliierten oder assoziierten Mächte nicht anders darüber verfügt hat, in gleicher Weise wie die anderen Forderungen der deutschen Reichsangehörigen nach den Vorchriften des gegenwärtigen Vertrages verwendet; die Geldbezüge, die durch besondere von der deutschen Regierung hinsichtlich des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums von Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte ergriffene Maßnahmen ausgebracht worden sind, werden wie alle übrigen Schulden der deutschen Reichsangehörigen angelehnt und behandelt.

Haben deutsche Reichsangehörige nach der Gesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht vor dem Kriege oder in seinem Verlaufe gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte erworben, oder erwerben sie solche künftig, so bleibt der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht die Befugnis vorbehalten, diese Rechte (soweit es sich dabei nicht um Fabrik- oder Handelsmarken handelt) in der für notwendig erkannten Weise zu begrenzen, an Bedingungen zu knüpfen oder einzurichten. Solche Beschränkungen dürfen im Interesse der Landesverteidigung oder nur des Gemeinwohls willen oder zu dem Zwecke auferlegt werden, auf deutscher Seite eine gerechte Behandlung der gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte der betreffenden fremden Staatsangehörigen auf deutschem Gebiet sicherzustellen; ferner auch zu dem Zwecke, die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrage durch Deutschland zu verbürgen. Die gebrochenen Beschränkungen erfolgen in der Form, daß die betreffende alliierte und assoziierte Macht die eingangs bezeichneten deutschen Rechte entweder selbst ausübt, oder Lizenzen für ihre Ausübung erteilt, oder die Ausübung weiterhin unter ihrer Überwachung hält, oder in sonst einer anderen Form. Bei den nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages erworbenen gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten darf die vorstehend den alliierten und assoziierten Mächten vorbehaltene Befugnis nur ausgeübt werden, wenn die Begrenzungen, Bedingungen und Beschränkungen im Interesse der Landesverteidigung oder des Gemeinwohls erforderlich erscheinen.

Gelangen die vorstehenden Vorchriften durch die alliierten und assoziierten Mächte zur Anwendung, so werden angemessene Entschädigungen oder Vergütungen gewährt, die in der gleichen Weise wie alle anderen den deutschen Reichsangehörigen geschuldeten Summen gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verwendet werden.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich die Befugnis vor, jede seit dem 1. August 1914 vollzogene und jede künftige Abtretung oder Teilabtretung oder jede Einräumung gewerblicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte, die die Anwendung des gegenwärtigen Artikels vereiteln könnte, als null und nichtig anzusehen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf die gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von Gesellschaften oder Unternehmungen, deren Liquidierung von den alliierten oder assoziierten Mächten entsprechend den Kriegsausnahmegesetzen vorgenommen worden ist oder auf Grund des Artikels 297, Absatz b noch vorgenommen wird, keine Anwendung.

#### A rtikel 207.

Soweit Staatsangehörige eines jeden der Hohen vertraglichmachenden Teile bereits vor dem 1. August 1914 gewerbliche Eigentumsrechte besaßen oder, sofern es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor oder im Verlauf des Krieges angebrachten Gesetzes seitdem erwerben könnten, wird ihnen zur Erhaltung oder zum Erwerb dieser Rechte eine Mündigkeit von einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gewährt, um ohne jeden Aufschlag oder irgendwelche Strafgebühr jede Handlung nachzuholen, jede Formlichkeit zu erfüllen, jede Gebühr zu entrichten, überhaupt jeder Verpflichtung zu genügen, die die Gesetze oder Verwaltungsverordnungen des einzelnen Staates vorordnen. Das gleiche gilt für die Geltendmachung eines Widerpruches gegen solche Rechte. Indessen verleiht dieser Artikel kein Recht auf die Wiedereinführung eines Unterserenzverfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika, in dem die Schlussverhandlung stattgefunden hat.

Gewerbliche Eigentumsrechte, die infolge der Nichtvornahme einer Handlung, der Nichterfüllung einer Formlichkeit oder der Nichtbezahlung einer Gebühr verfallen sind, treten wieder in Kraft. Haben jedoch dritte Personen Patente oder Muster, während sie verfallen waren, verwertet oder benutzt, so bleibt jeder alliierten oder assoziierten Macht die Befugnis vorbehalten, die Anordnungen zu treffen, die sie zur Wahrung der Rechte dieser dritten Personen billigerweise für geboten erachtet.

Ferner unterliegen die Patente und Muster, welche deutschen Reichsangehörigen zu stehen und hiernach wieder in Kraft treten, hinsichtlich der Lizenzbewilligung auch weiterhin den Vorschriften, die während des Krieges auf sie Anwendung fanden, so wie allen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages.

Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wird auf die für die Ausübung eines Patentes oder für den Gebrauch von Fabrik- oder Handelsmarken oder von Mustern vorgeschenc Frist nicht angerechnet; auch wird vereinbart, daß ein Patent, eine Fabrik- oder Handelsmarke oder ein Muster, das am 1. August 1914 noch in Kraft war, wegen bloßer Nichtausübung oder bloßen Nichtgebrauchs nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages verfällt oder für ungültig erklärt werden darf.

#### Artikel 308.

Die Prioritätsfristen, die im Artikel 4 des im Jahre 1911 in Washington republizierten internationalen Pariser Abkommens vom 20. März 1883 oder in irgend einem anderen geltenden Abkommen oder Gesetze für die Einreichung oder Eintragung der Gesuche um Verleihung von Patenten, um Schutz von Gebrauchsmustern, Fabrik- oder Handelsmarken, Mustern und Modellen vorgesehen sind, und die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren, sowie diejenigen, die während des Krieges begonnen haben oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, hätten beginnen können, werden durch jeden der hohen vertragstiefliegenden Teile zugunsten der Staatsangehörigen der anderen hohen vertragstiefliegenden Mächte bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages verlängert.

Diese Fristverlängerung läßt jedoch die Rechte jeder hohen vertragstiefliegenden Macht oder jeder Person unberührt, die sich bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages im gutgläubigen Besitz von gewerblichen Eigentumsrechten befindet, welche mit den unter Beanspruchung der Priorität nachgesuchten Rechten in Widerspruch stehen; sie behalten den Genuss ihrer Rechte für ihre Person oder in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, denen sie diese Rechte vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eingeräumt haben, und dürfen dieshalb in keiner Weise als Nachahmer in Anspruch genommen oder verfolgt werden.

#### Artikel 309.

Deutsche Reichsangehörige oder in Deutschland wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen einerseits und Staatsangehörige der alliierten oder assoziierten Mächte oder im Gebiete dieser Mächte wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen anderseits, sowie Dritte, denen die bezeichneten Staatsangehörigen etwa während des Krieges ihre Rechte abgetreten haben, können auf Grund von Vorgängen auf dem Gebiete des anderen Teiles in der Zeit zwischen der Kriegserklärung und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, in denen Verleihungen der während des Krieges geltenden oder gemäß den vorstehenden Artikeln 307 und 308 wiederhergestellten gewerblichen, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte erblüht werden könnten, keine Klage erheben und seinerlei Anspruch geltend machen.

Sind des ferneren in der Zeit zwischen der Kriegserklärung und der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages Exemplare oder Gegenstände hergestellt oder literarische oder künstlerische Werke veröffentlicht worden, so gibt weder deren Erwerb noch ihre Benutzung oder Verwendung durch Dritte den vorbeschriebenen Personen jemals ein Klagerecht wegen Verleihung von gewerblichen oder künstlerischen Eigentumsrechten; auch der Verkauf und das Zeilbieten begründet ein solches Klagerecht nicht, wenn dieses Verkauf und dieses Zeilbieten während eines Jahres nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages in den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte einerseits oder Deutschlands anderseits stattfindet. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Berechtigten ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung in den von Deutschland im Laufe des Krieges besetzten Gebieten hatten.

Dieser Artikel gilt nicht im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Deutschland anderseits.

#### Artikel 310.

Lizenzerträge über Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder über Vervielfältigung von literarischen oder künstlerischen Werken, die vor der Kriegserklärung zwischen Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte

oder in ihrem Gebiete wohnenden oder dort ihr Gewerbe treibenden Personen einerseits und deutschen Reichsangehörigen andererseits geschlossen sind, gelten vom Zeitpunkt der Kriegserklärung zwischen Deutschland und der alliierten oder assoziierten Macht ab als aufgelöst. In allen Fällen hat jedoch der auf Grund eines solchen Vertrages ursprünglich Lizenzberechtigte das Recht, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages von dem Inhaber der Rechte die Einräumung einer neuen Lizenz zu verlangen. Die Bedingungen der neuen Lizenz werden mangels einer Einigung zwischen den Parteien von dem zuständigen Gerichte des Landes, unter dessen Gesetzgebung die Rechte erworben sind, festgesetzt; es sei denn, daß die Lizzenzen auf Rechten beruhen, die unter deutscher Gesetzgebung erworben sind; in diesem Fall werden die Bedingungen durch den in Abschnitt VI des gegenwärtigen Teiles vorgeesehenen Gewissenen Schiedsgerichtshof festgelegt. Das Gericht kann alsdann gegebenenfalls den Betrag der ihm angebracht erscheinenden Vergütung für die Ausübung der Rechte während des Krieges festlegen.

Lizenzen für gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte, die kräft der besonderen Kriegsgesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht verliehen sind, werden vor der Fortdauer einer schon vor dem Kriege bestehenden Lizenz nicht berührt, sondern behalten ihre volle Gültigkeit und Wirksamkeit. Ist eine solche Lizenz dem auf Grund eines vor dem Kriege abgeschlossenen Lizenzvertrages ursprünglich Lizenzberechtigten verliehen, so gilt sie als an die Stelle der früheren Lizenz getreten.

Sind auf Grund eines vor dem Kriege abgeschlossenen, auf Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder Werbelsfältigung oder Aufführung literarischer, dramatischer oder künstlerischer Werke gerichteten Vertrages oder auf Grund einer vor dem Kriege erteilten Lizenz solchen Inhalts während des Krieges Geldsummen gehahnt worden, so finden sie die gleiche Verwendung wie dem gegenwärtigen Vertrag zufolge die sonstigen Schulden oder Forderungen der deutschen Reichsangehörigen.

Dieser Artikel gilt nicht im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Deutschland andererseits.

#### Artikel 311.

Die Einwohner der auf Grund des gegenwärtigen Vertrages von Deutschland abgetrennten Gebiete behalten ungeachtet dieser Trennung und des sich daraus ergebenden Wechsels der Staatsangehörigkeit in Deutschland den vollen, uneingeschränkten Genuss aller gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, deren Inhaber sie nach der deutschen Gesetzgebung zur Zeit dieser Trennung waren.

Die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, die in den nach Abgabe des gegenwärtigen Vertrages von Deutschland abgetrennten Gebieten zur Zeit der Trennung dieser Gebiete von Deutschland in Kraft sind oder zufolge Artikel 306 des gegenwärtigen Vertrages wiederhergestellt werden oder in Kraft treten, werden von dem Staate, auf den das Gebiet übergeht, anerkannt und bleiben in diesem Gebiete so lange in Kraft, wie dies nach deutschem Rechte der Fall ist.

#### Abschnitt VIII.

##### Soziale und staatliche Versicherungen in den abgetrennten Gebieten.

#### Artikel 312.

Unbeschadet der in anderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Abreden verpflichtet sich die deutsche Regierung, derjenigen Macht, an die deutsche Gebiete in Europa abgetreten werden, oder der Macht, die frühere deutsche Gebiete kräft Artikel 22 des ersten Teiles (Völkerbund) als Mandatar verwaltet, einen entsprechenden Anteil der von der Reichsregierung oder den Regierungen der deutschen Staaten oder von den unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen oder privaten Körperschaften angesammelten Reserven abzutreten, die für den gesamten Dienst der sozialen und staatlichen Versicherungen in diesen Gebieten bestimmt sind.

Die Mächte, auf welche diese Gelder übertragen werden, sind gehalten, sie zur Erfüllung der aus den Versicherungen entstehenden Verpflichtungen zu verwenden.

Die Bedingungen dieser Übertragung werden durch besondere Vereinbarungen zwischen der deutschen Regierung und den beteiligten Regierungen geregelt.

Falls diese besonderen Nebereinkommen nicht nach Maßgabe des vorstehenden Artikels binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossen sind, werden die Übertragungsbedingungen in jedem Einzelfall einem aus fünf Mitgliedern gebildeten Ausschuß unterbreitet, von denen eines von der deutschen Regierung, eines von der anderen beteiligten Regierung und drei von dem Beauftragtenrat des internationalen Arbeitsamtes unter den Angehörigen des anderen Staates ausgewählt werden. Dieser Ausschuß hat mit Stimmenmehrheit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Bildung Vorschläge aufzustellen, die dem Rat des Völkerbundes zu unterbreiten sind; die Entscheidungen des Rates sind von Deutschland und von dem anderen beteiligten Land mit sofortiger Wirkung als endgültig anzusehen.

## Teil XI. Luftfahrt.

### Artikel 313.

Die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge haben innerhalb des deutschen Gebietes und der deutschen Hoheitsgewässer volle Flugs- und Landungsfreiheit und genießen dieselben Vergünstigungen wie deutsche Luftfahrzeuge, besonders in Notfällen zu Land oder See.

### Artikel 314.

Vorbehaltlich der Erfüllung der von Deutschland etwa erlassenen Vorschriften, die aber in gleicher Weise auf deutsche Luftfahrzeuge und solche der alliierten und assoziierten Länder anwendbar sein müssen, genießen die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge im Durchgangsverkehr nach irgend einem anderen Land das Recht, ohne zu landen das deutsche Gebiet und die deutschen Hoheitsgewässer zu überfliegen.

### Artikel 315.

Die in Deutschland angelegten und dem heimischen öffentlichen Luftverkehr offensten Flugplätze stehen auch den Luftfahrzeugen der alliierten und assoziierten Mächte offen; diese erfahren daselbst in bezug auf Abgaben jeder Art einschließlich Landungs- und Verpflegungsgebühren die gleiche Behandlung wie deutsche Luftfahrzeuge.

### Artikel 316.

Vorbehaltlich der gegenwärtigen Bestimmungen ist das in den Artikeln 313, 314 und 315 vorgesehene Flug-, Durchgangs- und Landungsrecht an die Beobachtung derjenigen Vorschriften, die Deutschland zu erlassen für notwendig erachtet, gefügt. Jedoch müssen solche Vorschriften unbeschadet auf deutsche Luftfahrzeuge und solche der alliierten und assoziierten Länder angewandt werden.

### Artikel 317.

Die Staatsangehörigkeits- und Flugsicherheitsbescheinigungen, Beschriftungen, Zeugnisse und Lizenzen, die von einer der alliierten und assoziierten Mächte ausgestellt oder als gültig anerkannt sind, werden auch in Deutschland als gültig und den von Deutschland ausgestellten Bescheinigungen, Zeugnissen und Lizenzen gleichwertig zugestanden.

### Artikel 318.

Zum inländischen Handelsluftverkehr genießen die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge in Deutschland gleiche Behandlung wie die meistbegünstigte Nation.

### Artikel 319.

Deutschland legt zu, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß jedes über deutschem Gebiet fliegende deutsche Luftfahrzeug die Vorschriften betreffend Lichter und Signale, die Flugvorschriften und die Luftverkehrsbestimmungen für Flugplätze und deren Umgebung beachtet, wie sie in dem von den alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Nebereinkommen über die Luftfahrt festgelegt sind.

### Artikel 320.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen anferlegten Verpflichtungen bleiben bis zum 1. Januar 1923 in Kraft, sofern nicht Deutschland zu einem früheren Zeitpunkt in den Völkerbund aufgenommen ist, oder von den alliierten und assoziierten Mächten die Zustimmung zum Beitritt zu dem von ihnen abgeschlossenen Neubeeinkommen über die Luftfahrt erhalten hat.

## Teil XII. Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

### Abschnitt I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

### Artikel 321.

Deutschland verpflichtet sich, dem Personen-, Güter-, Schiffs-, Boot-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr von oder nach den angrenzenden, oder nicht angrenzenden Gebieten irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte freien Durchgang durch sein Gebiet auf den für den internationalen Durchgangsverkehr geeignesten Wegen, auf Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufen oder Kanälen zu gewähren, auch zu diesem Zweck die Durchfahrt durch die Hoheitsgebäder zu gestatten. Der Personen-, Waren-, Schiffs-, Boot-, Wagen-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr wird keinen Durchgangszöllen oder unmittelbaren Verzögerungen oder Beschränkungen unterworfen und hat in Deutschland in bezug auf Gebühren und Verkehrserleichterungen sowie in jeder anderen Hinsicht ein Amtrecht auf gleiche Behandlung wie der innerdeutsche Verkehr.

Die Durchgangsverkehr bleiben von allen Zoll- oder ähnlichen Abgaben frei.

Alle den Durchgangsverkehr belastenden Gebühren oder Abgaben müssen den Verkehrsverhältnissen entsprechend mäßig berechnet werden. Die Person des Eigentümers oder die Staatszugehörigkeit des Schiffes oder der sonstigen Beförderungsmittel, die auf irgendeinem Teile der gefahrene Durchgangsstrecke benutzt werden sind oder benutzt werden sollen, dürfen für die Abgaben, Verkehrserleichterungen oder Beschränkungen weder mittel- noch unmittelbar ausschlaggebend sein.

### Artikel 322.

Deutschland verpflichtet sich, über Auswanderungsunternehmungen, welche Auswanderer oder Rückwandererverkehr durch sein Gebiet leiten, keine staatliche Aufsicht einzurichten oder beizubehalten, es sei denn zum Zweck der Feststellung, daß die Reisenden tatsächlich sich im Durchgangsverkehr befinden; wird zu letzterem Zweck ein Verwaltungsdienst eingerichtet, so darf Deutschland keine am Verkehr interessierte Schifffahrtsgesellschaft oder andere Körperschaft, Gesellschaft oder Privatperson irgendwie daran teilnehmen lassen oder ihr einen mittel- oder unmittelbaren Einfluß in dieser Hinsicht einräumen.

### Artikel 323.

Deutschland begibt sich des Rechtes, bei seinen Ein- und Ausfuhrzöllen, -abgaben und -verboten mittel- oder unmittelbar eine unterschiedliche oder Vorzugsbewandlung nach folgenden Gesichtspunkten einzutreten zu lassen: nach der Ein- oder Ausgangsgrenze, nach der Art, den Eigentumsverhältnissen oder der Flagge des Beförderungsmittels (einzigstlich Luftverkehrsmittel), nach dem ursprünglichen oder letzten Abgangsort des Schiffes, Bootes, Eisenbahnwagens, Luftschiffes oder sonstigen Beförderungsmittels, nach seinem endgültigen oder Zwischenbestimmungsort, nach dem eingeschlagenen Reiteweg oder den Umladeplätzen, nach dem Umstand, ob der Hafen, über den die Waren eing- oder ausgeführt werden, ein deutscher oder irgendein ausländischer Hafen ist, oder nach dem Umstand, ob die Ein- oder Ausfuhr der Waren zu Wasser, zu Lande oder durch die Luft erfolgt. Das gleiche gilt vorbehaltlich der Sondervorschriften des gegenwärtigen Vertrages für die Be-

förderungsbedingungen und -kosten für Güter oder Personen, die in sein Gebiet eintreten oder aus diesem ausgehen.

Deutschland begibt sich namentlich des Rechtes zum Nachteil der Häfen, Schiffe oder Boote irgendeiner alliierten oder assoziierten Macht Zuschlagsgebühren oder mittel- oder unmittelbare Prämien auf die Aus- oder Einföhr über deutsche oder nichtdeutsche Häfen oder auf deutschen oder nichtdeutschen See- oder Flüßchen insbesondere in Form von kombinierten Tarifen festzusetzen. Ferner verzichtet es darauf, Personen oder Waren, die über einen Hafen der alliierten und assoziierten Mächte ihren Weg nehmen, oder ein Schiff oder Boot dieser Mächte benutzen, förmlichkeiten oder Weiterungen zu unterwerfen, die nicht statthätten, wenn sie über einen deutschen Hafen oder über den Hafen einer anderen Macht ihren Weg nähmen, oder ein deutsches Schiff oder Boot ein Schiff oder Boot einer anderen Macht benutzten.

#### Artikel 324.

Um den Übergang der Waren über die deutsche Grenze nach Möglichkeit abzukürzen, und um von der Grenze ab ihre Abfertigung und Weiterförderung unter denselben sachlichen Bedingungen — besonders hinsichtlich der Schnelligkeit und der Sorgfalt der Förderung —, wie sie Waren gleicher Art auf deutschem Gebiet unter ähnlichen Beförderungsbedingungen genießen würden, sicherzustellen, sind alle zweckdienlichen Verwaltungs- und technischen Maßnahmen zu treffen, und zwar ohne Unterschied, ob die Waren aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen oder dorthin gehen oder Durchgangswaren aus diesen Gebieten oder für diese Gebiete sind.

Insbesondere sind leicht verderbliche Waren schnell und regelmäßig zu befördern und die Zollformalitäten so abzuwickeln, daß die unmittelbare Weiterführung der WarenSendung mit den Anschlußzügen ermöglicht wird.

#### Artikel 325.

Die Seehäfen der alliierten und assoziierten Mächte genießen alle Vorteile und Tarifermäßigungen, die auf den deutschen Eisenbahnen oder Wasserstraßen zwischen deutscher Häfen oder irgendwelchen Häfen einer anderen Macht gewährt werden.

#### Artikel 326.

Deutschland darf seine Teilnahme an Tarifen oder kombinierten Tarifen nicht verweigern, die den Häfen einer der alliierten und assoziierten Mächte ähnliche Vorteile, wie es seinen eigenen Häfen oder denen einer andern Macht gewährt, zusichern.

### Abschnitt II.

#### Schiffahrt.

##### Kapitel I.

###### Freiheit der Schiffahrt.

#### Artikel 327.

Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte genießen ebenso wie ihr Eigentum, ihre Schiffe und Boote in allen deutschen Häfen und auf allen deutschen Binnens Wasserstraßen in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung wie die deutschen Reichsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote.

Insbesondere sind die Schiffe und Boote jeder alliierten und assoziierten Macht berechtigt, Waren jeder Art und Reisende von und nach allen Häfen oder Bächen Deutschlands, zu denen die deutschen Schiffe und Boote Zugang haben, zu feinen ungünstigeren Bedingungen zu befördern als sie bei Schiffen und Booten des Landes zur Anwendung gelangen. Sie sind auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit den Schiffen und Booten des Landes zu behandeln, soweit es sich um Benutzung der Häfen- und Ladestrafeneinrichtungen sowie um Häfen- und Ladestrafenabgaben jeder Art handelt. Es fallen darunter die Anlege-, Ladungs- und Lösungseinrichtungen, die Tonnenelder und Gebühren, die Ladestrafen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- und alle ähnlichen Abgaben und Gebühren aller Art, die im Namen und für Rechnung der Regierung oder im Namen und für Rechnung von öffentlichen Beamten, Privatpersonen, Körperschaften oder Anstalten aller Art erhoben werden

Gesticht Deutschland irgendeiner alliierten oder assoziierten oder irgendeiner anderen fremden Macht eine Vorzugsbehandlung zu, so tritt diese Behandlung unverzüglich und bedingungslos für alle alliierten und assoziierten Mächte in Kraft.

Der Personen- und Schiffsverkehr unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen, welche sich aus den Zoll-, Polizei-, Sanitäts-, Ein- und Auswanderungsvorschriften sowie aus Ein- und Ausfuhrverboten ergeben. Solche Bestimmungen müssen billig und einheitlich sein und dürfen den Handel nicht unnötig behindern.

### Kapitel II.

#### Freizonen in den Häfen.

##### Artikel 328

Die Freizonen, die in den deutschen Häfen am 1. August 1914 eingerichtet waren, bleiben bestehen. Für sie und die auf deutschem Gebiete auf Grund des gegenwärtigen Vertrages neu eingerichteten Freizonen gilt die in den folgenden Artikeln vorgehene Ordnung.

Waren, die in die Freizone eingehen oder aus ihr kommen, unterliegen, den Fall des Artikels 330 ausgenommen, seinem Ein- oder Ausfuhrzoll.

Von den in die Freizone eintretenden Schiffen und Waren dürfen die zur Deckung der Verwaltungs-, Unterhalts- und Verbelebungskosten des Hafens festgelegten Gebühren sowie die Abgaben für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen erhoben werden, vorausgesetzt, daß diese Gebühren und Abgaben den aufgewendeten Kosten entsprechen, und ihre Erhebung nach dem im Artikel 327 vorgesehenen Grundsatz der gleichen Behandlung erfolgt.

Von den Waren dürfen keine anderen Abgaben oder Gebühren als eine statistische Gebühr erhoben werden, die höchstens 1 vom Tausend vom Wert betragen darf und ausschließlich zur Deckung der Kosten für die amtlichen Aufstellungen über den hafenumfischlag zu verwenden ist.

##### Artikel 329

Die für die Speicherung sowie für Verpacken und Auspacken der Waren dienenden Einrichtungen haben den jeweiligen Handelsbedürfnissen zu entsprechen. Alle Erzeugnisse, deren Verbrauch in der Freizone erlaubt ist, bleiben von Verbrauchs- oder anderen Gebühren jeder Art, mit Ausnahme der im Artikel 328 erwähnten statistischen Gebühr, frei.

Bei Anwendung der Vorschriften des gegenwärtigen Artikels darf zwischen den Staatsangehörigen verschiedener Nationen oder zwischen Waren verschiedenen Ursprungs und verschiedener Bestimmung kein Unterschied gemacht werden.

##### Artikel 330

Auf Erzeugnisse, die aus der Freizone dem Verbrauch des Landes, in dessen Gebiet der Hafen liegt, zugeführt werden, dürfen Ein- und Ausfuhrzölle gelegt werden. Umgekehrt dürfen Erzeugnisse aus diesem Lande, die für die Freizone bestimmt sind, mit Ausfuhrzöllen belegt werden. Diese Ein- und Ausfuhrzölle sind auf denselben Grundlage und nach denselben Sätzen zu erheben wie ähnliche Zölle an anderen Zollgrenzen des betreffenden Landes. Außerdem verzichtet Deutschland darauf, irgendwelche Ein-, Aus- oder Durchfuhrzölle, gleichviel wie sie sich nennen, auf die Erzeugnisse zu legen, die zu Lande oder zu Wasser durch deutsches Gebiet nach oder aus der Freizone und aus oder nach irgendeinem anderen Staat befördert werden.

Zur Sicherung und Gewährleistung dieses freien Zugangs auf den normalerweise zu der Freizone führenden Eisenbahnen und Wasserstraßen seines Gebietes hat Deutschland die nötigen Anordnungen zu erlassen.

### Kapitel III.

#### Bestimmungen über Elbe, Oder, Memel (Russtrom, Memel, Niemen) und Donau.

##### 1. Allgemeine Bestimmungen.

##### Artikel 331

Es werden für international erklärt:

die Elbe (Labe) von der Mündung der Vitava (Moldau) und die Vitava (Moldau) von Prag ab;

die Oder (Odra) von der Mündung der Oppa ab;  
die Memel (Kühlstrom, Memel, Nienen) von Grodno ab;  
die Donau von Ilm ab;

und jeder schiffbare Teil dieser Flussgebiete, der mehr als einem Staat den natürlichen Zugang zum Meer mit oder ohne Umladung von einem Schiffs in ein anderes vermittelt, sowie die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, die zur Verdopplung oder Verbesserung der von Natur aus schiffbaren Abschnitte der genannten Flussgebiete oder zur Verbindung zweier von Natur aus schiffbarer Abschnitte des gleichen Wasserlaufs gebaut werden.

Das gleiche gilt für den Schiffsverkehr Rhein—Donau, falls er unter den im Artikel 353 festgesetzten Bedingungen gebaut wird.

#### Artikel 332.

Auf den im vorigen Artikel als international erklärten Wasserstraßen werden die Staatsangehörigen, das Eigentum und die Flaggen aller Mächte auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt, und zwar so, daß kein Unterschied zum Nachteil der Staatsangehörigen, des Eigentums und der Flagge regedreier dieser Mächte zwischen diesen und den Staatsangehörigen, dem Eigentum und der Flagge des Uferstaates selbst oder des meistbegünstigten Staates gemacht werden darf.

Deutsche Schiffe dürfen indes regelmäßige Schiffzverbindungen für Reisende und Güter zwischen den Häfen einer alliierten oder assoziierten Macht nur mit deren besonderer Ermächtigung unterhalten.

#### Artikel 333.

Von den Schiffen, die den Wasserweg oder seine Zugänge benutzen, dürfen Abgaben erhoben werden, und diese Abgaben dürfen auf den verschiedenen Flussabschnitten verschieden bemessen werden, beides jeweil sich aus einem bestehenden Abkommen nicht das Gegenteil ergibt. Die Abgaben sollen ausschließlich zur angemessenen Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung oder Verbesserung des Flusses und seiner Zugänge oder zur Befreiung der Ausgaben im Interesse der Schifffahrt dienen. Ihr Tarif wird nach diesen Ausgaben berechnet und in den Häfen ausgehängt. Diese Abgaben werden so festgelegt, daß eine ins einzelne gehende Untersuchung der Ladung nicht nötig ist, es sei denn, daß Verdacht des Schmugels oder einer Verübertretung besteht.

#### Artikel 334.

Der Durchgangsverkehr der Reisenden, Schiffe und Waren vollzieht sich gemäß den in dem Abschnitt I festgesetzten allgemeinen Bedingungen.

Gehören beide Ufer eines internationalen Flusses demselben Staat an, so können Durchgangsgüter unter Zollvergleich gebracht oder unter die Aufsicht von Zollbeamten gestellt werden. Bildet der Fluß die Grenze, so bleiben Durchgangsgüter und reisende von jeder Zollformalität befreit; das Ein- und Ausladen der Waren sowie die Ein- und Auslösung der Reisenden darf nur in den von dem Uferstaat bezeichneten Häfen erfolgen.

#### Artikel 335.

Auf dem gesamten Lauf und an der Mündung der erwähnten Flüsse dürfen andere Abgaben irgendwelcher Art, als die in dem gegenwärtigen Teile festgesetzten, nicht erhoben werden.

Die Bestimmung läßt das Recht der Uferstädte zur Erhebung von Zöllen, Orts- oder Verbrauchsabgaben unberührt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einführung angemessener und einheitlicher Abgaben, die in den Häfen nach öffentlichen Tarifen für die Benutzung der Kräne, Aufzüge, Ladekränen, Speicher usw. erhoben werden.

#### Artikel 336.

Mangels einer besonderen Ordnung für die Ausführung der Unterhalts- und Verbesserungsarbeiten auf dem internationalen Abschnitt eines schiffbaren Wasserstraßengebietes ist jeder Uferstaat verpflichtet, in angemessener Weise die nötigen Vorlehenungen zur Beseitigung alter Schifffahrtshindernisse und -gefährden und zur Erhaltung guter Schifffahrtsverhältnisse zu treffen.

Kommt ein Staat dieser Verpflichtung nicht nach, so kann jeder Uferstaat oder jeder in dem etwa bestehenden internationalen Ausschuß vertretene Staat den zu diesem Zwecke vom Völkerbund eingesetzten Gerichtshof anrufen.

#### Artikel 337.

Das gleiche gilt für den Fall, daß ein Uferstaat Arbeiten unternimmt, die geeignet sind, der Schifffahrt in dem internationalen Abschnitt Abbruch zu tun. Die in dem vorigen Artikel erwähnte Gerichtsbehörde kann die Ausführung oder die Beendigung dieser Arbeiten anordnen; bei ihren Entscheidungen hat sie den Besitzungs-, Wasserstraßen- und Fischereirechten und den anderen Landesinteressen Rechnung zu tragen, welche im Falle des Einverständnisses aller Uferstaaten oder aller in dem etwa bestehenden internationalen Ausschuß vertretenen Staaten den Bedürfnissen der Schifffahrt vorzugehen haben.

Die Anrufung des Gerichtshofes des Völkerbundes hat keine ausschließende Wirkung.

#### Artikel 338.

An Stelle der in den Artikeln 332 bis 337 festgelegten Ordnung soll als Erfäß eine andere treten, die in einem von den alliierten und assoziierten Mächten entworfenen und vom Völkerbund genehmigten allgemeinen Nebereinkommen über die schiffbaren Wasserstraßen, deren internationales Charakter das Nebereinkommen anerkennt, niedergelegt wird. Dieses Nebereinkommen findet namentlich auf die Gesamtheit oder einen Teil der oben erwähnten Flusengebiete der Elbe (Labe), Oder (Odra), Memel (Rütsjstrom, Niemen) und der Donau sowie auf die anderen Teile der gedachten Flusengebiete Anwendung, die sich mit ihnen unter einen gemeinsamen allgemeinen Gesichtspunkt bringen lassen.

Deutschland verpflichtet sich, entsprechend den Vorschriften des Artikels 379, dem gedachten allgemeinen Nebereinkommen sowie allen Vorstößen auf Änderung der geltenden, gemäß dem nachfolgenden Artikel 343 festgesetzten internationalen Abmachungen und Bestimmungen beizutreten.

#### Artikel 339.

Deutschland tritt den beteiligten alliierten und assoziierten Mächten längstens binnen drei Monaten nach erhaltenener amtlicher Aufforderung einen Teil der Schlepper und Boote ab, die nach Abzug des zur Wiederherstellung und Wiedergutmachung abgegebenen Materials in den Häfen der im Artikel 331 erwähnten Flusengebiete eingetragen bleiben. Deutschland tritt gleichfalls das Material jeder Art ab, dessen die beteiligten alliierten und assoziierten Mächte für die Ausführung dieser Flusengebiete bedürfen.

Die Zahl der abzutretenden Schlepper und Boote, die Menge des abzutretenden Materials und die Verteilung werden durch einen oder mehrere von den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmten Schiedsrichter festgelegt. Hierbei sind die berechtigten Bedürfnisse der beteiligten Parteien und besonders der Schiffsverkehr in den letzten fünf Jahren vor dem Kriege zu berücksichtigen.

Alle abgetretenen Fahrzeuge müssen mit ihrem Zubehör und ihrer Ausrüstung versehen, in gutem Zustand und zur Güterbeförderung geeignet sein und sind aus den letzten Neubauten auszunehmen.

Die im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Abtretungen geben Anspruch auf eine Entschädigung, deren durch den oder die Schiedsrichter in Tasch und Bogen festgesetzter Gesamtbetrag, keinesfalls den Anschaffungswert des abgetretenen Materials übersteigen darf und auf die von Deutschland geschuldeten Beträge anzurechnen ist; insgesamt liegt Deutschland die Entschädigung der Eigentümer ob.

#### 2. Sondervorschriften für Elbe, Oder und Memel (Rütsjstrom, Niemen).

#### Artikel 340.

Die Elbe (Labe) wird der Verwaltung eines internationalen Ausschusses unterstellt, der aus 4 Vertretern der deutschen Uferstaaten,  
2 Vertretern der Tschecho-Slowakei,  
1 Vertreter Großbritanniens,  
1 Vertreter Frankreichs,  
1 Vertreter Italiens,  
1 Vertreter Belgiens  
besteht.

Jede Abordnung hat, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, eine der Zahl der ihr zugebilligten Vertreter gleiche Stimmzahl.  
Können einige dieser Vertreter bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages nicht erkannt werden, so sind die Entschließungen des Ausschusses trotzdem gültig.

#### Artikel 341.

Die Oder (Odra) wird der Verwaltung eines internationalen Ausschusses unterstellt, der ans

- 1 Vertreter Polens,
- 3 Vertretern Preußens,
- 1 Vertreter der Tschecho-Slowakei,
- 1 Vertreter Großbritanniens,
- 1 Vertreter Frankreichs,
- 1 Vertreter Dänemarks,
- 1 Vertreter Schwedens

besteht.

Können einige dieser Vertreter bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages nicht erkannt werden, so sind die Entschließungen des Ausschusses trotzdem gültig.

#### Artikel 342.

Auf einen bei dem Völkerbund seitens eines der Uferstaaten gestellten Antrag wird die Memel (Rußstrom, Memel, Niemen) der Verwaltung eines internationalen Ausschusses unterstellt, der sich aus je einem Vertreter der Uferstaaten und drei Vertretern anderer durch den Völkerbund bezeichneter Staaten zusammensetzt.

#### Artikel 343.

Die im Artikel 340 und 341 vorgelebten internationalen Ausschüsse treten binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammen. Der im Artikel 342 vorgegebene internationale Ausschuss tritt binnen drei Monaten nach Stellung des Antrages durch einen Uferstaat zusammen. Jeder dieser Ausschüsse schreitet unverzüglich zur Ausarbeitung eines Entwurfes zur Neufassung der geltenden internationalen Abmachungen und Bestimmungen. Dieser Entwurf wird entsprechend dem im Artikel 338 erwähnten allgemeinen Vereinkommen aufgestellt, wenn dies Übereinkommen bereits geschlossen ist; andernfalls wird er entsprechend den oben in den Artikeln 332 bis 337 niedergelegten Grundsätzen aufgestellt.

#### Artikel 344.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Entwürfe sollen insbesondere

- a) den Sitz des internationalen Ausschusses bestimmen und die Art der Ernennung seines Vorsitzenden festsetzen,
- b) den Umfang seiner Zuständigkeit bestimmen, insbesondere was die Ausführung der Arbeiten zur Zustandshaltung, Herrichtung und Verbesserung des Flusgebietes, die finanzielle Verwaltung, die Feisfeisung und Erhebung der Abgaben und die Schiffsverordnung anlangt,
- c) die Abschnitte des Flusses oder seiner Nebenflüsse abgrenzen, auf welche die internationale Ordnung Anwendung finden soll.

#### Artikel 345.

Die internationalen Abmachungen und die Vorschriften, nach denen zurzeit die Schifffahrt auf der Elbe (Labe), Oder (Odra), Memel (Rußstrom, Memel, Niemen) sich regelt, bleiben bis zur Ratifikation der obenerwähnten Neufassungsentwürfe vorläufig in Kraft. In allen Fällen, wo diese Abmachungen und Vorschriften zu den Bestimmungen der Artikel 332 bis 337 oder des zu schließenden allgemeinen Übereinkommens in Widerspruch stehen, gehen diese letzteren indessen vor.

### 3. Sonderbestimmungen für die Donau.

#### Artikel 346.

Die Europäische Donaukommission übt von neuem die Befugnisse aus, die sie vor dem Krieg hatte. Vorläufig wird diese Kommission jedoch lediglich von den Vertretern Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens gebildet.

#### Artikel 347.

Von der Stelle ab wo die Zuständigkeit der Europäischen Kommission aushtört, tritt das im Artikel 331 bezeichnete Flußgebiet der Donau unter die Verwaltung eines internationalen Ausschusses, der sich wie folgt zusammensetzt:  
aus 2 Vertretern der deutschen Uferstaaten,  
aus je 1 Vertreter der anderen Uferstaaten,  
aus je 1 Vertreter der in Zukunft in der Europäischen Kommission vertretenen Nichtuerstaaten.

Können einige dieser Vertreter bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages nicht erkannt werden, so sind die Entscheidungen des Ausschusses trotzdem gültig.

#### Artikel 348.

Der im vorstehenden Artikel vorgesehene internationale Ausschuß tritt sobald wie möglich nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammen und übernimmt bis zur Festlegung einer endgültigen Donauordnung durch die von den alliierten und assoziierten Mächten bestimmten Mächte vorläufig die Verwaltung des Flusses in Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel 332 bis 337.

#### Artikel 349.

Deutschland verpflichtet sich zur Anerkennung der Donauordnung, die durch eine Tagung der von den alliierten und assoziierten Mächten bestimmten Mächte festgelegt wird; diese Tagung, bei der Vertreter Deutschlands zugegen sein dürfen, tritt binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammen.

#### Artikel 350.

Der durch Artikel 57 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 Österreich-Ungarn erteilte und von diesem auf Ungarn übertragene Auftrag zur Ausführung der Arbeiten am Eisenen Tor wird aufgehoben. Der mit der Verwaltung dieses Stromabschnittes betraute Ausschuß regelt vorbehaltlich der finanziellen Bedingungen des gegenwärtigen Vertrages die Schlussrechnung. Die etwa erforderlichen Abgaben werden feinesfalls von Ungarn erhoben.

#### Artikel 351.

Für den Fall, daß die Tschecho-Slowakei, der serbo-kroatisch-slowenische Staat oder Rumänien nach erfolgter Ermächtigung oder im Auftrage des internationalen Ausschusses Herrichtungs-, Verbesserungs-, Stan- oder andere Arbeiten auf einem die Grenze bildenden Abschnitt des Flußgebietes unternehmen, steht diesen Staaten die Gleichpruchnahme sowohl des gegenüberliegenden Ufers wie des außerhalb ihres Gebietes gelegenen Flußbetriebes in dem für die Vorarbeiten, die Ausführung und die Instandhaltung dieser Arbeiten bedingten Umfang zu.

#### Artikel 352.

Deutschland ist der Europäischen Donaukommission gegenüber zu allen Wiederherstellungen, Wiedergutmachungen und Entschädigungen für die von dieser Kommission während des Krieges erlittenen Verluste verpflichtet.

#### Artikel 353.

Zum Falle des Baues eines Großschiffahrtsweges Rhein—Donau verpflichtet sich Deutschland, auf diesen Schiffsahrtsweg die in Artikel 332 bis 338 niedergelegte Ordnung zur Anwendung zu bringen.

### Kapitel IV.

#### Bestimmungen über Rhein und Mosel.

#### Artikel 354.

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an regelt sich die Rheinschifffahrt weiterhin nach dem Mannheimer Abkommen vom 17. Oktober 1868 nebst Schlusprotokoll mit folgenden Maßgaben:

Bei etwaigen Widerprüchen zwischen einzelnen Vorschriften des genannten Abkommens und den Vorschriften des oben im Artikel 338 erwähnten allgemeinen Übereinkommens, das auch auf den Rhein Anwendung findet, gehen die Vorschriften des allgemeinen Übereinkommens vor.

Längstens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages tritt die im Artikel 355 erwähnte Zentralkommission zum Zwecke des Entwurfs einer Neufassung des Mannheimer Abkommens zusammen. Dieser Entwurf wird nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Vereinbarmens aufgestellt, wenn dieses zu dem gedachten Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist, und den in der Zentralkommission vertretenen Mächten vorgelegt.

Deutschland erklärt schon jetzt seine Zustimmung zu dem in der obigen Weise aufgestellten Entwurf.

Außerdem werden die in den folgenden Artikeln behandelten Änderungen sofort in das Mannheimer Abkommen aufgenommen.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, sich darüber mit den Niederlanden zu verständigen. Deutschland verpflichtet sich schon jetzt, seine Zustimmung zu jeder derartigen Vereinbarung zu geben, sobald es darum ersucht wird.

#### Artikel 355.

Der durch das Mannheimer Abkommen vorgesehene Zentralausschuss besteht längstens aus 19 Mitgliedern, nämlich aus:

- 2 Vertretern der Niederlande,
- 2 Vertretern der Schweiz,
- 4 Vertretern der deutschen Rheinuferstaaten,
- 1 Vertreter Frankreichs, das außerdem den Vorsitzenden des Ausschusses ernennt,
- 2 Vertretern Großbritanniens,
- 2 Vertretern Italiens,
- 2 Vertretern Belgiens

Die Zentralkommission nimmt ihren Sitz in Straßburg.

Jede Abordnung hat soviel Stimmen, als ihr Vertreter zustehen, gleichviel wieviel Mitglieder anwesend sind.

Können einige dieser Vertreter bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages nicht ernannt werden, so sind die Entschließungen dieser Kommission trotzdem gültig.

#### Artikel 356.

Die Schiffe aller Nationen und ihre Ladungen geniessen dieselben Rechte und Vorrechte wie die der Rheinschiffahrt dienenden Schiffe und ihre Ladungen.

Keine der in den Artikeln 15 bis 20 und 26 des vorerwähnten Mannheimer Abkommens, in Artikel 4 des Schlusprotokolls oder in den späteren Abkommen enthaltenen Bestimmungen steht der freien Schifffahrt von Schiffen und Besatzungen irgendwelcher Staatsangehörigkeit auf dem Rhein und auf den Wasserwegen, auf die sich die gedachten Abkommen beziehen, entgegen, vorausgesetzt, daß die von der Zentralkommission erlassenen Vorschriften über den Lotsendienst und andere Polizeianordnungen beachtet werden.

Die Vorschriften des Artikels 22 des Mannheimer Abkommens und des Artikels 5 des Schlusprotokolls finden lediglich auf die als Rheinschiffe eingetragenen Schiffe Anwendung. Die Zentralkommission bestimmt die Art und Weise, in der festgestellt wird, ob die anderen Schiffe den allgemeinen für die Rheinschiffahrt gültigen Vorschriften entsprechen.

#### Artikel 357.

Längstens binnen drei Monaten nach erhaltenner amtlicher Benachrichtigung tritt Deutschland an Frankreich einen Teil der Schlepper und Schiffe, die nach Abzug der zur Wiederherstellung und Wiedergutmachung abgegebenen, in den deutschen Rheinhäfen eingetragenen bleiben, sowie der Geschäftsanteile an den deutschen Rheinschiffahrtsgesellschaften ab.

Im Falle der Abtretung von Schiffen und Schleppern müssen diese, mit ihrem Zubehör und ihrer Ausrüstung versehen, in gutem Zustand und für den Handelsverkehr auf dem Rhein geeignet sein, sowie unter den letzten Neubauten ausgewählt werden.

Dieselben Regeln finden Anwendung, soweit Deutschland an Frankreich abtritt:

1. Einrichtungen, Anlageplätze, Kaihäuser, Docks, Lagerhäuser, Lade- und Löschvorrichtungen usw., welche deutsche Reichsangehörige oder deutsche Gesellschaften im Hafen von Rotterdam am 1. August 1914 besaßen;
2. Anteile oder Interessen, die Deutschland oder deutsche Reichsangehörige zu demselben Zeitpunkt an den genannten Einrichtungen hatten.

Umfang und Einzelheiten dieser Abtretung werden binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages unter Berücksichtigung der berechtigten Bedürfnisse der Beteiligten durch einen oder mehrere von den Vereinigten Staaten von Amerika ernannte Schiedsrichter bestimmt.

Die im gegenwärtigen Artikel vorgezeichneten Abtretungen geben Anspruch auf eine Entschädigung, deren durch den oder die Schiedsrichter in Baufach und Bogen festgesetzter Gesamtbetrag keinesfalls den Anschaffungswert des abgetretenen Materials und der abgetretenen Einrichtungen übersteigen darf und auf die von Deutschland geschuldeten Summen anzurechnen ist; Deutschland liegt die Entschädigung der Eigentümer ob.

#### Artikel 358.

Unbeschadet seiner Verpflichtung, den Bestimmungen des Mannheimer oder des an seine Stelle trenden Abkommens sowie den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nachzukommen, hat Frankreich auf dem ganzen Laufe des Rheins zwischen den äußersten Punkten der französischen Grenzen:

- a) das Recht, zur Speisung der bereits gebauten oder noch zu bauenden Schifffahrts- und Bewässerungsanäle oder für jeden anderen Zweck Wasser aus dem Rhein zu entnehmen und auf dem deutschen Ufer alle für die Ausübung dieses Rechtes erforderlichen Arbeiten auszuführen,
- b) das anschließliche Recht auf die durch die Aufbarmachung des Stromes erzeugte Kraft mit dem Vorbehalt, daß die Hälfte des Wertes der tatsächlich gewonnenen Kraft an Deutschland vergütet werden muß. Diese Vergütung wird in Geld oder in Kraft geleistet; der unter Berücksichtigung der Kosten der für die Krafterzeugung notwendigen Arbeiten berechnete Betrag wird, falls darüber kein Einverständnis erzielt wird, durch Schiedsgericht bestimmt. Zu diesem Zweck ist Frankreich allein zur Ausführung aller Aufbarmachungs-, Stau- und sonstigen Arbeiten, die es zur Krafterzeugung für erforderlich hält, in diesem Teile des Stromes berechtigt.

Das Recht, aus dem Rhein Wasser zu entnehmen, wird auch Belgien für die Speisung des unten vorgesehenen Rhein-Maas-Schiffahrtsweges überlassen.

Die Ausübung der in den Absätzen a und b dieses Artikels erwähnten Rechte darf weder im Rheinbett, noch in den etwa an seine Stelle trenden Ableitungen die Schifffahrt beeinträchtigen oder die Schifffahrt erschweren; auch darf sie keine Erhöhung der bis dahin nach Maßgabe des geltenden Abkommens erhobenen Abgaben nach sich ziehen. Alle Bauentwürfe sind der Zentralkommission zur Feststellung, ob diese Bedingungen erfüllt sind, mitzuteilen.

Zur Gewährleistung der gehörigen und getreulichen Durchführung der in den Absätzen a und b enthaltenen Vorschriften übernimmt Deutschland folgende Verpflichtungen:

1. Es wird den Bau seines Seitenkanals und keiner Ableitung auf dem rechten Stromufer gegenüber der französischen Grenze unternehmen oder zulassen;
2. Es gesteht Frankreich das Anlege- und Wegerecht in allen rechtsseitischen Geländeabschnitten zu, die für die Vorarbeiten, die Einrichtung und den Betrieb der Werke, die Frankreich mit Zustimmung der Zentralkommission später sich zu bauen entschließt, erforderlich sind. Gemäß dieser Zustimmung ist Frankreich zur Bestimmung und Abgrenzung der erforderlichen Geländeplätze befugt und darf die Gelände nach Ablauf von zwei Monaten nach einfacher Benachrichtigung in Besitz nehmen, mit der Maßgabe, daß es an Deutschland Entschädigungen bezahlt, deren Gesamtbetrag durch die Zentralkommission festgesetzt wird. Deutschland liegt es ob, die Eigentümer der mit diesen Dienstbarkeiten belasteten oder durch die Arbeiten endgültig in Anspruch genommenen Grundstücke zu entschädigen.

Auf Antrag der Schweiz werden ihr, wenn die Zentralkommission ihre Genehmigung gibt, dieselben Rechte für den Teil des Stromes eingeräumt, der ihre Grenze mit den anderen Uferstaaten bildet;

3. Es übermittelt der französischen Regierung innerhalb des ersten Monats nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages alle Pläne, Vorarbeiten, Konzessionsentwürfe und Lastenhefte, die den Anbau des Rheins für irgendeinen Zweck betreffen und von der Regierung Elsaß-Lothringens oder des Großherzogtums Baden aufgestellt oder übernommen sind.

### Artikel 359.

In den Abschritten des Rheins, welche die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bilden, darf unbeschadet der vorhergehenden Bestimmungen in dem Strombett oder auf einem der beiden Ufer keine Arbeit ohne vorherige Zustimmung der Zentralkommission oder ihrer Abgeordneten ausgeführt werden.

### Artikel 360.

Frankreich behält sich die Befugnis vor, in die Rechte und Pflichten einzutreten, die sich aus den Abmachungen zwischen der Regierung von Elsass-Lothringen und dem Großherzogtum Baden bezüglich der am Rhein auszuführenden Arbeiten ergeben; es kann auch diese Abmachungen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages kündigen.

Dergleichen hat Frankreich die Befugnis, die Arbeiten ausführen zu lassen, die von der Zentralkommission für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Schiffbarkeit des Rheins oberhalb Mannheim für notwendig erklärt werden.

### Artikel 361.

Falls sich Belgien binnen 25 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages entschließt, einen Großschiffahrtsweg Rhein-Maas in der Höhe von Kührort zu bauen, ist Deutschland verpflichtet, den auf seinem Gebiete gelegenen Teil dieses Schiffsverkehrswege nach dem ihm von der belgischen Regierung mitgeteilten Planen und nach Zustimmung der Zentralkommission zu bauen.

Die belgische Regierung hat in diesem Falle das Recht, alle erforderlichen Vorarbeiten auf dem Gebiete vorzunehmen.

Falls Deutschland die Arbeiten ganz oder teilweise nicht ausführt, ist die Zentralkommission befugt, sie an jener Stelle ausführen zu lassen. Zu diesem Zweck kann sie zwei Monate nach einfacher Benachrichtigung gegen die von ihr festzustellende und von Deutschland zu zahlende Entschädigung die erforderlichen Geländeplätze bestimmen und abgrenzen sowie den Grund und Boden in Besitz nehmen.

Dieser Schiffsverkehr tritt unter dieselbe Verwaltungsordnung wie der Rhein selbst. Die Umlegung der Aufgelösten auf die von dem Schiffsverkehr durchschneideten Staaten einschließlich der oben genannten Entschädigung erfolgt durch die Zentralkommission.

### Artikel 362.

Deutschland verpflichtet sich schon jetzt, keinen Widerstand gegen irgendwelche Vorschläge der Zentralkommission für Rheinschiffahrt zu erheben, die die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit beweisen:

1. auf die Mosel von der französisch-luxemburgischen Grenze ab bis zum Rhein, vorbehaltlich der Zustimmung Luxemburgs;
2. auf den Rhein oberhalb Basel bis zum Bodensee, vorbehaltlich der Zustimmung der Schweiz;
3. auf die Seitenanäle und Fahrtrinnen, die etwa zur Verdoppelung oder Verbesserung der Natur schiffbaren Abschnitte des Rheins oder der Mosel oder zur Verbindung zweier von Natur schiffbarer Abschnitte dieser Wasserläufe gebaut werden, ebenso auf alle anderen Teile des rheinischen Flußgebietes, welche etwa unter das im Artikel 338 vorgehene allgemeine Übereinkommen fallen.

## Kapitel V.

### Bestimmungen, die der Tschecho-Slowakei die Benutzung nördlicher Häfen gewährleisten.

### Artikel 363.

Zu den Häfen Hamburg und Stettin verpachtet Deutschland der Tschecho-Slowakei für einen Zeitraum von 99 Jahren Landstücke, die unter die allgemeine Verwaltungsordnung der Freizeiten treten und dem unmittelbaren Durchgangsverkehr der Waren von oder nach diesem Staate gewidmet werden.

### Artikel 364.

Die Abgrenzung dieser Landstücke, ihre Herrichtung, die Art ihrer Ausnutzung und überhaupt alle Bedingungen ihrer Benutzung einschließlich des Pachtpreises werden durch einen Anschluß bestimmt, der sich aus je einem Vertreter Deutsch-

lands, der Tschecho-Slowakei und Großbritanniens zusammengez. Diese Bedingungen können alle zehn Jahre in der gleichen Weise einer Nachprüfung unterzogen werden.

Deutschland erklärt im vorans seine Zustimmung zu den so getroffenen Entscheidungen.

## Abschnitt III. Eisenbahnen.

### Kapitel I.

#### Bestimmungen über internationale Beförderung.

##### Artikel 365.

Die aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommenden und für Deutschland bestimmten Güter sowie die durch Deutschland von oder nach den Gebieten der alliierten oder assoziierten Mächte durchgeföhrten Güter genießen von Rechts wegen auf den deutschen Eisenbahnen bezüglich der Gebühren (unter Berücksichtigung aller Vergütungen und Rückvergütungen), bezüglich der Verkehrs erleichterungen und in jeder anderen Hinsicht die günstigste Behandlung, die für Güter gleicher Art gilt, welche auf irgendeiner deutschen Strecke im Personenverkehr oder zum Zweck der Aus-, Ein- oder Durchföhr unter ähnlichen Bedingungen, insbesondere bezüglich der Länge der durchlaufenen Strecken, befördert werden. Das gleiche gilt auf Verlangen einer oder mehrerer alliierten oder assoziierten Mächte für alle von ihnen namentlich bezeichneten Güter, die aus Deutschland kommen und für ihre Gebiete bestimmt sind.

Auf ein an Deutschland gerichtetes Verlangen einer alliierten oder assoziierten Macht müssen internationale, nach den Sätzen des vorigen Absatzes aufgestellte Tarife mit Durchgangsfrachtbüchern geschaffen werden.

##### Artikel 366.

Mit Wirkung vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an erneuerte den hohen vertragstiefenden Teile, nach Maßgabe ihrer Bezeichnung und unter den im zweiten Absatz des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Vorbehalten, die in Bern am 14. Oktober 1890, 20. September 1893, 16. Juli 1895, 16. Juni 1898 und 19. September 1906 über den Eisenbahnfrachtabwehr getroffenen Übereinkommen und Vereinbarungen.

Wird binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ein neues Übereinkommen über die Eisenbahnbeförderung von Personen, Gepäck und Gütern an Stelle der Berner Konvention vom 14. Oktober 1890 und ihrer obengenannten Nachträge geschlossen, so ist dieses neue Übereinkommen samt den auf ihm beruhenden Zusatzbestimmungen über den internationalen Eisenbahnverkehr für Deutschland verbindlich, und zwar auch dann, wenn diese Macht sich weigert, an der Vorbereitung des Übereinkommens mitzuwirken und ihm beizutreten. Bis zum Abschluß eines neuen Übereinkommens hat Deutschland die Bestimmungen der Berner Konvention und der oben genannten Nachträge und Zusatzbestimmungen zu befolgen.

##### Artikel 367.

Deutschland ist verpflichtet, bei der Einrichtung eines direkten Fahrtscheinverkehrs für Reisende und ihr Gepäck mitzuwirken, der zur Herstellung von Eisenbahnverbindungen der alliierten und assoziierten Mächte untereinander oder mit anderen Ländern durch das deutsche Gebiet hindurch von einer oder mehreren der alliierten und assoziierten Mächte verlaßt wird; zu diesem Zweck hat Deutschland insbesondere die aus dem Gebiet der alliierten und assoziierten Mächte kommenden Züge und Wagen zu übernehmen und sie mit einer Schnelligkeit weiterzubefördern, die mindestens der seiner besten Fernzüge auf denselben Strecken gleichkommt. Keinesfalls dürfen die Fahrpreise für diesen direkten Verkehr höher sein als die im inneren deutschen Verkehr auf derselben Strecke bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit geltenden.

Bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit dürfen die Tarife für die Beförderung von Auswanderern auf den deutschen Eisenbahnen nach oder von Häfen der alliierten und assoziierten Mächte keinen höheren Kilometerpaß zugrunde

legen als den der günstigsten Tarije (unter Berücksichtigung aller Bergütungen und Rückvergütungen), die auf den genannten Bahnen Auswanderern nach oder von irgendwelchen anderen Häfen zu erhalten kommen.

#### Artikel 368.

Deutschland verpflichtet sich, für den im vorigen Artikel vorgesehenen direkten Verkehr oder für die Beförderung von Auswanderern nach oder von den Häfen der alliierten oder assoziierten Mächte keine technischen, fiskalischen oder Verwaltungssondermaßnahmen, wie zum Beispiel Zollrevision, allgemeinpolizeiliche, gefundheitspolizeiliche oder Überwachungsmaßnahmen zu treffen, die eine Erschwerung oder Verzögerung dieses Verkehrs zur Folge hätten.

#### Artikel 369.

Bei Beförderungen, die teils mit der Eisenbahn, teils auf Binnenwasserstraßen mit oder ohne Durchgangsfrachtbrief erfolgen, finden die vorstehenden Bestimmungen auf die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke Anwendung.

### Kapitel II. Rollendes Material.

#### Artikel 370.

Deutschland verpflichtet sich, die deutschen Wagen mit Einrichtungen zu verbauen, die es ermöglichen:

1. sie in die Güterzüge auf den Strecken derjenigen alliierten und assoziierten Mächte, die Mitglieder der am 18. Mai 1907 abgeänderten Berner Konvention vom 15. Mai 1886 sind, einzustellen, ohne die Wirkung der durchgehenden Bremse zu behindern, die in den ersten zehn Jahren seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages in jenen Ländern etwa eingeführt wird;
2. die Wagen dieser Mächte in alle Güterzüge einzustellen, die auf den deutschen Strecken verkehren.

Das rollende Material der alliierten und assoziierten Mächte erfährt hinsichtlich der Abtötung, Unterhaltung und der Instandsetzung auf den deutschen Strecken dieselbe Behandlung wie das deutsche.

### Kapitel III. Abtretung der Eisenbahnlinien.

#### Artikel 371.

Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen über die Abtretung der Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen in den Gebieten, über die Deutschland seine Souveränität aufgibt, und unter Vorbehalt der finanziellen Bestimmungen bezüglich der Konzessionsinhaber und der Ruhegehaltsbezüge der Bahngestellten erfolgt die Abtretung der Eisenbahnen unter folgenden Bedingungen:

1. Sämtliche Eisenbahnanlagen und -einrichtungen müssen vollständig und in gutem Zustand übergeben werden;
2. wird ein Eisenbahnnetz mit eigenem Wagenpark als Ganzes von Deutschland an eine der alliierten und assoziierten Mächte abgetreten, so ist dieser Wagenpark vollständig nach der letzten Bestandsaufnahme vor dem 11. November 1918, und zwar in normalem Unterhaltungszustand abzuliefern;
3. für Strecken ohne eigenen Wagenpark wird der abzuliefernde Bruchteil des Wagenparkes des Eisenbahnnetzes, zu dem diese Strecken gehören, von Sachverständigenausschüssen bestimmt, die durch die alliierten und assoziierten Mächte ernannt werden, und in denen Deutschland vertreten ist. Diese Ausschüsse haben dabei die Größe des für diese Strecken bei der letzten Bestandsaufnahme vor dem 11. November 1918 verzeichneten Wagenparkes, die Länge der Strecken einschließlich der Nebengleise, die Art und den Umfang des Verkehrs zu berücksichtigen. Desgleichen haben sie die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen zu bestimmen, die in jedem einzelnen Falle abzutreten sind, die Übernahmeverbedingungen festzulegen und die einzweiligen Anstalten zu ihrer Instandsetzung in den deutschen Werkstätten zu treffen;

4. Vorräte, bewegliche Einrichtungsgegenstände und Werkzeuge sind unter denselben Bedingungen wie der Wagenpark abzuliefern.

Die Bestimmungen der obigen Ziffern 3 und 4 finden Anwendung auf die Strecken des ehemaligen Russisch-Polen, die von Deutschland auf deutsche Spurweite umgenagelt sind; diese Strecken gelten als abgezweigter Teil des preußischen Staatsseitenbahnhinnes.

#### Kapitel IV.

##### Bestimmungen über einzelne Eisenbahnlinien.

###### Artikel 372.

Durchquert infolge der Feststellung neuer Grenzen eine Eisenbahnverbindung zwischen zwei Teilen desselben Landes ein anderes Land, oder verläuft eine Zweiglinie aus einem Land in ein anderes, so werden vorbehaltlich der Sonderbestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Betriebsverhältnisse in einem Abkommen zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen geregelt. Können diese Verwaltungen sich über die Bedingungen dieses Abkommens nicht einigen, so werden die Streitfragen gegebenenfalls durch Sachverständigungsausschüsse entschieden, die nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels gebildet werden.

###### Artikel 373.

Innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages kann die Tschecho-Slowakei auf deutschem Gebiet den Bau einer Eisenbahn zur Verbindung der Stationen Schleutieg und Nachod verlangen. Die Baukosten gehen zu Lasten der Tschecho-Slowakei.

###### Artikel 374.

Deutschland verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages aus einem von der schweizerischen Regierung nach vorheriger Verständigung mit der italienischen gestellten Antrag hin die Kündigung des internationalen Übereinkommens vom 13. Oktober 1900 über die Gotthardbahn anzunehmen. Sollte über die Bedingungen dieser Kündigung kein Einverständnis erzielt werden, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, sich der Entscheidung eines von den Vereinigten Staaten von Amerika zu ernennenden Schiedsrichters zu unterwerfen.

#### Kapitel V.

##### Übergangsbestimmungen.

###### Artikel 375.

Deutschland hat den Beförderungsanweisungen einer im Namen der alliierten und assoziierten Mächte handelnden Behörde nachzukommen, und zwar:

1. hinsichtlich der Beförderung von Truppen in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages sowie hinsichtlich der Beförderung von Material, Munition und Proviant für den Heeresbedarf;
2. vorläufig hinsichtlich der Beförderung von Nahrungsmitteln für bestimmte Gegenden, hinsichtlich möglichst schneller Wiederherstellung normaler Beförderungsverhältnisse und hinsichtlich der Einrichtung des Post- und Drahtdienstes.

#### Abschnitt IV.

##### Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der dauernden Bestimmungen.

###### Artikel 376.

Streitsfälle, die zwischen den beteiligten Mächten über die Auslegung und Anwendung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, werden in der von dem Völkerbund vorgesehenen Weise geregelt.

###### Artikel 377.

Der Völkerbund kann jederzeit die Neufassung derjenigen vorstehenden Artikel, die sich auf ein dauerndes Verwaltungsverhältnis beziehen, anregen.

### **Artikel 378.**

Die Bestimmungen der Artikel 321 bis 330, 332, 365 und 367 bis 369 dürfen nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages jederzeit von dem Rate des Völkerbundes nachgeprüft werden.

Mangels einer solchen Nachprüfung kann keine der alliierten und assoziierten Mächte nach Ablauf der im vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Frist den Vorteil irgendeiner der Bestimmungen, die in den vorstehend aufgezählten Artikeln enthalten sind, zu Gunsten eines Teiles ihrer Heile für den sie keine Gegenständigkeit gewährt, beanspruchen. Die fünfjährige Frist, während der keine Gegenständigkeit gefordert werden darf, kann vom Rate des Völkerbundes verlängert werden.

## **Abschnitt V. Sonderbestimmung.**

### **Artikel 379.**

Unbeschadet der besonderen Verpflichtungen, die Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte durch den gegenwärtigen Vertrag auferlegt sind, verpflichtet sich Deutschland, jedem allgemeinen Abkommen über die internationale Regelung des Durchgangsverkehrs, der Schifffahrtswege, der Häfen und Eisenbahnen beizutreten, das zwischen den alliierten und assoziierten Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossen wird.

## **Abschnitt VI.**

### **Bestimmungen über den Kieler Kanal.**

### **Artikel 380.**

Der Kieler Kanal und seine Zugänge stehen den Kriegs- und Handelsschiffen aller mit Deutschland in Frieden lebenden Nationen auf dem Fuße volliger Gleichberechtigung dauernd frei und offen.

### **Artikel 381.**

Die Staatsangehörigen Güter, Schiffe und Boote aller Mächte werden hinsichtlich der Abgaben, der Abserzung sowie in jeder anderen Richtung bei der Benutzung des Kanals auf dem Fuße volliger Gleichberechtigung behandelt, so daß jeder Unterschied zugunsten der Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote irgendeiner Macht gegenüber den deutschen Reichsangehörigen sowie den Gütern, Schiffen und Booten Deutschlands oder der meistbegünstigten Nation ausgeschlossen bleibt.

Der Verkehr von Personen, Schiffen und Booten erhält keine anderen Beschränkungen als solche, die sich aus Polizei-, Zoll-, Sanitäts-, Auswanderungs- oder Einwanderungsvorschriften oder Ein- oder Ausfuhrverboten ergeben. Diese Vorschriften müssen angemessen und einheitlich sein und dürfen den Verkehr nicht unnötig erschweren.

### **Artikel 382.**

Für die Benutzung des Kanals oder seiner Zugänge dürfen den Schiffen und Booten nur Abgaben auferlegt werden, die zur angemessenen Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung oder die Verbesserung des Kanals oder seiner Zugänge oder zur Bestreitung von Ausgaben im Interesse der Schifffahrt dienen. Ihr Tarif wird nach diesen Ausgaben berechnet und in den Häfen ausgehängt.

Diese Abgaben werden so festgesetzt, daß eine ins einzelne gehende Untersuchung der Ladung nicht nötig ist, es sei denn, daß Verdacht des Schmuggels oder einer Überbreitung besteht.

### **Artikel 383.**

Durchgangsgüter können unter Zollverschluß gebracht oder unter die Aufsicht der Zollbeamten gestellt werden; das Ein- und Ausladen der Waren sowie die Ein- und Ausfischung der Reisenden dürfen nur in den von Deutschland bezeichneten Häfen erfolgen.

### Artikel 384.

Auf der ganzen Strecke sowie auf den Zugängen des Kieler Kanals dürfen andere Abgaben irgendwelcher Art als die in dem gegenwärtigen Vertrage festgelegten nicht erhoben werden.

### Artikel 385.

Deutschland ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Schiffahrtshindernissen oder -gefährn zu treffen und die Erhaltung guter Schifffahrtssicherheit zu stellen. Es darf keine Arbeiten unternehmen, die der Schifffahrt auf dem Kanal oder seinen Zugängen Abbruch tun könnten.

### Artikel 386.

Im Falle der Verletzung einer der Bestimmungen der Artikel 380 bis 386 oder bei Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieser Artikel kann jede beteiligte Macht die vom Völkerbund zu diesem Zwecke eingesetzte Gerichtsbarkeit anwenden. Um zu vermeiden, daß Fragen von geringer Bedeutung vor den Völkerbund gebracht werden, errichtet Deutschland in Kiel eine Ortsbehörde, die berufen ist, über Streitigkeiten in erster Instanz zu entscheiden und nach Möglichkeit den durch die feindlichen Vertreter der beteiligten Mächte etwa vorgebrachten Beschwerden abzuholzen.

## Teil XIII.

### Arbeit.

#### Abschnitt I.

##### Organisation der Arbeit.

Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat, und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann, da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, die für eine große Anzahl von Menschen mit so viel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind, daß eine Weltfrieden und die Weltuntertracht gefährdende Unzufriedenheit entsteht, und da eine Verbesserung dieser Bedingungen dringend erforderlich ist, zum Beispiel hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit, der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, der Regelung des Arbeitsmarktes, der Verbesserung der Arbeitslosigkeit, der Gewährleistung von Löhnen, welche angemessene Lebensbedingungen ermöglichen, des Schutzes der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle, des Schutzes der Kinder, Jugendlichen und Frauen, der Alters- und Invalidenunterstützung, des Schutzes der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, der Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit gewerkschaftlicher Zusammen schlüsse, der Gestaltung des beruflichen und technischen Unterrichts und ähnlicher Maßnahmen,

da endlich die Richtnahme einer wirklich menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Regierung die Bemühungen der anderen, auf die Verbesserung des Loses der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachten Nationen hemmt,  
haben die hohen vertraglichlegenden Teile, geleitet sowohl von den Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit als auch von dem Wunsche, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart:

#### Kapitel I.

##### Organisation.

###### Artikel 387.

Es wird eine kändige Einrichtung begründet, die an der Verwirklichung des in der Einleitung dargelegten Planes zu arbeiten berufen ist.  
Die ursprünglichen Mitgliedsstaaten des Völkerbundes sind zugleich die ursprünglichen Mitgliedsstaaten dieser Organisation; später bringt die Mitgliedschaft im Völkerbund die Mitgliedschaft in der genannten Organisation mit sich.

### Artikel 388.

Die ständige Organisation umfaßt:

1. eine Hauptversammlung von Vertretern der Mitgliedstaaten,
2. ein Internationales Arbeitsamt unter der Leitung des im Artikel 393 vor-geesehenen Verwaltungsrates.

### Artikel 389.

Die Hauptversammlung von Vertretern der Mitgliedstaaten hält je nach Be darf, aber mindestens einmal jährlich ihre Sitzungen ab. Sie setzt sich aus je vier Vertretern eines jeden Mitgliedstaates zusammen. Von diesen sind zwei Regierungsvertreter; von den zwei anderen vertreibt je einer die Arbeitgeber und je einer die Arbeitnehmer eines jeden Mitgliedstaates.

Jedem Vertreter können technische Ratgeber beigegeben werden. Ihre Zahl darf höchstens zwei für jeden einzelnen Gegenstand betragen, der auf der Tagesordnung der Sitzung steht. Sind Fragen, die besonders die Frauen angehen, in der Hauptversammlung zu erörtern, so muß wenigstens eine der zu technischen Ratgebern bestimmten Petitionen eine Frau sein.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, diejenigen Vertreter und technischen Ratgeber, die nicht Regierungsvertreter sind, im Einverständnis mit den maßgebenden Berufsorganisationen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer des betreffenden Landes zu bestimmen, vorausgesehkt, daß solche Organisationen bestehen.

Die technischen Ratgeber dürfen nur auf Antrag des Vertreters, dem sie beigeordnet sind, und mit besonderer Genehmigung des Vorsitzenden der Versammlung das Wort ergreifen. An den Abstimmungen nehmen sie nicht teil.

Ein Vertreter kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Meldung einen seiner technischen Ratgeber als seinen Stellvertreter bezeichnen; der Stellvertreter kann in dieser Eigenschaft an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen.

Die Namen der Vertreter und ihrer technischen Ratgeber werden dem Internationalen Arbeitsamt durch die Regierung eines jeden Mitgliedstaates mitgeteilt.

Die Vollmachten der Vertreter und ihrer technischen Ratgeber werden von der Versammlung geprüft; diese kann mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen die Zulassung eines jeden Vertreters oder technischen Vertreters ablehnen, der nach ihrer Entscheidung nicht gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ernannt worden ist.

### Artikel 390.

Jeder Vertreter hat das Recht, unabhängig für sich selbst über alle der Versammlung unterbreiteten Fragen abzustimmen.

Sollte eines der Mitglieder einen nicht der Regierung angehörenden Vertreter, auf den es einen Anspruch hat, nicht bestimmt haben, so steht zwar dem anderen, nicht der Regierung angehörenden Vertreter das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen der Versammlung zu; ein Stimmrecht aber hat er nicht.

Lehnt die Versammlung Kraft der ihr durch Artikel 389 verliehenen Vollmacht die Zulassung eines Vertreters eines der Mitglieder ab, so sind die Bestimmungen dieses Artikels so anzuwenden, als ob der betreffende Vertreter nicht ernannt worden wäre.

### Artikel 391.

Die Tagungen der Versammlung finden am Sitz des Völkerbundes oder an jedem andearen Orte statt, der in einer früheren Sitzung durch die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen bezeichnet worden ist.

### Artikel 392.

Das Internationale Arbeitsamt wird am Sitz des Völkerbundes errichtet und bildet einen Bestandteil der Bundeseinrichtungen.

### Artikel 393.

Das Internationale Arbeitsamt tritt unter die Leitung eines aus 24 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrats; diese Mitglieder werden auf Grund folgender Vorschriften ernannt:

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes setzt sich folgendermaßen zusammen:

zwölf Personen als Vertreter der Regierungen.

sechs Personen, die von den zur Hauptversammlung abgeordneten Vertretern der Arbeitgeber gewählt werden,  
sechs Personen, die von den zur Hauptversammlung abgeordneten Vertretern der Angestellten und Arbeiter gewählt werden.

Von den zwölf die Regierungen vertretenden Personen werden acht durch die Mitgliedstaaten ernannt, denen die größte industrielle Bedeutung zufällt, und vier durch die Mitgliedstaaten, die zu diesem Zwecke von den Regierungsvertretern in der Hauptversammlung unter Ausschluß der Vertreter der vorerwähnten acht Mitgliedstaaten bestimmt worden sind.

Etwas Streitigkeiten über die Frage, welchen Mitgliedstaaten die größte industrielle Bedeutung zufällt, werden durch den Rat des Völkerbundes entschieden.

Die Dauer des Austrages der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre.

Die Art der Belebung erledigter Sitz und andere Fragen gleicher Art können von dem Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung, geregelt werden.

Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und stellt seine Geschäftsausordnung auf. Er bestimmt selbst den Zeitpunkt seines regelmäßigen Zusammentritts. Eine besondere Tagung ist jedesmal abzuhalten, wenn wenigstens zehn Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

#### Artikel 394.

An der Spitze des Internationalen Arbeitsamts steht ein Leiter; er wird durch den Verwaltungsrat ernannt, empfängt von ihm seine Anweisungen und ist ihm gegenüber sowohl für den Geschäftsgang als auch für die Ausführung aller anderen ihm anvertrauten Aufgaben verantwortlich.

Der Leiter oder sein Stellvertreter wohnen allen Sitzungen des Verwaltungsrates bei.

#### Artikel 395.

Das Personal des Internationalen Arbeitsamts wird von dem Leiter gewählt. Soweit es mit der gebotenen Rücksicht auf die Errichtung von möglichst guten Arbeitsleistungen vereinbar ist, hat sich die Wahl auf Personen verschiedener Nationalitäten zu erstrecken. Eine bestimmte Anzahl dieser Personen müssen Frauen sein.

#### Artikel 396.

Die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts besteht in der Sammlung und Weiterleitung aller Unterlagen, die sich auf die internationale Regelung der Lage der Arbeiter und der Arbeitsverhältnisse beziehen, sowie besonders in der Bearbeitung der Fragen, die den Beratungen der Hauptversammlung zum Zweck des Abschlusses internationaler Vereinbarungen vorgelegt werden sollen, sowie endlich in der Durchführung aller besonderen, von der Hauptversammlung angeordneten Unternehmungen.

Das Internationale Arbeitsamt hat die Aufgabe, die Tagesordnung für die Tagungen der Hauptversammlung vorzubereiten.

Es erfüllt ferner gemäß den Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages, die ihm bei allen internationalen Streitigkeiten zufallenden Obliegenheiten.

Es verfaßt und veröffentlicht in französischer, englischer und in jeder anderen Sprache, die der Verwaltungsrat für angebracht hält, eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift, die sich den Industrie und Arbeit betreffenden Fragen von internationalem Interesse widmet.

Lebhaft hat es neben der in diesem Artikel bezeichneten Tätigkeit alle anderen Befugnisse und Obliegenheiten, die ihm die Hauptversammlung zu übertragen für angebracht hält.

#### Artikel 397.

Die Ministerien der Mitgliedstaaten, zu deren Zuständigkeit die Arbeiterfragen gehören, können mit dem Leiter durch Vermittlung des Vertreters ihrer Regierung beim Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts oder in Ermangelung eines solchen Vertreters durch Vermittlung eines anderen dazu geeigneten, von der beteiligten Regierung damit beauftragten Beamten unmittelbaren Geschäftsverkehr unterhalten.

#### Artikel 398.

Das Internationale Arbeitsamt kann die Mitwirkung des Generalsekretärs des Völkerbundes bei allen Fragen in Anspruch nehmen, bei denen er zu einer solchen Mitwirkung in der Lage ist.

### Artikel 399.

Jeder der Mitgliedstaaten bezahlt die Reise- und Aufenthaltskosten seiner Vertreter und ihrer technischen Ratgeber sowie gegebenenfalls die Kosten seiner an den Tagungen der Hauptversammlung und des Verwaltungsrats teilnehmenden Beauftragten.

Alle anderen Kosten des Internationalen Arbeitsamts, der Tagungen der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrats werden dem Leiter durch den Generalsekretär des Völkerbundes zu Lasten des allgemeinen Haushalts des Völkerbundes erstattet.

Der Leiter ist dem Generalsekretär des Völkerbundes für die Verwendung aller Gelder, die ihm nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgezahlt werden, rechenschaftspflichtig.

### Kapitel II.

#### Berfahren.

### Artikel 400.

Nach Prüfung aller Vorschläge, die von der Regierung, eines der Mitglieder oder von irgendeiner anderen im Artikel 389 bezeichneten Organisation für die auf die Tagesordnung zu bringenden Punkte gemacht sind, wird die Tagesordnung der Tagungen der Hauptversammlungen vom Verwaltungsrat festgelegt.

### Artikel 401.

Der Leiter versieht das Amt des Sekretärs der Hauptversammlung; er hat die Tagesordnung jeder Tagung vier Monate vor deren Eröffnung an alle Mitgliedstaaten und durch deren Vermittlung an die Vertreter, die nicht Regierungsvertreter sind, sobald sie bestimmt sind, gelangen zu lassen.

### Artikel 402.

Die Regierung eines jeden Mitgliedstaates hat das Recht, gegen die Aufnahme einer oder mehrerer der vorgelegten Punkte in die Tagesordnung der Tagung Einspruch zu erheben. Die Einspruchsbegründung ist in einer an den Leiter zu richtenden erläuternden Deckschrift darzulegen. Dem Leiter liegt es ob, die Deckschrift den Mitgliedstaaten der ständigen Organisation mitzuteilen.

Die beanstandeten Punkte bleiben trotzdem auf der Tagesordnung, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der durch die anwesenden Vertreter abgegebenen Stimmen so beschließt.

Jede Frage, deren Prüfung die Hauptversammlung außerhalb des im vorigen Absatz vorgelebten Verfahrens mit der gleichen Zweidrittelmehrheit beschließt, ist auf die Tagesordnung der folgenden Tagung zu setzen.

### Artikel 403.

Die Hauptversammlung stellt ihre Geschäftssordnung auf; sie wählt ihren Vorsitzenden; sie kann Ausschüsse einsetzen, denen die Erstattung von Berichten über alle von ihr für prüfungsbedürftig befundenen Fragen obliegt.

Die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen ist entscheidend, es sei denn, daß eine größere Mehrheit ausdrücklich durch andere Artikel dieses Abschnittes des gegenwärtigen Vertrages vorgeschrieben ist.

Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen geringer ist als die Hälfte der in der Tagung anwesenden Vertreter.

### Artikel 404.

Die Hauptversammlung kann den von ihr eingesetzten Ausschüssen technische Ratgeber mit beratender, aber nicht beschließender Stimme begeben.

### Artikel 405.

Erklärt sich die Hauptversammlung für die Annahme von Anträgen, die in Verbindung mit einem Gegenstand der Tagesordnung stehen, so hat sie zu bestimmen, ob diese Anträge die Form haben sollen: a) eines „Vorschlags“, der den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorzulegen ist, damit er in der Form eines Landesgesetzes oder anderweitig zur Ausführung gelangt; b) oder eines Entwurfs zu einem durch die Mitgliedstaaten zu ratifizierenden internationalen Vereinkommen.

In beiden Fällen bedarf es zur Annahme eines Vorschlags oder eines Entwurfs zu einem Nebereinkommen in der Abstimmung der Hauptversammlung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter.

Bei der Aufstellung eines Vorschlags oder eines Entwurfs zu einem Nebereinkommen, das allgemeine Güting erhalten soll, hat die Hauptversammlung auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die unvollkommene Entwicklung der gewerblichen Organisation oder andere Sonderumstände die Verhältnisse der Industrie wesentlich abweichend gestalten. Sie hat in solchen Fällen die Abänderungen in Anregung zu bringen, die für angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Länder für notwendig erachtet.

Ein Stück des Vorschlags oder des Entwurfs des Nebereinkommens wird vom Vorsitzenden der Hauptversammlung über dem Leiter unterzeichnet und dem Generalsekretär des Völkerbundes ausgeschändigt. Dieser übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift des Vorschlags oder des Entwurfs des Nebereinkommens.

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, spätestens ein Jahr nach Schluss der Tagung der Hauptversammlung (oder wenn dies infolge von außergewöhnlichen Umständen innerhalb eines Jahres unmöglich ist, sobald es angängig ist, aber unter keinen Umständen später als achtzehn Monate nach Schluss der Tagung der Hauptversammlung), den Vorschlag oder den Entwurf in einem Nebereinkommen der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen zu unterbreiten, damit er zum Geiz erhoben oder eine anderweitige Maßnahme getroffen wird.

Handelt es sich um einen Vorschlag, so haben die Mitglieder den Generalsekretär von den getroffenen Maßregeln in Kenntnis zu schenken.

Handelt es sich um den Entwurf zu einem Nebereinkommen, so hat der Mitgliedstaat, der die Zustimmung der zuständigen Stelle oder Stellen erhält, die formelle Ratifizierung des Nebereinkommens dem Generalsekretär mitzuteilen und die erforderlichen Maßregeln zur Durchführung der Vorschriften des betreffenden Nebereinkommens zu treffen.

Hat ein Vorschlag keine gesetzgeberische oder andere Maßregeln zur Folge, die ihm Wirkung verschaffen, oder findet ein Entwurf zu einem Nebereinkommen nicht die Zustimmung der dafür zuständigen Stelle oder Stellen, so hat das Mitglied weitere Verpflichtung.

Handelt es sich um einen Bundesstaat, dessen Beschluss zum Beitreitt zu einem Arbeitsvereinkommen bestimmten Beschränkungen unterliegt, so hat die Regierung das Recht, den Entwurf eines Nebereinkommens, der unter diese Beschränkungen fällt, als einfaches Vorschlag zu betrachten; in diesem Falle gelangen die Bestimmungen dieses Artikels über Vorschläge zur Anwendung.

Der vorliegende Artikel ist nach folgendem Grundsatz auszulegen:

In keinem Falle begründet die Annahme eines Vorschages oder des Entwurfs eines Nebereinkommens durch die Hauptversammlung für einen Mitgliedstaat die Verpflichtung, den schon durch seine Gesetze den betreffenden Arbeitern gewährten Schutz zu vermindern.

#### Artikel 406.

Jedes dergestalt ratifizierte Nebereinkommen wird vom Generalsekretär des Völkerbundes verzeichnet; es verpflichtet aber nur die Mitgliedstaaten, von denen es ratifiziert worden ist.

#### Artikel 407.

Vereinigt ein Entwurf bei der endgültigen Gesamtabstimmung nicht die Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen auf sich, so steht den Mitgliedstaaten der ständigen Organisation, die dies wünschen, frei, ein Sondernebeneinkommen mit dem gleichen Inhalt zu schließen.

Jedes derartige Nebereinkommen ist durch die beteiligten Regierungen dem Generalsekretär des Völkerbundes mitzuteilen, der es verzeichnen läßt.

#### Artikel 408.

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, dem Internationalen Arbeitsamt einen jährlichen Bericht über seine Maßnahmen zur Durchführung der Nebereinkommen, denen er beigetreten ist, vorzulegen. Die Form dieser Berichte bestimmt der Beauftragungsrat; sie müssen die von ihm geforderten Einzelheiten enthalten. Der Leiter legt der nächstfolgenden Tagung der Hauptversammlung einen zusammenfassenden Anzug aus diesen Berichten vor.

#### Artikel 409.

Jede an das Internationale Arbeitsamt gerichtete Beschwerde einer Berufsstellung von gewerblichen Arbeitnehmern oder Arbeitgebern, die sich darauf

gründet, daß irgendein Mitgliedstaat nicht in befriedigender Weise ein von ihm angenommenes Übereinkommen ausgeführt habe, kann durch den Verwaltungsrat der in Frage kommenden Regierung übermittelt werden. Diese Regierung kann ersucht werden, sich zur Sache zu erklären.

#### Artikel 410.

Geht von der in Frage kommenden Regierung in angemessener Frist keine Erklärung ein, oder hält der Verwaltungsrat die eingehende Erklärung für unzureichend, so hat der Verwaltungsrat das Recht, die eingegangene Beschwerde und gegebenenfalls die erzielte Antwort zu veröffentlichen.

#### Artikel 411.

Jeder Mitgliedstaat kann beim Internationalen Arbeitsamt eine Beschwerde gegen einen anderen Mitgliedstaat vorbringen, das nach seiner Ansicht ein von beiden Teilen auf Grund der vorstehenden Artikel ratifiziertes Übereinkommen in unzureichender Weise durchführt.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für angebracht hält, sich mit der in Frage kommenden Regierung in der im Artikel 409 bezeichneten Weise in Verbindung setzen, bevor er einen Untersuchungsausschuß nach dem weiter unten angegebenen Verfahren mit der Angelegenheit betraut.

Hält es der Verwaltungsrat nicht für nötig, die Beschwerde der in Frage kommenden Regierung mitzuteilen, oder läuft bei ihm nach erfolgter Mitteilung eine befriedigende Antwort innerhalb einer angemessenen Frist ein, so kann er die Bildung eines Untersuchungsausschusses herbeiführen, denn es obliegt, die strittige Frage zu prüfen und darüber zu berichten.

Das gleiche Verfahren kann von dem Verwaltungsrat entweder von Amts wegen oder auf die Beschwerde eines Vertreters bei der Hauptversammlung eingeschlagen werden.

Kommt eine auf Grund der Artikel 410 oder 411 aufgeworfene Frage vor dem Verwaltungsrat, so hat die in Frage stehende Regierung, falls sie nicht schon einen Abgeordneten im Verwaltungsrat hat, das Recht, einen Vertreter zur Teilnahme an den betreffenden Beratungen des Verwaltungsrates zu ernennen. Der für diese Verhandlungen bestimmte Zeitpunkt ist der in Frage kommenden Regierung rechtzeitig mitzuteilen.

#### Artikel 412.

Der Untersuchungsausschuss setzt sich aus folgende Weise zusammen:

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages drei in industriellen Fragen maßgebende Personen zu bezeichnen, eine zur Vertretung der Arbeitgeber, eine zweite zur Vertretung der Arbeitnehmer und eine von beiden unabhängige dritte. Diese Personen stellen zusammen eine Liste auf, aus der die Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu wählen sind.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bestellung der bezeichneten Personen vorliegen und mit einer Zweidrittelmeinheit der von den amwährenden Vertretern abgegebenen Stimmen die Ernennung derjenigen abzuschließen, deren Eigenchaften nicht den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen.

Auf Antrag des Verwaltungsrates bestimmt der Generalsekretär des Pöllerbundes zur Bildung des Untersuchungsausschusses drei Personen, und zwar je eine aus jeder der drei Klassen der Liste. Außerdem bestimmt er eine der drei Personen zum Vorsitzenden des Ausschusses. Keine der auf diese Weise bestimmten drei Personen darf zu einem der unmittelbar an der Beschwerde beteiligten Mitgliedstaaten gehören.

#### Artikel 413.

Wird auf Grund des Artikels 411 eine Beschwerde vor einen Untersuchungsausschuß verwirft, so verabschiedet sich jeder Mitgliedstaat, gleichviel, ob er unmittelbar an der Beschwerde beteiligt ist oder nicht, dem Ausschuß alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er zu dem Beschwerdepunkt besitzt.

#### Artikel 414.

Nach eingehender Prüfung der Beschwerde erstattet der Untersuchungsausschuss einen Bericht; in diesem legt er seine tatsächlichen Feststellungen, die eine genaue Beurteilung des Streitfalls in seinem ganzen Umfang gestatten, sowie seine Vorschläge zur Zufriedenstellung der beschwerdeführenden Regierung und hinsichtlich der dann nötigen Fristen nieder.

Gegebenenfalls hat der Bericht zugleich die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen zu bezeichnen, die der Ausschuss der in Betracht kommenden Regierung gegenüber für angebracht hält, und deren Anwendung durch die übrigen Regierungen ihm gerechtfertigt erscheint.

#### Artikel 415.

Der Generalsekretär des Völkerbundes teilt den Bericht des Untersuchungsausschusses jeder an dem Streitfall beteiligten Regierung mit und veranlaßt seine Veröffentlichung.

Jede der beteiligten Regierungen hat dem Generalsekretär des Völkerbundes binnen einem Monat mitzuteilen, ob sie die in dem Ausschußbericht enthaltenen Vorschläge annimmt oder nicht, und falls sie diese nicht annimmt, ob sie den Streitfall dem ständigen Internationalen Gerichtshof des Völkerbundes zu unterbreiten wünscht.

#### Artikel 416.

Ergreift ein Mitgliedstaat bezüglich eines Vorschlages oder eines Entwurfes zu einem Übereinkommen die im Artikel 405 vorgesehenen Maßnahmen nicht, so hat jeder andere Mitgliedstaat das Recht, den ständigen Internationalen Gerichtshof anzuwenden.

#### Artikel 417.

Gegen die Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes über eine Beschwerde oder eine ihm gemäß den Artikeln 415 oder 416 unterbreitete Streitfrage ist kein Rechtsmittel gegeben.

#### Artikel 418.

Die etwaigen Anträge oder Vorschläge des Untersuchungsausschusses können vom ständigen Internationalen Gerichtshof bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden. Dieser hat gegebenenfalls die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen zu bezeichnen, die er einer schuldigen Regierung gegenüber für angebracht hält, und deren Anwendung durch die übrigen Regierungen ihm gerechtfertigt erscheint.

#### Artikel 419.

Nichtet sich irgendein Mitgliedstaat in der vorgeschriebenen Zeit nicht nach den in dem Berichte des Untersuchungsausschusses oder in der Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes enthaltenen Vorschlägen, so darf jeder andere Mitgliedstaat ihm gegenüber die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen ergreifen, die der Bericht des Ausschusses oder die Entscheidung des Gerichtshofes in diesem Falle für zulässig erklärt hat.

#### Artikel 420.

Die schuldige Regierung kann jederzeit den Verwaltungsrat davon in Kenntnis setzen, daß sie die nötigen Maßnahmen getroffen hat, um entweder den Vorschlägen des Untersuchungsausschusses oder denen, die in der Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofs niedergelegt sind, Folge zu leisten, und kann den Verwaltungsrat eruchen, durch den Generalsekretär des Völkerbundes einen Untersuchungsausschuß zur Nachprüfung ihrer Angaben zu berufen. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 412, 413, 414, 415, 416, 417 und 418 Anwendung. Fällt der Bericht des Untersuchungsausschusses oder die Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes zugunsten der schuldigen Regierung aus, so haben die anderen Regierungen sofort die wirtschaftlichen Maßregeln, die sie gegenüber dem betreffenden Staat ergriffen haben, rückgängig zu machen.

### Kapitel III. Allgemeine Vorschriften.

#### Artikel 421.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Übereinkommen, denen sie zugestimmt haben, entsprechend den Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages für diejenigen ihrer Kolonien, Besitzungen und Protektorale, die keine völlige Selbstregierung haben, in Geltung zu sehen, jedoch unter den folgenden Vorbehalten:

1. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens darf nicht durch die örtlichen Verhältnisse ausgeschlossen sein;
2. die für die Anpassung des Übereinkommens an die örtlichen Verhältnisse erforderlichen Abänderungen dürfen ihm eingesetzt werden.

Jeder Mitgliedstaat hat dem Internationalen Arbeitsamt die von ihm beabsichtigte Entscheidung hinsichtlich seiner einzelnen Kolonien, Besitzungen oder Protektorate, die keine völlige Selbstregierung haben, mitzuteilen.

#### Artikel 422.

Abänderungen zu diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages, die von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen angenommen sind, werden rechtswirksam, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Rat des Völkerbundes bilden, und von drei Vierteln der Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind.

#### Artikel 423.

Alle Streitfragen und Schwierigkeiten der Auslegung dieses Abschnitts des gegenwärtigen Vertrages und der später von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Abschnitt geschlossenen Übereinkommen unterliegen der Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes.

### Kapitel IV. Übergangsbestimmungen.

#### Artikel 424.

Die erste Tagung der Hauptversammlung findet im Oktober 1919 statt. Ort und Tagessordnung der Tagung ergeben sich aus der beigefügten Anlage. Einberufung und Gestaltung dieser ersten Tagung liegt der dafür in der vorwähnten Anlage bezeichneten Regierung ob. Bei der Sammlung der Unterlagen wird diese Regierung durch einen internationalen Ausschuss unterstützt, dessen Mitglieder in der gleichen Anlage genannt sind.

Die Kosten dieser ersten Tagung und jeder folgenden bis zu dem Zeitpunkt, wo die notwendigen Kredite in den Haushalt des Völkerbundes aufgenommen werden können, werden mit Ausnahme der Reisekosten der Vertreter und der technischen Ratgeber auf die Mitgliedstaaten nach dem für das Internationale Bureau des Weltpostvereins festgesetzten Schlüssel umgedeutet.

#### Artikel 425.

Bis zur Errichtung des Völkerbundes werden alle Mitteilungen, die nach den vorstehenden Artikeln an den Generalsekretär des Bundes gerichtet werden sollen, vom Leiter des Internationalen Arbeitsamtes aufbewahrt, der den Generalsekretär davon in Kenntnis zu setzen hat.

#### Artikel 426.

Bis zur Errichtung des ständigen Internationalen Gerichtshofes werden die ihm nach diesem Abschnitte des gegenwärtigen Vertrages zu unterbreitenden Streitfragen einem Gericht überwiesen, das aus drei vom Räte des Völkerbundes ernannten Personen besteht.

#### Anlage.

Erste Tagung der Arbeitskonferenz 1919.  
Versammlungsort der Konferenz ist Washington.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird gebeten, die Konferenz einzuberufen.

Der internationale Organisationsausschuss besteht aus sieben Personen, von denen je eine von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der Schweiz ernannt werden. Der Ausschuss kann, wenn er es für nötig hält, andere Mitglieder aufrufen, sich in ihm vertreten zu lassen.

Die Tagesordnung ist die folgende:

1. Durchführung des Grundsatzes des Achtstundentages und der 48-Stunden-Woche;
2. Fragen hinsichtlich der Mittel zur Verhütung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung ihrer Folgen;
3. Beschäftigung der Frauen:
  - a) vor und nach der Niederkunft (mit Einstufung der Frage der Mutter-schaftsunterstützung),
  - b) Nachtarbeit,
  - c) gefundheitsschädliche Arbeiten;
4. Beschäftigung der Kinder:
  - a) Altersgrenze der Zulassung zur Arbeit.
  - b) Nachtarbeit,
  - c) gefundheitsschädliche Arbeiten;
5. Ausdehnung und Durchführung der 1906 in Bern angenommenen internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen und über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.

## Abschnitt II.

### Allgemeine Grundsätze.

#### Artikel 427.

Die hohen vertragsschließenden Teile haben in Anerkennung dessen, daß das körperliche, fittliche und geistige Wohlergehen der Lohnarbeiter vom internationalen Standpunkt aus von höchster Bedeutung ist, zur Erreichung dieses erhabenen Ziels die in Abschnitt I vorgehene und dem Weltverbund angegliederte ständige Jurisdic-tion geschaffen.

Sie erkennen an, daß die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Ge-bräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und industrielle Überlieferung die so-fortige Herbeiführung der vollständigen Einheitlichkeit in den Arbeitsverhältnissen erschweren. Aber in der Überzeugung, daß die Arbeit nicht als bloße Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, daß Wege und Grundlässe für die Regelung der Arbeitsverhältnisse sich finden lassen, die alte industrielle Gemeinschaften zu begleiten sich bemühen sollten, jenseit ihrer bestehenden Verhältnisse dies gestatten.

Unter diesen Wege und Grundlässen erscheinen den hohen vertragsschließenden Teilen die folgenden von besonderer und Beschleunigung erreichender Wichtigkeit:

1. Der obenerwähnte leitende Grundsatz, daß die Arbeit nicht lediglich als Ware oder Handelsartikel angesehen werden darf;
2. das Recht des Zusammenschlusses zu allen nicht dem Gesetz zuwiderlaufen den Zwecken sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber;
3. die Bezahlung der Arbeiter mit einem Lohn, der ihnen eine nach der Aus-füllung ihrer Zeit und ihres Landes angemessene Lebensführung ermöglicht;
4. Annahme des Achtstundentages und der 48-Stunden-Woche als zu er-strebendes Ziel überall da, wo es noch nicht erreicht ist;
5. die Annahme einer wöchentlichen Arbeitswoche von mindestens 24 Stunden, die nach Möglichkeit den Sonntag einzuschließen soll;
6. die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, die Arbeit Jugendlicher beiderlei Geschlechts so einzurichten, wie es notwendig ist, um ihnen die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen und ihre körperliche Ent-wicklung überzustellen;
7. der Grundsatz gleichen Lohnes ohne Unterschied des Geschlechts für eine Arbeit von gleichem Werthe;
8. die in jedem Lande über die Arbeitsverhältnisse erlassenen Vorschriften haben allen im Lande sich erlaubterweise aufzuhaltenden Arbeitern eine ge-rechte wirtschaftliche Behandlung zu sichern;

9. jeder Staat hat einen Aufsichtsdienst einzurichten, an dem auch Frauen teilnehmen, um die Durchführung der Gesetze und Vorschriften für den Arbeiterschutz sicherzustellen.

Die hohen vertraglichenden Teile verkünden nicht die Vollständigkeit oder Endgültigkeit dieser Grundsätze und Wege, erachten sie jedoch für geeignet, der Politik des Völkerbundes als Richtlinie zu dienen und, im Falle ihrer Annahme durch die dem Staatenausschuss als Mitglieder angehörenden industriellen Gemeinschaften sowie der Sicherstellung ihrer praktischen Durchführung durch eine entsprechende Aufsichtsbehörde, dauernde Wohlthaten unter den Lohnarbeitern der Welt zu verbreiten.

## Teil XIV.

### Bürgschaften für die Durchführung.

#### Abschnitt I.

##### Westeuropa.

###### Artikel 428.

Um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages durch Deutschland sicherzustellen, werden die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenkopfe während eines Zeitraums von 15 Jahren nach Intrastreitern des gegenwärtigen Vertrages durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte befehlt gehalten.

###### Artikel 429.

Werden die Bedingungen des gegenwärtigen Vertrages von Deutschland pünktlich erfüllt, so wird die im Artikel 428 vorgesehene Besetzung nach und nach wie folgt eingeschränkt:

1. Nach Ablauf von fünf Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Köln und die Gebiete nördlich einer Linie, die dem Lauf der Ruhr, dann der Eisenbahn Jülich—Düren—Euskirchen—Rheinbach, sodann der Straße von Rheinbach nach Einzig folgt und den Rhein bei der Ahremündung erreicht, wobei die genannten Straßen, Eisenbahnen und Ortschaften außerhalb dieser Räumungszone bleiben.
2. Nach Ablauf von zehn Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Koblenz und die Gebiete nördlich einer Linie, welche vom Treffpunkt der belgischen, deutschen und holländischen Grenze ausgeht, etwa vier Kilometer südlich von Aachen vorbeigeht bis zum Höhepunkt von Fort-Gemünd, dem sie folgt, sodann östlich der Urftseisenbahn, dann über Blankenheim, Baldorf, Kreis, Umlen bis zur Motte verläuft, von Bremm bis Nehren diesem Flusse folgt, sodann bei Kappel und Simmern vorbeigeht, dem Höhenkamm zwischen Simmern und dem Rhein folgt und bei Bacharach den Rhein erreicht (wobei alle hier genannten Ortschaften, Täler, Straßen und Eisenbahnen außerhalb der Räumungszone bleiben).
3. Nach Ablauf von 15 Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Mainz, der Brückenkopf von Kehl und das übrige besetzte deutsche Gebiet.

Grachten zu diesem Zeitpunkt die alliierten und assoziierten Regierungen die Sicherheit gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands nicht als hinreichend, so darf die Zurückziehung der Besatzungstruppen in dem zur Erlangung der genannten Sicherheit für nötig gehaltenen Maße aufgeschoben werden.

###### Artikel 430.

Stellt während der Besetzung oder nach Ablauf der oben vorgesehenen 15 Jahre der Wiedergutmachungsausschuss fest, „dass Deutschland sich weigert, die Gesamtheit

oder einzelne der ihm nach dem gegenwärtigen Vertrag obliegenden Wiedergutmachungsverpflichtungen zu erfüllen", so werden die im Artikel 429 genannten Zonen sofort wieder durch alliierte und assoziierte Streitkräfte ganz oder teilweise besetzt.

#### Artikel 431.

Leistet Deutschland vor Ablauf der 15 Jahre allen ihm aus dem gegenwärtigen Vertrage erwachsenden Verpflichtungen Genüge, so werden die Besatzungstruppen sofort zurückgezogen.

#### Artikel 432.

Die Fragen betreffend die Belehnung, die nicht durch den gegenwärtigen Vertrag geregelt sind, werden Gegenstand späterer Abmachungen bilden, die zu beobachten Deutschland sich bereits jetzt verpflichtet.

### Abschnitt II.

#### Osteuropa.

##### Artikel 433.

Zur Sicherung der Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, wodurch Deutschland endgültig die Aufhebung des Vertrages von Brest-Litowsk und aller Verträge, Uebereinkommen und Abmachungen zwischen ihm und der russischen marxistischen Regierung anerkennt, sowie zur Sicherung der Wiederherstellung des Friedens und einer guten Regierung in den baltischen Provinzen und Litauen werden alle deutschen Truppen, die sich augenblicklich in den genannten Gebieten befinden, sobald die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte den Augenblick mit Rücksicht auf die innere Lage dieser Gebiete für gekommen erachten, hinter die deutschen Grenzen zurückgenommen. Diese Truppen haben sich jeder Requisition, Beschlagnahme und aller anderen Zwangsmassnahmen zur Erlangung von Lieferungen mit Bestimmung nach Deutschland zu enthalten und dürfen sich auf keine Weise in Maßregeln zur nationalen Verteidigung einmischen, welche die vorläufigen Regierungen von Estland, Lettland und Litauen etwa ergreifen.

Bis zur Räumung oder nach der vollständigen Räumung dürfen keine neuen deutschen Truppen die genannten Gebiete betreten.

## Teil XV. Verschiedene Bestimmungen.

### Artikel 434.

Deutschland verpflichtet sich, die volle Geltung der Friedensverträge und Zusätzliche Vereinbarungen zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und den Mächten, die an Deutschlands Seite gekämpft haben, anzuerkennen, den Bestimmungen, die über die Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, des Königreichs Bulgarien und des osmanischen Reiches getroffen werden, zugestimmen und die neuen Staaten in den Grenzen anzuerkennen, die auf diese Weise für sie festgesetzt werden.

### Artikel 435.

Die Hohen vertragshliegenden Teile erkennen zwar die zugunsten der Schweiz in den Verträgen vom 1815, besonders in der Abrede vom 20. November 1815 niedergelegten Zusicherungen, die internationale Verbindlichkeiten zur Aufrechterhaltung des Friedens darstellen, an; sie stellen indes fest, daß die Bestimmungen dieser Verträge und Übereinkommen, Erläuterungen und sonstigen Zusätzliche betreffend die neutralisierte Zone Savoyens, so wie sie durch Artikel 92, Abs. 1 der Schlafakte des Wiener Kongresses und Artikel 3, Abs. 2 des Pariser Vertrages vom 20. November 1815 festgelegt wird, durch die Verhältnisse überholt sind. Infolgedessen nehmen die Hohen vertragshliegenden Teile die Abrede zwischen der französischen und der schweizerischen Regierung betreffend die Aufhebung der sich auf diese Zone beziehenden Bestimmungen, die abgeachtet sind und bleiben sollen, zur Kenntnis.

Ebenso erkennen die Hohen vertragshliegenden Teile an, daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der sonstigen Zusätzlichen betreffend die Freizonen Hoch-Savoyens und des Gebietes von Genf durch die Verhältnisse überholt sind, und daß es Sache Frankreichs und der Schweiz ist, im Wege der Einigung untereinander die Rechtslage dieser Gebiete so zu regeln, wie beide Länder es für zweckmäßig erachten.

### Anlage.

#### I.

Der schweizerische Bundesrat hat, wie er der französischen Regierung am 5. Mai 1919 mitgeteilt hat, die Bestimmung des Artikels 435 gleichfalls im Geiste aufrichtiger Freundschaft geprüft und ist zu seiner Befriedigung in der Lage, ihr mit folgenden Bemerkungen und Vorbehalten zuzustimmen.

1. Neutralisierte Zone Hoch-Savoyen:
  - a) Es besteht Einverständniß, daß solange die eidgenössischen Kammern die Abrede zwischen den beiden Regierungen betreffend die Abschaffung der Bestimmungen über die Neutralitätszone Savoyens noch nicht ratifiziert haben, bezüglich dieses Gegenstandes beiderseits noch keine endgültige Bindung besteht.
  - b) Die Zustimmung der schweizerischen Regierung zur Abschaffung der obenerwähnten Bestimmungen steht entsprechend dem angenommenen Wortlaut die Anerkennung der in den Verträgen von 1815, besonders in der Erklärung vom 20. November 1815, zugunsten der Schweiz niedergelegten Zusicherungen voran.
  - c) Die Abrede zwischen der französischen und der schweizerischen Regierung über die Aufhebung der obenerwähnten Bestimmungen gilt nur dann als wirksam, wenn der Friedensvertrag den Artikel in seiner gegenwärtigen Fassung enthält. Außerdem müssen die den Friedensvertrag schließenden Mächte die Zustimmung derjenigen Signatarmächte der Verträge von 1815 und der Erklärung vom 20. November 1815 nachzuholen, die nicht Signatarmächte des gegenwärtigen Friedensvertrages sind.
2. Freizone von Hoch-Savoyen und dem Gebiet von Genf.
  - a) Der Bundesrat erklärt seinen ausdrücklichsten Vorbehalt hinsichtlich der Auslegung der im letzten Absatz des vorstehenden, in den Friedensvertrag aufzunehmenden Artikels enthaltenen Erklärung, in der es heißt, daß „die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der sonstigen Zusätzlichen betreffend die Freizonen von Hoch-Savoyen und dem Gebiet von Genf

durch die Verhältnisse überholt sind". Der Bundesrat wünscht seinesfalls, daß aus seiner Zustimmung zu dieser Fassung geschlossen werden könnte, er stimme der Abschaffung einer bewahrten Einrichtung zu, die dazu dient, einander benachbarten Gebieten den Vorteil einer besonderen, ihrer geographischen und wirtschaftlichen Lage angepaßten Behandlung zu verschaffen.

Nach Auffassung des Bundesrats kann es sich nicht darum handeln, das Zollsystem der Zonen, so wie es durch die obenerwähnten Verträge festgelegt worden ist, abzuändern, sondern einzigt darum, die Art und Weise des Güteraustausches zwischen den in Betracht kommenden Gegenden in einer den jetzigen wirtschaftlichen Bedingungen besser angepaßten Weise zu regeln. Zu den vorstehenden Bemerkungen sieht sich der Bundesrat durch den Inhalt des der Note der französischen Regierung vom 26. April beigefügten Entwurfs eines Übereinkommens über die zukünftige Gestaltung der Zonen veranlaßt. Unbeschadet der obewähnten Vorbehalte erklärt sich der Bundesrat bereit, im freundschaftlichsten Geiste alle Vorschläge zu prüfen, welche ihm die französische Regierung in dieser Hinsicht machen zu sollen glaubt.

- b) Es besteht Einverständnis, daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der Zusätze über die Freizeonen bis zu dem Zeitpunkt in Kraft bleiben, wo eine neue Abmachung zur Regelung der Rechtslage dieser Gebiete zwischen der Schweiz und Frankreich zu stande kommt.

## II.

Die französische Regierung hat am 18. Mai 1919 an die schweizerische Regierung nachstehende Note als Antwort auf die im vorstehenden Absatz wiedergegebene Mitteilung gerichtet:

In einer Note vom 5. Mai 1919 hat die schweizerische Gesandtschaft in Paris der Regierung des französischen Kaiserstaats die Zustimmung der eidgenössischen Regierung zu dem vorgeschlagenen Artikel mitgeteilt, der in dem zwischen den alliierten und assoziierten Mächten einerseits und Deutschland anderseits abzuschließenden Friedensvertrag aufgenommen werden soll.

Mit Erfriedigung hat die französische Regierung von dem so erzielten Einverständnis Kenntnis genommen, und der von den Alliierten und Assoziierten angenommene Entwurf des fraglichen Artikels ist auf ihr Eruchen in die den deutschen Bevollmächtigten überreichten Friedensbedingungen unter Nr. 435 eingefügt worden.

In ihrer diese Frage betreffenden Note vom 5. Mai hat die schweizerische Regierung verschiedene Erwägungen und Vorbehalte zum Ausdruck gebracht.

Hinsichtlich derjenigen dieser Bemerkungen, welche die Freizeonen von Hoch-Savoyen und das Gebiet von Gex betreffen, hat die französische Regierung die Ehre, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung des letzten Absatzes des Artikels 435 so klar ist, daß keine Zweifel hinsichtlich ihrer Tragweite, insbesondere hinsichtlich der Tatsache aufkommen dürfen, daß danach in Zukunft keine anderen Mächte als Frankreich und die Schweiz an dieser Frage mehr beteiligt sind.

Die Regierung des Kaiserstaats, die ihrerseits auf den Schutz der Interessen der in Frage stehenden französischen Gebiete bedacht ist und deren besondere Lage berücksichtigt, verliert nicht aus dem Auge, daß die Einführung eines geeigneten Zollsysteems für sie und eine den gegenwärtigen Verhältnissen besser entsprechende Regelung des Austauschverkehrs zwischen diesen Gebieten und den benachbarten schweizerischen Gebieten unter Beachtung der gegenwärtigen Interessen zweckdienlich ist.

Selbstverständlich darf dies in keiner Weise das Recht Frankreichs berühren, in dieser Gegend seine Zolllinie mit seiner politischen Grenze zusammenfallen zu lassen, wie dies mit anderen Teilen seiner Landsgrenzen der Fall ist, und wie die Schweiz es selbst seit langem an ihren eigenen Grenzen in dieser Gegend getan hat.

Mit Erfriedigung nimmt in dieser Hinsicht die Regierung des Kaiserstaates von der freundschaftlichen Bereitwilligkeit Kenntnis, mit der die schweizerische Regierung sich zur Prüfung aller französischen Vorschläge über das an Stelle der gegenwärtigen Rechtsordnung der bezeichneten Freizeonen zu leisende Abkommen bereit erklärt hat; die französische Regierung wird diese Vorschläge in dem gleichen freundschaftlichen Sinne aufstellen.

Andererseits zweifelt die Regierung des Kaiserstaates nicht, daß die vorläufige Beibehaltung der Rechtsordnung von 1815 betreffend die Freizeonen, auf die die vorlängige Absatz der Note der schweizerischen Gesandtschaft vom 5. Mai hinweist, und die offensichtlich die Überleitung des gegenwärtigen Zustandes in den vertragsmäßigen

Zustand vermitteln soll, keineswegs eine Verzögerung der Einführung des von den beiden Regierungen für notwendig erkannten neuen Zustandes mit sich bringen darf. Die gleiche Bemerkung gilt für die Ratifikation durch die eidgenössischen Kammern, die in § 1, Absatz a der schweizerischen Note vom 5. Mai unter der Überschrift „Neutralisierte Zone Hoch-Savoyens“ vorgesehen ist.

#### Artikel 436.

Die hohen vertragsschließenden Teile haben, wie sie hiermit anerkennen, von dem Vertrage zwischen der Regierung des französischen Freistaates und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Monaco vom 17. Juli 1918 über das Verhältnis zwischen Frankreich und dem Fürstentum Kenntnis und Vermerk genommen.

#### Artikel 437.

Die hohen vertragsschließenden Teile kommen dahin überein, daß vorbehaltlich späterer anderweitiger Vereinbarungen in jedem durch den gegenwärtigen Vertrag eingestellten Auschluß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben soll.

#### Artikel 438.

Die alliierten und assoziierten Mächte kommen überein, daß, soweit deutsche Gesellschaften oder deutsche Personen auf ihrem oder ihrer Regierung gemäß dem gegenwärtigen Vertrag außer Austritt aus dem Gebiet religiöse christliche Missionen unterhalten haben, das Eigentum jölder Missionen oder Missionsgesellschaften einschließlich des Eigentums von Handelsgesellschaften, deren Ertrag der Unterhaltung dieser Missionen dient, weiter für Missionszwecke verwendet werden soll. Um die gehörige Ausführung dieser Verpflichtung zu sichern, werden die alliierten und assoziierten Regierungen das bezeichnete Eigentum Verwaltungsräten auszuverantworten, die sie ernennen oder bestätigen und welche das religiöse Wesen der Mission teilen, um deren Eigentum es sich handelt.

Die alliierten und assoziierten Regierungen üben weiterhin eine vollständige Aufsicht über die Leiter dieser Missionen aus und wahren die Interessen dieser Missionen.

Deutschland nimmt von den vorstehenden Verpflichtungen Vermerk, erklärt seine Zustimmung zu jeder Anordnung, welche die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen zwecks Erfüllung des Werkes der genannten Missionen oder Handelsgesellschaften erlassen haben oder erlassen, und verzichtet auf jeden Einwand dagegen.

#### Artikel 439.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet sich Deutschland, weder mittel- noch unmittelbar gegen eine der diesen Vertrag unterschreibenden alliierten und assoziierten Mächte, einschließlich derjenigen, die ohne Kriegserklärung ihre diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reich abgebrochen haben, irgendeinen Geldanpruch wegen einer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages liegenden Tatsache geltend zu machen.

Die vorstehende Bestimmung bedeutet vollen und endgültigen Verzicht auf alle derartigen Ansprüche; diese sind von nun an erloschen, gleichviel wer daran beteiligt ist.

#### Artikel 440.

Deutschland nimmt und erkennt alle von irgendeinem Preisgericht einer alliierten oder assoziierten Macht erlassene Entscheidungen und Anordnungen betreffend deutsche Handelschiffe und deutsche Waren als gültig und verbindlich an, ebenso alle derartigen Entscheidungen und Anordnungen über die Zahlung von Kosten. Es verpflichtet sich, wegen dieser Entscheidungen oder Anordnungen keinerlei Beschwerden im Namen seiner Angehörigen vorzubringen.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, unter den Bedingungen, die sie festsetzen werden, die von den deutschen Preisgerichten erlassenen Entscheidungen und Anordnungen, gleichviel, ob diese Entscheidungen oder Anordnungen die Eigentumsrechte von Staatsangehörigen der genannten Mächte oder von neutralen Staatsangehörigen treffen, nachzuprüfen. Deutschland sagt zu, Abschriften aller Urkunden zu liefern, aus denen das Urteil des Einzelfalles besteht, einschließlich der ergangenen Entscheidungen und Anordnungen; ferner verpflichtet sich Deutschland, die Anregungen anzunehmen und auszuführen, die ihm nach dieser Prüfung des Einzelfalles übermittelt werden.

Der gegenwärtige Vertrag, dessen französischer und englischer Text beide maßgebend sind, soll ratifiziert werden.

Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Paris erfolgen.

Den Mächten mit Regierungssitz außerhalb Europas steht es frei, sich auf die Mitteilung an die Regierung des französischen Freistaates durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris zu befrüchten, daß ihre Ratifikation erteilt ist. In diesem Falle sollen sie die Ratifikationsurkunde darüber so schnell wie möglich übermitteln.

Ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden wird errichtet, sobald der Vertrag von Deutschland einerseits und von drei alliierten und assoziierten Hauptmächten andererseits ratifiziert ist.

Mit der Errichtung dieses ersten Protokolls tritt der Vertrag zwischen den Hohen vertragsschließenden Parteien, die ihn auf diese Weise ratifiziert haben, in Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt zugleich als der Zeitpunkt des Inkrafttretens bei Rechnung aller in dem gegenwärtigen Vertrage vorgeesehenen Dritten.

In jeder anderen Hinsicht tritt der Vertrag für jede Macht mit der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Die französische Regierung wird allen Signatarmächten eine beglaubigte Abschrift der einzelnen Protokolle über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden übermitteln.

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in Versailles am achtundzwanzigsten Juni eintausendneunhundertneunzehn in einem einzigen Exemplar, das im Archiv der Regierung des französischen Freistaats niedergelegt bleibt, und wovon Ausfertigungen jeder der Signatarmächte übermittelt werden sollen.

(L. S.) Woodrow Wilson.	(L. S.) Jules Cambon.	(L. S.) Tertulien Guilbaud.
(L. S.) Robert Lansing.	(L. S.) Sidney Sonnino.	(L. S.) M. Rustem Haidar.
(L. S.) Henry White.	(L. S.) Imperiali.	(L. S.) Abdul Hadi Aouni.
(L. S.) E. M. House.	(L. S.) Silvio Crespi.	(L. S.) P. Bonilla.
(L. S.) Tasker H. Bliss.	(L. S.) Saionzi.	(L. S.) C. D. B. King.
(L. S.) D. Lloyd George.	(L. S.) N. Makino.	(L. S.) Salvador Chamorro.
(L. S.) A. Bonar Law.	(L. S.) S. Chinda.	(L. S.) Antonio Burgos.
(L. S.) Milner.	(L. S.) K. Matsui.	(L. S.) C. G. Candamo.
(L. S.) Arthur James Balfour.	(L. S.) H. Ijuin.	(L. S.) I. J. Paderewski.
(L. S.) George N. Barnes.	(L. S.) Hymans.	(L. S.) Roman Dmowski.
(L. S.) Chas. J. Doherty.	(L. S.) J. van den Heuvel.	(L. S.) Afonso Costa.
(L. S.) Arthur L. Sifton.	(L. S.) Emile Vandervelde.	(L. S.) Augusto Soares.
(L. S.) W. M. Hughes.	(L. S.) Ismail Montes.	(L. S.) Ion I. C. Bratiano.
(L. S.) Joseph Cook.	(L. S.) Calogerias.	(L. S.) General C. Coanda.
(L. S.) Louis Botha.	(L. S.)	(L. S.) Nik P. Pachitch.
(L. S.) J. Chr. Smuts.	(L. S.) Rodrigo Octavio.	(L. S.) Dr. Ante Trumbic.
(L. S.) W. F. Massey.	(L. S.)	(L. S.) Mil. R. Vesnitch.
(L. S.) Ed. S. Montagu.	(L. S.)	(L. S.) Charoon.
(L. S.) Ganga Singh, Maha- raja de Bikaner.	(L. S.) Antonio S. de Bustamente.	(L. S.) Traidos Prabandhu.
(L. S.) G. Clémenceau.	(L. S.) E. Dorn y de Alsua.	(L. S.) Karel Kamar.
(L. S.) S. Pichon.	(L. S.) Eleftherios Veniselos.	(L. S.) Dr. Edward Benes.
(L. S.) L. L. Klotz.	(L. S.) Nicolas Politis.	(L. S.) I. A. Buero.
(L. S.) André Tardieu.	(L. S.) Joaquin Mendez.	(L. S.) Hermann Müller.
		(L. S.) Dr. Bell.

## Protokoll.

Um die Art der Ausführung einzelner Bestimmungen des am heutigen Tage unterzeichneten Vertrages genau festzulegen, sind die hohen vertragschließenden Teile über folgendes übereingekommen:

1. Von den alliierten und assoziierten Hauptmächten wird ein Ausschuß ernannt, der die Zerstörung der Befestigungen Helgolands gemäß dem Vertrage zu überwachen hat. Dieser Ausschuß ist befugt zu entscheiden, welcher Teil der die Rüste gegen die Meeresunterstützung schützenden Werke beibehalten und welcher zerstört werden soll;
2. die Verträge, die Deutschland seinen Angehörigen als Entschädigung für die Anteile zu erstatte hat, die sie an den im Artikel 156, Absatz 2 erwähnten Eisenbahnen und Bergwerken besitzen, werden Deutschland auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben;
3. das Verzeichnis der Personen, die Deutschland nach Artikel 228, Absatz 2 den alliierten und assoziierten Mächten auszuliefern hat, wird der deutschen Regierung in dem ersten Monat nach Inkrafttreten des Vertrages mitgeteilt;
4. der im Artikel 210 und in der Anlage IV, §§ 2, 3 und 4 erwähnte Wiedergutmachungsanschluß darf nicht die Befreiung von Fabrikationsgeheimnissen oder von anderen vertraulichen Mitteilungen verlangen;
5. nach Unterzeichnung des Vertrages und innerhalb der vier darauffolgenden Monate soll Deutschland die Möglichkeit haben, den alliierten und assoziierten Mächten zur Beschleunigung der auf die Wiedergutmachungen bezüglichen Arbeiten und damit zur Abkürzung der Untersuchung und rascheren Überreichung der Entscheidungen zweckdienliche Belege und Vorschläge zur Prüfung zu unterbreiten;
6. Strafverfahren werden gegen jeden eingeleitet, der bei der Liquidierung deutschen Eigentums strafbare Handlungen begangen hat; die alliierten und assoziierten Mächte werden die Angaben und Nachweise, die die deutsche Regierung ihnen in dieser Hinsicht liefern kann, entgegennehmen.

Geschehen in Versailles am achtundzwanzigsten Juni cintausendneunhunderundneunzeu.

Woodrow Wilson.	Ganga Singh, Maha-	Ismail Monies.	Antonio Burges.
Robert Lansing.	raja de Bikaner.	Calogeras.	C. G. Candamo.
Henry White.	G. Clémenceau.		I. J. Paderewski.
E. M. House.	S. Pichon.	Rodrigo Octavio.	Roman Dmowski.
Tasker H. Bliss.	L. L. Klotz.		Affonso Costa.
D. Lloyd George.	André Tardieu.		Augusto Soares.
A. Bonar Law.	Jules Cambon.	Antonio S. de	Ion I. C. Bratianno.
Milner.	Sidney Sonnino.	Bustamente.	General C. Coanda.
Arthur James Balfour.	Imperiali.	E. Dorn y de Alsua.	Nik P. Pachitch.
George N. Barnes.	Silvio Crespi.	Eleftherios Venizelos.	Dr. Ante Trumbic.
Chas. J. Doherty.	Saionzi.	Nicolas Poliis.	Mil R. Vesnich.
Arthur L. Sifton.	N. Makino.	Joaquin Mendez.	Charoon.
W. M. Hughes.	S. Chinda.	Terfullien Guibal.	Traidos Prabandhu.
Joseph Cook.	K. Matsui.	M. Rustem Haidar.	Karel Kramar.
Louis Botha.	H. Ijuin.	Abdul Hadi Aouni.	Dr. Edward Benes.
J. C. Smuts.	Hymans.	P. Bonilla.	I. A. Buero.
W. F. Massey.	J. van den Heuvel.	C. D. B. King.	Hermann Müller.
Ed. S. Montagu.	Emile Vandervelde.	Salvador Chamorro.	Dr. Bell.

## Vereinbarung

zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, dem Britischen  
Reiche und Frankreich  
und Deutschland

einerseits

anderseits

betreffend die militärische Besetzung der Rheinlande.

Auf Grund der ihnen durch ihre Regierungen vertieftenen Vollmachten sind  
die Unterzeichneten nach Maßgabe des Artikels 422 des am heutigen Tage unter-  
zeichneten Friedensvertrages über folgende Bestimmungen übereingekommen:

### Artikel 1.

Gemäß Artikel 428 ff. des am heutigen Tage unterzeichneten Vertrages halten  
die Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte als Bürgschaft für die Aus-  
führung des genannten Vertrages durch Deutschland die deutschen Gebiete weiter  
besetzt (so wie diese Besetzung durch Artikel 5 des Waffenstillstandsabkommens vom  
11. November 1918 festgelegt und durch Artikel 7 des Zusatzabkommens vom  
16. Januar 1919 weiter ausgedehnt ist).

Kein deutscher Truppenkörper, mit Ausnahme der auf der Rückbesförderung  
begriffenen Kriegsgefangenen, hat zu den besetzten Gebieten Zutritt, und zwar auch  
nicht im Durchgangsverkehr; doch können Polizeikräfte in einer von den alliierten  
und assoziierten Mächten zu bestimmenden Zahl in diesen Gebieten zwecks Aufrech-  
erhaltung der Ordnung beibehalten werden.

### Artikel 2.

Es wird eine Zivilbehörde unter der Bezeichnung „Interalliieter Hoher Aus-  
schuß für die Rheinlande“, die nachstehend als „Hoher Ausschuß“ bezeichnet wird,  
errichtet; sie ist, falls der Vertrag nichts Gegenteiliges bestimmt, in den besetzten  
Gebieten der oberste Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte. Sie besteht  
aus vier Mitgliedern als Vertretern Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und  
der Vereinigten Staaten.

### Artikel 3.

a) Der Hohe Ausschuß ist befugt, Verordnungen zu erlassen, soweit dies für  
die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der  
Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte nötig ist. Er veranlaßt  
die Veröffentlichung dieser Verordnungen, die in Abschrift jeder der  
alliierten und assoziierten Regierungen sowie der deutschen Regierung zu-  
gesandt werden.

Diese Verordnungen haben Gesetzeskraft und werden mit ihrer Ver-  
öffentlichung als solche von den alliierten und assoziierten Militärbehörden  
sowie von den deutschen Zivilbehörden anerkannt.

b) Die Mitglieder des Höhen Ausschusses genießen diplomatische Vorrechte  
und Freiheiten.

c) Die deutschen Gerichte üben ihre Gerichtsbarkeit im bürgerlichen Straf-  
sachen, abgesehen von den in den nachstehenden Absätzen d und e  
erwähnten Ausnahmefällen, weiterhin aus.

d) Die Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte und die ihnen zu-  
geteilten Personen, die von den kommandierenden Generälen der Belehrungs-  
armeen einen Paß aus Widerufs erhalten haben, sowie sämtliche von diesen  
Truppen angestellte oder in ihren Diensten befindliche Personen unterstehen  
ausschließlich den Militärgerichten und der Militärgerichtsbarkeit dieser  
Truppen.

- e) Wer sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen Personen oder Eigentum der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte schuldig macht, kann vor die Militärgerichte dieser Truppen gezogen werden.

#### Artikel 4.

Im besetzten und im unbe积淀en Gebiete haben die deutschen Behörden auf Bünich jedes hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Offiziers der Besetzungstruppen jede Person, die eines Verbrechens oder eines Vergehens angeklagt ist, und die gemäß dem Absatz d und e des Artikels 3 der Militärgerichtsbarkeit der alliierten und assoziierten Truppen untersteht, zu verhaften und dem nächsten Beschlshaber der alliierten und assoziierten Armeen zu übergeben.

#### Artikel 5

Die Zivilverwaltung der Provinzen, Regierungsbezirke, Stadtkreise, Landkreise und Gemeinden bleibt in der Hand der deutschen Behörden. Die Zivilverwaltung dieser Zonen besteht nach der deutschen Gesetzgebung und unter der Leitung der deutschen Zentralregierung weiter; eine Ausnahme gilt insoweit, als der Hohne Ausschus es für nötig befindet, die Verwaltung im Verordnungswege gemäß Artikel 3 mit den Bedürfnissen und Verhältnissen der militärischen Besetzung in Übereinstimmung zu bringen. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die deutschen Behörden bei Strafe der Abberufung verpflichtet sind, sich noch allein auf Grund des vorstehenden Artikels 3 ergangenen Verordnungen zu richten.

#### Artikel 6

Das Recht der Beitreibung von Natural- und Dienstleistungen, so wie es im Haager Abkommen vom Jahre 1907 geregelt ist, wird von den alliierten und assoziierten Besetzungsarmeen ausgeübt.

Die Zeifistung der Lasten, die durch die in der Zone jeder alliierten oder assoziierten Besetzungsarmee vorgenommenen Beitreibungen verursacht werden, sowie die Abhängigkeit der von den Besetzungstruppen verursachten Schäden erfolgt durch Ortsausschüsse, die in gleichmäßiger Verteilung zugleich aus deutschen, von den deutschen Zivilbehörden ernannten Zivilpersonen und alliierten oder assoziierten Offizieren bestehen, und deren Vorst von einer von dem Hohen Ausschus ernannten Persönlichkeit geführt wird.

Die deutsche Regierung hat weiterhin die Unterhaltskosten der Besetzungsarmeen unter den im Vertrag festgelegten Bedingungen zu tragen. Die deutsche Regierung trägt gleichfalls die Kosten der amtlichen Tätigkeit und der Unterbringung des Ausschusses. Für die Unterbringung des Hohen Ausschusses werden nach Be- nehmung mit der deutschen Regierung angemessene Räumlichkeiten bestimmt.

#### Artikel 7.

Die alliierten und assoziierten Truppen halten weiterhin unbehindert die Räumlichkeiten besetzt, die sie gegenwärtig innehaben, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des nachstehenden Artikels 8 b.

#### Artikel 8.

- a) Die deutsche Regierung verpflichtet sich, den alliierten und assoziierten Truppen alle für sie erforderlichen militärischen Gebäude zur Verfügung zu stellen und sie in gutem Zustande zu erhalten; desgleichen die erforderlichen Einrichtungsgegenstände, Heizung und Beleuchtung, und zwar nach Maßgabe der darauf bezüglichen Bestimmungen, die gegenwärtig bei den verschiedenen obenbezeichneten Armeen in Kraft stehen. Zu dieser Be- stimmung sind einbezogen die Unterkunft für die Offiziere und Mann- schaften, die Wachräume, die Kanzleien, die Verwaltungen, die Regiments- läbe und Hauptquartiere, die Werkstätten, Vorratsräume und Hospitäler, Waschcreien, Regimentschulen, Reitbahnen, Stallungen, Exerzierplätze, Infanterie- und Artillerieschießplätze, Flugplätze, Weiden, LebensmittelLAGER und Manöversfelder sowie Grundstücke für die Theater und Lichtspiel- häuser und Sport- und Erholungsplätze für die Truppen in genügender Zahl.

- b) Die Mannschaften und Unteroffiziere werden, abgesehen von Fällen außer- gewöhnlicher Dringlichkeit, in Kasernen untergebracht und nicht bei der Zivilbevölkerung einquartiert.

Erweisen sich die bestehenden militärischen Anlagen als unzureichend oder ungeeignet, so dürfen die alliierten und assoziierten Truppen von jedem öffentlichen oder privaten Gebäude mit seinem Personal Besitz ergreifen, wenn es ihnen für diesen Zweck geeignet erscheint, oder, falls dies nicht ausreicht, die Errichtung neuer Kasernen fordern.

Die Zivilbeamten, die Offiziere und ihre Familien dürfen bei der Zivilbevölke- rung nach Maßgabe der bei jeder einzelnen Armee zurzeit in Kraft befindlichen Einquartierungsbestimmungen untergebracht werden.

#### Artikel 9

Die alliierten und assoziierten Truppen oder ihr Personal sowie der Hohe Aus- schuß und sein Personal haben keinerlei deutsche direkte Steuern oder Abgaben zu zahlen.

Proviant, Waffen, Kleidung, Ausrüstung und Vorräte jeder Art, die für den Verbrauch der alliierten oder assoziierten Armeen bestimmt oder an die Militärbehörden oder den Hohen Ausschuss sowie an die Marktendereien und Offiziers- faszinos gerichtet sind, genießen völlige Freiheit von Porto und Einfuhrzoll.

#### Artikel 10.

Das bei den Verkehrswegen (Eisenbahnen oder Kleinbahnen, Straßenbahnen jeder Art, Strömen und Kanälen — mit Einschluß des Rheins —, Straßen und Flüssen) angestellte Personal hat den Befehlen, die ihm von dem Höchstkommandierenden der alliierten und assoziierten Armeen oder in seinem Namen zu militärischen Zwecken erteilt werden, Folge zu leisten.

Sämtliches Material und Zivilpersonal, das zum Unterhalt und Betriebe aller Verkehrswägen erforderlich ist, ist auf diesen Wegen in den besetzten Gebieten vollständig beizubehalten.

Die Beförderung von Truppen oder einzelnen Soldaten und von Offizieren, die mit einem Eisenbahnbeförderungsschein versehen sind, hat unentgeltlich zu erfolgen.

#### Artikel 11.

Die Besetzungsarmeen dürfen sich zu militärischen Zwecken aller bestehenden Draht- und Fernsprechanlagen bedienen.

Die Besetzungsarmeen über gleichfalls weiterhin das Recht der Anlage militärischer Draht- und Fernsprechlinien Funksprachstationen und aller üblichen VerkehrsmitTEL aus, die ihnen erforderlich erscheinen. Zu diesem Zwecke dürfen sie, vorbehaltlich der Zustimmung des Hohen Ausschusses, jeden beliebigen öffentlichen oder privaten Ort betreten und in Anspruch nehmen.

Das Personal des öffentlichen Draht- und Fernsprechdienstes hat den Befehlen, die ihm von dem Höchstkommandierenden der alliierten und assoziierten Armeen zu militärischen Zwecken erteilt werden, weiterhin Folge zu leisten.

Amtliche Drahtnachrichten und Meldungen von den oder für die alliierten oder assoziierten Behörden, oder von dem oder für den Hohen Ausschuß gehen allen anderen Mitteilungen vor und werden unentgeltlich befördert. Die alliierten oder assoziierten Militärbehörden sind berechtigt die Reihenfolge der Nebenmittlung solcher Mitteilungen nachzuprüfen.

Ohne vorherige Zustimmung der alliierten oder assoziierten Militärbehörden dürfen keine Funksprachstationen von den Behörden oder Einwohnern der besetzten Gebiete errichtet werden.

#### Artikel 12.

Die Postbeamten haben allen Befehlen, die ihnen von dem Höchstkommandierenden der alliierten und assoziierten Armeen oder seinem Vertreter zu militärischen Zwecken erteilt werden, Folge zu leisten. Der öffentliche Postdienst arbeitet unter Leitung der deutschen Behörden weiter, ohne daß jedoch dadurch der militärische Postdienst beeinträchtigt werden darf, der von den Besetzungsarmeen eingerichtet worden ist; diese haben das Recht, für die militärischen Bedürfnisse alle bestehenden Postverbindungen in Anspruch zu nehmen.

Die genannten Armeen sind berechtigt, auf sämtlichen bestehenden Postlinien Postwagen mit allem erforderlichen Personal fahren zu lassen.

Die deutsche Regierung hat unentgeltlich und ohne Prüfung die bei ihren Postämtern von den Besetzungstruppen oder dem Hohen Ausschuß oder für die Besetzungstruppen oder den Hohen Ausschuß eingelieferten Briefe und Pakete zu befördern und haftet für den Wert aller von der Post verlorenen oder gestohlenen Briefe oder Pakete.

#### Artikel 13.

Der Hohe Ausschuß ist befugt, so oft er es für nötig hält, den Belagerungszustand über das ganze Gebiet oder einen Teil davon zu verhängen. Auf Grund einer solchen Erklärung des Belagerungszustandes erhalten die Militärbehörden die im deutschen Reichsgebot vom 30. Mai 1892 vorgegebenen Befugnisse.

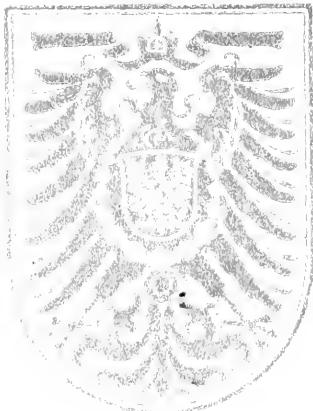
In dringenden Fällen, wenn die öffentliche Ordnung in einem Bezirk gestört oder bedroht ist, dürfen die örtlichen Militärbehörden sämtliche zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen einstweiligen Maßnahmen treffen. In solchen Fällen haben die Militärbehörden dem Hohen Ausschuß Bericht zu erstatten.

Geschehen in Versailles am achtundzwanzigsten Juni eintausendneunhunderundneunzehn.

Woodrow Wilson.	Arthur James Balfour.	W. F. Massey.	Jules Cambon.
Robert Lansing.	George N. Barnes.	Ed. S. Montagu.	Hymans.
Henry White.	Chas. J. Doherty.	Ganga Singh, Maha-	J. van den Heuvel.
E. M. House.	Arthur L. Sifton.	raja de Bikaner.	Emile Vandervelde.
Tasker H. Bliss.	W. M. Hughes.	G. Clémenceau.	Hermann Müller.
D. Lloyd George.	Joseph Cook.	S. Pichon.	Dr. Bell.
A. Bonar Law.	Louis Botha.	L. L. Klotz.	
Milner.	J. C. Smuts.	André Tardieu.	









PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

---

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

---

